

**Drei Grafen. Herrschaftspraxis in der gemeinschaftlich regierten Stadt  
Assenheim im Spiegel eines Kindsmordprozesses 1760-66**

**Dissertation**  
zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Philosophie

am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von Svenja Müller

Berlin im Oktober 2015

1. Gutachterin: Univ.-Prof. Dr. Michaela Hohkamp
2. Gutachter: Univ.-Prof. Dr. Alexander Schunka

Tag der Disputation: 21.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	.....5
Einleitung	.....7
1. Die drei Herrschaften	...24
1.1. Solms-Rödelheim und Assenheim.....	24
1.2. Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach.....	29
1.3. Hanau.....	32
1.4. Vernetzung der drei Grafschaften und Auswirkungen des Kondominats .....	39
2. Herrschaftsbedingungen in Assenheim: Land und Kirche unter dem Kondominat dreier Herrschaften	...45
2.1. Die Stadt Assenheim .....	45
2.2. Assenheim zur Zeit des Siebenjährigen Krieges .....	52
2.3. Die Vertreter der Grafschaften vor Ort.....	55
2.3.1. Der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley .....	56
2.3.2. Die Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachischen Amtsverweser J.H. Cress und Johannes Reuzel.....	63
2.3.3. Der Hanauische Amtmann Otto Friedrich Zaunschliffer und die Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer und Georg Philipp Geyger/Geiger.....	64
2.3.4. Der evangelisch-lutherische Pfarrer in Assenheim.....	70
2.3.5. Der gemeinschaftliche Grefe .....	76
2.3.6. Der gemeinschaftliche Stadtleutnant .....	83
3. Außereheliche Sexualität und Kindsmord im Spiegel von Strafrechtsbestimmungen und -praxis	...87
3.1. Außereheliche Sexualität.....	87
3.2. Kindsmord .....	95
4. Der Prozess gegen Maria Magdalena Kaus (1760-1766)	. 109
4.1. Auftakt der gerichtlichen Untersuchung.....	110
4.1.1. Anzeige und informelles „Gerede“ .....	110
4.1.2. Erste Befragung der Verdächtigen.....	123
4.1.4. Erstes Verhör der Inculpatin .....	143
4.1.5. Sektion des Kindes.....	152
4.1.6. Vernehmung der Eltern und erneutes Verhör der Inculpatin.....	158
4.1.7. Besichtigung des Tatorts und ZeugInnenbefragungen.....	166
4.1.8. Visum Repertum und Votum im Auftrag Solms-Rödelheims .....	182

4.1.9.	ZeugInnenbefragungen vom 30. August und 20. September 1760.....	190
4.1.10.	Votum im Auftrag Solms-Rödelheims und Bittschrift der Eltern .....	201
4.1.11.	Entlassung des Vaters aus der Haft.....	209
4.2.	Einleitung der Spezialinquisition.....	210
4.2.1.	Erste Verzögerungen im Prozessgeschehen.....	221
4.2.2.	Einleitung des Peinlichen Prozesses .....	230
4.2.3.	Erneute Verzögerungen und erste Stellungnahmen des Advocatus Fisci und des Defensors .....	236
4.2.4.	Entlassung der Mutter .....	243
4.2.5.	Peinliche Fragstücke, Streitigkeiten und ein möglicher Befreiungsversuch.....	246
4.2.6.	Diskussion der Peinlichen Befragung und Beilegung des Konflikts um den jüdischen Mediziner .....	252
4.2.7.	Versendung der Akten .....	266
4.2.8.	Defensio pro avertenda tortura und Tod der Mutter .....	281
4.2.9.	Erneute Versendung der Akten und personelle Veränderungen innerhalb der Assenheimer Funktionselite .....	284
4.2.10.	Peinliche Befragung.....	292
4.2.11.	Der zweite Marburger Urteilsvorschlag und Aushandlung des Strafmaßes.....	299
4.3.	Bestrafung.....	312
4.4.	Nach Beendigung des Prozesses.....	315
	Fazit .....	322
	Anhang: Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte .....	328
	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	339
	Bildnachweis .....	366

## Vorwort

Diese Arbeit wurde von dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Jahr 2016 als Dissertation angenommen. Betreut wurde mein Projekt von Prof. Dr. Michaela Hohkamp.

Während meiner Recherche und des Verfassens dieser Arbeit erhielt ich wertvolle Unterstützung, für die ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Zunächst Frau Prof. Dr. Michaela Hohkamp, die mir vor allem zu Beginn des Projektes den Blick für – mir bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte – Fragestellungen und methodische Vorgehensweisen öffnete und die Entstehung der Arbeit mit vielfältigen Anregungen begleitete. Sodann bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Alexander Schunka für die Übernahme der Zweitgutachtertätigkeit und seine immense Unterstützung bei der Organisation der Disputation und Publikation.

Die anregende Atmosphäre des Freidrich-Meinecke-Instituts führte zu interessanten Kontakten und Gesprächen mit Hans Medick, Andrea Griesebner und Joel F. Harrington, denen ich für ihr Interesse und ihre Anregungen danken möchte.

Das Elsa-Neumann-Stipendium des Landes Berlins ermöglichte mir, mich zunächst auf die Arbeit an meiner Dissertation konzentrieren und meine Archivrecherche ohne finanziellen Druck durchführen zu können.

Mein besonderer Dank für die Bereitstellung und Digitalisierung von Dokumenten gilt den stets hilfsbereiten und warmherzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, des Hessischen Staatsarchivs Marburg, des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Stadtarchivs in Friedberg. Ich denke oft und gerne an die zahlreichen Stunden, die ich in diesen Archiven verbracht habe, zurück.

Ebenso gerne denke ich an die Zeit zurück, die ich vor Ort in Assenheim verbracht habe. Es war ein faszinierendes Erlebnis, endlich den Schauplatz des Geschehens, über welches ich so viel gelesen hatte, mit eigenen Augen zu sehen und zu erfahren. In besonderem Maße bereichert hat dieses Erlebnis mein Treffen mit Herrn Thomas Lummitsch, bei dem ich mich an dieser Stelle herzlich für einen lehrreichen Stadtrundgang und seine Gastfreundschaft bedanken möchte.

Herzlicher Dank gilt auch meinen Freundinnen und Kommilitoninnen Friederike Wilasch und Sophie Hingst für ihre Unterstützung in fachlicher und bürokratischer Hinsicht und darüber hinaus.

Gleiches gilt für meinen Freund und Mann Matthias Müller, der mir während des ganzen Vorhabens verständnisvoll, unterstützend und mit konstruktiver Kritik zur Seite stand. Ihm und meinen Eltern, Cornelia Risch-Schmidt und Jürgen Schmidt, die stets an mich geglaubt und mich und meine Familie jederzeit unterstützt haben, möchte ich diese Arbeit, die ohne sie nicht hätte abgeschlossen werden, widmen.

## Einleitung

Am Beginn dieser Arbeit stand der Fund einer bemerkenswerten Quelle: einer bislang von der Forschung unbeachteten Gerichtsakte aus den Jahren 1760 bis 1766, welche den Prozess gegen die unter Kindsmordverdacht stehende ledige Maria Magdalena Kaus aus Assenheim dokumentiert. Das „außergewöhnlich Normale“ – ein Begriff, der von Edoardo Grendi geprägt („eccezionalmente «normale»“<sup>1</sup>) und unter anderem von Carlo Ginzburg<sup>2</sup> und Hans Medick<sup>3</sup> aufgegriffen und weiterentwickelt wurde – zeigt(e) sich bei diesem zufälligen Quellenfund augenscheinlich am Umfang der Akte, der langen Dauer des verhandelten Prozesses sowie an der Vielzahl der an der gerichtlichen Untersuchung beteiligten Akteure und Akteurinnen bzw. Instanzen. Da mein Forschungsinteresse zu diesem Zeitpunkt in erster Linie auf dem Kindsmorddelikt lag, setzte ich meine Suche nach weiteren aussagekräftigen Kindsmordakten fort und recherchierte in Onlinekatalogen und Findbüchern mehrerer Archive. Doch bei der großen Mehrzahl der von mir bestellten und eingesehenen Dokumente handelte es sich um Akten, die auf maximal 15-20 Blatt nicht mehr als eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung sowie das abschließende Urteil lieferten. Nur in wenigen Fällen überstiegen die mir zur Verfügung gestellten Dokumente diesen Umfang, wobei keine Akte mehr als 60 Blatt umfasste. Angesichts dessen erschloss sich mir, welcher außergewöhnlichen Fund ich gleich zu Beginn meiner Recherche im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt gemacht hatte: hebt sich doch die Prozessakte gegen Maria Magdalena Kaus, welche über 1000 Seiten umfasst und die intensiv und langjährig betriebene gerichtliche Untersuchung in Form von umfangreichen Berichten, Verhörprotokollen, Urteilsvorschlägen und Gutachten dokumentiert<sup>4</sup>, deutlich von der übrigen von mir eingesehenen Überlieferung ab.

---

<sup>1</sup> Grendi, Edoardo: *Micro-analisi e storia sociale*; in: *Quaderni storici* 35 (1977), S.506-520; hier S.512.

<sup>2</sup> Die italienischen mikrohistorischen Untersuchungen lösten die Frage des Vergleichs, indem sie auf Abweichung, nicht auf Analogie aufbauten. Dies geschah vor allem ausgehend von der Hypothese, dass es sich bei der „unwahrscheinlicher[n] Quelle“ um die potentiell reichere handele: Ginzburg, Carlo: *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß*; in: *Historische Anthropologie* 1 (1993), S.169–192; hier S.191.

<sup>3</sup> siehe in diesem Zusammenhang Medick, Hans: *Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie*; in: *Berliner Geschichtswerkstatt* (Hg.): *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, Münster 1994, S.94-109; hier v. a. S.101ff.

<sup>4</sup> HStAD F 24 C, 23/9 - 23/12 Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes.

Während die in den Jahren 1760 bis 1766 von Seiten der Grafschaft Solms-Rödelheim und Assenheim angefertigten Schriftstücke ursprünglich in Form eines Aktenpakets überliefert worden waren, mussten sie aufgrund ihres Umfangs im Rahmen der Neuverzeichnung durch das Hessische Staatsarchiv Darmstadt aus praktischen Gründen in vier Teile aufgliedert werden.<sup>5</sup> Die Akten sind innerhalb des für diesen Zeitraum äußerst umfangreichen Bestands F („Archive ehemals selbständiger Institutionen und Standesherrschaften“) unter 24 verzeichnet. Für die vorliegende Arbeit von besonderem Wert waren die unter F 24 C gefassten „Ortsakten Solms-Rödelheim“. Die besonders gute Überlieferungssituation lässt sich unter anderem auf das Interesse des zur Zeit des Prozesses regierenden Grafen Wilhelm Karl Ludwig, alle zu seiner Herrschaft gehörigen Akten aus Assenheim zu erhalten, zurückführen.<sup>6</sup>

Ausgehend von dem Umstand, dass mir anstelle des üblichen dünnen Papierordners zwei vollgepackte Pappkartons bereitgestellt wurden, entschied ich mich dafür, mich auf diesen Kindsmordfall zu konzentrieren. Wie bereits angedeutet, hob sich der Prozess gegen Maria Magdalena Kaus darüberhinausgehend auch durch die lange Dauer der gerichtlichen Untersuchung sowie durch die Vielzahl der am Prozessgeschehen beteiligten Personen von anderen dokumentierten frühneuzeitlichen Kindsmordprozessen ab. Einen möglichen Erklärungsansatz dafür schien mir die Herrschaftssituation in Assenheim zu bieten, die wiederum unter dem Aspekt des „außergewöhnlichen Normalen“ gefasst werden kann. Denn die Landes- und Kirchenherrschaft innerhalb der Kleinstadt unterlag drei Grafschaften: Solms-Rödelheim und Assenheim, Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und

---

<sup>5</sup> Es wurden dabei, auch bei der zum Teil abweichenden Chronologie, keine Änderungen der überlieferten Blatt- und Seitenfolge vorgenommen. Ich danke Herrn Dr. Klaus-Dieter Rack vom Hessischen Staatsarchiv Darmstadt für diese Hinweise zur Ordnungsstruktur der Akte(n).

Zuvor war die Akte wohl wie der größte Teil der Überlieferung der Linie Solms-Rödelheim und Assenheim im Archivbau des Assenheimer Schlosses untergebracht: vgl. Loyal, Dierk: Die Solmser Residenz in Assenheim. Eine baugeschichtliche Untersuchung; in: Wetterauer Geschichtsblätter 41 (1992), S.148. Weitere Archivalien lagerten in Laubach. Mit der Ordnung des in Assenheim untergebrachten Hausarchivs wurde 1924 der Archivar Friedrich Uhlhorn durch Graf Maximilian (1893-1968) beauftragt: vgl. ebd. S.256. Das Hessische Staatsarchiv Darmstadt erwarb 1970 mit Sondermitteln des Landes einen wesentlichen Teil des Solms-Rödelheimischen Bestandes. Einige der Akten, die das Haus Solms-Rödelheim und Assenheim betreffen, befinden sich noch im Privatbesitz der Grafenfamilie auf Schloss Assenheim. Der bemerkenswert geschlossene Bestand, welcher durch das Hessische Staatsarchiv erworben wurde, umfasst insgesamt etwa 420 laufende Meter Akten: vgl. Lachmann, Hans Peter: Solms-Rödelheimer Archiv; in: Mitteilungen aus dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1 (1971), S.5-6. Eine Neuordnung des Bestandes in Darmstadt erfolgte in drei Hauptabteilungen: Urkunden, Akten und Amtsbücher, nachdem die ursprüngliche Ordnung durch wiederholte Umlagerungen weitgehend zerstört worden war: vgl. ebd.

Den Bestand der evangelischen Kirchengemeinde in Assenheim erhielt das Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt am 13. April 1967 als Depositum. Bis zu diesem Zeitpunkt befanden sich die entsprechenden Dokumente, die in einem sehr guten Zustand waren, in einem Schrank auf dem Dachboden des Pfarrhauses.

<sup>6</sup> HStAD F 24 A 812/1, Correspondenz mit Herrn Grafen zu Rödelheim die geschlossene Vergleiche betr., Brief Wilhelm Carl Ludwigs an seinen Bruder Johann Ernst Karl vom 5. September 1758.

Hanau. Während die beiden ersteren und zugleich kleineren Herrschaften über einen Besitzanteil von jeweils 5/12 verfügten, belief sich der Anteil des größeren Hanaus auf lediglich 2/12. Ausgehend von der Frage, ob dieser Umstand möglicherweise Auswirkungen auf den Kindsmordprozess gegen Maria Magdalena Kaus und insbesondere dessen Dauer gehabt haben könnte, verlagerte sich mein Forschungsinteresse. Hatten zunächst das Kindsmorddelikt und Fragen nach der Konstruktion DER Kindsmörderin vor Gericht im Vordergrund meiner Betrachtungen gestanden, ließen vorläufige Forschungsergebnisse eine zusätzliche verwaltungs- bzw. herrschaftsgeschichtliche Fragestellung immer interessanter und gewinnbringender erscheinen.

Stark beeinflusst von mikrogeschichtlichen Arbeiten<sup>7</sup> entschied ich mich dafür, den Weg einer Fallstudie einzuschlagen. Dadurch war es nicht nur möglich, die beiden genannten Perspektiven in Einklang zu bringen, sondern insgesamt der Komplexität des Falles Rechnung zu tragen. Wie im Falle der Verlagerung meines Untersuchungsinteresses zu Gunsten verwaltungs- und herrschaftsgeschichtlicher Fragestellungen wurde der Weg, den meine Studie nehmen sollte, von den historischen Akteurinnen und Akteuren vorgegeben, Fragestellungen und Themen entstanden aus dem Fall. Die Konzentration auf einen Kasus im Sinne Carlo Ginzburgs<sup>8</sup> und eine damit verbundene konsequente Kontextualisierung aus biographie-, herrschafts-, wissens- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive – denn bei Fällen handelt es sich um relativ geschlossene, kontextbezogene Narrative<sup>9</sup> –

---

<sup>7</sup> Wegweisend auf dem Gebiet der Mikrogeschichte waren etwa Leroy Ladurie, Emmanuel: Montaignou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294-1324, Neuauflage, Frankfurt a.M./Berlin 1993; Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt a.M. 1983; Ders. 1993; Ders. / Poni, Carlo: Was ist Mikrogeschichte?; in: Geschichtswerkstatt 6 (1985), S.48-52; Levi, Giovanni: Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986; Ders.: On Microhistory; in: Burke, Peter (Hg.): New Perspectives on Historical Writing, Cambridge 1991, S.93-113; Davis, Natalie Zemon: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, München/Zürich 1984; Medick, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996. Ein Beispiel für eine gelungene neuere mikrologische Arbeit ist Duhamelle, Christophe: La frontière au village: une identité catholique allemande au temps des Lumières, Paris 2010.

<sup>8</sup> Ginzburg grenzt den Kasus in Anlehnung an André Jolles vom Beispiel oder Exempel ab: „Ein Kasus ist weder ein Beispiel für eine praktische Norm noch ein Exempel, das sich auf ein generelles Konzept bezieht. Es ist ein in der Regel sehr komprimiertes Narrativ, das entweder die interne Schwäche einer Norm oder den Konflikt zwischen zwei normativen Systemen anzeigt. [...] Man könnte sagen, der Kasus beziehe sich immer, implizit oder explizit, auf einen generellen Rahmen, indem er ihn allerdings eher in Frage stellt, als dass er ihn bekräftigt.“ Ginzburg, Carlo: Ein Plädoyer für den Kasus; in: Süßmann, Johannes/ Scholz, Susanne/ Engel, Gisela (Hrsg.): Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode, Berlin 2007 (Frankfurter Kulturwissenschaftliche Beiträge Bd.1), S.29-47; hier S.29f. Ginzburg bezieht sich hierbei auf Jolles, André: Einfache Formen, 4. Auflage, Tübingen 1972, S. 179 sowie S. 190f.

<sup>9</sup> vgl. ebd. S.33.

Dabei ist ferner zu beachten, dass ein Ereignis erst durch mediale Bearbeitung zu einem Fall werden kann. Vgl. Düwell, Susanne/ Pethes, Nicolas: Einleitung. Fall, Wissen, Repräsentation – Epistemologie und Darstellungsästhetik von Fallnarrativen in den Wissenschaften vom Menschen; in: Dies. (Hrsg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt/New York 2014, S.9-33; hier S.17.

ermöglichte somit eine problemorientierte Untersuchung, die neben der Grafenherrschaft und der lokalen Verwaltung auch die Bevölkerung, die spezifischen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten detailliert in den Blick nehmen konnte.<sup>10</sup> Der einzelne Rechtsfall als Element eines methodischen Verfahrens zielt dabei nicht darauf ab, Rechtsnormen zu bestätigen, sondern ermöglicht vielmehr, die lösbaren und unlösbaren Schwierigkeiten bei deren Realisierung aufzuzeigen,<sup>11</sup> indem auch die „dynamisch-prozeßhaften [...] Aspekte des Erlebens und Verhaltens von Menschen im Rahmen ihrer Beziehungen“<sup>12</sup> und Räume sowie sich kreuzende und gegeneinander gerichtete Diskurse<sup>13</sup> erfasst werden können.

Ausgangspunkt einer solchen Zielsetzung ist es, Herrschaft nicht länger als eine dualistische Beziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen zu denken, sondern als einen dynamischen Prozess zu verstehen, an welchem unterschiedliche Akteurinnen/Akteure und Vermittler beteiligt waren.<sup>14</sup> Wegweisend für ein neues Verständnis von Herrschaft waren im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte vor allem die Konzepte von Alf Lüdtkke, Stefan Brakensiek und André Holenstein. Während sich Alf Lüdtkke zu Beginn der 1990er Jahre für das Konzept des „Aushandelns von Herrschaft“ zwischen Ungleichem aussprach<sup>15</sup>, wurde durch Stefan Brakensiek das Modell der „akzeptanzorientierten Herrschaft“<sup>16</sup>, durch André Holenstein jenes der „empowering interactions“<sup>17</sup> eingebracht. Auf dem

---

<sup>10</sup> So nutzt beispielsweise Michael Hagner den Kriminalfall um den Hauslehrer Andreas Dippold, um Einblicke in Erziehung, Sexualität und Medien um 1900 zu gewinnen: Hagner, Michael: Der Hauslehrer. Die Geschichte eines Kriminalfalls. Erziehung, Sexualität und Medien um 1900, Berlin 2010.

<sup>11</sup> vgl. Düwell/ Pethes 2014, S.13ff.

<sup>12</sup> Stuhr, Ulrich/ Deneke, Friedrich-Wilhelm: Vorwort; in: Dies. (Hrsg.): Die Fallgeschichte. Beiträge zu ihrer Bedeutung als Forschungsinstrument, Heidelberg 1993, S.1-2; hier S.1.

<sup>13</sup> So auch etwa bei der wohl bekanntesten Fallstudie, dem von Foucault herausgegebenen Fall Rivière: Foucault, Michel (Hg.): Der Fall Rivière, Frankfurt a. M. 1975, v. a. S.9ff.

<sup>14</sup> Dies gilt unter anderem für Hohkamp, Michaela: Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998; Bredow, Corinna von: Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis; in: Dies. / Brakensiek, Stefan / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.25-36.

<sup>15</sup> Dabei war keine Einmütigkeit zwischen Obrigkeit und Untertanen von Nöten, sondern lediglich die Bereitschaft zur Kooperation. Vgl. Lüdtkke, Alf: Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis; in: Ders. (Hg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien, Göttingen 1991, S.9-63 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 91).

<sup>16</sup> Herrschaft wird dabei als ein Prozess gedacht, der auf die zumindest teilweise Akzeptanz der Untertanen angewiesen war. Vgl. dazu Brakensiek, Stefan: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zu politischen Kultur der Frühen Neuzeit; in: Neuhaus, Helmut: Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009, S.395-406 (Beihefte der Historischen Zeitschrift, Bd. 49); hier S.400ff.

<sup>17</sup> „The concept of ‚empowering interactions‘ describes a specific communicative situation emerging from diverse, but nevertheless reciprocal interests and demands from both the state’s representatives and members of local societies. By appealing to state instances and by making use of them, groups or individuals also accepted them as sources of legitimate authority and power.” Holenstein, André: Introduction. Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from below; in: Blockmans, Wim/ Holenstein, André/

Gebiet der Administration wurde durch das Konzept der Implementation „die Tätigkeit von Verwaltungsinstitutionen als kreative[r] Akt des Organisierens soziokultureller Wirklichkeit“<sup>18</sup> beschrieben und dadurch in einem nächsten Schritt eine neue Sensibilität „für die Nichtselbstverständlichkeit des Gelingens von Kommunikationsprozessen“<sup>19</sup> geschaffen. Angeregt durch diese neuen Konzepte entstanden in den letzten Jahren verstärkt Arbeiten zu lokalen Praktiken des Herrschens und Verwaltens, denen vor dem Hintergrund des Absolutismusparadigmas lange Zeit wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden war, und die die auf dieser Ebene beteiligten Akteurinnen und Akteure und deren Interagieren in den Mittelpunkt des Interesses stellten. Hervorzuheben, über den Raum des heutigen Hessens hinaus, sind hierbei vor allem die zahlreichen Studien Stefan Brakensieks<sup>20</sup>, in welchen sich dieser für die Untersuchung des Dreiecksverhältnisses zwischen (Fürsten)Herrschaft, Verwaltung und Untertanen ausspricht.<sup>21</sup> Lokale obrigkeitliche Funktionsträger erscheinen dabei nicht länger als reine Ausführungsorgane des/der Regenten/Regentin, sondern als Vermittler von Herrschaft, „als räumliche Überbrücker und kulturelle Übersetzer“<sup>22</sup> zwischen Landesherrschaft und Bevölkerung.

Erscheint vor diesem Hintergrund das Absolutismusparadigma nicht mehr haltbar, müssen die traditionellen Denkfiguren von Souveränität und Unteilbarkeit in Hinblick auf Staat und Herrschaft insbesondere bei einer Betrachtung von kondominatorischer Herrschaft, die zwangsläufig Abstimmung und Gemeinsamkeit voraussetzte, in Frage gestellt

---

Mathieu, Jon: Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Farnham 2009, S.1-31; hier S.25f.

<sup>18</sup> Haas, Stefan / Hengerer, Mark: Zur Einführung. Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne; in: Dies. (Hrsg.): Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950, Frankfurt/ New York, S. 9-22; hier S. 10.

<sup>19</sup> ebd. S. 11.

<sup>20</sup> Brakensiek, Stefan: Das Amtshaus an der Schwelle zur Moderne. Der Wandel in der Lebenswelt von Richtern und Beamten in hessischen Städten (1750-1850); in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S.119-145; Ders.: Erfahrungen mit der hessischen Policey- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.349-368; Ders.: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830), Göttingen 1999; Ders.: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien des sozialen Aufstiegs und Statuserhalts; in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S.269-289; Ders.: Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität; in: Asch, Ronald G. /Freist, Dagmar (Hrsg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005, S.49-67.

<sup>21</sup> vgl. ebd. S.10.

<sup>22</sup> Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich; in: Ders. / Wunder, Heide (Hrsg.): Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1-21; hier S.4.

werden. Obwohl es sich bei dem Kondominat<sup>23</sup>, wie es in Assenheim vorliegt, laut Alexander Jendorff um ein „für die alteuropäischen Herrschaftsverhältnisse insgesamt typisches Phänomen“<sup>24</sup> und dies insbesondere im Alten Reich handelt, haben Kondominien spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts lediglich „als lokal-, allenfalls regionalgeschichtlich bedeutsame Kuriosa vergangener deutscher Herrschaftsgeschichte“<sup>25</sup> fungiert, „der man sich in der Moderne überlegen fühlte“<sup>26</sup>. Auch heute noch werde kondominatorische Herrschaft von der Reichsgeschichtsschreibung allenfalls als „Nebenthema der Reichsgeschichte“<sup>27</sup> und als herrschaftliches Kuriosum, dessen Existenz angesichts herrschaftspraktischer Komplikationen nur schwer begreifbar sei<sup>28</sup>, betrachtet. Wie Jendorff ausführlich darlegt, wurden von aktuellen Forschungsdiskussionen inspirierte Ergebnisse seit Mitte des 20. Jahrhunderts nur durch wenige landesgeschichtlich ausgerichtete Studien erbracht.<sup>29</sup> Die Mehrzahl dieser Arbeiten wie auch der größte Teil der von Jendorff vorgelegten Monographie widmen sich jedoch ausschließlich bzw. in erster Linie der Entwicklungsgeschichte der jeweiligen Kondominien. So beschränkt sich auch Jendorff in seiner fast 700 Seiten starken Studie – wohl aufgrund seines bemerkenswert großen Untersuchungszeitraums und -gegenstands – auf nur wenige und schlaglichtartige Beispiele, die die Herrschaftspraxis und die damit verbundenen Chancen und Konflikte aufzeigen können.<sup>30</sup> Während einer entwicklungsgeschichtlichen Einbettung u. a. zum Zwecke einer Vergleichbarkeit mit anderen kondominatorischen Herrschaften innerhalb

---

<sup>23</sup> Ich schließe mich im Folgenden der sprachlichen Unterscheidung von „Kondominium“ und „Kondominat“, die von Alexander Jendorff formuliert wurde, an. Jendorff definiert demgemäß das Kondominium „als konkrete [...] Gemeinschaft mehrerer Kondomini bzw. Anteilseigner an einem Herrschaftsobjekt gleichgültig welcher Herrschaftsqualität“ und das Kondominat „als Herrschaftsform neben anderen Typen alteuropäischer Herrschaftsorganisation und späterer Staatlichkeit“: Jendorff, Alexander: *Kondominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele*, Marburg 2010 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 72), S.27.

<sup>24</sup> ebd., S.35.

<sup>25</sup> ebd., S.107.

<sup>26</sup> ebd. Jendorff bietet im Anschluss daran eine äußerst umfangreiche Darstellung der Forschungslage auf den Gebieten der Geschichte, Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft. Auf einen genaueren Forschungsüberblick wird daher an dieser Stelle verzichtet.

<sup>27</sup> ebd., S. 19. Jendorff bietet auf den darauf folgenden Seiten eine kurze Entwicklungsgeschichte gemeinschaftlicher Herrschaft.

<sup>28</sup> vgl. ebd., S.127.

<sup>29</sup> vgl. ebd., S.114ff. Hervorheben möchte ich hierbei Dotzauer, Winfried: *Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437-1707/8. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter besonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors*, Diss. Mainz, Bad Kreuznach 1963. Darüber hinausgehend erschien lediglich Jendorff, Alexander: *Gemeinsam herrschen. Das alteuropäische Kondominat und das Herrschaftsverständnis der Moderne*; in: ZHF 34 (2007), S.215-242.

<sup>30</sup> Als Beispiel dafür kann sein 20 Seiten umfassendes Kapitel 2.2. zum Fallbeispiel der Ganerbschaft Trefurt gelten: Jendorff 2010.

und außerhalb des Reiches ein großer Raum innerhalb der Monographie eingeräumt wird, bleiben die den dargestellten Konflikten unmittelbar zugrunde liegenden Kontexte wohl zwangsläufig relativ oberflächlich. Ausdrücklich auf die Perspektive der in einem Kondominium lebenden Bevölkerung und den daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten gehen lediglich die vergleichsweise kurzen Beiträge von Robert Meier ein.<sup>31</sup> Meier kommt dabei unter anderem zu dem Ergebnis, dass Kondominat und konfessionelle Spaltung zu einer gemäßigten Haltung in der Frage der Hexenverfolgung zwangen.<sup>32</sup>

Ich verstehe kondominatorische Herrschaft nicht als „Anomalie“, sondern in Anlehnung an Alexander Jendorff als „Ausdruck der altreichischen Vielgestaltigkeit von Herrschaft und der Kreativität der Herrschenden bei der praktischen Nutzung von Rechten und Kompetenzen“<sup>33</sup>. Doch diese Kreativität im Zusammenhang mit kondominatorischer Herrschaft beschränkte sich nicht auf die Herrschenden und deren Vermittler. Wie der Prozess gegen Maria Magdalena Kaus deutlich zeigen wird, ergaben sich auch für die BewohnerInnen des Kondominiums aus dieser „außergewöhnlich normalen“ Herrschaftssituation nicht nur Schwierigkeiten, sondern auch zusätzliche Handlungsmöglichkeiten. Zusätzlich zur Herrschaftssituation boten im Falle Assenheims auch die geringe Größe des Herrschaftsgebietes und dessen Umgebung zusätzliche Optionen. Denn Assenheim war nur eines von mehreren Kondominien, welche neben zahlreichen, teilweise sehr kleinen und nicht immer zusammenhängenden reichsunmittelbaren Herrschaften, Freien Reichsstädten und Burggrafschaften das Bild der Wetterau – einer fruchtbaren Ebene nördlich von Frankfurt am Main, östlich des Taunus und südwestlich des Vogelbergs – prägten.<sup>34</sup> Angesichts räumlicher Gegebenheiten, die es ohne Schwierigkeiten erlaubten, mehrere Landesgrenzen an einem Tag zu Fuß zu überqueren, stellen sich in diesem Zusammenhang beispielsweise Fragen danach, welche Bedeutung Größen wie „Territorium“, „Grenze“ oder „Landesverweis“ zukam. Vor diesem Hintergrund gelangte Tobias Busch sogar zu der Annahme, dass die entscheidende „Bezugsgröße für das soziale Netzwerk der

---

<sup>31</sup> Meier, Robert: Souverän und doch geteilt: Kondominate. Eine Annäherung an eine typische Sonderform des Alten Reichs am Beispiel der Grafschaft Wertheim; in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002), S.253-272; Ders.: Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630; in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 54 (2002), S.70-82.

<sup>32</sup> vgl. Meier, Hexenverfolgung S.73.

<sup>33</sup> Jendorff 2010, S.520.

<sup>34</sup> Zu den Gründen dieser Kleinräumigkeit siehe Busch, Tobias: Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Grafschaft Solms-Rödelheim, Diss. Kassel 2007, S.40f.

Vor diesem Hintergrund erfüllen nur sehr wenige Karten den Anspruch, der/dem BetrachterIn eine Orientierung innerhalb eines größeren Maßstabes zu ermöglichen ohne die komplexen Strukturen vereinfacht darzustellen. Sehr gut gelungen ist dies jedoch Busch 2007, S.47.

Dorfbewohner [...] wohl viel eher die räumliche Nähe, die Nachbarschaft, als die Zugehörigkeit zu einer Grafschaft“<sup>35</sup> gewesen war.<sup>36</sup>

Im Falle Assenheims verfügten die Kondomini über die Mehrzahl der herrschaftlichen Einzelrechte in Gemeinsamkeit, eine Ausnahme stellten jedoch beispielsweise – wie gezeigt werden wird – die alleinigen Hoheitsrechte Hanau über die Assenheimer Judengemeinde dar. Vor dem Hintergrund dieser ungleichen Besitzanteile und der Möglichkeit einer alleinigen Hoheit über einzelne herrschaftliche Rechte wird im Rahmen dieser Arbeit unter anderem nach den Machtverhältnissen zwischen den drei Kondomini gefragt werden.<sup>37</sup> So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Hanau aufgrund seiner geringeren Besitzanteile eine schwächere Position innerhalb des Machtgefüges einnahm oder ob dieser Umstand möglicherweise in Form einer Allianz mit einer der Mitherrschaften wettgemacht werden konnte.

Auf dem Gebiet des frühneuzeitlichen Reiches war eine scharfe Abgrenzung von Justiz und Verwaltung meist nicht gegeben. Auch in Assenheim lagen sowohl Rechtsprechung als auch Administration auf lokaler Ebene in den Händen der drei, jeweils durch eine Grafschaft eingesetzten obrigkeitlichen Funktionsträger. Gefragt werden soll im Rahmen dieser Studie zum einen nach dem Verhältnis der jeweiligen Vertreter zueinander, zum anderem vor dem Hintergrund der bürokratiethoretische Annahme Max Webers, wonach Herrschaft im Alltag Verwaltung sei, danach, wie Herrschaft durch die lokalen und regionalen Instanzen in der Praxis ausgeübt wurde. Im Zusammenhang mit diesen beiden Fragekomplexen gilt es weiterhin zu klären, inwiefern und auf welche Art und Weise das Handeln der drei gemeinschaftlichen Funktionsträger in Assenheim von deren übergeordneten Instanzen vorgegeben und realisiert wurde. Ausgehend von der These, welche von den BearbeiterInnen des DFG geförderten Projekts „Herrschaftsvermittlung in der Frühen Neuzeit“ herausgearbeitet wurde und nach welcher „Größe und Differenziertheit

---

<sup>35</sup> Busch 2007, S.41.

<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang möchte ich auf Margareth Lanzinger verweisen, die unter anderem dafür eintritt, „jede Lokalität als soziale und kulturelle Konstruktion zu fassen, die in einem beständigen Prozess von deren Bewohnern und Bewohnerinnen sowie durch institutionelle Praxis hergestellt wurde und wird“. Lanzinger, Margareth: Das Lokale neu positionieren im actor-network-Raum. Globalgeschichtliche Herausforderungen und illyrische Steuerpolitiken; in: Binder, Beate / Fenske, Michaela (Hrsg.): Historische Anthropologie. Standortbestimmungen im Feld historischer und europäisch ethnologischer Forschungs- und Wissenspraktiken, Historisches Forum 14 (2012), S. 51–63; URL: [http://edoc.hu-berlin.de/e\\_histfor/14](http://edoc.hu-berlin.de/e_histfor/14) (Stand 22.07.2015) (Veröffentlichungen von Clio-online, Nr. 2); hier S.51.

<sup>37</sup> In Anlehnung an Michel Foucault und Michael Maset verstehe ich Machtverhältnisse als „soziale Beziehungen, die zugleich durch politische, soziale, ökonomische Strukturen und das Handeln der Subjekte geformt werden“. Maset, Michael: Zur Relevanz von Michel Foucaults Machtanalyse für kriminalitätshistorische Forschungen; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.233-241; hier S.239.

eines Herrschaftskomplexes prägend für die Gestaltung der Kommunikation zwischen Fürsten, Behörden, Adelseliten und Untertanen<sup>38</sup> waren, erscheint die Untersuchung des Zusammenhangs von Herrschaft und Verwaltung innerhalb eines Kondominiums von besonderem Interesse. Vor diesem Hintergrund stellt sich unter anderem die Frage, ob die Handlungsmöglichkeiten der Amtleute durch die gemeinschaftliche Landesherrschaft tendenziell eher beschränkt oder erweitert wurden.

Herrschaft wurde von den Beherrschten in der alltäglichen Praxis vor allem im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten, die Herrschaftsaufgaben realisierten, erfahrbar.<sup>39</sup> Da vor Gericht populäre und obrigkeitliche Welt aufeinandertrafen, kann die Gerichtssituation laut Ulrike Gleixner als „ein Moment verdichteter Herrschaft“<sup>40</sup> angesehen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders interessant, die Herrschaftspraxis ausgehend von einem Gerichtsfall – in dieser Studie auf Grundlage eines Kindsmordprozesses – zu beleuchten, zumal die Gerichtspraxis innerhalb kondominatorischer Herrschaften bisher nur Gegenstand eines kurzen Beitrags von Robert Meier gewesen ist.<sup>41</sup> Ausgehend von der zentralen Akte, welche den Peinlichen Prozess gegen die wegen Kindsmordverdachts angeklagte Maria Magdalena Kaus dokumentiert, bietet die Einbeziehung und Dialogisierung weiterer kontextualisierender Quellen nicht nur tiefere Einblicke in die Herrschafts- und Gerichtspraxis in Assenheim, sondern auch Hinweise auf die soziale Position der am Prozessgeschehen beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie auf soziale Netzwerke<sup>42</sup>, die gesellschaftliche Verbindungen und Abhängigkeiten und daraus resultierende Handlungsmöglichkeiten sichtbar werden lassen. Entstehen soll „eine Art Spinn[en]gewebe mit sehr engen Maschen, das dem Beobachter gleichsam eine graphische Vorstellung vom Netz sozialer Beziehungen vermittelt, in dem das Individuum

---

<sup>38</sup> Brakensiek, Stefan: Einleitung. Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit; in: Ders. / Bredow, Corinna von / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.9-24; hier S.19.

<sup>39</sup> vgl. Näther, Birgit: Produktion von Normativität in der Praxis. Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht; in: Dies. / Brakensiek, Stefan/ Bredow, Corinna von (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S. 121-135; hier S.122.

<sup>40</sup> Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt a.M./New York 1994 (Geschichte und Geschlechter Bd.8), S.13.

<sup>41</sup> Meier, Hexenverfolgung.

Winfried Dotzauer geht daneben in einem relativ kurzen Kapitel auf die Untergerichtsverfassung der Vorderen Grafschaft Sponheim und die damit verbundenen Schwierigkeiten ein: siehe dazu Dotzauer 1963, S.201ff.

<sup>42</sup> Dabei orientiere ich mich an Bruno Latours Verständnis von Netzwerk: „Netzwerk ist ein Konzept, kein Ding da draußen. Es ist ein Werkzeug, mit dessen Hilfe etwas beschrieben werden kann, nicht das Beschriebene.“ Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a. M. 2007, S.228.

erfasst ist“<sup>43</sup>. Ausdrücklich hingewiesen werden soll auf die unterschiedliche Materialität dieser Quellen: einbezogen wurden beispielsweise auch Siegel oder eine noch sichtbare Inschrift an einem Assenheimer Wohnhaus. Eine Kontextualisierung ist jedoch stark abhängig von der jeweiligen archivalischen Überlieferungssituation. Nicht nur die Dokumentation des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, sondern der gesamte Solms-Rödelheimische Bestand zu Assenheim im 18. Jahrhundert kann als äußerst umfangreich und geschlossen bezeichnet werden. Schwierigkeiten ergaben sich hingegen bei der Auswertung der Bestände der beiden übrigen Kondomini.

Die Hanauischen Bestände befinden sich heute im Hessischen Staatsarchiv Marburg. Während die Solms-Rödelheimischen Dokumente mehrheitlich in den Ortsakten zu Assenheim gesammelt wurden, verteilen sich die von Seiten Hanau angelegten und gesammelten Akten zu Assenheim über zahlreiche verschiedene Bestände, die ausgehend von der zuständigen Institution (Geheimer Rat, Regierung, Reichskammergericht etc.) oder einer bestimmten Thematik angelegt wurden. Da viele dieser Bestände bisher noch nicht mit Hilfe eines digitalen Katalogs erschlossen werden konnten, gestaltete sich die Suche nach der zentralen Akte im Falle Kaus sowie nach kontextualisierenden Quellen mit Hilfe der Findbücher recht schwierig und unübersichtlich. Eine ebenso umfassende Dokumentation des Assenheimer Prozesses wie von Seiten Solms-Rödelheims konnte ich im Falle Hanau nicht finden. Im Rahmen meiner Recherchen stieß ich lediglich auf eine 21 Seiten umfassende Akte, die zum einen zwei Bittschriften enthält, die von Maria Magdalenas Vater Jost Kaus nach der Urteilsverkündung eingereicht worden waren, zum anderen die entsprechenden Antworten der Hanauischen Regierung bzw. des Grafen.<sup>44</sup> Ob und wann die übrige Überlieferung des Prozesses verloren ging oder ob sie sich von mir unentdeckt in einem anderen Bestand befindet, muss leider unbeantwortet bleiben. Für die Annahme, dass die ursprüngliche Dokumentation des Falles von Seiten Hanau wohl mit dem Umfang und der Genauigkeit der Solms-Rödelheimischen Akte weitgehend übereinstimmte, spricht der Vergleich der Überlieferung in weiteren Fällen. So stieß ich im Rahmen meiner Archivrecherche in Darmstadt unerwartet auf eine über 100 Seiten umfassende Akte gegen Maria Magdalenas Vater Jost Kaus, dem im Jahre 1750 der Mord

---

<sup>43</sup> Ginzburg, Carlo / Poni, Carlo: Was ist Mikrogeschichte? in: Geschichtswerkstatt 6 (1985), S.48-52; hier S.50. Zugleich müssen wir akzeptieren, dass es innerhalb dieses Spinnennetzes immer auch Freiräume gibt, die wir auch durch die weitreichendste Kontextualisierung nicht in der Lage sind zu füllen.

<sup>44</sup> HStAM Bestand 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14, Des Bürgers Joh: Jost Kaussen Tochter zu Assenheim, Bestrafung wegen sich verdächtig gemachten KinderMords, 1765-1766.

an seinem Lehrjungen vorgeworfen worden war.<sup>45</sup> Zu diesem Fall ließ sich in Marburg eine ebenso umfangreiche hanauische Berichterstattung auffinden.<sup>46</sup> Vergleicht man diese beiden Akten, wird deutlich, dass deren Inhalt etwa zur Hälfte vollkommen identisch ist: es handelt sich hierbei um Kopien der Verhörprotokolle, um das *Visum Repertum* etc. Inhaltlich weitgehend ähnlich, jedoch mit persönlicher Färbung erscheinen die Berichte der jeweiligen Amtleute und die Antworten ihrer Regierungen, die einen vergleichbar großen Raum der Überlieferung einnehmen. Konflikte oder voneinander abweichende Meinungen treten innerhalb der Akten zum Fall Jost Kaus nicht auf bzw. werden nur schwach angedeutet.<sup>47</sup>

Unlösbare Schwierigkeiten ergeben sich in Hinsicht auf die dritte am Prozess beteiligte Herrschaft Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach, deren Bestände auf Schloss Büdingen in einem nicht öffentlichen Archiv untergebracht sind. Trotz wiederholter Anfragen war es mir leider nicht möglich, diese Bestände zu sichten. Auskunft wurde mir – neben dem nicht näher ausgeführten Hinweis auf „die Schwierigkeit der Aktenlage zu Wächtersbach überhaupt“ – lediglich darüber erteilt, dass „zu einem derartigen Prozess in der Aktenüberlieferung der Teilgrafschaft Wächtersbach [...] über die hiesigen Findmittel nichts aus[zu]machen“<sup>48</sup> sei. Während die Nachteile dieser fehlenden Einsicht in die Ysenburgischen Bestände in Bezug auf die Untersuchung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus aufgrund der Rödelheimischen und Hanauischen Überlieferung nicht gravierend sind, leidet die Kontextualisierung aus Ysenburgischer Perspektive enorm unter diesem Umstand. So war es mir beispielsweise unmöglich, den kompletten Namen des Ysenburgischen Amtsverwesers Cress ausfindig zu machen.

Eine Forschungslücke ergibt sich nicht nur hinsichtlich der Untersuchung von Kindsmordfällen innerhalb hessischer Territorien<sup>49</sup>, sondern wie bereits erwähnt auch in Bezug auf Gerichtsprozesse und deren Aushandlung in Kondominien allgemein. Den größten

---

<sup>45</sup> HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle.

<sup>46</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. 2188.

<sup>47</sup> So beklagt der Hanauische Gerichtsschreiber Trinthammer in seinem Bericht vom 31. Juli 1750 das zögerliche Vorgehen der beiden Amtsverweser Maley (Solms-Rödelheim und Assenheim) und Cress (Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach): HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. 2188.

<sup>48</sup> Es handelt sich hierbei um Zitate aus einer E-Mail von Herrn Dr. Klaus-Peter Decker vom 17. April 2013, welche dieser im Auftrag des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen verfasste.

<sup>49</sup> Claudia Ulbrich beschäftigt sich mit weiblicher Delinquenz im 18. Jahrhundert in der Reichsgrafschaft Kriechingen, wo auch die Landesordnung von Nassau-Katzenellenbogen eine Grundlage der Rechtsprechung bildete, kann im Rahmen ihrer Untersuchung jedoch keine näheren Ausführungen zu Kindsmordfällen finden: „Abweichendes Verhalten wie Mord, Kindsmord, schwerer Raub wurde in den Steinbiedersdorfer Gerichtsakten kaum erwähnt.“ Ulbrich, Claudia: Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie.; in: Ulbricht, Otto (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit, Köln u.a. 1995, S.281-311.

Teil der Publikationen zu nach heutigem Verständnis hessischen Territorien im 18. Jahrhundert nehmen Überblicksdarstellungen zu Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt und den Regierungsweisen der einzelnen Landesherren ein. Über die Grafschaft Solms-Rödelheim und Assenheim im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert geben in erster Linie die sehr gelungene Dissertation von Tobias Busch<sup>50</sup> sowie zahlreiche lokalgeschichtliche Untersuchungen Aufschluss. Einige heimatgeschichtliche Arbeiten, meist aus dem 19. Jahrhundert bzw. aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, beschäftigen sich neben den ausführlichen Arbeiten von Jürgen Ackermann<sup>51</sup> und Thomas Mutschler<sup>52</sup> mit der Grafschaft Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach. Zur Geschichte der ehemaligen Grafschaft Hanau-Münzenberg in den ereignisreichen Jahren zwischen 1736 und 1785, auf welche ich an späterer Stelle zurückkommen werde, liegen bemerkenswerterweise keine neueren umfangreichen Arbeiten vor. Informationen zu dieser Zeitspanne beschränken sich neben einem Aufsatz von Günter Rauch<sup>53</sup> auf kurze Passagen innerhalb von Überblickswerken zur Geschichte der Grafen bzw. der Stadt Hanau sowie der Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Kassel.<sup>54</sup> Speziell der Geschichte der Stadt Assenheim widmen sich die baugeschichtliche Untersuchung von Dierk Loyal sowie die heimatgeschichtliche Arbeit von Rudolf Lummitsch<sup>55</sup>, welcher jedoch angesichts seines langen Untersuchungszeitraums die alltäglichen Auswirkungen der gemeinsam ausgeübten Landes- und Kirchenherrschaft im Assenheim des 18. Jahrhunderts nur kurz andeuten kann.

Für eine Darstellung dieser alltäglichen Auswirkungen bietet sich hingegen eine Fallstudie, die eine Zusammenführung von mehreren Problemfeldern und Fragestellungen erlaubt, in besonderem Maße an. Gefragt werden soll neben den Chancen und Problemen,

---

<sup>50</sup> Busch 2007.

<sup>51</sup> Ackermann, Jürgen: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im Alten Reich: Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687-1806, Marburg 2002 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 40).

<sup>52</sup> Mutschler, Thomas: Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen, Darmstadt/Marburg 2004 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd.141).

<sup>53</sup> Rauch, Günter: Hanau und Kassel. Zum Aussterben des Hanauer Grafenhauses vor 250 Jahren; in: Neues Magazin für Hanauische Geschichte, Bd.9/1 (1987), S.57-70.

<sup>54</sup> siehe dazu u. a. Bus, Erhard: Nicht nur an Main und Kinzig. Ein Überblick zur Entwicklung des Territoriums der Herren und Grafen von Hanau vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Stadtzeit 6 (2003), S.20-29; Dülfer, Kurt: Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert; in: HessJbLG 3 (1953), S.150-223; Hessen, Rainer von: Erbprinz Wilhelm (als Kurfürst Wilhelm I.) von Hessen-Kassel (1743-1821) und der Soldatenhandel in der Grafschaft Hanau; in: Hessische Landeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Fürstenhof und Gelehrtenrepublik. Hessische Lebensläufe des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1997, S.42-52; hier S.43.

<sup>55</sup> Lummitsch, Rudolf: Geschichte der Stadt Assenheim. Von der frühen Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Verlegt von der Stadt Niddatal anlässlich der »700-Jahr-Feier der Stadt Assenheim«, Niddatal 1977; Loyal 1992, S.141-293.

die sich aus der kondominatorischen Herrschaft allgemein ergaben, unter anderem auch danach, ob und inwiefern sich das Kondominat auf die Bewertung des Kindsmorddelikts und die letztendliche Bestrafung der Angeklagten auswirkte. Kann auch hier – wie in der Studie Robert Meiers – von einer „gemäßigteren“ Haltung gesprochen werden? Von besonderem Interesse erscheint eine solche Fragestellung vor dem Hintergrund, dass dem Kindsmorddelikt im 18. Jahrhundert außergewöhnliche Aufmerksamkeit und Bedeutung entgegengebracht und zugeschrieben wurde. Die Tötung des eigenen Kindes durch die Mutter vor, während oder unmittelbar nach der Geburt<sup>56</sup> war im ausgehenden 18. Jahrhundert nicht nur das häufigste Verbrechen gegen das Leben, welches durch Frauen verübt und für welches jene am häufigsten hingerichtet wurden<sup>57</sup>, sondern der Kindsmord erscheint aufgrund seiner außergewöhnlichen Diskursivierung, auf welche ich ausführlich zurückkommen werde, unter anderem in Gustav Radbruchs *Geschichte des Verbrechens* geradezu als das „Schlüsseldelikt aller strafrechtsreformerischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts“<sup>58</sup>.

Ebenso wie vor dem Hintergrund des Absolutismusparadigmas das Untersuchungsinteresse der älteren Verwaltungs- und Reichsgeschichtsschreibung meist weitgehend auf das Handeln von DynastInnen und deren engstem Beraterstab beschränkt war, stand auch im Rahmen der Beschäftigung mit den Themengebieten Recht und Kriminalität lange Zeit die Untersuchung von Normen im Vordergrund, die dazu neigte, deren streng hierarchische, von oben nach unten verlaufende Perspektive anzunehmen.<sup>59</sup> „Normalem“ Verhalten, welches dem rechtlich kodifizierten Normengefüge entsprach, wurde deviantes Verhalten gegenübergestellt. Devianz wurde demnach „als isoliertes Phänomen und individuelles Fehlverhalten analysiert [...] wobei die strafrechtlich vorgegebenen

---

<sup>56</sup> Vorsätzlichen Kindsmord definiert Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste aus dem Jahr 1737 mit den Worten: „Kinder=Mord ist, wenn eine Mutter ihr unter den Herten getragenes Kind jämmerlich umbringt. Eine Anzeige eines Kinder=Mords ist, ein dick gewesener und wieder abgelegter Leib, ingleichen wenn eine Weibs=Person allein niedergekommen / und spricht, sie habe ein todes Kind zur Welt gebracht, und die Zeit so lange her ist, daß das Kind wohl hat leben können.“ Art. „Kinder=Mord“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd.15 (1737), Sp.650. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blattem/einzelseite.html?seitenzahl=340&bandnummer=15&dateiformat=1&supplement=0&view=100> (Stand 15.08.2011).

<sup>57</sup> vgl. Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S.59; Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, S.183.

<sup>58</sup> Radbruch, Gustav/Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens, Stuttgart 1951, S.242.

<sup>59</sup> Zur Entwicklung der deutschen Kriminalitätsforschung siehe Eibach, Joachim: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung; in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S.681-715. Vgl. dazu auch Holenstein 2009, S.18.

Rechtsnormen ebenso fraglos vorausgesetzt wurden wie ihre allgemeine Akzeptanz.“<sup>60</sup> Die Einflussnahme historischer Akteurinnen und Akteure, deren Handlungsmöglichkeiten und -strategien wurden sowohl in Hinblick auf den Ablauf von Gerichtsprozessen als auch bei der Konstruktion und Definition von Verbrechen ausgeblendet. Dass Gerichtsverfahren hingegen über „ein nicht auf Normen zurückführbares *Eigenleben*“<sup>61</sup> verfüg(t)en, wird schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des Assenheimer Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus aufgrund seiner ungewöhnlich langen Dauer ersichtlich. Verstärktes Interesse für die Lebenswelt der Akteurinnen und Akteure setzte erst mit der Erschließung der bis zu diesem Zeitpunkt als Quelle vernachlässigten Vernehmungsprotokolle vor allem durch die Kriminalitätsgeschichte, aber auch die Geschlechtergeschichte ein. Historische Subjekte sollen dabei nicht als „Opfer von Strukturen“ verstanden werden, sondern als Agierende und Reagierende, „deren Handlungen und Erfahrungen gesellschaftliche Strukturen nicht nur reproduzieren, sondern auch transformieren“<sup>62</sup>. In diesem Zusammenhang wird Verbrechen in diesen Arbeiten nicht mehr als seit jeher festgelegt, sondern als durch Diskurse und Normen<sup>63</sup> konstruiert und definiert verstanden. So wurden im Rahmen historischer Prozesse „Formen des Wissens, der Wahrheit und der Wirklichkeit hervorgebracht“<sup>64</sup>. Diskurse definier(t)en Wahrheit und üb(t)en folglich gesellschaftliche Macht aus.<sup>65</sup>

Auch das Kindsmorddelikt, welchem sich vor allem auch zahlreiche literaturwissenschaftliche Arbeiten widmeten<sup>66</sup>, wurde im Rahmen früherer historischer Untersuchungen wie etwa der Dissertation von Manfred Schwarz oder der Monographie Wilhelm

---

<sup>60</sup> Schwerhoff, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung; in: ZHF 19 (1992), S.385-414; hier S.395.

<sup>61</sup> Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive; in: Ders./ Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44), S. 35-64; hier S. 37.

<sup>62</sup> Ulbrich, Claudia: Shulamit und Margarete: Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 1999, S.24.

<sup>63</sup> Eine Norm soll hierbei in Anlehnung an Judith Butler nicht nur als Regel oder Gesetz verstanden werden, sondern „eine Norm wirkt innerhalb sozialer Praktiken als implizierter Standard der Normalisierung“: Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen, 2. Auflage, Frankfurt 2012, S.73.

<sup>64</sup> Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M./New York 2008, S.98.

<sup>65</sup> vgl. ebd., S.73.

<sup>66</sup> Hervorzuheben sind hier Luserke, Matthias: Kulturelle Deutungsmuster und Diskursformationen am Beispiel des Themas Kindsmord zwischen 1750 und 1800; in: Lenz-Jahrbuch 6 (1996), S.198-229; Peters, Kirsten: Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet. Eine motivgeschichtliche Untersuchung der Literatur des 18. Jahrhunderts, Würzburg 2001 sowie die äußerst detaillierte Monographie von Rameckers, Jan Matthias: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927.

Wächtershäusers<sup>67</sup> in erster Linie aus rechtsgeschichtlicher Perspektive betrachtet, bevorzugen in den 1980er und 90er Jahren sozialgeschichtliche Arbeiten zum Thema entstanden. Hervorzuheben sind hier besonders die Monographien Otto Ulbrichts zu den Herzogtümern Schleswig und Holstein sowie Kerstin Michaliks zum Königreich Preußen.<sup>68</sup> Die Ausrichtung der älteren Forschung zu Kindsmord in der Frühen Neuzeit an Methoden der historischen Sozialwissenschaften bei gleichzeitiger lokaler und regionaler Fokussierung des Untersuchungsraumes<sup>69</sup> führte in der Regel jedoch nicht zu Analysen, die sich mit mikrohistorisch ausgerichteten Verfahren und Fragestellungen verbanden. Angesichts statistischer Forschungsinteressen wurde dem einzelnen Fall, d. h. der einzelnen Angeklagten, geringe Aufmerksamkeit entgegengebracht.<sup>70</sup> In Arbeiten, die zeitlich nach der weltweiten kulturwissenschaftlichen Wende der Geschichtswissenschaften angesiedelt sind, lassen sich dagegen weitergehende mikrologische Ansätze erkennen. Hier zu nennen sind etwa die Studien von Thea Koss, William David Myers und Adriano

---

<sup>67</sup> Schwarz, Manfred: Die Kindstötung in ihrem Wandel vom qualifizierten zum privilegierten Delikt, Diss. Heidelberg 1935; Wächtershäuser, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte, Berlin 1973 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte Bd.3). Wächtershäuser thematisiert zwar auch die möglichen Motive der wegen Kindsmord angeklagten Frauen, leitet diese jedoch nicht aus der Rekonstruktion ihrer jeweiligen Lebensumstände, sondern in erster Linie aus der zeitgenössischen Strafrechtsliteratur und den Schriften der Aufklärung her.

<sup>68</sup> Ulbricht 1990; Michalik, Kerstin: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler 1997 (Reihe Geschichtswissenschaft Bd. 42).

<sup>69</sup> Kurhessen im 19. Jahrhundert: Metz-Becker, Marita: Kindsmord und die Lage des Gesindes in Kurhessen im 19. Jahrhundert; in: Nassauische Annalen 107 (1996), S.199-210; Kurfürstentum Hannover und Fürstbistum Hildesheim 1680-1813: Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, besonders S.99ff.; Württemberg 16.-18. Jahrhundert: Maisch, Andreas: "Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe". Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jh.; in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 56 (1997), S.65-103 und Zimmermann, Clemens: "Behörigs Orthen angezeigt". Kindsmörderinnen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs, 1581-1792; in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 10 (1991), S.67-102.; süddeutscher Raum des 16. bis 18. Jahrhunderts: Dülmen 1991; Nürnberg: Roetzer, Karl: Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg, Diss. Erlangen 1957. Weniger umfassend zu Kindsmorden in Hamburg bzw. Hannover im 18. Jahrhundert: Rodégra, Heinz: Kindstötung und Verheimlichung der Schwangerschaft. Eine sozialgeschichtliche und medizinsoziologische Untersuchung mit Einzelfallanalysen, Herzogenrath 1981; Hoof, Dieter: "Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade." Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur historischen Sexualforschung; in: Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge 37 (1983), S.45-84.

Studien, die neben dem sozialstatistischen Vorgehen auch einzelne Prozesse näher betrachten, entstanden im Umfeld des Instituts für Österreichische Rechtsgeschichte: Valentinitich, Helfried: Zur Geschichte des Kindsmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert, in: ders. (Hg.): Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988, S.573-591. Hammer, Elke: Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849, Frankfurt a. M. u. a. 1997.

<sup>70</sup> In diesem Zusammenhang von Interesse sind die generellen Überlegungen von John Forrester zu „Thinking in cases“ und dem Verhältnis von *the universal* zu *the particular*: Forrester, John: If *p*, then what? Thinking in cases; in: History of the Human Sciences Vol. 9 No. 3 (1996), S.1-25; hier v. a. S.3.

Prosperi.<sup>71</sup> William David Myers betont dabei, wie die des Kindsmords verdächtige Magd Grethe Schmidt während der gerichtlichen Untersuchung, welche 1661 in Braunschweig stattfand, langsam ihrer Individualität beraubt und zu einer Kriminellen, die dem zeitgenössischen Narrativ „der Kindsmörderin“ entsprach, gemacht wurde.<sup>72</sup> Ausgehend von der Frage, ob es auch während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, welcher genau 100 Jahre später stattfinden sollte, zu einer solchen Konstruktion kam, verbinden sich in der vorliegenden Studie verwaltungs- und herrschaftsgeschichtliche Fragestellungen mit einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive. Gefragt werden wird in diesem Zusammenhang unter anderem danach, wie und auf welcher Grundlage die ausschließlich männlichen lokalen Funktionsträger, Regierungsvertreter und Landesherren über eine Frau richteten und verfügten. Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Bedeutung des Kindsmorddelikts und der gemeinsam ausgeübten Landesherrschaft ist von besonderem Interesse, ob es bei der Bewertung des Delikts unter dem Eindruck von ersten Reformen (u. a. durch Friedrich II. in Preußen) zu unterschiedlichen, möglicherweise konkurrierenden Positionen unter den Kondomini kam, die als Ausdruck für eine eher traditionelle oder aufgeklärte Haltung der Grafen gedeutet werden können.

Herrschaftliche Macht äußerte sich während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in Form von Stigmatisierung und Degradierung vor dem Hintergrund der bürgerlichen Moral, die außereheliche Sexualität unter Strafe stellte. Weitergehender psychischer Gewalt wurde die Angeklagte durch langjährigen Arrest und damit einhergehender Isolation und permanenter Beobachtung ausgesetzt. Zusätzlich verfügten die weltlichen Obrigkeiten und juristischen Gutachter über Machtmittel, die eine direkte physische Gewaltausübung gegenüber der vermeintlichen Kindsmörderin (Fixierung mit einer Fußfessel, Folterung, Staupenschlag) und ihrem Kind (Obduktion) legitimierten.

Eine genaue Analyse des Prozesses lässt folglich nicht nur eine Untersuchung von Macht, Gewalt und Herrschaft vor Gericht, sondern auch innerhalb der stadtbürgerlichen

---

<sup>71</sup> Koss, Thea: Kindesmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe, Tübingen u.a. 1994; Myers, William David: Death and a Maiden. Infanticide and the tragical history of Grethe Schmidt, Illinois 2011; Prosperi, Adriano: Die Gabe der Seele. Geschichte eines Kindsmordes, Frankfurt a. M. 2007. Daneben trägt auch die frühe Untersuchung Hanns Hubert Hofmanns mikroskopische Züge. Aufgrund der Auswahl des von ihm herangezogenen Falles und der damit verbundenen knappen Quelle, bleibt dieser Beitrag jedoch mit Ausnahme des herrschaftlichen Hintergrundes sehr oberflächlich. Hofmann, Hanns Hubert: Acta, Ein Vergraben Gefundenes, Ermordetes Kindt Betreffend, Anno 1746. Eine soziokulturelle und rechtshistorische Studie aus dem Leben der Unterständischen; in: Volkskultur und Geschichte. Festschrift für Josef Dünninger, Berlin 1970, S. 66-85.

<sup>72</sup> Während Myers auf diesen Umstand mehrfach in Einleitung und Fazit hinweist, beschränkt sich sein Hauptteil jedoch fast ausschließlich auf eine deskriptive Nacherzählung des Prozessgeschehens.

Gesellschaft zu.<sup>73</sup> Das von der Norm „abweichende“ Verhalten gewährt Einblicke in Normen, Wertvorstellungen und Ehrkonzepte der frühneuzeitlichen Gesellschaft<sup>74</sup>: so zeigt sich beispielsweise im Falle Kaus, ebenso wie in den meisten anderen überlieferten Kindsmordfällen, ein enger Zusammenhang zwischen dem Delikt und dem Feld der vor- bzw. außerehelichen Sexualität. Herrschaft soll in diesem Zusammenhang als soziale Praxis begriffen werden, die „Herrschende und Beherrschte in einer kommunikativen und sich wandelnden, allerdings durch obrigkeitlich gesetzte Normen einerseits sowie ungeschriebene Traditionen andererseits begrenzten Beziehung“<sup>75</sup> verband. Zugleich liefert eine nähere Betrachtung der Praktiken des Herrschens und Verwaltens auf lokaler Ebene auch Rückschlüsse auf Herrschaftsverständnis und -struktur auf Landes- und Reichsebene.

Bevor die verschiedenen Fragestellungen durch eine detaillierte Analyse des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in Kapitel 4 zusammengeführt werden, wird in einem ersten und zweiten Kapitel auf die herrschaftlichen, räumlichen und zeitlichen Kontexte des Falles auf Ebene der Grafschaften und der Stadt Assenheim eingegangen werden. Eine Kontextualisierung der wichtigsten herrschaftlichen Funktionsträger vor Ort ermöglicht es dabei, über den Prozess hinausgehende Konflikte und Spannungen zwischen den Kondomini bzw. ihren Vertretern aufzuzeigen. Um den Verlauf der gerichtlichen Untersuchung, die Bewertung und Sanktionierung des Kindsmordverdachts und die herausgehobene Bedeutung des Kindsmorddelikts im 18. Jahrhundert verstehen und einordnen zu können, wird sich Kapitel 3 ausführlich mit außerehelicher Sexualität und Kindsmord im Spiegel von Strafrechtsbestimmungen und -praxis beschäftigen.

---

<sup>73</sup> vgl. Luserke 1996, S.222.

<sup>74</sup> vgl. Rippmann, Dorothee / Simon-Muscheid, Katharina / Simon, Christian: Arbeit - Liebe - Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996, S.17.

<sup>75</sup> Löffler, Ursula: Herrschaft als soziale Praxis zwischen Dorf und Obrigkeit; in: Meumann, Markus / Pröve, Ralf (Hrsg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, S. 97-119; hier S.104.

## 1. Die drei Herrschaften

Für die Herrschaftsbedingungen in Assenheim von Bedeutung waren nicht nur der unterschiedliche Besitzanteil der jeweiligen Landes- und Kirchenherren an der Stadt, sondern auch die Machtpositionen der jeweiligen Häuser innerhalb des Reiches, die sich unter anderem aufgrund historischer Gegebenheiten und ausgehend von den persönlichen Regierungsweisen der Regenten unterschieden. Machtfaktoren innerhalb des Reiches waren nicht zuletzt die Größe des Territoriums, politische Patronage oder auch finanzielle und wirtschaftliche Stärke.<sup>76</sup>

Nachdem in diesem Kapitel zunächst auf diese Positionen der einzelnen Grafschaften eingegangen wird, soll abschließend auf die Vernetzung der Häuser innerhalb des Reichverbandes, zu welcher es in erster Linie ausgehend von dem sozialen Rang und dem reichsrechtlichen Status der Grafen und damit einhergehenden gemeinsamen Interessen gekommen war, eingegangen werden.

### 1.1.Solms-Rödelheim und Assenheim

Das Haus Solms gehört zu den ältesten Adelsgeschlechtern des Heiligen Römischen Reiches. 1129 wird das edelfreie Geschlecht der Herren von Solms erstmals erwähnt, seit 1226 erscheinen die Grafen von Solms, die über Güter an der Lahn und in Oberhessen verfügten, sich in schweren Auseinandersetzungen mit den Landgrafen von Hessen jedoch nur schwer behaupten konnten.<sup>77</sup> Um die Mitte des 13. Jahrhunderts spalteten sich die Grafen in die Linien Solms-Burgsolms (bis 1415), Solms-Königsberg bzw. Hohen-solms (bis 1363) und Solms-Braunfels. 1418 erlangten sie das von den Herren Münzenberg gekommene Erbe der Herren von Falkenstein, mit welchem ein Zugewinn an umfangreichen Besitzungen und Rechten in der nördlichen Wetterau einherging.<sup>78</sup> 1461

---

<sup>76</sup> Allgemein zu sozialem Rang, reichsrechtlichem Status und Machtstellung der Reichsgrafen siehe Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 18), S.6f., S.57; Press, Volker: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit; in: Heideking, Jürgen / Hufnagel, Gerhard / Knipping, Franz (Hrsg.): Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, S.3-29.

<sup>77</sup> vgl. Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. vollständig überarbeitete Auflage, München 2007, S.668f.

<sup>78</sup> vgl. ebd.

erweiterte sich das Solmser Herrschaftsgebiet erneut beträchtlich durch den Kronenberger Anteil an der Falkensteiner Erbschaft (Rödelheim, Assenheim und Niederursel).<sup>79</sup>

Dieses umfangreiche Herrschaftsgebiet wurde jedoch infolge zahlreicher Teilungen des Hauses zerrissen, wobei die Linie Solms-Rödelheim und Assenheim am 13. April 1722 durch Ludwig Heinrich begründet wurde.<sup>80</sup> Als dieser 1728 verstarb, hinterließ er 14 Kinder. In seinem Testament vom 27. Oktober 1727 hatte er ausdrücklich festgelegt, dass seine drei Söhne Wilhelm Carl Ludwig, Johann Ernst Karl und Christian Ernst Karl gleichberechtigt erben und regieren sollten.<sup>81</sup> Um weitere Zergliederungen der schon stark zersplitterten Grafschaft zu verhindern, setzte jedoch der Reichshofrat per Dekret vom 26. September 1729 Wilhelm Carl Ludwig (3. Februar 1699 - 27. August 1778) als alleinigen Regenten ein.<sup>82</sup> Durch diese Entscheidung wurden die vorangegangenen Erbstreitigkeiten zwischen den Brüdern jedoch nicht beendet: erst in einem Vergleich aus dem Jahr 1745 verzichtete Johann Ernst Karl (8. Mai 1714 - 15. Januar 1790) im Gegenzug für die Zusicherung der Nachfolge im Fall des erbenlosen Todes des älteren Bruders auf seine bisher erhobenen Regierungsansprüche und erkannte diesen als alleinigen Regenten an.<sup>83</sup> In diesem Vergleich wurde Johann Ernst Karl auch Schloss Assenheim als Wohnsitz nach dem Tod der dort lebenden Mutter zugesprochen.

Obwohl sich Wilhelm Carl Ludwig, der in jungen Jahren in Gießen<sup>84</sup> (1716) und Straßburg<sup>85</sup> (1720) studiert hatte, im Erbstreit mit seinem Bruder hatte durchsetzen können, blieb seine Machtposition aufgrund der zahlreichen Teilungen der Grafschaft und der daraus resultierenden geringen Größe seines Territoriums – die Grafschaft Solms-Rödelheim bestand laut Tobias Busch im Jahr 1735 aus zehn Dörfern mit circa 3000 Einwohnern<sup>86</sup> – beschränkt. Hinzu kam, dass die Hälfte dieses Herrschaftsgebietes, darunter auch

---

<sup>79</sup> vgl. Uhlhorn, Friedrich: Ein patriarchalisches Zeitalter: Kulturbilder aus der Geschichte der Grafen zu Solms; in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 12 (1962), S.77-129, hier S.77f.

Speziell zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Solms-Rödelheim siehe Engelbach, Wilhelm: Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Solms-Rödelheim, (ms. Diss.) Marburg 1952.

<sup>80</sup> Zu diesen zahlreichen Teilungen siehe Loyal 1992, S.157f.

<sup>81</sup> Das Testament ist abgedruckt bei Busch 2007, Anhang 8.3.5.

<sup>82</sup> HStAD F 24 A 816/1, Vormundschaftliche Acta die Solms-Rödelheimische Landes-Successions-Streitigkeiten betr., undatiertes *Responsum* der Juristischen Fakultät Gießen. Zu den vorangegangenen Erbstreitigkeiten zwischen Wilhelm Carl Ludwig und seinen jüngeren Brüdern, welche für ihren Unterhalt jährlich 750 Gulden erhielten, siehe Solms-Laubach, Rudolph Graf zu: Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, Frankfurt a. M. 1865, S.331f.

<sup>83</sup> Der Vergleich ist abgedruckt bei Busch 2007, Anhang 8.3.7.

<sup>84</sup> Praetorius, Otfried / Knöpp, Friedrich (Bearb.): Die Matrikel der Universität Giessen, 2. Teil 1708-1807, Neustadt/Aisch 1957, S.179.

<sup>85</sup> Knod, Gustav C.: Die Alten Matrikel der Universität Strassburg 1621 bis 1793, Bd. 1, Strassburg 1897 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg), S.17.

<sup>86</sup> vgl. Busch, Tobias: Reichsgrafschaften im Gebiet des heutigen Hessen am Ende der Frühen Neuzeit. Herrschaft und Ökonomie am Beispiel der Reichsgrafen von Solms-Rödelheim; in: Conze, Eckart /

Assenheim, im 17. und 18. Jahrhundert gemeinschaftlich mit anderen Reichsständen regiert wurde.<sup>87</sup>

Einflussmöglichkeiten über sein Herrschaftsgebiet hinaus ergaben sich für den Grafen jedoch aus dem Erreichen eines hohen Alters und einer damit verbundenen langen Regierungsdauer: so fungierte Wilhelm Carl Ludwig zeitweise als Senior des Gesamthauses Solms sowie als Vorsitzender der Wetterauer Grafenbank.<sup>88</sup> Auch überstieg der Grundbesitz der Grafen, der die ökonomische Grundlage der Herrschaft bildete, das beschränkte Souveränitätsgebiet.<sup>89</sup> Während die Grafschaft Ende des 17. Jahrhunderts noch über einen beträchtlichen Schuldenberg verfügt hatte, überstiegen die Einnahmen im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend die Ausgaben und erlaubten dem sparsamen und „geschäftstüchtigen“ Wilhelm Carl Ludwig gewinnbringende Finanzgeschäfte zu Gunsten seines Privatvermögens und zu Lasten des Landes.<sup>90</sup>

Aus den drei Ehen, welche Wilhelm Carl Ludwig im Laufe seines Lebens geschlossen hatte<sup>91</sup>, gingen zwei Töchter hervor. Der einzige Sohn starb im Alter von drei Jahren, die Regierung drohte somit an den jüngeren Bruder des Grafen, Johann Karl Ernst, überzugehen. Die zweite Ehefrau des Grafen, Sophia Wilhelmina Christina Gräfin zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, starb am 31. Mai 1760 und somit wenige Monate vor Beginn des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in Assenheim kinderlos.<sup>92</sup>

Graf Wilhelm Carl Ludwig und seine Regierung befanden sich bis zum Tode des Grafen 1778 in Rödelheim.<sup>93</sup> Im Assenheimer Schloss lebte zunächst die Mutter des Grafen, nach ihrem Tod am 15. Dezember 1757 bezog dessen jüngerer Bruder Johann Karl Ernst im Jahr 1758 das Schloss, nachdem ihm dieses Recht durch den Vergleich von 1745

---

Jendorff, Alexander / Wunder, Heide (Hg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, Marburg 2010, S.381-401; hier S.383.

<sup>87</sup> vgl. Jendorff 2010, S.47.

<sup>88</sup> Zum Seniorat des Hauses Solms im 18. Jahrhundert siehe Busch 2007, S.254.

<sup>89</sup> Zu den Einnahmen der Grafen siehe Busch 2010, S.386ff.

<sup>90</sup> Zu dieser „Kapitalisierung“ der Herrschaft durch Wilhelm Carl Ludwig siehe Busch 2007, S.133ff.

<sup>91</sup> In erster Ehe heiratete Wilhelm Carl Ludwig am 03. Oktober 1722 Mariana Margaretha Leopoldine Gräfin von Wurmbrand-Stuppach (1702-1756), mit welcher er zwei gemeinsame Töchter und einen im Alter von drei Jahren verstorbenen Sohn hatte. Eine zweite Ehe ging der Graf am 10. Mai 1757 mit Sophia Wilhelmina Christina Gräfin zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1725-1760) ein, die dritte Ehe mit Sophie Henriette Albertine Gräfin zu Solms-Wildenfels (1739-1822) schließlich am 29.08.1763. Diese beiden Ehen blieben kinderlos. Vgl. Isenburg, Wilhelm Karl Prinz von: Um 1800. Aus Zeit und Leben des Grafen Volrat zu Solms-Rödelheim 1762-1818, Leipzig 1927, S.10.

<sup>92</sup> HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.4 gibt Auskunft über die angeordnete mehrmonatige Landestrauer anlässlich ihres Todes.

<sup>93</sup> Dies geht aus den Solms-Rödelheimischen Akten mehrfach eindeutig hervor. Daher muss der Aussage von Eckhart G. Franz, nach welcher Assenheim spätestens seit den 1760er Jahren Hauptresidenz der Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim gewesen sei, entschieden widersprochen werden: Franz, Eckhart G.: Grafschaft Solms-Rödelheim. Amtsbücher, Kopiare, Sal- und Lagerbücher, Protokolle, Gerichtsbücher und Rechnungen (Abt. F 24 B), Darmstadt 1998 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 41), S.9.

zugesprochen worden war.<sup>94</sup> Nachdem dieser am 10. September 1761 seine zweite Ehefrau Amoene Charlotte Eleonora Gräfin zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg (17. Februar 1743 - 1. Juni 1800) geheiratet hatte, kam am 6. Dezember 1762 und somit während des Prozesses der spätere Graf Volrat Friedrich Karl Ludwig (6. Dezember 1762 - 5. Februar 1818) in Assenheim zur Welt.<sup>95</sup> Volrat wurde bis zu Beginn seines Studiums in Gießen im Alter von 14 Jahren<sup>96</sup> in Assenheim erzogen und unterrichtet. Rückblickend schrieb er über seine dort verlebte Kindheit: „*Mein Vater noch apanagirt, also eingeschränkter Vermögensumstände. Der Ort ein kleines Landstädtgen ... keine Liasion mit Höfen, oder sonstiger guter Gesellschaft.*“<sup>97</sup>

An der Spitze der Solms-Rödelheimischen Verwaltung stand der Graf. Diesem unterstand die zentrale Landesverwaltung in Rödelheim.<sup>98</sup> Es handelte sich hierbei um eine einzige Behörde, die je nach Bereich die Bezeichnung „Kanzlei“, „Regierung“ (Verwaltung und Justiz), „Rentkammer“ (Finanzen) oder „Konsistorium“ (Sicherstellung der Kirchengzucht und Schulaufsicht) trug. Sie bestand aus zwei Regierungsräten (1761 Kanzleidirektor Moritz, 1767 Schaller), einem Regierungssekretär (1756 Schaller, 1764 Johann Christian Golde, 1767 Hoffmann)<sup>99</sup> und einem Kammerrat. Während sich der erste Regierungsrat gemäß einer Ordnung vom 10. Oktober 1754 in erster Linie mit der Leitung der

---

<sup>94</sup> Konflikte mit dem älteren Bruder bestanden jedoch weiterhin, u. a. in Hinblick auf die Frage, welcher der Brüder für die am Schloss notwendigen Reparaturarbeiten aufkommen sollte: HStAD F 24 A 812/1, Correspondenz mit Herrn Grafen zu Rödelheim die geschlossene Vergleiche betr., Brief Wilhelm Carl Ludwigs an Johann Ernst Karl vom 7. Februar 1758.

Der spätere Graf Johann Karl Ernst wurde in dem 1782-1785 auf dem Platz der früheren Kirche erbauten evangelischen Gotteshaus beigesetzt, wovon noch heute deutlich sichtbar seine Grabplatte zeugt.

<sup>95</sup> Zwei weitere Kinder des Paares starben im Zeitraum des Prozesses bald nach der Geburt: Carl Christian Philipp Casimir (22. Januar - 25. Februar 1764) und Friederike Luise (25.-29. April 1766). Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN, B2824.

Auf Befehl Wilhelm Carl Ludwigs wurde am 14. Mai 1766 – trotz des zwischenzeitlichen Todes der Tochter – auch in der Assenheimer Kirche in Form eines Gebets für „*die bey der Entbindung verliehene Gnade, demütigst gedancket*“ und um die vollständige Genesung Amoenes „*inbrünstige vorbitte eingelegt*“. HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. s 1777.

<sup>96</sup> Praetorius/Knöpp 1957, S.179.

<sup>97</sup> zitiert nach Isenburg 1927, S.12.

Zu Volrat siehe auch die 2013 erschienene Edition seines Stammbuchs: Bastian, Julia: „Des Menschen Herz faßt so unendlich viel“. Das Stammbuch des Volrat Graf zu Solms-Rödelheim und Assenheim, Frankfurt a. M. u. a. 2013.

<sup>98</sup> Der Aufbau einer zentralen Verwaltung begann in den 1670er Jahren unter Graf Johann August (1623-1680). Unter Graf Wilhelm Carl Ludwig wurden in den Jahren 1734, 1749 und 1754 Verwaltungsvorschriften erlassen. Vgl. Busch 2007, S.82. Nach dem Tod des Grafen im Jahre 1778 wurde die Mehrzahl der Behörden nach Assenheim verlegt.

<sup>99</sup> Memorial der Assenheimer Bürger an Graf Wilhelm Carl Ludwig vom Herbst 1761: HStAD F 24 C, 14/3 Kriegslasten Assenheim 1760-63; Bericht des Regierungs-Secretarium Hoffmann und des Cancellist Martin vom 26. Januar 1767; Bericht des Rath Schaller vom 20. Juli 1767: HStAD F 24 C, 17/1, Schatzung zu Assenheim; Schreiben des Rödelheimischen Cabinet=Secretärs Johann Christian Golde vom 6. Juli 1764: HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800.

Verwaltung, den äußeren Angelegenheiten der Herrschaft und des Gesamthauses Solms befasste<sup>100</sup>, war vor allem der zweite Regierungsrat für die Pflege der Justiz zuständig.<sup>101</sup> Zu seinen Aufgaben gehörte somit auch die Aufsicht über die lokalen Gerichte in den gemeinschaftlichen Ämtern Assenheim, Praunheim, Petterweil und Burggrafenroda. Finanziert wurde die landesherrliche Verwaltung aus den Frucht- und Geldbeständen der Kellereien und der Landkasse, wobei keine Budgets für die einzelnen Bereiche vorgesehen waren, sondern Ausgaben vor allem nach Bedarf und nach Anweisung des Grafen getätigt wurden.<sup>102</sup>

Während sich die Solms-Rödelheimischen Grafen des 17. Jahrhunderts militärischen Karrieren gewidmet hatten, beschränkte sich Wilhelm Carl Ludwig auf seine Rolle als Landesherr. Christian Vogel beschreibt ihn „als außerordentlich engagierten Landesvater, der sich praktisch alles vorlegen ließ.“<sup>103</sup> Während ihm mittwochs und samstags die wichtigsten Schreiben durch den Sekretär vorgelegt wurden, erstatte ihm montags und donnerstags der erste Rat Bericht.<sup>104</sup> Auch innerhalb der Akte gegen Maria Magdalena Kaus finden sich sehr häufig das „*placet*“ oder zusätzliche Bemerkungen des Grafen. Vor diesem Hintergrund hatte die Rödelheimer Behörde „eher eine vorbereitende, beratende und ausführende denn eine selbständig entscheidende Funktion“<sup>105</sup>.

Der zentralen Landesverwaltung in Rödelheim unterstanden die in den einzelnen Ämtern tätigen Amtmänner/Amtsverweser, die vor Ort die Herrschergewalt verkörpern sollten und vom Landesherrn eingesetzt worden waren. Das Amt in Assenheim wurde bis ins 17. Jahrhundert fast ausschließlich von Angehörigen des Adels bekleidet, in der Folgezeit jedoch von bürgerlichen Juristen dominiert.<sup>106</sup>

---

<sup>100</sup> HStAD F 24 A, 1263/4, Ordnung für sämtliche Regierungsbedienten vom 10. Oktober 1754.

Für das Jahr 1761 ist der Solms-Rödelheimische Kanzleidirektor Moritz nachweisbar: HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63, Memorial der Assenheimer Bürger an Graf Wilhelm Carl Ludwig vom Herbst 1761.

<sup>101</sup> Der Kammerrat war für finanzielle Angelegenheiten sowie die Aufstellung und Ausrüstung des militärischen Kontingents, der Regierungssekretär für Erlasse, Verordnungen und das Archiv zuständig. Vgl. Busch 2007, S.44f.

<sup>102</sup> vgl. Busch 2007, Kap. 3.2. und 3.3.

<sup>103</sup> Vogel, Christian: Ossenheim in der Grafschaft Solms-Rödelheim (1704-1806); in: Augustin, Katja (Hg.): 1200 Jahre Ossenheim. Ein Dorf im Spiegel der Geschichte, Friedberg 2007, S.139-173; hier S.142.

<sup>104</sup> HStAD F 24 A, 1263/4, Ordnung für sämtliche Regierungsbedienten vom 10. Oktober 1754.

<sup>105</sup> Vogel 2007, S.154.

<sup>106</sup> vgl. Lummitsch 1977, S.158; Busch 2007, S.60.

## 1.2. Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach<sup>107</sup>

Ebenso wie Solms-Rödelheim und Assenheim verfügte auch Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach über einen Besitzanteil von 5/12 an Assenheim. Die seit 1098 bezeugten Grafen von Ysenburg gehören vermutlich zu einem seit dem 9./10. Jahrhundert auftretenden edelfreien mittelrheinischen Geschlecht.<sup>108</sup> Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kam es aufgrund einer fehlenden Primogeniturordnung<sup>109</sup> zu vielfachen Teilungen des Hauses, welche „die wirtschaftliche Basis der Grafschaften der ysenburg-büdingenschen Linie schwächten und deren politische Bedeutungslosigkeit besiegelten“<sup>110</sup>. Das Haus Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach leitet sich ursprünglich aus dem remboldschen Stamm (Oberisenburg) her, welcher im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine Herrschaft im Reichsforst Büdingen aufbaute und im Jahre 1442 zur Reichsgrafschaft erhoben wurde. Seit 1684 bestanden die Hauptlinien Ysenburg-Büdingen und Ysenburg-Birstein. Letztere wurde 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben.<sup>111</sup>

Die Wasserburg Wächtersbach im mittleren Kinzigtal wurde 1685 zum Sitz des Hauses Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach, dessen Gebiet am Ende des 18. Jahrhunderts zwei Quadratmeilen mit ca. 6000 Einwohnern umfasste.<sup>112</sup> Die Ysenburg-Wächtersbacher Teilhabe am Gericht bzw. der Kellerei Assenheim ergab sich aus den Anteilen der

---

<sup>107</sup> Während ich durch Hinzuziehung der Forschungsliteratur über Geschichte und finanzielle Situation der Grafschaft zur Zeit des Geschehens um Maria Magdalena Kaus gut informiert bin, kann ich leider aufgrund der fehlenden Einsicht in die Ysenburg-Büdingischen Archivbestände keine Aussagen über die Verwaltungsstruktur der Grafschaft treffen. Laut Ackermann wurde die Grafschaft von einem Hofrat regiert, der mit einer kleinen Kanzlei arbeitete. Vgl. Ackermann, Jürgen: Dienste, Abgaben, Steuern in der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach; in: Samml. Gesch. Wächtersbach 158 (1995), S.1-23; hier S.1. Zwar hatte seit 1687 eine gemeinschaftliche ysenburgische Landkanzlei mit gemeinsamer Landkasse in Büdingen bestanden, da sich der Ysenburg-Büdingen-Wächtersbacher Graf Ferdinand Maximilian I. jedoch nach der Teilung von 1687 benachteiligt fühlte, beteiligte er sich schon nach wenigen Monaten nicht mehr an der gemeinsamen Verwaltung. In Wächtersbach entstand so ein eigenes Archiv. Die darin gesammelten Akten gelangten erst nach dem Brand des Wächtersbacher Schlosses 1939 nach Büdingen. Zur Landkanzlei und deren Finanzierung siehe Ackermann 2002, S.15ff.

Im Folgenden soll die Schreibung „Ysenburg“ verwendet werden, welche seit der Regierungszeit Friedrichs III. (1440-1493) bis zu Fürst Carl zu Ysenburg und Büdingen (1803-1820) üblich war. Vgl. Ackermann 2002, S.14; Ysenburg-Büdingen, Otto-Friedrich Fürst zu: Der Name des Geschlechtes; in: Isenburg-Birstein, Irene Fürstin von / Ysenburg-Büdingen, Otto Friedrich Fürst zu (Hrsg.): Isenburg-Ysenburg 963-1963. Zur tausendjährigen Geschichte des Geschlechtes, Hanau 1963, S.9ff.

<sup>108</sup> vgl. Köbler 2007, S.311ff. Zur Geschichte Ysenburgs siehe auch den Sammelband von Isenburg-Birstein/ Ysenburg-Büdingen 1963.

<sup>109</sup> Erst am 4. Mai 1713 setzte Kaiser Karl VI. das Erstgeburtsrecht, mit welchem die Unteilbarkeit des Besitzes verbunden war, für das Haus Ysenburg in Kraft. Siehe dazu ausführlich Mutschler 2004, S.97ff.

<sup>110</sup> Ackermann 2002, S.13.

<sup>111</sup> Decker, Klaus Peter: Die Archive der Fürstlichen Häuser Isenburg/Ysenburg in Birstein und Büdingen/Hessen; in: Archiv und Wirtschaft 27 (1994), S.62-68 bietet eine sehr gute und kurze Zusammenfassung der Geschichte des Hauses Ysenburg.

<sup>112</sup> Das Gebiet umfasste Stadt und Gericht Wächtersbach, das Gericht Spielberg, die Hälfte des Gerichts Wolferborn und Anteile des Gerichts Assenheim. Ackermann nennt für 1725 Jahreseinkünfte von etwa 30.000 Gulden, für 1789 36.000 Gulden: Ackermann 2002, S. 85.

ehemaligen Herrschaften Münzenberg und Ysenburg-Marienborn (bis 1725). Als einzige der Mitherrschaften in Assenheim war Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach calvinistisch, nachdem sich die Ysenburger Häuser im 16. Jahrhundert dem Calvinismus angeschlossen hatten. Aus diesem Grund nahm das Haus Kurpfalz traditionell die Rolle eines Protektors der kleinen Grafschaft ein.<sup>113</sup>

Nach dem Tod von Ferdinand Maximilian II. (12. Januar 1692 - 21. April 1755) am 21. April 1755 wurde sein ältester Sohn Ferdinand Casimir I. (19. Januar 1716 - 16. September 1778) Graf von Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach. Dieser hatte nach dem Besuch der Lateinschule in Büdingen, ebenso wie fünf seiner Brüder an der neu eröffneten weltlichen Landesuniversität Göttingen studiert<sup>114</sup> und während des Ersten Schlesischen Krieges als Hauptmann im preußischen Dienst gedient. Wie schon sein Vater vor ihm ging Ferdinand Casimir durch die Ehe mit Auguste Caroline am 11. Juli 1750 eine Verbindung mit einer Büdingischen Cousine ein. Durch eine solche Heiratspolitik wurde sichergestellt, dass Aussteuer und Heiratsgut im Besitz der Familie blieben.<sup>115</sup>

Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach befand sich zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus – wie übrigens alle Ysenburgischen Häuser – in einer äußerst prekären finanziellen Situation. Misswirtschaft am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, drückende Passivprozesse, die standesgemäße Erziehung der zahlreichen Nachkommen und schließlich der Siebenjährige Krieg, der neben vielen Belastungen durch Besatzung und Durchzüge auch einen enormen Münzverfall zur Folge hatte<sup>116</sup>, ließen die Landesschulden immer weiter anwachsen. Versuche, die Steuern, Abgaben oder Dienste der Untertanen anzuheben, waren an deren Widerstand und der Bereitschaft, ihre alten Rechte vor den Reichsgerichten einzuklagen, gescheitert.<sup>117</sup> Doch das Prestige des

---

<sup>113</sup> vgl. ebd., S.74.

<sup>114</sup> Selle, Götz von (Hg.): Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen, Bd.1 1734-1837, Hildesheim/Leipzig 1937, S.12, Nr.507.

Als Begleiter von Ferdinand Casimir und seinen Brüdern Albert August und Wilhelm Reinhard wurde Johann Karl Wilhelm Cress an der Universität eingeschrieben. Es könnte sich hierbei um einen Verwandten von J.H. Cress, dem späteren Ysenburg-Büdingischen Amtsverweser in Assenheim, gehandelt haben.

<sup>115</sup> vgl. Reimers, Dagmar: Die Ysenburger Linien im 18. Jahrhundert; in: Isenburg-Birstein / Ysenburg-Büdingen 1963, S.55-64; hier S.62.

<sup>116</sup> Durch den spekulativen Handel mit schlechtem Kriegsgeld nach Ausbruch des Krieges kam es zu hohen Geld- und Einnahmeverlusten. Ysenburg versuchte dieser Entwicklung allein in den Jahren 1763-1766 mit zehn Münzpatenten entgegenzuwirken. Vgl. Ackermann 2002, S.140ff.

<sup>117</sup> Auch der Versuch, die Wirtschaftskraft des Landes durch die Ansiedlung von Hugenotten und Waldensern am Ende des 17. Jahrhunderts zu heben, erbrachte nicht den erhofften Erfolg. Ein Toleranzedikt Ernst Casimirs von Ysenburg-Büdingen aus dem Jahr 1712 verkündete vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, woraufhin sich die Herrnhuter unter Graf von Zinzendorf in Büdingen niederließen und mit Herrnhag ein neues Zentrum der Brüdergemeinde gründeten. Doch obwohl die Anwesenheit der Herrnhuter zu einer wirtschaftlichen Belebung geführt hatte, wurde die Duldungspolitik durch ein Emigrationsedikt vom 18. Februar 1750 beendet, nachdem sich die Brüder geweigert hatten, dem neuen Grafen Gustav Friedrich

eigenen Standes erforderte eine kostspielige Lebensweise, die die kleine Grafschaft nicht zu leisten vermochte. Nachdem Wolfgang Ernst I. von Birstein und Ernst Casimir I. von Büdingen im Jahr 1744 Schulden des Wächtersbacher Hauses im Wert von 180.000 Gulden abgedeckt hatten, verpfändete Ferdinand Maximilian II. von Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach im Gegenzug unter anderem die Revenuen aus Assenheim an die beiden verwandten Häuser. Am 17. März 1757 erstanden diese schließlich die 1744 eingesetzten Pfänder für 191.000 Gulden auf Wiederkauf, wobei Ferdinand Casimir I. die Landeshoheit in den betreffenden Landesteilen – somit auch über Amt und Kellerei Assenheim – behielt. Diese Maßnahmen reichten jedoch nicht aus, um den massiven Schuldenberg der Grafschaft abzutragen: am 16. Juli 1757 wies das Reichskammergericht die ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises an, gegen Ferdinand Casimir I. die Exekution einzuleiten, woraufhin der Graf gegenüber Wien seine Zahlungsunfähigkeit und Schulden im Wert von 386.943 Gulden eingestehen musste. Der Reichshofrat beschloss daraufhin die Einleitung eines „Insolvenzverfahrens“ und übertrug am 11. Juli 1758 Wilhelm Moritz Graf von Ysenburg-Philippseich – einem weiteren Verwandten – die Aufgaben eines Reichsdebitkommissars. Diese Unterstützung von Seiten des Kaisers lässt sich auf machtpolitische Überlegungen zurückführen. Denn der kaiserlichen Politik war am Erhalt der Grafenhäuser, die einen Rückhalt gegenüber den mächtigen Kräften innerhalb des Reiches boten, gelegen.<sup>118</sup> Das Verfahren im Falle Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach mit 178 Kreditoren gestaltete sich langwierig: zwischen 1759 und 1772 konnte die Kommission lediglich 60.711 Gulden abtragen, erst im Jahre 1786 konnten alle Gläubiger abgefunden werden und die Grafschaft wieder in den Besitz der Einkünfte der 1744 verpfändeten Landesteile gelangen.

Wie schwierig sich die Situation der kleinen Grafschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gestaltete und wie sich dies auf das Verhältnis zu den Mitherrschaften auswirkte, veranschaulichen zwei Akten, auf welche ich im Hessischen Staatsarchiv in Marburg stieß. Aus diesen geht hervor, dass man auf Seiten Hanaus 1756 mit dem Gedanken spielte, sich an die hochverschuldete Grafschaft Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach mit der Bereitschaft zu wenden, deren Anteile an Amt Assenheim zu erwerben und so die bisher nachteiligen Besitzverhältnisse zu eigenen Gunsten umzuwenden. Dieser

---

von Ysenburg-Büdingen (1715-1768) unter Auflösung ihres Treueverhältnisses zu Zinzendorf zu huldigen. Infolgedessen sahen sich die Herrnhuter dazu gezwungen, das Land innerhalb von drei Jahren zu verlassen. Zur finanziellen Situation der Ysenburger Häuser siehe die ausführliche Untersuchung Ackermanns aus dem Jahr 2002. Die Seiten 112ff. boten die Grundlage für die folgenden Erläuterungen.

<sup>118</sup> vgl. Press 1989, S.22.

Vorschlag, der am 19. November 1756 in einem Schreiben geäußert worden war, wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da man sich aufgrund des zu erwartenden Widerstands der übrigen Ysenburgischen Häuser keine großen Chancen ausrechnete.<sup>119</sup> Auch wenn dieser Vorschlag letztlich nicht befolgt wurde, verdeutlicht er die Ambitionen der Mitherrschaft Hanau, der weniger an einem Status quo, als vielmehr an einer Verbesserung ihrer Besitzverhältnisse gelegen war.

### 1.3.Hanau

Diese Ambitionen Hanaus lassen sich erstens vor dem Hintergrund der Besitzverhältnisse an der Stadt Assenheim nachvollziehen. Während sich der Besitzanteil von Solms-Rödelheim und Assenheim bzw. Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach auf je 5/12 belief, verfügte die Grafschaft Hanau lediglich über die verbleibenden 2/12. Zweitens stand dieses nachteilige Besitzverhältnis aus Sicht Hanaus wohl im Widerspruch zu dem Umstand, dass es auf Reichsebene über eine vergleichsweise einflussreichere Position als seine beiden Mitherrschaften verfügte, auch wenn die Grafschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts einigen Änderungen unterlag.

So gingen die Rechte und der Besitz Hanau-Münzenbergs – unter anderem die Stadt Hanau und das Amt Dorheim (zu welchem Assenheim gehörte) – mit dem Tod des Hanauischen Grafen Johann Reinhard III. am 28. März 1736 und dem Aussterben des Geschlechts gemäß einer am 5. August 1643 von Landgräfin Amelia Elisabeth (1602-1651) geschlossenen Erbvereinbarung an die Landgrafschaft Hessen-Kassel über.<sup>120</sup> Landgraf war dort seit 1730 Friedrich I., der jedoch zugleich König von Schweden war und in Stockholm residierte. Als Statthalter in Hessen fungierte sein Bruder Wilhelm VIII., zu dessen Gunsten Friedrich I. 1735 auf die Erbfolge in Hanau verzichtete. Wilhelm wurde somit nach dem Erbfall Graf von Hanau.<sup>121</sup> Zu dieser Zeit lebten in dem geerbten Gebiet circa 50.000 Menschen, welchen *„ihre alte Gnad, freyheit und herkommen, wie Sie*

---

<sup>119</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.17032; Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.5065.

Ein solcher Erwerb scheint durchaus nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. Alexander Jendorff kommt zu dem Ergebnis, dass Kondominien im 18. Jahrhundert „immer stärker zu Liquidations- und Verhandlungsobjekten“ wurden, die man jedoch im Zweifelsfall eher behielt. Jendorff 2010, S.33/189. Herrschaft erscheine dementsprechend „als disponibles und kapitalisierbares Handelsobjekt“: ebd., S.37. Auch Winfried Dotzauer wies bereits darauf hin, dass „der stärkere Kondominus seine Anteile als Sprungbrett und Sprengkeil gegenüber den Rechten der Mitbesitzer zu nutzen trachtete“: Dotzauer 1963, S.173.

<sup>120</sup> Der Vertrag besagte, dass im Falle des Aussterbens der männlichen Linie des Hauses die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel, der Lichtenberger Anteil an Hessen-Darmstadt fallen solle. Vgl. Bus 2003, S.25f.; Rauch 1987.

<sup>121</sup> vgl. Rauch 1987, S.59.

*dieselbe biß anhero gebraucht und gehabt haben*<sup>122</sup>, bestätigt wurde. Einschränkend angefügt werden muss jedoch, dass der kondominatorische Anteil fast die Hälfte der Fläche, Orte und Untertanen der Grafschaft ausmachte.<sup>123</sup> Wie Alexander Jendorff bereits feststellte, waren kondominatorische Herrschaftsanteile somit nicht nur für Solms-Rödelheim, sondern auch für Hanau-Münzenberg durchaus herrschaftskonstituierend.<sup>124</sup>

Die hanauischen Behörden unterstanden zwar dem Geheimen Rat in Kassel als oberster Lenkungsorganisation, waren aber mit Ausnahme der Hof-, Forst-, Wegebau- und Militärverwaltung nicht in den Rahmen der hessischen Zentralbehörden eingegliedert.<sup>125</sup> Als selbstständige Behörden für den Bereich der ehemaligen Grafschaft Hanau-Münzenberg blieben nach 1736 unter anderem die Regierung, das Hofgericht<sup>126</sup>, ein reformiertes und lutherisches Konsistorium, das Officium Fisci, die Rentkammer, die Landeskassen- und die Steuerdirektion bestehen.<sup>127</sup>

Das Regierungskollegium in Hanau verfügte über eine gewisse Autonomie gegenüber der Zentralverwaltung in Kassel. Zuständig in den obersten Verwaltungs-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten war der Geheime Rat unter dem Vorsitz des Landesherren, welcher jeden Donnerstag und Sonntag zusammenkam und von welchem aus die Weisungen im Namen des Grafen an die untergeordneten Verwaltungsstellen ergingen.<sup>128</sup> In der Hanauischen Akte zum Fall Kaus<sup>129</sup> sind als Mitglieder des Geheimen Rates für das Jahr 1765 unter anderem Carl Friedrich von Berlepsch (1724-1790), Johann Maximilian von Günderrode (1713-1784), Johann Heinrich Wolfart (1710-1783) und der Hanauische Regierungsvizekanzler und spätere Kanzler Wilhelm Friedrich Hombergk zu Vach (1713-

---

<sup>122</sup> HStAD F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandten, Beigeordneten und Schöffen zu Assenheim 1752-1848; Kopie der Bekanntmachung vom 8. Februar 1737.

<sup>123</sup> vgl. Jendorff 2010, S.47.

<sup>124</sup> vgl. ebd.

<sup>125</sup> Bezugnehmend auf die Administration der Landgrafschaft Hessen-Kassel im Zeitraum des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus kommt Stefan Brakensiek zu folgender Einschätzung: „Festzuhalten bleibt, daß Hessen-Kassel um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu den überdurchschnittlich solide administrierten Fürstenstaaten zählte.“ Brakensiek 1999, S.39.

Einen detaillierten Einblick in den damaligen Aufbau der hessen-kasselischen Behörden und deren Personalstruktur bieten die seit 1764 erschienenen *Hochfürstlich-Hessen-Casselsche[n] Staats- und Adress-Calender*. Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- und Adress-Calender auf das Jahr Christi [1764-1787], Kassel 1764-1787.

<sup>126</sup> Laut Dülfer war das Hanauische Hofgericht dabei im Gegensatz zum Hofgericht in Kassel kein Gericht der Hofverwaltung, sondern von allgemeiner Bedeutung: Dülfer 1953, S.214.

<sup>127</sup> vgl. ebd.

<sup>128</sup> In seinen Lebenserinnerungen beschreibt Wilhelm IX. das Geheime Ratskollegium von 1764: Hessen, Rainer von (Hg.): Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821, Frankfurt a. M. 1996, S.60f.

<sup>129</sup> HStAM Bestand 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14, Des Bürgers Joh: Jost Kaussen Tochter zu Assenheim, Bestrafung wegen sich verdächtig gemachten KinderMords, 1765-1766.

1784) bezeugt. Die unterste Verwaltungsebene bildeten die Ämter, wobei die gemeinschaftliche Stadt Assenheim dem Amt Dorheim angehörte.

Aufgrund einer anderen Rechtstradition als in Hessen-Kassel stellte das Regierungskollegium in Hanau ein Gericht zweiter Instanz dar und urteilte gemäß partikularem Recht.<sup>130</sup> Am 2. Januar 1764 wurde die *Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung* erlassen,

*„Nachdeme in der Graffschaft Hanau Münzenberg wahr zu nehmen gewesen, daß in Justiz-Sachen bey denen Untergerichten in Städten und auf dem Lande nicht aller Orten gleichmäßig und übereinstimmend, sondern auf eine gantz verschiedene Art und Weise, zum theil auch Unordentlich und Unrichtig Verfahren worden; Daß Wir demenach zu Beförderung der Gottgefälligen Justiz, welche Wir, gleichwie bey Unserem nachgesetzten Fürstlichen Hof-Gericht, also auch bey denen Unter-Gerichten jedermann ohne Unterschied so schleunig, als Unpartheyisch administriret wissen wollen, [...] zu ertheilen gnädigst gut gefunden haben.“<sup>131</sup>*

Rechtsprechung und Verwaltung lagen in den Ämtern in den Händen des Amtmannes und des Rentmeisters. Während die Amtmänner in erster Linie Recht sprechen sollten, lag die Domänenverwaltung im Aufgabenbereich der Rentmeister.<sup>132</sup>

Um jedoch die besondere Situation, in welcher sich die Grafschaft Hanau zum betrachteten Zeitraum befand, verstehen zu können, ist es nötig, kurz auf die Landgrafschaft Hessen-Kassel zurückzukommen. Mit etwa 300.000 Einwohnern war Hessen-Kassel um 1770 ein Reichsterritorium mittlerer Größe, welches sich während des 18. Jahrhunderts gut im Mächtenspiel innerhalb des Reiches behaupten konnte. Es gelang der Aufbau einer schlagkräftigen Armee, die auch in Friedenszeiten unterhalten werden konnte.<sup>133</sup> Daneben verfügte das Haus über vorteilhafte Heiratsverbindungen mit protestantischen Herrscherhäusern in Nord- und Mitteleuropa. Doch dem relativ großen Reichtum der Landgrafen stand die weitverbreitete Armut der ländlichen und städtischen Bevölkerung gegenüber. Innerhalb des Territoriums überwogen kleinbäuerliche Besitzstrukturen: etwa  $\frac{3}{4}$  der BewohnerInnen lebten auf dem Land.<sup>134</sup> Während die Entwicklung größerer Städte

---

<sup>130</sup> vgl. Brakensiek 1999, S.38.

<sup>131</sup> Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung, Hanau 1764, S.3f.

<sup>132</sup> Stefan Brakensiek weist jedoch auf „eine umfangreiche Grauzone gemeinsamen administrativen Handelns im Bereich der »Policey«“ hin: Brakensiek 1999, S.38.

Die Verordnungen des Amtmannes und des Rentmeisters, die von einem Schreiber niedergeschrieben wurden, wurden schließlich durch den Landbereiter vollstreckt.

<sup>133</sup> Zum Militärwesen und den Subsidiengeschäften in Hessen-Kassel und der Grafschaft Hanau siehe Ingraio, Charles W.: *The Hessian mercenary state. Ideas, institutions, and reform under Frederick II, 1760-1785*, Cambridge 1987.

<sup>134</sup> vgl. Brakensiek 1999, S.28ff.

wie Kassel und Hanau eine Förderung durch den Landesherrn erfuhr, verkümmerte die Mehrzahl der kleineren Städte.

Am 1. Februar 1760 verstarb Landgraf Wilhelm VIII. Anlässlich seines Todes wurde in Assenheim wie in allen der Grafschaft Hanau zugehörigen Orten für Sonntag, den 20. April<sup>135</sup> Landestrauer angeordnet:

*„In der gemeinschaft Assenheim ist gewöhnlich, daß der hohe todtesfall und die anordnung der trauer von der Canzel publiciret wird, es sind aber die stille Hochzeiten keinesweges verboten, das trauer geläuth dauert 4. wochen und die stillstehung der orgel, musicalischen Spiels nebst sonstigen lustbarkeiten ein halbes Jahr.“*<sup>136</sup>

Neuer Landgraf von Hessen-Kassel wurde Wilhelms Sohn Friedrich II. (14. August 1720-1785), der 1740 Prinzessin Marie von Großbritannien (1723-1772) geheiratet hatte.<sup>137</sup> Friedrich, der in den Jahren 1732 bis 1737 an der calvinistischen Universität in Genf studiert hatte, verstand sich im Gegensatz zu seinem Vater, der die „Regierung im Sinne des patriarchalischen Absolutismus“<sup>138</sup> geführt hatte, als aufgeklärter Herrscher und erster Diener des Staates.<sup>139</sup> Schon bevor er seine Regentschaft antrat, formulierte er in seinen *Pensées diverses sur les princes* ein regelrechtes Reformprogramm, welches an vielen Stellen an sein preußisches Vorbild angelehnt war. Noch während des Siebenjährigen Krieges begann Friedrich II. mit der Umsetzung der dort festgehaltenen Gedanken.<sup>140</sup> Unter anderem leistete der Landgraf, finanziert durch englische Subsidien, Aufbauhilfe für Industrie und Handel, förderte die Landwirtschaft (zum Beispiel durch die Gründung der Gesellschaft des Ackerbaus 1765) und ließ Straßen ausbessern. Friedrichs Justizreformen umfassten die Herausgabe der *Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen*, die Humanisierung des Strafrechts durch Abschaffung der Folter und Einschränkung der Todesstrafe sowie die geplante Beschleunigung der Gerichtsverfahren. Als Berater bei der Durchführung dieser Reformen dienten ihm preußische Offiziere wie Martin Ernst von Schlieffen, Dietrich-Wilhelm von Wackenitz und Friedrich Christian Arnold von

---

<sup>135</sup> HStAD F 24 C, 484/4, Landestrauer im gemeinschaftlichen Ort Praunheim, auch zu Assenheim und Burg-Gräfenrode, 1760.1766, Schreiben vom 16. April 1760.

<sup>136</sup> HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.63, Nr.6, Extract aus dem Jahr 1760.

<sup>137</sup> Die Ehe sollte zu einer Festigung der freundschaftlichen Verbindung der beiden protestantischen Herrscherhäuser beitragen. Doch trotz dreier gemeinsamer Söhne entfremdeten sich die Ehepartner schnell.

<sup>138</sup> Philippi, Hans: Hessen vom Barock zum Klassizismus 1648-1806; in: Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S.349-385, hier S.360.

<sup>139</sup> Einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Erbprinzen übte unter anderem sein Privatlehrer Jean-Jacques Burlamaqui aus.

<sup>140</sup> Charles W. Ingrao weist jedoch darauf hin, dass die Motivation Friedrichs hinter diesen Reformmaßnahmen nicht nur darin zu sehen ist, Gutes zu tun, sondern auch darin nach außen – und vor allem gegenüber Paris und Berlin – als aufgeklärter Herrscher zu erscheinen. Vgl. Ingrao 1987, S.22.

Jungkenn, welche Friedrich während des Krieges als friderizianischer General kennengelernt hatte.

Während Friedrich nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1760 die Landesherrschaft in Hessen-Kassel übernahm, war ihm dies im Falle der Grafschaft Hanau nicht vergönnt. Denn infolge seiner 1754 aufgedeckten Konversion zum Katholizismus fürchteten sein streng reformierter Vater Wilhelm VIII. und die Landstände in Hessen-Kassel einen Anschlag auf den Konfessionsstand der protestantischen Länder und zwangen Friedrich am 28. Oktober 1754 zur Unterzeichnung einer sogenannten Religionsassekuration.<sup>141</sup> Dieser von Großbritannien, Preußen, Schweden, Dänemark und den Niederlanden sowie vom *Corpus Evangelicorum*, dem Zusammenschluss der evangelischen Reichsstände nach 1648, am Reichstag garantierte Vertrag sah in Artikel 4 vor, dass die Grafschaft Hanau – die bisher von Landgraf Wilhelm VIII. in Personalunion regiert worden war und welche dieser als sein persönliches Erbe betrachtete – an die nun offiziell von Friedrich getrennt lebende Erbprinzessin Marie von England zum Unterhalt und der Erziehung ihrer drei gemeinsamen Söhne übergehen sollte. Mit Erreichen der Volljährigkeit fiel die Grafschaft schließlich an Wilhelm (den späteren Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Kassel), den ältesten Sohn des Erbprinzen:

*„Nachdem hochgedachter Unßer Herr Vatter [ Landgraf Wilhelm VIII.] als primus acquirens der Graffschaft Hanau-Müntzenberg resolviret haben, besagte Graffschaft mit allen und jeden dazu gehörigen Regalien, Hoheiten, Recht- und Gerechtigkeiten auch Dependenzien, wie Sie dieselbe bishero ausgeübt, innegehabt und beseßen, an Unßern ältesten Sohn Printz Wilhelm mit Vorbehaltung des usus fructus und Ausübung der landesherrlichen Bottmäßigkeit, solange Sie am Leben seyn werden, also und dergestalt abzutretten und zu übertragen [...] von solcher Zeit an aber auch Unßerer Frauen Gemahlin Liebden sowohl ihre standesmäßige Versorgung beydes während Unßern Lebzeiten und nach Unßerm in Gottes Händen stehenden Ableben als denen nachgebohrnen Printzen und denen Printzeßinnen ihr gebührender Unterhalt aus denen Revenuen beregter Graffschaft Hanau nach der von Unßers Herrnn Vatters Gnaden darüber nach eigenem Gutfinden zu machenden Disposition und Einrichtung ohne Unßer Zuthun gereicht und bestritten, jedennoch alles dieses nur eine temporarische Verordnung auf Unßere Lebenszeit seyn, nach Unßerm dereinstigen Absterben hingegen und, wan dadurch die heßische Lande auf Unßern ältesten Sohn Printz Wilhelm – oder wer der nach dem eingeführten Recht der Erstgeburth alsdan seyn wird – ebenermaßen gelangen werden, mehrbesagte Graffschaft Hanau mit ihren Dependenzien hinwiederum zu der Compagne derer gesamten heßen-casselischen und denenselben incorporirten Landen gezogen und nach vorgedachtem Recht der Erstgeburth unter einem und*

---

<sup>141</sup> Die den Landständen übergebene Ausfertigung der Assekurationsakte ist wiedergegeben bei Hollenberg, Günter (Hg.): Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798, Marburg 1989, S.346ff.

*demselben Oberhaupt, dem jederzeit regierenden Fürsten und Landgraffen von Hessen, und deßen Bottmäßigkeit unzertrenlich zusammen verbleiben.*<sup>142</sup>

Demgemäß wurde am 28. Juni 1755 der Hanauische Anteil an der Gemeinschaft Assenheim symbolisch an Prinz Wilhelm übergeben. Dazu kamen unter anderem der Geheime Regierungsrat von Loewenstein, Regierungsrat Heinrich Philipp Zaunschliffer (der Vater des für Assenheim zuständigen Amtmannes Otto Friedrich Zaunschliffer) und zwei Notare auf dem Assenheimer Rathaus in Gegenwart des Grafen, Bürgermeister Reulings und von neun Ratsmitgliedern zusammen.<sup>143</sup>

Nach dem Tode des alten Landgrafen im Jahre 1760 regierte Landgräfin Marie in Hanau. Dort konnte sie jedoch erst nach dem Abzug der französischen Besatzer ab Dezember 1762 ihren dauerhaften Wohnsitz einnehmen.<sup>144</sup> Fortan residierte sie im Winter im Hanauer Stadtschloss, im Sommer in Schloss Philippsruhe vor den Toren der Stadt. Angesichts der verstärkten Anstrengungen ihres getrennt lebenden Mannes Friedrich II., die Grafschaft Hanau nach dem Tod seines Vater und einer Entspannung der militärischen Lage Hessen-Kassels 1762 zurück zu gewinnen<sup>145</sup>, wandte sich die Landgräfin Schutz suchend an England. Ihr Neffe Georg III. (zugleich auch Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg) verlegte daher Ende des Jahres 1762 zwei seiner Bataillone nach Hanau.<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> Artikel 4 der den Landständen übergebenen Ausfertigung der Assekurationsakte; in: Hollenberg 1989, S.350f.

<sup>143</sup> HStAM Bestand 81 C, Nr.70.

<sup>144</sup> Während der Besatzung lebte sie in Celle in einem Schloss ihres Vaters. Vgl. Rosenthal, Ludwig: Zur Geschichte der Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau, Hanau 1963 (Hanauer Geschichtsblätter Bd.19), S.61.

<sup>145</sup> Friedrich wandte sich daher an die Garantmächte Preußen und Großbritannien sowie an Habsburg und Herzog Carl Eugen von Württemberg, die sich jedoch alle gegen eine Aufhebung des entsprechenden Artikels der Assekurationsakte aussprachen: vgl. Pelizaeus, Ludolf: Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692-1803, Frankfurt a. M. u. a. 2000, S.378.

<sup>146</sup> vgl. Hessen 1997, S.43.



Abbildung 1. Landgräfin Marie, Ölgemälde von Johann Heinrich Tischbein dem Älteren (1722-1789), um 1755.

Im Herbst 1764 überließ Marie schließlich die Herrschaft über die Grafschaft Hanau ihrem ältesten Sohn Wilhelm, der am 3. Juni 1743 im alten Kasseler Landgrafenschloss geboren und bis 1750 im Haushalt der Mutter erzogen worden war. Wilhelm beschreibt seine frühe Kindheit in seinen Memoiren mit folgenden Worten:

*„Geboren am 3. Juni 1743, war ich die zweite Frucht einer Ehe, die so wenig harmonierte, daß sie im weiteren Verlauf ein Quell des Unglücks für Hessen und das Haus wurde, dem ich entstammte. [...] Häufige Beweise der Güte dieser angebeteten Mutter und ihre unermüdliche Sorge für meine Erziehung und diejenige meiner Brüder verliehen frühzeitig meinen zarten Jahren eine Süße ohnegleichen. Meine Liebe für diese verehrungswürdige Mutter erfüllte mein ganzes Herz und entschädigte mich für die Gleichgültigkeit eines Vaters, der nur den Namen eines solchen zu tragen schien.“<sup>147</sup>*

In den Jahren 1755 bis 1756 studierten Wilhelm und seine Brüder Karl und Friedrich in Göttingen<sup>148</sup> – „dem Inbegriff der Langeweile“<sup>149</sup> – bevor sie sich seit Sommer 1756 am Hofe König Friedrich V. von Dänemark (dem Schwager ihrer Mutter) in Kopenhagen aufhielten. Aufgrund des Siebenjährigen Krieges blieb dem zukünftigen Landgrafen eine

---

<sup>147</sup> Zitiert nach Hessen 1996, S.7f. Laut von Hessen scheint Wilhelm, bevor er vermutlich 1782 mit der Reinschrift seiner Lebenserinnerungen begann, seit den frühen 1760er Jahren Erlebtes in Taschenkalendern festgehalten zu haben. Das französische Originalmanuskript befindet sich heute im Museum Schloss Fasanaerie bei Fulda.

<sup>148</sup> Selle 1937, S.111, Nr.14A.

<sup>149</sup> ebd. S.17.

Grand Tour im üblichen Ausmaß verwehrt, er unternahm jedoch in den Jahren 1762/63 eine Reise durch die Niederlande.<sup>150</sup> Am 1. September 1764 heiratete er in Kopenhagen seine dänische Cousine Karoline, mit welcher er am 22. Oktober 1764 offiziell seinen Einzug in Hanau hielt und fortan in Schloss Philippsruhe residierte.<sup>151</sup> Etwa sieben Monate später, im Frühsommer 1765 und somit während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, besuchte Wilhelm zum ersten Mal das Amt Dorheim.<sup>152</sup>

Hinsichtlich der Person Wilhelms und seiner Regierungszeit in Hanau kam es im Laufe der Jahre zu unterschiedlichen Einschätzungen: während Wilhelm selbst diese Zeit in seinen Memoiren als Lehrjahre darstellt, die ältere Forschung in erster Linie „Hanaus glückliche Zeit“<sup>153</sup> und einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung betont, beschreibt die jüngere Forschung den Grafen kritisch als besonders traditionsverhafteten Herrscher mit „betont patrimoniale[m] Regentschaftsstil“<sup>154</sup>, der den Regierungsstil seines Vaters ablehnte und nach dessen Tod im Jahre 1785 und seinem Herrschaftsantritt in Kassel die meisten Behördenreformen Friedrich II. beseitigte.

#### **1.4.Vernetzung der drei Grafschaften und Auswirkungen des Kondominats**

Deutlich geworden sollte sein, dass sowohl die sehr kleinen Grafschaften Solms-Rödelheim-Assenheim und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach, als auch das größere Hanau, auf den Rückhalt ihrer Gesamthäuser bzw. auf Unterstützung durch weitere, mit ihnen durch Verwandtschaft oder Konfession verbundene, Häuser angewiesen waren.<sup>155</sup> Vor diesem Hintergrund betont Tobias Busch:

„Eine Reichsgrafschaft, wiewohl prinzipiell ein autonomes Territorium, war keineswegs aus sich heraus lebensfähig; kein Regent war in der Lage, unabhängige Landesherrschaft auszuüben, vielmehr war er eingebunden in ein Netzwerk aus Institutionen und Personen, die ihn [...] umgaben und auf die wesentliche Kompetenzen übertragen waren, die in der Summe alle zur Landesherrschaft unbedingt notwendigen Funktionen ausmachten.“<sup>156</sup>

---

<sup>150</sup> vgl. Malettke, Klaus: L'Éducation des princes allemands: Le cas de la Hesse; in: Francia 26/2 (1999), S.47-62; hier S.61.

<sup>151</sup> vgl. Hessen 1996, S.56f.; Franz, Eckhart G.: Das Haus Hessen. Eine europäische Familie, Stuttgart 2005, S.103; Lübbecke, Fried: Hanau. Stadt und Grafschaft, Köln 1951, S.290.

<sup>152</sup> vgl. Hessen 1996, S.64.

<sup>153</sup> Unter anderem bei Lübbecke 1951, S.292f., S.428; Rosenthal 1963, S.63ff. Etwas differenzierter bei Rauch 1987, S.61ff.

<sup>154</sup> Brakensiek 1999, S.42.

<sup>155</sup> Dies schloss auch Ehen ein, die zwischen Mitgliedern der drei Grafenhäuser geschlossen wurden. So bestand in dem behandelten Zeitraum eine Ehe zwischen Graf Karl Friedrich von Ysenburg-Meerholz (1700-1774) und Eleonore Friederike geb. Solms-Rödelheim-Assenheim (1703-1762).

<sup>156</sup> Busch 2007, S.249f.

Teile dieses Netzwerks und wichtige Kommunikationsräume waren im Falle der drei Grafschaften der Wetterauer Grafenverein sowie der Oberrheinische Reichskreis. Ersterer bot den Grafen die Möglichkeit über die Reichspolitik informiert zu werden und an ihr partizipieren zu können.<sup>157</sup> Vor dem Hintergrund hessischer Arrondierungsbestrebungen hatten sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts mehrere Grafen – darunter auch die Häuser Solms, Ysenburg und Hanau – zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, der sich im Laufe der Jahrhunderte immer weitere Grafen und Herren anschlossen. Aus diesen befristeten Einigungen mit teilweise wechselnden Mitgliedern wurde der Wetterauer Grafenverein ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer dauerhaften korporativen Institution. Das Direktorium wechselte zwischen den einzelnen Grafenhäusern, die sich auf jährlich stattfindenden Grafentagen trafen. Die Führung der laufenden Geschäfte wurde einem ständigen Rat übertragen, eine Kollegialkasse und ein -archiv wurden errichtet. Daneben gab es auch vereinheitlichende Tendenzen für die innere Verfassung der Grafschaften: so fand zum Beispiel das Solmser Landrecht aus dem Jahr 1571 weite Verbreitung.<sup>158</sup>

Auf dem Reichstag von Worms im Jahre 1495 erhielt der Wetterauer Grafenverein die Reichsstandschaft sowie eine Kuriatstimme im Reichsfürstenrat. Ab 1512 wurde regelmäßig ein von den Grafen gemeinsam finanzierter Vertreter zu den Reichstagen entsandt, nachdem er von dem jeweiligen Direktor bevollmächtigt und instruiert worden war.<sup>159</sup> Der Grafenverein wurde durch die Einsicht zusammengehalten, nur durch die Kooperation seiner einzelnen Mitglieder die Kuriatstimme und somit ihre Reichsunmittelbarkeit sichern zu können.<sup>160</sup>

Doch der Grafenverein sah sich im 18. Jahrhundert mit großen finanziellen Problemen und Rangstreitigkeiten untereinander konfrontiert. In den 1730er Jahren gab es kein Haus (zu diesem Zeitpunkt 31 Mitglieder), das keine Schulden gegenüber dem Verein

---

<sup>157</sup> Die folgenden kurzen Erläuterungen zum Wetterauer Grafenverein sind angelehnt an Kulenkampff, Angela: Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauer Grafen von 1663-1806. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte aus der Sicht der mindermächtigen Stände; in: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S.485-504, hier S.487f.; Wolff, Fritz: Grafen und Herren in Hessen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; in: Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S.333-347; hier 334ff.

<sup>158</sup> Zum Solmser Landrecht siehe Diestelkamp, Bernhard: Art. Solmser Landrecht; in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd.5, Berlin 1998, Sp.1702-1705.

<sup>159</sup> vgl. Schmidt, Georg: Die Wetterauer Kuriatstimme auf dem Reichstag; in: Ders. (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S.93-109; hier S.95, S.107.

<sup>160</sup> vgl. Neuhaus, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit, München 1997 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 42), S.33.

angehäuft hatte.<sup>161</sup> Die regulären Beiträge der drei an dem Geschehen um Maria Magdalena Kaus beteiligten Grafschaften, welche Hinweise auf Größe und Finanzkraft des jeweiligen Territoriums liefern, betragen im Jahr 1731 345 Gulden (Hanau-Münzenberg), 43 Gulden (Solms-Rödelheim und Assenheim) und 30 Gulden (Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach).<sup>162</sup> Ein weiteres Problem, mit welchem der Grafenverein konfrontiert wurde, war, dass die wichtigsten Mitglieder aus dem Verein ausschieden, sobald sie in den Reichsfürstenstand aufgestiegen waren. Nach dem Aussterben der Linie Hanau-Münzenberg im Jahr 1736 kam es zum Beitritt des Landgrafen von Hessen-Kassel, dem ursprünglichen Gegner der Interessengemeinschaft. Zwischen 1742 und 1745 blieb das Direktorium vakant. Solms-Rödelheim und Ysenburg-Büdingen stritten sich um die erste Adjunktur und damit um die Vertretung des Direktoriums<sup>163</sup>: es drohte die Auflösung des Kollegiums.<sup>164</sup> Infolgedessen verweigerte Graf Wilhelm Carl Ludwig von Solms-Rödelheim von 1743 bis zu seinem Tod im Jahre 1778 sowohl die Teilnahme an allen Versammlungen als auch die Zahlung der Beiträge.<sup>165</sup> Die sich daraus ergebenden Überschüsse von etwa 4200 Gulden nutzte der Graf nicht nur für notwendige Ausgaben, sondern auch zur Bereicherung seines Privatvermögens.<sup>166</sup>

Ein weiteres Netzwerk, welchem alle drei Grafschaften angehörten, war der Oberrheinische Reichskreis.<sup>167</sup> Diesem kam in erster Linie die Aufgabe der Verteidigung des Reiches durch ein stehendes Heer zu. Denn die militärische Macht kleiner Reichsstände wie Solms-Rödelheim und Assenheim oder Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und deren Handlungsfähigkeit war außerhalb einer solchen Korporation äußerst begrenzt. Aus diesem Grund waren die Wetterauer Grafen neben der Zahlung von Reichs- und Kreissteuern auch zur Stellung von Kreiskontingenten verpflichtet. An dieser Stelle soll nur kurz auf Solms-Rödelheim eingegangen werden: die Grafschaft musste gemeinsam mit Solms-

---

<sup>161</sup> vgl. Busch 2007, S.266.

<sup>162</sup> vgl. die Tabelle der Einnahmerekchnung des Wetterauer Grafenkollegiums für das erste Quartal 1731 bei Busch 2007, Anhang 8.4.4.

<sup>163</sup> Von diesen Streitigkeiten zeugen die umfangreichen Akten, welche im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt unter der Signatur HStAD F 24 A 365, Wetterauer Grafentag, zusammengefasst sind.

<sup>164</sup> Auch die eigentliche Aufgabe des Grafenvereins, die Aufrechterhaltung des Wetterauer *votum curiatum* am Regensburger Reichstag, konnte zwischen 1717 und 1746 nicht wahrgenommen werden, da die Comitialgesandtschaft unbesetzt blieb. Dazu, zur verhinderten Auflösung des Kollegiums 1745 und zur weiteren Entwicklung siehe Kulenkampff 1993, S.492.

<sup>165</sup> Dies wird ersichtlich aus einer Aufstellung der Solms-Rödelheimischen Rückstände vom 10. Dezember 1778: HStAD F 24 A 1402/2, Rückstände der Landschaft Solms-Rödelheim zur Kollegialkasse des Wetterauer Grafenvereins.

<sup>166</sup> vgl. Busch 2007, S.139.

<sup>167</sup> Geführt wurde der Oberrheinische Reichskreis ab dem 16. Jahrhundert von einem Direktorium mit Sitz in Frankfurt, welchem die kreisausschreibenden Fürsten vorstanden. Vgl. Busch 2007, S.273ff.

Laubach eine ständig einsatzbereite Kompanie aus 45 bis 60 Männern für das Nassau-Weilburgische Regiment der Kreisarmee bereithalten.<sup>168</sup> Um diese Mannschaften stellen zu können, wurden junge ledige Männer aus den Orten der Grafschaft rekrutiert. Solms-Rödelheim hatte für Assenheim eine „*Matricular Rata ad 2fl. 19 1/3kr.*“<sup>169</sup> zu leisten, nachdem Graf Wilhelm Carl Ludwig 1735 erfolgreich um eine Verringerung des Beitrags ersucht hatte.<sup>170</sup> Ein allgemeiner Reichs- und Kreisschluss, der verordnete, dass die zu stellenden Mannschaften vergrößert und ausgerüstet werden sollten, bedeutete für die Stadt Assenheim im März 1757 eine zusätzliche Belastung von 169 Gulden.<sup>171</sup> Da das Haus Solms-Rödelheim der Zahlung der Reichs- und Kreissteuern besonders während des Siebenjährigen Krieges, aber auch in einigen Jahren danach, nicht nachgekommen war, forderte der Kreis im Mai 1778 die Begleichung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Rückstände über 2635 Gulden.<sup>172</sup>

Solidarisches Auftreten und Zusammenarbeit der drei Grafen einerseits, Konkurrenz und offene Austragung von Konflikten andererseits, prägten nicht nur das gegenseitige Verhältnis auf Ebene des Wetterauer Grafenvereins und des Oberrheinischen Reichskreises, sondern bestimmten auch die gemeinschaftlich ausgeübte Landes- und Kirchenherrschaft in Assenheim. Die Solms-Rödelheimischen und Hanauischen Bestände zeugen vor diesem Hintergrund vor allem von der Wichtigkeit der Inszenierung und Betonung von Herrschaft gegenüber den beiden Mitherrschaften<sup>173</sup>: das ständige Beharren auf dem Mitspracherecht und die damit verbundene Furcht bei einer Entscheidung übergangen oder überstimmt zu werden, wog schwerer als das Wissen darum, dass dies das Vorgehen der Funktionsträger vor Ort erschweren, verlangsamten oder vollkommen zum Stillstand

---

<sup>168</sup> vgl. ebd., S.270f.

<sup>169</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5589, Auflistung der Rückstände vom 30. Mai 1778.

fl. ist die Abkürzung für florus/Floren, als welche Gulden auch bezeichnet wurden. Innerhalb der Solms-Rödelheimischen Bestände finden Gulden „franckfurther“ und „rheinischer“ Wehrung“ Erwähnung: HStAD F 24 C, 30/1, Hypothekenangelegenheiten von Einwohnern zu Assenheim und Auswärtigen 1707-1824, Schreiben Philipp Franz Heinrich Hippens vom 1. Februar 1707 bzw. vom 6. Januar 1719.

<sup>170</sup> Gleichzeitig erhöhte er den Steuerfuß der Untertanen um ca. 25 Prozent und betrog diese dadurch zu Gunsten seines Privatvermögens. Vgl. Busch 2007, S.139f.

<sup>171</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5601, Schreiben der Rödelheimer Regierung vom 18. März 1757.

<sup>172</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5589, Auflistung der Rückstände vom 30. Mai 1778.

<sup>173</sup> In diesem Zusammenhang ist der These Robert Meiers zuzustimmen, nach welcher die Schriftgutmengen der Kanzleien auch der Inszenierung von Herrschaft dienten. Ebenso wie in der Grafschaft Wertheim wurde in Assenheim zu jedem Erbschaftsstreit usw. eine eigene Akte bei jeder der Regierungen angelegt. Auch Supplikationen wurden an alle drei Grafen einzeln gerichtet und versendet. Meier 2002, S.254. Die Wichtigkeit der Betonung der Herrschaft ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass Grafen und Herren auch nach der Absicherung der Reichsstandschaft von der Mediatisierung durch Reichsfürsten bedroht waren und ihre Herrschaft daher immer wieder unter Beweis gestellt werden musste. Siehe dazu auch Endres 1993, S.6.

kommen lassen konnte. Deutlich wird dies unter anderem in der Instruktion des neuen Assenheimer Grefen aus dem Jahr 1721:

*„woraus leichtlich entstehen kan, daß die eine seithe dießes, und von der anderen ein anderes und wiedriges gebothen oder verbothen wird, so hat uf solchen unverhofften fall Er Gräf sich weder uf eine noch die andere seite zu wenden, [...], sondern in so lang still zu sitzen, biß man sich allerseits über die entstandene differen-tien verglichen, wornach Er alß dann den gebenden gesambt befehl zu volziehen.“<sup>174</sup>*

Vor allem Hanau, welches auf Reichsebene als mächtigste der drei Herrschaften angesehen werden kann, fürchtete aufgrund seiner geringeren Besitzanteile den Eingriff der beiden Mitherrschaften in seine herrschaftlichen Rechte. So kam es immer wieder zu Konflikten.<sup>175</sup> Am 1. Juni 1761 klagte der Hanauische Amtmann Zaunschliffer über den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley und den Ysenburg-Büdingischen Amtmann Cress, die seinen Auftrag, einen neu erbauten Steg an der Assenheimer Mühle abreißen zu lassen, entgegen einer vorherigen Absprache vereitelt hatten.<sup>176</sup> Dass solche Streitigkeiten, die sich meist aus „geringen“ Anlässen ergaben, weitreichende Folgen haben konnten, zeigt ein weiteres Beispiel: im September 1769 eskalierte ein seit März 1769 bestehender Streit zwischen den Amtleuten über die Verhaftung eines Solmser Hofknechtes derart, dass die Grafen Ferdinand Casimir zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim und Assenheim gegen den Dorheimer Rat und Amtmann (von) Haertel, welcher von der Hanauischen Regierung unterstützt wurde, vor dem Reichskammergericht klagten.<sup>177</sup> Hierbei handelte es sich nicht um einen Einzelfall. Die (Androhung einer) Anzeige in Wetzlar stellte vielmehr ein probates Mittel in der Auseinandersetzung mit den Mitherrschaften dar. So drohte Solms-Rödelheim und Assenheim im November 1773 mit einer Anzeige vor dem Reichskammergericht,

---

<sup>174</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790.

<sup>175</sup> Ein anschauliches Beispiel bietet eine Akte im Hessischen Staatsarchiv Marburg, die den Protest der Hanauischen Funktionsträger Koppen und Hassenpflug gegen das Verhalten des Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley dokumentiert. Anlass dieses Konfliktes war, dass Maley im Oktober 1754 einen Solms-Rödelheimischen Soldaten, welcher in der Nidda ertrunken war, „einseitig“ begraben ließ. Die hanauischen Funktionsträger forderten daher, den Leichnam wieder auszugraben und gemeinschaftlich zu begraben. HStAM Bestand 86. Hanau, Nr.4821.

Ähnliche Beobachtungen machen Busch 2010, S.383f. und Jendorff 2010, S.313ff., hierbei vor allem S.352f. Dass solche Konflikte keine Seltenheit waren, zeigen auch die Schilderungen und Diskussionen der zeitgenössischen Literatur zu Kondominaten: siehe dazu ebd. S.69ff. Jendorff weist jedoch an anderer Stelle darauf hin, dass sich diese Streitigkeiten nicht nur aus den Strukturproblemen gemeinsamer Herrschaft ergaben, sondern nicht selten von äußeren Faktoren generiert und dynamisiert wurden: Jendorff 2007, S.223.

<sup>176</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.4821.

<sup>177</sup> Dieser Streit ist ausführlich dokumentiert in HStAM Bestand 255 Reichskammergericht, Nr. I 63.

nachdem sich Amtsverweser Maley über immer wiederkehrende Beeinträchtigungen durch den Hanauischen Keller Geyger beschwert hatte.<sup>178</sup>

Trotz dieser immer wieder auftretenden Unstimmigkeiten setzte die gemeinschaftliche Landeshoheit ein gemeinsames Vorgehen der drei Herrschaften und ihrer Vertreter vor Ort voraus.<sup>179</sup> In Johann Jacob Mosers *Von der teutschen Reichs-Stände Landen [...]* aus dem Jahr 1769 heißt es in diesem Zusammenhang:

*„Wo die Landes-Hoheit zwischen mehreren Herren gemeinschaftlich und zwar ungetheilet ist; da hat zwar jeder Mit-Herr so vil Recht ueber die Unterthanen, als der andere: Aber keiner kan es allein ausueben, sondern nur in Gemeinschaft der Anderen, wie es verglichen oder hergebracht ist“.*<sup>180</sup>

Auch im Bereich der Jurisdiktion herrschte dementsprechend ein Konsenszwang:

*„daß außer denen Hochgräflich Ysenburg und Solmßischen Höfen und deren zugehörigkeiten die Jurisdiction sowohl in bürgerlichen als Peinlichen Sachen gemeinschaftlich und von allen dreien Herrschaftlichen beamten, als: dem Ysenburgischen Solmßischen und Hanauischen auf dem Gemeinschaftl. Stadt Rathhaus ausgeübet werde.“*<sup>181</sup>

Aufgrund der gemeinschaftlichen Jurisdiktion kam es während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus immer wieder zu Konflikten und langwierigen Verzögerungen, auf welche ich an späterer Stelle zurückkommen möchte. Doch nicht nur Probleme, sondern auch zusätzliche Handlungsmöglichkeiten ergaben sich aus der gemeinschaftlich ausgeübten Landes- und Kirchenherrschaft für Regierungen und Grafen, für die Amtleute in Assenheim sowie für die Bevölkerung der Stadt. Vor allem die äußerst umfangreiche Solms-Rödelheimische Überlieferung, aber auch die Hanauischen Bestände ermöglichen eine detaillierte Darstellung dieser Schwierigkeiten und Chancen in den folgenden Kapiteln.

---

<sup>178</sup> HStAD F 24 C, 46/7, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim, Bd.2, 1741-1859, Kopie eines Schreibens von Amtsverweser Maley an Keller Geyger vom 22. November 1773.

Meier 2002, S.258f. deutet an, dass auch in der Grafschaft Wertheim solche Kondominalstreitigkeiten vor Reichshofrat und Reichskammergericht geführt wurden.

<sup>179</sup> Eine detaillierte Darstellung, wann und wie es zu der gemeinsamen Landes- und Kirchenherrschaft in Assenheim gekommen war, findet sich bei Battenberg, Friedrich: Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567-1573; in: Heinemann, Christiane (Bear.): Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983. (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S.123-149; hier S.125f.

<sup>180</sup> Moser, Johann Jacob: Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften [...], Stuttgart 1769; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516293-7> (Stand 22.01.2014).

<sup>181</sup> HStAM Bestand 255 Reichskammergericht, Nr. I 63, Stellungnahme des Reichskammergerichtsadvokaten Johann Herman Scheurer vom 15. September 1769.

## 2. Herrschaftsbedingungen in Assenheim: Land und Kirche unter dem Kondominat dreier Herrschaften

### 2.1. Die Stadt Assenheim

Die Stadt Assenheim<sup>182</sup>, die von einer Flussschleife der Nidda umgeben ist, liegt sieben Kilometer südöstlich von Friedberg in der Wetterau, einer fruchtbaren Ebene nördlich von Frankfurt am Main. Im Jahre 1646 beschreibt Martin Zeiller in Matthaeus Merians *Topographia Hassiae et regionum vicinarum* den Ort anschaulich:

*„Das Wasser Nidd gehet fast umb das Castrum und Stättlein herumb. Bey der Ober=Pforten siehet man daß es ein wolverwahrter Orth gewesen/ dann das Wasser rings umbher gangen/ mit auffziehenden Brücken verwahrt. Es hat ein trefflich Fruchthland/ und ist quasi meditullium Wetteraviae: Hat einen trefflichen Weinwachs in unterschiedenen Bergen: Gut Almey/ Weyde/ und zimlich Wiesen: Auch hat es gute Beholtzung auß dreye Walden/ Langhard/ Auwen/ und Hanaw genandt. Und ob es wol dreyer Herrn Bottmässigkeit unterworffen/ Isenburg/ Solms/ und Hanaw/ so ist es doch nicht schuldig Frondienst zu thun.“<sup>183</sup>*



Abbildung 2. Ansicht von Assenheim (17. Jahrhundert); aus: Merian 1959, S.22.

<sup>182</sup> Neben dieser üblichen Schreibung findet sich seltener die dialektale Bezeichnung Assenum.

Eine umfassende Darstellung der Geschichte der Stadt Assenheim findet sich – leider ohne genauere Angaben der zugrunde liegenden Quellen – in der lokalgeschichtlichen Arbeit Rudolf Lummitschs: Lummitsch 1977.

<sup>183</sup> Merian, Matthaeus: *Topographia Germaniae 1, Topographia Hassiae et regionum vicinarum*, Neue Ausgabe, Faksimiledruck nach der 2. Auflage von 1655, Kassel/Basel 1959, S.22. Nur für den ersten, Schweizer Band schrieb Merian selbst die Texte. Verfasser der weiteren Bände war Martin Zeiller (1589-1661) aus Ulm. Als siebter Teil des von Merian geplanten Gesamtwerks erschien 1646 die *Topographia Hassiae*. Siehe dazu das Nachwort Wilhelm Niemeyers in der genannten Ausgabe, S.196f.

Die Größe der Assenheimer Gemarkung war über Jahrhunderte stabil und entsprach in ihrem Umfang der Bedeutung einer kleineren Stadt.<sup>184</sup> Die ungefähre Einwohnerzahl lässt sich unter anderem anhand der erhaltenen Schätzungen rekonstruieren, die Auskunft über alle steuerpflichtigen Stadtbürger und deren Abgaben geben. Die *Aßenheimer Einfache Schatzung* aus dem Jahr 1759 führt insgesamt 153 Haushalte, darunter 17 „ausländische“ und sieben jüdische Haushalte, an.<sup>185</sup> Lummitsch errechnet für das Jahr 1735 eine ungefähre Einwohnerzahl von 482 (111 bewohnte Häuser), für 1806 geht er von etwa 615 Einwohnern (116 bewohnte Häuser und 132 Familien) aus.<sup>186</sup> Bei einer Kirchenvisitation im April 1750 gab der evangelisch-lutherische Pfarrer David Louis (gest. am 22. November 1753) auf die Frage, wie viele Personen zu seiner Gemeinde gehörten, an, dass sich „die Anzahl derer Einwohner an Männern, Frauen, Wittiben und Kinder [...] auf 391 Personen“<sup>187</sup> belaufe. Wenn sich die Zahlen dieser Angaben bzw. Hochrechnungen auch unterscheiden, dürfte jedoch deutlich geworden sein, dass die Zahl der Einwohner 600 wohl nicht überschritt und die Verhältnisse damit übersichtlich waren.

Holger Th. Gräf weist darauf hin, dass die „Grenzlinie zwischen Dorf und Kleinstadt“ und somit auch zwischen ländlicher und städtischer Lebensform in Hessen seit dem Mittelalter relativ fließend war.<sup>188</sup> Während das Leben im Assenheim des 18. Jahrhunderts aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der Stadt und der Einwohnerzahl in vielerlei Hinsicht – unter anderem der sozialen Dichte – dörflich anmutet, wurde der Ort und somit dessen Erscheinungsbild zugleich von spezifisch städtischen Strukturen geprägt. Nicht nur die Stadtmauer, sondern vor allem das Assenheimer Schloss fallen auf zeitgenössischen Ansichten wie dem Stich Merians ins Auge.<sup>189</sup>

Der erste Solmscher Schlossbau unter Johann Georg I. Graf von Solms-Laubach entstand in den Jahren 1574/75 anstelle der alten Burg, an welcher auch das Haus Ysenburg seit

---

<sup>184</sup> Lummitsch 1977, S.80 nennt folgende Ausbreitung: nach Norden 2,65 km, nach Süden 1,93 km, nach Westen 1,05 km, nach Osten 1,5 km.

<sup>185</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68.

<sup>186</sup> Da nur die Zahl der in der Stadt lebenden Stadtbürger überliefert wurde, handelt es sich bei diesen Angaben um Hochrechnungen. Nicht aufgeführt wurden Familienangehörige oder im Haus lebende Verwandte, Knechte, Gesellen und Lehrlinge sowie herrschaftliche Funktionsträger und Burgmannen samt ihren Familien.

<sup>187</sup> HStAD F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitationen 1738-1791.

<sup>188</sup> vgl. Gräf, Holger Th.: Kleinstädte in Hessen, 1500-1800. Ein Überblick über ihre Entwicklung; in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen N.F. 76 (1991), S.13-34; hier S.28.

<sup>189</sup> Hilfreich bei der Visualisierung der frühneuzeitlichen örtlichen Gegebenheiten ist ein Modell Alt-Assenheims, welches den Zustand der Stadt vor dem dreißigjährigen Krieg zeigt, und welches sich im Alten Rathaus in Assenheim befindet. Ich danke Herrn Thomas Lummitsch herzlich dafür, mir dieses Modell vor Ort gezeigt und erläutert zu haben.

der Falkensteiner Erbschaft im Jahre 1418 Anteile besaß.<sup>190</sup> Auf dem Areal des Schlosses entstand Ende des 16. / Anfang des 17. Jahrhunderts das zweigeschossige Ysenburgische Amtshaus, das so genannte *Ysenburger Schloss*. Die Rentkammer, die nach 1696 im Auftrag der Solmsen Grafen erbaut wurde, befand sich auf dem ehemaligen Hanauischen Burgteil. In unmittelbarer Nähe diente die alte Wache/Wachstube den Solmsen Soldaten, die den Eingang des Schlosses kontrollierten, als Aufenthaltsraum. Im Laufe der Jahrhunderte und mit wachsender Verschuldung verkaufte Ysenburg nach und nach seine Anteile an Schloss Assenheim an das Haus Solms. Zum Zeitpunkt des Geschehens um Maria Magdalena Kaus wurde das Schloss von Johann Karl Ernst, dem jüngeren Bruder des amtierenden Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim, und seiner Familie bewohnt.<sup>191</sup> Wie in vielen hessischen Städten befanden sich die herrschaftlichen Gebäude auch in Assenheim in einer „peripheren Lage innerhalb des Mauerrings“<sup>192</sup>.

Während in Zeillers oben angeführtem Zitat angesichts der Schilderung der äußeren Gegebenheiten der Umstand, dass Assenheim von drei Landes- und Kirchenherren regiert wurde, in den Hintergrund gerät, ergaben sich daraus grundlegende Besonderheiten für Herrschaftspraxis und tägliches Leben innerhalb der Kleinstadt. Während ich an späterer Stelle auf die Auswirkungen eingehen werde, welche sich aus der gemeinschaftlichen Landeshoheit für die weltliche Herrschaft und somit auch für die Jurisdiktion innerhalb Assenheims ergaben, möchte ich an dieser Stelle auf die konkreten Folgen eingehen, welche aus den unterschiedlichen Konfessionszugehörigkeiten der gemeinschaftlichen Landesherren infolge der Reformation resultierten.

1599 kam es zu ersten Auseinandersetzungen zwischen dem lutherischen Haus Solms und den reformierten Häusern Ysenburg und Hanau-Münzenberg (reformiert seit 1593), als Solms den Lutheraner Conrad Textor als neuen Assenheimer Pfarrer präsentierte.<sup>193</sup> Nach langen, erfolglosen Verhandlungen erzwangen Ysenburg und Hanau schließlich 1601 mit Waffengewalt die Einsetzung des reformierten Pfarrers Konrad Martini. Der Streit konnte erst durch die Vereinbarung beendet werden, dass jede der drei Herrschaften

---

<sup>190</sup> Zur Geschichte des Assenheimer Schlosses siehe Loyal 1992, S.141-293, auf dessen Ergebnisse ich mich in den folgenden Sätzen beziehe.

<sup>191</sup> Über den Zustand des Schlosses berichten zahlreiche Schreiben des Solms-Rödelheimischen Amtmanns Maley, in welchen er wiederholt auf die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten, insbesondere am Dach des Schlosses, aufgrund von Wasserschäden hinweist. HStAD F 24 C, 23/8, Stellungnahme Maleys vom 22. April 1785; 52/2, Bau und Unterhaltung des Schlosses, usw. zu Assenheim 1746-1776.

<sup>192</sup> Brakensiek 2000, S.125.

<sup>193</sup> Eine sehr detaillierte Beschreibung der Entwicklung, die hier nur kurz zusammengefasst werden soll, gibt Lummitsch 1977, S.318ff.

einen Pfarrer zu beauftragen und der Pfarrdienst unter diesen wöchentlich zu wechseln habe.

Die Situation änderte sich 1642 mit dem Aussterben der Linie Hanau-Münzenberg. Gemäß einem Erbvertrag aus dem Jahr 1610 fielen deren Besitzungen an das Haus Hanau-Lichtenberg, welches lutherisch geblieben war. Die Assenheimer Landes- und Kirchenherren waren somit wieder mehrheitlich lutherisch. Nach jahrelangem Streit der drei Herrschaften kam es 1657 zur Wiedereinführung eines Simultaneums<sup>194</sup>: in der Assenheimer Kirche wurde an je zwei Sonntagen ein lutherischer Gottesdienst durch den von Solms und Hanau angestellten und in Assenheim lebenden Pfarrer abgehalten, am dritten Sonntag fand ein reformierter Gottesdienst durch den Ysenburgischen Pfarrer von Bönstadt statt. Den AssenheimerInnen war es jedoch bei Strafe verboten, diesen reformierten Gottesdienst zu besuchen. Für sie fand an diesem Sonntag ein lutherischer Gottesdienst im Assenheimer Schloss statt. Um den reformierten Gottesdienst jedoch nicht vor leerem Haus abhalten zu müssen, befahl die Ysenburgische Herrschaft an diesen Tagen die Einwohnerschaft von Bönstadt und Bruchenbrücken nach Assenheim. Erst ein Vergleich aus dem Jahr 1717 beendete diesen Zustand, indem feste Zeiten für die Abhaltung des lutherischen und des reformierten Gottesdienstes, der auch von reformierten AssenheimerInnen besucht werden durfte, festgelegt wurden.<sup>195</sup> Bereits fünf Jahre später, im Juni 1722, kam es zu einer Erweiterung dieses Vergleichs, der eine lutherische und eine reformierte Kirchengemeinde in der Stadt etablierte und den Tätigkeitsbereich des Bruchenbrücker Pfarrers Christoph Diemer auf Assenheim ausdehnte.<sup>196</sup> Doch während die beiden Kirchengemeinden in dieser Form bis 1817 bestanden,<sup>197</sup> dominierte auch weiterhin sowohl im Rat der Stadt, als auch in der Assenheimer Kirche und Schule die evangelisch-lutherische Konfession<sup>198</sup>.

---

<sup>194</sup> Zum Begriff des Simultaneums siehe Schäfer, Christoph: Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches, Frankfurt a. M. u. a. 1995 (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1787), S.2f.

<sup>195</sup> HStAD F 24 C, 33/11, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1697-1719, Vergleich vom 21. Oktober 1717.

<sup>196</sup> HStAD F 24 C, 33/12, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1701-1812, Appendix vom 25. Juni 1722.

Diemer predigte 54 Jahre lang in Assenheim, danach ließ sein hohes Alter diese Arbeit nicht mehr zu: HStAD F 24 C, 33/12, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1701-1812, Schreiben vom 16. September 1776.

<sup>197</sup> Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 21 Pfarrbesoldung Bd.1 1722.

<sup>198</sup> HStAD F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandten, Beigeordneten und Schöffen zu Assenheim 1752-1848; Bericht Maleys vom 14. Juli 1752.

Während die eigentliche politische Entscheidungs- und Kontrollgewalt in den Händen der drei Grafen lag<sup>199</sup>, bildete der Rat der Stadt die oberste politische und administrative Institution der Stadt. Er war zuständig für die Wahrnehmung diverser städtischer Ämter und die Verwaltung des Stadthaushaltes. Der Rat setzte sich in Assenheim aus zwölf Rats- und Gerichtsherren zusammen, bei welchen es sich in der Regel um erfahrene und im Vergleich zu den übrigen Einwohnern um relativ wohlhabende Stadtbürger handelte. Mit ihrem Amt, das sie auf Lebenszeit bekleiden sollten, ging eine herausragende Stellung innerhalb der Kleinstadt einher, welche sich unter anderem an einem eigenen Sitzplatz in der Kirche manifestierte.<sup>200</sup> Über den genauen Ablauf der Wahl und Bestätigung der Assenheimer Rats- und Gerichtsherren gibt ein Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley Auskunft:

*„Es ist allhier in Aßenheim von uralten undemlichen zeiten her gebräuchl. daß Wenn ein GerichtsMann oder Rathsherr verstorbt, nach Verlauff 4 Wochen die übrigen 11 Rathsherrn auß der bürgerschafft wieder 2 Subjecta durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, und die per majora erwählte 2 Subjecta an demselben tag noch denen drey Herrschafft. beamten praesentiren, Welche nach altem Gebrauch her, ebenfals auch noch an selbigem tag das dienlichste und tüchtigste herrauß zeihen und als ein Glied des Raths confirmiren.“<sup>201</sup>*

Im Rahmen ihrer Vereidigung leisteten die Rats- und Gerichtsherren folgenden Eid, der als metaphysische Loyalitätserklärung gegenüber Gott und der/den weltlichen Obrigkeit/en angesehen wurde:

*„Ihr werdet anjetzo geloben und schwören zu Gott und den heiligen Evangelien, daß ihr euer anvertrautes Amt, treu und fleißig versehen wollet, der bürgerschafft ihren Nutzen prüfen, unsern Sambtlichen Gnädigsten Herrschaffen, Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben, und Weißen, so dann auch nicht auf euren nutzen sehen, sondern vielmehr den gemeinen Nutzen helfen suchen und prüfen, desgleichen auch keine Heimlichkeit so bey Gericht gehandelt wird offenbahren, und also euer Amt ehrlich und treu versehen, wie ihr solches dermaleins gegen Gott am jüngsten tag zu verantworten gedencket. Alles dasjenige was mir anjetzo ist vorgeleßen worden, das habe ich recht und wohl verstanden, demselben will ich treu und gehorsam nachleben, so war mir Gott helff und sein heiliges Wort.“<sup>202</sup>*

---

<sup>199</sup> vgl. Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd.2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992, S.112f.

<sup>200</sup> HStAD F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandten, Beigeordnete und Schöffen zu Assenheim, 1752-1848.

<sup>201</sup> ebd., Bericht Maleys vom 14. Juli 1752.

<sup>202</sup> ebd., Kopie der Eidesformel.

Am darauffolgenden Sonn- bzw. Feiertag wurde der neu gewählte Ratsherr vom Rathaus ausgehend in einer „*ordentl. Procession durch das ganze Gericht in die Kirch auf seinen Platz eingeführt*“<sup>203</sup>.

Nach alter Gewohnheit waren die Assenheimer Rats- und Gerichtsherren ausschließlich evangelisch-lutherisch. Bei einer Wahl im Juli 1752 beschwerte sich jedoch der Ratsherr Johann Philipp Heimbürg gegenüber dem Ysenburgischen Amtmann Cress, dass der von ihm zum zweiten Mal vorgeschlagene reformierte Kandidat Johann Peter Bauck aufgrund seiner konfessionellen Zugehörigkeit keine Chancen auf eine Wahl habe.<sup>204</sup> Dass es sich dabei nicht um eine unbegründete Beschwerde handelte, zeigen vor allem die Reaktionen von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims. So wurde Amtsverweser Maley von seiner Regierung instruiert, die Wahl des reformierten Kandidaten auf jeden Fall zu verhindern. Die Beweggründe des Grafen bzw. der Regierung zeigt anschaulich folgendes Solms-Rödelheimische Votum:

*„als dieser casus, wie solcher nicht remediret werden sollte, mit der zeit von denen beträchtlichsten üblen folgen seyn kann, indem wenn einmahl ein reformatus ein-genistet, keine vacanz sich ereignen wird, wo nicht von diesem ein glaubensgenoß vorgeschlagen werden dörfte; würde wohl ein Verlauff von 20. Jahren nöthig seyn, die helffte des Magistrats der reformirten religion zu gethan zu sehen? und wer weiß ob Ein halb Seculum erforderl: wäre, die Evangelische dermahlen domini-rende religion gar exstirpiret zu sehen“*<sup>205</sup>.

Letztendlich wurde Bauck trotz zahlreicher Solms-Rödelheimischer Proteste und der Drohung denselben nicht anzuerkennen, auf Initiative der beiden übrigen Kondomini am 21. September 1752 als Gerichtsschöffe eingesetzt.<sup>206</sup> In den Folgejahren kam es aufgrund seines reformierten Bekenntnisses jedoch zu immer wiederkehrenden Konflikten. Den Rats- und Gerichtsherren standen die Bürgermeister als Inhaber des höchsten städtischen Amtes vor. In Assenheim gab es mit dem *Älteren* und dem *Jüngeren* zwei gleichzeitig amtierende Bürgermeister, denen unter anderem die Verwaltung der städtischen Finanzen und Güter unterlag. Beide wurden jeweils am 22. Februar für ein Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich war.<sup>207</sup> Über den Ablauf der Wahl zur Zeit des Prozesses

---

<sup>203</sup> ebd., Bericht Maleys vom 21. Januar 1759.

<sup>204</sup> ebd., Bericht Maleys vom 14. Juli 1752.

<sup>205</sup> ebd., Votum vom 9. August 1752.

<sup>206</sup> Die Empörung, die diese „einseitige“ Entscheidung auf Seiten Solms-Rödelheim auslöste, zeigen deutlich HStAD F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandten, Beigeordnete und Schöffen zu Assenheim, 1752-1848 und HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim Bd.1 1713-1799, Bericht Maleys vom 23. Februar 1762.

<sup>207</sup> Während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus amtierten folgende Personen als *Ältere* und *Jüngere* Bürgermeister: 1760/61: Johann Georg Ewald und (Carl) Christian Milde (HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63, Bericht Maleys vom 11. April 1760; Specification der Fouragelieferung

gegen Maria Magdalena Kaus heißt es ausführlich in einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley:

*„[...] daß alle Jahr auf Peterstag von morgens 10 bis 11 Uhr eine Stunde geläutet wird, währenddem Geläut sich das sämtliche Gericht mit dem zeitlichen Greff auf dem Rathhauß auf der Gerichtsstube, die sämtliche bürgerschaft aber auf der bürgerstube allda versamen muß, nach geendigtem Geläut werden die bürger verleßen, und die nicht da seyn, müssen straff geben. Wann dieses geschehen, so wählet die bürgerschaft einen bürgermeister und einen beysaß auß dem Gericht, das Gericht aber erwählen, weilien sie nicht vorher sehen können, wen die bürgerschaft eigentl. auß dem Gericht erwählen mögte, 2 bürgermeister und 2 beysaß auß der bürgerschaft. Wann nun die bürgerschaft einig, so praesentiren sie dem Gericht die beyde erwählte, und sagen dieser solte bürgermeister und der beysaß seyn, Worauf dann, weilien das Gericht die praesentirte Subjecta annehmen muß, und die erwählte selbst sich nicht dagegen opponiren dörrffen, das Gericht auß ihren vorher auß der bürgerschaft erwählten vier Persohnen diejenigen zwey, so sich zu denen von der bürgerschaft praesentirten Gerichts Persohnen am besten schicken möchten, heraußziehen, und sagen diese solte bürger bürgermeister, und dieser bürger beysaß seyn. Worauf dann der sich zugegen befindl. Gemeinschaftl. Greff ohne dem Gemeinschaftl. Amt davon nun eine Anzeige zu thun, Weniger die Confirmation von solchen zu gewärtigen, solche sogleich beeydiget“.<sup>208</sup>*

Ausführliche Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt geben die überlieferten Bürgermeisterrechnungen. Die amtierenden Bürgermeister waren verpflichtet, ein genaues Verzeichnis aller Einnahmen und Ausgaben zu führen und durch Quittungen zu belegen. Nach Beendigung ihrer Amtszeit wurden die Rechnungen dann durch den Stadt- oder Gerichtsschreiber in zweifacher Ausfertigung niedergeschrieben und anschließend in Form eines gebundenen Rechnungsbuches den Kellern oder Amtmännern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.<sup>209</sup> Für die Jahre 1760 bis 1769 verzeichnen die Rechnungen 15.449 Gulden Kapitalbewegung.<sup>210</sup>

---

durch die Assenheimer Bürgermeister vom 28. November 1760); 1761/62: Conrad Paul (*Älterer* Bürgermeister; ebd., Bericht Maleys vom 21. Mai 1761); 1762/63: Johann Peter Bauck und Johann Henrich Reuling (ebd., Bericht vom 16. April 1762); 1763/64: Johann Heinrich Reuling und Johann Philipp Ernst (nach einer Auflistung der Bürgermeister bei Lummitsch 1977, S.67); 1764/65: Gerhard Brack und Balthasar Arnold Reuling (HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68, Kopie vom 12. November 1764); 1765/66: Johann Georg Schmidt (*Älterer* Bürgermeister; Lummitsch 1977, S.67); 1765/66: Johann David Leim und Hermann Best (ebd.); 1766/67: Johann Caspar Rahn und Henrich Christian Reuling (HStAD F 24 C, 46/4, Güterpacht- und Erbbestandsangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1704-1831, Notiz vom 13. Oktober 1766).

<sup>208</sup> HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799, Bericht Maleys vom 16. April 1762.

<sup>209</sup> vgl. Lummitsch 1977, S.272, der zur Veranschaulichung die sehr ausführliche Bürgermeisterrechnung aus dem Jahr 1695 zitiert.

Geprüft wurden die Bürgermeisterrechnungen an zwei Amtstagen im Jahr: HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5515, Stellungnahme des Hanauischen Kellers Schäfer vom 22. August 1762.

<sup>210</sup> vgl. Lummitsch 1977, S.272. Für die Jahre zwischen 1750-1759 werden 3.818 Gulden angeführt, für 1770-1779 12.282 Gulden. Lummitsch gibt auch hier leider keine Quellen an. Im Rahmen meiner Recherche konnte ich keine Dokumente finden, die diese Angaben belegen.

## 2.2. Assenheim zur Zeit des Siebenjährigen Krieges

Das Leben in Assenheim während des Untersuchungszeitraums sowie das Geschehen um den Prozess gegen Maria Magdalena Kaus wurden stark beeinflusst durch den Siebenjährigen Krieg (1756-1763). Die Wetterau und somit auch Assenheim waren während des Krieges wiederholt Schauplatz militärischen Geschehens<sup>211</sup>, an welchem nicht nur Hessen-Kassel, sondern auch die Grafen von Solms-Rödelheim-Assenheim und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach aktiv beteiligt waren. Die Bevölkerung litt unter Hunger<sup>212</sup> und ausbleibenden Einnahmen aus dem Handel aufgrund des Ausfuhrverbotes von Lebensmitteln. Denn noch bevor die französische Armee die Wetterau erreichte, verfügte der Oberrheinische Kreis aus Furcht vor möglichen Engpässen und daraus resultierenden Spekulationen und Teuerung am 7. Juli 1757 ein Ausfuhrverbot für Getreide und Früchte.<sup>213</sup> Daneben belasteten Einquartierungen, Requisitionen und Zwangsdienste der französischen Truppen das Land und seine Bewohner so schwer, dass es im Laufe des Jahres 1766 zu Massenauswanderungen<sup>214</sup> kam.

Assenheim wurde im Verlauf des Siebenjährigen Krieges infolge der am 13. April 1759 stattgefundenen Schlacht bei Bergen-Enkheim (nahe Frankfurt am Main) von französischen Truppen besetzt. Im Januar 1760 berichtet der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley von Einquartierungen sowohl im Schloss als auch in der Stadt. Anfang Dezember 1759 befanden sich laut seinem Bericht zwei Regimenter in Assenheim: ein General logierte im Schloss, ein Obrist im Haus des Pfarrers Rumpf, mehrere Offiziere nahmen den Ysenburger Hof ein, 40 Reiter waren im Solms Hof untergebracht und auch Amtsverweser Maley selbst klagte über Einquartierungen in seinem Haus.<sup>215</sup> Dieser Bericht

---

<sup>211</sup> Am 5. August 1757 begannen die französischen Durchmärsche und Einquartierungen unter Charles de Rohan Prince de Soubise. Siehe dazu Ackermann 2002, S.146f.

<sup>212</sup> Zu Beginn des Jahres 1763 herrschte im Amt Dorheim ein akuter Mangel an Brot und Saatgut, weshalb sich der Hanauische Amtmann Zaunschliffer an die Rentkammer wandte. HStAM Bestand 86, α 2694.

<sup>213</sup> vgl. Ackermann 2002, S.146.

<sup>214</sup> Um der stark geschädigten Bevölkerung ein neues Leben in Russland nahezu legen, befanden sich zu dieser Zeit Werber im Auftrag von Zarin Katharina II. in der Wetterau. Die Ysenburgischen Herrscher leisteten angesichts dessen kaum Widerstand, da sie sich durch die Auswanderung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Untertanen eine Minderung ihrer Probleme erhofften. Vgl. Ackermann 2002, S.151f.

<sup>215</sup> HStAD F 24 C, 14/3 Kriegslasten Assenheim 1760-1763. Dieser umfangreiche Bestand gibt detailliert Aufschluss über die Situation der Stadt und ihrer Einwohner während der letzten drei Kriegsjahre.

Allgemein stand den „Gemeinen“ eine unbeheizte Kammer mit Bett, die Benutzung der Küche und der Geräte sowie der Aufenthalt in der beheizten Stube des Wirtes zu. Offiziere hingegen hatten Anspruch auf mehrere Zimmer oder gar komplette Wohnungen. Einem Major oder höherrangigen Offizier standen ganze Häuser mit Stallungen für Pferde und Kammern für Diener und Knechte zu. Vgl. Pröve, Ralf: Der Soldat in der "guten Bürgerstube". Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen; in: ders. / Kroener, Bernhard R. (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S.191-217; hier S.199f.

widerspricht somit der Annahme von Ralf Pröve, nach welcher bestimmte Funktionsträger einer Stadt wie Bürgermeister, Ratsherren, Richter, Stadtschreiber oder auch Pfarrer generell von Einquartierungen befreit waren.<sup>216</sup> Denkbar ist, dass man aufgrund der geringen Größe Assenheims und der zugleich gleichbleibend hohen Anforderungen der Offiziere an ihre Quartiere nicht dazu in der Lage war, diese in größeren Städten gängige Praxis umzusetzen.

Das nahegelegene Friedberg wurde in den Jahren zwischen 1757 und 1762 „zu einer zentralen Versorgungs- und Quartierbasis der französischen Truppen“<sup>217</sup>: allein in der Burg wurden teilweise bis zu 2.000 Soldaten einquartiert.<sup>218</sup> Neben der Anlegung eines großen Heu-, Stroh- und Holzmagazins im Südosten Friedbergs wurde der Wehrring der Stadt verstärkt. Doch schon bald waren Heu, Stroh und Getreide kaum noch aufzutreiben und französische Vorstöße bekamen immer mehr den Charakter reiner Beutezüge.<sup>219</sup> Am 25. Februar 1761 sah sich schließlich der französische Kommandant von Friedberg angesichts energischer Vorstöße der Alliierten dazu gezwungen, eigenmächtig das große Fouragemagazin der Stadt vor dem Mainzer Tor in Brand setzen zu lassen.<sup>220</sup>

Besatzung, Einquartierungen, Fouragierungen<sup>221</sup> und zusätzliche Zahlungen, die unter anderem an den Oberrheinischen Kreis erfolgen mussten<sup>222</sup>, bedeuteten für die Stadt

---

Eine anschauliche frühneuzeitliche Schilderung der Belastungen, zu welchen es durch Einquartierungen kommen konnte, bietet Güntzer, Augustin: Kleines Biechlin von meinem gantzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert, ediert und kommentiert von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Weimar/Wien 2002 (Selbstzeugnisse der Neuzeit Bd.8), S.237ff.

<sup>216</sup> vgl. Pröve 1996, S.199f.

<sup>217</sup> vgl. Rack, Klaus-Dieter: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Alten Reiches. Burg und Stadt Friedberg im Spannungsfeld ihrer Binnenbeziehung und ihrer Anbindungen an Kaiser und Reich; in: Keller, Michael (Hg.): Friedberg in Hessen. Die Geschichte der Stadt, Bd.2, 1999, S.11-207; hier S.118.

<sup>218</sup> vgl. ebd. S.124.

<sup>219</sup> vgl. Lindner, Thomas: Die Peripetie des Siebenjährigen Krieges. Der Herbstfeldzug 1760 in Sachsen und der Winterfeldzug 1760/61 in Hessen, Berlin 1993, S.138.

<sup>220</sup> Der Wert des verbrannten Heus und Strohs wurde damals auf 50.000 bis 100.000 Gulden geschätzt. Vgl. Rack 1999, S.126f.; Bock, Fritz: Die freie Reichsstadt Friedberg im Siebenjährigen Krieg, Diss. Gießen 1920, S.63f.; Chronik des Johann Philipp Preußner; in: Waas, Christian (Hg.): Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau, Band 2, Friedberg 1940, S.177-272; hier S.238; Tagebücher des Rektors Ludwig Ernst Langsdorff; in: Waas 1940, S.306.

<sup>221</sup> Über die Fouragelieferungen klagte die gesamte Stadtbürgerschaft Assenheims in einer Bittschrift an Graf Wilhelm Carl Ludwig im Herbst 1761. HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63. Über die durch Fouragierungen im Jahr 1762 entstandenen Kosten und Schäden gibt folgende Akte Auskunft: HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.31006, Auflistung Keller Schäfers vom 7. Oktober 1762.

<sup>222</sup> Zum Beispiel musste die Stadt Assenheim im Jahre 1758 zusätzliche 27fl. 42kr. 2d. an den Oberrheinischen Kreis bezahlen. HStAD F24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800.

Über weitere zusätzliche Zahlungen geben folgende umfangreiche Akten Aufschluss: HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5601, Nr.25623.

Assenheim und ihre Bewohner eine große finanzielle Belastung.<sup>223</sup> Daneben klagte nicht nur Amtsverweser Maley in seinem oben genannten Bericht über die ihm auferlegten Fuhren nach Hanau und Frankfurt, sondern im Februar 1759 auch 13 weitere Assenheimer in einem Memorial an den Solms-Rödelheimischen Grafen. Sie sahen sich nicht in der Lage, die beanspruchten Fahrten mit ihren Kühen durchführen zu können.<sup>224</sup> Jede der drei Herrschaften forderte sowohl Fuhren als auch Futter- oder Nahrungsmittellieferungen in Assenheim ein, um so ihrerseits den an sie gerichteten Forderungen nachkommen zu können. Aus der kondminatorischen Herrschaft ergab sich in dieser Situation ein klarer Nachteil für die StadtbewohnerInnen. Wie schwer diese dreifache Belastung für die Stadt gewesen sein muss, zeigt sich deutlich daran, dass die mitherrschaftlichen Amtleute in dieser Situation gegenüber ihren Regierungen bzw. Grafen mehrfach als Fürsprecher der Bevölkerung auftraten und gegen die jeweiligen Lieferungen protestierten.

Von französischer Seite wurden Ende 1763 die Quittungen über folgende Assenheimer Ausgaben anerkannt: 5.937 komplette Rationen Heu und Hafer, 7.230 Bund Stroh, 84 Fuhren Heu, 261 Säcke Hafer, ein Schaden von über 23.000 Gulden wegen erlittenen Fouragierungen und entkommener Pferde.<sup>225</sup> Infolge des Krieges und der häufigen französischen Einquartierungen war das herrschaftliche Haus in Assenheim heruntergewirtschaftet, die Stadt laut eines Bittschreibens des Bürgermeisters und Rats vom Dezember 1764 mit 14.000 Gulden verschuldet. Um die Schulden tilgen zu können, baten diese ihre Herrschaften um die Zustimmung, das unrentable Wirtshaus *Zum weißen Roß* sowie das Brau- und Backhaus veräußern zu dürfen. Dieser Bitte wurde schließlich am 20. Mai 1765 auch durch Hanau als letzter der drei Herrschaften stattgegeben.<sup>226</sup>

Wie bereits angedeutet, litten nicht nur Land- und Stadtbevölkerung, sondern auch die Regierungen der betroffenen Territorien angesichts zusätzlicher Kosten für Sold, Bewaffnung und Unterhalt der eigenen Kontingente unter dem andauernden Kriegsgeschehen. Da diese Aufgaben weder von den Ysenburger noch von den Solmsen Häusern hinreichend erfüllt und zusätzliche Reichs- und Kreisumlagen nicht aufgebracht werden konnten, hatte sich bereits am 27. Februar 1758 der Solms-Braunfelser Kreisgesandte Jean

---

<sup>223</sup> Die Kriegskosten für den Solmsen Hof betragen beispielsweise im Jahr 1759 440 Gulden. Die Kriegskosten der Stadt Assenheim summierten sich im Zeitraum vom 4. Dezember 1757 bis 22. Februar 1759 auf 28.380 fl. 13 alb. 4 d. HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-1763.

<sup>224</sup> HStAD F 24 C, 31/1, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1735-1761.

<sup>225</sup> HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-1763; Bericht Maleys vom 29. November 1763.

<sup>226</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. 5601 und Nr. 9756. HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800, HStAD F 24 C, 41/1, Rechnungsangelegenheiten der Stadt Assenheim 1585-1812, Schreiben der Bürgermeister und des Rates vom August 1764.

Noé de Neufville an die Ysenburgischen Herrschaften gewandt. Sein Vorschlag, eine Koalition gegen die weitere Ausbeutung der Territorien zu bilden, wurde begrüßt: Ysenburg schloss sich der Initiative an und legte ebenso wie Solms Protest beim Kreistag ein. Nachdem das Kriegsgeschehen weiterhin andauerte, verkündeten die Ysenburger Häuser am 3. Januar 1763 schließlich, ihre Verpflichtungen gegenüber der Oberrheinischen Kreis-Kompanie nicht länger wahrnehmen zu wollen.<sup>227</sup> Nach der kurz darauf folgenden Beendigung des Krieges durch den am 15. Februar 1763 geschlossenen Frieden von Hubertusburg forderten die Ysenburgischen Häuser finanzielle Wiedergutmachung: ihre Forderungen auf Kriegsentschädigung bei dem französischen Generalliquidationsbüro ab Frühjahr 1765 blieben jedoch erfolglos.

Der Siebenjährige Krieg und die damit einhergehenden Schwierigkeiten für Bevölkerung, Amtleute und Regierungen verursachten einerseits neue Konflikte, führten jedoch andererseits auch zu solidarischem Auftreten auf unterschiedlichen Ebenen. Während vor allem die Berichte der Jahre 1761/62 von unterschwelligem Spannungen zwischen den drei Amtleuten in Assenheim zeugen<sup>228</sup>, traten sie angesichts der Forderungen ihrer Regierungen zugleich solidarisch als Fürsprecher der Stadt und ihrer Bewohner auf. Die drei Regierungen bzw. Grafen wiederum verhielten sich ähnlich angesichts der nicht zu erbringenden Forderungen des Oberrheinischen Reichskreises: einerseits führte die schwierige Situation zu neuen Konflikten, andererseits erzwang sie ein gemeinsames Auftreten zur Erlangung gemeinsamer Ziele wie der Lockerung der zu erbringenden Leistungen.

### **2.3. Die Vertreter der Grafschaften vor Ort**

Im gemeinschaftlich regierten Assenheim gab es zeitgleich sowohl Ämter, die gemeinschaftlich von allen drei Grafen an einen Inhaber vergeben wurden (u. a. das Amt des Grafen und des Stadtleutnants), als auch Positionen, die von allen drei Kondomini jeweils mit einem eigenen Funktionsträger besetzt wurden (dies galt u. a. für den Posten des Amtmanns bzw. Amstverwesers und des Kellers)<sup>229</sup> – die kirchliche Leitung stellte in

---

<sup>227</sup> vgl. Ackermann 2002, S.148ff.

<sup>228</sup> HStAD F 24 C, 14/3 Kriegslasten Assenheim 1760-1763. Doch auch nach Ende des Krieges kam es aufgrund von rückständigen Zahlungen an den Oberrheinischen Reichskreis im Sommer 1767 zu Auseinandersetzungen zwischen den Grafschaften Solms-Rödelheim-Assenheim und Hanau. HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5601.

<sup>229</sup> Eine weitere Möglichkeit der Ämterbesetzung innerhalb eines Kondominiums, die unter anderem in der Vorderen Grafschaft Sponheim genutzt wurde, bestand in einer alternierenden Ernennung der Funktionsträger. Welche Probleme und unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten sich daraus ergaben, zeigt Dotzauer 1963, S.179f.

Assenheim, wie bereits dargestellt, aufgrund der Konfessionsunterschiede der Grafen einen Sonderfall dar.

Jede der drei Grafschaften unterhielt einen eigenen Amtmann bzw. Amtsverweser als obersten Herrschaftsvertreter vor Ort. Während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus waren dies der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Georg Philipp Maley, der Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachische Amtsverweser J.H. Cress bzw. dessen Nachfolger Johannes Reuzel sowie der Hanauische Amtmann Otto Friedrich Zaunschliffer bzw. dessen Nachfolger Hildebrandt. Gemeinsam mit dem in Assenheim lebenden und wirkenden evangelisch-lutherischen Pfarrer Johann Daniel Rumpf – welcher jedoch wohl über ein genuin kirchlich-religiöses Selbstverständnis verfügte – bildeten sie die Funktionselite der Kleinstadt und somit eine kleine Sondergruppe innerhalb der Assenheimer Bevölkerung.<sup>230</sup> Über einflussreiche Positionen innerhalb der Kleinstadt und insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtspraxis verfügten neben den Amtleuten und dem Pfarrer auch der Greve und der Stadtleutnant. Im Folgenden sollen die Vertreter dieser wichtigsten Ämter vorgestellt werden. Einerseits dient dies der Kontextualisierung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, andererseits können daran sowohl die Unterschiede der Ämtervergabe innerhalb des Kondominats als auch die mit der gemeinschaftlichen Besetzung einhergehenden Konfliktpotentiale veranschaulicht werden.

### *2.3.1. Der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley*

Während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus vertrat Amtsverweser Georg Philipp Maley die Grafschaft Solms-Rödelheim und Assenheim in Assenheim. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem, auf regelmäßig zu haltenden Amtstagen und als Vorsitzender des lokalen Gerichts Recht zu sprechen und Urteile zu vollstrecken.

Maley, der Sohn des Dortelweiler Pfarrers, wurde am 1. Mai 1744 zum Solms-Rödelheimischen Amtsverweser bestellt.<sup>231</sup> Er war zu diesem Zeitpunkt 30 oder 31 Jahre alt und setzte sich unter anderem gegen den Hanauer Advokaten Schunck durch.<sup>232</sup> Die Frage,

---

<sup>230</sup> Aufgrund von Abschließungstendenzen dieser Funktionselite entstand ein immer dichter werdendes verwandtschaftliches Netz zwischen geistlich und juristisch gebildeten Amtsträgern, welches sich auch in der Herkunft und Heirat von Amtsverweser Maley spiegelte. Vgl. Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh 1996, S.65.

<sup>231</sup> HStAD F 24, 23/8, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815, 19.

<sup>232</sup> HStAD F 24 C, 31/1, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim, Schreiben des Advokaten Schunck vom 12. Juni 1744 an den Solms-Rödelheimischen Grafen Wilhelm Carl Ludwig.

ob Maley an einer Universität studiert hatte, muss leider unbeantwortet bleiben. Entsprechende Hinweise finden sich weder innerhalb der Solms-Rödelheimischen Bestände, noch konnte ich Maleys Namen in den Matrikeln der nahegelegenen Universitäten ausfindig machen. Für ein Studium sprechen jedoch die Ergebnisse weiterer Untersuchungen, allen voran der Arbeiten von Stefan Brakensiek, der sich intensiv mit lokalen Amtsträgern, vor allem auch im hessischen Raum, beschäftigt und in diesem Zusammenhang schreibt: „In Anbetracht anderer Regionalstudien sei die These formuliert, daß seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die lokalen Amtsträger mit Funktionen in der Rechtsprechung reichsweit ziemlich verlässliche Qualifikationsstandards galten.“<sup>233</sup> Noch im Jahr seines Amtsantritts heiratete Maley am 5. November Maria Sophia Elisabetha Hirthin, die älteste Tochter seines Amtsvorgängers Georg Caspar Hirthen.<sup>234</sup> Während Maley selbst also nicht wie die Mehrzahl der Amtleute aus einem Haus stammte, in welchem schon der Vater im Bereich der Justiz oder Kameralverwaltung tätig gewesen war, spiegelt diese Ehe nicht nur hinsichtlich der Wahl der Ehepartnerin, sondern auch hinsichtlich des Zeitpunkts das übliche Heiratsmuster eines lokalen herrschaftlichen Vertreters wider.<sup>235</sup>

Georg Philipp Maley verbrachte ebenso wie sein Ysenburg-Büdingischer Kollege Cress den Großteil seines Lebens in Assenheim. Für die dort lebenden Untertanen ergab sich daraus – sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht – eine Nähe zur Herrschaft, die durch das Vorhandensein mehrerer Kondomini in Hinblick auf die Anzahl der obrigkeitlichen Funktionsträger zusätzlich verstärkt wurde. Das Ansehen der Amtleute basierte nicht in erster Linie auf Reichtum, sondern auf sozialer Ehre, weshalb sich Abschließungstendenzen nach außen – zum Beispiel gegenüber Pfarrern – beobachten lassen.<sup>236</sup> Trotz dieses besonderen Selbstverständnisses als höchste Vertreter ihrer Herrschaften vor

---

Denkbar erscheint, dass man sich auf Seiten Solms-Rödelheims wegen einer möglichen hanauischen Gesinnung und somit vor dem Hintergrund des Kondominats gegen den aus Hanau stammenden Schunck entschied.

<sup>233</sup> Brakensiek 2005, S.53.

<sup>234</sup> Bei der Ehefrau Georg Caspar Hirthens, Catharina Elisabetha, handelte es sich um eine geborene Speck. Ob und wie diese mit dem aus dem Prozess bekannten Schöffen Johann Jacob Speck verwandt war, geht aus den eingesehenen Akten nicht hervor. F 24 C, 26/1, Gesuche von Einwohnern zu Assenheim um Heiratserlaubnis 1727-1811, Schreiben Maleys vom 19. Oktober 1744; F 24 C, 29/10, Güterangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, Memorial der L.C. Hirthin vom Sommer 1751; Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>235</sup> vgl. Brakensiek 2002, S.278; Klingebiel, Thomas: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002, S.471f.

<sup>236</sup> Deutlich wird dies zum Beispiel anhand des Heiratsverhaltens der Funktionsträger, über welches die Arbeiten Stefan Brakensieks detailliert Auskunft geben.

Ort kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie zugleich auch in das kleinstädtische Leben eingebunden waren. Vor diesem Hintergrund und wie sich vor allem während des Siebenjährigen Krieges zeigte, sind die Amtleute nicht nur als Vermittler von Herrschaft, sondern auch als Sprachrohr der Stadtbürger anzusehen. Je nach Situation waren somit nicht nur Amtsverweser bzw. Amtmann, sondern alle herrschaftlichen Bediensteten gezwungen, ein einvernehmliches Zusammenleben mit ihren Nachbarn mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über dieselben abzuwägen.

Soziales Kapital und Besoldung eines Amtmannes/Amtsverwesers waren abhängig von der Größe des jeweiligen Amtes und dessen Bevölkerungszahl.<sup>237</sup> Wie die Rechnungsbücher der Kellerei Assenheim zeigen, erhielt Amtsverweser Maley von Seiten der Herrschaft Solms-Rödelheim-Assenheim jährlich 150 Gulden Sold<sup>238</sup>. Aufgebessert wurde dieses Gehalt durch die sogenannten Gerichtssporteln (Gerichtsgebühren), die unter anderem bei der Abfassung, Vervielfältigung und Versendung von Protokollen sowie der Beeidigung und Befragung von ZeugInnen anfielen. Durch dieses System der Alimentierung stellten die Landesherren sicher, dass ihren lokalen Funktionsträgern auch ein persönliches Interesse an der Beilegung von Streitigkeiten und an der Strafverfolgung innerhalb ihres Amtes zukam. Ein Nachteil dieser Praxis, der unter anderem durch die Arbeit Thomas Klingebiels zu lokalen Amtsträgern im Hochstift Hildesheim und dem Fürstentum Wolfenbüttel zu Tage tritt<sup>239</sup>, war jedoch, dass Amtleute und Subalterne nicht selten Prozesse und Exekutionsverfahren verzögerten, um so ihre Sporteleinnahmen zu steigern. Amtsverweser Maley verfügte mit diesem Einkommen im Assenheimer Vergleich über einen gewissen Wohlstand, der jedoch nicht an das Vermögen einiger weniger Rats- und Gerichtsherren, auf welche ich später näher eingehen werde, heranreichte. Über seine sonstigen Besitzverhältnisse gibt eine Akte Auskunft, die im Rahmen eines Konflikts zwischen ihm und den Hanauischen Amtleuten Koppin und Hassenpflug in den Jahren 1754 bis 1761 angelegt wurde. Maley hatte laut Hanauischem Protest „*einseitig*“ einen Solms-Rödelheimischen Soldaten begraben und somit die mitherrschaftliche Gerechtersame verletzt. Daher wurde er zu einer Zitation nach Dorheim vorgeladen. Nachdem er dort jedoch nicht erschienen war, erkundigte sich die Hanauische Regierung bei ihren Funktionsträgern, ob Maley „*in Hanauil. alleinigen Territorio oder in der gemeinschaft*

---

<sup>237</sup> vgl. Brakensiek 2000, S.120.

<sup>238</sup> HStAD F 24 C, 20/10, Rechnungsangelegenheiten der Kellerei Assenheim 1681. 1779-1781.

<sup>239</sup> vgl. Klingebiel 2002, S.593.

*Assenheim eigenthüml.e güther habe?*<sup>240</sup>. Gemäß deren Bericht vom 12. November 1755 verfügte der Amtsverweser zu diesem Zeitpunkt über ein Haus und „wenigstens 50. Morgen eigen Geländes“<sup>241</sup>. Zu einer Konfiszierung dieser Güter kam es jedoch nicht: der Konflikt konnte durch ein Entschuldigungsschreiben des Grafen zu Solms-Rödelheim und Assenheim vom 6. März 1756 beigelegt werden.

Gerade zu Beginn seiner langen Amtszeit wurde Amtsverweser Maley mindestens in drei weiteren Fällen deutlich von der Solms-Rödelheimischen Regierung getadelt und ermahnt. So heißt es in einem Schreiben vom 15. Dezember 1751:

*„Gleichwie der Amtsverweser Maley durch seine äuserste fahr= und nachlaßigkeit schon vieles zum nachtheil dieseitiger hohen Gerechtsamen, so Er entweder nicht verstehet und nicht weiß was seine incumbenz mit sich bringt, oder die beyde Mitherrsch. beampte fürchtet, und deren contradiction scheuet, sich zu schulden kommen lassen, als hat derselbe in gegenwärtiger Sache davon abermahlen eine probe gemacht. [...] daß wenn derselbe hinkünftig die Herrsch. Gerechtsame nicht mit mehrerem Eyfer wahren würde, man auf andere Mittel und weege bedacht seyn müße“*<sup>242</sup>.

Die Schwierigkeiten, mit welchen der lokale Amtsträger aufgrund der gemeinsamen Landesherrschaft konfrontiert wurde, treten in diesem Zitat deutlich zu Tage. Wollte er nicht zum Nachteil seiner Grafschaft handeln, galt es, vorsichtig und zugleich konsequent gegenüber den beiden mitherrschaftlichen Amtleuten aufzutreten. Die drei Amtsträger vor Ort standen unter dem ständigen Druck, die Rechte ihrer Grafen wahren und deren Wünsche gegenüber den Kollegen durchsetzen zu müssen: dies erweckt eher den Anschein einer Konkurrenz als einer gemeinsam ausgeübten Landesherrschaft. So kam es nicht selten zu Situationen, in welchen unterschiedliche Meinungen zu einem Stillstand des jeweiligen Prozesses – und damit meine ich nicht nur Gerichtsprozesse – führten. Welche Auswirkungen diese strukturelle Konkurrenzsituation auf das persönliche Verhältnis der drei Amtleute hatte, ist schwer zu beantworten. Denn trotz dieser Schwierigkeiten bildeten Maley und Cress, wie bereits erwähnt, die regelmäßig zusammenkommende Funktionselite der Kleinstadt und mussten dabei als geschlossene Gruppe gegenüber der Assenheimer Bevölkerung auftreten, wollten sie nicht jegliche Autorität und Glaubwürdigkeit einbüßen. Trotz aller struktureller Schwierigkeiten ist es folglich nicht unwahrscheinlich

---

<sup>240</sup> HStAM Bestand 86, Nr.4821, Extractus. Im Falle, dass er trotz einer erneuten Vorladung nicht erscheinen würde, drohte man Maley von Seiten Hanaus eine Geldstrafe von 20fl. oder eine entsprechende Einziehung seiner Ernteeinkünfte an. Angesichts dessen sah sich nun die Solms-Rödelheimische Regierung in ihren Rechten verletzt und der Konflikt weitete sich aus. Schließlich einigten sich die beiden Regierungen im März 1756 darauf, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

<sup>241</sup> ebd., Bericht vom 12. November 1755.

<sup>242</sup> HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-62.

auch von einer gewissen Vertrautheit unter den Assenheimer Amtleuten und von einem Zusammengehörigkeitsgefühl auszugehen.

Auf den zitierten Vorwurf der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 15. Dezember 1751 ging Maley zunächst nicht explizit ein. Erst 11 Monate später nahm er zu den Vorwürfen knapp Stellung:

*„daß die mir in dieser sach angeschuldigte Nachlässigkeit auß diesem meinem gehosamsten bericht, Wenn er ordentl. interpretiert wird, keineswegs zu erweisen, sonder vielmehr daß ich gethan Was mir zugekommen, mithin ich den gegebenen Verweiß auch nicht verdienet.“<sup>243</sup>*

Schon diese knappe Stellungnahme lässt erkennen, dass Georg Philipp Maley Ermahnungen nicht unwidersprochen hinzunehmen pflegte. Dies zeigt, dass Wilhelm Bleeks Einschätzung, nach welcher „die Beamten [...] auf Gedeih und Verderb ihre[m] monarchischen Herrn ausgeliefert“<sup>244</sup> waren, zwar in die richtige Richtung weist, jedoch mögliche – wenn auch eingeschränkte – Handlungsspielräume der Amtleute außer Acht lässt. Maleys mangelnder Gehorsam war auch der Grund für eine weitere Beschwerde der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 28. Dezember 1751:

*„Übrigens könnte dem H. A.V.weser sein spitzfindiges raisoniren, über den erhaltenen Verweiß, daß Er den todt des Spatens nicht so gleich einbericht ein derber Verweiß gegeben, und anbefohlen werden, sein unanständige schreibarth bey [...] Einsehen einzustellen.“<sup>245</sup>*

Die Regierung bezog sich dabei auf einen Bericht Maleys vom 10. November 1751 und insbesondere auf folgende Textstelle: *„daß man aber das Absterben bloßer Unterthanen je und allemahl auch einberichten müsse, daß habe ich noch nicht gewust“<sup>246</sup>*. Es handelte sich hierbei also um einen Konflikt über die Frage, inwieweit selbständiges Handeln lokaler herrschaftlicher Vertreter zu akzeptieren sei. Der implizite Konsens darüber, „in welchem Rahmen an welcher Stelle des administrativen Alltags selbständig gehandelt werden kann“<sup>247</sup> und auf welchen Birgit Näther in ihrem Beitrag zu Produktion von Normativität in der Praxis aufmerksam macht, scheint zumindest in dieser Angelegenheit nicht bestanden zu haben. Daneben verstieß Maley mit dieser Formulierung in den Augen

---

<sup>243</sup> HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-62; Bericht Maleys vom 20. November 1752.

<sup>244</sup> Bleek, Wilhelm: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972, S.25.

<sup>245</sup> HStAD F 24 C, 29/10, Güterangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1725-67. 1814-45, Antwort der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 28. Dezember 1751.

<sup>246</sup> ebd.

<sup>247</sup> Näther 2014, S.135.

der Regierung gegen den von ihm zu erwartenden Respekt. Dass nicht nur Respekt, sondern auch Gehorsam mit dem Amt eines Amtmannes/Amtsverwesers einherging, zeigt sich zum Beispiel in *Titulus I. Von dem Unter-Richter, dessen Amt und Pflichten überhaupt*. der Fürstlich Hessen-Hanauischen Unter-Gerichts-Ordnung aus dem Jahr 1764:

*„§.15. Endlich hat der Unter-Richter seinen vorgesezten Regierungs- und Hofgerichts-Collegiis die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam allenthalben zu erzeigen, mithin alle Ihme von Denenselben zugehende Commissiones, Befehle und Aufträge willig zu übernehmen und solche auf das genaueste (ohne das mindeste vor sich davon ab- und zuzuthun) stracklich und pflichtmäßig zu befolgen,“<sup>248</sup>*

Doch fünf Jahre später, am 26. April 1756, kam es erneut zu einer Rüge des Amtsverwesers:

*„Demnach dem Amtsverweßer Maley vorhin schon anbefohlen worden, es sich auch ohnehin ohne Erinnern geziemen will, daß jedesmahlen nach gehaltenem gemeinschaftl.e Amtstag alle und jede protocolla, so dabey geführt worden, nebst andern amtlichen Vorfallenheiten, und deren Verabschickung an hießige Hochgräffl.e Regierung zur Einsicht was vor Sachen fürgeweßen, und wie bey jeder Verfahren und solche entschieden worden, eingesandt, und vorgeleget werden.*

*Nachdem nun aber derselbe dießer seiner Obliegenheit in vielen Jahren kein Genüge geleistet, gleichwohlen aber doch nicht zu vermuthen ist, daß seit dem keine gemeinschaftliche Amts=täge solten gehalten worden seyn, [...]. Als wird demselben seine hierunter bezeigte Nachlässigkeit verwießen, und ernstlich anbefohlen, längstens binnen 4 Wochen samtl.e rückständige protocollae auch hinkünftig sobald nach gehaltenen Amts=tägen solche anhero einzusenden, weniger nicht dermahlen wegen bißheriger unterlassung seinen pflichtemäßigen bericht in eben be-  
regter frist zu erstatten.“<sup>249</sup>*

Bei Amtsverwesern handelte es sich um „weisungsgebundene landesherrliche Organe der Lokalverwaltung“<sup>250</sup>, deren Arbeit unter anderem in Form von regelmäßigen Berichten und Gegenberichten einer Kontrolle unterzogen wurde. Denn nur durch ein professionelles Auftreten und Handeln der Amtleute vor Ort konnte die Durchsetzungsfähigkeit des Territoriums sichergestellt werden<sup>251</sup>: ein Umstand der – wie bereits mehrfach gesehen – vor allem bei einer gemeinsam ausgeübten Landesherrschaft von enormer Wichtigkeit für den Grafen bzw. die Regierung war.

---

<sup>248</sup> Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung, Hanau 1764.

<sup>249</sup> HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800.

<sup>250</sup> Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.459-480; hier S.474.

<sup>251</sup> vgl. Brakensiek 2005, S.50; welche Schwierigkeiten sich dabei jedoch ergeben konnten, zeigt anschaulich die Studie Michaela Hohkamps zur vorderösterreichischen Obervogtei Triberg: Hohkamp 1998.

Einen großen Teil der zentralen Prozessakte gegen Maria Magdalena Kaus nehmen dementsprechend Maleys Berichte an die Regierung in Rödelheim ein, in welchen er um die Erteilung weiterer Instruktionen bat. Es handelt sich hierbei um das Prozessgeschehen zusammenfassende und zugleich hochgradig formalisierte Dokumente. Hinsichtlich der Erteilung von Instruktionen ergaben sich jedoch allein durch die räumliche Distanz zwischen Assenheim und Rödelheim mehr oder weniger langwierige Verzögerungen bei der Kommunikation zwischen lokalen Funktionsträgern und Regierung bzw. Grafen. Zusätzlich verringert wurde die Kommunikationsgeschwindigkeit durch den schlechten Zustand der Straßen in der Umgebung Assenheims.<sup>252</sup> Die räumliche Entfernung zum Herrschaftssitz des jeweiligen Territoriums führte in vielen Ämtern des frühneuzeitlichen Reiches – wie unter anderem die detaillierten Arbeiten Michaela Hohkamps und André Holensteins zeigen<sup>253</sup> – unter anderem dazu, dass sich lokale Funktionsträger „in relativer Autonomie zum höheren Auftrag und Befehl mit ihrem sozialen Umfeld arrangierten“<sup>254</sup>. Ein solcher Handlungsfreiraum war jedoch im gemeinsam regierten Assenheim schon allein durch die notwendige Absprache mit den beiden gemeinschaftlichen Amtleuten eingeschränkt bzw. bei Uneinigkeit nicht gegeben. Die Prozessakte und die hinzugezogenen kontextualisierenden Quellen vermitteln den Eindruck, dass die lokalen Funktionsträger während des Untersuchungszeitraums die genauen Handlungsanweisungen ihrer jeweiligen Herrschaft zumindest in umstrittenen Angelegenheiten nicht nur erbat, sondern sie in der Regel auch streng zu befolgen und gegenüber ihren Kollegen durchzusetzen versuchten. Georg Philipp Maley übte das Amt des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers 43 Jahre bis zu seinem Tod am 16. August 1787 aus.<sup>255</sup> Auch nach seinem Tod übten Mitglieder

---

<sup>252</sup> Davon zeugt nicht nur der Vorwurf des späteren Solms-Rödelheimischen Grafen Johann Ernst Karl gegenüber seinem Vorgänger und Bruder Wilhelm Carl Ludwig, dringend notwendige Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen nicht durchgeführt zu haben, sondern auch ein Bericht des Hanauischen Kellers Georg Philipp Geyger an den Ysenburg-Büdingischen Amtmann Reuzel und den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley vom 11. November 1765: „*Daß nachdem Mann wahrgenommen Wie die Landstrassen in der Aßenheimer Terminen an denen mehresten orthen fast ganz unbrauchbahr; Wordurch nicht allein reißende in ihrer raute gänzlich gehindert, Sondern der orth selbsten durch die abgängige passage, auch durch die abwege über felder, mercklichen schaden zu leiden habe.*“: HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800. Die Vorwürfe Johann Ernst Karls werden angedeutet in einem Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Marburg vom 4. Oktober 1773: HStAD F 24 A 28/3, Allodial Verlassenschaft; ausführlicher geschildert werden sie bei Busch 2007, S.140.

<sup>253</sup> Hohkamp 1998; Holenstein, André: »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Tübingen 2003 (Frühneuzeit-Forschungen Bd.9;1).

<sup>254</sup> Holenstein 2003, S.48.

<sup>255</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

der Familie Maley Ämter in Assenheim aus: sein Sohn Friedrich Heinrich Maley war als Stadtschultheiß und seit 1785 zugleich als Assenheimer Stadtschreiber tätig.<sup>256</sup>

### 2.3.2. *Die Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachischen Amtsverweser J.H. Cress und Johannes Reuzel*

Aufgrund der fehlenden Einsicht in die Ysenburgischen Bestände war es mir leider nicht möglich, den kompletten Namen des Amtsverwesers J.H. Cress ausfindig zu machen. Es ist denkbar, dass es sich bei ihm um Johann Heinrich Cress handelte. Dieser wurde am 9. Oktober 1749 an der Universität in Marburg immatrikuliert.<sup>257</sup> Folgt man dieser Annahme, wäre Amtsverweser Cress zu Beginn des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus im Jahr 1760 noch relativ jung gewesen. Auch wann er sein Amt in Assenheim antrat, kann auf Grundlage der Solms-Rödelheimischen und Hanauischen Bestände nicht genau beantwortet werden: der Zeitraum lässt sich lediglich auf die Zeit zwischen Sommer 1750 und Februar 1759 eingrenzen.<sup>258</sup> Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass der Name Cress innerhalb der Dokumente meist ohne die Abkürzung des Vornamens genannt wird. Dies stellt im Falle von J.H. Cress ein Problem dar, da es sich bei seinem Amtsvorgänger um einen gewissen C.W. Cress, der seit spätestens November 1738 im Amt war, handelte.<sup>259</sup> Ob dieser zugleich der Vater des späteren Amtsverwesers war, geht aus den Akten nicht hervor, ist jedoch angesichts der Beobachtung, dass Amtleute meist „aus regelrechten Dynastien“<sup>260</sup> stammten, nicht unwahrscheinlich.

Amtsverweser J.H. Cress verstarb in der Zeit zwischen Mai und Juli 1764.<sup>261</sup> Ihm folgte in seinem Amt Johannes Reuzel, der innerhalb der Solms-Rödelheimischen Gerichtsakte zum Fall Kaus zum ersten Mal am 4. März 1765 und somit ein dreiviertel Jahr nach dem Tod seines Vorgängers Erwähnung findet. Aufgrund eines Berichts seines Solms-Rödelheimischen Kollegen Maley vom 4. Mai 1767 kann davon ausgegangen werden, dass

---

<sup>256</sup> HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799. Friedrich Heinrich Maley hatte zuvor an der Universität in Gießen studiert. Er wurde dort am 4. Mai 1779 immatrikuliert: Praetorius/Knöpp 1957, S.120.

<sup>257</sup> Birt, Theodorus (Hg.): *Catalogi studiosorum Marpurgensium cum annalibus conjuncti series recentior (1653-1830)*, Nachdruck, Nendeln/Liechtenstein 1980, S.312.

<sup>258</sup> HStAM Bestand 86. Hanau Nr.2188; HStAD F 24 C, 22/2, Klagsachen von Einwohnern zu Assenheim und von Auswärtigen gegen Dritte, Actum Assenheim 21. Februar 1759.

<sup>259</sup> HStAD F 24 C, 46/6, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim Bd. 1 1732-1804.

<sup>260</sup> Brakensiek 2005, S.56.

<sup>261</sup> Cress muss zwischen dem 16. Mai und Juli 1764 verstorben sein. Am 16. Mai 1764 verfasste er einen Entwurf für das Schulvisitationsprotokoll, in einem Schreiben vom Juli 1764 berichtet Amtsverweser Maley hingegen, dass Amtsverweser Cress zwischenzeitlich verstorben sei: HStAD F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitation zu Assenheim 1738-1791.

Reuzel noch relativ jung war. Denn Maley schreibt bei dieser Gelegenheit, dass der Ysenburgische Amtmann aufgrund seiner Eheschließung verhindert sei.<sup>262</sup> Darauf, dass Reuzel am Anfang seiner Karriere stand, deuten auch Titulierungen hin, die sich für die folgenden Jahrzehnte innerhalb der Solms-Rödelheimischen Akten finden lassen: in den Jahren zwischen 1772 und 1784 erscheint Reuzel als „*Ysenburgischer Amts-Rath*“<sup>263</sup>, sich damit zeitweise überschneidend wird er in einem Zeitraum von 1779 bis 1788 als „*Regierungs-Rath*“<sup>264</sup> bezeichnet. Reuzel lebte auch noch zu dieser Zeit auf dem Ysenburgischen Hof in Assenheim, der sich in unmittelbarer Nähe des Schlosses befand.<sup>265</sup>

### 2.3.3. *Der Hanauische Amtmann Otto Friedrich Zaunsliffer und die Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer und Georg Philipp Geyger/Geiger*

Während Maley in einem Pfarrhaus aufgewachsen war, entstammte Otto Friedrich Zaunsliffer einer innerhalb der Grafschaft Hanau äußerst einflussreichen Familie. Bei ihm handelte es sich um einen Enkel des Juristen und Marburger Professors Otto Philipp Zaunsliffer (1653-1729)<sup>266</sup> bzw. um den Sohn Heinrich Philipp Zaunsliffers (1686-1761), der Professor der Rechte in Duisburg und seit 1728 Hanauischer Regierungsrat<sup>267</sup> war.<sup>268</sup> Dieser hatte am 16. Januar 1731 mit Christine Margarethe Grimm (1703-1763) eine Tochter Friedrich Grimms (1672-1748) geheiratet.<sup>269</sup> Grimm, Urgroßvater der Gebrüder Grimm, stand als Inspektor der reformierten Kirchengemeinden Hanau-Münzenbergs an der Spitze der geistlichen Ämter der Grafschaft.

Die aus Hanau stammende Familie Zaunsliffer, die daneben über verwandtschaftliche Beziehungen mit den Marburger Professorenfamilien Duysing und Kirchmeier

---

<sup>262</sup> ebd.

<sup>263</sup> HStAD F 24 C, 23/7, Schwängerungssachen zu Assenheim, Bericht Maleys vom 5. Februar 1772; 25/1 Mord- und Totschlagsfälle zu Assenheim, Bericht Maleys vom 2. August 1784.

<sup>264</sup> HStAD F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitation zu Assenheim 1738-1791, Schreiben vom 18. April 1786; 45/1, Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung zu Assenheim 1747-1817, Schreiben vom 19. März 1788.

<sup>265</sup> HStAD F 24 C, 24/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Diebstahl, Beleidigung usw. 1739-79; Schreiben Reuzels vom 29. November 1779.

<sup>266</sup> Dieser hatte in Marburg und Jena studiert und war vor seiner Berufung als Advokat in Hanau tätig gewesen: vgl. Niebuhr, Hermann: Zur Sozialgeschichte der Marburger Professoren 1653-1806, Darmstadt/Marburg 1983 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 44), S.255.

<sup>267</sup> vgl. Strieder, Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. Seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten, Bd.17, Kassel 1819, S.334.

<sup>268</sup> Professoren waren gegen Ende der Frühen Neuzeit häufig auch hochrangige Fürstendiener in den Positionen von Hof-, Justiz-, Finanz- oder Geheimen Räten: vgl. Maurer, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815), Göttingen 1996, S.41.

<sup>269</sup> vgl. Strieder 1819, S.334.

verbunden war<sup>270</sup>, brachte über mehrere Generationen hinweg Professoren und hohe Verwaltungsbeamte hervor<sup>271</sup>. Dass es sich hierbei innerhalb der Marburger Professorenschaft um keine Ausnahmeposition handelte, zeigt die Beobachtung Hermann Niebuhrs, nach welcher die Mehrzahl der Marburger Professorensöhne in den Verwaltungsdienst eintrat bzw. Stellen als Professoren und Geistliche besetzte.<sup>272</sup>

Otto Friedrich Zaunschliffers Herkunft erschien in beruflicher Hinsicht erfolgversprechend, zumal es sich bei ihm um den erstgeborenen Sohn des Regierungsrates und seiner Frau handelte.<sup>273</sup> Der am 21. Februar 1732 zur Welt gekommene Zaunschliffers studierte an der Universität in Marburg.<sup>274</sup> Mit diesem Studium legte er die Basis für seine spätere Verwaltungstätigkeit, denn mehrere Hessen-Kasselische Verordnungen schrieben für künftige Amtleute und Pfarrer ein mindestens zweijähriges Studium an den Landesuniversitäten Marburg und Rinteln vor.<sup>275</sup> Seine Tätigkeit als Hanauischer Amtmann in Dorheim, welche er erst unmittelbar vor Beginn des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus aufgenommen hatte<sup>276</sup>, dürfte für den damals 28-jährigen Zaunschliffers die erste Stufe der Karriereleiter dargestellt haben.

Otto Friedrich Zaunschliffers lebte im Gegensatz zu seinen Kollegen Maley und Cress nicht in Assenheim, sondern in dem „*einigen Stunden*“<sup>277</sup> entfernten Dorheim, wo sich auch sein Amtssitz befand. Da er aufgrund dieser räumlichen Distanz nicht bei allen, zumal den spontan einberufenen, Zusammenkünften der Amtleute anwesend sein konnte, wurde er vor Ort häufig durch den in Assenheim tätigen Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer bzw. dessen Nachfolger Johannes Reuzel vertreten.

Nachdem sich Zaunschliffers fünf Jahre als Amtmann in Dorheim bewährt hatte, wurde der 33-Jährige im Sommer 1765 mit einem größeren und in Bezug auf Einkommen und Ansehen rentableren Amt belohnt.<sup>278</sup> Während er in das Amt „*Steinau an [der] Straß*“

---

<sup>270</sup> Otto Friedrich Zaunschliffers Großmutter Anna Katharina (die Ehefrau Otto Philipp Zaunschliffers) war eine Tochter des Marburger Theologieprofessors Henrich Duysing. Die älteste Schwester des Dorheimer Amtmanns, Katharina Christina, war mit dem Theologen Johann Siegmund Kirchmeier verheiratet: vgl. ebd., S.125.

<sup>271</sup> vgl. Niebuhr 1983, S.233.

<sup>272</sup> vgl. ebd., S.72.

<sup>273</sup> vgl. Strieder 1819, S.334.

<sup>274</sup> vgl. Birt 1980, S.288.

<sup>275</sup> siehe dazu Niebuhr 1983, S.119.

<sup>276</sup> Ein Schreiben anlässlich des Todes der Solms-Rödelheimischen Gräfin Sophia Wilhelmina Christina aus den ersten Junitagen des Jahres 1760 ist noch an seine Vorgänger Amtmann Koppen und Amtsadjunctum Hassenpflug gerichtet: HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.4.

<sup>277</sup> HStAM Bestand 255, Nr. I 63, Stellungnahme des Advokaten Ruland vom Januar 1774.

<sup>278</sup> HStAD F 24 C, Nr. 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Bericht Maleys an die Regierung in Rödelheim vom 22. April 1765. Im Rahmen einer Untersuchung gegen Amtmann Zaunschliffers in den Jahren 1770/71 wegen früherer Dorheimer Kellereirechnungen gibt

versetzt wurde, wurde seine Stelle in Dorheim spätestens ab dem 21. August 1765 von Amtmann Hildebrandt übernommen.<sup>279</sup> Innerhalb der Prozessakte zum Falle Kaus findet Hildebrandt jedoch keine Erwähnung: wie zuvor Zaunschliffer wurde auch er vor Ort meist von dem Hanauischen Keller Geyger vertreten.<sup>280</sup> Aus einer Untersuchungsakte aus den Jahren 1770/71 geht hervor, dass Amtmann Hildebrandt „*nicht lange*“ nach seinem Amtsantritt in Assenheim verstorben sei.<sup>281</sup> Sein Nachfolger in Dorheim wurde spätestens im März 1769 Amtmann und Rat (von) Haertel, welcher dieses Amt bis 1773 ausübte und dann versetzt wurde.<sup>282</sup>

Denn 1773 kehrte Otto Friedrich Zaunschliffer – wenn auch nicht freiwillig – nach Dorheim zurück, nachdem in den beiden Jahren zuvor eine Untersuchung gegen ihn wegen verschiedener Amtsvergehen in Steinau durchgeführt worden war. In erster Linie wurden ihm die Übertretung der Untergerichtsordnung und die Erhebung übermäßiger Sporteln zur Last gelegt.<sup>283</sup> Der Amtmann räumte angesichts dessen ein, dass bestimmte Fehler nicht aus Bequemlichkeit, sondern aufgrund von Arbeitsüberlastung geschehen seien, über welche er zuvor in seinen Berichten geklagt und um Hilfe gebeten hätte. Am 8. April 1773 entschieden die Hanauische Regierung und das Hofgericht:

*„Nachdem Wir hierauf nun gnädigst resolviret haben, daß [...] der Amtmann [...], die Ordnungswiedrig gezogene Sporteln nicht allein restituiren, anbey die seither weiter aufgegangene und bis zu der Sachen völligen endschafft ferner zu verwendende Kosten, [...] zu dreyen [...] vierten Theil bezahlen<sup>284</sup>, sondern über das auch der Amtmann Zaunschliffer zur wohlverdienten Straffe, unter gnädigst anhoffender seiner künftigen Besserung, in das vorhin schon gehabte Amt Dorheim, so viel nemlich die Jurisdictionalien betrifft, ausschließig der dasigen Kellerey, jedoch mit seinem vorigen Gehalt, fürwiederum versetzt [...] annebst mehrgedachtem Amtmann in Unserm Nahmen und von Unsertwegen besonders anzufügen, daß Ihme die allermindeste weitere Übertretung der Unter Gerichts-, und Sporteln=Ordnung (worauf die Regierung und der Advocatus Fisci, respective bey denen gewöhnlichen LandVisitationen<sup>285</sup> und sonst, das strengeste Augenmerck zu*

---

dieser Auskunft über seine Versetzung 1765: HStAM, Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.4594, Stellungnahme Zaunschliffers vom Februar 1770.

<sup>279</sup> HStAM, Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.5445, Bericht Hildebrands vom 21. August 1765.

Bei der Peinlichen Befragung von Maria Magdalena Kaus am 3. Juni in Assenheim befand sich Zaunschliffer hingegen noch im Amt.

<sup>280</sup> So bei der Publikation des Urteils am 16. November 1765.

<sup>281</sup> HStAM, Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.4594, Actum Hanau bey der Renthcammer den 16. März 1770.

<sup>282</sup> HStAM, Bestand 260 Hanau, Nr. 2061. Extract vom 19. April 1773.

<sup>283</sup> Daneben sollen in seinem Amt Dokumente von unbefugten Personen angefertigt worden sein. Weiter wurde ihm vorgeworfen, ein Wildschwein als heimliches Präsent angenommen zu haben: HStAM, Bestand 260 Hanau, Nr.2060/2061.

<sup>284</sup> Das übrige Viertel der Kosten sollte der mitangeklagte Stadtschreiber tragen.

<sup>285</sup> Visitationen ermöglichten eine direkte mündliche Kommunikation zwischen Bevölkerung und Regierungsvertretern unter Umgehung lokaler Amtsträger. Vgl. Brakensiek, Stefan: Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat; in: Stollberg-

*nehmen, sofort Uns davon sogleich in dem ersten falle die pflichtmäßige Anzeige bey Vermeidung eigener schwehresten Verantwortung zu thun haben) fürohin keines weges nachgesehen, sondern noch viel schärffer an demselben geahndet werden solle.*<sup>286</sup>

Mit seiner Rückversetzung in das kleinere Amt Dorheim – sicherlich eine schwerwiegende Degradierung für einen Mann seiner Herkunft – wurde Zaunschliffer 1773 auch wieder Hanauischer Amtmann in Assenheim.<sup>287</sup>

Wie bereits erwähnt, wurde Zaunschliffer aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen seinem Amtssitz Dorheim und der Stadt Assenheim meist durch den dort tätigen Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer bzw. dessen Nachfolger Johannes Reuzel vertreten. Schäfer, ein Chirurg (häufiger wurde er auch als Barbier bezeichnet), war, bevor er das Amt des Kellers zwischen Dezember 1752 und Dezember 1753 als Interims-Keller und Nachfolger des in Ungnade gefallenen Stadtschreibers Königs angetreten hatte<sup>288</sup>, vermutlich auch als Kammerdiener tätig. Er war der Bruder des Assenheimer Stadtbürgers Johann Peter Schäfer, der als Schöffe während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in Erscheinung trat, und stammte somit aus einer angesehenen und wohlhabenden Assenheimer Familie.<sup>289</sup> Zu seinen Tätigkeiten, die sich aus der Abwesenheit des Amtmanns ergaben, und die die Kompetenzen eines Kellers – der eigentlich für die Einnahmen (u. a. Bede, Zehnt, Pachteinnahmen, Abgaben von Juden, Ein- und Abzugsgelder) und Ausgaben der Grafschaften verantwortlich war<sup>290</sup> – weit überschritten, schreibt Schäfer in einer Stellungnahme vom 22. August 1762:

---

Rilinger, Barbara / Krischer, André (Hrsg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44), S. 363-377; hier S.367. Diese Situation diente daher unter anderem dazu, Beschwerden über obrigkeitliche Funktionsträger vorbringen bzw. Verfehlungen derselben aufdecken zu können.

<sup>286</sup> HStAM, Bestand 260 Hanau, Nr. 2061.

<sup>287</sup> HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim, Bericht Reuzels vom 1. Februar 1774.

<sup>288</sup> In den Hanauischen Akten wird der Hanauische Keller Johann Jacob Keller bis frühestens 1751 erwähnt. In den Jahren 1751-52 ist sein Schwiegersohn, Stadtschreiber König, als Keller nachweisbar. Schäfer übernahm das Amt spätestens im Dezember 1753: HStAM Bestand 255, Nr. I 63, Schreiben an Keller König vom 4. Dezember 1752; Bericht an Schäfer vom 14. Dezember 1753.

Es scheint jedoch, als habe sich in den darauf folgenden Jahren mit Johann Henrich Keller vermutlich ein Sohn bzw. Neffe der vorherigen Keller ebenfalls um das Amt des Hanauischen Kellers bemüht. Dass dieser Versuch nicht von Erfolg gekrönt war, zeigt ein Bittschreiben Kellers aus dem Jahr 1755. Keller hielt sich zu diesem Zeitpunkt zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes schon in Friedberg auf: HStAD F 24 A, 1262/13, Bewerbungsschreiben um Aufnahme in gräfliche Dienste, Schreiben Johann Henrich Kellers.

<sup>289</sup> Sein Sohn, der als Soldat im Holsteinischen Militär zunächst in Straßburg und dann in Jena diente, starb 1754 an einem „*hitzigen Fieber*“. HStAD F 24 C, 52/2, Bau und Unterhaltung des Schlosses, usw. zu Assenheim 1746-1776; Schreiben Schotts vom 30. Juli 1755.

<sup>290</sup> Die Kellereien unterstanden den Rentkammern der einzelnen Grafschaften. Die Rentkammer in Rödelheim wurde Ende des 17. Jahrhunderts errichtet, im Laufe des 18. Jahrhunderts beschnitt sie die Kompetenzen der einzelnen Keller immer mehr: vgl. Busch 2007, S.80f. sowie S.96ff.

„[...] daß ich nebst hiesigen mitherrschafftlichen beamten auf dem dahierigen Rathhause Amtstage halte ist nicht nühren herkommlich und von denen zeitlichen Kellerey bedienten nach ausweis uhralter Protocollen jederzeit geschehen, sondern ich bin auch zu anfang meiner dienste sowohl von Hochfürstl. Regierung als auch vom Amt dorheim in gegenwart mitherrschafftlicher beamten dahin angewiesen worden daß ich [...] an Amtstügen beysitzen und versehen solte, und in soferne ein Casus vorkäme welchen ich nicht beurtheilen könnte, läge mir ob es dem Amt dorheim oder Hochfürstl. Regierung einzuberichten. [...] Was die Judenschaft betrifft, stehet solche ebenmäßig unter meinem zeitlichen Keller und kann derselbe alle Casus die nicht über 5fl. betragen abthun [...] und ist dahier uralten herkommens, das die drey in loco seyende beamte, denen jedermans Capacität aufführung und übriges wesen bestermassen bekannt einen greffen interims wise bestellen bis das der jurisdictional beamte dem nächsten Amtstage beywohnet, wo als denn jedem der bericht an seine Regierung zu erstatten und Confirmation einzuhohlen obliegt, nach welcher der Neue greff alsdenn in pflichten genommen wird.“<sup>291</sup>

Dass bei jeder Zusammenkunft der mitherrschafftlichen Amtleute in Assenheim ein Vertreter Hanaus anwesend war, erschien der Hanauischen Regierung von außerordentlicher Wichtigkeit, da man fürchtete, „weilen andrergestalten die Mitherrschafftlichen beamten gar leicht gelegenheit nehmen dörfen, zum praejudiz der Mitherrschafft Hanau etwas nachtheiliges zu verhängen“<sup>292</sup>. Demgemäß verfügte der Hanauische Keller in Assenheim nach altem Herkommen über ebenso große Befugnisse wie über eine große Verantwortung. Johann Balthasar Schäfer wird innerhalb der Prozessakte gegen Maria Magdalena Kaus zum letzten Mal am 8. Dezember 1763 erwähnt: er stirbt am 23. Juni 1764 im Alter von 67 Jahren.<sup>293</sup>

Nach dem Tode Schäfers wurde am 25. November 1764 der Chirurg Georg Philipp Geyger/Geiger als dessen Nachfolger bestellt.<sup>294</sup> In seiner Instruktion und gleichzeitigem Bestellungsbrief wurde er neben einem „ehrbahren, aufrichtigen und gottesfürchtigen Lebens und Wandels“ in Paragraph 2 dazu angehalten:

„Soll er auf Unßere zu Aßenheim mithabende landesherrliche Obrigkeit und Gerechtsame fleißige Achtung haben und da darinnen einigen Eintrag von denen Mitherrschafften, deren Bedienten, oder sonst Jemanden geschehen solte, daßelbe Unßern jeweiligen beamten der Gemeinschaften Müntzenberg und Aßenheim, oder befundenen dingen nach bey Unßerer Regierung und RenthCammer ohne allen ZeitVerlust anzeigen, insonderheit aber eine wachsame Obsicht tragen, damit einseitig von denen Mitherrschafften nichts vorgenommen, sondern wie es denen Rechten und dem herkommen gemas sich gebühret, mit Unßern beamten desfalls communiciret, anbey an Unßern Rechten und Gefällen nichts verschmählert oder

---

<sup>291</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5515, Stellungnahme Schäfers vom 22. August 1762.

<sup>292</sup> ebd., Stellungnahme Hassenpflugs vom 17. September 1762.

<sup>293</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>294</sup> Geyger wurde wohl 1726 in Assenheim geboren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824. Innerhalb der Prozessakte gegen Maria Magdalena Kaus tritt Georg Philipp Geyger zum ersten Mal am 15. April 1765 in Erscheinung.

*sonsten was zu Unßerm Nachtheil vorgenommen werden möge und da dergleichen wieder Verhoffen geschehen solte, solches ebenfalls sogleich gehörigen Orten anzeigen*“<sup>295</sup>.

Auch in Paragraph 3, welcher ausdrücklich betont, dass die Jurisdiktion der gesamten Assenheimer Judenschaft allein in Händen der Grafschaft Hanau liege, kommt diese Furcht vor möglicher Einschränkung der eigenen Herrschaftsrechte durch die beiden Mit-herrschaften deutlich zum Ausdruck.<sup>296</sup> Neben seiner Zuständigkeit für kleinere Vergehen der Judenschaft oblag dem Assenheimer Keller auch die Erhebung, Einnahme und Ablieferung von „*Unßern Renthen Ordinaire und extraordinaire Gefälle an Geld, Früchten und dergleichen, so in die Kellerey Aßenheim fallen*“. Alle Einnahmen und Ausgaben mussten dabei ordentlich in einer Rechnung und durch Urkunden dokumentiert werden, nachdem der Keller sichergestellt hatte, dass die Einnahmen in gutem Zustand und richtigem Umfang abgeliefert worden waren. Für den Fall seines plötzlichen Ablebens sollte der Keller alle Einnahmen und Ausgaben in einem Manual festhalten und darüber hinaus „*über alle seine Verrichtungen ein richtiges protocoll halten und darinnen alles, was vorgehet, fleißig beschreiben*“. In Paragraph 10 wurde Geyger dazu angehalten:

*„Soll er während diesem seinem dienste ohne Unßer Vorwissen und bewilligung bey Niemand anders in dienst oder bestallung sich einlassen, auf die zeit seines lebens, wieder Uns oder Unßere Lande in keinerley Weiße weder directe noch indirecte dienen, die Heimlichkeiten, die er erfähret und welche sich zu verschweigen gebühret, niemanden offenbahren, sondern bis in seinen Todt verschwiegen halten und in allem andern sich dermasen erzeigen, wie einem getreuen, redlichen und ehrlichen diener gebühret und wohl anstehet.“*

Nachdem Georg Philipp Geyger gelobt hatte, sein Amt gemäß den Vorgaben dieser Instruktion ausführen zu wollen, schwor er einen leiblichen Eid zu Gott, unterschrieb am 7. Dezember 1764 sein Revers und hinterlegte eine Kautions von 500 Gulden. Als Lohn für seine Dienste erhielt er jährlich zehn Gulden an Geld, sechs Gulden zum Einkauf von sechs Wagen Holz, vier Achtel Korn, ein Achtel Hafer nach Assenheimer Maß, „*den freyen Sitz [...], sodann diejenigen Accidentien, wie des Orts bey dieser Kellerey Herkommens und seine Vorfahren solche auch genossen*“. An dieser geringen Bezahlung änderte sich in den ersten zehn Jahren seiner Tätigkeit nichts. Daher bat Geyger am 19. Januar 1774 in einer Bittschrift, in welcher er eben dieses Einkommen anführte, um

---

<sup>295</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, α 2821.

<sup>296</sup> Eine solche Furcht und eine Atmosphäre des Misstrauens stellt Jendorff auch im Fall der Ganerbschaft Treffurt fest. Siehe dazu Jendorff 2010, S.352.

„dispensation von Einlegung“<sup>297</sup> in die 1769 in Hanau errichtete Witwen- und Waisenkasse. Angesichts seiner geringen Einnahmen wurde ihm diese Bitte gewährt.

Als gebürtiger Assenheimer fühlte sich Georg Philipp Geyger wohl mit der dortigen Stadtbürgerschaft verbunden. Zugleich fungierte er aufgrund seines Amtes jedoch auch als Repräsentant der Hanauischen Grafschaft. An einer ebensolchen Schnittstelle zwischen Obrigkeit und Bevölkerung hatte sich zuvor auch sein Schwiegervater, der 1761 verstorbene gemeinschaftliche Gref Johann Mathäus Euler, befunden.<sup>298</sup>

Zu Beginn der 1770er Jahre kam es zu Spannungen zwischen Geyger und dem Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley, wobei sich dieser wiederholt<sup>299</sup> über das Verhalten des Kellers beschwerte. Ein Schreiben der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 24. Dezember 1773 zeigt, dass der Schilderung Maleys Glauben geschenkt wurde:

*„Es scheint fast als ob der unruhige Keller Geyger, welcher nichts als verwirrung u. Collisiones intendiret, dergl.n Vorfälle vorsetzl. zu erregen selbst Gelegenheit an hand gebe, u. die Leuthe darzu infligire, um sofort seinen Eyfer vor seiner Herrschaft Interesse an den tag legen zu können. besonders aber suchet er die dißherrschaftl.e Gerechtsame anzugreifen“.*<sup>300</sup>

Über den weiteren Verlauf der Streitigkeiten zwischen Maley und Geyger, die wie hier angedeutet wohl erneut aus der Konkurrenz zwischen den drei Grafschaften und der damit einhergehenden Furcht, übervorteilt zu werden, resultierten, geben die Akten keine Auskunft. Georg Philipp Geyger verstirbt acht Jahre nach Maley, am 11. Februar 1795, im Alter von 68 Jahren.<sup>301</sup>

#### 2.3.4. Der evangelisch-lutherische Pfarrer in Assenheim

Johann Daniel Rumpf übernahm das Amt des evangelisch-lutherischen Pfarrers in Assenheim im Auftrag der Herrschaften Hanau und Solms-Rödelheim-Assenheim im Jahr 1754. Der zu diesem Zeitpunkt 33-Jährige war der älteste Sohn des Niederwöllstädter Pfarrers und Consistorialis Johann Michael Rumpf, der der Beichtvater und ein Vertrauter Wilhelmine Christines (gest. 1757), der Mutter der Grafen von Solms-Rödelheim und

---

<sup>297</sup> HStAM Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.6115.

<sup>298</sup> Geyger war seit dem 10. August 1762 mit Johanna Elisabetha, der Tochter des kurz zuvor verstorbenen Eulers, verheiratet: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>299</sup> Ein weiteres Beispiel ist ein Entwurf eines Schreibens von Maley an Geyger vom November 1773: HStAD F 24 C, 24/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Diebstahl, Beleidigung usw. 1739-79.

<sup>300</sup> HStAD F 24 C, 46/7, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1741-1859.

<sup>301</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

In welchem Verhältnis er zu dem Solms-Rödelheimischen Kammerrat Geyger steht, welcher 1794 den Amalienhof und die „Orangerie“ in Assenheim errichten ließ, geht aus den von mir gesichteten Akten leider nicht hervor.

Assenheim, war.<sup>302</sup> Dies entspricht den Ergebnissen der Untersuchungen Luise Schorn-Schüttes zur evangelischen Geistlichkeit in der Frühen Neuzeit, nach welchen sich Pfarrer in erster Linie aus dem eigenen Territorium bzw. aus benachbarten Gebieten rekrutierten.<sup>303</sup> Johann Daniel Rumpf studierte an der Universität in Gießen, nachdem er dort am 25. Mai 1741 immatrikuliert worden war.<sup>304</sup> Zwölf Jahre später sprachen sich der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley, das Kloster Ober-Ilbenstadt sowie Vertreter der Assenheimer Stadtbürgerschaft ausdrücklich für seine Ernennung als Pfarrer gegenüber der Solms-Rödelheimischen Regierung aus.<sup>305</sup> Als Gründe wurden dabei vor allem dessen „*tugendsame[r] Lebenswandel*“ und sein Talent zu predigen angeführt. Diesen Wünschen wurde entsprochen, nachdem Rumpf durch die theologische Fakultät der Universität Gießen „*sowohl in den Grundsprachen als andern nothwendigen Theologischen Wissenschaften eine mittelmässige Gelehrsamkeit*“<sup>306</sup> attestiert worden war. Vor der Ordination und Installation Rumpfs am 5. Mai 1754 musste jedoch die schriftliche Zustimmung der drei Landesherren eingeholt werden.<sup>307</sup> In der Bestätigung durch den Solms-Rödelheimischen Grafen heißt es über die Aufgaben des neuen Pfarrers:

*„daß Er Joh. Daniel Rumpff nach beschehener Ordination und Installation allda Gottes Wort lauter und rein nach Anweisung Prophetischen- und Apostolischen Schriften lehren und Predigen, die Jugend in der lehren des Christenthums in denen öffentlichen kinderlehren treulich unterrichten, verhören und examiniren, die Hochwürdige Sacramenta der Augspurgischen Confession gemäß, administriren, die krancken fleißig besuchen, dieselbe auß Gottes wort in ihrem leiden trösten, und zu einem seeligen Ende zu bereiten, und daneben einen stillen Gottesfürchtigen Wandel, seinen Zuhörern und pfarr anbefohlenen zu gutem exempel führen und sich also verhalten soll, wie einem fleißigen, getreuen unsträflichen Kirchendiener und pfarrern obliegt, und vermög Gottes Wort gebühren will.“*<sup>308</sup>

Das Pfarrhaus mit Scheune und Garten, in welchem der Assenheimer Pfarrer mit seiner Familie lebte, wurde 1710 durch das Kloster Ober-Ilbenstadt errichtet und auch zur Zeit des Geschehens um Maria Magdalena Kaus von diesem unterhalten.<sup>309</sup> Über den Besitz der Assenheimer Kirchengemeinde gibt ein Ackerbuch aus dem Jahr 1750 Auskunft: die

<sup>302</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824; F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagen zu Assenheim 1751-62.

<sup>303</sup> Schorn-Schüttes 1996, S.152.

<sup>304</sup> Praetorius/ Knöpp 1957, S.156.

<sup>305</sup> HStAD F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787, Schreiben Maleys vom 3. Dezember 1753; Kopie des Schreibens des Klosters vom 20. Dezember 1753; Schreiben mehrerer Assenheimer Stadtbürger vom 18. März 1754.

<sup>306</sup> ebd., Memorial Johann Daniel Rumpfs an den Grafen zu Solms-Rödelheim vom März 1754.

<sup>307</sup> HStAD E 5 C, 37, Besoldung des Pfarrers zu Assenheim aus der Kellerei Prov. Hanau (Grafschaft).

<sup>308</sup> HStAD F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787, Confirmation vom 27. April 1754.

<sup>309</sup> Lummitsch 1977, S.23; HStAD F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitation 1738-1791.

Gemeinde verfügte demnach über etwas mehr als 28 Morgen an Äckern, Gärten und Wiesen.<sup>310</sup> Schenkt man einem Schreiben des Pfarrers vom 19. März 1764 Glauben, befand sich die Assenheimer Kirche zu diesem Zeitpunkt in einem schlechten Zustand. Angesichts des Schuldenbergs von etwa 14.000 Gulden, der sich während des Siebenjährigen Krieges angehäuft hatte, bat er den Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim im Namen seiner Gemeinde darum, eine Kollekte zur Finanzierung eines Neubaus auflegen zu dürfen. Doch trotz einer Besichtigung der Kirche durch die gemeinschaftlichen Amtleute am 23. Januar 1765 kam es bis 1777 zu keinen weiteren Maßnahmen.<sup>311</sup> Erst 1782 konnte mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen werden.<sup>312</sup>

Neben jährlich 27 Achtel Korn, verschiedenen Abgaben (darunter auch drei Schweinen) und Gebühren, die unter anderem bei Predigten, Taufen und Hochzeiten anfielen, erhielt der evangelisch-lutherische Pfarrer in Assenheim eine Geldbesoldung im Wert von etwas über 18 Gulden.<sup>313</sup> Die Geldeinnahmen bildeten somit nur einen Teil der Einkünfte, daneben war er in die agrarischen Strukturen der frühneuzeitlichen Gesellschaft eingebunden und somit abhängig von „der Agrarkonjunktur, von der Ablieferungsfähigkeit und -moral der Gemeindeglieder“<sup>314</sup>. Aus diesem Abgabe- und Gebührensystem ergab sich ein Konfliktpotential zwischen Mitgliedern der Gemeinde und Pfarrer, welcher über wirtschaftliche Privilegien wie Steuerfreiheit verfügte.<sup>315</sup> Zusätzlich zu seiner „geringen besoldung“ zahlten die Kellereien der Grafschaften Hanau und Solms-Rödelheim-Assenheim, welchen die Ökonomieverwaltung der Territorien oblag, ab 1659 jährlich eine Zulage von jeweils 12 Gulden.<sup>316</sup> Solms-Rödelheim und Assenheim setzte diese Zahlung jedoch seit 1748 aus, worüber sich Pfarrer Rumpf in mehreren Bittschriften an den Solms-Rödelheimischen Grafen beschwerte und zur Ausstattung seines ältesten Sohnes 1777/78

---

<sup>310</sup> Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 1 Ackerbuch von 1750.

Diese Zahlen finden sich ebenso in einem Vergleich aus dem Jahr 1717: HStAD F 24 C, 33/11, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1697-1719, Vergleich vom 21. Oktober 1717.

<sup>311</sup> vgl. Lummitsch 1977, S.331.

<sup>312</sup> Auf dem Grundstein der Kirche findet sich eine Angabe, die 15 Jahre nach Beendigung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus Auskunft über sechs der daran maßgeblich beteiligten Personen gibt: „*Dero des Orts bestellte Beamten, Herr Regierungsrat Reutzel, Herr Amtmann Maley und Herr Amtmann Zaunschliffer, benebst Herr Amtskeller Geyger. Der zeitige Pfarrer Herr Johann Daniel Rumpf und lutherische Präceptor Johann Christian Müller, [...]*“. Vgl. Lummitsch 1977, S.335. Der Grundstein zeigt somit anschaulich die relativ lange personelle Kontinuität, welche seit Mitte der 1760er Jahre innerhalb der Assenheimer Führungsschicht bestand.

<sup>313</sup> Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 21 Pfarrbesoldung Bd.1, Pfarrbestellung von 1717.

<sup>314</sup> Schorn-Schütte 1996, S.67.

<sup>315</sup> vgl. ebd. S. 271.

<sup>316</sup> HStAD E 5 C, 37, Besoldung des Pfarrers zu Assenheim aus der Kellerei Prov. Hanau (Grafschaft), Extractus vom 17. Februar 1779. Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 21 Pfarrbesoldung Bd.1.

um die Auszahlung der „rückständige[n] besoldung“ in Höhe von 288 Gulden bat.<sup>317</sup> Auch unter dem Druck der Hanauischen Regierung gab Solms-Rödelheim-Assenheim dieser Bitte „*ex nura gratia*“ schließlich 1780 statt. In dieser Situation ergab sich aus der kondominatorischen Herrschaft also ein Vorteil: allerdings weniger für Rumpf bzw. dessen Sohn, sondern vielmehr für die zahlreichen Gläubiger des Pfarrers, an welche dieses Geld floss. Der enorme Schuldenberg von über 3000 Gulden konnte jedoch dadurch nicht einmal ansatzweise abtragen werden, weshalb im März 1780 ein Kurator bestellt werden musste.<sup>318</sup>

Neben diesem Schuldenberg hatte Rumpf im Laufe seiner Amtszeit jedoch auch einen Berg an Beschwerden angehäuft. Während es in der Anfangszeit seiner Tätigkeit nur sehr selten zu Klagen über ihn und damit einhergehenden Sanktionen kam<sup>319</sup>, änderte sich dies im Laufe der Zeit. So wurden die Hanauischen Funktionsträger 1778 darüber informiert, dass der Pfarrer zwei Jahre zuvor dem Oberschultheißen Heimbürg aus Bönstatt auf dem Sterbebett zugeredet habe, ein Achtel Korn für die Assenheimer Armen zu spenden. Nach dessen Tod wäre diese Menge Korn von Heimbürgs Erben an Rumpf geliefert, jedoch nie an die Armen verteilt, sondern von dem Pfarrer für den eigenen Gebrauch zu Brot verarbeitet worden. Während Rumpf im Rahmen anschließender Befragungen angab, sich nicht mehr an diese Umstände erinnern zu können, sprachen die Aussagen mehrerer Zeugen eindeutig gegen ihn. Ysenburg-Büdingen-Wächterbach – die einzige calvinistische der drei Herrschaften – plädierte angesichts dessen dafür, dass der lutherische Pfarrer einen Reinigungseid leisten solle. Hanau und Solms-Rödelheim-Assenheim sahen diese Strafe jedoch mit Hinblick auf die Reputation des Gottesmannes als zu schwerwiegend an und sprachen sich für eine strenge Ermahnung desselben sowie eine Leistung von zwei Achteln Korn zugunsten der Assenheimer Armen binnen 14 Tagen aus:

---

<sup>317</sup> HStAD F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787, Bittschriften vom 24. November 1777 und August 1778.

Am 24. Oktober 1754 und somit im Jahr seines Amtsantritts heiratete Johann Daniel Rumpf Rebecca Philippina Helena Wilhelmina Kempfin, die Tochter des Pfarrers zu Ulph (Hessen-Darmstadt): HStAD F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787, Kopie des Ehekontrakts vom 24. Oktober 1754.

<sup>318</sup> HStAD E 5 C, 37, Besoldung des Pfarrers zu Assenheim aus der Kellerei Prov. Hanau (Grafschaft).

<sup>319</sup> So finden sich zum Beispiel in der Kirchenvisitation vom 9. Mai 1756 weder von Seiten der Inspektoren noch von Seiten der Stadtbürgerschaft Klagen über den neuen Pfarrer: HStAD F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitationen zu Assenheim 1738-1791. Kurz darauf jedoch, im September 1756, wurde Rumpf von Seiten der Landesherrn „wegen bezeugten Ungehorsams, occasione der propria autoritate vorgenommenen privat Copulation, zweyer in Unehren zusammen gekommener persohnen“ vor das gemeinschaftliche Amt geladen und zur Zahlung einer Strafe von 12 Gulden gezwungen. HStAD F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787, Schreiben an Amtskeller Schäfer vom 20. September 1756.

*„daß dem Pfarrer das besondere Mißfallen mit nachdrücklichen Verweis, in dem sein betragen und dem ohnlautes für einen Geistlichen doppelt strafbahrer [...] so fort dergleichen euserst grobes Vergehen sich nie wieder zu schulden kommen laßen solen wo er nicht sich der Scharfsten bestraffung blos stellen wollen.“<sup>320</sup>*

Drei Jahre später, 1781, wurde Rumpf von Seiten des Solmsischen Konsistoriums vorgeworfen, die Interessen des Hauses Solms-Rödelheim-Assenheim nicht in ausreichendem Maße gegenüber den beiden übrigen Kondomini zu vertreten:

*„sich nicht nur bei jeder Gelegenheit durch heimliche und thörische – die befugnisse des Hochgräflichen Haußes Solms-Rödelheim zu beschrenken – suchenden Insinuationes bei den beamten der andern dortigen Condominal-Herrschaften das dießseitige Hochherrschaftl.e Ansehen in dem Städtgen Aßenheim zu schwächen [...]“<sup>321</sup>.*

Nicht nur die Tätigkeit der lokalen weltlichen Funktionsträger, sondern auch des Assenheimer Pfarrers wurde somit von den Landes- und Kirchenherren angesichts machtpolitischer Eigeninteressen beobachtet und wenn nötig gerügt.

Zu einer erneuten Ermahnung Rumpfs kam es 1786, da dieser seit einigen Jahren Schulkinder vor Erreichen des 14. Lebensjahres zu konfirmieren pflegte. Da der lutherische Pfarrer diesen Missstand nicht abstellte, drohte ihm das Hanauer Konsistorium am 27. Mai 1789 mit einer schweren Strafe.<sup>322</sup>

Diese wenigen Beispiele zeigen eindeutig, dass Rumpfs Verhältnis zu den Konsistorien in Rödelheim und Hanau insbesondere gegen Ende seiner Amtszeit durchaus spannungreich war. Und auch mit den weltlichen Amtleuten vor Ort kam es immer wieder zu Zusammenstößen. Insbesondere das Verhältnis zum Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Georg Philipp Maley scheint zumindest in der Zeit zwischen 1762 und 1772 und somit auch während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus nicht besonders gut gewesen zu sein.<sup>323</sup> Ein eindrückliches Bild, auf welche Art und Weise dieser Konflikt innerhalb Assenheims und auch unter Einbeziehung der AssenheimerInnen ausgetragen wurde, bietet folgende Begebenheit: in einer Erbstreitigkeit versuchte Pfarrer Rumpf Einfluss zu nehmen und äußerte sich dabei – ebenso wie seine Frau – abfällig über den Solms-

---

<sup>320</sup> HStAD F 24 C, 42/1, Unterstützung von Bedürftigen und Emigranten zu Assenheim 1732-1822.

<sup>321</sup> HStAD F 24 C, 35/4, Beziehungen und rechtliche Stellung des Pfarrers zu Assenheim zu den Beamten der Grafschaften Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach 1750-1823; Schreiben des Consistoriums vom 26. März 1781.

<sup>322</sup> HStAD F 24 C, 38/6, Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Assenheim, Bd.1 1579, 1650-1839. Johann Daniel Rumpf fungierte bis zu seinem Tod am 10. Oktober 1793 als lutherischer Pfarrer in Assenheim: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKH B 2824.

<sup>323</sup> HStAD F 24 C, 35/4, Beziehungen und rechtliche Stellung des Pfarrers zu Assenheim zu den Beamten der Grafschaften Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach 1750-1823; Bericht Maleys vom 7. März 1772.

Rödelheimischen Amtsverweser Maley. Ein Verhalten der Eheleute, welches nicht ganz der Erwartung entsprach, nach welcher gerade das Pfarrhaus eine Vorbildfunktion einnehmen sollte. Maley erfuhr von diesem Vorfall und ließ Caroline Spathin, gegenüber der diese Reden geäußert worden waren, über den Vorfall vernehmen. Die Zeugin gab unter anderem an, der „*Pfarrer hatte gesagt, ihr braucht aber dem Amtsverweser in allen stücken nicht so gehorsam zu seyn, denn wenn ihr auch schon vor ihm auf die Knie falt, so thut er doch sq. was ihr haben wollet*“<sup>324</sup>. Dabei handelte es sich ohne Frage um einen Angriff auf Maleys Autorität. Zum einen stellte Rumpf den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser damit als nachgiebig und schwach dar, zum anderen rief er mehr oder weniger direkt zum Ungehorsam gegenüber diesem und somit auch dem Haus Solms-Rödelheim und Assenheim auf. Ein Verhalten, welches Maley unter keinen Umständen dulden konnte, zumal er seine Machtposition gegenüber den Ysenburgischen und Hanauischen Amtleuten jederzeit demonstrieren und aufrechterhalten musste. Dass es sich bei diesen missbilligenden Äußerungen des Pfarrers, auch gegenüber seinen Gemeindegliedern, nicht um eine kurzfristige Erscheinung handelte, zeigt das bereits oben angeführte Zitat, in welchem sich das Solms-Rödelheimische Konsistorium über 15 Jahre nach diesem Vorfall darüber beschwerte, dass der Pfarrer das Ansehen des Hauses in Assenheim zu schwächen versuche.<sup>325</sup>

Frühneuzeitliche Pfarrer übten ihr Amt in der Regel bis zu ihrem Tode aus. Nahmen ihre Kräfte im Alter ab, konnten sie von einem Adjunkten unterstützt werden. Ohne solche Hilfe übte Johann Daniel Rumpf das Amt des evangelisch-lutherischen Pfarrers in Assenheim fast 40 Jahre lang bis zu seinem Tod am 10. Oktober 1793 aus.<sup>326</sup>

Anhand dieser Betrachtungen zu Pfarrer Johann Daniel Rumpf wird deutlich, welche komplexen Netze das Leben innerhalb Assenheims bestimmten. Ein auf den ersten Blick auf den Pfarrer und den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser beschränkter persönlicher Konflikt wurde nicht nur bewusst vor den Augen und Ohren der EinwohnerInnen der Stadt ausgetragen, sondern gefährdete auch das Mächtigegleichgewicht der gemeinschaftlichen Funktionsträger und damit auch der Landesherren. Indem Maley sowohl Teil der Assenheimer Einwohnerschaft als auch Repräsentant des Solms-Rödelheimischen Grafen war, gehörte er nicht nur verschiedenen lokalen Netzwerken, sondern Netzen auf verschiedenen Ebenen der frühneuzeitlichen Gesellschaft an. Durch einen komplexen

---

<sup>324</sup> HStAD F 24 C, 27/6, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd. 5 1762-66.

<sup>325</sup> HStAD F 24 C, 35/4, Beziehungen und rechtliche Stellung des Pfarrers zu Assenheim zu den Beamten der Grafschaften Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach 1750-1823; Schreiben des Consistoriums vom 26. März 1781.

<sup>326</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

Prozess kann also ein Ereignis oder ein Konflikt auf persönlicher Ebene Auswirkungen auf die nächst höheren Ebenen (den Ort und seine Einwohner bzw. die Grafschaft und den Grafen) haben. Wenn weitere Vertreter dieser jeweiligen Ebenen auf dieses Ereignis oder diesen Konflikt reagieren, nimmt die Zahl der involvierten Personen, die wiederum Teil diverser Netzwerke sind, weiterhin zu. Die jeweilige Reaktion dieser Akteurinnen und Akteure kann auf den ursprünglichen Konflikt zurückwirken und somit das Verhalten der ursprünglich Beteiligten verändern. Ich möchte diese Überlegung am Beispiel Maleys verdeutlichen. So ist es durchaus nicht abwegig, anzunehmen, dass Rumpfs Vorwurf, Amtsverweser Maley sei nachgiebig und schwach, auf das Verhalten des Amtsverwesers zurückwirkte und diesen möglicherweise zu einem demonstrativ standhaften und vergleichsweise harten Auftreten gegenüber den AssenheimerInnen und seinen beiden Kollegen bewegte, bevor diese den Aussagen des Pfarrers Glauben schenken und ihre Einstellung gegenüber Maley ändern konnten.

### 2.3.5. *Der gemeinschaftliche Grefe*

Über einflussreiche Positionen innerhalb der Kleinstadt und insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtspraxis verfügten neben den Amtleuten und dem Pfarrer auch der Grefe und der Stadtleutnant, welche von den drei Herrschaften gemeinschaftlich in ihr Amt erhoben wurden. Stellte sich die Bestallung solcher gemeinschaftlicher Funktionsträger aus administrativer Sicht als geeignet dar, erwachsen daraus in der täglichen Praxis nicht selten neue Konflikte<sup>327</sup> zwischen den drei Herrschaften, die insbesondere bei der Auswahl geeigneter Kandidaten zu Tage traten.

In den Jahren 1759 bis 1761 fungierte Johann Mathäus/Matthias Euler als gemeinschaftlicher Grefe in Assenheim. Mehrere erhaltene Instruktionen, die von den drei Herrschaften erlassen wurden, geben einen Einblick in das mit diesem Amt verbundene Aufgabenfeld: ihre Abweichungen sind minimal. Als Beispiel wird hier die *„Instruction vor den Gemeinenherrschaftl. Gräfen zu Aßenheim, Caspar Stumpfen, nach welcher sich derselbe in denen Ihme anvertrauten Ambts-Verrichtungen zu regulieren hat“* vom 20. Juni 1721 herangezogen.<sup>328</sup> Neben der Aufsicht über den Stadtleutnant, die Wacht an den Toren und die *gemeinen Diener* – genannt werden Pförtner, Nachtwächter, Feldschützen und Hirten – kamen dem Grefen demnach auch verschiedene Funktionen im Bereich des Gerichts zu:

---

<sup>327</sup> siehe dazu auch Jendorff 2010, S.52.

<sup>328</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790.

„4. Hat er in geringen sachen, die jedoch über 2. biß 3. fl. nicht betreffen, die Gemeinschaftl. bürger anzuhören, und dieselbe befindenden dingen nach zu entscheyden, im übrigen aber da frevel oder sonsten was mit unterlaufen würde, es an die Herrschaftl. beampte zu verweißen. [...] 7. Soll Er auch alles übrige strafwürdige, das sowohl inn= alß auserhalb dem Stättlein vorgehet, sich fleißig erkundigen, solches aufnotieren, und bewanden dingen nach deme Ambt oder Gericht zur bestrafung übergeben [...] 8. Hat Er das Gericht, wie herkömmlich und bräuchlich ist, im Nahmen der gesambten gdsten hohen Herrschaften alhir zu heegen und zu halten [...] in Specie aber dahin zu sehen, damit die vor dießem bey Ambt eingekommene und um eine Zeit hervom Gericht zu denen Gemeinen Rügen gegangene frevel und bußen, wieder zum Ambt gebracht werden, zu welchem ende Er das Protocoll über die bey Gericht angebrachte Rügen jedesmahlen zum Ambt übergeben solle.“<sup>329</sup>

Zu diesem Zweck wurde in Assenheim unter der Leitung des Grefen das sogenannte *Hoch- oder Herrngericht* ein bis vier Mal jährlich abgehalten.<sup>330</sup> Nachdem der Stadtdiener den Termin am Abend zuvor ausgerufen hatte, wurde am Tag der Zusammenkunft um 10 Uhr die Glocke eine Stunde lang geläutet. Daraufhin sollten sich der Stadtschreiber, das Gericht und alle Stadtbürger im Rathaus versammeln. Wer ohne erkennbaren Grund nicht erschien, dem drohte eine Strafe. Der gemeinschaftliche Grefe war, nachdem er den Herrschaften Treue gelobt und einen leiblichen Eid zu Gott gesprochen hatte, berechtigt zur Beglaubigung seiner Maßnahmen ein eigenes Siegel zu führen.

Die Ereignisse vor und um die Einsetzung Eulers als Assenheimer Grefen bieten einen weiteren Einblick in die Atmosphäre des Misstrauens, welche zwischen den drei Grafschaften als gemeinsamen Kirchen- und Landesherren bestand. Nachdem am 18. November 1759 der zu diesem Zeitpunkt 80-jährige Grefe Johann Henrich Thomas verstorben war<sup>331</sup>, bewarb sich Johann Peter Schäfer um das vakant gewordene Amt. Bei Schäfer handelte es sich um einen angesehenen Assenheimer Stadtbürger, welcher in seiner Funktion als Schöffe während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in Erscheinung tritt. Schäfers Bewerbung sollte jedoch erfolglos bleiben. Der Grund für seine Ablehnung lässt sich aus einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maleys vom 20. November 1759 erschließen:

„und vielleicht auch die Wiederbesetzung des Greffen Amts zu neuen Verdrießlichkeiten Anlaß geben mögte, denn da schickt sich wohl vor allen andern der Gerichts-

---

<sup>329</sup> ebd.

<sup>330</sup> Zum genauen Ablauf dieses Herrngerichts siehe HStAM Bestand 255, Nr. I 63, Bericht des Grefen Milde vom 2. Juni 1770.

<sup>331</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

Thomas hatte zusätzlich zu diesem Amt auch das Kirchenbaumeisteramt ausgeübt und Funktionen im Feld- und Stadtgericht wahrgenommen. So führte er unter anderem das Kirchenbuch bis 1759: Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 12 Kollekten und Opfer, Verzeichnis der Einnahmen von den Zünften 1734-1873.

*Schöff Johann Peter Schäffer am besten zum Grefen da er aber jederzeit sehr auf Hanaul. seite geneigt gewesen, und der Hanaul. Keller Schäffer sein bruder ist, so fragt sich ob die beyde hohe Herrschaften Solms und Ysenburg solchen zu diesem Amt nehmen können.*“<sup>332</sup>

Während Maley in diesem Schreiben selbst zugeben muss, dass es sich bei Schäfer eigentlich um den geeignetsten Kandidaten für das Grefenamnt handele, votierte er angesichts dessen Nähe zur Mitherrschaft Hanau und einer möglicherweise daraus resultierenden Parteilichkeit zu Ungunsten Solms-Rödelheim-Assenheims gegen eine Einsetzung des Schöffens. Auch das Scheitern des nächsten Kandidaten lässt sich nicht etwa auf mangelnde Referenzen, sondern auf ein Gerangel um Einfluss und Macht zurückführen. Es handelte sich bei dem Schöffens und „Strumpffabrikant[en]“<sup>333</sup> Johann Peter Bauck nämlich um einen reformierten Bewerber. Aus diesem Grund versuchten die Vertreter der lutherischen Herrschaften in Gestalt des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley und des Hanauischen Kellers Schäfer Baucks Ernennung möglichst zu verhindern. Waren ihre Bemühungen bei dessen Wahl zum Schöffens letztendlich erfolglos geblieben, gelang es ihnen, eine Bestellung Baucks zum Assenheimer Grefen abzuwenden. Da Amtsverweser Maley neben den Kandidaten Schäfer und Bauck auch die weiteren Assenheimer Rats- und Gerichtsherren nicht für das Grefenamnt geeignet erschienen, schlug er seinerseits den wohlhabenden, etwa 63 Jahre alten Stadtbürger Johann Matthias Euler vor, der in der Lage sei, alle Erwartungen an einen gemeinschaftlichen Grefen zu erfüllen:

*„denn dieser hat, ob er schon etwas hart höret, nicht nur die gehörige Geschicklichkeit hiezu, sondern hat auch keinen Anhang, oder Verdächtige freundschaft allhier, ist dem trunk nicht ergeben, siehet auf Ehr und ist vor sich, auß welchen dingen bey dem alten Verstorbenen Greff nicht nur viel Unfug entstanden sondern auch bösen nicht genug gesteuert worden“.*

Dieser dritte Kandidat scheint auch für die beiden Mitherrschaften Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und Hanau vertretbar gewesen zu sein. Nachdem ihm die Instruktion seines Vorgängers vorgelesen worden war, bestellten ihn die Assenheimer Amtleute unter Handgelöbnis zum Interims-Grefen. Im Anschluss daran setzten sie ihre Herrschaften von der Wahl in Kenntnis und stellten Euler dem Gericht und der Stadtbürgerschaft als Interims-Grefen bis zum Eintreffen der herrschaftlichen Resolutionen vor. Dabei handelte es

---

<sup>332</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790.

Zu ähnlichen Streitigkeiten kam es laut Alexander Jendorff auch in der Ganerbschaft Treffurt. Siehe dazu Jendorff 2010, S.347.

<sup>333</sup> HStAD F 24 C, 30/2, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd.1 1743-83, Actum Assenheim 19. August 1750.

sich, zumindest aus Sicht der Rödelheimer Regierung, um eine nicht hinnehmbare Anmaßung der Amtleute. In einem Dekret vom 21. März 1760 tadelte sie Amtsverweser Maley für sein eigenmächtiges Vorgehen, seine „*strafbahre arroganz*“ und die „*Verletzung der landesherrl.en Hoheit*“. <sup>334</sup>

Dieser schwere Tadel änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass mit Johann Matthias Euler nun der nach Stadtleutnant Hörle wohlhabendste Mann Assenheims das Grefenamnt innehatte. <sup>335</sup> Euler war vor seiner Verpflichtung zwar nicht als Assenheimer Ratsherr, jedoch in anderen Funktionen in Erscheinung getreten: beispielweise als Wirt des „*gemeinen Wirthshauß[es]*“ <sup>336</sup> im Jahr 1749/50. Das früheste Zeugnis zu seiner Person stellt das Testament des Solms-Rödelheimischen Grafen Ludwig Heinrich vom 27. Oktober 1727 dar, welches von Euler als Zeuge unterschrieben wurde. <sup>337</sup> Laut Amtsverweser Maley war Euler „*der französ. sprach kundig*“ und vertrat daher während des Siebenjährigen Krieges die Stadt gegenüber den französischen Besatzern. <sup>338</sup>

Johann Matthias Euler übte das Amt des Assenheimer Grefen nur etwas länger als zwei Jahre aus: er verstarb am 29. Dezember 1761 im Alter von 65 Jahren. Amtsverweser Maley, welcher Euler zu dieser Position verholffen hatte, lobte ihn nach seinem Tod in einem Bericht an die Rödelheimische Regierung mit folgenden Worten:

*„diesem nun müssen so wohl ich als die Mitherrschaftl. beamten auch noch nach seinem todt das rühml.e zeugniß geben, daß so ungern er diesen dienst angenommen, so rühmlich er denenselben verwaltet [...] zumahl wir ein solches Subjectum in Aßenheim alleweil nicht wiederum finden werden.“* <sup>339</sup>

Dem verstorbenen Euler folgte nach einer mehrmonatigen Vakanz schließlich der 39-jährige <sup>340</sup> (Carl) Christian Milde als gemeinschaftlicher Interims-Grefe. Schon sein Vater Johann Michael hatte – ebenso wie bereits dessen Vater <sup>341</sup> – das Amt des Grefen ausgeübt

---

<sup>334</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790, Rödelheimer Dekret vom 21. März 1760.

<sup>335</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68.

<sup>336</sup> HStAD F 24 C, 45/1, Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung zu Assenheim, auch Vergabe von Glücksspielkonzessionen 1747-1817. Die Zusammenstellung der Wirte bei Lummitsch 1977, S.266ff., in welcher Johann Mathäus Euler auch 1747 als Wirt aufgeführt ist, ist falsch: es handelte sich hierbei um Johann Martin Euler. HStAD F 24 C, 22/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Schuldforderungen 1747-77, Actum Assenheim 26. Januar 1747.

<sup>337</sup> Das Testament ist abgedruckt bei Busch 2007, Anhang 8.3.5.

<sup>338</sup> HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63, Bericht Maleys vom 26. März 1760.

<sup>339</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790, Bericht Maleys vom 4. Januar 1762.

<sup>340</sup> Milde wurde am 14. Februar 1723 in Assenheim geboren und zwei Tage später getauft: Kirchenbücher Assenheim, Archiv EKH B 2824.

<sup>341</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5515, Stellungnahme Schäfers vom 22. August 1762.

und zeitweise mit seiner Familie in Rödelheim gelebt.<sup>342</sup> (Carl) Christian Milde kehrte spätestens 1748 nach Assenheim zurück und fungierte zum Auftakt des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus im Jahr 1760 als Jüngerer Bürgermeister.<sup>343</sup> Bereits im Jahr 1759 hatte der Ysenburg-Büdingische Amtsverweser Cress Milde als möglichen Nachfolger des damals verstorbenen Grefen vorgeschlagen, da er unter anderem ein „*in schreiben und rechnen erfahrener Mann*“<sup>344</sup> sei. Im Jahr 1762 stand Milde als Kirchenbauverwalter in Diensten Solms-Rödelheim und Assenheims – ein weiteres Amt, das zuvor sein Vater bekleidet hatte. Da der Hanauische Keller Schäfer aufgrund dieser Tätigkeit von einer Parteilichkeit Mildes zu Gunsten Solms‘ ausging und da er dessen Ruf dadurch beschädigt sah, dass Milde „*einen fehltritt mit seiner frau [Leopoldina Louisa] vor der Heurath begangen*“<sup>345</sup> hatte, sprach sich Schäfer gegen ihn als Kandidaten für das Grefenamts aus. Trotz dieser Einwände wurde Christian Milde jedoch letztendlich als gemeinschaftlicher Interims-Grefe bestellt.

Zu weiteren Spannungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung kam es nicht etwa erneut zwischen den Vertretern der drei Landesherrschaften, sondern zwischen zwei Hanauischen Amtsträgern. Am 27. Juli 1762 beschwerte sich der Hanauische Amtmann Zaunschliffer in einem Schreiben an seine Regierung über Kompetenzüberschreitungen des ihm unterstellten Hanauischen Kellers Schäfer in Assenheim. Dieser hätte es nicht nur unterlassen, ihn über den Tod Eulers und die Bestellung Mildes zu informieren, sondern ihn bei der Bestellung des Letzteren regelrecht übergangen:

*„[...] So ist, alß der bißherige Gemeinschaftliche Gräff zu Assenheim verstorben, mir deßhalb nicht nur kein Worth berichtet worden, sondern ich habe heute gehöret, daß, mit beystimmung des Kellers, an deßen Stelle ein anderer Nahmens Milde gewählet und der bürgerschaft vorgestellet worden. Es hat dieser Milde weiter keine Eigenschafften zu diesem dienst, als eine weitlauffige Verwandtschaft zu Assenheim, und da es bey dem letzten Gräfen schon deßhalb viele eben nicht gantz ohngegründete beschwehrde gegeben, und man sich wohl vermuthete, daß ich dabey weder einstimmen würde, noch könnte; so hat man vor das sicherste gehalten, mich gar nicht zufragen.“*<sup>346</sup>

<sup>342</sup> Daneben war Johann Michael Milde bis zu seinem Tod 1757 Solmsischer Bau- und Kirchenverwalter. HStAM, Bestand 255, Nr. I. 63, Protokoll vom 9. März 1774; Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN, B 2824.

<sup>343</sup> HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63, Bericht Maleys vom 11. April 1760; Specification der Fouragelieferung durch die Assenheimer Bürgermeister vom 28. November 1760.

1750 war Milde im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegenüber Jost Kaus als Zeuge vor Gericht vernommen worden: F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle.

<sup>344</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790, Schreiben vom 2. März 1760.

<sup>345</sup> ebd., Schreiben der Rödelheimer Regierung vom 7. April 1762.

<sup>346</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.5515, Beschwerde Zaunschliffers vom 27. Juli 1762. Innerhalb dieser Akte findet sich auch eine Stellungnahme des ehemaligen *Amtsadjunctum* zu Dorheim, Philipp Ludwig Hassenpflug. In seinem Schreiben vom 17. September 1762 äußert er sich zu den Streitigkeiten zwischen seinem Nachfolger Zaunschliffer und Keller Schäfer.

Bemerkenswert ist dieser Textausschnitt in zweifacher Hinsicht. Zum einen treten hier auf anschauliche Art und Weise die Nachteile zu Tage, die sich für Amtmann Zaunschliffer dadurch ergaben, dass er nicht wie seine Kollegen Maley und Cress vor Ort am Schauplatz des Geschehens lebte. Aufgrund dessen war es möglich, dass er erst über ein halbes Jahr, nachdem Gref Euler und somit einer der wichtigsten lokalen Amtsträger gestorben war, von dessen Tod erfuhr. Dies weist auch darauf hin, dass er sich im Verlauf dieser sechs Monate wohl kaum oder nur äußerst selten in Assenheim aufgehalten haben musste. Die Hanauische Landesherrschaft vor Ort scheint während dieser Zeit folglich vor allem von Keller Schäfer repräsentiert worden zu sein. Dass Schäfer sich dessen bewusst war und diesen Umstand wohl auch begrüßte, zeigt ein weiterer Ausschnitt der Beschwerdeschrift Amtmann Zaunschliffers deutlich:

*„Der disseitige Keller Schaeffer zu Assenheim nimt sich verschiedene Sachen aus, die in dem mindesten nicht in seine bedienung einfließen. Nicht nur hält Er, ohne sich in dem geringsten um mich zubekümmern, mit denen beyden Mitherrschaftlichen beamten Amts=tag, wobey jedoch, wie natürlich, mir nichts, als Kleinigkeiten vorkommen und ausgemacht werden können, sondern Er eignet sich auch die Jurisdiction über die Juden zu, strafet Sie und gibt Sprüche, ohne jedoch, wie mir gesagt worden, protocolla zuführen, ja Er erylert sich, wann Einer derselben sich auf das hiesige Amt berufet: Er beschließet, als ob Er auch ein Votum hätte, und ich erfahre nie das geringste, es müste denn die Sache so verwirret worden seyn, daß nicht mehr, oder doch schwehr zuhelffen ist.“<sup>347</sup>*

Während die Grundaussage von Zaunschliffers Beschwerde, betrachtet man die Ereignisse um die Bestellung Mildes, gerechtfertigt erscheint, erweist sich sein zuvor geäußelter Vorwurf, Keller Schäfer habe der Wahl der beiden Kollegen zugestimmt, nur bedingt als zutreffend: immerhin erwähnen die Akten ausdrücklich den Protest Schäfers angesichts der Kandidatur Mildes. Ob diese Einwände, die von Cress und Maley übergangen wurden, gehört worden wären, wenn sie anstelle des Kellers von dem ranghöheren Zaunschliffer geäußert worden wären, muss offen bleiben. Denkbar erscheint jedoch durchaus, dass bei dieser Entscheidung der Ysenburgische Amtsverweser Cress und der Rödelheimische Amtsverweser Maley von der Abwesenheit ihres Hanauischen Kollegen und der „Übereifrigkeit“ des Hanauischen Kellers profitierten.

Ein weiterer bemerkenswerter Aspekt des ersten Textausschnitts aus Zaunschliffers Beschwerdeschrift ist die darin geäußerte Kritik an der Vergabe der Assenheimer Ämter. Die Eingebundenheit der Grefen Euler und Milde in die Stadtbürgerschaft der Kleinstadt

---

<sup>347</sup> ebd., Beschwerde Zaunschliffers vom 27. Juli 1762.

durch Verwandtschaft und Bekanntschaft erscheinen hier weniger als Vorteil im Sinne einer genauen Kenntnis der innerstädtischen Verhältnisse, sondern vielmehr als Nachteil einer regelrechten „Ämtervererbungspraxis“ innerhalb weniger eingesessener Familien.<sup>348</sup> Dass jedoch auch Amtmänner wie Zaunsliffen von einer solchen verengten Ämtervergabe profitierten, zeigt sich neben der Tatsache, dass mit einer kurzen Unterbrechung alle Amtmänner in Dorheim in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Namen Zaunsliffen trugen<sup>349</sup>, auch am Beispiel der Familie seines Solms-Rödelheimischen Kollegen Maley. Denn nachdem (Carl) Christian Milde über 20 Jahre das Amt des Assenheimer Grefen ausgeübt hatte, bat Friedrich Heinrich Maley und somit ein Sohn des zu diesem Zeitpunkt noch amtierenden Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers in einem Memorial vom Oktober 1784 um die Übernahme der Grefenstelle:

*„So wie ich vernommen habe; ist das Gemeinschaftliche Amt in Assenheim willens, den gemeinschaftlichen Gräf Milde, weil er wegen allzu blöden Gesicht, daß er schon seit etlichen Jahren hat, und also fast nicht mehr seinen Nahmen zu schreiben, noch vielweniger sonst ein Geschäft zu versehen imstande ist, seiner dienste zu entlassen<sup>350</sup> [...] So habe mich aufanrathen Hoher Patronen entschlossen diesen dienst zu übernehmen. Es ergeheth dahero an Ew. Hochgräfliche Erlaucht meine ganz unterthänigste bitte mir diesen so geringen dienst, da er weiter nichts als etwas weniges Accidentien und die freyheit einträget, mit dem Titel des Stadt-Schultheis und denen Utilitäten gnädigst angedeien zu lassen.“<sup>351</sup>.*

Während ihm von Seiten Ysenburg-Büdingens und Solm-Rödelheim-Assenheims – die übrigens in Assenheim von Maleys Vater repräsentiert wurde – diese Bitte aufgrund seiner „*vorzügl.n Tüchitgkeit*“ gewährt wurde, sprach sich die Hanauische Regierung zum Wohl des noch lebenden Grefen Milde und wohl auch angesichts des dadurch drohenden Machtzugewinns Solms-Rödelheim-Assenheims gegen eine Übernahme Maleys aus.<sup>352</sup>

---

<sup>348</sup> Zeugnisse der in diesem Zusammenhang von Zaunsliffen angeführten Beschwerden gegen Gref Euler fanden sich innerhalb der von mir ausgewerteten Bestände nicht.

<sup>349</sup> Leider finden sich innerhalb der Akten äußerst selten die Vornamen bzw. kompletten Initialen der Vertreter der Familie Zaunsliffen. Dementsprechend war es mir nicht möglich, deren Vertreter voneinander abzugrenzen, in Beziehung zueinander zu setzen oder selbst das Todesjahr Otto Friedrich Zaunsliffens festzulegen. Erwähnungen Hanauischer Amtmänner mit dem Namen Zaunsliffen, die denkbar, wahrscheinlich bzw. sicher erscheinen lassen, dass es sich dabei um Nachfolger bzw. Nachkommen Otto Friedrich Zaunsliffens handelt, konnte ich für folgende Jahre finden : 6. Dezember 1782 (HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.63, Nr.6; 15. November 1784, T.S. Zaunsliffen (HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim), 29. April 1800 (HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.4, Nr.34), 6. November 1808 (HStAD F 24 C, 41/1, Rechnungsangelegenheiten der Stadt Assenheim 1585-1812); 22. April 1809 (HStAD F 24 C, 25/2, Polizei und Feldfrevell Strafen Assenheim).

<sup>350</sup> Vermutlich handelt es sich hierbei um die Folgen einer Erkrankung. Denkbar wäre zum Beispiel ein Schlaganfall.

<sup>351</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790.

<sup>352</sup> ebd.

Doch noch bevor Gref Carl Christian Milde am 4. Oktober 1793 im Alter von 70 Jahren verstarb<sup>353</sup>, tritt Friedrich Heinrich Maley, der seit 1785 auch als Assenheimer Stadtschreiber tätig war, auf einem Siegel vom 12. Dezember 1785 unter der Bezeichnung des gemeinschaftlichen Stadtschultheißen auf.<sup>354</sup>

### 2.3.6. *Der gemeinschaftliche Stadtleutnant*

Während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus wurde das Amt des gemeinschaftlichen Stadtleutnants von Georg Philipp Hörle (geboren um 1699) ausgeübt. Über die Aufgaben, die mit dieser Position einhergingen, gibt eine Assenheimer Instruktion aus dem Jahr 1689 Auskunft. Diese „*Instruktion, wonach sich der Lieutenant Christian Taube zu richten [hat]*“<sup>355</sup>, nennt als Aufgaben neben der Führung und Zusammenstellung der Bürgerwacht<sup>356</sup>, die Aufsicht über die Einhaltung der geforderten Brandschutzmaßnahmen, die Fürsprache für die Assenheimer Bevölkerung bei Durchzügen und Einquartierungen<sup>357</sup> sowie die Prüfung des Zustands der Befestigungsanlagen. In einem letzten Abschnitt wird auch das einem Stadtleutnant angemessene Verhalten in Amt und Privatleben aufgegriffen:

*„8. hat er im übrigen von selbst und ohn ferner Erinnerung sich nüchtern und mäsig zu verhalten und so wohl in diesem seinem Amt als in seinem Privat-Leben und wandel sich also zu betragen, daß es dem Ansehen seiner Charge nicht verkleinerlich und disreputierlich falle, sondern wie es einem Treuen Bürger und wackeren Lieutenant gebühret, dem Er also nach zu leben und treulich angelobet.“*

Beschlossen und angefertigt wurde diese Anweisung durch den Rat der Stadt. Den drei herrschaftlichen Amtleuten oblag deren Prüfung und Genehmigung.

---

<sup>353</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>354</sup> Eine Abbildung dieses Siegels findet sich bei Lummitsch 1977, S.126.

HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799. Friedrich Heinrich Maley hatte an der Universität in Gießen studiert. Er wurde dort am 4. Mai 1779 immatrikuliert: Praetorius / Knöpp 1957, S.120.

<sup>355</sup> Der Wortlaut der Urkunde vom 10. Dezember 1689 ist abgedruckt bei Lummitsch 1977, S.110f.

<sup>356</sup> „1. *soller die Bürgerschaft bey uff zug –Wachten und Parade commandieren, dieselbe exerzieren und obsicht haben [...] 2. soller eine richtige Liste oder Rolle haben und halten, und jeden nach seiner Ordnung uff die Wacht commandieren [...] 3. Ob die Wacht an den Thoren, und auch die Nacht-Wachen recht be- stellet und in jeder Gebühr versehen werden, soll er fleißig beobachten, [...]*“

<sup>357</sup> „6. *bey Durchzügen und Einquartierungen soll er sich lassen gebrauchen vor die Bürgerschaft reden, denen ankommenden Offficieren und Soldaten guten Bescheid geben, und sein Mühe und Sorgfalt zum Nutzen der Bürgerschaft mit anwenden, und dahin mit uff sehen helfen, daß niemand zur ungebühr und über Vermögen belegt und beschweret werde,“*

Georg Philipp Hörle stammte aus einer angesehenen und begüterten Familie: er war der Sohn des früheren Oberschultheißen Johann Philipp Hörle<sup>358</sup> und der Tochter des „*Hoffmeisters*“ König; sein Bruder war der in Worms ansässige Mediziner Dr. Philipp Gottfried Hörle, seine Schwester Ernestina Charlotta war mit dem Wertheimer und Erbacher Rat Veit Henrich Höllin verheiratet.<sup>359</sup> Sein Vater nannte laut einer Schatzung aus dem Jahr 1735 mehr als 98 Morgen sein Eigen und verfügte daneben über etwa 22 Morgen Lehen.<sup>360</sup> Kein anderer Assenheimer Stadtbürger besaß annähernd so viel.<sup>361</sup> Dieser Besitz wurde gemäß einem Testament aus dem Jahr 1735 unter den drei Kindern aufgeteilt. Aus der *Aßenheimer Einfache[n] Schatzung* aus dem Jahr 1759 geht hervor, dass Stadtleutnant Georg Philipp Hörle zu diesem Zeitpunkt trotz dieser Aufteilung des väterlichen Erbes der mit Abstand wohlhabendste Stadtbürger Assenheims war.<sup>362</sup>

Seit 1744 war Hörle mit Sophia Catharina Schäffer, einer Tochter des Gerichtsschöffen Johann Peter Schäfer, verheiratet.<sup>363</sup> Spätestens ab diesem Jahr war er auch als Stadtleutnant in Assenheim tätig.<sup>364</sup> Daneben fungierte er 1749/50 als Nebenwirt des *gemeinen Wirthshauß*[es] und als Jüngerer Bürgermeister.<sup>365</sup>

Einen Schatten auf die Familie und besonders auf den Lebenswandel einer der Töchter des Stadtleutnants warf jedoch ein Umstand, der noch während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, öffentlich wurde. Im Februar 1766 wurde Hörles 19-jährige Tochter Sophie Elisabeth<sup>366</sup> aufgrund ihrer außerehelichen Beziehung zu Johann Henrich Best (dem ledigen Sohn des verstorbenen Gerichtsschöffen Best), aus welcher ein

---

<sup>358</sup> Schon dessen Vater Johann Conrad Hörle war als Oberschultheiß in Niederwöllstadt tätig. Bei seinem Bruder Görg Daniel Hörle – dem Onkel des Stadtleutnants – handelte es sich um einen Regierungsrat im Dienste Ysenburg-Meerholz': HStAD F 24 C, 26/2, Eheberedungssachen zu Assenheim 1699-1803; Schreiben Görg Daniel Hörles vom 4. Juni 1700.

<sup>359</sup> HStAD F 24 C, 23/8, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815; 27/3, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim Bd.2. 1729-1774.

<sup>360</sup> Diese Unterscheidung von Eigen- und Lehenland innerhalb der Steuerregister bestand, da die Lehengüter nur mit der halben steuerlichen Beschwerung belastet waren. Die Eigengüter konnten ohne weiteres durch den Besitzer veräußert oder vererbt werden, für die Lehensgüter war dem Landesherrn Zins zu zahlen und im Falle einer Veräußerung musste dessen Zustimmung eingeholt werden. Vgl. Engelbach 1952, S.30.

<sup>361</sup> HStAD F 24 C, 17/1, Schatzung zu Assenheim 1619-1772.

<sup>362</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68.

Dass Vermögen zu Beginn des 18. Jahrhunderts meist auf Erbschaften basierte, ermittelte David Warren Sabeau in seiner Untersuchung zu Neckarhausen. Siehe dazu Sabeau, David Warren: Kinship in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge 1998, S.171.

<sup>363</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>364</sup> HStAD F 24 C, 29/10, Güterangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1725-67. 1814-45, Memorial des Stadtleutnants vom Juli 1744.

<sup>365</sup> HStAD F 24 C, 46/6, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim, Bd.1. 1732-1804, Bericht Maleys vom 18. Oktober 1749. Vgl. die Auflistung der Wirte des *gemeinen Wirthshauß* bei Lummitsch 1977, S. 267.

<sup>366</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

gemeinsamer unehelicher Sohn mit Namen Balthasar Arnold Hörle hervorging<sup>367</sup>, die öffentliche Kirchenbuße angedroht. Um diese schändliche Bestrafung seiner Tochter und somit der ganzen Familie abzuwenden, richtete Georg Philipp Hörle ein Schreiben an den Solms-Rödelheimischen Grafen Wilhelm Carl Ludwig, in welchem er darum bat, die Kirchenbuße in eine Geldstrafe umzuwandeln. Unterstützt wurde seine Bitte durch den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley, der in seinen Berichten wiederholt auf den guten Ruf der Familie Hörle aufmerksam machte.<sup>368</sup> Nachdem die Hanauische Regierung daraufhin auf die schädliche Wirkung der öffentlichen Kirchenbuße verwies<sup>369</sup> und man auf Seiten Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach den Gedanken äußerte, dass eine solche Strafe möglicherweise eine Mitursache von Kindsmorden sein könnte<sup>370</sup>, wurde die öffentliche Kirchenbuße in eine „*privat Censur*“ umgewandelt. Bemerkenswert ist an diesem Umstand, dass solche Kritik an der Kirchenbuße und die Einbeziehung möglicher Motive eines Kindsmords während des noch laufenden Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus zu keinem Zeitpunkt von Seiten der Amtleute oder der Regierungen angesprochen worden waren. Neben einer unterschiedlichen Ausgangsposition (die Tochter Hörles hatte ihre Niederkunft nicht verschwiegen, es bestand somit kein Kindsmordverdacht) dürften für die Empathie der Amtleute wohl auch der gute Ruf der Familie Hörle, die vergleichsweise hohe Position des Stadtleutnants aufgrund seines Amtes und seines Wohlstands sowie der Umstand gesorgt haben, dass ein Versorger des Kindes in Gestalt des Kindsvaters vorhanden war (bei dem es sich zugleich um den Sohn eines ehemaligen Gerichtsschöffen handelte). Um die Höhe der zusätzlich zu zahlenden Geldbuße entbrannte jedoch zwischen den drei Herrschaften, die Geldstrafen in Assenheim gemeinschaftlich festlegen und einziehen mussten<sup>371</sup>, eine über ein Jahr andauernde Meinungsverschiedenheit. Entsprechend ihrer Herrschaftsanteile an Assenheim sollte jede der drei Grafschaften einen festgelegten Anteil des Betrages erhalten: Solms-Rödelheim-Assenheim und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach je 5/12, Hanau 2/12.<sup>372</sup> Während sich die Funktionsträger vor Ort noch um einen Kompromiss bemühten, änderte sich die Situation

---

<sup>367</sup> Ob es sich bei diesem um den für das Jahr 1799/1800 belegten Älteren Bürgermeister Arnold Hörle handelt, konnte im Rahmen meiner Recherche nicht eindeutig beantwortet werden. Vgl. Auflistung der Bürgermeister bei Lummitsch 1977, S.64ff.

<sup>368</sup> HStAD F 24 C, 23/8, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815, 1-4. Die schriftliche Bitte um Erlassung der Kirchenbuße durch Johann Henrich Best sowie deren Bewilligung liegen 5f. bei.

<sup>369</sup> ebd. Nr. 10,13.

<sup>370</sup> ebd. Nr.12.

<sup>371</sup> HStAD F 24 C, 23/8, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815, 16. Bericht des Amtsoberschultheißen Keller vom 14. September 1767.

<sup>372</sup> HStAD F 24 C, 25/2, Rügen- und Strafsachen zu Assenheim, Polizei und Feldfrevell Strafen Assenheim.

erneut: nach über 1 ½ Jahren stimmte Stadtleutnant Hörle überraschend einer Ehe zwischen seiner Tochter und Johann Henrich Best – der als Sohn eines Gerichtsschöffen wohl nicht der ungeeignetste Ehekandidat gewesen sein mag – zu.<sup>373</sup> Infolgedessen einigte man sich zunächst darauf, dass der Bräutigam eine Strafe von 6 Gulden, die Braut 10 Gulden zahlen müsse. Die Strafe wurde jedoch im Jahr 1770 auf 20 Gulden angehoben<sup>374</sup>, woraufhin sich Streitigkeiten zwischen Best, der nun ebenso wie seine Frau 10 Gulden zahlen sollte, und dem Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley ergaben. Diese Streitigkeiten bestanden bis ins Jahr 1786 fort. Stadtleutnant Georg Philipp Hörle erlebte den Ausgang des Konflikts zwischen seinem Schwiegersohn und dem Amtsverweser nicht mehr: er verstarb am 2. Dezember 1780 im Alter von 81 Jahren.<sup>375</sup>

---

<sup>373</sup> Sophie Elisabeth Hörlin starb im Jahr 1825: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>374</sup> HStAD F 24 C, 23/7, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1768-1781. Schreiben Maleys vom 12. Februar 1770.

<sup>375</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

### **3. Außereheliche Sexualität und Kindsmord im Spiegel von Strafrechtsbestimmungen und -praxis**

Die Untersuchung eines Kindsmordprozesses und somit eines frauenspezifischen Delikts gewährt nicht nur Einblicke in Normen, Wertvorstellungen und Ehrkonzepte der frühneuzeitlichen Gesellschaft<sup>376</sup>, sondern ist auch aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive von besonderem Interesse. So zeigt sich bei einer genauen Beschäftigung im Fall Kaus, ebenso wie in den meisten anderen überlieferten Kindsmordfällen, ein enger Zusammenhang zwischen dem Delikt und dem Feld der vor- bzw. außerehelichen Sexualität. Neben der Beobachtung, dass die Mehrzahl der angeklagten Frauen ledig schwanger geworden war und in diesem Punkt der durch Normen imaginierten Kindsmörderin entsprach, soll anhand der Analyse des Falles auch aufgezeigt werden, dass weitere Markierungen für die Positionierung der jeweiligen Frau innerhalb der Gesellschaft und vor Gericht von Bedeutung waren. Bevor in Kapitel 4 auf diese Markierungen und die konkrete, bisher noch nicht erforschte Gerichtspraxis in Assenheim, die maßgeblich durch die gemeinschaftlich ausgeübte Landesherrschaft beeinflusst wurde, eingegangen werden wird, möchte ich zunächst allgemein die zeitgenössischen Normen, Diskurse und Narrative im Zusammenhang mit außerehelicher Sexualität und Kindsmord aufzeigen.

#### **3.1. Außereheliche Sexualität**

Allein die Ehe legitimierte im 18. Jahrhundert den sexuellen Verkehr, das voreheliche Leben sollte von unbedingter Keuschheit bestimmt sein.<sup>377</sup> Eine Schwangerschaft stellte vor diesem Hintergrund ein untrügliches Zeichen eines vorangegangenen Unzuchtdelikts dar. Denn außerehelicher Geschlechtsverkehr bedeutete einen Verstoß gegen das sechste

---

<sup>376</sup> vgl. Rippmann/ Simon-Muscheid/ Simon 1996, S. 17.

<sup>377</sup> Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Eheschließung endgültig der Kontrolle der Kirche unterworfen: vgl. Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S.112-150; hier S.125.

Zunehmend wurden sexuelle Praktiken jedoch vor dem Hintergrund utilitaristischer Überlegungen auch Gegenstand der „guten Policey“, die das Verhalten der Bevölkerung durch zahlreiche Verordnungen zu kontrollieren und zu steuern versuchte. Zu diesen Diskursen, die das sexuelle Verhalten der Bevölkerung zur Zielscheibe weiterer Eingriffe machten, siehe Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt a. M. 1977. Die Medizin der Aufklärung nahm sich aufgrund von humanitären und utilitaristischen Überlegungen erstmals systematisch der Geburtshilfe und Gynäkologie an. Vgl. Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin, 2. Auflage, Darmstadt 1988, S.169. Sollten auf diese Art und Weise bevölkerungspolitische Ziele erreicht werden, war es jedoch notwendig, die Ausbildung der Geburtshelfer und Mediziner zu verbessern.

Gebot und wurde daher mit einer Kirchenbuße<sup>378</sup> oder Geldstrafe belegt. Die Ausübung von Sexualität war demnach kein Recht, sondern ein Privileg bestimmter sozialer Gruppen.<sup>379</sup>



Abbildung 3. Auspeitschen lediger Mütter nach ihrer Entlassung aus einer Entbindungsanstalt, Stich von Daniel Chodowiecki 1782, Kupferstichkabinett Dresden.

Doch mindestens ebenso schwer wie eine Geldstrafe oder Kirchenbuße wog die drohende rechtliche und soziale Benachteiligung unehelicher Kinder. Johann Jodocus Beck schreibt dazu in seinem *Tractatus de eo quod justum est circa stuprum: Tractatus von Schwäch- und Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen* aus dem Jahr 1743:

*„Die Effectus und Wuerckungen welche levis notae macula nach sich ziehet, bestehen darinnen, 1) daß dergleichen veraechtliche Persohnen von allen dignitaeten, öffentlichen Ehren-Aemtern, Handwercks-Zuenfften, Raths- und andern ehrlichen Collegiis ausgeschlossen werden; 2) koennen sie nach denen Canonischen Rechten keine Zeugen abgeben, nach denen Civil-Rechten, werden sie zwar zur Zeugschafft*

<sup>378</sup>Die Kirchenbuße sollte ursprünglich keine Strafe sein, sondern eine Versöhnung mit Gott und Wiederaufnahme in die Gesellschaft ermöglichen. Doch nachdem die Kirchenstrafen zunehmend in das weltliche Strafsystem einbezogen wurden, wandelten sie sich immer mehr zu entehrenden Strafen. Vgl. Schwarz 1935, S.55f.

Anhand dieses Wandels wird deutlich, wie unterschiedliche Interessen von Kirche und Staat zu einer vollkommen anderen Auslegung der Kirchenbuße führen konnten. Vgl. Hull, Isabel V.: *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, Ithaca /London 1996, S.17.

<sup>379</sup> vgl. Hull 1996, S.48.

*admittirt, sind aber nicht omni exceptione majores, und meritiren keinen voelligen Glauben“.<sup>380</sup>*

Insbesondere für arme ledige Frauen gestaltete sich das Leben mit einem unehelichen Kind häufig schwer. Die Diskriminierung verarmter Mütter zeigt sich unter anderem daran, dass sie und/oder ihre unehelichen Kinder aufgrund ihres Lebenswandels nicht in den landgräflichen Hospitälern Hessen-Kassels aufgenommen wurden.<sup>381</sup> Wie bedeutsam die sozialen Umstände solcher Frauen für den jeweiligen Grad ihrer Diskriminierung waren, verdeutlicht auch die verbreitete Anweisung, nach welcher die Leichen ausgewählter lediger Mütter oder unehelicher Kinder im Falle ihres Todes an die Anatomien der Universitäten geliefert werden sollten. Karin Stukenbrock kommt in ihrer Arbeit zu anatomischen Sektionen in der Frühen Neuzeit zu folgender Einschätzung:

„Üblicherweise waren die Frauen betroffen, die nach der Geburt nicht geheiratet hatten, die ein zweites oder drittes uneheliches Kind bekamen und/oder nicht eigenständig für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten. Es mußten also demnach mehrere Faktoren zusammentreffen, wenn es tatsächlich zur Ablieferung kommen sollte.“<sup>382</sup>

Frauen, die wie Maria Magdalena Kaus aus dem Stadtbürgertum stammten, waren hingegen in der Regel nicht von solchen Ablieferungen betroffen.

Festzuhalten ist jedoch, dass ein beträchtlicher Teil frühneuzeitlicher junger Männer und Frauen außereheliche sexuelle Erfahrungen gemacht hatte.<sup>383</sup> Dieser Umstand geht wohl auf die vorreformatorische Überzeugung zurück, nach welcher Paare, die sich die Ehe versprochen hatten, vor Gott als Eheleute galten und demgemäß der voreheliche Beischlaf keine verwerfliche Handlung darstellte.<sup>384</sup> Obrigkeitliche Normen wurden folglich nicht ohne Widerstand und/oder Verzögerung internalisiert. Selbst im 18. Jahrhundert scheint sich, wie unter anderem die Arbeiten von Rainer Beck, Andreas Maisch und Jenny Thauer deutlich machen, außereheliche Sexualität meist vor dem Hintergrund von

---

<sup>380</sup> zitiert nach Wächtershäuser 1973, S.126.

<sup>381</sup> vgl. Vanja, Christina: Homo miserabilis. Das Problem des Arbeitskraftverlustes in der armen Bevölkerung der Frühen Neuzeit; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.193-207; hier S.202.

<sup>382</sup> Stukenbrock, Karin: "Der zerstückte Körper". Zur Sozialgeschichte der anatomischen Sektionen in der frühen Neuzeit (1650-1800), Stuttgart 2001 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 16), S.66.

<sup>383</sup> vgl. Beck 1983, S.122.

<sup>384</sup> siehe dazu Dülmen, Richard van: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit; in: ders.: Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess, Wien/Köln/Weimar 1993, S.194-235; hier S.217 (Kulturstudien Bd. 28).

Heiratsstrategien vollzogen zu haben.<sup>385</sup> Die Mehrzahl der Frauen, die außerehelich schwanger wurde, befand sich ebenso wie die überwiegende Zahl der wegen Kindsmord angeklagten Frauen im üblichen Heiratsalter.<sup>386</sup> Darüber hinaus hatten sie in der Regel Beziehungen zu Männern aufgenommen, mit welchen eine Heirat denkbar erschien. Gelegenheit, solche Bekanntschaften zu machen und sich anzunähern, boten neben der gemeinsamen Arbeit und Unterbringung unter anderem auch Feiertage. Es gab zahlreiche Bräuche hinsichtlich des sexuellen Umgangs zwischen Unverheirateten, darunter das bekleidete Zusammenliegen in einem Bett.

In Assenheim sind in dem unmittelbaren Zeitraum vor und nach der Anzeige von Maria Magdalena Kaus mehrere Fälle außerehelicher Geburten dokumentiert.<sup>387</sup> Die gerichtlichen Untersuchungen, die aus diesem Grund von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims angestrengt wurden, sind in mehreren Bänden unter dem Titel „Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim“<sup>388</sup> gesammelt. Eine außereheliche Schwangerschaft erregte die Aufmerksamkeit der Bevölkerung: „*daß ein Schwängerungsfall, welcher an einem kleinen Orth gemeiniglich viel Redens verursacht*“.<sup>389</sup> Einige der Frauen bedienten sich daher verschiedener Methoden, um ihre Schwangerschaft so lange wie möglich geheim zu halten. Philippina Hartmännin aus Assenheim gestand 1765 „*sich während ihrer Schwangerschaft stark geschnüret, und den leib mit Hölzernen Spangen niedergedrückt*“<sup>390</sup> zu haben.

Die Strafe für außereheliche sexuelle Beziehungen umfasste in Assenheim in diesem Zeitraum in der Regel neben einer Ehrenstrafe eine Zahlung von 15 Gulden. Die im Jahr 1758 von Andreas Gottwerth – einem Lakaien und Schreiber im Assenheimer Schloss – unehelich schwanger gewordene Tochter des verstorbenen Solms-Rödelheimischen *Haußhoffmeisters* Johann Adam Spath, Louisa Carolina Spathin<sup>391</sup>, musste ebenso wie 1768 die Dienstmagd Eva Lempin, die ihre Schwangerschaft schon zu einem frühen

---

<sup>385</sup> Siehe dazu Beck 1983, S.122; Maisch 1997, S.67; Thauer, Jenny: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Diss. Jur. Berlin 2001, S.163f.

<sup>386</sup> vgl. u. a. Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd.1: Das Haus und seine Menschen 16.-18.Jahrhundert, 2. Auflage, München 1995, S.134f.

<sup>387</sup> Betrachtet man die Zahl lediger Mütter im Reich allgemein, ist für das 18. Jahrhundert ein relativer Anstieg der illegitimen Geburten festzustellen. Vgl. u. a. Schorn-Schütte, Luise: Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Studienhandbuch 1500-1789, Paderborn 2009, S.256.

<sup>388</sup> HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-1762; 23/5, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1759-1769; 23/7, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815.

<sup>389</sup> HStAM Bestand 255 Reichskammergericht, Nr. I 63, Bericht vom 5. Juli 1771, S.62.

<sup>390</sup> HStAD F 24 C, 23/5, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1759-1769.

<sup>391</sup> HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-1762.

Zeitpunkt selbst angezeigt hatte, eine Geldstrafe in dieser Höhe zahlen. Erstere heiratete 1763 den Vater ihres Kindes, nachdem auch dieser die ihm auferlegten 15 Gulden gezahlt hatte. Da Andreas Gottwerth zwischenzeitlich Darmstädtischer Husarenwachtmeister geworden war, zog Louisa Carolina Spathin mit ihrem Kind in dessen Haus nach Butzbach. Das Paar entging einer Ehrenstrafe durch die Zahlung einer zusätzlichen Strafe von sechs Gulden.<sup>392</sup>

Auch Johannes Ewald, einer der Brüder des Rats- und Gerichtsherren Johann Georg Ewald, musste im Juli 1760 – also unmittelbar vor der Anzeige von Maria Magdalena Kaus – eine Strafe von 15 Gulden zahlen, nachdem er Agatha Hoffmannin außerhalb der Ehe geschwängert hatte. Da diese jedoch schon „zum zweyten Mahl zu fall gekommen“<sup>393</sup> war, wurde die Geldstrafe in ihrem Fall auf 25 Gulden erhöht. Auch für dieses Paar bestand im Fall einer Heirat die Möglichkeit, gegen Zahlung einer Dispensation der Ehrenstrafe zu entgehen. Emilia Catharina Jäckelin hingegen wurde, nachdem sie mit ihrem zweiten Kind niedergekommen war, im Sommer 1760 für drei Jahre des Landes verwiesen. Vor ihrer Ausweisung musste sie die öffentliche Kirchenbuße über sich ergehen lassen.<sup>394</sup> Diese unterschiedliche Bestrafung lässt sich folgendermaßen erklären: Agatha Hoffmannin war eine Beziehung mit einem Assenheimer Stadtbürger eingegangen, der aus einer alteingesessenen Familie stammte und auch nach der Geburt des Kindes bereit war, Agatha zu heiraten. Zusätzlich versicherte er, dass er in der Lage sei, die Geldstrafen zu zahlen. Der Vater des Kindes von Emilia Catharina Jäckelin hingegen diente als Knecht bei den Nassauer Husaren, die zur Zeit ihrer Beziehung in Assenheim einquartiert gewesen, nun jedoch weitergezogen waren. Sie selbst verfügte nicht über das nötige Vermögen, um eine solch hohe Geldstrafe leisten zu können. Anhand dieser beiden Fälle wird deutlich, dass die strafrechtliche Bewertung von Praktiken nicht generalisiert werden kann, sondern im Kontext der jeweiligen Akteurinnen/Akteure und RezipientInnen betrachtet werden muss.<sup>395</sup> Andrea Griesebner weist in ihrer Arbeit zu Malefizprozessen vor dem südwestlich von Wien gelegenen Landgericht Perchtholdsdorf darauf hin:

„Die Annahme einer ähnlichen Bewertung ähnlicher Praktiken setzt die Gleichheit der Individuen vor dem Gesetz voraus, eine Denkfigur, die sich erst in den Strafrechtskodifikationen des späten 18. Jahrhunderts finden läßt und da nur die Gleichheit von Männern meinten. Die im Untersuchungszeitraum gültigen

---

<sup>392</sup>HStAD F 24 C, 23/7, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1768-1781; 27/5, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.4 1753-66.

<sup>393</sup> HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1759-1769.

<sup>394</sup> ebd.; Verhör vom 13. Mai 1760.

<sup>395</sup> vgl. Griesebner, Andrea: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtholdsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2000, S.177, 293f.

Landgerichtsordnungen setzten die Ungleichheit der Menschen ebenso voraus wie sie diese erzeugten.“<sup>396</sup>

Griesebner kommt daher zu folgender These, die auch über die in dem von ihr betrachteten Untersuchungsraum geltenden Landgerichtsordnungen hinaus das Verhältnis zwischen Norm und Praxis treffend beschreibt: „Die Landgerichtsordnungen stellten nicht eine Norm, sondern [...] einen relationalen Rahmen zur Bewertung sprachlicher wie nichtsprachlicher Praktiken zur Verfügung.“<sup>397</sup>

Zugleich ergab sich eine gewisse Diskrepanz zwischen staatlichem Verfolgungs- und Strafinteresse und der Haltung der Bevölkerung gegenüber außerehelichem sexuellem Verkehr<sup>398</sup>. Michael Stolberg schreibt vor diesem Hintergrund: „Der Blick auf den Diskurs der herrschenden Schichten und ihrer [...] ‚Intellektuellen‘ gibt noch keine Aufschlüsse über die Wirkmacht dieses Diskurses in der breiten Öffentlichkeit“<sup>399</sup>. Daraus ergeben sich unter anderem im Hinblick auf die Untersuchung von Kriminalität – unabhängig von dem jeweiligen Untersuchungszeitraum – methodische Schwierigkeiten. Denn die durch verschiedene Ordnungen festgeschriebenen Normen spiegeln nicht automatisch – wie lange Zeit von der Forschung angenommen – die tatsächliche Strafpraxis wider.

Unterschiede zwischen Norm und Praxis konnten sich also auf zwei Ebenen ergeben: zum einen bei der Bewertung einer Praktik, die zugleich obrigkeitlich verfolgt und gesellschaftlich akzeptiert werden konnte, zum anderen bei der Strafe, die sich je nach Kontext deutlich unterscheiden konnte. Allein Geschlecht unter diesem Kontext zu fassen, wäre jedoch verfehlt. Denn die Assenheimer Fälle zeigen deutlich, dass die Höhe der Geldstrafe nicht vom Geschlecht der überführten Personen abhängig war: Frauen wie Männer mussten bei erstmaliger Unzucht eine Strafe von 15 Gulden zahlen.<sup>400</sup>

---

<sup>396</sup> ebd. S.293.

<sup>397</sup> ebd. S.296.

<sup>398</sup> vgl. Michalik 1997, S.18.

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Überlegungen Sigmund Freuds zum fortdauernden Konflikt von Verbot und Trieb. Siehe unter anderem Freud, Sigmund: Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, 10. Auflage, Frankfurt a. M. 2007, v. a. S.30f., 82f.

<sup>399</sup>Stolberg, Michael: Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/ Wien 2003, S.17.

<sup>400</sup> Dies entspricht der These Isabel Hulls, nach welcher „die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen im Sexualrecht der Frühen Neuzeit in mancher Hinsicht weniger ausgeprägt war als im 19. Jahrhundert“. Hull, Isabel V.: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts; in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S.221-234; hier S.232.

Obwohl die Zahlung der Geldstrafe für einige der Frauen und Männer eine hohe Belastung darstellte, wirkte diese Form der Bestrafung wohl weniger abschreckend als zum Beispiel die Aussicht auf eine Ehren- oder Gefängnisstrafe. Zugleich stellten Geldstrafen eine wichtige Einnahmequelle für die meisten frühneuzeitlichen Untergerichte dar.<sup>401</sup> Genaue Darstellungen über die Form der öffentlichen Kirchenbuße in Assenheim zu diesem Zeitpunkt finden sich innerhalb der Akten nicht. Im Falle Catharina Jäckelins wird ihr Vollzug lediglich kurz erwähnt. Zwei Friedberger Chronisten berichten jedoch von Abstrafungen, die in der nahegelegenen Freien Reichstadt vollzogen wurden. Bei Johann Philipp Preußner heißt es:

*„Den 28. [November 1758] ist das Regiment Zweibrücken durchmarschiret nach Assenheim, und hat eine Hure müssen Spitzrouten laufen. [...] Den 23. [April 1760] mußte eine Hur in der Freiheit Spießrute laufen.“*<sup>402</sup>

Während Preußner vom Spießrutenlauf berichtet, nennt der Chronist Johann Philipp Gerth eine weitere Form der Buße:

*„1757. Den 6. Merz hat dem Joh. Joost, Schweinehirt allhier, seine Tochter Catharina müssen vorstehen auf den Sonntag Reminiscere, welche ist schwanger gewesen mit einem frembden Fuhrmann, den sie nicht gekant hat, und hat müssen im Rosengertchen sitzen vom Dinstag bis den Sonnabend.“*<sup>403</sup>

Eine konsequente Durchsetzung der Normen konnte jedoch angesichts struktureller Defizite und einer relativen Schwäche der Exekutivgewalt nicht realisiert werden. Aufgrund ihrer geringen Bezahlung und ihres niedrigen sozialen Status ergab sich beispielsweise bei Ausführungsorganen wie Stadtknechten oder Torwächtern nicht selten eine gewisse Nachlässigkeit und Bestechlichkeit.<sup>404</sup> Des Weiteren zeigen unter anderem die detaillierten Studien von Michaela Hohkamp zur vorderösterreichischen Obervogtei Triberg<sup>405</sup> und von André Holenstein zur Markgrafschaft Baden (-Durlach)<sup>406</sup> wie durch die Delegation der Strafverfolgung an „Angehörige der lokalen Gesellschaft [...] die faktische Reichweite der obrigkeitlichen Strafverfolgung stark von der lokalen Bereitschaft zur Kooperation und Pflichterfüllung abhängig gemacht“<sup>407</sup> wurde.

---

<sup>401</sup> vgl. Thauer 2001, S.155.

<sup>402</sup> Chronik des Johann Philipp Preußner; in: Waas 1940, S.233.

<sup>403</sup> Chronik des Johann Philipp Gerth; in: Waas 1940, S.351.

<sup>404</sup> siehe dazu Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M./New York 2009, S.272f.

<sup>405</sup> Hohkamp 1998.

<sup>406</sup> Holenstein 2003.

<sup>407</sup> ebd., S.345.

Während voreheliche sexuelle Praktiken weit verbreitet waren, galt die Keuschheit der Frau jedoch zugleich, wie unter anderem Rebekka Habermas zeigt<sup>408</sup>, als ein zentraler Bestandteil der familiären Ehre und dies insbesondere im Umfeld des städtischen Handwerks, aus welchem auch Maria Magdalena Kaus stammte. Ehre, Scham und Schande prägten laut Gesa Dane „in hohem Maße das Selbst- und Fremdbild, sie wurden als persönliche Eigenschaft empfunden und zugerechnet“<sup>409</sup>. Dementsprechend wichtig war es, die Ehre als kostbares Gut zu schützen.<sup>410</sup> Die Ehrlichkeit des Handwerkers bemaß sich nicht nur an dessen handwerklichem Können, sondern auch an dessen Herkunft und sittlichem Lebenswandel.<sup>411</sup> Vor diesem Hintergrund weisen unter anderem Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortmann darauf hin, dass es sich bei Ehre um keinen konstanten Wert handelte, sondern dass der Ehrstatus von Personen im gesellschaftlichen Miteinander ständigen Verschiebungen unterlag.<sup>412</sup>

Das Bekanntwerden einer unehelichen Geburt ohne anschließende Verheiratung zog dementsprechend eine gewisse Minderung der Ehre der ledigen Mutter und somit auch ihrer Familie nach sich. Zusätzlich zu dieser moralischen Benachteiligung ergaben sich neben wirtschaftlichen Einbußen auch materielle Nachteile für die Familie der Frau, die in der Regel für das uneheliche Kind aufkommen musste. Ebenso schwer wog die zu erwartende Diskriminierung des Kindes in beruflicher und sozialer Hinsicht, auf welche unter anderem Michael Mitterauer hinweist:

„In Zeiten zunehmender Abschließung der Zünfte wurde das Kriterium der ehelichen Geburt zu einem wichtigen Faktor der Abgrenzung. Als ein zentraler Wert des

---

<sup>408</sup> vgl. Habermas, Rebekka: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a. M. 1992, S.109-136; hier S.131f.

<sup>409</sup> Dane, Gesa: »Zeter und Mordio«. Vergewaltigung in Literatur und Recht, Göttingen 2005, S.111.

<sup>410</sup> vgl. Hohkamp, Michaela / Kohser-Spohn, Christiane: Die Anonymisierung des Konflikts. Denunziationen und Rechtfertigungen als kommunikativer Akt; in: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, S.389-415; hier S.404.

Eine außerehelich schwangers gewordene Frau hatte jedoch nicht grundsätzlich ihre Ehre verloren. Sie wurde wiederhergestellt, wenn der Kindsvater seine Vaterschaft anerkannte. Vgl. Gleixner 1994, S.207. Daneben waren Kriterien wie Heiratsgut oder Fruchtbarkeit bei der Wahl des Ehepartners meist wichtiger als der Makel, der durch ein uneheliches Kind entstand. Dementsprechend büßten ledige Mütter keineswegs alle Heiratschancen ein. Vgl. Breit, Stefan: "Leichtfertigkeit" und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991, S.168.

<sup>411</sup> vgl. Dülmen, Fest der Liebe 1993, S.219; ders.: Der infame Mensch. Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit; in: ders.: Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess, Wien/Köln/Weimar 1993, S.236-278; hier S.239 (Kulturstudien Bd. 28); Simon-Muscheid, Katharina: Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk; in: Dies. (Hg.): "Was nützt die Schusterin dem Schmied." Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Frankfurt a.M./New York 1998, S.13-33.; hier S. 18f.; Ulbricht 2009, S.212.

<sup>412</sup> vgl. Kesper-Biermann, Sylvia / Ludwig, Ulrike / Ortmann, Alexandra: Ehre und Recht. Zur Einleitung; in: Dies. (Hrsg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S.3-16; hier S.11.

Selbstbewußtseins der Handwerker konnte es dazu dienen, eine scharfe Grenzlinie gegenüber den proletarischen Unterschichten der Städte zu ziehen.“<sup>413</sup>

Die eheliche Geburt war somit eine entscheidende Voraussetzung zur Aufnahme in ein Zunfthandwerk, welches auch Maria Magdalenas Vater, Jost Kaus, seit 1728 als Schuhmachermeister ausübte.<sup>414</sup> Denn erster Grundsatz der Assenheimer Schuhmacherzunftordnung war neben „*der wahren Gottes forcht*“ ein ehrbarer und fleißiger Lebenswandel nicht nur des Meisters, sondern auch von dessen Frau, Kindern und Gesinde.<sup>415</sup>

Doch Maria Magdalena Kaus hatte sich in den Augen des Assenheimer Gerichts nicht nur einer außerehelichen Schwangerschaft und Niederkunft schuldig gemacht, sondern darüber hinaus durch deren Verheimlichung einen Kindsmordverdacht auf sich gezogen.

### 3.2. Kindsmord

Bevor ich auf die Bedeutung und Bewertung des Kindsmorddelikts im Laufe des 18. Jahrhunderts eingehen werde, möchte ich zunächst kurz die Strafrechtssituation im frühneuzeitlichen Assenheim und die dort geltenden Normen darlegen. Ebenso wie in anderen Teilen des Reiches galten in Assenheim neben Reichsgesetzen wie der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532, subsidiär römisches und kanonisches Recht, verschiedene Landrechte (u. a. das Solmsler Landrecht)<sup>416</sup>, Landes-, Policey-<sup>417</sup>, Zunft- und Gewerbeordnungen. Eine Beschreibung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Strafrechtsituation gestaltet sich daher kompliziert.

---

<sup>413</sup> Mitterauer, Michael: *Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa*, München 1983, S.71.

<sup>414</sup> Johann Jost Kaus wurde zwischen Oktober 1701 und Oktober 1702 geboren. Leider findet sich kein Eintrag über seine Geburt oder Taufe innerhalb der Assenheimer Kirchenbücher. Diese Zeitspanne lässt sich jedoch aus den Prozessakten gegen ihn bzw. seine Tochter sowie aus der Altersangabe innerhalb des Kirchenbuches anlässlich seines Todes rekonstruieren. HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790; Schreiben vom 17. Oktober 1728.

<sup>415</sup> HStAD F 24 C, 49/1, Zunftangelegenheiten zu Assenheim 1659-1853. Leider weist diese Ordnung kein Entstehungsdatum auf. Der Erlass kann jedoch aufgrund der Regierungszeit des urkundenden Grafen Philipp Reinhard von Hanau-Münzenberg auf den Zeitraum zwischen 1680 und 1712 datiert werden.

<sup>416</sup> Unter Graf Philipp von Solms-Braunfels (1547-1581) wurde am 4. April 1571 die Solmsler Gerichts- und Landordnung erlassen, um durch ein gemeinsames Gesetz sich widersprechenden Gewohnheiten in allen solmsischen Besitzungen ein Ende zu bereiten. Die Ordnung, die in erster Linie als Handlungsanweisung für Laienrichter auf dem Land dienen sollte, orientierte sich an bekannten Landrechten, Stadtrechtsreformationen und Gerichtsordnungen. Sie fand schnell weite Verbreitung und wurde unter anderem 1578 in Ysenburg gesetzlich eingeführt. Die Ordnung bestand bis zum Ende der selbstständigen Landesherrschaft fort. Siehe dazu Diestelkamp 1998.

<sup>417</sup> Policeygesetze „fixierten (oder etikettierten) [...] eine Vielzahl devianter Verhaltensweisen, die die gute Ordnung störten und daher verhindert oder bestraft werden sollten. Policeynormen erweiterten folglich über das klassische Strafrecht der Carolina hinaus ganz erheblich den Katalog der strafbaren Handlungen und trugen dazu bei, daß [...] außerordentliche, arbiträre Strafformen stärker in die Strafjustiz integriert und auch in der Strafpraxis zunehmend angewandt wurden.“ Härter 2000, S.466.

Die Gesetzgebungskompetenz in den Territorien lag bei dem jeweiligen Landesherrn. Der Erlass von Verordnungen war vor diesem Hintergrund auch ein Akt symbolischer Herrschaft.<sup>418</sup> Dabei geboten „nicht nur die unvollkommenen Herrschaftsmittel, sondern auch die politische Klugheit [...], die lokalen Institutionen und Netzwerke zu respektieren“<sup>419</sup>. Gute Policey erscheint vor diesem Hintergrund weniger als von der Obrigkeit ausgehendes Mittel der „Sozialdisziplinierung“, sondern vielmehr als „Gemeinschaftsprojekt von Obrigkeit und Untertanen“<sup>420</sup>. An dieser Schnittstelle fungierten Amtmann/Amtsverweser, Grefe und Pfarrer: sie gehörten der Stadtbürgerschaft an, waren zugleich aber auch Vermittler von Herrschaft vor Ort. In dieser Rolle oblag ihnen unter anderem die öffentliche Bekanntmachung der Verordnungen<sup>421</sup>, die im frühneuzeitlichen Verständnis die Voraussetzung für die Einhaltung der Gebote darstellte und durch häufige Wiederholung zur Implementierung der Normen führen sollte.<sup>422</sup>

Das zentrale Gesetzeswerk und die „maßgebliche Rechtsquelle des Inquisitionsprozesses“<sup>423</sup> blieb jedoch trotz dieser Vielfalt an Verordnungen die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532. Bis ins 18. Jahrhundert basierten viele Urteile in Kindsmordfällen auf deren Bestimmungen: so auch in Ermangelung eigener neuerer territorialer Rechtskodifizierungen sowie angesichts der erschwerten Urteilsfindung aufgrund des Kondominats im Falle von Maria Magdalena Kaus. Bei der sogenannten Carolina handelt es sich um eine Zusammenstellung und Vereinheitlichung verschiedener geltender Rechte, die als Leitfaden für die einzelnen Gerichte fungieren und somit dem Umstand, dass „*an vielen orten offter mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt*“<sup>424</sup> wurde, ein Ende bereiten sollte. Sie erhob jedoch dabei nur einen relativen Geltungs- und keinen Vollständigkeitsanspruch und ließ den Territorien durch eine „salvatorische Klausel“ ausdrücklich Raum für Modifizierungen: „*Doch wollen wir durch diese gnedige*

---

<sup>418</sup> vgl. Habermas, Rebekka: Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer; in: Habermas, Rebekka / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a.M./New York 2009, S.19-41; hier S.34.

<sup>419</sup> Stolleis, Michael: Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der frühen Neuzeit? in: Helmholz, Richard H. / Mikat, Paul / Müller, Jörg / Stolleis, Michael (Hrsg.): Grundlagen des Rechts. FS für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn u.a. 2000, S.739-757; hier S.747.

<sup>420</sup> Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S.133. Dieses Zitat bezieht sich dabei auf einen Begriff Achim Landwehrs.

<sup>421</sup> Dies geschah in Form eines öffentlichen Anschlags oder regelmäßiger Verlesung von der Kanzel.

<sup>422</sup> vgl. Landwehr, Achim: Policey vor Ort. Die Implementationen von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit; in: Härter, Karl (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S.47-70.

<sup>423</sup> Ignor, Alexander: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u.a. 2002, S.28.

<sup>424</sup> Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532, Stuttgart 2000, Vorrede S.9.

*erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.*“<sup>425</sup>

Der Kindsmord als eigenständiges Delikt wird in den sich ergänzenden Artikeln 131 I und 131 II, 35 und 36 behandelt. Grundlage für eine strafrechtliche Definition des Delikts bietet Artikel 131 *Straff der weiber so jre kinder tödten*. Er beginnt folgendermaßen: „*I-tem welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet.*“<sup>426</sup> Schon anhand des Titels wird – wie auch bei den Artikeln 35 und 36 – deutlich, dass nur Mütter als potentielle Mörderinnen ihrer Kinder gedacht wurden: andere Frauen oder Männer wurden nur als Mittäter konzipiert. Darüber hinaus ging man davon aus, dass die Tat vorsätzlich und heimlich begangen wurde. Zur „Ursache“ des Delikts heißt es weiter:

*„So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach, dann daß die selbig mutter durch boßhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten.*“<sup>427</sup>

Es handelt sich bei der hier konstruierten Täterin um eine Frau, die außerhalb der Ehe schwanger geworden war. Zwischen Kindsmord und Unzucht scheint somit ein enger Zusammenhang zu bestehen. Die vorsätzliche Tötung des Kindes geschah laut *Carolina* aus Furcht vor Strafen oder Schande, die mit der Geburt eines unehelichen Kindes einhergingen. Wie William David Myers kürzlich bemerkte, wird somit schon innerhalb der Peinlichen Halsgerichtsordnung ein genaues Bild DER Kindsmörderin entworfen, welches auch auf das Verhalten der verdächtigen Frauen zurückwirkte:

„Read as a whole, they [the paragraphs] offer not just a law but a story – a brief, self-contained morality tale that outlines characters (the wanton maid, or Dirn) and defines motives (shame, the desire to appear innocent) within a narrative that moves inexorably from illicit sex to corruption to murder and its penal consequences. [...] The fact that such a high percentage of convicted women displayed similar characteristics, motives, and backgrounds could mean an epidemic of sorts, or it could suggest that authorities had one story in mind as they approached the crime.“<sup>428</sup>

---

<sup>425</sup> ebd. S.10.

<sup>426</sup> ebd. S. 82.

<sup>427</sup> Aufgrund der ungenauen Festlegungen der Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung kam es in der Folgezeit zu Problemen hinsichtlich der Definition des Tatzeitpunktes und der äußerlichen Merkmale des Kindes. Zum Zeitpunkt der Tötung heißt es in Artikel 131 lediglich „*vor inn oder nach der geburt*“, während der Zustand des Neugeborenen nur mit den Worten „*jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett*“ und „*eyn lebendig glidmessig kindlein*“ beschrieben wird.

<sup>428</sup> Myers 2011, S.38f.

Zu den hier angedeuteten „Verteidigungsstrategien“ der wegen Kindsmordverdachts angeklagten Frauen werde ich an späterer Stelle zurückkehren und zunächst das weitere Vorgehen, welches die Carolina nahelegte, erläutern. Leugnete die Verdächtige die Tat, konnte sie der Peinlichen Befragung (Folter) unterzogen werden:

*„Darumb wann eyn solche mörderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgamelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warheyt zwingen.“*<sup>429</sup>

Gestand sie die Tat, sollte sie nach dem üblichen Strafmaß gerichtet werden. Bestanden jedoch auch nach Abschluss der Peinlichen Befragung noch Zweifel an der Schuld der Angeklagten *„so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.“*<sup>430</sup> Im Laufe der Zeit entwickelte sich so eine regelmäßige Anfragepraxis bei juristischen Fakultäten, die auf diesem Weg zu den eigentlichen Urteilern wurden.

Als Strafmaß sah die Carolina das Ertränken der Verurteilten vor, da sie angesichts der gewöhnlichen Strafe des Lebendigbegrabens und des Pfählens nicht in Verzweiflung gestürzt werden sollte. Lediglich bei vermehrtem Vorkommen des Delikts sollte diese Form der Strafe oder das Reißen mit glühenden Zangen anstelle des Ertränkens zur Anwendung kommen, um so eine größere Abschreckung zu gewährleisten.<sup>431</sup> Tatsächlich wurden diese „Höchststrafen“ wohl nur sehr selten verhängt, bevor sich ab dem 17. Jahrhundert die Schwertstrafe als gängige Hinrichtungsart bei Kindsmorden durchsetzte.<sup>432</sup>

Artikel 35 und 36 *Von heimlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeygung* regelten das Verfahren bei Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft und anschließendem Kindsmord, welchem im Falle Kaus durch die Assenheimer Amtleute entsprochen wurde:

*„35. Item so man eyn dirn so für jungfraw geht, imm argkwon hat, daß sie heimlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnd schwach gewest ist. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt*

---

<sup>429</sup> Schroeder 2000, S.82f.

<sup>430</sup> ebd. S.83.

<sup>431</sup> Laut Foucault musste sich die Strafe am stärksten auf jene auswirken, die die Tat nicht begangen hatten: vgl. Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994, S.121.

<sup>432</sup> Zum Hinrichtungszeremoniell siehe Dülmen 1991, S.54f.

*versehen mag, Soll die durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weiter erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden.*“<sup>433</sup>

Wurde auch nach einer solchen Untersuchung durch eine bzw. mehrere Hebammen eine vorhergehende Schwangerschaft vermutet, indem zum Beispiel wie im Falle von Maria Magdalena Kaus Milch in den Brüsten der Frau gefunden worden war, und leugnete die Verdächtige eine Niederkunft weiterhin, konnte eine Peinliche Befragung und eine weitere Untersuchung angeordnet werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es durch Bestehen der Carolina zum einen zu einer Eindämmung gerichtlicher Willkürentscheidungen, zum anderen aber auch zu einem Prozess der Kriminalisierung kam, der zu einem entscheidenden Anstieg der Abstrafungen führte. Welchen Zweck verfolgte die in der Peinlichen Halsgerichtsordnung festgeschriebene Strafe? Die Tötung eines Neugeborenen durch die eigene Mutter löste in besonderer Weise emotionale Reaktionen aus. In einem solchen Vorgehen sah man zunächst die Umkehrung der „natürlichen“<sup>434</sup> Mutterliebe gegenüber dem hilflosen und unschuldigen Kind. So wird in einem Nürnberger Dekret aus dem Jahr 1702 den Kindsmörderinnen grausameres Verhalten unterstellt als selbst wilden Tieren: *„auch der grausamsten wilden Bestien-Natur als welche ihre zur Welt gebrachte Jungen mit aller Sorgfalt zu ernähren und beschützen pflegen“*<sup>435</sup>. Daneben widersprach die Tat eklatant den fundamentalen Grundsätzen der christlichen Lehre wie dem Tötungsverbot und dem Gebot der Hilfe gegenüber Schwachen und Benachteiligten. Besonders die Ermordung des eigenen Kindes rief die Zerbrechlichkeit der herrschenden Moralvorstellungen in Erinnerung.<sup>436</sup> Denn vor allem „die Zerstörung einer Familie von innen gehörte zu den bedrohlichsten Vorstellungen einer auf familiärem Zusammenhalt gründenden Gesellschaft“<sup>437</sup>. Gottlos erschien die Täterin weiterhin durch den Umstand, dass sie ihrem eigenen Kind die Möglichkeit zur Taufe und somit den Schlüssel zum ewigen Seelenheil genommen hatte. Gemäß dem alttestamentarischen Grundsatz *„Wer Menschen Blut vergeusset / Des Blut sol auch durch Menschen vergossen werden“*<sup>438</sup> mussten die durch die Tat auf das Land

---

<sup>433</sup> Schroeder 2000, S.41.

<sup>434</sup> Natur ist dabei ebenso wie Kultur als ein wandelbares Konstrukt anzusehen. Vgl. Griesebner, Andrea: Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005, S.124f.

<sup>435</sup> zitiert nach Ulbricht 1990, S.260.

<sup>436</sup> vgl. Wrightson, Keith: Infanticide in European History; in: Criminal Justice History 3 (1982), S.1-20; hier S.15.

<sup>437</sup> Rublack, Ulinka: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt a. M. 1998, S.243.

<sup>438</sup> Gen 9,6; zitiert nach: Die Luther-Bibel von 1534. Vollständiger Nachdruck, kolorierte Faksimileausgabe, Band 1, Köln 2002.

gebrachten „Blut-Schulden“ getilgt werden, um die gesamte Gemeinschaft vor dem Zorn Gottes zu bewahren. Die Versöhnung mit Gott wurde auf diese Art und Weise zum Motiv des Strafens.

Sowohl der Diskurs der Juristen als auch die Strafpraxis rückten jedoch in den folgenden beiden Jahrhunderten immer mehr von den strengen Regelungen der Carolina ab.<sup>439</sup> Vor allem ab dem 17. Jahrhundert erfuhr die Peinliche Halsgerichtsordnung durch Strafrechtler wie Matthias Berlich (1586-1638) und Benedikt Carpzov (1595-1666) entscheidende Erweiterungen und Konkretisierungen<sup>440</sup>, ohne dass es zu einer Kodifizierung eines neuen verbindlichen Gesetzes kam. Die Einschätzung des Strafzwecks wandelte sich unter anderem in Folge der Lehren Samuel Pufendorfs (1632-1694) über den so genannten Gesellschafts- oder Staatsvertrag.<sup>441</sup> Verbrechen wurden nicht mehr als gegen Gott, sondern gegen den Staat gerichtete Handlungen angesehen. So wurde dem Staat im Falle eines Kindsmords ein/e künftige/r Bürger/in entzogen. Zum Schutz der Gesellschaft galt es DelinquentInnen zu ermitteln und zu bestrafen, wobei die jeweiligen Strafen jedoch auch generalpräventiv und/oder erzieherisch wirken sollten. Während sich die Gerichte auf Grundlage der Carolina zunächst nur hintergründig für die Motive und die soziale wie psychische Situation der wegen Kindsmord angeklagten Frauen interessiert hatten und die Rekonstruktion der Straftat innerhalb der Untersuchungen vordergründig gewesen war, begann sich die Aufklärung<sup>442</sup> vermehrt für die Ursachen und die Lebenssituation

---

<sup>439</sup> vgl. Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 2003, S.377.

<sup>440</sup> Dies war nötig, da sich die vielfach ungenauen Regelungen in der Praxis als problematisch erwiesen hatten. Siehe dazu Rüping, Hinrich: Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur; in: Landau, Peter / Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklungen und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt a.M. 1984, S.161-176.

<sup>441</sup> Ausgehend vom Gedanken der moralischen Verantwortlichkeit stellte Samuel Pufendorf auch als einer der Ersten die Frage der Zurechenbarkeit. Zu Pufendorfs Lehren siehe unter anderem Sellert, Wolfgang / Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd.1. Sellert, Wolfgang: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S.348ff., 379ff., 388ff.

<sup>442</sup> Einer der ersten Rechtswissenschaftler, der auf Verbrechenstotive hinwies, war Augustin von Leyser. Er sah vor allem Furcht vor Schande und den Erhalt der Ehre als Motive außerehelich schwanger gewordener Frauen an und sprach sich daher in Specimen 611 der *Meditationes ad Pandectas* unter anderem für die Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße und den Tod durch das Schwert aus: „*Hic ergo infamiae metus, per se laudabilis, unice fere infanticidia parit, ut adeo non temere in Specimine de Infamia stupri abolenda, medit. 8. infamiam & poenitentiam publicam, quae a veterum christianorum poenitentia publica prorsus degeneravit, in stuprum sancitam, aboleri suaserim. Quamdiu hoc non fit, infanticidae aliqua misericordia digni sunt, eatenus saltem, ut dira illa culei poena facilius in iis, quam in parentum occisoribus, commode interpretatione molliri ac, si modo aliquid non prorsus fatuum pro iis allegetur, in gladium verti queat.*“ Leyser, Augustin von: *Meditationes ad Pandectas* [...] Bd. 9, 3. überarbeitete Auflage, Leipzig/Wolfenbüttel 1748, S.702; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519688-8> (Stand 22.01.2014).

Zur deutschen Aufklärung allgemein siehe unter anderem Bödeker, Hans Erich: Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung; in: Ders. / Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Aufklärung als Politisierung - Politisierung der Aufklärung, Hamburg 1987, S.10-31.

der Täterinnen zu interessieren. Die daraus gewonnenen Beobachtungen offenbarten den großen Einfluss der strukturellen Bedingungen auf die Häufigkeit des Verbrechens.

Bei vielen wegen Kindsmord verurteilten Frauen handelte es sich um (ledige) Dienstmägde im Alter zwischen 20 und 30 Jahren<sup>443</sup>; dies entsprach dem üblichen Heiratsalter. Häufig gaben die Angeklagten vor Gericht an, dem Beischlaf sei ein Heiratsversprechen vorausgegangen.<sup>444</sup> Wie bereits erwähnt, entfaltete sich außereheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit nicht selten vor dem Hintergrund von Heiratsstrategien. Demgemäß wurden meist Beziehungen zu Männern aufgenommen, mit welchen eine Heirat denkbar erschien. Im Falle der Dienstmägde waren dies in der Mehrzahl Knechte<sup>445</sup>. Daraus ergab sich jedoch das Problem, dass das Eheversprechen zum Zeitpunkt des Verkehrs und der Geburt des Kindes noch nicht eingelöst werden konnte, da der Knecht noch nicht über die vorausgesetzte ökonomische Unabhängigkeit verfügte.

Anstelle von Strafverschärfungen zur Abschreckung potentieller Kindsmörderinnen wurde unter Einfluss der Aufklärung daher vermehrt über Präventionsmaßnahmen nachgedacht.<sup>446</sup> Aufklärer wie Montesquieu<sup>447</sup> (1698-1755), Voltaire<sup>448</sup> (1694-1778) oder Cesare Beccaria (1738-1794) forderten ein angemessenes Verhältnis von Verbrechen und Strafe und kritisierten die Todesstrafe und ihre Wirksamkeit ausgehend von humanitären wie utilitaristischen Überlegungen. Beccaria bestritt in seinem *Trattato dei delitti e delle pene* aus dem Jahr 1764<sup>449</sup>, dass ein Einzelner das Recht habe, einen anderen Menschen zu töten und zweifelte daneben an der Wirksamkeit der Todesstrafe. So sei der Eindruck einer Hinrichtung auf die Gesellschaft nur von kurzer Dauer. Eine längere abschreckende

---

<sup>443</sup> Zu diesem Ergebnis kamen u. a. folgende Untersuchungen: Dülmen 1991, S.76ff., 82ff.; Meumann 1995, S.118ff.

<sup>444</sup> vgl. u. a. Felber, Alfons: Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert, Diss. Bonn 1961, S.97.

Ein solches Versprechen war, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt von einem der Partner geleugnet wurde, meist schwer zu beweisen, da es häufig ohne anwesende ZeugInnen gegeben worden war. Als Beweis konnte jedoch das Geschenk dienen, welches von Männern häufig als Zeugnis des Eheversprechens übergeben wurde. Zur Problematik des Nachweises eines Eheversprechens siehe Breit 1991, S.160.

<sup>445</sup> vgl. Dülmen 1991, S.82ff.; Meumann 1995, S.121f.; Rublack 1998, S.200.

<sup>446</sup> Ihren Höhepunkt erreichte die Kindsmorddebatte infolge der Mannheimer Preisfrage aus dem Jahr 1780 mit rund 400 eingereichten Beiträgen zur Beantwortung der Frage, „welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?“. Siehe dazu u.a. Dülmen 1991, S.104ff.

<sup>447</sup> In *De l'esprit des Loix* (1748) fordert Montesquieu neben der Verhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafe auch Präventivmaßnahmen des Staates.

<sup>448</sup> Zu Voltaires Einstellung gegenüber der Todesstrafe siehe Wahl, Volker (Hg.): „Das Kind in meinem Leib“. Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition 1777-1786, Weimar 2004, S.408ff.

<sup>449</sup> Die deutsche Übersetzung des sächsischen Hofrats und Strafrechtlers Karl Ferdinand Hommel (1722-1781) erschien 1778.

Wirkung könne nur durch lang andauernde Strafen wie lebenslänglichen Freiheitsentzug erreicht werden:

*„Es ist nicht die Härte der Strafe, was die stärkste Wirkung auf das menschliche Gemüt ausübt, sondern ihre Dauer, denn unser Empfinden wird einfacher und dauerhafter durch sehr kleine, aber sich wiederholende Eindrücke als durch einen starken aber vorübergehenden Anstoß bewegt. [...] Das stärkste Hindernis gegen Verbrechen ist nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel der Tötung eines Verbrechers, sondern das lange und andauernde Beispiel eines der Freiheit beraubten Menschen, der, zum Lasttier geworden, mit seiner Mühsal die Gesellschaft entschädigt, die er verletzt hat.“<sup>450</sup>*

Beccaria und vor allem Voltaire wiesen daneben auch auf die Gefahr möglicher Justizirrtümer hin, die insbesondere bei schwer beweisbaren Delikten wie dem Kindsmord durchaus bestehen könne. Richter sollten sich daher im Zweifelsfall als fehlbare Menschen und nicht als Stellvertreter Gottes auf Erden verstehen. Kritik wurde auch an der Tätigkeit des Landesherrn als oberstem Richter laut, eine Trennung der Gewalten und der absolute Vorrang des Gesetzes wurden hinsichtlich möglicher Willkür gefordert.<sup>451</sup> Daneben argumentierte unter anderem Voltaire auch mit utilitaristischen Begründungen für eine Abschaffung der Todesstrafe: verzichtete man auf eine Hinrichtung, blieb dem Staat die Arbeitskraft der Mutter erhalten.

Neben der Kritik an der Todesstrafe wurden auch Forderungen nach Abschaffung der Folter<sup>452</sup>, der Kirchen-<sup>453</sup> und so genannten Hurenstrafen laut, in welchen man mögliche

---

<sup>450</sup> Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen. Aus dem Italienischen von Thomas Vormbaum, Berlin 2005, S.50.

<sup>451</sup> Ulbricht weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Herrscher ihr Bestätigungsrecht wesentlich häufiger zur Strafmilderung als zur Strafverschärfung nutzten: Ulbricht 1990, S.334.

<sup>452</sup> Auch Beccaria erblickte in der Folter eine Strafe und somit einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung: „Das Verbrechen ist entweder sicher oder unsicher. Ist es sicher, so kommt keine andere Strafe als die im Gesetz bestimmte in Betracht, und die zugefügten Qualen sind nutzlos, weil das Geständnis des Schuldigen nutzlos ist; ist es aber unsicher, so darf man einen Unschuldigen nicht quälen, denn dieser ist nach dem Gesetz ein Mensch, dessen Verbrechen nicht bewiesen sind.“ Beccaria 2005, S.31.

<sup>453</sup> Eine ausführliche Kritik an der Kirchenbuße findet sich in Johann Jodocus Becks *Tractatus von Schwäch- und Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Witwen* aus dem Jahr 1743. Dort heißt es: „Die Kirchen-Buß ist vor Uhrhalten Zeiten bey denen Christen ueblich gewesen, und waere, wann sie ihre alte Gestalt und Natur behalten haette, sehr gut. Dann diejenige, welche ein Verbrechen begangen, und deßwegen von denen sacris conventibus sind ausgeschlossen worden, haben sehr aengstlich, gleichsam als um die groeßte Wohlthat angehalten, und darbey mit vielen Bitten erst erhalten, daß man sie wiederum durch eine solenne Buß zu Gnaden annehmen, und dieses ein öffentliches Kenn-Zeichen, daß sie mit der Christlichen Gemeinde wiederum versoehnet, seyn moechte. Aber nach der Zeit, hat man diese Wohlthat ihnen wider ihren Willen obrudirt, oder ist vielmehr dieses beneficium zu einer Straffe worden, wie es dann auch in denen Canonischen Rechten fuer eine Straffe gehalten wird. Und diese Straffe ist groesser und haerter als andere Straffen, weilen sie die vorhero verborgen gewesene Schand-That und Uebelthat wiederum aufdeckt, und durch neue Ceremonien und Solennitaeten vermehret, und verursacht, daß man immerfort daran gedencket. Es wird also durch diese öffentliche Buße das aus dem stupro entstandene Aergernis keineswegs aufgehoben, oder verringert, sondern vielmehr vermehret. Daher geschieht es auch, daß diese Kirchen-Buß viele traurige und betruete Wuerckungen nach sich ziehet, und die Leuthe, die annoch auf ihre Ehre sehen, und solche zu erhalten suchen, zur desperation treibet, und aus Furcht vor der Kirchen-

Ursachen des Kindsmords erkannt zu haben glaubte. Um die Furcht der Frauen vor Schande und Ehrverlust zu mindern, plädierten unter anderem Voltaire und Joseph von Sonnenfels (1733-1817) für die Errichtung von Findelhäusern und öffentlichen Gebäranstalten.<sup>454</sup> Auch Beccaria forderte wirksame Präventionsmaßnahmen, um eine gerechte Bestrafung sicherstellen zu können:

*„Die Kindestötung ist gleichermaßen die Wirkung eines unvermeidlichen Widerspruchs, in den eine Person gestellt ist, die aus Schwäche oder vor der Gewalt nachgegeben hat. Wer sich vor die Wahl gestellt sieht zwischen der Ehrlosigkeit und dem Tod eines Wesens, das noch nicht in der Lage ist, dessen Schmerz zu empfinden, wer wird da nicht diesen dem unausweichlichen Elend vorziehen, dem sie und ihre unglückliche Frucht ausgesetzt wären? Die beste Art, diesem Verbrechen vorzubeugen, wäre es, mit wirksamen Gesetzen die Schwachheit gegen die Tyrannei zu schützen, welche die Laster übertreibt, die sich nicht in den Mantel der Tugend hüllen können.*

*Ich will nicht den gerechten Abscheu verkleinern, den diese Verbrechen verdienen; nachdem ich aber ihre Ursprünge aufgedeckt habe, halte ich mich für berechtigt, eine allgemeine Folgerung daraus zu ziehen, nämlich diese: »Eine Strafe für ein Verbrechen kann so lange nicht wirklich gerecht (und das soll heißen: notwendig) genannt werden, wie das Gesetz nicht das unter den gegebenen Verhältnissen einer Nation bestmögliche Mittel eingesetzt hat, ihm vorzubeugen.«<sup>455</sup>*

Diese Reformideen wurden innerhalb des Reiches zunächst im Preußen Friedrichs II. (1712-1786) in die Tat umgesetzt: am 3. Juni 1740 kam es zur weitgehenden Abschaffung der Folter<sup>456</sup>, 1746 zur Abschaffung der Kirchenbuße. Demgemäß verfasste Friedrich 1749 folgenden Ausschnitt, welcher am 22. Januar 1750 in der Akademie der Wissenschaften verlesen wurde:

*„Ist durch die Gesetze nicht eine Art von Schande mit der heimlichen Niederkunft verknüpft? Kommt ein Mädchen von zu zärtlichem Gemüt, das sich durch die Schwüre eines Wüstlings hat verführen lassen, infolge ihrer Leichtgläubigkeit nicht*

---

*Buß, sie hernachmalen zu denen groesten Verbrechen, zu Kinder-Mord, Abtreib- und Vertuschung der Leibes-Frucht, Hinweglegung der Kinder, ingleichen zu Meineid, Aenderung der Religion, zur Flucht aus ihrem Vater-Land, Verlassung ihres Amtes und Dienstes, und anders dergleichen mehr, veranlasset.*

*Dahero vielmehr rathsamer und besser daß man die, so ein stuprum begangen, nicht mit der Kirchen-Buße sondern mit einer andern Straffe belege.“* Zitiert nach Wächtershäuser 1973, S.130f.

<sup>454</sup> Von Sonnenfels sprach sich jedoch zugleich in seinen *Sätze[n] aus der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft* aus dem Jahr 1756 für eine strenge Bestrafung (keine Todesstrafe!) von Kindsmörderinnen aus: *„Dieses Laster hat einen gewissen Grad von Unmenschlichkeit, der bey den übrigen nicht vorhanden ist. Und da es auch leichter, als andre Arten von Mordthaten begangen werden kann; so müssen die Gesetze denselben durch die in die Augen fallende Strenge der Straffe Einhalt thun.“* Sonnenfels, Joseph von: *Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft*, Wien 1765, Satz 139; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770636-5> (Stand 22.01.2014).

<sup>455</sup> Beccaria 2005, S.97f.

<sup>456</sup> Weiterhin gefoltert werden durfte jedoch bei Majestätsverbrechen, Landesverrat und ausgewählten Mordfällen. Vgl. Zagolla, Robert: *Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute*, Berlin 2006, S.85.

Zugleich wurde das Verbot in der Praxis nicht selten umgangen, indem ein Geständnis nicht durch Folterung im engeren Sinne, sondern durch Schläge erreicht werden sollte. Vgl. ebd. S.90.

*in die Notlage, zwischen dem Verlust ihrer Ehre und ihrer unglücklichen Leibesfrucht zu wählen? Ist es nicht Schuld der Gesetze, daß sie in eine so grausame Lage gerät? Und raubt die Strenge der Richter dem Staate nicht zwei Untertanen zugleich: die abgetriebene Frucht und die Mutter, die den Verlust durch eheliche Geburten reichlich wettmachen könnte? Hierauf erwidert man: es gibt ja Findelhäuser. Ich weiß wohl, daß sie einer Unmenge unehelicher Kinder das Leben retten. Aber wäre es nicht besser, das Übel mit der Wurzel auszurotten und so viele arme Geschöpfe, die jetzt elend umkommen, zu erhalten, indem man die Folgen einer unvorsichtigen und flatterhaften Lieben nicht mehr mit Schande bedeckt?*<sup>457</sup>

1765 wurden schließlich im Rahmen des *Edikt[es] wider den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft* sämtliche „Hurenstrafen“ in Preußen abgeschafft.<sup>458</sup>

Diese Ideen wurden ausgehend von Preußen auch in anderen Territorien und auch auf dem Gebiet des heutigen Hessen rezipiert und zumindest durch Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel, den Vater des Hanauischen Grafen, umgesetzt. Während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus ordnete dieser in einem Reglement vom 3. März 1761 die Gründung eines Accouchier- und Findelhauses in Kassel *„zum Besten des Publici und Erhaltung so vieler der Erfahrung nach durch unvorsichtige und unverständige Verwahrlosung verunglückenden Gebährerinnen und Geburthen, ingleichen so viel möglicher Verhütung des zeithero vielfältig in Dero Landen sich zutragenden Kindes-Mordes*“<sup>459</sup> an. Durch diese Einrichtung sollte also das Leben von Mutter und Kind vor dem Hintergrund humanitärer und utilitaristischer Überlegungen geschützt werden. Dementsprechende Gefahren gingen nach dem Wortlaut des Reglements vor allem von angeblich unprofessionell agierenden Hebammen und der drohenden Möglichkeit eines Kindsmords aus. Aus diesem Grund sollte ledigen Müttern durch die Errichtung eines Accouchier- und Findelhauses die Möglichkeit geboten werden, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen und/oder in einer Drehlade abzulegen.<sup>460</sup> Konnten die Patientinnen zudem ihre Armut und ihr Heimatrecht in Hessen-Kassel bescheinigen, wurden sie von

---

<sup>457</sup> König von Preußen Friedrich II.: Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen; in: Volz, Gustav Berthold (Hg.): Die Werke Friedrichs des Großen. In deutscher Übersetzung, Bd. 8 Literarisch-philosophische Schriften, Berlin 1913, S.22-39; hier S.34.

<sup>458</sup> siehe dazu Wächtershäuser 1973, S.70f., 131ff.

<sup>459</sup> Kleinschmid, Christoph Ludwig (Hg.): Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, Sechster Teil 1760-85 (1790), 2010. URL: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/eb/2010/0359/view.html> (Stand 25.03.2013), S.15.

<sup>460</sup> Seit Ende des 17. Jahrhunderts wurden vermehrt Waisenhäusern mit Drehladen eröffnet. Nach dem Siebenjährigen Krieg kam es jedoch aufgrund zunehmender Kritik an diesem Konzept zur Schließung einiger solcher Anstalten: siehe dazu Meumann 1995, S.259ff.

Unzuchtsstrafe und Kirchenbuße befreit.<sup>461</sup> Die Neugründung unter Direktor Georg Wilhelm Stein im Jahr 1763, zu deren Finanzierung unter anderem eine Lotterie eingerichtet wurde, verband Fürsorge und Wissenschaft: die Mütter wurden in den letzten Wochen vor ihrer Niederkunft medizinisch versorgt und erhielten gegen Übernahme kleiner Arbeiten Kost und Unterkunft.<sup>462</sup> Im Gegenzug mussten sie dazu bereit sein, als Unterrichtsobjekt für angehende Ärzte zu fungieren. Während die Frauen also einerseits aktiv die Vorteile des Accouchierhauses in Anspruch nahmen, wurden sie und ihre Kinder andererseits auch zu Objekten im Dienste der Wissenschaft.<sup>463</sup> Eine Untersuchung bzw. Entbindung durch männliche Ärzte, die eine Entblößung des Körpers voraussetzte, bedeutete wohl für die Mehrzahl der frühneuzeitlichen Frauen eine Verletzung ihres Schamgefühls. Angesichts dessen verwundert es nicht, dass es sich bei den in den Jahren 1772 bis 1778 registrierten Entbundenen durchweg um arme ledige Frauen in einer akuten Notlage handelte.<sup>464</sup> Knapp 100 Frauen jährlich nahmen das Angebot des Accouchierhauses in Anspruch, während seines 24-jährigen Bestehens wurden rund 2000 Kinder entbunden.<sup>465</sup> Während die Bilanz des Accouchierhauses mit durchschnittlich zwei bzw. zehn Todesfällen von Frauen bzw. Kindern auf 100 Entbindungen<sup>466</sup> vergleichsweise positiv war, erschrecken die Zahlen des angeschlossenen Findelhauses: in der Zeit seines Bestehens zwischen 1763 und 1781 starben 406 der 740 Findelkinder, wobei nur zehn der überlebenden Kinder das 14. Lebensjahr erreichten.<sup>467</sup>

Doch nicht nur die Aufklärer nutzen die Kindsmordproblematik, um am Beispiel dieses Delikts das gesamte, ihrer Meinung nach inhumane und längst überholte, Rechtswesen zu kritisieren. Auch Literaten, insbesondere die Stürmer und Dränger, begannen sich für

---

<sup>461</sup> vgl. Schlumbohm, Jürgen: Findel- und Gebärdhäuser als Mittel gegen den Kindsmord: Debatten und Praktiken im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert; in: Metz-Becker, Marita (Hg.): Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, Marburg 2012, S.25-38; hier S.29.

<sup>462</sup> vgl. Vanja, Christina: Das Kasseler Accouchier- und Findelhaus 1763 bis 1787: Ziele und Grenzen »vernünftigen Mitleidens« mit Gebärenden und Kindern; in: Schlumbohm, Jürgen / Wiesemann, Claudia (Hrsg.): Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751-1850 Göttingen, Kassel, Braunschweig, Göttingen 2004, S.96-126; hier S.99; Berge, Otto: Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich II. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformbestrebungen während der Aufklärungszeit; in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 65/66 (1954/55), S.120-152; hier 137ff.

<sup>463</sup> vgl. Wiesemann, Claudia: 250 Jahre akademische Geburtshilfe: Zur biographischen, kulturellen und sozialen Dimension medizinischen Fortschritts; in: Schlumbohm, Jürgen / Wiesemann, Claudia (Hrsg.): Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751-1850 Göttingen, Kassel, Braunschweig, Göttingen 2004, S.8-13; hier S.13; Schlumbohm 2012, S.433.

<sup>464</sup> vgl. Vanja 2004, S.111f.

<sup>465</sup> vgl. ebd. S.110f.

<sup>466</sup> vgl. ebd. S.115f.

<sup>467</sup> vgl. ebd. S.118. Vanja nennt als Erklärung dieser hohen Sterblichkeit die völlige Überforderung des Findel- und Waisenhauses.

das Motiv zu interessieren.<sup>468</sup> Im Laufe der 1770er und 1780er Jahre verarbeiteten fast alle *jungen Genies* Kindsmorde innerhalb ihrer Werke.<sup>469</sup> Zum einen erregte ein solch grausames und sexualisiertes Thema die Aufmerksamkeit der Leserschaft, die sich für bisher tabuisierte Themen besonders interessierte. Zum anderen bot die Thematik den überwiegend bürgerlichen Autoren die Möglichkeit, den Lebensstil des herrschenden Adels und die in ihren Augen unnatürliche Moralität des Bürgertums zu kritisieren. Es wurde das Bild der unglücklichen Verführten, die meist aus dem Bürgertum stammte, entworfen. Dieses Konstrukt basierte folglich nicht auf einer kritischen Analyse öffentlich gewordener Kindsmordfälle, sondern wurde zum Zweck eigener Interessen geformt. Die bürgerliche, passive<sup>470</sup> Verführte, die nicht nur aufgrund ihrer Herkunft, sondern vor allem auch aufgrund ihres Geschlechts der Macht des adligen, aktiven Verführers unterlegen war, galt es aufgrund ihrer Schwäche zu schützen:

„Die zunehmende Diskursivierung des Kindsmords und damit von Sexualität ist zwar ein Zeichen der zunehmend differenzierter werdenden Reflexivität, zugleich aber ein Signum progredient feiner ausgebildeter Macht- und Überwachungsstrategien.“<sup>471</sup>

So führte die große Aufmerksamkeit, die dem Delikt in den 1770er und 80er Jahren zuteilwurde, zum einen zwar zu einem wachsenden Bewusstsein der strukturellen Probleme, die Kindsmorde begünstigen konnten, und somit zu weiteren Präventionsmaßnahmen und einer verbesserten Situation lediger Mütter. Übersehen werden darf jedoch zum anderen nicht, dass das neue Bild der schwachen, verführten bürgerlichen Frau, welches vor allem im literarischen Diskurs entworfen wurde, auch weitere Überwachung und

---

<sup>468</sup> Zu Kindsmorden in der Literatur siehe u.a. Dane 2005; Goetzinger, Germaine: Männerphantasie und Frauenwirklichkeit. Kindermörderinnen in der Literatur des Sturm und Drang; in: Pelz, Annegret u.a. (Hrsg.): Frauen. Literatur. Politik, Hamburg 1988 (Literatur im historischen Prozess 21/22), S. 263-286; Jacobs, Jürgen: Gretchen und ihre Schwestern. Zum Motiv des Kindsmords in der Literatur des 18. Jahrhunderts; in: Fisher, Richard (Hg.): Ethik und Ästhetik. Werke und Werte in der Literatur vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Festschrift für Wolfgang Wittkowski zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. u.a. 1995 (Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte Bd. 52), S.103-120; Mabee, Barbara: Die Kindesmörderin in den Fesseln der bürgerlichen Moral. Wagners Evchen und Goethes Gretchen; in: Women in German Yearbook. Feminist Studies and German Culture 3 (1986), S.29-45.

<sup>469</sup> Besondere Bekanntheit erreichten Johann Wolfgang von Goethes Gretchentragödie innerhalb des *Faust* (1774/75), aber auch Heinrich Leopold Wagners Drama *Die Kindermörderin* (1776) und Friedrich Schillers Gedicht *Die Kindsmörderin* (1782).

Zu Kindsmorden als Gegenstand von Sagen siehe Ude-Koeller, Susanne: 'Straff der weiber so jre kinder tödten'. Zur 'sagenhaften' Geschichte des Kindsmordes; in: Fabula 32 H.1-3 (1991), S.258-274.

<sup>470</sup> Isabel V. Hull hebt hervor, dass die Mehrzahl der literarischen Kindsmörderinnen auch während des eigentlichen Mordes passiv und willenlos bleibt. Der Kindsmord findet in einem wahnähnlichen Zustand statt, in welchen die Frau in Folge der physischen und psychischen Schmerzen während der Wehen und der Niederkunft verfällt; vgl. Hull 1996, S.285.

<sup>471</sup> Luserke 1996, S.208.

Machtausübung nicht nur im Hinblick auf deren Sexualität rechtfertigte.<sup>472</sup> Im Bereich der Sexualität kam es zu einer Überhöhung des Wertes der Keuschheit, der Frau wurde die Rolle als Hüterin der Sittlichkeit zuteil. Letztere galt es umso mehr zu schützen, da sie zugleich die Sittlichkeit des ganzen Volkes symbolisierte.<sup>473</sup> Während es einerseits zu einer solchen Wertschätzung der Keuschheit innerhalb des literarischen und gelehrten Diskurses kam, stiegen andererseits die Illegitimitätsraten zunächst allmählich, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts enorm an.

Dass auch in Assenheim und dessen näherer Umgebung die Praxis nicht zwingend der Norm entsprach, zeigt unter anderem die Tatsache, dass dort im unmittelbaren Zeitraum vor und nach dem Prozess gegen Maria Magdalena Kaus mindestens drei Leichen von Kindern gefunden wurden. Nur eine Mutter konnte jedoch ausfindig gemacht werden. Diese wurde nach Angabe des Friedberger Chronisten Johann Philipp Preußner als Kindsmörderin hingerichtet:

*„[...] Den 17. Dezember [1755] ist hinter der Burg gleich am Tor Catharina Predigern, gebürtig von Herbstein, gerichtet worden, weil sie ihr Kind umgebracht hat; sie hat gedienet zu Heldenbergen; sie war katholisch.“<sup>474</sup>*

Auch bei ihr handelte es sich somit um eine ledige, nicht aus Friedberg stammende Frau, die dort als Dienstmagd gearbeitet hatte. Ein weiteres totes Kind war laut Preußner nur neun Monate zuvor aufgefunden worden: *„Den 6. März [1755] ist ein tot Kind an der Straßheimer Kirche auf einem Acker gefunden worden. Die Mutter davon ist nicht an den Tag kommen.“* Ob es sich hier um einen Kindsmordfall oder um eine Aussetzung handelte, muss unklar bleiben. Auch die Bezeichnung „*Kind*“ lässt offen, ob es sich um ein Neugeborenes oder um ein (Klein-)Kind und somit um einen Kindsmord im eigentlichen Sinn (Ermordung während oder direkt nach der Geburt) handelte. Über einen weiteren Fall, der sich während der gerichtlichen Untersuchung gegen Maria Magdalena Kaus ereignete, berichtet der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley. Demnach war am 4. Mai 1764 eine schon teilweise verweste Kinderleiche am Ufer der Nidda in Assenheim gefunden worden. Maley äußerte den dringenden Verdacht, dass es sich hierbei „erneut“ um einen Fall von Kindsmord handeln könnte und informierte daher die weiteren am

---

<sup>472</sup> Der Verweis auf die „natürliche“ Geschlechterordnung ließ etwa eine Einschränkung des Zugangs zu ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen gerechtfertigt erscheinen. Vgl. Griesebner 2005, S.130.

<sup>473</sup> vgl. Ulbricht, Otto: Reformvorschläge und Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Illegitimität und des Kindsmordes in Nordwestdeutschland; in: Vierhaus, Rudolf (Hg.): Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns, Tübingen 1992, S.121-169; hier S.138.

<sup>474</sup> Waas, Christian (Hg.): Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau, Bd.2, Friedberg 1940, S.177-272; hier S.211f.

Fluss gelegenen Ortschaften auf der Suche nach der Mutter. Das Kind wurde still auf dem Kirchhof neben der Mauer begraben, die Mutter allem Anschein nach jedoch nicht auffindig gemacht.

Die Frage, wie verbreitet das Kindsmorddelikt während der Frühen Neuzeit war und ob es sich dabei um ein „Massendelikt“ handelte, wurde in den letzten drei Jahrzehnten stark diskutiert.<sup>475</sup> Problematisch bei solchen Überlegungen ist vor allem die anzunehmende hohe Dunkelziffer, die sich bei diesen drei Wetterauer Beispielen bereits andeutet. Ich möchte mich daher jeglicher Spekulation enthalten. Fest steht jedoch, dass es seit dem 16. Jahrhundert zu einer steigenden Zahl von Abstrafungen kam und dass es sich bei dem Kindsmord um das Vergehen handelte, für welches Frauen am häufigsten zur Todesstrafe verurteilt wurden.<sup>476</sup> Ob dieser Anstieg der Abstrafungen auf eine veränderte Einschätzung des Delikts, ein verbessertes Strafverfolgungssystem und/oder auf eine gestiegene Anzahl von Morden zurückgeht, kann und soll im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden.

---

<sup>475</sup> u. a. folgende Untersuchung spricht sich dafür aus, dass während des 18. Jahrhunderts eine sehr hohe Zahl von Kindsmorden begangen wurde: Felber 1961, S.95. Hingegen weisen folgende Untersuchungen darauf hin, dass die Bedeutung des Delikts im 18. Jahrhundert weniger auf dessen Häufigkeit, sondern vielmehr auf dessen Bewertung beruhte: Hammer 1997, S.375; Meumann 1995, S.141; Ulbrich 1995, S.305; Ulbricht, Otto: Kriminelle Frauen in der Frühen Neuzeit: Brandstifterinnen, Hausdiebinnen und Kindsmörderinnen; in: Imberger, Elke (Hg.): "Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand". Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte, Schleswig 1994, S.27-45 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 39); hier S.39; Wrightson 1982, S.9,15; Zimmermann 1991, S.88.

<sup>476</sup> vgl. Dülmen 1991, S.58f.

#### 4. Der Prozess gegen Maria Magdalena Kaus (1760-1766)

Wie bereits angedeutet, wurde die bisher noch nicht erforschte Gerichtspraxis in Assenheim maßgeblich durch die gemeinschaftlich ausgeübte Landes- und Kirchenherrschaft beeinflusst. Chancen und Probleme dieser besonderen Herrschaftssituation können ausgehend von der außergewöhnlich guten und breiten Dokumentation des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus sichtbar gemacht werden. Der 23-jährigen Schuhmachermeister-tochter wurde in den Jahren zwischen 1760 und 1766 von Seiten des Gerichts, welchem die Vertreter der drei Grafschaften vorstanden, nicht nur vorgeworfen, ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht zu haben, sondern auch den Tod ihres neugeborenen Kindes herbeigefügt bzw. verschuldet zu haben.

Die detaillierte Analyse des Falles erlaubt jedoch nicht nur eine Untersuchung von Macht, Gewalt und Herrschaft vor einem gemeinschaftlichen Gericht, sondern gewährt aufgrund des speziellen Prozessgegenstands eine Zusammenführung von verwaltungs- und herrschaftsgeschichtlichen Fragestellungen einerseits sowie Fragestellungen der Kriminalitäts- und Geschlechtergeschichte andererseits. Dabei erweist sich in diesem Kapitel eine chronologische Gliederung, welche dem Verlauf der Ereignisse vor, während und nach der gerichtlichen Untersuchung gegen Maria Magdalena Kaus folgt, als besonders geeignet. Eine solche Darstellungsweise erlaubt es, gleichzeitig das unmittelbare Prozessgeschehen, die dafür relevanten gesellschaftlichen Hintergründe, zeitgenössischen Diskurse und Narrative zu beleuchten. Fortgeschrieben werden somit nicht analytische Dichotomien, sondern es wird der Annahme, dass „Menschen an Schnittpunkten verschiedener Diskurse denken und handeln“<sup>477</sup>, Rechnung getragen. Zugleich ermöglicht eine chronologische Gliederung, mögliche persönliche Entwicklungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund sich wandelnder Konstellationen (z. B. durch den Tod mehrerer Amtsträger), unterschiedlicher Personenfigurationen (je nach Gegenstand der Untersuchung) oder sich verändernder Lebensumstände (z. B. durch eine sechs Jahre andauernde Inhaftierung) sichtbar zu machen.

---

<sup>477</sup> Griesebner, Andrea / Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gert (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.205-232; hier S.212.

## 4.1. Auftakt der gerichtlichen Untersuchung

### 4.1.1. Anzeige und informelles „Gerede“

Am 19. August 1760 wurde die ledige Maria Magdalena Kaus wegen des Verdachts, „*daß selbige entweder Schwanger seye, oder wohl gar von ihrer Schwangerschafft schon entbunden worden*“<sup>478</sup>, angezeigt. Die Anzeige bei den gemeinschaftlichen Amtleuten erfolgte durch die Assenheimer Hebamme Anna Elisabetha Hartmann, die im Auftrag des Pfarrers Johann Daniel Rumpf handelte.

Die Hebamme und der Pfarrer, der übrigens auch der Beichtvater von Maria Magdalena Kaus war, kamen der Anzeigepflicht einer außerehelichen Schwangerschaft nach, welcher nicht nur sie, sondern auch die ledigen schwangeren Frauen selbst und deren Umfeld unterlagen.<sup>479</sup> Die Anzeigepflicht wurde unter anderem innerhalb der Hessischen *Verordnung wider den Ehebruch, die Hurerey, das Jungfrauschwächen und uneheliches Beylager, ingleichen wie der Kinder-Mordt zu verhüten und zu bestraffen seye* aus dem Jahr 1554<sup>480</sup> und der Hessen-Kasselischen *Verordnung, daß zu Verhütung des Kindermords auf die in Unpflichten schwangere Dirnen genau Obsicht genommen werden solle* vom 10. September 1765<sup>481</sup> geregelt. Sie sollte eine funktionierende Strafverfolgung in einer Zeit sicherstellen, in welcher komplexe und teure Überwachungs- und Verwaltungsapparate noch nicht vorhanden waren bzw. sich erst im Aufbau befanden.

In einem zusammenfassenden Bericht vom 21. August 1760, der von den beiden Amtsverwesern Cress und Maley sowie von dem Hanauischen Keller Schäfer unterschrieben wurde, werden als Gründe für den „*große[n] Verdacht*“<sup>482</sup>, welchen Maria Magdalena Kaus auf sich geladen habe, genannt:

*„(1) der allgemeine Ruf hier in dem Orth ginge, daß besagte Kaußische tochter schwanger seye, oder geweßen seye. 2.fast jederman bekand wäre, daß selbige vor einiger zeit einen dicken Leib, weniger nicht aufgeschwollene brüste gehabt habe, 3. dieselbe schon seit einiger zeit gekränkelt und darbey sehr blaß und übel aus gesehen habe, ins besonders aber (4.) gegenwärtig sehr blaß oder Gelb im Gesichte*

---

<sup>478</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760; Kopie des Berichts der Amtleute vom 21. August 1760.

<sup>479</sup> Diejenigen Frauen, die ihre Schwangerschaft oder Niederkunft selbst anzeigten, verbanden dies häufig mit einer Bitte um Heiratserlaubnis oder mit finanziellen Forderungen an den Kindsvater. vgl. Härter, Karl: Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.377-388; hier S.384f.

<sup>480</sup> vgl. Schwarz 1935, S.9.

<sup>481</sup> Kleinschmid 1790, S.281f.; URL: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/eb/2010/0359/view.html> (Stand 25. März 2013). Diese Verordnung wurde am 25. August 1767 erneuert.

<sup>482</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760; Kopie des Berichts der Amtleute vom 21. August 1760.

*aussehe, (5.) die gantze zeit da Sie in dem Ruf eine schwangerschaft stehe starck mediciniret und aller hand Leuthe und Mittel gebrauchet. ferner (6.) auch seit kurzem sich einige zeit zu Hauß und ein gehalben habe; wie dann (7) sogar Leuthe in der Nachbarschaft solche in voriger Woche mit denen Kleidern in bettliedend gesehen- insbesondere auch gehoret haben wolten, daß Sie einstmahlen vernehmlich gegrischen habe, so dann (8) dieses Mensch schon von geraumer Zeithen wegen ihrer aufführung und getriebenen Liebhabereyen ohne hin nicht in den besten Ruf stehe“.*<sup>483</sup>

Ein *dicker Leib* und *aufgeschwollene Brüste* waren keine eindeutigen Zeichen einer Schwangerschaft, sie konnten ebenso auf eine so genannte *Verstockung des Geblüts* oder auf andere Krankheiten wie die Wassersucht hinweisen. Auch ein kränkliches Aussehen, welches sich in einer blassen oder gelben Gesichtsfarbe äußerte, konnte vielfältige Ursachen haben. Auf eine ernsthafte Erkrankung von Maria Magdalena Kaus wies jedoch – folgt man diesen späteren Aussagen – die Beobachtung der NachbarInnen hin, nach welcher die junge Frau das elterliche Haus einige Zeit nicht verlassen hatte. Der aufmerksame Blick des Umfelds, welcher diesen Eindruck verschärfte, reichte sogar bis in das Haus der Schuhmachermeisterfamilie hinein: wie der zusammenfassende Bericht der Amtleute zeigt, registrierten darin nicht benannte ZeugInnen nicht nur die Schreie der Verdächtigen, sondern auch, dass diese bekleidet im Bett gelegen hatte. Dass das frühneuzeitliche Haus kein von der Außenwelt abgeschlossener Raum war<sup>484</sup>, zeigt auch eine Aussage des Nachbarn Caspar Paul, welche dieser im Prozess gegen Jost Kaus im Jahr 1750 gemacht hatte: „*von keinen Schlägen kreischen oder lamentiren etwas gehöret, ohnerachtet er sonsten als der nechste Nachbar alle Worte aus Jost Kaußen hauß verstehen könnte*“<sup>485</sup>. Während jedes dieser Anzeichen für sich genommen also vieldeutig war, ergab sich, betrachtete man mehrere Aspekte gemeinsam, ein schon eindeutigeres Bild, welches Gegenstand des informellen „Geredes“ innerhalb Assenheims wurde. In der frühneuzeitlichen Gesellschaft, zumal in einem dörflichen oder kleinstädtischen Umfeld, spielte das „Gerede“, welches sich auch zum „Geschrei“<sup>486</sup> ausweiten konnte, bei der Ausübung sozialer Kontrolle eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>487</sup> Speziell bei dem Verdacht einer

---

<sup>483</sup> ebd.

<sup>484</sup> siehe dazu auch Schmidt-Voges, Inken: Nachbarn im Haus. Grenzüberschreitungen und Friedewahrung in der ‚guten Nachbarschaft‘; in: Roll, Christine / Pohle, Frank / Myrczek, Matthias (Hrsg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln u. a. 2010, S.413-427.

<sup>485</sup> HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle, Verhör vom 20. August 1750; HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. 2188.

<sup>486</sup> Zum „Geschrei“, welches die Obrigkeit nicht überhören konnte und sollte, siehe Habermas 1992, S.125ff.; Rublack 1998, S.32f.

<sup>487</sup> Dies wird in folgenden Untersuchungen deutlich: Hohkamp/ Kohser-Spohn 2003, S.408; Rublack 1998, S.29ff.; Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des Gerichts. Oberbayern 1848-1910, Reinbek 1989.

außerehelichen Schwangerschaft waren nicht allein Neugier und Spaß am Tratsch Motive der Gespräche, sondern es galt vor dem Hintergrund des lokalen Besitz- und Machtgefüges zu klären, wer Vater und somit Versorger des Kindes war. Im Fall von Maria Magdalena Kaus fiel dieser Verdacht auf den ledigen Assenheimer Bäckermeister Valentin Hartmann, welcher jedoch jeglichen Kontakt zu der Schuhmachermeistertochter abstritt. Ein Eingeständnis der Vaterschaft oder eine Eheschließung waren jedoch notwendige Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde sichergehen konnte, dass nicht sie für die Versorgung der möglicherweise mittellosen ledigen Mutter und für deren Kind aufkommen musste. Zugleich verstieß eine geheim gehaltene Schwangerschaft gegen das Recht auf Wissen, welches die Gemeinde von einer Schwangeren als Mitglied der Gemeinschaft einforderte<sup>488</sup>: „Nicht abstrakte moralische Gesetze waren für die Verurteilung von Menschen ausschlaggebend, sondern der manifeste Schaden der Betroffenen und deutliche Verstöße gegen das friedliche Zusammenleben.“<sup>489</sup> Soziale Kontrolle sollte vor diesem Hintergrund „nicht allein als ein hierarchisch von »oben« nach »unten« verlaufender Vorgang verstanden [werden], sondern als wechselseitiger, vielfach verschränkter Versuch der Durchsetzung eigener Werthaltungen und Interessen.“<sup>490</sup>

Nachdem dieses „Gerede“ über eine mögliche Schwangerschaft von Maria Magdalena Kaus laut Aussage mehrerer ZeugInnen schon seit Johanni, dem 21. Juni, des Jahres 1760 zu vernehmen gewesen war, unterblieb eine Anzeige zunächst. Auch die Hebamme Anna Elisabetha Hartmann – die übrigens in keinem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu Valentin Hartmann stand – wandte sich angesichts ihres Verdachts vorerst nicht an die Assenheimer Amtleute, sondern an Maria Magdalena Kaus selbst. Angesichts des beharrlichen Leugnens der jungen Frau hätte sie sich, wie sie später vor Gericht angab, daraufhin auch an deren Mutter und ältere Schwester gewandt. Erstere hätte vorgegeben, Maria Magdalena ebenfalls mehrfach auf eine mögliche Schwangerschaft angesprochen, aber stets verneinende Antworten erhalten zu haben. Auch wenn die Wehmutter zu diesem Zeitpunkt noch von einer Anzeige absah, fand sie, laut eigener Aussage vor Gericht, deutlichere Worte gegenüber Margaretha Elisabetha Bode, Maria Magdalenas älterer Schwester: *„und dieser zugeredet auf die Schwester acht zu haben, in dem jederman sähe, daß diese schwanger seye, und es schiene als ob Sie ein ohnGlück zu begehen dächte, in*

---

<sup>488</sup> vgl. Schulte 1989, S.173.

<sup>489</sup> Rublack 1998, S.42.

<sup>490</sup> Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines »verspäteten« Forschungszweiges; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.21-67; hier S.35.

welchem fall dann solches über die Eltern mit ausgehen würde“.<sup>491</sup> Es ist nicht abwegig, dass Anna Elisabetha Hartmann schon zu diesem Zeitpunkt einen drohenden Kindsmord in Betracht gezogen hatte. Denkbar ist jedoch auch, dass sie sich im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung mit dem entsprechenden Vorwissen zu dieser Aussage hinreißen ließ.

Eine Anzeige gegenüber den herrschaftlichen Amtsträgern vor Ort unterblieb jedoch vorerst sowohl von Seiten der Hebamme als auch der übrigen AssenheimerInnen. Es muss Beweggründe für dieses kollektive Schweigen trotz der geltenden Anzeigepflicht gegeben haben. Mögliche Gründe für dieses Verhalten können auf unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft gesucht werden. Diese sollten jedoch nicht vollständig voneinander abgegrenzt werden: es ist anzunehmen, dass der Verzicht auf eine Anzeige häufig auf ein Zusammenspiel verschiedener Motivationen, die gleichzeitig auf mehreren dieser Ebenen verortet werden können, zurückzuführen ist. Wie bereits gezeigt, ergab sich zunächst eine Diskrepanz zwischen staatlichem Verfolgungs- und Strafinteresse und der Haltung der Bevölkerung gegenüber außerehelichem sexuellem Verkehr. Möglicherweise sahen die AssenheimerInnen in einer unehelichen Schwangerschaft eine Angelegenheit, die innerhalb der Familie oder auch der Gemeinde, jedoch nicht von Seiten der Obrigkeit geregelt werden sollte. Dementsprechend könnte ein Einbeziehen der herrschaftlichen Repräsentanten ein Eingeständnis mangelnder Ordnungskompetenz dargestellt haben. Denkbar ist jedoch auch, dass sich die Bevölkerung generell von der Obrigkeit abgrenzte und daher den Weg zum Amtshaus mied.<sup>492</sup> Das solidarische Schweigen wäre in diesem Fall eine gemeinsame Machtdemonstration gegenüber der schwachen, weil nicht am städtischen Wissen partizipierenden Obrigkeit. Zudem ergäbe sich daraus die Schaffung eines Raumes, in welchem nicht Normen, sondern die soziale Praxis ausschlaggebend wären. Eine weitere Erklärungsebene stellen persönliche Interessen dar: vorstellbar ist, dass aus purem Desinteresse, persönlicher Trägheit oder Unsicherheit angesichts doppeldeutiger Schwangerschaftsanzeichen – auf welche ich zurückkommen werde – auf eine Anzeige

---

<sup>491</sup> Warnungen vor der Ausübung eines Kindsmords und den damit einhergehenden Folgen, mit welchen mutmaßlich Schwangere bedacht wurden, finden sich auch in den von Ulinka Rublack untersuchten Akten: Rublack 1998, S.29f.

<sup>492</sup> Einen solchen Distanzierungswillen gegenüber herrschaftlichen Instanzen beobachtet Michaela Hohkamp in der vorderösterreichischen Herrschaft Triberg im Zeitraum von 1737 bis 1774. Sie führt dieses Verhalten u. a. auf die spezielle Verschränkung lokaler (bäuerlicher) Eliten mit der Obrigkeit zurück, die auch in Assenheim im betrachteten Zeitraum gegeben war: Hohkamp, Michaela: Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert; in: Lindenberger, Thomas / Lüdtke, Alf (Hrsg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1190), S.276-302.

verzichtet wurde. Möglicherweise schwiegen einige der AssenheimerInnen aus Sympathie und Loyalität zu Maria Magdalena Kaus und/oder deren Familie oder aus Furcht vor deren Vater.

Wie bereits erwähnt, handelte es sich bei dem Vater Jost Kaus um einen in Assenheim ansässigen Bürger und Schuhmachermeister. Kaus war seit 1723 mit Anna Magdalena, einer Tochter des angesehenen Schöffen- und Bäckermeisters Johann Jacob Klumpf<sup>493</sup>, verheiratet<sup>494</sup>: eine sehr lange Zeit, betrachtet man die durchschnittliche Dauer frühneuzeitlicher Ehen.<sup>495</sup> Bevor Maria Magdalena am 2. Februar 1736<sup>496</sup> zur Welt kam, hatte Anna Magdalena Kaus bereits drei Söhnen und zwei Töchtern das Leben geschenkt. Alle Kinder erreichten das Erwachsenenalter: eine bemerkenswerte Tatsache angesichts der hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit der Frühen Neuzeit.<sup>497</sup>

Im Jahr 1760 lebten neben Maria Magdalena Kaus auch deren noch ledige Geschwister Johann Jacob und Anna Margaretha im Haus der Eltern. Wo genau sich das Wohnhaus der Familie in Assenheim befand, ist leider nicht bekannt. Nur eine kleine Randnotiz gibt einen Hinweis darauf, dass sich dieses möglicherweise in der Nähe der Assenheimer Kirche befand.<sup>498</sup> Während die bereits verheiratete Tochter Margaretha Elisabetha auch in Assenheim lebte, hatten sich die beiden ältesten Söhne als Schuhmachermeister in Darmstadt niedergelassen, wo sie mit ihren Familien lebten.

---

<sup>493</sup> Klumpf fungierte im Jahr 1701/02 als einer der beiden Braumeister, 1728/29 als Älterer Bürgermeister. Vgl. Lummitsch 1977, Auflistung aller Bürgermeister S.64ff. und aller Braumeister S.266.

<sup>494</sup> Anna Magdalena Klumpf wurde am 18. Juli 1700 in Assenheim getauft: Kirchenbücher Assenheim, Archiv EKHN B 2824. Die Heirat mit Jost Kaus fand am 28. Januar 1723 statt.

<sup>495</sup> So schreibt zum Beispiel Luise Schorn-Schütte in ihrer *Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit*: „Ein Ehepaar, das zusammen alt wurde, gar eine silberne Hochzeit erlebte, war die absolute Ausnahme.“ Schorn-Schütte 2009, S.263.

<sup>496</sup> Kirchenbücher Assenheim, Archiv EKHN B 2824.

<sup>497</sup> Wie hoch diese Sterblichkeit war, zeigt zum Beispiel eindrücklich die Arbeit Medicks zu Laichingen: Medick, Hans: *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, 2. Auflage, Göttingen 1997, S.356f.

<sup>498</sup> In einer Streitigkeit um das so genannte Hippische Erbe wird nebenbei erwähnt, dass Johann Georg Schmidt – einer der während des Prozesses verhörten Nachbarn der Familie Kaus – nahe der Kirche wohnte. HStAD F 24 C, 30/3, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd.2 1769-1817, Schreiben vom 22. November 1769.

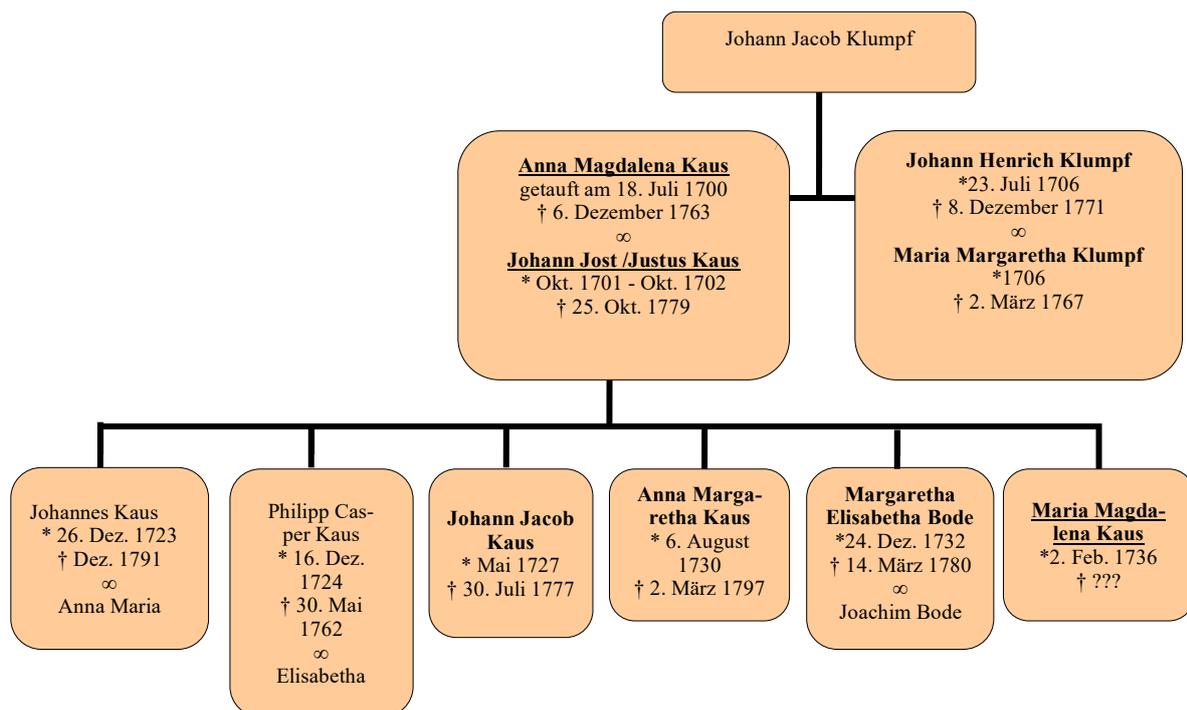


Abbildung 4. Stammbaum Familie Kaus: Alle im Rahmen der späteren gerichtlichen Untersuchung verhört Personen sind hervorgehoben, alle inhaftierten Personen zusätzlich unterstrichen.

Alle männlichen Mitglieder der Familie Kaus gingen demnach dem Schuhmacherhandwerk nach: Jost Kaus und die ältesten Söhne als Meister, der noch ledige 34-jährige Sohn Jacob als Geselle in der väterlichen Werkstatt. Voraussetzung zum Erwerb der Meisterwürde waren der Besitz des Bürgerrechts sowie die Zahlung der Prüfungsgebühren und eines Festmahls für die gutachtenden Meister.<sup>499</sup> Das Bürgerrecht konnte in der Regel mit 24 Jahren erworben werden. Dass Jacob Kaus bis zu diesem Zeitpunkt keine Erwerbstelle angetreten und somit die Basis zur Gründung einer eigenen Familie noch nicht geschaffen hatte (eine Heirat setzte ökonomische Unabhängigkeit voraus), legt die Vermutung nahe, dass er die Werkstatt des Vaters zu übernehmen gedachte.<sup>500</sup>

<sup>499</sup> vgl. Roeck, Bernd: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit, München 1991 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 9), S.32; Zschunke, Peter: Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischt-konfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 1984, S.47.

Daneben setzte die Assenheimer Zunftordnung fest, dass der Anwärter zwei Jahre in der Fremde und anschließend daran nochmals zwei Jahre als Geselle in Assenheim gearbeitet haben musste: HStAD F 24 C, 49/1, Zunftangelegenheiten zu Assenheim 1659-1853, Zunftordnung der Schuhmacher, Artikel 19. Der darauf folgende Artikel 20 bietet eine detaillierte Beschreibung des anzufertigenden Meisterstücks.

Eine Darstellung des üblichen Werdegangs eines Handwerksgehilfen findet sich bei Stürmer, Michael (Hg.): Herbst des alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München/Zürich 1986, S.155ff.

<sup>500</sup> vgl. Mitterauer, Michael: Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk; in: Knittler, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, München 1979, S.190-219; hier S.196.

Das Schuhmacherhandwerk war im 18. Jahrhundert ebenso wie andere Berufe des Textil- und Bekleidungsgebietes stark vertreten, häufig sogar übersetzt.<sup>501</sup> Dies erklärt sich dadurch, dass die Meisterzahlen im 18. Jahrhundert trotz eines erschwerten Zugangs zum Handwerk überproportional im Verhältnis zur Bevölkerungszahl anstiegen.<sup>502</sup> Dies wiederum ist darauf zurückzuführen, dass das Schuhmacherhandwerk als verhältnismäßig einfach zu erlernen galt und nur ein geringes Startkapital zum Erwerb meist preiswerten Werkzeugs voraussetzte.<sup>503</sup>

Die Mehrzahl der Schuhmacher arbeitete in kleinen Werkstätten, die sich mehrheitlich und so höchstwahrscheinlich auch im Falle von Jost Kaus im Erdgeschoss des Meisterhaushalts befanden. Wie klein diese Betriebe meist waren, zeigt die Tatsache, dass nur etwa die Hälfte der Meister überhaupt einen Lehrling oder Gesellen beschäftigte.<sup>504</sup> Bei diesen handelte es sich häufig – wie auch im Fall von Jacob Kaus – um Verwandte.<sup>505</sup> Angesichts dieser schwierigen Situation, die durch sinkende Nachfrage im Laufe des 18. Jahrhunderts noch verschärft wurde<sup>506</sup>, und der zusätzlichen Konkurrenz durch Schuster, Altflicker und Pantoffelmacher fristeten viele Schuhmacher eine klägliche Existenz und waren auf landwirtschaftlichen Nebenerwerb angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.<sup>507</sup> Die Grenzen zwischen Hausarbeit, landwirtschaftlicher Tätigkeit und Handwerk waren somit fließend und setzten die Zusammenarbeit der Eheleute, der Lehrlinge sowie der noch im Haus lebenden Kinder voraus, so dass auch Kaus' Lehrling Johann Henrich Günther seinem Meister bei der Feldarbeit half. Auch die Tätigkeiten, die Maria Magdalena Kaus im Haushalt der Eltern übernehmen musste, beschränkten sich daher nicht auf die eigentliche Hausarbeit, sondern umfassten auch die

---

<sup>501</sup> Reininghaus schätzt den Anteil der Weber, Schuhmacher und Schneider auf über 50 Prozent aller Gewerbetreibenden: Reininghaus, Wilfried: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*, München 1990 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 3), S.6.

Auf 1000 Einwohner kamen laut Reininghaus 1990, S.34 schätzungsweise fünf Schuhmacher. Zu der Situation in Hessen-Kassel siehe Eckhardt, Albrecht: *Die Gewerbestruktur in Hessen-Kassel um 1740*; in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 15 (1965), S.162-218.

<sup>502</sup> vgl. Griebinger, Andreas: *Schuhmacher*; in: Reith, Reinhold (Hg.): *Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, 2. Auflage, München 1991, S.224-230; hier S.227.

<sup>503</sup> vgl. Rack 1999, S.117. Zur Lehr-, Wander- und Mutzeit frühneuzeitlicher Schuhmacher siehe Griebinger, Andreas: *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a. 1981, S.100f.

<sup>504</sup> vgl. Reininghaus 1990, S.7.

<sup>505</sup> Auch bei Jost Kaus' 1750 verstorbenem Lehrling handelte es sich um einen Verwandten. In welchem genauen Verwandtschaftsverhältnis Kaus und Günther jedoch standen, geht aus den Akten nicht hervor.

<sup>506</sup> vgl. Griebinger 1981, S.92.

<sup>507</sup> vgl. u. a. Reininghaus 1990, S.7, S.34f.; Schlumbohm, Jürgen: *Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700-1850*, München 1983, S.214; Zschunke S.34f.

Zugleich weist jedoch Griebinger 1981, S.95 darauf hin, dass „das Schuhmacherhandwerk nicht zu den verelendeten Handwerksgruppen gehörte, daß aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein großer Teil seiner Mitglieder in die Gefahr gerät, in diese Gruppe abzusinken“.

Versorgung der Tiere (die Familie besaß mindestens eine Kuh)<sup>508</sup>, die Arbeit auf einem der kleinen Äcker, welche sich im Besitz des Ehepaares befanden, und möglicherweise auch Arbeiten im Bereich der Schuhmacherwerkstatt.<sup>509</sup>



Abbildung 5. Schuhmacherwerkstatt, Holzschnitt Ende des 16. Jahrhunderts, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.

Die finanzielle Situation der Eltern war jedoch trotz dieses Eigentums nicht die Beste. Das Ehepaar Kaus hatte Schulden bei verschiedenen GläubigerInnen, wobei ein stetiges Schuldenmachen innerhalb des Freundes- und Bekanntenkreises für die Mehrzahl der frühneuzeitlichen Handwerker nichts außergewöhnliches, sondern in Hinblick auf bevorstehende Investitionen vielmehr eine Notwendigkeit darstellte.<sup>510</sup> Im November 1746 hatten Jost und Anna Magdalena Kaus 150 Gulden von der *frau CammerRath Kochin zu Nauheim*<sup>511</sup> erhalten, waren jedoch – wie Klagen der Erben vom August 1750 und Februar 1755 zeigen<sup>512</sup> – nicht imstande, diese hohe Summe innerhalb der vereinbarten Frist zurückzuzahlen. Im August 1750 beliefen sich die Rückstände laut Klage auf „2. *Capital-Schuld*., *Posten ad 250fl. benebst seither Anno 1748. Rückständigen Zinsen*“<sup>513</sup>. Gleichzeitig zu den schon relativ hohen Schulden verfügte das Ehepaar über keine großen Besitzungen. Dies geht sowohl aus der gegen Jost Kaus geführten Prozessakte aus dem Jahr

<sup>508</sup> Der Kuhstall galt in der Frühen Neuzeit als ein weiblicher Raum: vgl. Mitterauer, Michael: Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien, Wien/Köln/Weimar 1992, S.73.

<sup>509</sup> Trotz des zünftigen Verbots von Frauenarbeit übernahmen viele Ehefrauen zumindest Hilfsarbeiten in den Werkstätten ihrer Männer. Vgl. Ehmer, Josef / Gutschner, Peter: Befreiung und Verkrümmung durch Arbeit; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Erfindung des Menschen. Schöpfungsräume und Körperbilder 1500-2000, Wien u. a. 1998, S.283-303; hier S.298f.; Schlumbohm 1983, S.217f.

<sup>510</sup> vgl. Muldrew, Craig: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, New York 1998, S.272.

<sup>511</sup> HStAD F 24 C, 22/2, Klagsachen von Einwohnern zu Assenheim und von Auswärtigen gegen Dritte wegen Schuldforderungen 1743-1761, Kopie des Vertrags vom 24. November 1746.

<sup>512</sup> HStAD F 24 C, 22/2, Klagsachen von Einwohnern zu Assenheim und von Auswärtigen gegen Dritte wegen Schuldforderungen 1743-1761, Pro memoria vom 17. Februar 1755.

<sup>513</sup> ebd., Schreiben vom 7. August 1750.

1750 – auf welche ich noch näher eingehen werde – als auch aus einer Schätzung aus dem Jahr 1735 hervor. Letztere verzeichnet, dass Jost Kaus 1 Morgen 23 Ruthen sein Eigen nannte.<sup>514</sup>

Wie stand es um den Ruf der Familie? Am 7. Februar 1745 sah sich Jost Kaus gezwungen, eine Strafe von zwei Gulden wegen einer Schlägerei (vermutlich mit Georg Conrad Reuling<sup>515</sup>, der an diesem Tag aus eben diesem Grund eine Strafe von fünf Gulden leisten musste) zu bezahlen. Schon zwei Tage darauf, am 9. Februar 1745, mussten sowohl Kaus als auch sein Nachbar, der Solms-Rödelheimische Halbtheiler Philipp Henrich Johns, jeweils sechs Gulden Strafe zahlen, da sie nachts im Garten der Witwe Ewaldin Birnen gestohlen hatten.<sup>516</sup>

Während es sich hierbei um alltägliche Vergehen handelte<sup>517</sup>, kam es im Jahr 1750 zu einem äußerst schwerwiegenden Vorfall: gegen Jost Kaus wurde ein Inquisitionsprozess wegen des Verdachts des Mordes an seinem Lehrjungen Johann Henrich/Nicolas Günt(h)er eröffnet.<sup>518</sup> Denn nachdem Kaus den 15-Jährigen<sup>519</sup> am frühen Morgen des 27. Juli 1750 mit einem Strick gezüchtigt hatte, brach dieser wenige Stunden darauf bei der Feldarbeit zusammen und verstarb um die Mittagszeit. Als Maria Magdalenas Vater von den gegen ihn gerichteten Vorwürfen erfuhr, floh er ins wenige Kilometer entfernte Wickstadt. Doch eine Sektion der Leiche durch den Friedberger Chirurgen Pitzlar und den Assenheimer Chirurgen und späteren Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer zwei Tage nach dem Vorfall – diese fand aufgrund des „*ohnrerträglichen üblen Geruchs*“<sup>520</sup> auf offener Straße statt, – konnte keine Gewissheit über die Todesursache

---

<sup>514</sup> HStAD F 24 C, 17/1, Schätzung zu Assenheim 1619-1772.

<sup>515</sup> Im März 1748 berichtet der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley erneut von einer Schlägerei, an welcher unter anderem Reuling und sein Bruder beteiligt waren. HStAD F 24 C, 31/1, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1735-1761, Bericht Maleys vom 8. März 1748.

<sup>516</sup> ebd.

Zu Gartendiebstählen als Möglichkeit des Konfliktaustrags siehe Ulbrich 1995, S.301f.

<sup>517</sup> Laut Joachim Eibach war der „Streitaustrag mittels tätlicher Gewalt [...], eine akzeptierte Verhaltensweise, und zwar nicht nur in marginalisierten oder dem unteren Spektrum der Stadtgesellschaft zuzurechnenden Gruppen, sondern ebenso unter Handwerksmeistern und Händlern.“ Eibach, Joachim: Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime; in: ZHF 25 (1998), S.359-382; hier S.361. Zugleich beobachtet Eibach im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main einen stetigen Rückgang der kapitalen Gewaltfälle in absoluten Zahlen bei steigender Bevölkerungszahl: vgl. ebd. S.378.

<sup>518</sup> Neben der Solms-Rödelheimischen Akte zu diesem Prozess (HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle) ist in diesem Fall auch die gesamte Akte, die von Seiten der Grafschaft Hanau angelegt wurde, erhalten: HStAM Bestand 86. Hanau Nr. 2188. Auch die abweichende Namengebung des Verstorbenen erklärt sich dadurch: Johann Henrich Günter innerhalb der Solms-Rödelheimischen Akte, Johann Nicola(u)s Günter innerhalb der Hanauischen Akte.

<sup>519</sup> Bei dem 15-Jährigen, der am 10. Oktober 1734 zu Welt gekommen war, handelte es sich um den einzigen Sohn Anna Catharina Günthers, der Witwe des Assenheimer Stadtbürgers Engelbrecht Günthers.

<sup>520</sup> HStAM Bestand 86. Hanau Nr. 2188, Lit. C.

des Lehrjungen liefern. Dies lag vor allem daran, dass die Leiche angesichts der großen Sommerhitze schon in die Verwesung übergegangen war. Aufgrund der Verfärbung und der Schwellung des Körpers konnten Pitzlar und Schäfer keine Zeichen äußerer Gewaltanwendung erkennen und kamen zu folgender Einschätzung:

*„So mag wohl unßers darvorhaltens nach, nachdem wir dießen Casum, nach allen Umständen reifflich und nach unßerm besten Wißen und gewißen überlegt, dießer Junge Mensch eines gantz natürlichen todtes gestorben seyn worzu [...]die Hitze der jetzigen Saison, die gehabte alteration über seines Meisters tractament mit einigen Schlägen das meiste mag contribuir haben, da dann das Geblüth in starcke Wallung gerathen und nach denen Auserlichen theilen aus dem hertzen mit der grösten gewalt getrieben worden, so daß auch nicht ein tropfen mehr in beyden herzkammern zurück geblieben, da sich dann daßelbe [...] stagnirt, und den rückweg nach dem herzen nicht wieder finden können.“<sup>521</sup>*

Laut diesem *Visum Repertum* kam Jost Kaus keine direkte Schuld am Tod seines Lehrjungen zu. Der Umstand, dass er denselben gezüchtigt hatte, wies nicht auf einen verurteilungswürdigen, sondern durchaus legitimen Akt hin. Denn das „Haus“, welches nicht nur Ehefrau und Kinder, sondern auch Gesinde und Lehrlinge umfasste, unterstand der *potestas* des Hausvaters. Teil dessen war das Züchtigungsrecht, welches dem Hausvater erlaubte, zur Bekräftigung seiner Autorität nicht nur gegenüber seiner Frau und seinen Kindern, sondern auch gegenüber Lehrjungen wie Günter verbale und körperliche Gewalt auszuüben.<sup>522</sup> Erst wenn diese Gewaltanwendung über das von der Gesellschaft akzeptierte Maß hinausging, konnte aus einer legitimen eine illegitime Form der *potestas* werden, wobei die Frage der Bedeutung von Legitimität bzw. Illegitimität abhängig war – und heute noch ist – von herrschenden gesellschaftlichen Diskursen und Praktiken.<sup>523</sup> Wer hingegen „begangene Gewalttätigkeiten als legitime Handlung rechtfertigen konnte, hatte [...] sein Anrecht auf Partizipation an Gewalt, an politischer Herrschaft formuliert und durchgesetzt“<sup>524</sup>.

---

<sup>521</sup> HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle, Visum Repertum vom 29. Juli 1750; HStAM Bestand 86 Hanau, Nr. 2188.

<sup>522</sup> Dies zeigt unter anderem Griebinger 1981, S.59. Zu häuslicher Gewalt im 18. Jahrhundert allgemein siehe Luef, Evelyne: „und vom drohen sey noch niemand gestorben“. Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert; in: Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850, Köln/Weimar/Wien 2010, S.99-120.

<sup>523</sup> vgl. Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela: Einleitung; in: dies. (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.9-14; hier S. 12. Ein zentraler Aspekt dieses Sammelbandes ist das Verhältnis zwischen *potestas* und *violencia* als Formen der Gewalt.

<sup>524</sup> Hohkamp, Michaela: Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von "Geschlecht" in der Frühen Neuzeit; in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2 (2002), S.6-17; hier S.13f.

Jost Kaus, der in der Zwischenzeit steckbrieflich gesucht<sup>525</sup> und dem vermutlich über den Ausgang der Sektion berichtet worden war, kehrte noch am selben Tag (29. Juli) in sein Haus zurück. Doch während das *Visum Repertum* zu seiner Entlastung beitrug, beharrten mehrere ZeugInnen<sup>526</sup> darauf, vor dem Tod des Jungen an dessen Beinen und Hals Spuren von Schlägen und Tritten deutlich gesehen zu haben und gaben weiterhin dem Schuhmachermeister die Schuld am Tode Günters. Da sich Kaus darüberhinaus durch seine vorangegangene Flucht in den Augen der Assenheimer Amtleute „*suspect gemacht*“<sup>527</sup> hatte und laut Aussage des Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maleys vom 1. August 1750 ohnehin über „*einen gar übelen und bößen Ruff*“<sup>528</sup> verfügte, wurde der Schuhmachermeister daraufhin arrestiert. Angesichts des für ihn sprechenden *Visum Repertums* brachte man Kaus jedoch zu diesem Zweck nicht in eines der Stadttore, sondern in das gemeine Wirtshaus, wo er von vier Stadtbürgern bewacht werden sollte. Es handelte sich bei dieser „Unterbringung“ offensichtlich um eine Form des Arrests, die sich weniger schwer auf das Ansehen der betroffenen Person auswirkte.

Da sich die Bürgerwacht jedoch vor allem in der Erntezeit als sehr große Belastung für die Assenheimer erwies, wurde Kaus nach neun Wochen Arrest gegen Leistung einer Kautions in Höhe von 152 Gulden entlassen. Die weiteren gerichtlichen Untersuchungen verliefen im Sande. 20 Jahre später jedoch bat Kaus um Beendigung der „*sache*“ und um die Rückgabe der Güter, auf welche er im Rahmen einer Güterverschreibung zur Leistung der Kautions ein Pfandrecht eingeräumt hatte<sup>529</sup>:

*„Weil ich nun durch allerhand Fatalitaeten, und durch meine ungerathene Kinder, fast um all das meinige kommen, und nunmehr, als ein alter 70. Jährig-gebrechlicher Mann gar nichts mehr arbeiten und verdienen kan, sondern in Äußerster Ar-muth und Wittwenstand leben muß: So ergethet an Ew: Hochgrfl: Gndl: mein Unterthänigst-flehentliches bitten, mich von der schon vor 20. Jahren gestellten*

---

<sup>525</sup> Leider ist nicht dokumentiert, in welcher Form dieser Steckbrief bekannt gemacht wurde. Denkbar ist, dass er zum einen an einem oder mehreren öffentlichen Orten wie dem Rathaus, der Kirche oder dem Wirtshaus ausgehängt, zum anderen an weitere Ämter versendet wurde. In den *Hanauer Wochentliche[n] Frag- und Anzeigungsnachrichten*, dem einzigen Intelligenzblatt der Region, wurde der Steckbrief nicht publiziert.

Zu Merkmalen, welche in frühneuzeitlichen Steckbriefen genannt wurden, siehe Scheutz, Martin: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminiger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert; in: Winkelbauer, Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik, Waidhofen/Thaya 2000 (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd.40), S.99-134; hier S.115f.

<sup>526</sup> Unter anderem der Nachbar und Solms-Rödelheimische Halbtheiler Philipp Henrich John und Margarethe Elißabetha Linckerin, die eine wichtige Rolle im Prozess gegen Maria Magdalena Kaus einnehmen wird.

<sup>527</sup> HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle, Bericht Maleys vom 1. August 1750.

<sup>528</sup> ebd.

<sup>529</sup> Um welche Güter es sich hierbei handelte wird ersichtlich aus dem Kautionschein vom 1. Oktober 1750: ebd.

*Caution in hohen gnaden zu liberiren, damit die noch übrig-wenige Gütherstücker, zu meiner Nothdürftigen unterhaltung angreifen und verwenden dürfte.*“<sup>530</sup>

Ein frühneuzeitlicher Handwerker arbeitete in der Regel solange, wie es seine Gesundheit zuließ. Deshalb stellten nachlassende Arbeitskraft im fortgeschrittenen Alter oder auch schwere Krankheit eine große Bedrohung für die ökonomischen Verhältnisse einer Person bzw. einer Familie dar. Unterstützung boten in solchen Fällen neben Familienmitgliedern, NachbarInnen und den städtischen Armenkassen im Falle von Handwerkern auch die Zünfte, welche soziale und fürsorgende Aufgaben für ihre Mitglieder übernahmen.<sup>531</sup> Doch weder während der Prozesse gegen Maria Magdalena und Jost Kaus, noch in dieser schwierigen Situation des Schuhmachermeisters findet sich in den Akten ein Hinweis auf ein Intervenieren der Schuhmacherzunft. Eine mögliche Erklärung bietet die These Katharina Simon-Muscheids, nach welcher der zünftige Kreis „gemäß denselben Ehrencodes gezwungen [war], sich vom fehlbaren männlichen oder weiblichen Mitglied zu distanzieren, falls er selbst seine Ehre behalten wollte“<sup>532</sup>.

Der Bitte des alten Kaus um Rückgabe seiner Güter wurde insofern nachgekommen, dass die Untersuchung beendet wurde (auch vor dem Hintergrund, dass einige der wichtigsten ZeugInnen zwischenzeitlich verstorben waren) und man sich bereiterklärte, die Kautio aufzuheben, wenn Kaus zuvor die Sektions- und Inquisitionskosten in Höhe von etwas weniger als 100 Gulden erstatten würde.

Bemerkenswert ist bei einer genaueren Betrachtung der oben zitierten Supplikation der Ausdruck, welchen Kaus zur Beschreibung seiner Kinder – nicht nur Maria Magdalenas! – verwendet: „*ungerathen*“. Es scheint sich hierbei um eine durchaus gängige Bezeichnung zumindest während des 18. Jahrhunderts gehandelt zu haben: so widmet *Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon* „*Ungerathene[n] Kinder[n], oder Ungezogene[n] und Ungehorsame[n] Kinder[n]*“ sechs Spalten seines 49. Bandes.<sup>533</sup> Dieser

---

<sup>530</sup> HStAD F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle, Memorial vom 11. April 1770.

<sup>531</sup> In Assenheim wurden u. a. Strafgebühren, die bei Verstößen gegen die Zunftordnung erhoben wurden, zur Unterstützung von armen und kranken Zunftgenossen eingesetzt. HStAD F 24 C, 49/1, Zunftangelegenheiten zu Assenheim 1659-1853, Ordnung der Schuhmacherzunft, Artikel 27.

Zur Organisation des zünftigen Handwerks siehe Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘, Darmstadt 1986, S.138ff.; Reininghaus 1990, S.12ff. Die Reichshandwerksordnung aus dem Jahr 1731 ist wiedergegeben bei Stürmer 1986, S.54ff.

Inhaber landesherrlicher oder städtischer Positionen mussten auf die Unterstützung des Landesherrn bzw. Stadtrates hoffen; arbeitsunfähige Pfarrer wurden durch die Pfarrei und ihren Amtsnachfolger versorgt. Vgl. Schorn-Schütte 2009, S.264ff.

<sup>532</sup> Simon-Muscheid 1998, S.20.

<sup>533</sup> Art. „*Ungerathene Kinder, oder Ungezogene und Ungehorsame Kinder*“; in: Zedler, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste* Bd.49, Halle 1746, Sp.1443ff. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?id=445636&bandnummer=49&seitenzahl=0737&supplement=0&dateiformat=1> (Stand 24.06.2013).

Artikel bietet jedoch keine allgemeingültige Definition des Phänomens, sondern führt vielmehr sehr konkrete Einzelbeispiele an. Dabei werden die Begriffe *ungerathen*, *ungezogen* und *ungehorsam* weitgehend synonym verwendet. Ein „*ungerathenes*“ Kind muss somit nicht zwangsläufig eine Straftat im rechtlichen Sinne begangen haben, sondern kann auch auf andere Weise den Erwartungen der Gesellschaft und insbesondere der Eltern nicht entsprochen haben. Erscheint die Beschreibung „*ungerathen*“ im Fall von Maria Magdalena Kaus noch nachvollziehbar, finden sich innerhalb der Assenheimer Akten keine Hinweise darauf, inwiefern die übrigen fünf Kinder ihren Vater Jost Kaus enttäuscht haben könnten. Vorstellbar ist nur, dass Kaus damit auch auf die starke Schwerhörigkeit seiner Tochter Anna Margaretha anspielte, die wohl unter anderem aufgrund dieser Einschränkung ihr Leben lang unverheiratet blieb. Weitere Hinweise, wie viele seiner Kinder sich entgegen seinen Vorstellungen entwickelt haben könnten und in welcher Form sich dies äußerte, kann ich nicht finden. Dementsprechend schwer ist die Frage zu beantworten, ob diese Aussage im Rahmen seiner Bittschrift lediglich dazu diente, hervorzuheben, dass er unverschuldet in diese schwierige ökonomische Situation geraten war.

Inwiefern sich dieser Prozess gegen Jost Kaus auf seinen bzw. den Ruf seiner Familie innerhalb Assenheims auswirkte, ist schwer greifbar. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass einige AssenheimerInnen aus Furcht vor dem gewaltbereiten Vater zehn Jahre später auf eine Anzeige der schwanger erscheinenden Maria Magdalena Kaus verzichteten.

Wurde das Verhalten der Bevölkerung somit mehrere Monate von diesen oder weiteren Überlegungen bestimmt, änderte sich die Bewertung des Geschehens Mitte August 1760 zumindest auf Seiten des Pfarrers Johann Daniel Rumpf und der bereits erwähnten Hebamme Anna Elisabetha Hartmann. Den Amtleuten gegenüber äußerte die Wehmutter, sie hätte *„Inculpatin an Ihrem fenster stehen sehen, welche gantz Gelb und wie eine Kindbetterin ausgesehen. Auch seye Ihr dicker leib weg gewesen hiervon habe Sie dem Herrn Pfarrer Rumpf nachricht gegeben, welcher Ihr dann befohlen die Anzeige bey Amt zu thun“*.<sup>534</sup> Entscheidend war also, dass man nun nicht mehr nur von einer Schwangerschaft, sondern auch von einer schon stattgefundenen Entbindung ausgehen musste. Das Fehlen eines Neugeborenen wies dementsprechend auf ein Verbrechen hin, welches von „*offiziellen Stellen*“ – hier konkret von Seiten des Pfarrers und der Hebamme, welche

---

<sup>534</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung der Hebamme Anna Elisabeth Hartmann vom 30. August 1760.

aufgrund ihres Amtes eine Scharnierfunktion zwischen Gemeinde/weiblicher Bevölkerung und Obrigkeit einnahmen – nicht länger ignoriert werden konnte.<sup>535</sup> Die Durchsetzung der herrschaftlichen Ordnung, hier in Form einer Anzeige, war in diesem Fall also abhängig von einem aktiven Handeln lokaler AmtsträgerInnen.<sup>536</sup> Während sich Anna Elisabetha Hartmann während der vermuteten Schwangerschaft zunächst noch auf die Rolle einer in Geburtsdingen erfahrenen und wohlwollenden Assenheimerin beschränkt hatte, nahm sie bei und infolge der Anzeige eine öffentliche, kontrollierende und somit machtvolle Position gegenüber Maria Magdalena Kaus ein. Dieser Umstand verweist auf die Doppelfunktion einer Hebamme als solidarischer Geburtshelferin und kontrollierender Gutachterin, auf welche vor allem Ulrike Gleixner aufmerksam gemacht hat.<sup>537</sup>

#### 4.1.2. Erste Befragung der Verdächtigen

Bevor ich mich mit den Fragen, wie und durch wen im gemeinschaftlich regierten Assenheim Recht gesprochen wurde, auseinandersetzen werde, möchte ich zunächst einige generelle Erklärungen zur Gerichtssituation voranstellen.

Vor Gericht trafen populäre und obrigkeitliche Welt aufeinander. Dabei ergab sich zwar zweifelsohne ein ungleiches Mächteverhältnis, die/der Verdächtige bzw. Angeklagte verfügte jedoch auch in dieser Situation noch über – wenn auch eingeschränkte – Handlungsmöglichkeiten. Sie/Er wurde im Rahmen eines oder mehrerer Verhöre einer ergebnisorientierten Zwangskommunikation ausgesetzt.<sup>538</sup> Durch Befragungen sollten zum einen Informationen über das mit der Untersuchung in Zusammenhang stehende Geschehen erlangt werden, zum anderen erlaubten sie der/dem Beschuldigten, Stellung gegenüber

---

<sup>535</sup> Dieses Vorgehen entspricht den Ergebnissen Elke Hammers, nach welchen häufig der Pfarrer ZeugInnen an die weltlichen Obrigkeiten verwies bzw. den Fall selbst anzeigte: Hammer 1997, S.261f.

<sup>536</sup> Dies entspricht den Beobachtungen von André Holenstein, Frank Konersmann, Josef Pauser und Gerhard Sälter: Holenstein, André/ Konersmann, Frank/ Pauser, Josef/ Sälter, Gerhard: Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld (Einleitung); in: dies. (Hrsg.): *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2002, S.1-54; hier S.6.

<sup>537</sup> vgl. Gleixner, Ulrike: Die »Gute« und die »Böse«. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land (Altmark / Brandenburg, 18. Jahrhundert); in: Wunder, Heide / Vanja, Christina (Hrsg.): *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*, Göttingen 1996, S.96-122. Jedoch schreibt Gleixner auf Seite 111: „Die Seite der Hilfe war für die verheirateten schwangeren Frauen bestimmt, [...], während die kontrollierende Seite für die außerehelich, d.h. unerlaubt schwangeren Frauen bestimmt war.“ Diese Einschätzung spiegelt das Verhalten der drei „Hebammen“, welche im Falle Kaus herangezogen wurden, nur nach der Geburt wider. Denn zwei der Frauen versuchten der ledigen Maria Magdalena lange vor deren Niederkunft bzw. der Anzeige ins Gewissen zu reden, um ihr so zu helfen.

<sup>538</sup> Zu Verhören als ergebnisorientierter Zwangskommunikation bzw. „zwangsweiser Aushandlung“ siehe Holly, Werner: *Der doppelte Boden in Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden*; in: Frier, Wolfgang (Hg.): *Pragmatik. Theorie und Praxis*, Amsterdam 1981, S.275-319; hier S.281ff.

den geäußerten Vorwürfen zu beziehen und ihre/seine Sicht der Dinge darzulegen.<sup>539</sup> Dementsprechend liegen innerhalb der Protokolle Informations- und Bestätigungsfragen vor.

Dabei beachtet werden muss jedoch, dass das Gericht – ebenso wie in heutigen Prozessen – der/dem Verdächtigen nicht unvoreingenommen gegenübertrat: eine gewisse Einschätzung der Person und eine Vorstellung vom Ablauf des „Tatgeschehens“ war bereits während der Formulierung der Fragen in den Köpfen der Amtleute vorhanden. Dementsprechend betont unter anderem Silke Göttsch, dass diese Fragen „zur Verifizierung der obrigkeitlichen Sichtweise dienten und diese nur die Wirklichkeit der Obrigkeit konstruierten“<sup>540</sup>. Die möglichen Antworten des/der Verdächtigen wurden somit begrenzt und durch die Fragen der herrschaftlichen Funktionsträger in eine bestimmte Richtung gelenkt: „Wird einem vielfach konstituierten Subjekt, wie es jedes Subjekt ist, eine ausschließliche Identifizierung vorgeschrieben, dann ist das gleichbedeutend damit, eine Vereinseitigung und eine Lähmung zu erzwingen“<sup>541</sup>. Gerichtsakten sollten somit nicht blauäugig auf eine „historische Realität“ hin befragt, sondern immer auch vor dem Hintergrund einer spezifischen Herrschaftspraxis betrachtet werden.

Klare Vorstellungen und Erwartungen hatten die Amtleute zum Beispiel in Bezug auf Geschlechterstereotype, die weitgehend unabhängig von Ansehen und gesellschaftlichem Status des/der Beschuldigten waren. Solche Stereotypen wurden im Zusammenhang mit dem weiblichen Körper und sexuellen Beziehungen unter anderem durch das Sprechen über Ehre inszeniert<sup>542</sup>:

„Es entsteht der Eindruck, daß aus der obrigkeitlichen Perspektive die Grenzen dessen, was eine Frau oder ein Mann tun durfte, ohne ihre/seine Geschlechtsehre zu

---

<sup>539</sup> Zu dieser „Doppelfunktion des Verhörs“ siehe Niehaus, Michael: *Das Verhör. Geschichte - Theorie - Fiktion*, München 2003, S.226.

<sup>540</sup> Zitiert nach Gleixner 1994, S.20.

<sup>541</sup> Butler, Judith: *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Frankfurt a. M. 2007, S.166.

<sup>542</sup> vgl. Burghartz, Susanna: *Geschlecht - Körper - Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle*; in: Schreiner, Klaus / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995, S.214-234; hier S.231; vgl. Gleixner 1994, S.9.

Zur Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit in Unzuchtsverfahren siehe auch Gleixner 1994 und Burghartz, Susanna: *Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn u.a. 1999, S.26. Burghartz schreibt an dieser Stelle: „Die Ehegerichte haben sich an der gesellschaftlichen Konstruktion von Geschlecht beteiligt; sie haben die verstärkte Dichotomisierung in erlaubte, eheliche und verbotene, nicht-eheliche Sexualität längerfristig gefördert und damit strukturell auch die bipolare Zweigeschlechtlichkeit forciert. [...] Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die Beziehungen zwischen den Geschlechtern als Herrschaftsverhältnisse zu formen und aufrechtzuerhalten und so Asymmetrie und Hierarchie innerhalb der Geschlechterverhältnisse produziert und stabilisiert. Die Ehegerichte haben geschlechtsspezifische Handlungsräume produziert und reproduziert, indem sie in den Prozessen nach Geschlechterstereotypen gefragt und entsprechende Argumentationsstrategien gefördert haben.“

verlieren, eigentlich nur für Frauen genau konturiert war. Über die Fragen des Richters war der Körper der Frau ständig Verhandlungsgegenstand. In der Beurteilung erscheint ihre Ehre eng mit ihrem Körper verknüpft.<sup>543</sup>

Das Bild, das so entworfen wurde und ein wichtiger Ausdruck von Herrschaftsbeziehungen war, wirkte auf das Verhalten der Beteiligten zurück und wurde realitätsmächtig, indem zum Beispiel die vor Gericht stehenden Frauen jene Stereotypen für ihre Argumentation zu nutzen versuchten.<sup>544</sup> Katharina Simon-Muscheid sieht in einem solchen Verhalten der Frauen zugleich eine Instrumentalisierung der „Asymmetrie der Geschlechterordnung für ihre Bedürfnisse“<sup>545</sup>. Demnach verwendeten sie vor Gericht Formeln zu ihrer Entlastung, die männlichen Vorstellungen der Gesellschaftsordnung entsprachen und daher von diesen als Erklärungsmodell oder Milderungsgrund akzeptiert wurden. Eine solche Inszenierung weiblicher Schwäche oder Ohnmacht half folglich nicht nur, obrigkeitliche Moralpolitik umzusetzen, sondern unterlief sie zugleich auch.<sup>546</sup> Verhörprotokolle wurden noch in einer zweiten Hinsicht konstruiert: aufgenommen wurde, was der Schreiber als wesentlich erachtete. Dieser befand sich somit in einer verantwortungsvollen und mächtigen Position und sollte dementsprechend gewissenhaft und unparteiisch sein. Hierzu heißt es in der *Fürstlich Hessen-Hanauischen Unter-Gerichts-Ordnung* aus dem Jahr 1764:

„§.17. [...] Er [der Schreiber] soll in allen seinen Amts-Verrichtungen bey Vermeidung Unserer allerschärfsten Ahndung dermassen Unpartheyisch und Gewissenhaft zu Werck gehen, daß auch der bloße wiedrige Schein und Verdacht so viel immer möglich, vermieden bleibe; Gestalten derselbe derohalben dann auch §.18. In allen Ihn, oder seine Ihme bis in den achten Grad Computationis Civilis, Verwandte, oder Verschwägete angehenden Sachen seines Amts sich gänzlich zu entäuseren und seinem vorgesetzten Unter-Richter davon die ungesäumte Anzeige des Endes zu thun hat, damit dieser die Actuariats-Function in solchen Sachen entweder durch einen anderen in Eydt und Pflichten stehenden Subalternen, oder in Ermangelung dessen auch selbst verrichten möge.“<sup>547</sup>

---

<sup>543</sup> Gleixner 1994, S.114. Unverheiratete Männer, die eine sexuelle Beziehung eingegangen waren, wurden zwar zur Verantwortung gezogen, verloren dadurch jedoch nicht ihre Geschlechtsehre: vgl. ebd. S.115.

<sup>544</sup> vgl. Burghartz 1999, S.241f.

An dieser Stelle verwiesen werden soll auf das „Doing Gender“-Konzept von Candace West und Don H. Zimmerman, welche „Gender“ als die erlernte Fähigkeit definieren, sich situationsspezifisch gemäß der jeweiligen sex category zu verhalten: West, Candace/Zimmerman, Don H.: Doing Gender; in: Gender & Society, Vol.1, No.2 (1987), S. 125–151.

<sup>545</sup> Simon-Muscheid, Katharina: Frauen vor Gericht. Erfahrungen, Strategien und Wissen; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuezeitforschung, München 2001, S.389-399; hier S.396.

<sup>546</sup> vgl. Habermas 1992, S.111.

<sup>547</sup> Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung, Hanau 1764.

Ob der Assenheimer Schreiber und die gemeinschaftlichen Amtleute dieser Verordnung aufgrund der geringen Größe der Stadt immer gerecht werden konnten, muss jedoch stark angezweifelt werden.

Die Verschriftlichung durch den Schreiber erfolgte jedoch nicht während des Verhörs, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt und bot somit großen Raum für die Textgestaltung des Protokolls. Aus einem komplexen Geschehen wurde eine lineare<sup>548</sup>, „objektive“ und „wahre“<sup>549</sup> Erzählung, die nebst den Berichten der Amtleute zunächst an die ihnen übergeordneten Regierungen und/oder deren Konsulenten und später mit der Bitte um einen Urteilsvorschlag an die juristischen Fakultäten der Universitäten Marburg und Göttingen gesendet wurde. Der Schreiber, der das Protokoll verfasste und strukturierte, wusste somit, in welche Hände sein Text gelangen würde und welchen Erwartungen dieser auch inhaltlich gerecht werden musste, damit es den Empfängern ausschließlich auf der Grundlage der eingesandten Dokumente möglich war, ein „angemessenes“ Urteil zu empfehlen bzw. zu sprechen. Die logische Strukturierung des Geschehens wird innerhalb der Gerichtsakte im Fall Maria Magdalena Kaus deutlich sichtbar: nicht nur in den zusammenfassenden Berichten, welche der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley an die Regierung in Rödelheim sandte, sondern vor allem in der Ordnung der gesamten Prozessakte. An deren Anfang steht nicht etwa das erste Verhör der Verdächtigen, sondern ein Bericht des Amtsverwesers, welcher weit über die Ergebnisse des ersten Verhörs hinausgeht und so den Blick der/des Rezipientin/Rezipienten von Beginn an in eine vorgegebene Richtung lenkt.

Aufbau und Ausdrucksweisen eines Verhörprotokolls waren standardisiert. Der Verhörkopf nennt zunächst Ort, Datum und genaue Uhrzeit der Befragung: „*Actum Assenheim d. 21.ten Augl. 1760. Nachmittags 5. Uhr*“. Wie bereits angedeutet, entsteht somit leicht die Fiktion einer eindimensionalen Zeit- und Raumebene<sup>550</sup>, die jedoch durch die nachträgliche Verschriftlichung des Protokolls durchaus nicht gegeben war. Im Anschluss

---

<sup>548</sup> siehe dazu Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus; in: WerkstattGeschichte 16 (1997), S.8-18; Meyer-Krentler, Eckhardt: "Geschichtserzählungen". Zur "Poetik des Sachverhalts" im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts; in: Schönert, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, S.117-57; hier S.134.

<sup>549</sup> Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa schreiben in diesem Zusammenhang: „Das schriftlich Festgehaltene soll *als wahr gelten*; es erlangt den Status einer institutionell produzierten oder verbürgten Wahrheit.“ Niehaus, Michael / Schmidt-Hannisa, Hans-Walter (Hrsg.): Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, Frankfurt a. M. u. a. 2005, S.7f.

<sup>550</sup> vgl. Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle; in: WerkstattGeschichte 11 (1995), S.65-70; hier S.69. Gleixner spricht in diesem Beitrag von insgesamt vier Zeitebenen von Protokollen: der Vorgeschichte der gerichtlichen Untersuchung, dem Tag der Befragung, der Verschriftlichung und schließlich der Hinzufügung von Randbemerkungen.

daran wird das Schriftbild durch eine strenge Abgrenzung der linken und rechten Blatthälfte bestimmt. Auf der linken Seite findet sich eine Nennung der anwesenden Personen, auf der rechten Seite eine kurze Zusammenfassung des Anlasses der Befragung. Infolgedessen nehmen die Fragen (Interrogatoria; innerhalb der Akte mit *Q.* abgekürzt) die linke Blatthälfte, die Antworten (Responsoria; innerhalb der Akte mit *Re.* abgekürzt) die rechte Blatthälfte ein.

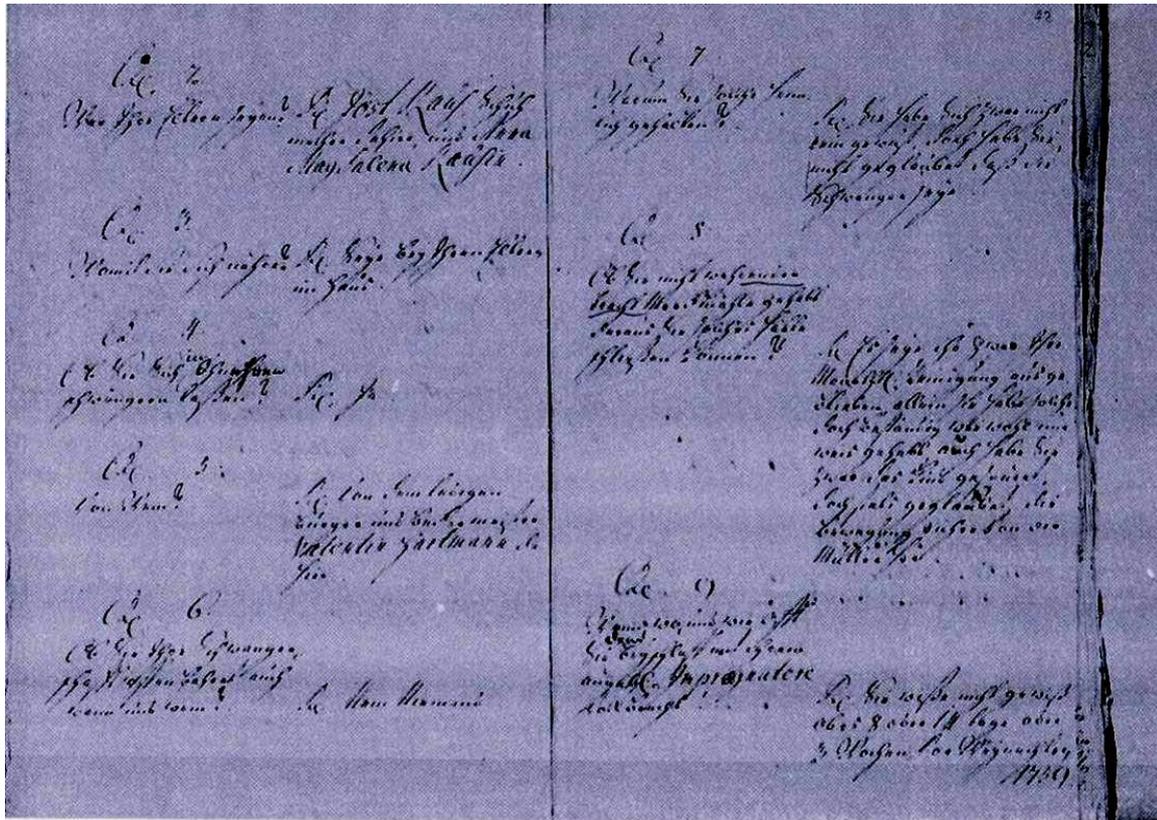


Abbildung 6. Protokoll des Verhörs vom Nachmittag des 21. August 1760, HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim.

Fragen und Antworten sind dabei sprachlich durch den Schreiber angeglichen, d. h. sie stehen meist im Konjunktiv, dialektale Ausdrücke sind ins Hochdeutsche übertragen: „*Q. I Was die Uhrsache seye, daß sie so übel aussehe? Re. Sie seye schon einige zeit kräncklich gewesen.*“<sup>551</sup> Schon anhand dieser kurzen „Antwort“ von Maria Magdalena Kaus wird deutlich, dass es sich um keine direkte Wiedergabe ihrer Aussage handeln kann: denn im Rahmen der nachträglichen Verschriftlichung durch den Schreiber erscheint ihre Antwort hier – ebenso wie in allen übrigen Verhören mit Ausnahme der Peinlichen

<sup>551</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

Befragung – in der dritten Person Singular und in indirekter Rede.<sup>552</sup> Es entsteht dadurch eine Distanz zwischen RezipientIn und verhörter Person. Das Frage- und Antwortschema mit seinem spezifischen Schriftbild wird innerhalb der verschiedenen Verhöre mehrfach durch so genannte Notanda unterbrochen, die die ganze Seitenbreite einnehmen und zum Beispiel über Konfrontationen (Gegenüberstellung mit ZeugInnen) oder die Körpersprache der/des Verhörten Auskunft geben.

Körperliche Reaktionen müssen hierbei auch vor dem Hintergrund herrschender Geschlechterstereotypen gelesen werden. Ausgehend von der Vorstellung, „daß bei Frauen die Gefühle über die Vernunft herrschten und sie daher ihr Verhalten schlechter rational lenken könnten“<sup>553</sup>, wurde von Frauen laut Ulinka Rublack in besonderem Maße erwartet, „daß sie Empfindsamkeit durch nicht-verbale Gesten der Bestürzung und Reue bezeugten“<sup>554</sup>. Als Zeichen der Schuld galten demnach Zittern, Unruhe, Seufzen, ein bleiches Gesicht und vor allem Weinen. Denn Angst vor verdienter und unausweichlicher Strafe ließ sich als angemessene Reaktion auf die Konfrontation mit einer Gerechtigkeit wiederherstellenden Obrigkeit verstehen.<sup>555</sup>

Die angefertigten Protokolle wurden durch die Unterschrift der drei herrschaftlichen Funktionsträger – gegebenenfalls auch durch anwesende Schöffen – beglaubigt und erhoben dadurch einen Wahrheitsanspruch. Ob die Protokolle Maria Magdalena Kaus vorgelesen wurden, um ihr die Möglichkeit von Korrekturen oder Ergänzungen einzuräumen<sup>556</sup>, kann anhand der überlieferten Akten nicht zweifelsfrei beantwortet werden, erscheint jedoch angesichts der nachträglichen Verschriftlichung wenig plausibel. Die Dokumente und Protokolle, die im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung zum Fall Kaus an den Grafen bzw. die Regierung in Rödelheim versandt wurden, stammen nicht etwa aus der Feder des Assenheimer Stadtschreibers Johann Philipp König<sup>557</sup>, sondern wurden von Amtsverweser Maley selbst angefertigt. Anders verhält es sich bei der Mordanklage gegen Jost Kaus aus dem Jahr 1750, bei welcher zumindest Teile der Akte von König verfasst worden waren.<sup>558</sup>

---

<sup>552</sup> Wörtliche Zitate können jedoch durch einen Hinweis hervorgehoben werden: vgl. Beck, Rainer: *Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715-1723*, 2. Auflage, München 2012, S.239.

<sup>553</sup> Rublack 1998, S.78.

<sup>554</sup> ebd. S.75.

<sup>555</sup> vgl. Beck 2012, S.201.

<sup>556</sup> Unter anderem Johann Brunnemann (1608-1672) setzte sich für dieses Recht ein: vgl. Niehaus 2003, S.263.

<sup>557</sup> HStAD F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.6 1769-83.

<sup>558</sup> HStAD F 24 C, 25/1 Mord- und Totschlagsfälle, Versicherung vom 1. Oktober 1750.

Bereits nach dem Tod Königs im Jahr 1782 bemängelten die drei Assenheimer Amtleute Johannes Reuzel (Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach), Georg Philipp Maley (Solms-Rödelheim und Assenheim) und Otto Friedrich Zaunschliffer (Hanau)<sup>559</sup>, dass es keine Schriftstücke gebe, die über den Zeitpunkt und die Art der Bestellung Königs Auskunft gäben. Anhand eines einzelnen Eintrags datierten sie seine Einsetzung als Stadtschreiber spätestens auf den 27. Februar 1732 zurück.<sup>560</sup> Aus einer Akte, die in den Jahren zwischen 1751 und 1762 aufgrund eines Erbstreits zwischen Johann Philipp König und seinen Schwägern in Münster angelegt wurde, geht hervor, dass dieser ab 1751 nicht nur als gemeinschaftlicher Stadtschreiber, sondern auch als Hanauischer Keller in Assenheim tätig war.<sup>561</sup> Er folgte in diesem Amt seinem Schwiegervater, dem damals schon über 80-jährigen Keller Johann Jacob Keller.<sup>562</sup> Vielleicht war diese familiäre Verbindung der Grund dafür, dass Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und Solms-Rödelheim-Assenheim nicht dagegen protestierten, dass der gemeinschaftliche Stadt- und Gerichtsschreiber nun ein zweites Amt im Auftrag Hanaus übernahm. Denkbare Interessenskonflikte aufgrund der beiden Ämter bestanden jedoch nicht lange Zeit, denn spätestens im August 1753 wurde König aufgrund seiner horrenden Schulden als Hanauischer Keller suspendiert. Eine Akte aus den Jahren zwischen 1750 und 1761 dokumentiert seinen *Concurs*, in dessen Verlauf unter anderem all seine Güter von Seiten Hanaus öffentlich versteigert wurden.<sup>563</sup> Die beiden Mitherrschaften verboten ihren Untertanen jedoch bei Strafe an dieser von Hanau eigenmächtig durchgeführten Versteigerung teilzunehmen. Die finanzielle Situation des Stadtschreibers, der in erster Linie auf Sporteinnahmen angewiesen war, scheint sich auch in der Folgezeit nicht wesentlich entspannt zu haben. Eine Stellungnahme des Assenheimer Stadtbürgers Georg Ewald im Rahmen einer Erbstreitigkeit aus dem Jahr 1778 erwähnt die große Armut des Stadtschreibers, der aufgrund dessen „zu

---

Als Hanauischer Amtsschreiber in Dorheim kann für das Jahr 1770 Carl Weber nachgewiesen werden: HStAM Bestand 255, Nr. I 63, Stellungnahme vom 7. Juni 1770. Ob dieser auch schon zur Zeit des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus jenes Amt ausführte, muss jedoch offen bleiben.

<sup>559</sup> Auch hieran zeigt sich die Herrschaftskontinuität in Assenheim in einem Zeitraum von etwa 1760 bis 1785. Denn alle drei Funktionsträger hatten ihr Amt schon etwa 20 Jahre früher, während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus, inne.

<sup>560</sup> HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799, Actum Assenheim 24. Juni 1782.

<sup>561</sup> HStAM Bestand 86. Hanau, Nr.2517; Bestand 255, Nr. I 63, Schreiben an Keller König vom 4. Dezember 1752; HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799.

<sup>562</sup> Spätestens seit 1739 war König verheiratet; Sohn Georg Arnold kam am 7. Juli 1740 zur Welt. Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824; HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799, Bericht Maleys vom 9. November 1751.

<sup>563</sup> HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799. Dabei ersteigerte sein Nachfolger Johann Balthasar Schäfer den Hof samt Scheune und Stallung für 400 Gulden.

*allen untauglichen dingen*<sup>564</sup> fähig sei. Diese Aussage muss jedoch mit besonderer Vorsicht gelesen werden, da sie vor dem Hintergrund eines Jahrzehnte andauernden Konflikts zwischen den Nachkommen der Familie Ewald gemacht wurde. So ist es durchaus denkbar, dass Johann Philipp König im Laufe dieses Streits die andere Partei unterstützt hatte und diese Anschuldigungen auch aus diesem Grund ausgesprochen worden waren.

Johann Philipp König scheint das Amt des Stadt- und Gerichtsschreibers mindestens 50 Jahre bis zu seinem Tod am 25. Mai 1782 ausgeübt zu haben<sup>565</sup>, wobei zwischenzeitlich auch Johann Jacob Speck – einer der Schöffen während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus – als *„interims Stadtschreiber“* fungierte.<sup>566</sup> Über den Verstorbenen heißt es wenig schmeichelhaft in einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maleys, der immerhin 38 Jahre lang mit König in Assenheim zusammengearbeitet hatte: *„Wer den Verstorbenen Stadtschreiber König gekant, der weiß daß er ziemlich leichtsinnig, träg und nachlaßig geweßen“*<sup>567</sup>.

Maria Magdalena Kaus wurde am 21. August 1760 und somit zwei Tage nachdem die Anzeige bei den Amtleuten eingegangen war – vermutlich von dem Assenheimer Stadtknecht Johannes Hofgesäß und in Begleitung ihres Vaters Jost Kaus – von ihrem Elternhaus in das nicht weit entfernte Assenheimer Rathaus gebracht. Bei dem Alten Rathaus, heute Wirtsgasse 1, handelt es sich um einen Anfang des 17. Jahrhunderts errichteten zweigeschossigen Fachwerkbau im Zentrum Alt-Assenheims.<sup>568</sup> Maria Magdalena Kaus traf in der Ratsstube im ersten Obergeschoss im Beisein Pfarrer Rumpfs auf die Vertreter der drei Grafschaften: den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Georg Philipp Maley, den Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachischen Amtsverweser J.H. Cress sowie den Hanauischen Keller Johann Balthasar Schäfer, welcher den zu diesem Zeitpunkt noch abwesenden Amtmann Otto Friedrich Zaunschliffer vertrat.

Obwohl die junge Frau die in Assenheim lebenden Männer kannte, musste die gemeinsame Anwesenheit der drei Amtsträger und ihre Überzahl einschüchternd und bedrohlich auf die Schuhmachermeistertochter gewirkt haben. Bevor die eigentliche Befragung

---

<sup>564</sup> HStAD F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.6 1769-83.

<sup>565</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>566</sup> HStAD F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.6 1769-83; Bericht Maleys vom 26. Mai 1777.

<sup>567</sup> HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799, Bericht Maleys vom 24. März 1785.

<sup>568</sup> Im 18. Jahrhundert befand sich ein Brunnen auf dem Vorplatz des Rathauses, der Turm wurde erst 1882 aufgesetzt. Vgl. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hg.): Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Hessen. Wetteraukreis II. Friedberg bis Wöllstadt, Wiesbaden 1999, S.835.

einsetzte, konfrontierten die obrigkeitlichen Vertreter die Verdächtige mit der gegen sie vorgebrachten Anzeige. Trotz guten wie sehr scharfen Zuredens von Seiten des Assenheimer Pfarres Rumpf gab die junge Frau gegenüber den Männern laut Protokoll vor, „von gantz und gar nichts [zu] wissen“<sup>569</sup>. Cress, Maley und Schäfer fassten die Aussage der jungen Kausin in ihrem Bericht folgendermaßen zusammen:

„daß Sie von allen verbottem umgang mit Manns Leuthen und von allen Verdacht einer Schwangerschafft gantzlich frey und sicher – und weder jetzo noch schwanger seye, noch viel weniger jemahlen schwanger gewesen, seye.“<sup>570</sup>

Infolgedessen begannen die obrigkeitlichen Vertreter mit der Befragung von Maria Magdalena Kaus, die laut Niederschrift elf Fragen umfasste. Die erste protokollierte Frage, warum sie so schlecht aussehe, setzte direkt bei dem Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft und einer möglicherweise schon stattgefundenen Niederkunft an. Die junge Frau gab daraufhin gegenüber den Amtleuten vor, schon längere Zeit „kräncklich gewesen“<sup>571</sup> zu sein und vor allem unter einer Verstopfung des monatlichen Flusses gelitten zu haben.

Die Periode bot den wichtigsten Weg, überflüssiges Blut bei geschlechtsreifen Frauen auszuscheiden. Blieb diese aus, befürchtete man, dass das im Körper verbleibende Blut gefährliche Wirkungen haben könnte.<sup>572</sup> Eine solche „Verstockung des Geblüts“ konnte unter anderem mit einer Schwangerschaft ähnlichen Symptomen wie der Zunahme des Körpervolumens oder dem Anschwellen der Brüste einhergehen. Nach frühneuzeitlicher Einschätzung musste ein Ausbleiben der Regelblutung folglich nicht automatisch auf eine bestehende Schwangerschaft hinweisen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Aussagen von Maria Magdalena Kaus, in welchen sie ihr kränkliches Aussehen und ihren zeitweise „ungewöhnlich dicken leib“ auf eine solche Krankheit zurückführt, durchaus plausibel.

Angesicht dessen kamen die obrigkeitlichen Funktionsträger laut Protokoll auf die weiteren Indizien zu sprechen. Befragt, warum sie das Haus ihrer Eltern einige Zeit nicht verlassen hätte, argumentierte Maria Magdalena Kaus laut Niederschrift mit ihrem Unwohlsein aufgrund der Krankheit. Die sich daran anschließende Frage, ob sie Arzneien eingenommen hätte, bejahte die junge Frau und erklärte auf Nachfrage der Amtleute,

---

<sup>569</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

<sup>570</sup> ebd.

<sup>571</sup> ebd.

<sup>572</sup> vgl. Stolberg, Michael: Deutungen und Erfahrungen der Menstruation in der Frühen Neuzeit; in: Mahlmann-Bauer, Barbara (Hg.): Scientiae et artes. Die Vermittlung alten und neuen Wissens in Literatur, Kunst und Musik II, Wiesbaden 2004, S.913-931; hier S.915ff.; Stolberg 2003, S.180.

einen jüdischen Arzt aus Friedberg sowie einen weiteren aus Wetterfeld konsultiert zu haben. Nach ihrer Aussage hätten auch diese ihre Beschwerden nicht auf eine Schwangerschaft, sondern auf ihre „*verstopfte Monathl. Zeit*“ zurückgeführt. Maria Magdalena Kaus wies mit dem Verweis auf die Konsultation der beiden Heiler die Anschuldigung einer verheimlichten Schwangerschaft weit von sich. Sie gab gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern vor, sich keineswegs versteckt, sondern sich aktiv darum bemüht zu haben, Klarheit über die Ursache ihrer Beschwerden zu erlangen. Die Diagnose der beiden Heiler wiederum habe den Verdacht einer vorliegenden Schwangerschaft ausräumen können.

Das Solms-Rödelheimische Vernehmungprotokoll erweckt den Anschein als habe sich Maria Magdalena Kaus auf Nachfrage der Amtleute, warum das „Gerede“ über ihren Zustand jedoch weiterhin anhielt, als Opfer zu stilisieren versucht: „*Re. die leuthe waren schlimm und sie hatte die Zeit her gar vieles leiden und ausstehen müssen. Sie seye aber frey und ihre Unschuld würde nun mehre bald an den Tag kommen.*“<sup>573</sup> Es handelte sich hierbei um eine gewagte Aussage, denn laut Protokoll hatte die junge Kausin beim Betreten des Rathauses die vor der Stube wartenden Frauen wahrgenommen und erkannt: „*Sie habe gesehen, daß draußen Ammen stünden, und sie könne sich also leicht vorstellen, warum diese da seyn.*“<sup>574</sup>

Wie bereits erwähnt, sah unter anderem der 35. Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die während des Prozesses immer wieder als Rechtsgrundlage aufgrund der Ermangelung neuerer Rechtskodifizierungen innerhalb der drei Grafschaften herangezogen wurde, vor, dass bei dem Verdacht einer heimlichen Niederkunft eine Untersuchung der Frau durch „*verstendig frawen*“<sup>575</sup> vorgenommen werden sollte. Dieser Vorgabe folgten die obrigkeitlichen Vertreter, indem sie nach erneutem, aus ihrer Sicht erfolglosem Zureden, die drei wartenden Frauen in die Stube des Rathauses baten. Das weitere Geschehen wurde durch den Gerichtsschreiber in Form eines Notandum zusammengefasst.

Maria Magdalena Kaus' Symptome waren bis zu diesem Zeitpunkt mehrdeutig geblieben, ihr „Beharren [...] auf einer anderen Wirklichkeit“<sup>576</sup> angesichts dessen wirkungsvoll. Erst die Besichtigung ihres Körpers sollte alle bisherigen Zweifel beseitigen. Durchgeführt wurde die Untersuchung von der bereits erwähnten Assenheimer Hebamme Anna

---

<sup>573</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

<sup>574</sup> ebd.

<sup>575</sup> Schroeder 2000, S.41.

<sup>576</sup> Rublack 1998, S.29f.

Hartmann, der Bönstädter Hebamme Maria Schierin sowie der Assenheimerin Margarethe Lincker. Letztere hatte während einer längeren Vakanz den Hebammendienst in der Kleinstadt versehen und verfügte daher laut Gerichtsakte über ausreichende Erfahrung „in Weiblichen umständen“<sup>577</sup>. Den drei Frauen kam eine besondere Bedeutung hinsichtlich des folgenden Geschehens zu. Denn eine Wehmutter hatte in der Position einer „Gutachterin“ immense Macht über die verdächtige Frau und deren Schicksal.<sup>578</sup> Bei schweren Delikten wie dem Kindsmord war es daher üblich, mehrere sachverständige Frauen zu Rate zu ziehen. Dies geschah jedoch im Unterschied zur gemeinsam ausgeführten Visitation von Maria Magdalena Kaus meist unabhängig voneinander.<sup>579</sup>

Unter anderem aufgrund der gutachterlichen Konkurrenz wurde ab dem 17. Jahrhundert Kritik an der Arbeit und unzureichenden Ausbildung der Hebammen von Seiten ausgebildeter männlicher Mediziner laut.<sup>580</sup> Nachdem die Arbeit städtischer Wehmütter schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts kontrolliert und reglementiert worden war, legten Verordnungen spätestens seit dem 18. Jahrhundert – in welchem es zu einem zunehmenden und systematischen staatlichen bzw. städtischen Zugriff auf das Gesundheitswesen kam – fest, dass die Ausbildung und Examinierung von Hebammen in den Händen von *Physici*, Chirurgen, Leibärzten oder der im Entstehen begriffenen *collegia medica* liegen sollte.<sup>581</sup> Denn, obwohl es seit dem 16. Jahrhundert deutschsprachige Hebammenbücher gab, führte die Mehrzahl der Geburtshelferinnen ihre Erfahrungen auf mündlich tradiertes Wissen und praktische Übung zurück. Dennoch bestand der Großteil dieser Frauen ohne vorherigen Unterricht die angeordneten Examina, die von ortsansässigen *Physici* und Chirurgen durchgeführt wurden.<sup>582</sup> Ungeachtet dessen beanspruchten gegen Ende des 18. Jahrhunderts männliche Geburtshelfer eine „überlegene Kompetenz gegenüber Hebammen und betroffenen Frauen in allem, was die Entbindung unmittelbar anging“<sup>583</sup>.

---

<sup>577</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

<sup>578</sup> vgl. Gleixner 1996, S.102ff.

<sup>579</sup> vgl. ebd. S.105.

<sup>580</sup> vgl. Fischer-Homberger 1988, S.46ff.

<sup>581</sup> So kam es im Laufe des 18. Jahrhunderts – u.a. auch in Kassel – zur Gründung von Gebäranstalten, in welchen auch Hebammen ausgebildet wurden. Sie wurden dabei den dort tätigen Ärzten untergeordnet. Vgl. ebd., S.55f.

Zur Ausbildung und Examinierung von Hebammen siehe ebd., S.55f.; Labouvie, Eva: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert); in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 18 (1992), S.477-506; Lindemann, Mary: Health & Healing in Eighteenth-Century Germany, Baltimore/London 1996, S.197; Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München/Zürich 1991, S.25.

<sup>582</sup> vgl. Labouvie 1992, S.491.

<sup>583</sup> Schlumbohm, Jürgen: Lebendige Phantome. Ein Entbindungshospital und seine Patientinnen 1751-1830, Göttingen 2012, S.245.

Als Hebammen tätig waren in der Regel Frauen, die eigene Kinder geboren und mit Beginn ihrer Tätigkeit die Postmenopause erreicht hatten.<sup>584</sup> Die Assenheimerinnen Anna Elisabetha Hartmann und Margarethe Elisabetha Lincker waren 1706 bzw. um 1705 geboren worden und somit beide zum Zeitpunkt des Geschehens über 50 Jahre alt.<sup>585</sup> Letztere hatte mindestens eine Tochter zur Welt gebracht und war zum Zeitpunkt der gerichtlichen Untersuchung schon seit über 20 Jahren verwitwet.<sup>586</sup>

Die Arbeit einer Hebamme, obwohl äußerst anstrengend, zeitintensiv und verantwortungsvoll, wurde meist schlecht entlohnt. Die Bezahlung war abhängig von Schwierigkeit und Dauer einer Geburt sowie von der sozialen Position der jeweiligen Schwangeren bzw. Wöchnerin.<sup>587</sup> Trotz dieser schweren Bedingungen nahmen viele Wehmütter die Tätigkeit als Geburtshelferin aus einer finanziellen Notwendigkeit heraus auf, lebten jedoch nicht selten, wie etwa die Arbeiten von Mary Lindemann und Eva Labouvie zeigen, weiterhin am Existenzminimum.<sup>588</sup> Zugleich reichte die Arbeit obrigkeitlich anerkannter Hebammen, die oft für die Bewohnerinnen mehrerer Ortschaften zuständig waren, nicht aus. Neben diesen gab es weitere in der Geburtshilfe erfahrene Frauen wie die verwitwete Linckerin, die zur Aufbesserung ihres Einkommens auch als Geburtshelferinnen tätig waren. Häufig übernahmen diese Frauen nach dem Ausscheiden der obrigkeitlich anerkannten Hebamme deren Position.<sup>589</sup> In der Regel arbeiteten Wehmütter, da sie mehrheitlich auf die – wenn auch geringen – Einkünfte aus ihrer Tätigkeit angewiesen waren, bis zur Arbeitsunfähigkeit bzw. bis zu ihrem Tod.<sup>590</sup>

Nachdem die drei Geburtshelferinnen die Amtsstube des Assenheimer Rathauses betreten hatten, wurde Maria Magdalena Kaus laut Protokoll von Seiten der obrigkeitlichen Vertreter erneut nahegelegt, ein „*gutwilliges Geständniß*“<sup>591</sup> abzulegen, um so einer

---

<sup>584</sup> vgl. Lindemann 1996, S.199.

<sup>585</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>586</sup> Ihr Mann Caspar Lincker verstarb 1738 oder 1739. HStAD F 24 C, 27/4, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd. 3 1749-65, 1852; Bericht des Grafen Thomas vom 11. Oktober 1756.

Etwa 1750 übernahm ihr Schwiegersohn, der Sattlermeister Johann August Weiblinger, den Hof für 600 Gulden, wobei Margaretha Elisabetha Lincker ein lebenslanges Wohnrecht zugestanden wurde. Das Verhältnis zwischen Margarethe Elisabetha Lincker und ihrem Schwiegersohn war jedoch äußerst angespannt. Schon kurze Zeit später zeigte sie diesen an, da er ihre schwangere Tochter „*grausam tractiert*“ haben sollte. Dieser Vorwurf wurde durch ein Attestat des Barbiers Johann Balthasar Schäfer bestärkt, woraufhin Weiblinger zwei Tage und Nächte „*in arrest gesetzt*“ wurde. HStAD F 24 C, 24/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Diebstahl, Beleidigung usw. 1739-79; Memorial Weiblingers vom März 1752.

<sup>587</sup> vgl. Lindemann 1996, S.198.

<sup>588</sup> vgl. ebd. 1996, S.199; Labouvie 1992, S.504.

<sup>589</sup> vgl. Labouvie 1992, S.482f.

<sup>590</sup> vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910), Frankfurt a. M. 1999, S.32.

<sup>591</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

Untersuchung durch die Frauen zu entgehen. Die junge Kausin leugnete daraufhin zwar weiterhin eine Schwangerschaft, räumte jedoch laut Bericht der Amtleute ein:

*„als daß sie ende voriger Woche einmahl einen außer ordentl. grossen Schmerzen im Rücken und leib bekommen hätte, so daß sie sich auch ins bett legent müßen, worauf dann eine grose quantitaet Geblüth von Ihr geschossen wäre, dergestalten, daß sie und ihre Mutter, welche das blut gesehen sich darüber gefreuet und gehoffet hätten, daß es nunmehr besser werden würde, wo im Übrigen sie Inculpata gantz willig und getrost wäre, sich durch die ihr vorgestellte Heb-Ammen besichtigen und visitiren zu laßen, ob man gleich einige unruh in ihrem Gemüth dießfals wahrnehmen könnte.“<sup>592</sup>*

Maria Magdalena Kaus scheint hier angesichts der drohenden Untersuchung eine Situation entworfen zu haben, in welcher eine „grose quantitaet“ Blut plötzlich von ihr geschossen sei. Dies erscheint vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Vorstellung, dass ein Anschwellen des Körpers und das Ausbleiben der Regelblutung auch auf eine gefährliche Verstockung des Geblüts zurückgeführt werden konnte, nicht als Anlass zur Besorgnis, sondern der Freude über die Reinigung des Körpers von überflüssigem Blut und unreiner Materie.

Diese Textstelle weist zugleich auf die bereits erwähnte nachträgliche Verschriftlichung des Protokolls und die damit verbundenen Folgen hin. Dies zeigt sich zum einen an der Schilderung des Gemütszustands der jungen Frau am Ende des Zitats, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, an welchem der Schreiber das Ergebnis der sich anschließenden Untersuchung bereits kannte. Ob eine besondere Unruhe der Verdächtigen tatsächlich schon vor der Besichtigung festzustellen war oder ob sich der Schreiber im Nachhinein an eine solche zu „erinnern“ glaubte, kann in diesem Kontext nicht nachvollzogen werden. Zum anderen zeigt sich hier, wie diese „Aussage“ von Maria Magdalena Kaus von einer Person gelesen werden konnte, die über Fakten des Geschehens informiert war, die erst infolge dieses Verhörs ans Licht gelangt waren. Die nachträglich – entweder durch den Schreiber, Amtsverweser Maley, den Solms-Rödelheimischen Konsulenten Huth oder einen weiteren Leser – vorgenommenen Unterstreichungen zeigen eindeutig an, welche Passagen der „Aussage“ besonders relevant erschienen. Es waren dies „*Rücken*“ und „*leib*“ und somit Körperstellen, an welchen sich besonders starke Schmerzen während der Geburtswehen einstellten. Es war auch das Wort „*Mutter*“, welches an dieser Stelle signalisierte, dass Maria Magdalenas Mutter zumindest von dem von ihrer Tochter geschossenen Blut gewusst hatte und welches sie damit mitverdächtig machte.

---

<sup>592</sup> ebd.

Bevor die drei Geburtshelferinnen zur Visitation von Maria Magdalena Kaus schreiten konnten, wurden sie von den obrigkeitlichen Vertretern an ihre Pflichten erinnert und leisteten daraufhin die sogenannte „*Handtreue an Eydes statt*“<sup>593</sup>. Indem sie durch ihren Handschlag versicherten, „*nach ihrem besten wissen und gewißen von dem befund eine wahrhafftige relation ab[zu]statten*“<sup>594</sup>, unterstellten sie sich dem herrschaftlichen Überwachungsapparat<sup>595</sup>. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen gerichtlicher Untersuchungen erhielten Hebammen in der Regel eine Bezahlung.<sup>596</sup> Leider ist keine Auflistung der Ausgaben, die im Verlauf des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus anfielen, erhalten. Diese hätte als Beleg dafür herangezogen werden können, ob und wie viel Geld die drei Frauen für ihre Tätigkeiten im Falle Kaus erhielten.

Die Besichtigung durch die drei Frauen ergab eindeutig, dass Maria Magdalena Kaus gelogen haben musste. Der Schreiber fasst deren „Aussagen“ im Anschluss an die Untersuchung wie folgt zusammen:

*„Sie hätten gefunden, daß die brüste sehr dick, auch wirklich mit Milch angefüllet geweßen wären. Die öfnung an dem utero aber wäre sehr groß und so gewesen, daß man mit der hand bey greifen können; und über haupt hätten sie den Leib so beschaffen gefunden, daß sich daraus leider mehr als zu viel an den tag lege, daß die Inculpata nicht nur schwanger gewesen – sondern auch vor noch nicht langer zeit eine würckliche Entbindung von einem Kind bey derselben vorgegangen seyn müße.“*<sup>597</sup>

Des Weiteren erklärten die drei Frauen gegenüber den obrigkeitlichen Vertretern, dass sich Maria Magdalena Kaus während der Besichtigung „*sehr unruhig und wehmüthig*“ gezeigt hätte. Sie hätte sehr geseufzt und unter anderem gesagt: „*Ach schonet meiner, ach Herr Jesus ach meine Mutter! ach meine Mutter!*“ oder auch „*O meine liebe Mutter! O! Was wir mein Vatter sagen der weiß von all nichts*“. Maria Magdalena Kaus versuchte, folgt man dieser Aussage der „Hebammen“, nicht nur Mitleid zu erregen, sondern bat explizit um Verschonung. Diese konnte durch die drei Frauen nur in Form einer Lüge gegenüber den Obrigkeiten und somit durch einen Verstoß gegen den von ihnen geleisteten Eid gewährt werden. Für Anna Elißabetha Hartmann und Margarethe Elißabetha Lincker sicherlich eine unschöne Situation, hatte Maria Magdalena Kaus doch ihre schon Wochen zuvor geäußerten Hilfsangebote und Warnungen abgewehrt und wussten sie

---

<sup>593</sup> ebd.

<sup>594</sup> ebd.

<sup>595</sup> vgl. Ulbrich 1999, S.70.

<sup>596</sup> vgl. Gleixner 1996, S.101.

<sup>597</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

doch um die Strafe, die einer überführten Kindsmörderin drohte. Da sie sich jedoch durch ihren Handschlag verpflichtet hatten, den Amtleuten wahrheitsgemäß ihren Befund mitzuteilen, erwähnten sie gegenüber diesen auch folgenden „Ausspruch“ der jungen Kausin, der schwerwiegende Folgen für deren Mutter haben sollte: *„Ihre Mutter habe gleich gesagt: Maria Magdalena! wann deine brüste thäten; So könntest schon durch kommen, und so hätte es keine Noth!“*. Die obrigkeitlichen Funktionsträger sahen darin ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die Mutter der Verdächtigen nicht nur Kenntnis von dem von ihr geschossenen Blut, sondern auch von deren Schwangerschaft und Niederkunft gehabt haben musste. Auch die Aussage von Maria Magdalena Kaus, dass ihr Vater von nichts wisse, deutet in diese Richtung. Gegen die Mutter Anna Magdalena bestand infolgedessen ein Verdacht der Mitwisser- oder gar Mittäterschaft. Besonderen Ausdruck verleihen diesem scheinbar wörtlich wiedergegebenen Ausspruch dabei die von dem Schreiber verwendeten Ausrufezeichen.

Nachdem die drei Gutachterinnen den obrigkeitlichen Funktionsträgern das eindeutige Ergebnis ihrer Untersuchung mitgeteilt hatten, wurde Maria Magdalena Kaus erneut vorgefordert und befragt. Während sie gegenüber den drei Frauen um Verschonung gebeten und somit eine verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft indirekt eingestanden hatte, beharrte sie gegenüber den männlichen herrschaftlichen Vertretern zu Beginn dieser Befragung weiterhin darauf, nicht niedergekommen zu sein, sondern lediglich *„gantz Klumpen geronnens blut“* verloren zu haben. Erst infolge der Konfrontation mit den drei Geburtshelferinnen – eine für alle vier Frauen unangenehme Situation, standen sie sich nun ganz deutlich als Konkurrentinnen um die Wahrheit gegenüber – änderte sich das Verhalten von Maria Magdalena Kaus. Denn die letzte Hoffnung der jungen Frau, dass die ihr bekannten Frauen für sie eintreten könnten, musste ihr während dieser Gegenüberstellung genommen worden sein. Angesichts der erneut gestellten Frage, ob sie nicht schwanger gewesen wäre, leugnete die junge Frau nicht länger. Ihr Geständnis fasst der Schreiber in anschaulicher und geradezu dramatischer Weise zusammen:

*„Welches sie dann endlich wahrend deme als sie von der Stuben thür weg- und so neben hin an den Tisch ginge, unter schwarz- und weis veränderter farbe in dem Gesicht, unter tiefen Seufzern und unter denen worten: Ach Herr Jesus! mit Ja beantwortete und auf ferners befragen hierauf bekennete, und aussagte, daß sie schwanger gewesen= und an letzt verwichenen freytag, d. 15.ten current des Abends mit einem Kind nieder gekommen seye“.*

Maria Magdalena Kaus gestand somit ein, sich zumindest einer verheimlichten außerehelichen Schwangerschaft und Niederkunft schuldig gemacht zu haben. Angesichts der Tatsache, dass niemand eines neugeborenen Kindes gewahr geworden war, ergab sich zudem

der schwerwiegende Verdacht, dass dieses durch Maria Magdalena Kaus und/oder deren Mutter ermordet worden war. Denn wie Arbeiten zu vergangenen und aktuellen Kindsmorden einhellig zeigen, verheimlich(t)en und/oder leugn(et)en die meisten wegen Kindsmord verurteilten Frauen eine Schwangerschaft und Niederkunft. Sie unterliefen somit nicht nur die frühneuzeitliche Anzeigepflicht einer unehelichen Schwangerschaft, sondern ihre heimliche Niederkunft widersprach daneben auch den üblichen informellen Normen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die in der Geburt ein soziales, öffentliches Ereignis sah.<sup>598</sup>

Während Maria Magdalena Kaus gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern einräumte, sechs Tage zuvor mit einem Kind niedergekommen zu sein, gestand sie im Rahmen der weiteren Befragung keineswegs eine Tötung ihres Neugeborenen, sondern beharrte darauf, dass dieses tot zur Welt gekommen sei: eine Vorgehensweise, welche unter anderem auch Elke Hammer und Otto Ulbricht in einer Vielzahl von Kindsmordprozessen beobachten.<sup>599</sup> Klarheit hinsichtlich der Frage, ob es sich bei dieser Aussage um die Wahrheit oder eine weitere Verteidigungsstrategie der jungen Kausin handelte, erwarteten Cress, Maley und Schäfer von dem mutmaßlichen „*corpus delicti*“, d. h. von der Leiche des Kindes. Zu diesem Zweck wurde die Verdächtige infolgedessen über den Verbleib des Körpers befragt. Wie auch ihr Geständnis ist die Schilderung des Geschehens infolge der Geburt an dieser Stelle nur in der zusammenfassenden Form eines Notandums wiedergegeben. Demnach warf Maria Magdalena Kaus, nachdem sie festgestellt hatte, dass ihr Kind nicht lebte, dieses aus dem Fenster der Stube. Am Morgen des folgenden Tages begrub sie die Leiche in einer hinter dem Haus liegenden Ecke des elterlichen Gartens. Das „Grab“ bedeckte sie mit einigen Steinen. Während dieser Schilderung hätte sich Maria Magdalena Kaus laut Notandum „*zu gleich damit zu entschuldigen*“ versucht, dass ihr Kind tot „*und keine handlang gewesen seye, sie auch daß sie schwanger seye nicht gewußt noch geglaubet habe, weilen die Doctores Sie und Ihren Vatter versichert hätten, daß sie nicht schwanger seye.*“<sup>600</sup> Ich gehe nicht davon aus, dass Maria Magdalena Kaus den Wortlaut der Peinlichen Halsgerichtsordnung kannte. Allerdings würden durch diese Aussage – glaubt man ihr – zwei durch die Carolina definierte Merkmale eines

---

<sup>598</sup> vgl. Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S.54-85; hier S.66.

<sup>599</sup> Hammer 1997, S.231; Ulbricht 1993, S.64.

<sup>600</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

Kindsmords aus dem Weg geräumt. Zum einen konnte Maria Magdalena Kaus aufgrund ihrer Unwissenheit und der Aussage der Ärzte ihre Schwangerschaft und Niederkunft nicht vorsätzlich verschwiegen haben, zum anderen handelte es sich gemäß ihrer Beschreibung – je nach Auslegung des Wortlauts der Halsgerichtsordnung – eventuell nicht um ein Kind, „*das leben vnd glidmaß empfangen hett*“<sup>601</sup>. Die obrigkeitlichen Funktionsträger gingen jedoch an dieser Stelle nicht auf Maria Magdalena Kaus' Erklärung ein, sondern interessierten sich vielmehr für die Frage, wer bei der Entbindung anwesend war und ihr geholfen hatte. Bemerkenswert ist hierbei der Umstand, dass nicht gefragt wurde, *ob* eine andere Person von ihrer Niederkunft gewusst, sondern *wer* ihr währenddessen beigestanden und eventuell Hilfe geleistet hatte. Da es zu diesem Zeitpunkt schon ernst zu nehmende Hinweise auf eine mögliche Mitwisser- bzw. Mittäterschaft von Maria Magdalenas Mutter gab, handelte es sich hierbei um eine durchaus naheliegende Vernehmungstrategie. Der Verdacht gegen Anna Magdalena Kaus wurde, folgt man dem Protokoll, im weiteren Verlauf der Befragung keineswegs gemildert, sondern vielmehr verstärkt. Zudem wurde auch die schwerhörige Schwester der Verdächtigen Teil des Geschehens um die Geburt:

*„Worauf dieselbe antwortete wie daß zwaren Ihre Mutter und taube Schwester zu der Zeit als Sie in der Obern Stube im bett und in nöthen gelegen, in der Stube gewesen, und auf der Kiste gesessen hätten, von dem Kind aber nicht das geringste gewahr worden wären, zumahlen Ihre Mutter eben zu der Zeit, als Sie das Kind bekommen, hinausgegangen, um ein Licht zu hohlen.“*<sup>602</sup>

Das Protokoll erweckt an dieser Stelle den Anschein, als hätte Maria Magdalena Kaus versucht, ihre Mutter vor möglichen Anschuldigungen zu schützen. Dass ihr dies nicht gelang, zeigt die in der Gerichtsakte hervorgehobene Passage dieser „Aussage“, die zumindest die Anwesenheit der sechsfachen Mutter zu einem Zeitpunkt beweist, in welchem ihre Tochter in den Wehen lag. Dass es sich hierbei um keinen Einzelfall handelt, zeigt unter anderem die Untersuchung Elke Hammers zu Innerösterreich. Ihr begegnen dort 17 weitere Fälle, in denen sich während einer angeblich unbemerkten Geburt andere Personen im jeweiligen Raum aufhielten.<sup>603</sup> Dass die erfahrene Anna Magdalena Kaus die unmittelbar bevorstehende Niederkunft ihrer Tochter nicht erkannt habe, führte Maria Magdalena laut Protokoll darauf zurück, dass sie, ihre Eltern und Geschwister angesichts

---

<sup>601</sup> Schroeder 2000, S.82.

<sup>602</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

<sup>603</sup> vgl. Hammer 1997, S.179.

der Versicherung der beiden Heiler keinen Gedanken mehr an eine Schwangerschaft verloren, sondern ihre Schmerzen auf eine „weibliche Kranckheit“<sup>604</sup> zurückgeführt hätten. Die Befragung beschließend, verwies Maria Magdalena Kaus erneut auf die Unschuld ihrer Eltern und Geschwister:

„Es hätte Ihr also auch weder ihre Mutter noch sonsten jemand bey der Niederkunfft geholfen und bey gestanden, und ob gleich ihre Mutter einsmahlen mit dem Licht an das bett kommen seye, So wäre doch das Kind schon von Ihr und verborgen gewesen, und es habe solche nichts gesehen, als das blut an dem bett wo vor Sie aber vorgewandtet, daß es von ihr geschoßen seye, vorgestalten daß also Ihre Eltern und geschwister an der gantze Sache keinen Antheil hätten.“<sup>605</sup>

Cress, Maley und Schäfer beendeten an dieser Stelle die Befragung, die nicht nur eine verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft offenbart, sondern auch Hinweise auf das Versteck der Kindsleiche sowie auf eine mögliche Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft der Mutter Anna Magdalena sowie der älteren schwerhörigen Schwester Anna Margaretha geliefert hatte. Maria Magdalena Kaus wurde ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als „verdächtige junge Kausin“, sondern als „Inculpatin“ bzw. „Arrestatin“ bezeichnet, indem ihr zumindest eine Schuld in Form der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft nachgewiesen werden konnte. Da zudem der Verdacht bestand, dass sie ihr Kind ermordet haben könnte, ordneten die Assenheimer Funktionsträger die sichere Verwahrung der *Inculpatin* an.

#### 4.1.3. Gefangennahme und Sicherstellung der Kindsleiche

Da es in Assenheim kein Gefängnis im eigentlichen Sinne gab, wurde Maria Magdalena Kaus in direktem Anschluss an die Befragung durch den Grefen Johann Mathäus Euler und eine Wache „zur einstweiligen Verwahrung“<sup>606</sup> in eine Stube der Oberpforte gebracht und „hingesetzt“. Bei der Oberpforte handelte es sich um eines der zwei Haupttore der Stadtmauer, welches den seitlichen Eingang zur Burg und den Zugang zur Stadt sicherte.<sup>607</sup> Hier sollte Maria Magdalena Kaus, ähnlich der heutigen Untersuchungshaft, während des weiteren Verlaufs der gerichtlichen Untersuchung festgehalten werden. Um eine mögliche Flucht der *Inculpatin* zu verhindern, erging der „geschärffte“ Befehl der

---

<sup>604</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung vom 21. August 1760.

<sup>605</sup> ebd.

<sup>606</sup> ebd.

<sup>607</sup> In vielen Städten wurden DelinquentInnen aufgrund der Fluchtgefahr in befestigten Türmen gefangengesetzt: vgl. Eibach 2003, S.392f.

Die Assenheimer Oberpforte wurde im Jahr 1838 abgerissen. Sie befand sich an der Stelle der heutigen Fußgängerampel oberhalb der ehemaligen Rentkammer und des Schlosses.

Amtleute an den Grefen und den Stadtleutnant Georg Philipp Hörle, die Arrestatin beständig durch mindestens drei oder vier Stadtbürger bewachen und niemanden – insbesondere nicht ihre Familienangehörigen – zu ihr zu lassen.

Für die Bewachung der *Inculpatin* zuständig waren die Assenheimer Stadtbürger, welche neben ihrem normalen Auskommen auch für die innere Sicherheit in der Stadt zuständig waren. Diese Pflicht beinhaltete nicht nur den Schutz der Tore und Mauern unter Führung des Stadtleutnants<sup>608</sup>, sondern auch die Bewachung möglicher Gefangener. Aufgrund der beschränkten Einwohnerzahl Assenheims kann davon ausgegangen werden, dass Maria Magdalena Kaus ihren Wachen mehr oder weniger bekannt und vertraut war: aus möglichen Nachbarn oder (fernen) Verwandten wurden so unfreiwillig Bewacher der jungen Frau.

Die herrschaftlichen Vertreter beließen es jedoch nicht bei der Gefangennahme der jungen Kausin, sondern ließen noch am selben Tag auch deren Eltern in Arrest nehmen. Jost und Anna Magdalena Kaus, die zumindest den Verdacht der Mitwisserschaft auf sich gezogen hatten, wurden in die Große Stube des Assenheimer Rathauses gebracht und dort von drei Stadtbürgern bewacht. Es handelte sich dabei hinsichtlich des gewählten Ortes und der gemeinsamen „Unterbringung“ wohl um eine weniger infamierende Form der Sicherheitsverwahrung.

Zeitgleich ordneten Cress, Maley und Schäfer die Suche und Sicherstellung des „*corpus delicti*“ in Gestalt der Kindsleiche an. Neben dem Grefen und der bereits mehrfach erwähnten Hebamme Anna Elisabetha Hartmann wurden der Stadtknecht Johannes Hofgesäß sowie die beiden Wachen Anton Beyer<sup>609</sup> und Johann Henrich Wenckel mit dieser Aufgabe betraut.

Johannes Hofgesäß ist einer der wenigen am Prozessgeschehen beteiligten Personen über die auch unter Hinzuziehung weiterer kontextualisierender Akten kaum Aussagen gemacht werden können. Als Stadtknecht, der auch am Strafvollzug mitwirkte, bewegte er sich wohl am Rande der Unehrllichkeit, von der zum Beispiel auch unehelich Geborene

---

<sup>608</sup> Zur Stadtbefestigung und zur Verteidigung Assenheims siehe Lummitsch 1977 Kap.7, dessen Ausführungen im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden: Im Verteidigungsfall führte der ältere Bürgermeister den Befehl, der Stadtleutnant diente als militärischer Berater. Die Aufsicht über einzelne Wallabschnitte lag bei den Ratsherren, die Besetzung der Mauern und Türme bei den Zunftmeistern. Zur Verstärkung bedrohter Punkte wurden alle übrigen Einwohner durch den Jüngeren Bürgermeister eingesetzt. Wer sich während der Verteidigung der Stadt dieser Bürgerpflicht durch unerlaubtes Verlassen seines Postens entziehen wollte, drohte ehrlos zu werden und die Stadt und ihren Bannkreis (mehrere parallel verlaufende Wälle, die bis zu drei Meter hoch und mit dichtem Strauchwerk bepflanzt waren) verlassen zu müssen.

<sup>609</sup> Anton Beyer wurde um 1694 in Assenheim geboren, heiratete spätestens 1728 und verstarb dort am 19. November 1779.

und vor allem Abdecker und Scharfrichter betroffen waren und auf welche an späterer Stelle genauer eingegangen werden wird. Zu den Aufgaben eines Stadtknechtes gehörten neben der Aufsicht über die Gefangenen und dem Vollzug leichter Körperstrafen das Anzeigen von Vergehen, Hausdurchsuchungen, die Pfändung von Gütern, die Bekanntmachung von Vorladungen bzw. die Verhaftung verdächtiger Personen.<sup>610</sup> Aufgrund dieses Zuständigkeitsbereichs kann davon ausgegangen werden, dass Stadtknechte zusätzlich zu ihrem oder auch wegen ihres niedrigen sozialen Status‘ nicht selten unter Anfeindungen ihrer MitbürgerInnen zu leiden hatten. Für ihre Aufsichts- und Exekutionstätigkeiten erhielten Stadtknechte eine geringe Bezahlung, welche wohl vor allem auf einer Beteiligung an Strafgeldern basierte.<sup>611</sup> Aus einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley in einer anderen Angelegenheit geht hervor, dass Johann Hofgesäß *„wegen der Aufwartung der Maria Magdalena Kaußin vor das gantze jahr mehr nicht als 2fl. abgegeben worden“*<sup>612</sup> seien. Trotz dieser äußerst geringen Entlohnung scheint es – wie in anderen Territorien des Reiches – auch im Assenheim des 18. Jahrhunderts nicht unüblich gewesen zu sein, dass das Amt des Stadtknechts bzw. des Gerichtsdieners, wenn möglich, innerhalb einer Familie weitergegeben wurde<sup>613</sup>: auch Johann Hofgesäß‘ Sohn Johann Philipp war in den 1780er Jahren als Stadtknecht tätig<sup>614</sup>.

Johann Hofgesäß und seine Begleiter fanden die Leiche des Kindes an dem von Maria Magdalena Kaus angegebenen Ort im Garten ihres Elternhauses. Gref Euler erklärte nach seiner Rückkehr gegenüber den herrschaftlichen Vertretern: *„wie daß sich das Kind quastl. in des Jost Kaußens Garthen an des Grüns Hauß gar nicht tief in die Erde eingescharrt in ein altes tuch eingeschlagen und mit einigen Steinen oben drauf geleyet gefunden habe“*<sup>615</sup>. Wie unter anderem die Untersuchungen von Elke Hammer und Markus Meumann ergeben, stellt die Tatsache, dass die Leiche des Kindes unmittelbar in der Nähe des Wohnhauses versteckt worden war, durchaus keine Besonderheit dar.<sup>616</sup> Viele der überführten Kindsmörderinnen versteckten oder begruben ihre Kinder demnach in unmittelbarer Nähe ihrer Unterkunft. Der zentrale Grund für dieses Verhalten dürfte in der Angst, entdeckt zu werden, gelegen haben: zum einen galt es, die Leiche des Kindes

---

<sup>610</sup> vgl. Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, Diss. iur. Göttingen 1972, S.37; Holenstein u. a. 2002, S.13.

<sup>611</sup> vgl. Brakensiek 2001, S.360.

<sup>612</sup> HStAD F 24 C, 23/6, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1765-1767; Bericht Maleys vom 9. Dezember 1765.

<sup>613</sup> vgl. Holenstein u. a. 2002, S.36.

<sup>614</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>615</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht vom 21. August 1760.

<sup>616</sup> vgl. u.a. Hammer 1997, S.203ff.; Meumann 1995, S.101.

auf schnellstem Wege zu beseitigen, zum anderen war die Gefahr, sich auffällig zu machen oder gar mit der Leiche gestellt zu werden, geringer, je kürzer die zurückzulegende Strecke bis zum Ort des Verschwindens war.

Nachdem das Kind schnell gefunden und ausgehoben worden war, wurde dessen Leiche von der Assenheimer Hebamme in ein Tuch gewickelt und zum Rathaus gebracht. Der Körper des Kindes zeigte laut Protokoll,

*„daß solches ein ordentliches- Großes und wohl gestaltetes Kind und weiblichen Geschlechts seye, maßen daßelbe biß dato noch in gar keine Verweßung gegangen ware, dergestalten, daß es nicht einmahl einen üblen Geruch- oder doch sehr wenig von sich gabe“<sup>617</sup>.*

Maria Magdalena Kaus' Aussage, dass Kind wäre nicht vollständig entwickelt gewesen, hatte sich demnach als unwahr erwiesen. Ob es sich auch bei ihrer Erklärung, nach welcher das Kind tot zur Welt gekommen war, um eine Lüge handelte, sollte nun eine Obduktion der Leiche klären. Bis zum Eintreffen der Obduzenten wurde der Körper, bei dem es sich um das wichtigste *corpus delicti* handelte, in einer Kiste, welche zuvor mit den Petschaften (Siegelstempeln) der drei anwesenden Funktionsträger (Maley, Cress, Schäfer) versehen worden war, in der Kleinen Rathausstube sicher und unzugänglich verwahrt.

#### 4.1.4. Erstes Verhör der Inculpatin

Nachdem zwischenzeitlich auch der Hanauische Amtmann Otto Friedrich Zaunschliffer in Assenheim eingetroffen war, kam es am Nachmittag desselben Tages zum ersten eigentlichen Verhör der *Inculpatin*. Zunächst interessierten sich Cress, Maley und Zaunschliffer für die biographischen Angaben von Maria Magdalena Kaus. Gefragt wurde nach ihrem Namen, ihrer Konfession und ihrem Alter sowie nach ihren Eltern und ihrem Lebensunterhalt. Erst darauf folgten Fragen, die die junge Kausin mit den ihr gegenüber geäußerten Vorwürfen konfrontierten. Die Frage, ob sie sich *„in onehren schwängern lassen“*<sup>618</sup>, bejahte sie laut Protokoll und gab als Vater ihres Kindes den ledigen Assenheimer Stadtbürger und Bäckermeister Valentin Hartmann an. Da es sich bei diesem um einen Ledigen handelte, gestand sie somit zwar einen Verstoß in Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, jedoch kein schwerwiegenderes Verbrechen wie etwa einen Ehebruch ein. Nach dem Eingeständnis der Schwangerschaft wandten sich die

---

<sup>617</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht vom 21. August 1760.

<sup>618</sup> ebd.

Amtleute der Frage zu, ob und warum die *Inculpatin* ihren Zustand verheimlicht hatte. Maria Magdalena Kaus gab an, sich niemandem anvertraut zu haben und erklärte dies laut Protokoll damit, dass sie sich

*„zwar nicht rein gewußt [hätte], doch habe Sie nicht geglaubt daß sie Schwanger seye. [...] Es seye ihr zwar Ihre Monathliche Reinigung ausgeblieben, allein sie habe solche doch beständig wie wohl nur weis gehabt, auch habe Sie zwar das Kind gespüret, doch stets geglaubt, die Bewegung rühre von der Mutter her.“*<sup>619</sup>

Um die Plausibilität dieser Aussage in den Augen der obrigkeitlichen Funktionsträger einschätzen zu können, erscheint es mir notwendig, an dieser Stelle einige Aussagen zur Körper- und speziell zur Schwangerschaftswahrnehmung frühneuzeitlicher Frauen einzufügen. Dabei darf nicht davon ausgegangen werden, dass es eine gemeinsame Schwangerschaftserfahrung dieser Frauen gab, denn deren Wahrnehmung und Erfahrung basierte im 18. Jahrhundert – ebenso wie heute – unter anderem auf unterschiedlichen Lebensumständen und Charaktereigenschaften. Darüber hinaus oblag nicht nur die Erfahrung einer Schwangerschaft, sondern der eigenen Körperlichkeit insgesamt jedem einzelnen Menschen selbst, da eine Fremderfahrung des Körpers mit Hilfe von Medizinern oder technischen Errungenschaften noch nicht im Bereich des Möglichen lag.<sup>620</sup> Wie unter anderem Pierre Bourdieu und Robert Jütte gezeigt haben, werden Körper- und Krankheitserfahrung immer auch von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft geprägt und ausgehandelt.<sup>621</sup> Philipp Sarasin schreibt in diesem Zusammenhang: „Das meiste, was in sogenannten Ego-Dokumenten als »Erfahrung« des sprechenden Subjekts erscheint, verweist schlicht zurück auf die diskursiven Bedingungen, die diese Erfahrung formten.“<sup>622</sup> Vergegenwärtigt man sich diese Prägung und Formung nicht nur bei der Betrachtung vergangener Zeiten, sondern auch in Bezug auf die Gegenwart, wird deutlich, warum uns Aussagen wie diejenige von Maria Magdalena Kaus aufgrund unseres heutigen Wissens über den Ablauf und die Anzeichen von Schwangerschaften vor dem Hintergrund technischer Errungenschaften fremd oder sogar unglaubwürdig erscheinen.

---

<sup>619</sup> ebd.

<sup>620</sup> vgl. Labouvie, Eva: Der Leib als Medium, Raum, Zeichen und Zustand. Zur kulturellen Erfahrung und Selbstwahrnehmung des schwangeren Körpers; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.115-126; hier S.116.

<sup>621</sup> siehe dazu u. a. Bourdieu, Pierre: Die männliche Herrschaft; in: Dölling, Irene / Kraus, Beate (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, Frankfurt a. M. 1997, S. 153-217; hier v. a. S. 167, 175; Jütte, Robert: Die Frau, die Kröte und der Spitalmeister. Zur Bedeutung der ethnographischen Methode für eine Sozial- und Kulturgeschichte der Medizin; in: Historische Anthropologie 4 (1996), S.193-215; hier S.196.

<sup>622</sup> Sarasin, Philipp: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003, S.120.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass nur der Text Hinweise zu vergangener Körpererfahrung gewährt, Körperwahrnehmung – mit den Worten von Maren Lorenz – nicht „diskursiv entstofflicht werden kann“<sup>623</sup>. Die Mehrzahl dessen, was Maria Magdalena Kaus von ihren Schwangerschaftserfahrungen während der Verhöre berichtete, wurde von einem männlichen Schreiber in der dritten Person vermutlich selektiv festgehalten und womöglich auch sprachlich verändert. Unabhängig von der Überlieferungssituation besteht daneben generell die Schwierigkeit, Körper- oder Schmerzerfahrungen gegenüber anderen Personen sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Angesichts dessen erlaubt die „sprachliche Beschreibung von Schmerzerfahrung durch die Betroffenen [...] nur begrenzt Rückschlüsse auf das subjektive, körperliche Schmerzempfinden“<sup>624</sup>.

Da die Phase zwischen dem Ausbleiben der Monatsblutung und den ersten Kindsregungen in der Frühen Neuzeit mit mehrdeutigen „Symptomen“ einherging, lag die Wahrnehmung und Akzeptanz einer Schwangerschaft zunächst allein bei der betroffenen Frau. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage von Maria Magdalena Kaus, sie habe nicht geglaubt, dass sie schwanger sei, bis zu einem gewissen Zeitpunkt vollkommen glaubwürdig. Doch beharrte sie gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern darauf, auch die Bewegungen des Kindes, die etwa nach der Hälfte der Schwangerschaft spürbar wurden, nicht als solche erkannt zu haben, sondern vielmehr an Bewegungen der [Gebär]Mutter geglaubt zu haben. Sie bezog sich hierbei auf den während der Frühen Neuzeit weitverbreiteten volkstümlichen Glauben, dass die Gebärmutter im Körper umherwandern könne.<sup>625</sup> Als weitere Ursache ihrer Beschwerden verwies sie auf den „*Weißten Fluss*“<sup>626</sup>. Geht man davon aus, dass es sich bei dieser Aussage nicht nur um strategisches Vorgehen handelte, stellt neben oder gleichzeitig zum Glauben an die Diagnose der beiden Ärzte eine Leugnung der Schwangerschaft aus verschiedenen Gründen eine mögliche Erklärung für das Verhalten von Maria Magdalena Kaus dar. Regina Schulte beschreibt eine solche Leugnung bis zur Geburt mit folgenden Worten:

---

<sup>623</sup> Lorenz, Maren: *Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg 1999, S.446.

<sup>624</sup> Stolberg 2003, S.48.

<sup>625</sup> siehe dazu Shorter, Edward: *Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau*, München 1984, S.322.

<sup>626</sup> Flüsse zählten in der Frühen Neuzeit zu den wichtigsten Krankheitskonzepten. Der hier genannte *fluor albus* bezeichnete einen weißlichen oft juckenden oder brennenden Ausfluss bei Frauen und deutet wohl auf eine Infektion hin. Vgl. Stolberg 2003, S.71, 130, 140. Während der Frühen Neuzeit galt er jedoch als eigenständige Krankheit, die viele Frauen bewog, ärztliche Hilfe zu suchen. Zu den unterschiedlichen Flüssigkeiten, über welche Eisenacher Frauen im 18. Jahrhundert klagten, siehe Duden, Barbara: *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Stuttgart 1987, S.152ff.

„Mit der Leugnung bestreitet sie [die Schwangere] dem Kind nicht nur vor der Außenwelt, sondern vor allem auch vor sich selbst eine Identität – das Kind bleibt ein Stück geschichtsloser Natur. [...] Vom ungeborenen Kind entsteht kein Bild, keine Projektion und keine Phantasie über sein Dasein nach seiner Geburt. Es bleibt in einer vieldeutigen Unbestimmtheit, einem marginalen Status, der erst in der Geburt aufgelöst wird und damit bei vielen der Frauen offensichtlich Angst auslöst.“<sup>627</sup>

Während spätere Aussagen von Maria Magdalena Kaus gegen eine vollkommene Leugnung ihrer Schwangerschaft sprechen, beschreibt Regina Schulte in dieser Passage ein Verhalten, welches auch bei ungewollten Schwangerschaften, die von den betroffenen Frauen wahrgenommen wurden, angenommen werden kann: die Ablehnung des ungeborenen Kindes äußert sich darin, dass von ihm kein Bild entsteht, dass es nicht als Mensch, sondern als Etwas, dem man sich schnellstmöglich entledigen sollte, wahrgenommen wird. Dass es sich bei dieser Annahme um eine Hypothese handelt, sollte angesichts der vielfältigen methodischen Probleme sichtbar geworden sein. Deutlich wird jedoch anhand der „Aussagen“ von Maria Magdalena Kaus gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern, welche Schilderungen angesichts der Unsicherheiten, die zu diesem Zeitpunkt noch im Zusammenhang mit der Feststellung von Schwangerschaften bestanden, im Rahmen des Möglichen zu sein schienen.

Cress, Maley und Zaunschliffer gingen infolge der Aussage, nach welcher die junge Frau ihre Schwangerschaft nicht als solche erkannt hatte, vorerst nicht weiter auf diesen Aspekt des Geschehens ein. Sie interessierten sich nun für den vorgegebenen Kindsvater Valentin Hartmann und die Umstände der Zeugung des Kindes. Während viele Frauen, wie unter anderem Ulrike Gleixner zeigt, im Rahmen von Gerichtsprozessen angaben, dass es vor dem Hintergrund eines Heiratsversprechens zu einmaligem sexuellem Verkehr, welcher die Verbindlichkeit des Versprechens betonte, gekommen war<sup>628</sup>, gab Maria Magdalena Kaus laut Protokoll an, dass sie sich zweimal und zwar „8 oder 14 tage oder 3. Wochen vor Weynachten 1759 fleischlich“<sup>629</sup> mit dem ledigen Bäckermeister in dessen Haus „vermischt“<sup>630</sup> habe. Ein vorausgegangenes Eheversprechen wird durch den Schreiber nicht erwähnt.

Dem Schauplatz des Geschlechtsverkehrs wurde laut Ulrike Gleixner in frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen eine große Bedeutung beigemessen, denn der „Ort des

---

<sup>627</sup> Schulte 1989, S.156f.

<sup>628</sup> vgl. Gleixner 1995, S.68.

<sup>629</sup> F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht vom 21. August 1760.

<sup>630</sup> ebd.

»Beischlafs« entschied vor Gericht darüber, wer verführt worden war. Frauen mußten vor Gericht darstellen, dass sie sexuell eher passiv und der Mann der sexuell Aktive war.<sup>631</sup> Konnte nachgewiesen werden, dass die Frau eine aktive Rolle innerhalb des Geschehens eingenommen hatte, drohte sie jeden Anspruch auf finanzielle Entschädigung in einem Alimentationsverfahren zu verlieren.<sup>632</sup> Auf ein aktives Handeln wies unter anderem hin, wenn der Beischlaf wie im Fall von Maria Magdalena Kaus im Haus des Mannes stattgefunden und sich also nicht er, sondern die Frau an diesen Ort begeben hatte. Während jedoch bei einem einmaligen Vorfall auch hier die Möglichkeit bestand, dass es gegen den Willen der Frau zum Geschlechtsverkehr gekommen war, erscheint dies bei Valentin Hartmann und Maria Magdalena Kaus aufgrund des wiederholten sexuellen Kontakts unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass dem Ort des Beischlafs innerhalb der Akten zum Fall Kaus keinerlei weitere Beachtung geschenkt wurde. Auch der eigentlich sehr gründlich vorgehende Ankläger griff diesen Umstand, der leicht gegen Maria Magdalena Kaus hätte angeführt werden können, an keiner Stelle auf. Nachdem die *Inculpatin* bereitwillig den Namen des angeblichen Kindsvaters genannt und die Umstände der Zeugung erläutert hatte, interessierten sich die Assenheimer Amtleute für die Geburt des Kindes.

Auf die Frage, wann und wo ihre Niederkunft stattgefunden hätte, gab Maria Magdalena Kaus an, am vorangegangenen Freitag (dem 15. August 1760) in der Stube im ersten Stockwerk des elterlichen Hauses niedergekommen zu sein. Bei der frühneuzeitlichen Stube handelte es sich um einen Raum, in welchem die ganze Familie zusammenkam und der somit keine „Privatheit“ im heutigen Sinne bot. Auch Maria Magdalena Kaus hatte sich dort, während sie in den Wehen lag, laut Protokoll nicht alleine, sondern in Gegenwart ihrer Mutter und ledigen Schwester Anna Margaretha aufgehalten. Auf diesen bemerkenswerten Umstand gingen die herrschaftlichen Vertreter jedoch zunächst nicht ein, sondern kamen zu ihrer Frage zurück, ob die junge Frau nicht doch von ihrer Schwangerschaft und nahenden Niederkunft gewusst hatte. Wie bereits zuvor erklärte die *Inculpatin* laut Protokoll, zwar Wehen und Schmerzen gehabt, diese jedoch als Gebärmerterschmerzen gedeutet zu haben. Wies Maria Magdalena Kaus also erneut eine mögliche vorsätzliche Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft zurück, galt es nun die Frage

---

<sup>631</sup> Gleixner 1994, S.87.

<sup>632</sup> vgl. Gleixner, Ulrike: Sexualisierung der Geschlechterverhältnisse? Zum Unzuchtsdiskurs in der Frühen Neuzeit. Die Deutungen von »Unzucht« zwischen dörflicher Vorermittlung und herrschaftlichem Gericht; in: Wunder, Heide / Engel, Gisela (Hrsg.): Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein 1998, S.358-367; hier S. 365.

einer möglichen Mitwisser- bzw. Mittäterschaft der Mutter und Schwester zu klären. Als Antwort auf die Frage der Amtleute, wer ihr bei der Geburt beigestanden hätte, notierte der Schreiber „*Kein Mensch.*“<sup>633</sup> Das Protokoll erweckt jedoch den Anschein, als hätten Maley, Cress und Zaunschliffer Zweifel an dieser „Aussage“ gehegt. Als Antwort auf deren direkte Nachfrage, „*Ob dann Ihre Mutter und Schwester welche nach Ihrer Aussage a Q.11 bey Ihr in der Stube geweißten diese ihre entbindung nicht gewahr geworden?*“, vermerkte der Schreiber lediglich „*Nein.*“ Die obrigkeitlichen Funktionsträger blieben, folgt man dem Protokoll, hartnäckig und fragten danach, wer die Nabelschnur abgebunden und die Nachgeburt von ihr genommen hatte. Durch die Modifikation der Frage zielte diese nicht länger nur auf die Klärung einer möglichen Schuld der Mutter und Schwester ab, sondern auch auf die Klärung der Frage, ob Maria Magdalena Kaus ihr Kind möglicherweise durch Unterlassung getötet hatte. Denn nach zeitgenössischer Überzeugung verblutete ein Neugeborenes aufgrund einer nicht abgebundenen Nabelschnur, die Mutter machte sich somit der Tötung durch Unterlassung schuldig. Die Frage, ob es zu einem Abbinden der Nabelschnur gekommen war, nahm dementsprechend, wie unter anderem Otto Ulbricht zeigt, eine zentrale Rolle innerhalb frühneuzeitlicher Kindsmordprozesse ein.<sup>634</sup> Nicht wenige der wegen Kindsmordverdachts vor Gericht stehenden Frauen gaben in diesem Zusammenhang jedoch an, nichts von dieser Notwendigkeit gewusst zu haben. Maria Magdalena Kaus hingegen, betrachtet man ihre protokollierte Antwort auf diese Frage der herrschaftlichen Vertreter, schien davon ebenso wie von den Begleiterscheinungen einer Geburt gewusst zu haben: „*Sie Selbst [habe die Nabelschnur] mit dem Meßer So Sie im Sack gehabt [durchtrennt] und die Nachgeburt seye etwa 5 Minuthen hernach von Ihr geschossen.*“<sup>635</sup> Bemerkenswert ist angesichts dieser Antwort, dass die obrigkeitlichen Vertreter nicht explizit danach fragten, ob die Nabelschnur des Kindes nach deren Abtrennung abgebunden worden war und somit nicht direkt auf die Möglichkeit einer Unterlassung eingingen.

Vielmehr wandten sie sich der Frage zu, warum Maria Magdalena Kaus auch nach der Geburt des Kindes nicht nach einer Hebamme hatte schicken lassen. Die junge Kausin erklärte ihr Handeln laut Protokoll damit, dass sie dies angesichts der Tatsache, dass das Kind tot zur Welt gekommen sei, als unnötig erachtet habe. Als „Antwort“ auf die anschließende Frage der Amtleute, woher sie wisse, dass ihr Kind tot gewesen sei, notierte

---

<sup>633</sup> Dieses und die folgenden Zitate sind entnommen: F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht vom 21. August 1760.

<sup>634</sup> vgl. Ulbricht 1993, S.68.

<sup>635</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht vom 21. August 1760.

der Schreiber: „*Sie habe es gleich als es von Ihr gegangen in ihre Hände genommen und kein Leben an Ihm gespühret.*“ Die obrigkeitlichen Funktionsträger waren nun also bei der prozessentscheidenden Frage, ob das Kind tot zur Welt gekommen oder getötet worden war, angelangt. Dementsprechend zielten auch die folgenden Fragen auf den Zustand des Neugeborenen ab. Interessant ist dabei die Art und Weise, wie diese Fragen gemäß dem Protokoll des Schreibers formuliert wurden. Während die Mehrzahl der Quaestiones mit Fragepronomen wie „wann, wo, wer, woher“ eingeleitet wurden, beginnen die beiden folgenden Nachfragen mit „Ob ... nicht“. Diese Einleitung findet sich unter anderem auch bei den Fragen, welche auf eine mögliche Verheimlichung ihrer nahenden Niederkunft und eine mögliche Mitwisserschaft der Mutter und Schwester abzielen. Es erscheint daher plausibel, dass dieses „Ob ... nicht“ einerseits den Unglauben der Amtleute angesichts der Schilderungen der *Inculpatin* ausdrückt und zugleich Teil einer Verhörtaktik war, welche die/den Verdächtige/n direkt mit der vermeintlichen Wahrheit konfrontierte und diese/n daher möglicherweise zu einer direkten Lüge zwang. Maria Magdalena Kaus wurde folglich mit der Frage „*Ob das Kind nicht geschrien?*“ und der noch eindeutigeren Nachfrage „*Ob Sie nicht gestehen müße daß es ein ausgetragenes vollkommen Kind seye?*“ konfrontiert. Die Brisanz der zweiten Frage bestand darin, dass die obrigkeitlichen Funktionsträger die Antwort darauf bereits kannten, da sie die Leiche des Kindes bereits in Augenschein genommen hatten. Maria Magdalena Kaus erklärte hinsichtlich der ersten Frage laut Niederschrift, dass das Kind „*keinen Laut von Sich gegeben habe*“, hinsichtlich der zweiten Frage, dass es zwar ausgetragen und vollkommen, jedoch „*nicht groß*“ gewesen sei. Es handelte sich somit, folgt man dem Protokoll, um eine relativ vage Aussage, die sowohl dem Eindruck der Amtleute als auch Maria Magdalena Kaus' früherer Angabe, nach welcher das Kind „*keine handlang gewesen*“, nicht eindeutig entgegenstand. Die obrigkeitlichen Funktionsträger schenkten diesem möglichen Widerspruch jedoch keine Beachtung, sondern interessierten sich vielmehr für die Ereignisse nach der Geburt und die Frage, welche Rolle Maria Magdalena Kaus' Mutter und Schwester dabei eingenommen hatten.

Die *Inculpatin* gab gemäß den durch den Schreiber festgehaltenen Antworten an, den Körper des Kindes, nachdem sich die Plazenta gelöst hatte, in eine alte Schürze gewickelt und die Leiche daraufhin in einem neben dem Bett stehenden „*Faß*“ versteckt zu haben. Ihre Mutter habe „*ehe nichts vermerckt biß Sie nach ihrer Zurückkunfft aus dem untersten Stock bluth an dem Leintuch gesehen darauf Sie dann von dieser zur rede gestellet worden Ob Sie nicht ein Kind gehabt hätte welches Sie aber derselbe biß auf die heutige Stunde*

*geläugnet.*“ Maria Magdalena Kaus nahm ihre Mutter eindeutig in Schutz. Anna Magdalena Kaus befand sich demnach zum Zeitpunkt der Geburt nicht im oberen Stockwerk des Hauses, konnte sich folglich nicht einer aktiven Mithilfe oder der Tötung des Kindes durch Unterlassung schuldig gemacht haben. Folgt man der protokollierten Erzählung der jungen Kausin, ist auch die Reaktion der Mutter auf das Blut, welches sie nach ihrer Rückkehr vorfand, als Hinweis darauf zu verstehen, dass sie in den Stunden zuvor die Wehen ihrer Tochter nicht als solche erkannt hatte. Denn dann hätte sie wohl kaum ihre Tochter in dieser Situation zur Rede gestellt, sondern ihr vielmehr dabei geholfen, die Spuren der Geburt schnellstmöglich zu beseitigen. Ich möchte mich an dieser Stelle nicht in Spekulationen darüber verlieren, ob Maria Magdalena Kaus‘ „Aussage“ der Wahrheit entsprach oder inwiefern Anna Magdalena Kaus von der Schwangerschaft und Niederkunft ihrer Tochter gewusst hatte. Fest steht, dass Maria Magdalena Kaus versuchte, ihre Mutter gegenüber jeglichen Beschuldigungen zu schützen. Dabei nahm sie selbst die Schuld auf sich, ihre Schwangerschaft verheimlicht und ihre Mutter getäuscht zu haben. Von den Amtleuten nach dem Grund ihres beharrlichen Leugnens befragt, äußerte die junge Kausin laut Protokoll: „*Sie wiße nicht warum Sie solches gethan habe – der Satan habe sie verblendet*“. Bei dem Verweis auf den Teufel handelte es sich wohl um einen Versuch, die eigene Schuld zu mindern und/oder die Verwirrung, die zu einer Straftat geführt hatte, zu erklären. Es war dies zwar eine in frühneuzeitlichen Kindsmordprozessen nicht selten vorgebrachte, aber insbesondere in Phasen der Hexenverfolgung äußerst gefährliche Argumentation, wie unter anderem Ulinka Rublack, Richard van Dülmen und Eva Labouvie zeigen.<sup>636</sup> Dementsprechend glücklich konnte sich Maria Magdalena Kaus schätzen, dass dieser Verweis auf den Teufel die Assenheimer Amtleute im Jahr 1760 nicht mehr zu beeindrucken schien: ein Hinweis darauf ist, dass das Wort „Satan“ innerhalb des Protokolls nicht von einer Äußerung des Entsetzens oder einer Anrufung um göttlichen Schutz begleitet wurde.<sup>637</sup> Daneben gingen weder Cress, Maley und Zaunschliffer auf diese Antwort ein, noch wurde sie durch den Ankläger oder die juristischen Gutachter wieder aufgenommen.

---

<sup>636</sup> vgl. Rublack 1998, S.245; Dülmen 1992, S.264; Labouvie, Eva: Kindsmord in der Frühen Neuzeit. Spurensuche zwischen Gewalt, verllorener Ehre und der Ökonomie des weiblichen Körpers; in: Metz-Becker, Marita (Hg.): Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, Marburg 2012, S.10-24; hier S.20.

<sup>637</sup> Zur besonderen Kennzeichnung abscheulicher, unfeiner oder blasphemischer Ausdrücke durch frühneuzeitliche Schreiber siehe Sabeau, David Warren: Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit; in: Historische Anthropologie 4 (1996), S.216-233.

Vielmehr interessierten sich die Amtleute weiterhin dafür, warum Maria Magdalena Kaus ihre Schwangerschaft und die Geburt eines toten Kindes selbst nach der Besichtigung durch die Hebammen noch geleugnet hatte. Laut Schreiber antwortete die junge Frau auf diese Frage: „*Sie habe als noch gedacht es würde verschwiegen bleiben*“. Maria Magdalena Kaus gestand, folgt man dem Protokoll, ein, auch während des Beginns der gerichtlichen Untersuchung von einem Raum des strategischen bzw. taktischen Ermessens Gebrauch gemacht zu haben.<sup>638</sup> Die von ihr gewählte „Strategie“ untergrub den Anspruch der Obrigkeit auf das Wissen um die „Wahrheit“ in Form einer Lüge. Die Amtleute zeigten sich mit diesem Eingeständnis zufrieden und wandten sich daraufhin wieder den näheren Umständen, die im Zusammenhang mit dem Verstecken der Kindsleiche standen, zu.

Maria Magdalena Kaus setzte ihre Erläuterung des Geschehens fort. Der Schreiber notierte, dass sie das Kind zunächst in einem neben dem Bett stehenden Fass versteckt und noch am selben Abend aus dem Fenster des oberen Stockwerks in den Garten des Hauses geworfen hatte. Nachdem die Leiche dort im Verlauf der Nacht gelegen hatte, deckte die junge Frau sie am folgenden Morgen vor Tagesanbruch mit alten Schuhappen zu und versteckte sie. Erst nachdem ihre Mutter und Schwester zur Feldarbeit aufgebrochen waren, begrub Maria Magdalena Kaus das Kind gegen 9 Uhr an dem Ort, wo es aufgefunden wurde, in einer alten blauen Schürze. Das „Grab“ bedeckte sie mit drei Steinen. Die junge Frau benutzte gemäß dem Protokoll das Wort „*begraben*“. Entgegen möglichen anderen Ausdrücken wie „*verscharrt*“ oder „*versteckt*“ impliziert dieses Wort eine gewisse Menschlichkeit und Emotionalität bei der Betrachtung des toten Körpers.

Das Ergebnis dieses ersten eigentlichen Verhörs war ein teilweiser Erfolg für die herrschaftlichen Vertreter. Maria Magdalena Kaus hatte nähere Erläuterungen ihrer Niederkunft und der darauffolgenden Ereignisse geliefert und ihre Lüge gegenüber dem Gericht eingestehen und begründen müssen. Die eigentliche Frage, ob das Kind gelebt hatte, war aus Sicht der Amtleute jedoch nicht abschließend beantwortet worden. Und auch die Möglichkeit einer Mitwisserschaft bzw. Mittäterschaft vor allem der Mutter stand weiterhin im Raum. Vor diesem Hintergrund erscheint das weitere Vorgehen der obrigkeitlichen Funktionsträger folgerichtig: Maria Magdalena Kaus wurde zurück in ihr „Gefängnis“ gebracht, zugleich wurde angeordnet, dass sich der Friedberger Landphysicus Krafft

---

<sup>638</sup> vgl. Griesebner 2000, S.299.

Ein besonders anschaulicher Fall strategischen Vorgehens vor Gericht findet sich bei Scheutz 2000, S.101ff.

gemeinsam mit einem weiteren Friedberger Landchirurgen am folgenden Morgen zur Sektion der Kindsleiche im Assenheimer Rathaus einfinden sollte.

#### 4.1.5. Sektion des Kindes

Nach dem Auffinden der Kindsleiche galt es, diese aufgrund einsetzender Zersetzungsercheinungen möglichst schnell zu obduzieren. Da es im 18. Jahrhundert noch keine Gerichtsmediziner im heutigen Sinne gab, wurden Sektionen vom zuständigen Amtsphysicus durchgeführt.<sup>639</sup> Solche für eine Stadt oder ein Amt zuständige Physici gehörten der kleinen Elite akademisch gebildeter Ärzte an, die sich gegenüber den übrigen Heilern abzugrenzen versuchte. Aufgrund seiner universitären Ausbildung war der Physicus dazu befähigt, diese offizielle Position auszuüben, zu welcher neben der Tätigkeit als Arzt für Innere Medizin auch die Behandlung der Armen, die Aufsicht über andere in ihrem Zuständigkeitsgebiet ansässige Heiler sowie die Durchführung von Sektionen im Rahmen von Gerichtsprozessen zählte.<sup>640</sup> Das Gehalt eines Stadt- oder Amtsphysicus war dabei abhängig von dessen jeweiligem Zuständigkeitsbereich und den mit der Obrigkeit vor Amtsantritt getroffenen Absprachen.<sup>641</sup>

Im Fall Kaus handelte es sich bei dem einberufenen „*Land Physicus*“ um den Friedberger Stadtbürger Johann Michael Kraft/Krafft.<sup>642</sup> Er wurde mit der Aufgabe betraut, die Leiche des Kindes zu sezieren und seine Beobachtungen und Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht, dem *Visum Repertum*, festzuhalten. Mit diesem Bericht kam dem Physicus eine enorme Macht hinsichtlich der Wahrheitsentscheidung und damit auch im Hinblick auf das endgültige Urteil zu, galt doch die Sektion „als wichtigste Methode der

---

<sup>639</sup> vgl. Stukenbrock 2001, S.122.

<sup>640</sup> vgl. Broman, Thomas: Rethinking Professionalization: Theory, Practice, and Professional Ideology in Eighteenth-Century German Medicine; in: *The Journal of Modern History* 67 (1995), S.835-872; hier S. 849ff.

Meist handelte es sich bei Medizinstudenten um Söhne von Geistlichen, Ärzten oder Juristen, die eine Universitätsstadt nicht fern ihres Heimatortes aufsuchten: vgl. Lindemann, Mary: *Medicine and Society in Early Modern Europe*, Cambridge 1999, S.104; Lorenz 1999, S.50. Dabei war die praktische Ausbildung am Patienten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kein Bestandteil des Medizinstudiums. Diese galt es nach Beendigung des Studiums selbstständig zu erwerben. Vgl. Broman 1995, S.846f., 862.

<sup>641</sup> vgl. Lindemann 1996, S.141.

<sup>642</sup> Kraft/Krafft wurde 1687 geboren. Nachdem seine erste Ehefrau Maria Juliana 1747 gestorben war, heiratete er am 18. Dezember 1755 Anna Gertraud Wegfart. Weniger als vier Monate nach der Hochzeit – am 11. März 1756 – kam Sohn Carl August zur Welt: ein weiteres Beispiel dafür, wie verbreitet außer- bzw. voreheliche sexuelle Kontakte auch innerhalb des Bürgertums waren. Johann Michael Kraft/Krafft verstarb noch während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus am 26. Dezember 1761 in Friedberg-Burg. Vgl. Zuckerstätter, Brigitte (Bearb.): *Familienbuch. Friedberg-Stadt und Friedberg-Burg der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ab 1583*, 4 Bde., Friedberg 2008, S.639.

Wahrheitsfindung“<sup>643</sup> innerhalb frühneuzeitlicher Tötungsprozesse. Dementsprechend stolz waren die *Physici* auf das Privileg, im Gegensatz zu einfachen Ärzten oder Wundärzten *visi reperti* ausstellen zu dürfen und kämpften um dessen Erhalt.<sup>644</sup>

Neben den akademisch geschulten Ärzten gab es eine große Anzahl von handwerklich oder handwerksähnlich gebildeten Heilern wie Chirurgen, Badern und Barbieren, welche im Gegensatz zu den *Physici* für äußere Krankheiten zuständig waren.<sup>645</sup> Zu ihnen ist auch der Friedberger „*Land Chyrurgo*“ Ludwig Ernst Meyer<sup>646</sup> zu zählen, der Kraft während der Sektion als Zergliederer zur Hand ging.<sup>647</sup> Es ist anzunehmen, dass auch er mehrere Jahre als Lehrling und Geselle gearbeitet hatte und anschließend auf Wanderschaft gegangen war, bevor er sich als Chirurg in Friedberg-Stadt niederließ.<sup>648</sup>

Neben Kraft und Meyer kamen am Morgen des 22. August 1760 die drei Assenheimer Amtleute, Keller Johann Balthasar Schäfer – bei dem es sich auch um einen Chirurgen handelte – der Grefe sowie die Schöffen Johann Georg Faatz<sup>649</sup>, Johann Jacob Speck<sup>650</sup>, Johann Peter Schäfer<sup>651</sup>, Johann Georg Ewald, Johann Peter Bauck und (Johann) Conrad

---

<sup>643</sup> Fischer-Homberger 1988, S.20.

<sup>644</sup> vgl. Lorenz 1999, S.45.

Gleichzeitig konnte diese enorme Macht den Medizinern jedoch auch schwerwiegende moralische Probleme bereiten: vgl. Ammerer, Gerhard: Anatomische Sektion und Gerichtsmedizin. Zur Rolle der Ärzte in den Strafverfahren und den Diskursen um den Kindsmord im 18. Jahrhundert; in: Helm, Jürgen / Stukenbrock, Karin (Hg.): Anatomie. Sektionen einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert, Stuttgart 2003, S.241-268; hier S.252ff.

<sup>645</sup> Dabei galten diese im Vergleich mit der Inneren Medizin als zweitrangig. Vgl. Eckart, Wolfgang U.: Geschichte der Medizin. Fakten, Konzepte, Haltungen, 6. Auflage, Berlin 2009, S.177. Trotz dieser Zuständigkeitsabgrenzungen bestand zwischen den einzelnen Gruppen ein Konkurrenzverhältnis.

<sup>646</sup> Meyer wurde 1691 geboren und erhielt 1723 das Bürgerrecht in Friedberg-Stadt. Aus seiner Ehe mit einer geborenen Schirholz gingen sechs Kinder hervor. Seine älteste Tochter Elisabeth Margarethe heiratete am 12. April 1763 den Friedberger Barbier Johann Wilhelm Justi. Ludwig Ernst Meyer verstarb am 28. Februar 1770 in Friedberg. Vgl. Zuckerstätter 2008, S.778.

<sup>647</sup> Teilweise sahen Verordnungen vor, dass neben dem zuständigen Amtspophysicus ein weiterer Chirurg oder geschworener Wundarzt während der Sektion anwesend sein musste. Vgl. Lorenz 1999, S.46.

<sup>648</sup> Handwerkschirurgen waren in Zünften organisiert: Broman 1995, S.863. Wie in anderen Handwerken übernahmen viele Chirurgen das Handwerk des Vaters: vgl. Lindemann 1999, S.112. Zur Laufbahn eines Handwerkschirurgen in Köln siehe Jütte 1991, S.20. Akademien für Chirurgen wurden hingegen erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts gegründet – unter anderem auch in Hessen-Kassel: vgl. Broman 1995, S.863.

<sup>649</sup> Der Schneider Johann Georg Faatz war zu diesem Zeitpunkt mit 67 Jahren der älteste Gerichtsschöffe und zählte bereits seit 29 Jahren zu den Assenheimer Ratsherren. Er wurde im November 1769 als einer der Zeugen im Prozess gegen Amtmann Haertel vor dem Reichskammergericht vernommen, die Angaben entstammen diesem Protokoll: HStAM, Bestand 255, Nr. I 63. Die Assenheimer Kirchenbücher bestätigen diese von ihm gemachten Aussagen. Johann Georg Faatz verstarb am 1. Januar 1773 im Alter von 81 Jahren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>650</sup> Johann Jacob Speck wurde am 22. Mai 1699 in Assenheim als Sohn Nicolas Specks geboren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824. Er verstarb am 2. März 1766 im Alter von 66 Jahren: ebd.

<sup>651</sup> Bei Johann Peter Schäfer handelt es sich um den Bruder des hanauischen Kellers Johann Balthasar Schäfer sowie um den Schwiegervater des Stadtleutnants. Zu Beginn des Prozesses war er 66 Jahre alt, Kirchenältester und seit 27 Jahren Gerichtsschöffe. Er stammte aus Bönstadt und ließ sich nach eigener Aussage 1728 in Assenheim nieder, wo er fortan vom Ackerbau lebte. Diese Aussagen gehen u. a. auf ein Verhör Schäfers zurück, welches im November 1769 im Rahmen des Prozesses gegen Amtmann Haertel vor dem Reichskammergericht abgehalten wurde: HStAM, Bestand 255, Nr. I 63, Verhör vom November

Paul<sup>652</sup> zur Sektion des Kindes im Assenheimer Rathaus zusammen. Jeder dieser Schöffen hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Ämter innerhalb der Kleinstadt bekleidet.<sup>653</sup> Johann Georg Faatz und Johann Georg Ewald entstammten darüber hinaus Familien, die bereits in der Vergangenheit Gerichtsschöffen gestellt hatten.<sup>654</sup> Johann Jacob

---

1769. Schäfers Großvater, der Müller Johann Peter Stoffel, stammte aus Assenheim. Sein Sohn Martin Stoffel war Solmsischer und Ysenburgischer Erbbeständer der Assenheimer Stadtmühle: Ebd., Actum Assenheim den 10. März 1774. Noch heute weisen ein Hauswappen und die Inschrift „*Johann Peter Schäffer 1737*“ an einem Toreingang einer dreiseitigen Hofanlage in Assenheim (heute Silzweg 21/Hauptstraße 12) auf Schäfer, welcher am 3. Oktober 1771 verstarb, hin. Eine Photographie dieses Toreingangs findet sich bei Lummitsch 1977, S.290, Bild 55. Der Hof erstreckt sich bis zum ehemaligen Stadtmauerverlauf entlang der Nidda. Mit 1737 dürfte laut Landesamt für Denkmalpflege 1999, S.826 das Baudatum des zweigeschossigen, verputzten Fachwerkwohngebäudes angegeben sein. Weitere, wenn auch indirektere Bezüge, auf am Prozessgeschehen beteiligte Akteure finden sich auf Grabsteinen des ehemaligen Assenheimer Gemeindefriedhofs sowie durch die Weitergabe bestimmter Nachnamen. So nennt das Denkmal zum Gedenken an die Gefallenen des 1. Weltkriegs mehrfach den Namen „Faatz“ sowie einmal den Namen „Kress“. Noch heute gibt es TrägerInnen des Nachnamens „Best“ in Assenheim.

<sup>652</sup> Verhältnismäßig wenig Auskunft geben die Bestände über den Bäcker (Johann) Conrad Paul, welcher seit 1759 Schöffe in Assenheim war. Er wurde 1710 geboren und starb am 29. November 1789 im Alter von 79 Jahren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824. Eine Abbildung seines Siegels findet sich bei Lummitsch 1977, S.127.

<sup>653</sup> Johann Georg Faatz übte in einem Zeitraum von über 40 Jahren unter anderem folgende Ämter in Assenheim aus: 1725 Jüngerer Bürgermeister, 1735/36 Älterer Bürgermeister, 1749/50 Braumeister, 1767/68 Älterer Bürgermeister: HStAD F 24 C, 46/6, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim, Bd.1 1732-1804, Bericht Maleys vom 16. Oktober 1749.

Speck erscheint im Jahr 1749 als Älterer Bürgermeister, im Dezember 1753 als Schöffenmeister: HStAD F 24 C, 46/6, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim, Bd.1 1732-1804, Bericht Maleys vom 18. Oktober 1749; HStAD F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandte, Beigeordnete und Schöffen in Assenheim 1752-1848, Bericht Maleys vom 18. Dezember 1753. In einem nicht näher genannten Zeitraum fungierte er als „*interims Stadtschreiber*“, am 28. Juni 1755 war er bei der symbolischen Übergabe des hanauischen Teils von Assenheim an Prinz Wilhelm anwesend: HStAD F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.6 1769-83; Bericht Maleys vom 26. Mai 1777. HStAM Bestand 81 Reg. Hanau C, Nr.70, Actum Assenheim vom 28. Juni 1755.

Schäfer bekleidete 1737/38 das Amt des Älteren Bürgermeisters und bewarb sich – wie bereits erwähnt – 1759 aufgrund seiner angeblich hanauischen Gesinnung erfolglos um das Grefenam: HStAD F 24 C, 17/1, Schatzung zu Assenheim 1619-1772.

Nachdem Johann Georg Erwald im Dezember 1753 Gerichtsschöffe geworden war, fungierte er 1760 – in dem Jahr also, in welchem der Prozess gegen Maria Magdalena Kaus begann und in welchem sein Bruder Johannes die ledige Mutter Agatha Hoffmannin außerehelich geschwängert hatte – als Älterer Bürgermeister: HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63; Specification der Fouragelieferung durch die Assenheimer Bürgermeister vom 28. November 1760. Das Amt des Jüngereren Bürgermeisters hatte er 1747 versehen, 1771 tritt er erneut als Älterer Bürgermeister in Erscheinung. HStAD F 24 C, 40/4, Einsetzung, Dienstverrichtung und Besoldung der Präzeptoren zu Assenheim, Bd.2 1747-1756, Schreiben der Gerichtsschöffen vom 8. Februar 1747; F 24 C, 30/2, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd.1 1743-83, Specification vom 12. Mai 1783.

(Johann) Conrad Paul fungierte 1761/62 und 1779 als Älterer Bürgermeister, 1763 als Schöffenmeister: HStAD F 24 C, 14/3, Kriegslasten Assenheim 1760-63, Bericht Maleys vom 21. Mai 1761; F 24 C, 30/2, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd. 1 1743-83, Specification vom 12. Mai 1783; F 24 C, 46/4, Güterpacht- und Erbbestandsangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1704-1831, Schreiben der Assenheimer Bürgermeister und des Rates vom 15. Dezember 1763.

<sup>654</sup> Johann Georg Faatz wurde am 17. Januar 1692 in Assenheim getauft, bei seinem Vater handelte es sich um Johannes Faatz, der ebenso als Gerichtsschöffe fungiert hatte: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

Ewald wurde am 6. März 1702 als Sohn des Gerichtsschöffen Johann Jacob Ewald geboren und vier Tage später getauft: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824. Er starb am 2. Mai 1777: HStAD F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd. 6 1769-83; Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

Speck und Johann Peter Schäfer scheinen sich hingegen wohl durch ihr Vermögen bzw. ihren Besitz an Gütern für eine einflussreiche Position innerhalb Assenheims ausgezeichnet zu haben.<sup>655</sup>

Eine Sonderposition unter den Rats- und Gerichtsherren nahm Johann Peter Bauck aufgrund seines reformierten Glaubens ein. Seine Konfessionszugehörigkeit bereitete ihm im mehrheitlich protestantischen Assenheim vor allem dann große Probleme, wenn er sich um Ämter bewarb. So kam es 1752 zu ersten Auseinandersetzungen, als Bauck als Schöffe vorgeschlagen wurde, bei der Grefenwahl 1759 sprachen sich vor allem der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley und der Hanauische Keller Schäfer gegen den reformierten Bauck und für den protestantischen Euler aus. 1762 – und somit während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus – kam es zu erneuten Problemen, als Bauck von den Stadtbürgern zum Bürgermeister gewählt wurde. Im Normalfall wurden die beiden Bürgermeister durch den gemeinschaftlichen Grefen verpflichtet, da zu diesem Zeitpunkt dieses Amt jedoch von einem Interimgrefen ausgeübt wurde, sollten der Amtmann und die beiden Amstverweser die Verpflichtung übernehmen. Dies stellte jedoch den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley vor Probleme, da er von seiner Regierung ausgehend von machtpolitischen Überlegungen instruiert worden war, „*daß ich bey jeder Gelegenheit, wo sich dieser bauck unter denen andern Gerrichtsleuten vor Amt prasentiret, gegen ihn protestiren solte*“<sup>656</sup>. Demgemäß vertrat er gegenüber den beiden übrigen obrigkeitlichen Funktionsträgern die Position, Bauck wäre aufgrund seiner „*leibes und Gemüthsbeschaffenheit*“<sup>657</sup>, zumal während des Krieges, nicht in der Lage das Amt des Bürgermeisters auszuüben und plädierte für die Wahl eines geeigneteren

---

<sup>655</sup> Johann Jacob Speck verfügte im Vergleich zu den übrigen Assenheimer Stadtbürgern mit Gütern über 46 Morgen und 4 Morgen 7 Ruthen Lehen über einen ansehnlichen Besitz: HStAD F 24 C, 17/1, Schatzungen zu Assenheim 1619-1772. Die Fläche, die ein Morgen umfasste, war je nach Region äußerst unterschiedlich. Verdenhalven, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968, S.36f. nennt Entsprechungen von 1710 Quadratmetern in Aschaffenburg bis 12.256 Quadratmeter in Stedingen. Eine Rute/Ruthe entspricht je nach Region etwa 3-5 Metern.

Eine Schatzung aus dem Jahr 1735 gibt darüber Auskunft, dass auch Johann Peter Schäfer über ansehnliche Güter verfügte und 68 Morgen 31 Ruthen sein Eigen nannte: HStAD F 24 C, 17/1, Schatzung zu Assenheim 1619-1772. Auch die *Aßenheimer Einfache Schatzung* aus dem Jahr 1759 weist Schäfer als einen der wohlhabendsten Männer Assenheims aus: HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68. Nach dem Tod Schäfers kam es zu Erbstreitigkeiten zwischen seinem Bruder Johann Balthasar Schäfer und seinem Schwiegersohn Stadtleutnant Hoerle: HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800, Bericht Reuzels vom 1. Februar 1774; Bericht Geygers vom 21. März 1774.

<sup>656</sup> Während Maley auf eine Verhaltensanweisung von Seiten seiner Regierung wartete, bat er die beiden mitheerrschaftlichen Funktionsträger „*unter Vorschützung vorgefallener Gicht*“ um einen einwöchigen Aufschub der Vereidigungen. HStAD F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim Bd.1 1713-1799, Bericht Maleys vom 23. Februar 1762.

<sup>657</sup> ebd.

Kandidaten. Über die Lösung des Konflikts geben die Akten leider keine eindeutige Auskunft. Da jedoch eine Neuwahl keine Erwähnung findet, scheint es wahrscheinlich, dass Maley, aufgrund der Kriegsbelastung und um größeren Streitigkeiten mit den Mitherrschaften aus dem Weg zu gehen, nachgab und Bauck als Bürgermeister akzeptierte. Johann Peter Bauck verstarb am 22. November 1781. Aus dem Kirchenbucheintrag geht ohne Nennung von Gründen hervor, dass er zu diesem Zeitpunkt als Gerichtsschöffe abgesetzt worden war.<sup>658</sup>

Bevor die Sektion des Neugeborenen in der großen Stube des Assenheimer Rathauses beginnen konnte, wurden *Landphysicus* Dr. Krafft und *Stadtchirurgus* Meyer von den Amtleuten an ihre (Treue-)Pflichten erinnert und „*hierauf in Handgelübte genommen*“<sup>659</sup>. Durch ihre Besichtigung sollten sie vor allem zur Klärung der Frage beitragen, ob Maria Magdalena Kaus' Kind gelebt hatte und ob es möglicherweise gewaltsam ums Leben gebracht worden war.

Krafft und Meyer fanden den Kopf des toten Mädchens laut Bericht der Amtleute vom 22. August 1760 „*äußerl. [...] gantz blau, die Hirenschahle verquetscht und das Genick in zwey*“. Schwere Kopfverletzungen wie diese konnten jedoch von den Müttern durch eine schwere Geburt und/oder den gewaltsamen Umgang mit dem schon tot zur Welt gekommenen Kind gerechtfertigt werden. Die Suche nach der Todesursache bei Kindsmordverdacht und vor allem der Nachweis einer vorsätzlichen Tötung des Neugeborenen gestalteten sich angesichts dessen keineswegs einfach.

Die Frage, ob das Kind vollständig ausgetragen worden war und zum Zeitpunkt der Geburt gelebt hatte, hatten Krafft und Meyer laut zusammenfassendem Bericht der Amtleute bejaht:

*„Interne fandte Sich das Kind vollkommen Gesund alle visera sauber und rein und nach meynung des H. Physici und Chyrurgi seye solches ausgetragen welches die Haar so es auf dem Kopf gehabt und die Nägel an den fingern zeigten lebendig zur Welt gekommen“.*

Während diese Anzeichen tatsächlich auf ein vollkommen ausgetragenes Kind schließen lassen, entbehrt die Ansicht, dass das Kind lebend zur Welt gekommen sei, sowohl nach heutigem wie damaligem gerichtsmedizinischen Stand einer stichhaltigen Begründung, z. B. in Form der sogenannten Lungenschwimmprobe. Bei dieser noch heute bei

---

<sup>658</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>659</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 22. August 1760.

Kindsmordverdacht angewendeten Methode wird die Lunge des Neugeborenen in Wasser gelegt. Schwimmt sie an der Wasseroberfläche, deutet dies darauf hin, dass das Kind geatmet und demnach gelebt hatte; im Falle eines Herabsinkens handelt es sich hingegen um ein tot zur Welt gekommenes Kind. An der Zuverlässigkeit der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts verbreiteten Probe wurde jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts vermehrt Zweifel unter Medizinern laut. Denn vor allem bei bereits in die Verwesung übergegangenen Leichen konnte das Schwimmen der Lungen auch durch so entstandene Faulgase verursacht werden und somit ein falsches Ergebnis nahelegen.<sup>660</sup>

Ebenso unbegründet wie die Einschätzung, dass das Kind gelebt hatte, blieb die Antwort der beiden Friedberger Mediziner auf die Frage, wie das Kind gestorben sei. In dem Bericht der Assenheimer Amtleute über den Verlauf der Sektion heißt es lapidar: „*nach meynung des H. Physici und Chyryurgi seye solches ausgetragen [...] lebendig zur Welt gekommen, und mit Gewalt um das leben gebracht.*“<sup>661</sup> Eine Tötung durch Unterlassung, aus zeitgenössischer Sicht z. B. infolge des Nichtabbindens der Nabelschnur<sup>662</sup>, zogen Krafft und Meyer nicht in Erwägung.

Obwohl es genaue Instruktionen gab, wie eine Sektion durchzuführen sei,<sup>663</sup> kam es nicht selten zu Beschwerden der Gerichte über ungenaue Untersuchungen.<sup>664</sup> Dies lag zum einen an den uneinheitlichen gerichtsmedizinischen Kenntnissen der jeweiligen Mediziner, zum anderen an zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Unklarheiten hinsichtlich des Obduktionsbefundes,<sup>665</sup> welche zum Beispiel an der Diskussion um die Zuverlässigkeit der Lungenprobe sichtbar werden. Auch im Fall Kaus wurden solche Vorwürfe gegenüber Krafft und Meyer von Seiten des Defensors erhoben. Dass diese Vorwürfe nicht nur als Verteidigungsstrategie anzusehen sind, sondern durchaus ihre Berechtigung hatten, zeigt neben den Verweisen des Defensors auch das später eingeholte Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, auf welches ich noch zurückkommen werde.

---

<sup>660</sup> vgl. Hammer 1997, S.276.

<sup>661</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 22. August 1760.

<sup>662</sup> Das Nichtabbinden der Nabelschnur führte nach frühneuzeitlicher Einschätzung zum Tod des Neugeborenen durch Verbluten. Diese Ansicht ist mittlerweile widerlegt.

<sup>663</sup> Zu den Standardwerken der Gerichtsmedizin zählten Hermann Friedrich Teichmeiers (1685-1746) *Institutiones medicinae legalis vel forenses* aus dem Jahr 1723 sowie Michael Albertis (1682- 1757) sechsbändige Fallsammlung *Systema jurisprudentiae medicae* (1725-1747). Beide Autoren widmeten dem Kindsmord ein eigenes Kapitel.

<sup>664</sup> vgl. Hammer 1997, S.274.

<sup>665</sup> Siehe dazu auch Ammerer 2003, S.252ff.; Wessling, Mary Nagle: Infanticide trials and forensic medicine: Württembergs 1757-93; in: Clark, Michael / Crawford, Catherine (Hg.): *Legal medicine in history*, Cambridge 1994, S.117-144; hier S.132ff.

Nachdem die Friedberger Mediziner die Sektion beendet hatten, wurde Krafft als *Landphysicus* beauftragt, das *Visum Repertum* schnellstmöglich anzufertigen und den obrigkeitlichen Funktionsträgern zukommen zu lassen. An die Hebamme Anna Elisabetha Hartmann erging der Befehl, den seziierten *Cadaver* in einer Schachtel auf dem Assenheimer Kirchhof in aller Stille zu begraben. Das Kind blieb namenlos. Aufgrund der nicht durchgeführten Taufe erscheinen weder seine Geburt noch sein Tod innerhalb der Assenheimer Kirchenbücher.<sup>666</sup>

#### 4.1.6. Vernehmung der Eltern und erneutes Verhör der Inculpatin

Vor dem Hintergrund der bis zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung erlangten Ergebnisse, die eine Mitschuld der Eltern von Maria Magdalena Kaus denkbar erschienen ließen, kam es in direktem Anschluss an die Sektion des Kindes zur Vernehmung der 61-jährigen Anna Magdalena Kaus durch die lokalen Herrschaftsvertreter.

Gegenüber Cress, Maley und Zauschliffer beteuerte die alte Kausin laut Protokoll, erst am Vortag von der Schwangerschaft und Niederkunft ihrer Tochter erfahren zu haben. Zwar habe auch sie Maria Magdalena aufgrund deren ausgebliebener Regelblutung und kränklichen Zustands verdächtigt und befragt, ihre Tochter habe jedoch stets geleugnet. Die von ihr geschilderten Ereignisse am Abend der Niederkunft fasst der Schreiber folgendermaßen zusammen:

*„Abgewichnen freytag in der Abend demmerung, seye dann diese Ihre tochter niedergekommen: Wie es aber damit zugegangen wiße Sie nicht. Es habe Sich zwar Ihre tochter außer ordentlich geklaget, und habe den selben tag in dem obersten Stockwerck zu bett gelegen, und habe Sie deponentin die gantze zeit bey Ihr gesehen. Abends [...] seye Sie Deponentin [...] hinunter gegangen, um ein Licht anzuzünden und habe solches in der Stube worin Ihre tochter gelegen auf den tisch gestellt, da dann die inhafftirte tochter gesprochen. Ach H. Jesus wie wird mir so schlecht, hierauf seye Sie deponentin nebst Ihrer anderen tochter Anna Margaretha mit dem Licht an das bett gegangen, da Sie dann bluth gesehen, und die Inhafftirte darüber constituiert welche dann gesagt es seye solches soeben von ihr geschossen. Da nun hierauf Ihre tochter aus dem Bett aufgestanden worin nun Sie angekleydet gelegen habe sich gezeigt daß alles voll bluth geweßen, welches Sie deponentin gereiniget, so dann die Inhafftirte sich wieder geleet und die Nacht über liegen geblieben, und habe deponentin Sich zu Ihr geleet, und die Nacht über bey Ihr liegen geblieben. weiter wiße Sie nichts.“<sup>667</sup>*

Den obrigkeitlichen Funktionsträgern erschien eine Aussage in diesem Sinne angesichts der Tatsache, dass Anna Magdalena Kaus sechs Kinder zur Welt gebracht hatte, nicht

---

<sup>666</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN, B 2824.

<sup>667</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung der Mutter vom 22. August 1760.

plausibel. Gegen die Annahme, dass die Mutter aus dem Anblick des Blutes nicht auf eine Niederkunft ihrer Tochter geschlossen hatte, sprach in ihren Augen auch, dass Anna Magdalena Kaus zuvor eingeräumt hatte, ihre Tochter einer Schwangerschaft verdächtigt zu haben. Zu ihrer Verteidigung gab die alte Kausin laut Protokoll an, aufgrund der Versicherung der Ärzte davon ausgegangen zu sein, dass bei ihrer Tochter keine Schwangerschaft, sondern eine *Verstockung des Geblüts* vorliege. Angesichts des Umstands, dass sich in dem Bett nichts außer „*glübericht schwarz und garstig geblüt*“<sup>668</sup> befunden habe, hätte sie den Vorgang nicht als etwas Negatives, sondern als Befreiung ihrer Tochter von dem verstockten und unreinen Blut aufgefasst. Vor diesem Hintergrund und zumal dieselbe keinen kränklichen Eindruck mehr gemacht habe, hätten sie nicht weiter über diesen Vorfall gesprochen.

Infolge der Vernehmung der Mutter gelangten Cress, Maley und Zaunschliffer zu der Einschätzung, dass hinsichtlich der Umstände der Niederkunft ein starker Verdacht bestehe, dass sich Anna Magdalena Kaus aufgrund der Mutterliebe zu ihrer Tochter der Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft eines Kindsmords schuldig gemacht habe. Die alte Kausin wurde daher nach Beendigung der Befragung erneut einer Wache „*zur Bewahrung übergeben*“<sup>669</sup> und verbrachte die folgenden Tage unter ständiger Aufsicht zweier Stadtbürger in der großen Stube des Assenheimer Rathauses.

Auch der 60-jährige Jost Kaus, der noch am selben Tag wie seine Frau von Cress, Maley und Zaunschliffer summarisch vernommen wurde, versuchte sich zu entlasten, indem er behauptete, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt zu haben, um die Krankheitsursache seiner jüngsten Tochter ans Licht zu bringen. Gegenüber den Amtleuten gab er an, schon um Pfingsten mit seiner Frau über seinen Verdacht, dass Maria Magdalena schwanger sein könnte, gesprochen zu haben. Im Verlauf dieses Gesprächs hätte ihm seine Frau versichert, dass der „*dicke leib der tochter*“<sup>670</sup> nur daher komme, dass diese „*Ihre Monathl. Reinigung seit Weynachten nicht gehabt hatte*“. Während er Cress, Maley und Zaunschliffer laut Niederschrift erklärte, dieser Aussage zunächst Glauben geschenkt zu haben, habe sich seine Einschätzung jedoch kurz vor Johanni geändert, als der Assenheimer Pfarrer Johann Daniel Rumpf das Haus der Familie aufgesucht hatte, um Maria Magdalena angesichts des Geredes um eine mögliche Schwangerschaft ins

---

<sup>668</sup> ebd.

<sup>669</sup> ebd.

<sup>670</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.1 1760, Vernehmung des Vaters vom 22. August 1760.

Gewissen zu reden.<sup>671</sup> Während es der Pfarrer – als Vertrauensperson, die zugleich qua Amt über eine große Autorität verfügte – mit mahnenden Worten versucht hätte, räumte Jost Kaus ein, seiner Tochter mit den Worten „*wenn du dieses gethan hättest, so soll dir Gott Gnädig seyn und ich will dich zum Hauß hinaus jagen*“ gedroht zu haben. Doch auch angesichts der Drohung, körperlich und sozial aus der Familie ausgeschlossen zu werden, hätte Maria Magdalena eine Schwangerschaft abgestritten. Um Gewissheit über den Zustand seiner Tochter erlangen zu können, hatte Jost Kaus nach eigener Aussage vor Gericht seine Tochter wenige Tage darauf auf Anraten des Friedberger Apothekers Trapp<sup>672</sup> zu einem jüdischen Arzt in die Freie Reichsstadt Friedberg gebracht.

Wie unter anderem die Arbeiten von Maren Lorenz ergeben, handelte es sich bei schweren Menstruations- oder Schwangerschaftsproblemen um „die weitaus häufigsten Gründe für eine Frau des 18. Jahrhunderts, überhaupt einen Arzt [...] aufzusuchen“<sup>673</sup>. Ausgehend davon verfügte wohl auch der von Jost Kaus aufgesuchte jüdische Mediziner „Herz Samuel“ über Erfahrung auf dem Gebiet der Frauenheilkunde. Jost Kaus schilderte gegenüber den Amtleuten Cress, Maley und Zaunschliffer, dass der Arzt nicht nur Maria Magdalenas Urin, sondern auch deren Brüste „*und sonsten visitiret*“<sup>674</sup> und dabei festgestellt hätte, dass keine Schwangerschaft bei ihr vorliege. Er hätte daraufhin Medikamente verordnet, die Jost Kaus von Apotheker Trapp zusammenstellen ließ. Doch laut Aussage des Vaters hätte sich der Zustand der Tochter auch infolgedessen nicht gebessert: acht

---

<sup>671</sup> Dass Pfarrer häufiger in dieser Position in Erscheinung traten, zeigt Rublack 1998, S.255.

<sup>672</sup> Johann Friedrich Trapp (1717-1776) gehörte als einer der beiden Friedberger Apotheker (1624 wurde festgelegt, dass es zwei Apotheken in Friedberg geben sollte) der dortigen Krämerzunft an: vgl. Eberhard, August: Die Apotheken in Friedberg/Hessen; in: Friedberger Geschichtsblätter 15 (1940), S.84-112, S.101ff. Er wurde 1757 zum Senator gewählt, war 1759 Jüngerer, 1766 und 1773 Älterer Bürgermeister: vgl. Eberhard 1940, S.98; Ehrig, Paul: Aus der Geschichte der Familie Trapp in Friedberg. Zum 100. Geburtstag von Rudolf Trapp am 28.4.1977; in: Wetterauer Geschichtsblätter 26 (1977), S. 179-214; hier S.188. Nach Johann Friedrich Trapps Tod im Jahr 1776 ließ seine Witwe Maria Katharina die Apotheke verwalten, bis sie nach deren Tod 1782 auf den gemeinsamen Sohn Ambrosius Konrad (1750-1812) überging. Vgl. Eberhard 1940, S.98f.

Trapps Familie, welche etwa seit Ende des 16. Jahrhunderts in Friedberg ansässig war, war durch mehrere Ehen mit der Friedberger Familie Runckel, auf welche ich im Laufe der Arbeit zurückkommen werde, verbunden.

<sup>673</sup> Lorenz 1999, S.141.

<sup>674</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung des Vaters vom 22. August 1760.

Über die Frage, wie üblich es war, dass männliche Ärzte weibliche Patientinnen unter anderem an deren Brüsten berührten, bestehen innerhalb der Literatur unterschiedliche Ansichten. Während Ulinka Rublack schreibt: „Women [...] also checked suspects' breasts (which no man did)“, war dem frühneuzeitlichen Arzt laut Barbara Duden „Berühren nur nach Einwilligung der Patientin oder durch obrigkeitliches Mandat“ gestattet: Rublack, Ulinka: The public body: policing abortion in early modern Germany; in: Abrams, Lynn / Harvey, Elizabeth (Hrsg.): Gender Relations in German History: Power, Agency, and Experience from the Sixteenth to the Twentieth Century, Durham 1997, S.57-79; hier S.64; Duden 1987, S.104. Darüber ob „Herz Samuel“ eine solche Einwilligung von Maria Magdalena erhielt, gibt die Akte keine Auskunft.

Tage später hätten er und seine Tochter daher erneut „Herz Samuel“ in Friedberg aufgesucht. Aber auch die Einnahme weiterer Medikamente hätte zu keiner Linderung der Schmerzen, welche der weiße Fluss bei Maria Magdalena verursachte, geführt. Jost Kaus gab an, aus diesem Grund einen weiteren Heiler aufgesucht zu haben. Wie unter anderem die Arbeit Robert Jüttes über den medizinischen Alltag während der Frühen Neuzeit zeigt, war dies ein durchaus gängiges Verhalten bei Krankheit.<sup>675</sup> Denn das Angebot an Ärzten und Heilern war groß: trat keine Besserung ein, war es nicht unüblich, eine weitere Heilperson um Rat zu fragen. Dabei konnte es sich sowohl um einen studierten Physicus als auch – wie im Fall Kaus – um einen Abdecker/Schinder bzw. um dessen Sohn handeln, denn es gab eine „breite, ganz pragmatische Nachfrage nach Heilkundigen aller Art“<sup>676</sup>. Entscheidend für die Wahl waren meist (so auch bei dem jüdischen Arzt „Herz Samuel“) das Hörensagen und der jeweilige Ruf des Heilers.<sup>677</sup>

Dementsprechend nahm wohl auch im Falle von Jost Kaus die geographische Distanz eine geringere Bedeutung ein als die Reputation der Heilperson. Denn er wandte sich nun mit dem Urin seiner Tochter an einen Heiler, der nicht etwa in Assenheim oder im nahegelegenen Friedberg, sondern im etwa 30 Kilometer entfernten Wetterfeld ansässig war. Die Tatsache, dass Jost Kaus sowohl bei seinen Gängen nach Friedberg als auch nach Wetterfeld, welches zu Solms-Laubach gehörte, politische Grenzen überschritt, wurde innerhalb der Akten keineswegs hervorgehoben oder diskutiert, sondern scheint angesichts der äußerst komplizierten und kleinteiligen Besitzverhältnisse innerhalb der Wetterau alltägliche Praxis gewesen zu sein. Dieser Eindruck entspricht der Beobachtung Claudia Ulbrichs, nach welcher politische Grenzen im Ancien Régime weniger unüberwindliche Barrieren für die EinwohnerInnen, als vielmehr ein Hindernis für die Herrschenden darstellten.<sup>678</sup>

Bei dem von Jost Kaus konsultierten Wetterfelder Heiler handelte es sich um Johann Henrich Schley, den Sohn eines „Schinders“<sup>679</sup>. Eine nähere Berufsbezeichnung – wie etwa Handwerkschirurg, Barbier oder Bader – findet sich innerhalb der Prozessakte nicht.

---

<sup>675</sup> vgl. Jütte 1991, S.97ff.

<sup>676</sup> Dinges, Martin: Medicinische Policity zwischen Heilkundigen und „Patienten“ (1750-1830); in: Härter, Karl (Hg.): Policity und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2000 (Ius commune Sonderheft 129), S.263-295; hier S.288.

<sup>677</sup> vgl. ebd.; Lindemann 1996, S.355, 365; Wolff, Eberhard: Perspektiven der Patientengeschichtsschreibung; in: Paul, Norbert / Schlich, Thomas (Hrsg.): Medizingeschichte: Aufgaben, Probleme, Perspektiven, Frankfurt a. M./New York 1998, S.311-334; hier S.327.

<sup>678</sup> vgl. Ulbrich 1999, S.125.

<sup>679</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung des Vaters vom 22. August 1760.

Ich gehe daher davon aus, dass es sich bei ihm um einen „Laienbehandler“ handelte. Dass er als Sohn eines Schinders als Heiler tätig war, stellt in der Frühen Neuzeit keine Besonderheit dar: wie unter anderem Gisela Wilbertz zeigt, widmeten sich Scharfrichtersöhne häufig der Medizin oder Chirurgie.<sup>680</sup> Zugleich könnte in dessen Herkunft neben der geographischen Entfernung und der Tatsache, dass die Untersuchung eines Patienten/ einer Patientin kostspieliger war als die Untersuchung seines/ ihres Urins<sup>681</sup>, eine Ursache zu sehen sein, warum Jost Kaus ohne seine Tochter erschien. Denn die Berührung durch einen Schinder, Abdecker oder Scharfrichter galt als anrühig. Die Unehrllichkeit dieser Berufsgruppen übertrug sich auch auf deren Familien.<sup>682</sup>

Jost Kaus kehrte nach eigener Aussage aus Wetterfeld mit Arzneien und der Versicherung zurück, dass seine Tochter nicht schwanger sei. Zudem hätte Schley ihm gesagt, es „sähe [...] mit derselben schlecht aus in dem wann die Wind- und Wassersucht dazu käme diese tochter nicht mehr zu curiren seye“<sup>683</sup>. Bei der Wassersucht handelte es sich um eine sehr gefürchtete chronische Krankheit, mit welcher ein zunehmender körperlicher Verfall einherging und welche häufig tödlich endete. Sie äußerte sich durch Schwellungen der Beine, Arme, des Gesichts oder des Bauches.<sup>684</sup> Aufgrund dieser Kennzeichen konnte es durchaus zu Fehldiagnosen im Falle einer Schwangerschaft kommen.

Jost Kaus gab ebenso wie seine Familie in den späteren Vernehmungen an, den Versicherungen der beiden Heiler, Maria Magdalena sei nicht schwanger, Glauben geschenkt und diese nicht weiter verdächtigt zu haben. Bemerkenswert bei dieser ganzen Angelegenheit ist, dass Jost Kaus selbst die beiden Ärzte wegen eines explizit weiblichen Leidens seiner Tochter aufsuchte und nicht etwa seine Frau. Mischte er sich in diese eigentlich weibliche Sphäre ein, da er als Vater für die noch ledige Maria Magdalena in rechtlicher (und übrigens auch wirtschaftlicher) Hinsicht verantwortlich war? Wollte er, indem er mit dieser

---

<sup>680</sup> vgl. Wilbertz, Gisela: Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit; in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), S.515-555; hier S.527.

<sup>681</sup> vgl. Stolberg 2003, S.91. Daher war es durchaus üblich, dass Boten oder Verwandte einen Arzt mit dem Urin des/der Kranken aufsuchten. Vgl. Jütte 1991, S.94ff. Obwohl die Harndiagnostik bei Ärzten und Chirurgen immer mehr in Verruf geriet, zeigt der Fall Kaus, dass sie auch noch zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Anwendung kam.

<sup>682</sup> Zum Verhältnis von „Ehrlichkeit“ und „Unehrllichkeit“ siehe Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier "unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1994, S.42.

So war zum Beispiel „Schinder“ ein in der Alltagssprache weitverbreitetes Schimpfwort: vgl. ebd. S.118.

<sup>683</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung des Vaters vom 22. August 1760.

<sup>684</sup> vgl. Stolberg 2003, S.71, 205f.

Angelegenheit nach außen trat, die Ehre der Tochter und somit auch seine eigene Ehre schützen?<sup>685</sup>

Von Cress, Maley und Zaunschliffer nach der Niederkunft seiner Tochter befragt, gab Kaus an, nichts von einer Geburt bemerkt zu haben. Nachdem Maria Magdalena am Freitag, den 15. August 1760 gewimmert und über Leib- und Rückenschmerzen geklagt hätte, hätte sie sich in sein Bett in der oberen Etage gelegt. In der Niederschrift, welche die Schilderungen des Vaters zusammenfasst, erweckt dieser einen fürsorglichen Eindruck. So gab er an, Maria Magdalena gefragt zu haben, was ihr fehle, und ihr daraufhin angeboten zu haben, Hilfe in Form von Arzneien bei dem Assenheimer Keller und Chirurgen Schäfer zu besorgen. Dieses Angebot hätte seine Tochter jedoch mit den Worten „*der Keller Schäfer gebe Ihr doch nichts*“<sup>686</sup> abgewehrt. Kaus erklärte, sich daraufhin in der unteren Stube auf dem Stroh schlafen gelegt zu haben und

*„seye weiter nichts gewahr worden. des anderen Morgends habe Ihm Seine frau erzählet: daß ein Kübel voll blut von seiner tochter gegangen. Weiter wiße Er von dem vorfall nichts wie Er schwöhren könne. Ob aber Seine frau mehr von diesem vorfall wiße, seye ihm ohnbekand, und könne Er vor selbige nicht schwöhren.“*

Jost Kaus entlastete sich selbst, indem er vorgab, im Vorfeld alles in seiner Macht stehende unternommen und von der Niederkunft seiner Tochter schließlich nichts bemerkt zu haben. Dabei belastete er jedoch, vor allem mit der protokollierten Aussage, er könne für seine Frau nicht schwören, diese in den Augen der obrigkeitlichen Funktionsträger ebenso schwer wie die vorherigen Schilderungen von Maria Magdalena Kaus. Es handelt sich dabei um eine bemerkenswerte Tatsache, zumal dieser belastenden Aussage offenbar keine diesbezügliche Frage von Seiten der Amtleute vorausgegangen war.

Während das Protokoll die Vernehmung des Vaters bis zu diesem Zeitpunkt lediglich summarisch wiedergibt, setzt an dieser Stelle das übliche Frage-Antwort-Schema ein. Schon die ersten beiden Fragen zeigen dabei deutlich, dass Kaus zwar nicht für die Unschuld seiner Frau eintreten konnte und/oder wollte, seine älteste Tochter Anna Margaretha jedoch in Schutz zu nehmen versuchte. So antwortete er auf die erste Frage der Amtleute, wer außer ihm noch „*in der Stube gewesen, als die Inculpatin so geklaget?*“ laut Protokoll: „*Niemand als Er und seine frau.*“ Dies widersprach jedoch den Aussagen

---

<sup>685</sup> Laut Martin Dinges konnte weibliche Ehre nicht allein von Frauen, sondern immer nur mit männlicher Unterstützung verteidigt werden. Vgl. Dinges, Martin: Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit; in: Backmann, Sibylle u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 (Colloquia Augustana Bd.8), S.123-147; hier S.132.

<sup>686</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Vernehmung des Vaters vom 22. August 1760.

von Maria Magdalena und deren Mutter. Jost Kaus' protokollierte Antwort auf die Nachfrage der obrigkeitlichen Funktionsträger, ob nicht auch seine älteste Tochter bei ihnen gewesen sei, offenbart eindeutig sein Bemühen, diese zu schützen. Diese Strategie erwies sich jedoch angesichts des Vorwissens der Amtleute als nicht erfolgversprechend: „*Re. Er könne solches nicht wissen Expost sagte Er ja Sie seye auch dabey geweßen doch könne Er es vorgewiß nicht sagen add: [fügt hinzu] diese tochter hörte nichts oder doch sehr hart.*“ Auch wenn das Protokoll dazu schweigt, ist davon auszugehen, dass es in dem Zeitraum, in welchem Jost Kaus diese drei, in einem Abschnitt zusammengefassten Antworten gab, zu Nachfragen bzw. Erläuterungen der Amtleute kam. So ist denkbar, dass Cress, Maley und Zaunschliffer auf die beiden ersten, doch recht wirr erscheinenden Antworten des Vaters reagierten, indem sie ihn mit den Aussagen seiner jüngsten Tochter und Frau konfrontierten. Kaus' Verweis auf die Schwerhörigkeit Anna Margarethas stellt dessen letzten verzweifelten Versuch dar, die Tochter vor dem Verdacht einer Mitschuld, wie er bereits auf ihn und seine Frau gefallen war, zu schützen.

Um seine eigene Rolle und mögliche Schuld drehten sich die darauffolgenden Fragen der Amtleute. Kaus erklärte laut Protokoll auf Nachfrage, dass ihm seine Frau das blutige Bettzeug nicht gezeigt, sondern er diese lediglich bei der Reinigung des Leintuchs gesehen habe. Er hätte sie daraufhin gebeten, diese Arbeit an einer anderen Stelle zu erledigen, „*daß Es Ihr Sohn der ein junger bursch seye nicht sehen möge.*“ Angesichts des Alters des einzigen noch im Haus der Eltern lebenden Sohnes – Johann Jacob Kaus war zu diesem Zeitpunkt 34 Jahre alt – wirkt diese Aussage aus heutiger Sicht geradezu komisch. Sie deutet jedoch darauf hin, dass aus zeitgenössischer Sicht für diese Einschätzung weniger das Alter, sondern vielmehr der Status des ledigen Mannes ausschlaggebend war. Johann Jacob Kaus unterstand noch als Erwachsener der Autorität des Vaters<sup>687</sup>, zumal er unter dessen Dach lebte und in dessen Werkstatt arbeitete. Als Mann, der zudem noch nicht verheiratet war, sollte er nicht mit den Umständen einer Geburt, die dem weiblichen Lebensbereich zugerechnet wurden, in Berührung kommen. Auch Jost Kaus' Erklärung, weder mit seiner Frau noch seiner Tochter über diesen Vorfall gesprochen zu haben, erschien den männlichen Amtleuten vor diesem Hintergrund wohl nicht außergewöhnlich. Abschließend versicherte Kaus nochmals, nichts von der Niederkunft seiner Tochter bemerkt, sondern erst durch die Untersuchung der obrigkeitlichen Funktionsträger von dem Kind erfahren zu haben.

---

<sup>687</sup> vgl. Sabeau, David Warren: Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge u. a. 1990, S.322.

Cress, Maley und Zaunschliffer schenken den Aussagen des Vaters Glauben. Aufgrund mangelnder Verdachtsmomente, des Fehlens eines „*bequeme[n] Ort[es] zu deßen bewahrung*“<sup>688</sup> und angesichts der Tatsache, dass es sich bei Kaus um einen „*alte[n] gebrechliche[n] Mann*“<sup>689</sup> handelte, beschlossen sie, ihn fortan in seinem Haus von zwei Stadtbürgern bewachen zu lassen.

Vermutlich in direktem Anschluss an die Vernehmung ihres Vaters wurde auch Maria Magdalena Kaus erneut vor die Assenheimer Amtleute geführt. Die Befragung, welche sieben Fragen umfasste, sollte wohl mögliche Entsprechungen bzw. Widersprüche mit den Schilderungen der Eltern und dem vorläufigen Ergebnis der Sektion des Kindes zu Tage fördern. Nachdem sich Cress, Maley und Zaunschliffer einleitend nach dem Geschlecht des Kindes erkundigt und Maria Magdalena Kaus wahrheitsgemäß darauf geantwortet hatte, kreisten die übrigen Fragen um ihre angebliche „Krankheit“ und die Leugnung ihrer Schwangerschaft. Auf die Frage, ob sie während ihrer Schwangerschaft krank gewesen sei, erklärte die junge Frau laut Protokoll:

*„Sie seye weder krank noch gesund gewesen und seye zwar beständig herum gegangen habe aber doch nicht recht fortgekonnt. [...] Es Seye Ihr immer auf die blaße gefallen, und dann habe das weiße so von Ihr gegangen Sie so wund gemacht daß Sie nicht recht gehen können, auch hätte es immer so lange gewähret, wenn Sie öffnung bekommen und habe es Sie gebrent daß sie off geschrien hätte.“*<sup>690</sup>

Maria Magdalena Kaus bezog sich mit dieser „Aussage“ erneut auf den *fluor albus*. Wie bereits erwähnt, galt der *Weisse Fluss* während der Frühen Neuzeit als eigenständige Krankheit, die viele Frauen bewog, ärztliche Hilfe zu suchen. Dass die junge Kausin zur Linderung ihrer Schmerzen von den beiden konsultierten Heilern Medikamente erhielt, erscheint vor diesem Hintergrund als übliche und keineswegs verdächtige Praxis.

Vor dem Hintergrund der Schuld ungeklärt und zugleich von großer Bedeutung – verteidigten sich doch sowohl Maria Magdalena Kaus als auch ihre Eltern in erster Linie damit, der Diagnose der Heiler Glauben geschenkt zu haben – erschien den Amtleuten hingegen die Frage, ob die junge Kausin die Mediziner über die Möglichkeit einer Schwangerschaft informiert hatte. Die Verdächtige verneinte laut Protokoll die entsprechende Frage der obrigkeitlichen Funktionsträger mit den Worten „*Nein [...]. Sie habe gedacht diese*

---

<sup>688</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 22. August 1760.

<sup>689</sup> ebd.

<sup>690</sup> ebd., Actum Assenheim vom 22. August 1760, 4 Uhr.

Beschreibungen, die derjenigen Maria Magdalenas ähneln oder entsprechen, finden sich bei Lorenz, Maren: „...als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...“. Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Körper-Geschichten, Frankfurt a. M. 1996, S.99-121 (Studien zur historischen Kulturforschung V); hier S.104.

würden es aus dem Urin wohl sehen“<sup>691</sup>, welche das bereits bestehende Misstrauen der drei Amtleute an der angeblichen Unwissenheit der jungen Frau verstärkten. Vor diesem Hintergrund schien zur Beantwortung der wichtigen Frage, ob Maria Magdalena Kaus ihre Schwangerschaft und nahende Niederkunft wissentlich verheimlicht hatte, eine Befragung der beiden Heiler durch die obrigkeitlichen Funktionsträger unausweichlich.

#### 4.1.7. Besichtigung des Tatorts und ZeugInnenbefragungen

Nachdem Maria Magdalena Kaus in ihr „Gefängnis“ zurückgebracht worden war, begaben sich die drei gemeinschaftlichen Amtleute zur Besichtigung des Tatorts zum Wohnhaus der Familie Kaus. Das daraufhin angefertigte Protokoll gibt zumindest einen kleinen Einblick in die Wohnverhältnisse des Schuhmachermeisterhaushalts. Die Stube in der oberen Etage, in welcher Maria Magdalena Kaus nach eigener Aussage niedergekommen war, verfügte über drei Fenster und war somit vermutlich relativ hell. Zwei dieser Fenster lagen in Richtung der Straße, das dritte Fenster, aus welchem die junge Mutter ihr Kind geworfen haben wollte, in Richtung des Hauses des Nachbarn und Schneiders Caspar Paul. Etwa „12 Schuh“<sup>692</sup> unter diesem dritten Fenster befand sich ein schmaler „1. Schuhbreite[r] Gang“, der zum Garten der Familie Kaus gehörte und zwischen dem Haus und einer „blanken [hölzernen] wand“ lag. Diese Wand, deren Planken schwer beschädigt vorgefunden wurden, stieß wiederum auf eine Gasse. In der Stube befand sich nahe der Tür das Bett, in welchem Maria Magdalena Kaus niedergekommen sein sollte. Auch das von dieser erwähnte kleine „fäßgen“, in welchem Spuren von Blut gefunden wurden und welches daher im Anschluss an die Besichtigung zur Verwahrung in das Rathaus gebracht wurde, befand sich in der Nähe des Betts. In der Stube befanden sich daneben zwei Kisten: eine große am Fuß des Betts, eine kleine unter dem in den Garten weisenden Fenster.

Um die Plausibilität des von Maria Magdalena Kaus geschilderten Tathergangs bewerten zu können, begaben sich die Amtleute nach der Besichtigung der oberen Stube in den Garten des Hauses. Während die bis zu diesem Zeitpunkt vorgefundenen Zustände und Spuren für die Schilderung der jungen Frau sprachen, änderte sich dies in Augen der

---

<sup>691</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 22. August 1760, 4 Uhr.

<sup>692</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 22. August 1760, 5 Uhr.

Ein Schuh entspricht etwa 30 Zentimetern. 12 Schuh entsprechen somit einer Höhe von etwa 3,60 Metern.

obrigkeitlichen Funktionsträger bei der Untersuchung des unter dem Fenster liegenden Gangs. Obwohl dieser sehr schmal war, fanden sich weder an dem Haus noch an den Holzplanken Spuren von Blut. Die Stelle, an der das Kind „begraben“ worden war, fanden Cress, Maley und Zaunschliffer etwa „5 Zoll<sup>693</sup> tieff, und in einer ecken an des Jonas und Grünen Hauß und so offen daß man sowohl durch die blancken, als auch zwey Nachbahrhäußer auf denselben sehen können.“ Das Protokoll, welches an dieser Stelle schließt, bietet keine Hinweise auf mögliche Schlussfolgerungen der Amtleute. Die Wahl des Begräbnisortes, den Cress, Maley und Zaunschliffer als leicht einsehbar beschrieben, sowie die geringe Tiefe des „Grabs“ deuten jedoch auf eine Situation hin, in welcher es nötig war, das Kind schnellstmöglich zu verstecken. Auch die Tatsache, dass sich das Kind für eine kurze Zeit in dem neben dem Bett stehenden Fass befunden haben musste, weist in diese Richtung. Es ist angesichts dieser Beobachtung davon auszugehen, dass die Geburt nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Hauses zumindest vor einer Person versteckt werden sollte.

Die ersten Vernehmungen, die Sektion des Kindes und die Besichtigung des Tatorts am 22. August 1760 ließen in den Augen der Assenheimer Amtleute eine Ermordung des Neugeborenen wahrscheinlich erscheinen. Zu diesem Zeitpunkt hatten ihre gerichtlichen Untersuchungen ausreichend Ergebnisse geliefert, um diese den drei Regierungen bzw. Grafen mitteilen zu können. Amtsverweser Maley informierte die Solms-Rödelheimische Regierung mit seinem Bericht vom 23. August 1760, in welchem er die Ereignisse und die bisherigen Erkenntnisse zusammenfasste. Bevor die Befragungen am 26. August fortgesetzt wurden, erhielten die Assenheimer Amtleute am 24. August die Nachricht des Friedberger Landphysicus‘ Dr. Kraft, dass es aufgrund seiner zitternden Hand zu Verzögerungen bei der Erstellung des *Visum Repertum* kommen werde. Während das offizielle Ergebnis der Sektion also noch nicht vorlag, widmeten sich Cress, Maley und Zaunschliffer am 26. August der Befragung von möglichen ZeugInnen.

Zunächst vorgeladen wurden die in Assenheim lebenden Geschwister von Maria Magdalena Kaus. Diesen wurde gemäß der üblichen Praxis für den Fall einer Falschaussage weltliche und göttliche Strafen angedroht.<sup>694</sup> Es ist durchaus bemerkenswert, dass zumindest die ebenfalls im Haus der Eltern lebende Anna Margaretha – zumal sie sich zum Zeitpunkt der Wehen Maria Magdalenas mit dieser in der oberen Stube des Hauses befand

---

<sup>693</sup> Ein Zoll entspricht etwa 2,5 Zentimetern. 5 Zoll entsprechen somit etwa 12,5 Zentimetern.

<sup>694</sup> Dies galt insbesondere, wenn sie vor der Befragung einen Eid abgeleistet hatten: vgl. Fuchs, Ralf-Peter / Schulze, Winfried: Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen; in: dies. (Hrsg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, S.7-40; hier S.28.

– erst fünf Tage nach der Festsetzung ihrer Schwester und Eltern zur Befragung ins Rathaus berufen wurde. Möglicherweise ist darin ein Hinweis zu sehen, dass den Amtleuten die Verbindung zwischen Eltern und Tochter enger erschien als diejenige zwischen den Geschwistern. Während im Fall der Mutter von einer „natürlichen“ Liebe gegenüber ihren Kindern ausgegangen wurde, war Jost Kaus unter anderem in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht für seine unverheiratete Tochter verantwortlich. Wohl aus diesem Grund wurde er vor seiner Tochter Anna Margaretha vorgeladen, obwohl diese nach Aussage von Maria Magdalena Kaus ebenso wie ihre Mutter die meiste Zeit bei ihr in der Stube verbracht und somit einen größeren Verdacht auf sich geladen hatte.

Die Befragung der 30-jährigen ledigen Anna Margaretha Kaus fand angesichts der Tatsache, dass diese sehr schwerhörig war, im Beisein der Schöffen Johann Georg Faatz und Johann Peter Schäfer statt. Diese sollten durch ihre Unterschrift bezeugen, dass die Befragung trotz der erschwerten Kommunikationssituation zwischen Befragter und Befragenden korrekt und fair vorgenommen worden war. Die Stadtbürger und Ratsherren traten sowohl für die Interessen der Zeugin als auch des Gerichts ein, indem für beide Parteien die Möglichkeit von Missbrauch und nachträglichen Beschuldigungen von vornherein ausgeschaltet werden sollte.

Das Protokoll gibt die Antworten von Anna Margaretha Kaus nach einer knappen Personenbeschreibung zunächst summarisch, später in einem Frage-Antwort-Schema wieder. Gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern versuchte die älteste Schwester von Maria Magdalena Kaus laut Niederschrift mögliche Vorwürfe abzuwenden, indem sie jede Schuld von sich wies und sich gleichzeitig ausdrücklich von ihrer Schwester distanzierte. So gab sie gegenüber Cress, Maley und Zaunschliffer vor, in keinerlei Austausch mit der Verdächtigen zu stehen. Ihre Schilderung der Ereignisse um die Niederkunft ihrer Schwester fasst der Schreiber folgendermaßen zusammen:

*„Sie seye am verwichenen freytag vor Acht tagen,[...], in der Stube gewesen wo Ihre Schwester in dem Bett gelegen. Sie habe aber nicht nach derselbigen gesehen in dem Sie eben keine gute freunde miteinander wären sondern in einem buch vor Sich gelesen und gebätete.<sup>695</sup> Es seye Ihr von dem gantzen Vorfall weiter nichts bekannt. Zu dem Sie als Ihr Vatter und Ihre Mutter der Stube hinaus gegangen seye, sich mit solchen weg begeben habe. Sie habe nicht gewust, daß ihre Schwester Schwanger seye weilen der Dtr. solches nicht geglaubet.“<sup>696</sup>*

---

<sup>695</sup> Bemerkenswert ist an dieser Stelle der Hinweis der Schwester, lesen zu können. Bei ihrer Lektüre handelte es sich wohl um religiöse Literatur. Zu Alphabetisierung und Lesepraktiken im Verlauf der Frühen Neuzeit siehe Würzler, Andreas: Medien in der Frühen Neuzeit, München 2009 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 85), S.93ff.

<sup>696</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

Das Blut, welches ihre Schwester verloren hätte, hätte sie laut Protokoll erst bemerkt, als sie ihre Mutter beim Waschen der Leintücher vorgefunden und dieser daraufhin geholfen hätte. Dass Maria Magdalena ein Kind zur Welt gebracht hatte, hätte sie erst durch die Ermittlungen der obrigkeitlichen Funktionsträger erfahren. Im Angesicht der Amtleute Cress, Maley und Zaunschliffer trat Anna Margaretha Kaus laut Niederschrift nicht nur für ihre Unschuld an den Ereignissen, sondern ausdrücklich auch für die Unschuld der Mutter ein. Der Schreiber notierte in diesem Zusammenhang: *„Ihre Mutter seye nicht in der Stube geweßen, als mehr gedachte Ihre Schwester das Kind geneßen. add. Ihre Mutter wiße nichts davon.“*<sup>697</sup>

Die Situation, in der sich Anna Margaretha Kaus während des Geschehens am 15. August befand, entsprach angesichts dieser Schilderungen weitestgehend derjenigen ihrer Mutter: auch sie hatte sich die ganze Zeit in unmittelbarer Nähe ihrer in den Wehen liegenden Schwester befunden und gab an, just zu dem Zeitpunkt der Niederkunft nicht im Raum gewesen zu sein. Die Amtleute entließen sie jedoch als Zeugin, nicht als Verdächtige. Sie wurde im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung nicht weiter belangt. Ausschlaggebend für diese Einschätzung könnten drei Gründe gewesen sein. Zum ersten erschwerte ihre *„Taubheit“*<sup>698</sup> die Verhörsituation enorm. Die Befragung musste abgebrochen werden, da sie die Fragen der Amtleute kaum verstand und teilweise unpassende Antworten gab. Aufgrund dieser körperlichen Beeinträchtigung und vielleicht auch aus Bequemlichkeit erschien es den obrigkeitlichen Funktionsträgern möglicherweise plausibler, dass sie nichts von den Wehen ihrer Schwester bemerkt haben sollte. Zweitens verwies Anna Margaretha Kaus wiederholt auf das schlechte Verhältnis, welches sie zu der jüngeren Maria Magdalena gehabt hätte: sie hätten nie miteinander gesprochen und sie hätte sich nicht für deren körperliches Befinden interessiert. Ein weiterer Grund, der für die mehr oder weniger ausgeprägte Distanzierung zu der Schwester bei allen befragten Geschwistern relevant sein könnte, ist der Verlust an Ehre, den Maria Magdalenas uneheliche Schwangerschaft, das Gerede und der Beginn der gerichtlichen Untersuchung wegen Kindsmords nicht nur auf sie selbst, sondern auch auf ihre Verwandten gebracht hatte. Nachdem die Befragung von Anna Margaretha Kaus abgebrochen werden musste, widmeten sich Cress, Maley und Zaunschliffer der zweiten Schwester von Maria Magdalena Kaus, der verheirateten Margaretha Elisabetha Bode. Die 27-jährige Ehefrau des

---

<sup>697</sup> ebd.

<sup>698</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 26. August 1760, 9 Uhr.

Assenheimer Schuhmachermeisters Joachim Bode erklärte gegenüber den Amtleuten, am Abend des 15. August während der Dämmerung im nicht weit von ihrem Wohnhaus entfernten Haus der Eltern und auch in der Stube bei Maria Magdalena Kaus gewesen zu sein. Sie habe sich nach dem Befinden ihrer Schwester, die sich allein in der Stube aufgehalten und „*in denen wehen gelegen*“<sup>699</sup> habe, erkundigt. Der Ausdruck „*wehen*“ scheint in diesem Kontext nicht zwangsläufig mit einer bevorstehenden Niederkunft in Zusammenhang gesetzt werden zu müssen, sondern ist hier vielmehr als Plural von „Weh“ (dolor, körperlicher oder moralischer Schmerz) zu verstehen.<sup>700</sup> Die Nachfrage der Amtleute, ob sie von der Schwangerschaft ihrer jüngeren Schwester gewusst hätte, verneinte Margaretha Elisabetha Bode dementsprechend. Um jeglichen Verdacht einer Mitschuld an den Ereignissen von sich zu weisen, berief sie sich laut Protokoll – ebenso wie die zuvor befragten Familienmitglieder – auf die Versicherung der beiden konsultierten Heiler, nach welcher die „*schmerzen von der [Gebär]Mutter*“ und nicht etwa von einer Schwangerschaft der Schwester herrührten.

Auch ihre Eltern und die ältere Schwester Anna Margaretha Kaus nahm Margaretha Elisabetha Bode gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern ausdrücklich in Schutz, indem sie laut Protokoll erklärte, dass sich diese zum Zeitpunkt ihres Besuchs nicht bei der in den „wehen“ liegenden Verdächtigen befunden hätten. Sie selbst wäre, nachdem Maria Magdalena darüber geklagt hätte, es bliebe „*eine zeit wie die ander*“<sup>701</sup>, wieder nach Hause gegangen. Gegenüber Cress, Maley und Zaunschliffer gab sie laut Niederschrift vor, von der Niederkunft ihrer Schwester erst durch die Ermittlungen des Gerichts erfahren zu haben, da sie sich zu dem Zeitpunkt, als die Leiche des Kindes ausgegraben wurde, im Haus der Eltern aufgehalten hätte. Am Tag der Verhaftung hätte sie Maria Magdalena Kaus in deren „Gefängnis“ aufgesucht und sie unter anderem danach gefragt, auf welche Art und Weise sie das Kind versteckt hätte. Das Geschehen, welches Margaretha Elisabetha anhand der Antwort ihrer inhaftierten Schwester rekonstruiert, stimmt mit der Aussage der Verdächtigen wenige Tage zuvor überein. Über die Motive

---

<sup>699</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

<sup>700</sup> siehe dazu die Wörterbucheinträge bei Zedler und Adelung: Art. „Dolor“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 7 (1734), Sp. 1186. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blaeetern/einzelseite.html?seitenzahl=618&bandnummer=07&dateiformat=1&supplement=0&view=100> (Stand 12.06.2014); Art. „Das Weh“; in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, Bd. 4, Zweyte, vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipzig 1793-1801, Sp. 1436f. URL: [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui\\_py?sigle=Ade-lung&lemid=DW01293](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=Ade-lung&lemid=DW01293) (Stand 12.06.2014).

<sup>701</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

der Schwester, das Kind aus dem Fenster zu werfen, konnte oder wollte Margaretha Elisabetha Bode keine Auskunft geben. Die Befragung endete an dieser Stelle mit dem Befehl der Amtleute, die inhaftierte Maria Magdalena Kaus nicht mehr aufzusuchen. Im Falle einer Nichtbeachtung drohten Cress, Maley und Zaunschliffer mit einer Strafe von 5 Reichstalern.

Als letztes der Geschwister wurde Maria Magdalenas 34-jähriger lediger Bruder Jacob Kaus im Assenheimer Rathaus befragt. Ebenso wie seine zuvor vernommene Schwester gab er laut Protokoll gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern an, Maria Magdalena zwar schon vier Wochen vor Pfingsten als schwanger angesehen zu haben, jedoch angesichts deren beharrlichen Leugnens und des Urteils der Ärzte diesen Gedanken verworfen zu haben. Seine Schilderung der Ereignisse des 15. August fasste der Schreiber wie folgt zusammen: „*von 11. Uhr Vormittag biß in die Nacht [hätte er] Seine Schwester sehr krächzen hören; Sie seye die treppe hinauf und wieder herunter gegangen, und habe sich endlich zu bette geleyet.*“<sup>702</sup> Auf seine Nachfrage, was ihr fehle, hätte Maria Magdalena über Leib- und Rückenschmerzen geklagt. Weitere Klagen hätte er, nachdem sie sich in das Bett der oberen Stube gelegt hatte, nicht mehr vernommen. Auch als er um 9 Uhr vor dem Zubettgehen an der Tür der Stube gelauscht hatte, hätte er alles still vorgefunden. Am nächsten Morgen hätte sich seine Schwester um 6 Uhr noch im Bett befunden und auf seine Nachfrage erklärt, „*daß es nun bald wieder gut seyn würde*“. Ebenso wie seine Eltern und Geschwister gab er an, erst durch die gerichtliche Untersuchung von der Niederkunft Maria Magdalenas erfahren zu haben. Die Frage der Amtleute, ob er nicht seine Schwester am Tag nach der Geburt im Garten des Hauses gesehen hätte, verneinte er, indem er erklärte „*den gantzen tag unten in der Stube auf Seiner Schuhmacher Profession*“ zu arbeiten und „*bisweilen in einem halben tag nicht von Seinem Stuhl*“ zu kommen.<sup>703</sup> Laut Niederschrift beendeten Cress, Maley und Zaunschliffer die Befragung an dieser Stelle.

Bei einer genauen Lektüre des Protokolls erscheint Jacob Kaus als fürsorglicher Bruder, der sich wiederholt nach dem Befinden der jüngeren Schwester erkundigte. Zugleich stehen auch bei seiner Argumentation die Entlastung der eigenen Person bzw. der Eltern im Vordergrund. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Jacob Kaus trotz seiner

---

<sup>702</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

<sup>703</sup> Griebinger 1981, S.100 spricht im Falle von frühneuzeitlichen Schuhmachergesellen von einer täglichen Arbeitszeit von 13 bis 15 Stunden. Die Aussage des Bruders erscheint vor diesem Hintergrund plausibel.

teilweise recht detaillierten Schilderungen des Verhaltens der Schwester am Abend der Niederkunft und seines schon zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt auftretenden Verdachts, dass diese schwanger sein könnte, von den obrigkeitlichen Funktionsträgern als der „*von der gantzen Sache am wenigsten*“<sup>704</sup> Wissende eingestuft wurde. Ein Hinweis, wie man zu diesem Ergebnis gelangte, findet sich in den Akten nicht. Zu vermuten wäre, dass man davon ausging, dass ein unverheirateter Mann wie Jacob Kaus keine Erfahrung mit Schwangerschaften und Geburt vorzuweisen hatte.

Dass sich Maria Magdalena Kaus zumindest in Form einer verheimlichten Niederkunft schuldig gemacht hatte, stand zum Zeitpunkt der Befragungen fest. Dementsprechend versuchten weder Eltern noch Geschwister diesen Umstand zu leugnen. Auch gaben alle befragten Familienmitglieder an, eine mögliche Schwangerschaft bei Maria Magdalena in Betracht gezogen, diesen Gedanken jedoch angesichts der Diagnose der „Ärzte“ verworfen zu haben. Durch diesen Verweis auf das Urteil der Mediziner nahmen sich die Eltern und Geschwister nicht nur selbst, sondern auch Maria Magdalena Kaus in Schutz, indem weiterhin denkbar blieb, dass auch diese nichts von ihrer Schwangerschaft gewusst hatte. Ausdrücklich von der inhaftierten Schwester distanzierte sich vor Gericht nur die schwerhörige Anna Margaretha Kaus, wobei sie nicht auf deren Fehlverhalten, sondern auf das permanent schlechte Verhältnis zu Maria Magdalena verwies.

Da alle Geschwister auf die Frage der Amtleute nach dem Vater des von Maria Magdalena Kaus zur Welt gebrachten Kindes den Namen Valentin Hartmann genannt und sich dabei auf das „Gerede“ der AssenheimerInnen und die eigene Aussage der Schwester bezogen hatten, wurde der 30-jährige ledige Bäckermeister in direktem Anschluss von Cress, Maley und Zaunschliffer vernommen.

Valentin Hartmann wurde im Oktober 1729 als Sohn von Maria Elißabetha und Johann Georg Hartmann in Assenheim geboren.<sup>705</sup> Als Bäcker gehörte er ebenso wie die männlichen Vertreter der Familie Kaus einem in der Regel am stärksten vertretenen Handwerksberuf innerhalb des Reiches an.<sup>706</sup> Bäcker verfügten jedoch, wie unter anderem Wilfried Reininghaus durch die Auswertung von Steuerlisten und Hausbesitz zeigen konnte, im Gegensatz zu Schuhmachern im Durchschnitt über ein vergleichsweise hohes Vermögen.<sup>707</sup> Zugleich waren die Arbeitsbedingungen eines Bäckers hart: nicht nur Hitze

---

<sup>704</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Votum vom 3. November 1760.

<sup>705</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>706</sup> vgl. Reininghaus 1990, S.7.

<sup>707</sup> vgl. ebd., S.36.

und Mehlstaub beanspruchten seinen Körper, sondern auch Nacharbeit und insgesamt lange Arbeitszeiten.<sup>708</sup>

Obwohl in Assenheim schon vor der Anzeige von Maria Magdalena Kaus das „Gerede“ umhergegangen war, dass Valentin Hartmann der Vater des ungeborenen Kindes sein solle, geben die Akten keine Auskunft darüber, dass dieser vor dem Verhör am 26. August 1760 von „offizieller“ Seite zur Rede gestellt oder belangt worden wäre. Solches geschah zum Beispiel in von Ulrike Gleixner untersuchten Fällen, bei welchen der als Kindsvater benannte Mann – selbst wenn er die Vaterschaft leugnete – durch den Pfarrer vom Abendmahl ausgeschlossen wurde.<sup>709</sup> Hartmann hingegen zeigte sich laut Protokoll verwundert über seine Befragung vor Gericht. Zwar erklärte er gegenüber den obrigkeitlichen Funktionsträgern, Maria Magdalena Kaus zu kennen und schon seit Ostern von den Gerüchten um ihre Schwangerschaft gehört zu haben. Auf die Frage der Amtleute bei wem es sich um den Vater des Kindes handele, gab er hingegen an, dies nicht beantworten zu können. Auf Nachfrage der obrigkeitlichen Funktionsträger, *„ob Er deponent nicht mit der erwehntl. Kausin Einen genauen umgang gehabt?“*<sup>710</sup>, antwortete er laut Protokoll: *„Nein Sein lebe tag nicht, und nicht anderst als Er mit andern Leuten auch umgegangen seye.“* Trotz dieser schon eindeutigen Antwort Hartmanns fragten Cress, Maley und Zaunschliffer ein weiteres Mal explizit nach, ob es nicht zu einer *„fleischlichen Vermischung“* mit Maria Magdalena Kaus gekommen sei. Der Bäckermeister erklärte laut Niederschrift auch angesichts dieser Frage, dass er *„mit seinem guten gewißen bezeugen könne“*, dass keine sexuelle Beziehung zwischen ihm und der Schuhmachermeistertochter bestanden hätte. Die Aussage von Maria Magdalena Kaus, nach welcher der zweimalige Beischlaf im Dezember des vorangegangenen Jahres in Hartmanns Haus stattgefunden habe, wehrte Hartmann mit der Erklärung ab, dass sich zu diesem Zeitpunkt 24 Soldaten in seinem Haus aufgehalten hätten. Aufgründdessen habe er laut Niederschrift

*„so wenig platz gehabt daß Er die ersten tage auser seinem Haus und dann beständig bey denen Soldaten in der Stube schlafen müßen [...], Er seye hierdurch so eingeschräncket gewesen, daß Er nicht einmahl seinen bruder beherbergen können.“*

---

HStAD F 24 C, 49/1 beinhaltet die Kopie einer Assenheimer Ordnung für das Bäckerhandwerk aus der Zeit zwischen 1680 und 1712.

<sup>708</sup> vgl. Göttmann, Frank: Bäcker; in: Reith, Reinhold (Hg.): Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1991, S.22-29; hier S.27.

<sup>709</sup> vgl. Gleixner 1998, S. 361.

Ähnliche Beobachtungen wie Gleixner machte auch Isabel V. Hull: vgl. Hull 1996, S.88.

<sup>710</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

Hartmanns protokollierte Aussage erscheint angesichts der Entwicklungen des Siebenjährigen Krieges glaubwürdig. Anfang Dezember 1759 erfolgte der Rückzug der französischen Armee unter Marschall de Broglie von Gießen nach Friedberg. In der Friedberger Chronik Johann Philipp Preußers heißt es:

„Den 6. [Dezember 1759] [...] kam das königl. französische Hauptquartier hierher, und das Geschütz kam nach Ockstadt. Und wurden die Dorfschaften hier herum so stark beleget, daß in manchem Haus 50 Mann und noch mehrer gelegen haben“<sup>711</sup>.

Anders als in den vorhergegangenen Jahrhunderten zogen die Heere des 18. Jahrhunderts nicht ständig umher, sondern die Soldaten wurden in den Garnisonsstädten und deren Umgebung teilweise in den Häusern der Stadtbürger untergebracht. Für die Herrschaft bedeutete diese preiswerte Unterbringungsart – die Stadtbürger mussten ihre Räume kostenlos zur Verfügung stellen – nicht nur finanzielle, sondern auch soziale Vorteile, da der Hauseigentümer zusätzlich eine soziale Kontrolle über den Einquartierten ausübte.<sup>712</sup>

Trotz oder auch wegen dieser Maßnahme wuchs in Zeiten von Einquartierungen die Zahl außerehelicher Schwangerschaften über das Übliche hinaus. Fasten die schwangere Frau und der Soldat in einem solchen Fall den Wunsch einer Heirat, wurde dieser dem Mann meist verwehrt, da Soldaten unterhalb des Majorrangs einem Heiratsverbot unterlagen. Dieses Verbot bestand vor dem Hintergrund der geringen Bezahlung und der aus diesem Grund eingeschränkten finanziellen Sicherheit, die zur Versorgung einer Familie vorausgesetzt wurde.<sup>713</sup> Zeigte der Mann jedoch kein Interesse an einer Ehe, konnte er aufgrund der Militärgerichtsbarkeit nicht vor einem städtischen Gericht zur Zahlung von Alimenter, der Ersetzung von Kindbettkosten oder einer Entschädigung für die *Defloration* verklagt werden.<sup>714</sup>

Auch in Assenheim, wo sich zu diesem Zeitpunkt zwei Regimenter aufhielten, kam es Anfang Dezember 1759 zu Einquartierungen. Soldaten wurden unter anderem im Schloss, im Ysenburger Hof, in den Häusern Pfarrer Rumpfs und Amtsverweser Malleys<sup>715</sup> und – wie es scheint – auch bei Valentin Hartmann untergebracht. Während dieser Umstand für die „Aussage“ Hartmanns spricht – wodurch jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden soll, dass die Schilderung von Maria Magdalena Kaus der Wahrheit entsprach – erscheint vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, dass nicht Valentin

---

<sup>711</sup> Chronik des Johann Philipp Preußers; in: Waas 1940, S.231.

<sup>712</sup> vgl. Schorn-Schütte 2009, S.88.

<sup>713</sup> vgl. Mabee 1986, S.31.

<sup>714</sup> vgl. Rublack 1998, S.260.

<sup>715</sup> HStAD F 24 C, 14/3 Kriegslasten Assenheim 1760-1763.

Hartmann, sondern ein sich vorübergehend in Assenheim aufhaltender Soldat der Vater von Maria Magdalena Kaus' Kind war, denkbar. Während mit einem Militärangehörigen aufgrund der oben genannten Umstände eine Eheschließung und/oder eine finanzielle Unterstützung bzw. Entschädigung<sup>716</sup> unwahrscheinlich erscheinen musste, könnte der ledige Bäckermeister Valentin Hartmann für Maria Magdalena Kaus eine gute und zugleich nicht aussichtslose Partie dargestellt haben. Da in der Regel außereheliche Beziehungen, wenn sie eine Schwangerschaft nach sich zogen, in bürgerlichen Kreisen in die Ehe führten, indem Familie und Umfeld den Mann – wenn nötig – moralisch oder auch gewaltsam unter Druck setzten,<sup>717</sup> könnte Maria Magdalena Kaus durch die Nennung Valentin Hartmanns eine „Strategie“ in diesem Sinne verfolgt haben.

Folgte die junge Kausin einer solchen Absicht, war sie zum Scheitern verurteilt. Das Gerüchte der AssenheimerInnen seit Frühjahr 1760 führte nicht dazu, dass Valentin Hartmann sich als Vater des Kindes zu erkennen gab und somit die Verantwortung für Maria Magdalena Kaus und ihr ungeborenes Kind übernahm. Mögliche Gründe für dieses Verhalten könnten zum einen gewesen sein, dass es tatsächlich nicht zum sexuellen Verkehr zwischen ihm und der Schuhmachermeistertochter gekommen war, zum anderen, dass er nicht bereit war, für die Versorgung von Mutter und Kind in Form einer finanziellen Unterstützung bzw. der Ehe aufzukommen. Wie bereits ausgeführt, stand außerehelicher sexueller Verkehr häufig in Verbindung mit der Aussicht auf eine spätere Heirat. Bei der Wahl eines möglichen Ehepartners orientierten sich Töchter und Söhne bürgerlicher Handwerksfamilien in der Regel innerhalb des regionalen Handwerks, häufig innerhalb desselben Gewerbes.<sup>718</sup> Auch wenn Maria Magdalena Kaus einem nicht besonders wohlhabenden Schuhmachermeisterbetrieb entstammte, dürfte sie keine „Mesalliance“ für Hartmann dargestellt haben.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass Valentin Hartmann vor Gericht angab, von den Gerüchten, dass es sich bei ihm um den Vater des Kindes handele, nichts gewusst zu haben. Vielmehr gab er gegenüber den Amtleuten vor, dies erst am Tag seiner Befragung von dem Sohn des Hanauischen Boten erfahren zu haben. Er zeigte sich über das Gerüchte

---

<sup>716</sup> Für ledige Mütter bestand die Möglichkeit den Vater des Kindes entweder zur „*Ehelichung oder Zahlung hinlänglicher Satisfaction pro defloratione, et alimentatione des Kindes*“ vor dem gemeinschaftlichen Amt in Assenheim anzuklagen: HStAD F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-1762. So klagte am 12. Januar 1761 Anna Catharina Kleinin von Unter-Mockstadt Weigand Krauß, einen Knecht des Ysenburgischen Hofmanns Jacob Michel, an: HStAM Bestand 255, Nr. I 63. Doch auch wenn die Männer dazu verpflichtet worden waren, Alimente zu zahlen, kamen diese jener Aufforderung nicht immer nach. Siehe dazu Breit 1991, S.148.

<sup>717</sup> vgl. Zimmermann 1991, S.84.

<sup>718</sup> Zu den Vorteilen eines solchen Vorgehens siehe Zschunke 1984, S.175.

laut Niederschrift erstaunt, indem „jederman“<sup>719</sup> wüsste, „daß Er mit diesem Mensch sich nicht aufgehalten habe.“ Auf erneute Aufforderung der Amtleute, die Wahrheit zu gestehen, distanzierte sich Hartmann noch ausdrücklicher von Maria Magdalena Kaus, indem er laut Protokoll hinzufügte: „Er habe die Inculpatin Nie allein gesprochen und habe weder mit Ihr, noch jemand deren Ihrigen genauer bekandschafft gehabt.“

Da Valentin Hartmann den obrigkeitlichen Funktionsträgern insgesamt glaubwürdiger als Maria Magdalena Kaus zu sein schien, zog man für ihn keine Bestrafung wegen Unzucht, sondern lediglich die Ableistung eines Reinigungseides in Erwägung. Durch diese Form der Unschuldsbezeugung war es einem/einer Verdächtigen bis ins 18. Jahrhundert möglich, sich von einer Beschuldigung frei zu machen. Im Falle eines Meineids drohte nach mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Vorstellung ewige Verdammnis nach dem Tod.

Nachdem am Morgen des 26. August die Geschwister von Maria Magdalena Kaus und Valentin Hartmann vernommen worden waren, kam es am Nachmittag desselben Tages zur Befragung von vier NachbarInnen. Die Nachbarschaft bildete in der Frühen Neuzeit neben Haus und Verwandtschaft – im Falle eines Handwerkers auch der Zunft – das wichtigste soziale Netzwerk, in welches eine Person eingebunden war. Aufgrund der beengten Wohnverhältnisse innerhalb der Stadtmauern sowie der Hellhörigkeit der Wohnungen und Häuser partizipierten die NachbarInnen mehr oder weniger freiwillig am Leben der benachbarten BewohnerInnen. Aus diesem Grund erschienen die direkten NachbarInnen der Familie Kaus den Amtleuten als wichtige ZeugInnen hinsichtlich des Geschehens um Maria Magdalena Kaus. Den insgesamt sieben vorgeforderten NachbarInnen war es im Rahmen des frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahrens nicht möglich, von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.<sup>720</sup> Bei fünf der vernommenen Personen handelte es sich um Frauen. Hinweise auf eine eingeschränkte Zeugnisfähigkeit weiblicher Zeugen finden sich innerhalb der Peinlichen Halsgerichtsordnung aus dem Jahr 1532, welche die Sachverständigen im Fall Kaus immer wieder zu Grunde legten, nicht.<sup>721</sup>

Zwischen Maria Magdalena Kaus und den einzelnen ZeugInnen kann von einem komplexen Beziehungsgeflecht ausgegangen werden. Aus der engen räumlichen Nähe, die

---

<sup>719</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 26. August 1760.

<sup>720</sup> vgl. Schnabel-Schüle, Helga: Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Strafgerichtsbarkeit in Territorien des Reichs; in: Mohnhaupt, Heinz / Simon, Dieter (Hrsg.): Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie Bd.2., Frankfurt a. M. 1993, S.147-173; hier S.172.

<sup>721</sup> siehe dazu auch Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.185-198; hier S. 191.

mehrfach aus den Protokollen ersichtlich wird, ergab sich, dass sich jede der verhörten Personen in der Vergangenheit ein Bild von Maria Magdalena Kaus gemacht hatte und daher nicht unvoreingenommen vor die Assenheimer Amtleute trat.

Als erste der Nachbarinnen wurde Maria Margaretha Johns/Jonas, geborene Pabstin, befragt. Bei der 66-Jährigen handelte es sich um die Witwe des 1752 verstorbenen Solms-Rödelheimischen Halbtheilers/Hofverwalters<sup>722</sup> Philipp Henrich Johns, der im Jahre 1745 zusammen mit Jost Kaus beim Birnenstehlen erwischt worden war. Aber nicht nur dieses Ereignis verband Philipp Henrich Johns mit der Familie Kaus: im Jahre 1721 hatten er und seine erste Ehefrau einen Schuldschein über 40 Gulden „*in unsern Nöthen zu beförderung unsers Nutzens*“<sup>723</sup> an Jost Kaus' Mutter und Stiefvater sowie an deren Erben ausgestellt. Während Philipp Henrich Johns vier Kinder aus erster Ehe hatte, gingen aus seiner zweiten Ehe mit Maria Margaretha drei weitere Nachkommen hervor. Ein Sohn aus erster Ehe war Henrich Christian, der am 15. Februar 1726 in Assenheim geboren worden war und seinem Vater als Solms-Rödelheimischer Halbtheiler folgte.<sup>724</sup> Nach dem Tode Johns kam es zwischen den Kindern aus erster Ehe und Maria Margaretha zu Erbstreitigkeiten. Spätestens im Rahmen dieses Konflikts machte Maria Margaretha Johns „offizielle“ Bekanntschaft mit dem Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley. Da ihr verstorbener Mann in Diensten der Grafschaft Solms-Rödelheim und Assenheim gestanden hatte, wurde diese Angelegenheit nämlich privative vom Solms-Rödelheimischen Amt verhandelt. Dabei beschwerte sich Maley wiederholt über das Verhalten der Witwe, die schließlich eine Strafe von 5 Gulden zahlen musste, da sie nicht – wie vereinbart – bei ihm erschienen war.<sup>725</sup> Auch wenn dieses Ereignis bei der Befragung Maria Margaretha Johns am 26. August 1760 schon einige Jahre zurücklag, weist der damalige Konflikt darauf hin, dass nicht nur von einem komplexen Beziehungsgeflecht zwischen den vernommenen ZeugInnen und der verdächtigen Maria Magdalena Kaus, sondern auch zwischen den Befragten und den Assenheimer Amtleuten ausgegangen werden muss.

---

<sup>722</sup> Über die Aufgaben des Solms-Rödelheimischen Halbtheilers heißt es in einem Schreiben Amtsverweser Maleys vom 28. April 1777: „*Seine Verrichtung besteht darinnen, daß er dasjenige was ich in Amtsan gelegenheiten sowohl in= als ausser dem Orth zu bestellen, besorgen und die nöthige brieffe tragen muß, davon aber von Herrschafft wegen keinen xen und weiter nichts als die Personalfreyheit vor der hiesigen Gemeind zu geniessen hat.*“ HStAD F 24 C, 16/6, Desertionen Assenheim Bd.2 1745-1811.

<sup>723</sup> HStAD F 24 C, 27/4, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.3 1749-65, 1852.

<sup>724</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>725</sup> HStAD F 24 C, 27/4-5, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.3 1749-63, 1832; Bd.4 1753-66.

Im Anschluss an die Befragung Maria Margaretha Johns wurde deren 28-jährige Tochter Eleonora Maria Magdalena im Assenheimer Rathaus vernommen.<sup>726</sup> Während ihre Aussagen mit denen ihrer Mutter übereinstimmten – ich werde an späterer Stelle auf deren Inhalt zurückkommen – und somit keine neuen Erkenntnisse für die obrigkeitlichen Funktionsträger lieferten, sollte Eleonora Maria Magdalena Johns acht Jahre später – und somit im Jahr 1768 – selbst das Assenheimer Gericht beschäftigen<sup>727</sup>: nachdem sie im Herbst des Jahres 1767 im Ruf gestanden hatte, schwanger zu sein, hatte sie sich zu ihrem Bruder nach Bergen begeben. Im Sommer des darauf folgenden Jahres kehrte sie mit ihren sechs Wochen alten Kindern, einem Jungen und einem Mädchen, nach Assenheim zurück und gab an, dass es sich bei dem Vater der Kinder um Rudolph Ewald, den ältesten Sohn des Assenheimer Stadtbürgers Johann Philipp Ewald (geb. 1710) und somit um einem Neffen des Schöffen Johann Georg Ewald, handele. Zu dem Zeitpunkt, als die schwangere Eleonora Maria Magdalena Johns Assenheim verließ, lag das Ende des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus etwas mehr als ein Jahr zurück. Dass die Schwangere ihre Entscheidung, an einem fremden Ort niederzukommen, vor diesem Hintergrund traf, ist durchaus denkbar. Auch der Umstand, dass sie mit ihren lebenden Kindern recht bald zurückkehrte, lässt darauf schließen, dass sie mögliche Anschuldigungen im Falle einer Totgeburt oder des Todes unmittelbar nach der Geburt gefürchtet haben könnte und angesichts dessen Forderungen an den Kindsvater zunächst zurückgestellt hatte. Ob Rudolph Ewald die Schwängerung eingestand und ob bzw. in welcher Form (Heirat oder Zahlung von Alimenter) er für die Versorgung Eleonora Maria Magdalenas und der Zwillinge aufkam, geht aus der Akte nicht hervor. Die Assenheimer Kirchenbücher verzeichnen lediglich, dass eines der Kinder, die Tochter Maria Margaretha, kurze Zeit später am 3. September 1768 im Alter von wenigen Monaten verstarb.<sup>728</sup>

Als nächste Zeugin wurde Catharina Schmidt von Cress, Maley und Zaunschliffer befragt. Während die Assenheimer Ortsbestände über die 22-Jährige kaum Informationen liefern<sup>729</sup>, bietet die Überlieferung im Hinblick auf ihren Mann Johann Georg Schmidt interessante Einblicke in den Bereich alltäglicher frühneuzeitlicher Delinquenz, insbesondere in Hinsicht auf Strafauswirkung und Strafauswirkung. Denn Johann Georg

---

<sup>726</sup> Eleonora Maria Magdalena wurde am 2. November 1732 in Assenheim geboren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>727</sup> HStAD F 24 C, 23/7, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1768-1781.

<sup>728</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>729</sup> Bei Catharina Schmidt handelte es sich vermutlich um eine geborene Keßel: HStAD F 24 C, 22/2, Klagsachen von Einwohnern zu Assenheim und von Auswärtigen gegen Dritte, Schreiben der Keßelischen Erben vom August 1761.

Schmidt, der am 12. Januar 1733 in Assenheim geboren worden war<sup>730</sup>, hatte sich im Herbst 1755 eines Holzdiebstahls im Ilbenstädter Klosterwald schuldig gemacht. Die hanauischen Beamten Koppen und Hassenpflug trugen daher an ihre Regierung an, diesen und zwei weitere Frevler zum öffentlichen Tragen der Geige zu verurteilen, um so ein Exempel angesichts des weit verbreiteten Verbrechens zu statuieren. Dieser äußerst schimpflichen Strafe versuchten die Angeklagten durch Flucht aus dem Turm zu entgehen. Zugleich richteten Caspar Rahn (getauft 1701), der Schöffe Johann Georg Ewald und dessen Bruder Johann Philipp Ewald ein Bittgesuch an den Hanauer Grafen, um an Stelle der Schandstrafe eine Geld- oder Gefängnisstrafe zu erbitten.<sup>731</sup> Auch die hanauische Regierung lehnte in ihrem Antwortschreiben das öffentliche Tragen der Geige als „für Mannspersonen unschicklich und anstößig“<sup>732</sup> ab und schlug eine Verurteilung zu vierwöchiger Schanzenarbeit in Hanau vor. Diesem Vorschlag schloss sich Solms-Rödelheim-Assenheim an, während Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach für eine Geldstrafe in Höhe von 10 Gulden plädierte. Welches Urteil letztlich vollstreckt wurde, geht leider nicht eindeutig aus der Akte hervor. Unabhängig von dem endgültigen Beschluss wird jedoch deutlich, dass Strafen nicht unwiderruflich festgeschrieben waren, sondern durchaus ausgehandelt werden konnten. Ausschlaggebend war dabei neben dem sozialen Status auch das Geschlecht der/des Delinquentin/en. Dass der Vorfall dem langfristigen Ansehen Johann Georg Schmidts in Assenheim nicht allzu sehr geschadet zu haben scheint, zeigt die Tatsache, dass er 1765/66 als Älterer Bürgermeister und 1768 als „*Unter Wirth*“<sup>733</sup> in Erscheinung tritt.

Als letzter und einziger männlicher Zeuge wurde an diesem Tag der 36-jährige Nachbar Philipp Henrich Fischer von den Amtleuten befragt. Fischer, ein unehelicher Sohn einer Assenheimerin<sup>734</sup> und eines Solms-Rödelheimischen *Musquetiers*, ernährte seine Familie mit Taglohn, da ihm vermutlich aufgrund seiner unehelichen Geburt das Erlernen eines Handwerks nicht möglich gewesen war. Im Juli 1760 – und somit unmittelbar vor Beginn der Untersuchungen gegen Maria Magdalena Kaus – bat er um die Aufnahme in die

---

<sup>730</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>731</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.31379, Bittgesuch vom November 1755.

<sup>732</sup> HStAM Bestand 86 Hanau, Nr.31379, Decretum Hanau vom 5. Dezember 1755.

<sup>733</sup> HStAD F 24 C, 24/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Diebstahl, Beleidigung usw. 1739-79; Bericht Maleys vom 12. Mai 1768.

<sup>734</sup> Bei Fischers Mutter handelte es sich um die Tochter eines Assenheimer Stadtbürgers. Da es sich jedoch um ihre zweite außereheliche Schwangerschaft gehandelt hatte, war sie zwei Jahre des Landes verwiesen und später nie wieder als Stadtbürgerin in Assenheim aufgenommen worden.

Bürgerschaft seiner Heimatstadt.<sup>735</sup> Vor diesem Hintergrund stellte der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley diesem jedoch „*ein sehr übles Zeugnis*“ sowohl hinsichtlich seines Vermögens als auch seiner „*aufführung*“ aus.<sup>736</sup> Demnach sei Fischer unmöglich in der Lage das „*gesetzmäßige Quantum der 400 fl.*“<sup>737</sup> aufzubringen. Zudem sei er in der Vergangenheit wegen wiederholten Diebstahls mit dem Tragen der Geige – im Falle eines unehelich geborenen Mannes schien diese Strafe also nicht zu „*unschicklich und anstößig*“ zu sein – bestraft worden und habe wegen seines üblen Betragens seine Anstellung als Stadt- und Gerichtsdieners verloren. Angesichts all dieser Umstände wurde das Gesuch Fischers am 29. August 1760 – drei Tage nachdem er im Fall Kaus verhört worden war – von Seiten der Solms-Rödelheimischen Regierung abgelehnt. Fischer blieb in der Folgezeit in Assenheim und verdingte sich dort bis 1770 als Kuh- und Schweinehirte. Dies tat er jedoch laut Akten so nachlässig, dass er auch dieses Amt verlor und darüber hinaus von der Stadtbürgerschaft aufgefordert wurde, Assenheim binnen sechs Wochen zu verlassen. Wann Fischer die Stadt letztendlich verließ, geht aus den Akten nicht hervor. Ersichtlich ist jedoch, dass er seine Ausweisung nicht akzeptieren wollte: in einem Bittschreiben vom 27. Mai 1774 bat er darum, nach Assenheim zurückkehren zu dürfen. Dieses Gesuch wurde am 15. Juni 1774 von der Solms-Rödelheimischen Regierung abgewiesen.

Am Beispiel Fischers wird deutlich, mit welcher Ungleichheit die (frühneuzeitliche) Gesellschaft (delinquentes) Verhalten je nach sozialer Herkunft und daraus resultierendem Status beurteilte. Vor allem aufgrund seiner unehelichen Abstammung war Fischer von Beginn an ein Platz innerhalb der Assenheimer Stadtbürgerschaft und somit auch die Erlernung eines Handwerks verwehrt: infolgedessen übernahm er die niedrigsten Ämter im Dienste der Stadt. Da er diese jedoch nicht zur Zufriedenheit der städtischen Elite ausführte, stellte er in deren Augen eine Belastung und Gefahr für die städtische Gesellschaft dar und wurde zum Verlassen der Stadt aufgefordert. Auf diesem Weg verlor Fischer nicht nur sein karges Einkommen und seinen geringen Besitz, sondern er und seine Familie wurden auch ihrem sozialen und familialen Umfeld entrissen. Auch wenn die Ausweisung nicht allein auf Fischers uneheliche Herkunft, sondern auch auf seine „*Aufführung*“ zurückgeführt werden kann, zeigt sich in seinem Fall deutlich, welchen Begrenzungen seine Handlungsmöglichkeiten ab dem Zeitpunkt seiner Geburt

---

<sup>735</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68, Memorial Fischers an den Grafen zu Solms-Rödelheim vom Juli 1760.

<sup>736</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68, Schreiben der Solms-Rödelheimer Regierung vom 22. August 1760.

<sup>737</sup> Ein Vermögen von 200 Gulden pro Person musste nachgewiesen werden.

unterlagen. Die Scham und die Furcht lediger Schwangerer, die zum Teil zu einer Verheimlichung von Schwangerschaft oder gar Niederkunft führten, erscheint vor diesem Hintergrund berechtigt und führt zum Fall Maria Magdalena Kaus zurück.

In Bezug auf deren angebliche Schwangerschaft stimmten die protokollierten Antworten der NachbarInnen – obwohl mehr oder weniger ausführlich – überein: laut Niederschrift gaben alle verhörten Nachbarn und Nachbarinnen unabhängig von ihrem Geschlecht an, eine Schwangerschaft der *Inculpatin* vermutet zu haben. Hingegen wollte niemand beobachtet haben, dass Maria Magdalena Kaus „einen vertrauten Umgang“ mit einer männlichen Person gehabt oder sich „liederlich“ verhalten hätte. Ebenso gab keine/r der befragten NachbarInnen vor Gericht an, etwas von einer Geburt bemerkt zu haben. Die Möglichkeit, dass es sich bei diesen Aussagen um Zeugnisse eines „aktiven Nicht-Erinnern-Wollen[s]“<sup>738</sup> handelt, muss angesichts der Verhörsituation in Betracht gezogen werden.

Während Cress, Maley und Zaunschliffer die Befragungen dieses Tages abschließen konnten, warteten sie immer noch auf die Ergebnisse der vier Tage zuvor durchgeführten Sektion. Zwar hatte Landphysicus Dr. Krafft den Assenheimer Amtleuten am Vortag wegen seiner zitternden Hand anstelle eines *Visum Repertum* ein „concept“ zukommen lassen, dieses hatte jedoch in den Augen der drei obrigkeitlichen Funktionsträger keinerlei Gültigkeit. Cress, Maley und Zaunschliffer schickten den Entwurf an Krafft zurück,

„mit dem anfügen und ersuchen, daß Er den Entwurff des ausgestelten visi reperti zu forderist ordentlich ausfertigen und mandiren laßen – sofort mit den erforderlichen unterschritten ehemöglichst wiederum anhero einsenden möge.“<sup>739</sup>

Sei ihm eine eigenhändige Verfertigung des *Visum Repertum* aufgrund seiner Beschwerden nicht möglich, solle er dieses von einem „guten Copisten“<sup>740</sup> abschreiben lassen und mit seiner und der Unterschrift des Chirurgen Meyer versehen. Schon anhand des oben angeführten kurzen Zitats wird deutlich, wie sehr die Assenheimer Amtleute auf eine schnelle Fortführung der gerichtlichen Untersuchung drängten. Nicht nur die Schwere des Vorwurfs gegenüber Maria Magdalena Kaus drängte zu einer schnellen Klärung des Vorfalls, sondern auch die Belastung der Stadtbürgerschaft durch die Bewachung der

---

<sup>738</sup> Simon-Muscheid, Katharina: Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozeßverlauf; in: Häberlein, Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S.35-52; hier S.41.

<sup>739</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Kopie des Briefes vom 26. August 1760.

<sup>740</sup> ebd.

Gefangenen sowie die aufwendige und kostspielige Untersuchung, die eine häufige Anwesenheit des Dorheimer Amtmannes in Assenheim notwendig machte.

#### 4.1.8. *Visum Repertum und Votum im Auftrag Solms-Rödelheims*

Das *Visum Repertum* des Landphysicus Dr. Krafft ging schließlich zwei Tage später, am 28. August 1760, durch einen Expressboten im Assenheimer Rathaus ein.<sup>741</sup> Cress, Maley und der Hanauische Keller Schäfer bestätigten daraufhin am 29. August den Eingang desselben und nahmen es zu den Akten.

Zunächst erläutert das *Visum Repertum* die Umstände, unter welchen die Sektion stattgefunden hatte. Genannt werden dabei nicht nur Ort und Anwesende, der Vorwurf gegenüber Maria Magdalena Kaus und die zentrale Frage, ob das Kind tot oder lebendig zur Welt gekommen und möglicherweise durch Gewaltanwendung gestorben war, sondern auch die genauen Hintergründe, wie und durch wen es zur Einbestellung der beiden Mediziner gekommen war. Nach dieser ausführlichen Einleitung kommt Krafft sehr schnell auf die Ergebnisse der Sektion zu sprechen. Es handele sich bei dem untersuchten Kind um ein „*gesundes wohl gestaltet ausgetragenes*“<sup>742</sup> Mädchen, welches aus dessen vorhandenem Kopfhaar und dessen Finger- und Fußnägeln zu schließen sei. Die Nabelschnur war abgerissen, „*und nur noch eines Glieds lang am Nabel aber roth und nicht blau oder übel riechend sondern frisch gesund, ohngeachtet schon 8. achttag Alt, und 2. mahl vergraben gewesen.*“ Der Hinweis auf den Zustand der Nabelschnur wird vor der bereits erwähnten zeitgenössischen Überzeugung verständlich, nach welcher ein Neugeborenes aufgrund einer nicht abgebundenen Nabelschnur verblutete und die Mutter sich somit der Tötung durch Unterlassung schuldig machte. Die Tatsache, dass der Körper des Kindes

---

<sup>741</sup> In der Regel wurden Nachrichten der einzelnen am Prozessgeschehen beteiligten Akteure nicht von Expressboten, sondern von der sogenannten Ordinari-Post übermittelt. Der Zeittakt der frühneuzeitlichen Korrespondenz orientierte sich daher an dem wöchentlichen Rhythmus der Reiter: vgl. Behringer, Wolfgang: „Von der Gutenberg-Galaxis zur Taxis-Galaxis“. Die Kommunikationsrevolution – ein Konzept zum besseren Verständnis der Frühen Neuzeit; in: Burkhardt, Johannes / Werkstetter, Christine (Hrsg.): Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S.39-54; hier S.44. Eine relativ hohe Geschwindigkeit des frühneuzeitlichen Postwesens wurde durch die mit Hilfe von Meilensteinen visualisierte Proportionierung des Raumes und die Errichtung von Stationen sichergestellt. An diesen „Posten“ wurden die ermüdeten Pferde und Reiter von leistungsstärkeren ausgeruhten Kräften abgelöst. Auf diese Art und Weise konnte auch eine gewisse Regelmäßigkeit im Ablauf der Zustellung erreicht werden. Im 18. Jahrhundert wurden daher auf allen Postkursen Vordrucke mit Soll- und Istzeiten versehen: vgl. ebd., S.43. Im Jahr 1644 kam es zur Einrichtung des ersten Postamts in Friedberg: vgl. Waas, Christian (Hg.): Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau, Bd.1, Friedberg 1937, S.13.

<sup>742</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, *Visum Repertum* vom 25. August 1760.

erst zu einem geringen Grad in die Verwesung übergegangen war, deuteten die Mediziner dahingehend, dass das Neugeborene gelebt haben müsse:

*„da es doch schon 8. tagen gelegen, zumahlen es eine unmöglichkeit gewesen, daß das Arme Kind, wann es todt auf die Welt kommen wäre, bey dem einwickeln, herumwerfen, vom fenster herunterstürzen, und doppelten vergraben, nicht solle in die faulung gangen auch ohne Geruch geblieben seyn, da es doch bey Eröffnung seines Cörperleins nicht geschehen, sondern alles so frisch sich gezeiget, als wanns erst von Mutter Leib lebendig kommen wäre“.*

Die Untersuchung des Neugeborenen wies jedoch nach Ansicht der Mediziner nicht nur darauf hin, dass das Kind gelebt hatte, sondern auch, dass es durch Gewaltanwendung gestorben sei. So fanden sich neben vielen roten und blauen Flecken am gesamten Körper vor allem an Kopf und Hals Hinweise auf ein gewaltsames Vorgehen:

*„das Köpfgn nicht steif am Hals auf sitzen, wie es sonst an todten zu seyn pflaget, sondern schlapp und ließ sich hinter sich und vor sich, und auch auf die Seite bewegen, als wann das Köpfgn umbgedrehet worden wäre. [...] das Köpflin war äußerlich gantz weich, die Hirnschaalen an dreyen Orthen ingedrückt.“*

Herz und Lungen hingegen fanden Krafft und Meyer *„frisch und gesund“*. Von großer Bedeutung war vor dem Hintergrund der bereits erläuterten Lungenschwimmprobe die Tatsache, dass die Lungen des Kindes auf dem Wasser schwammen und somit ebenso darauf hinwiesen, dass das Neugeborene gelebt und geatmet hatte.

Zusammengenommen wiesen diese Beobachtungen in den Augen der beiden Mediziner eindeutig darauf hin, dass das Kind von Maria Magdalena Kaus gelebt haben und durch Gewaltanwendung gestorben sein musste. Bemerkenswert bei der Analyse des *Visum Repertum* erscheint mir der Umstand, dass Krafft nicht etwa von einem Untersuchungsobjekt berichtete, sondern – wenn auch nicht explizit – ein gewisses Mitleid mit dem toten Kind artikulierte: Begriffe wie *„Köpfgn“*, *„Köpflin“*, *„Cörperleins“* und vor allem der Ausdruck *„das Arme Kind“* verdeutlichen die Zerbrechlichkeit, Abhängigkeit und Unschuld des Kindes und wirken einer Distanzierung und Emotionslosigkeit (wie sie etwa durch das Sprechen über ein Objekt entsteht) entgegen.

Eine Woche nachdem die Assenheimer Amtleute das *Visum Repertum* erhalten hatten, traf bei Amtsverweser Maley das Votum seiner Regierung bzw. des Grafen ein, welches sich auf seinen Bericht vom 23. August bezog. Ein Referent fertigte die schriftlichen Relationen im Auftrag Solms-Rödelheim-Assenheims auf der Basis der ihm zugesandten

kopierten Gerichtsakten an.<sup>743</sup> Im Rahmen des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus handelte es sich dabei um den zu diesem Zeitpunkt 25-jährigen Georg Adolph Huth (1735-1810)<sup>744</sup>. Huth, dessen Vater Johann Adolf (1705-1747) erster Hof- und Konsistorialrat in Nassau-Usingen gewesen war, hatte an den Juristischen Fakultäten in Marburg und Göttingen studiert.<sup>745</sup> 1769 wurde Georg Adolph Huth Löwenstein-Wertheimischer Hofrat und bürgerlicher Konsulenten der Reichsstadt Frankfurt am Main.<sup>746</sup>

Huth folgte festgelegten Stilregeln, die während des juristischen Studiums gelehrt und in Praxishandbüchern erläutert wurden und deren Kernpunkt die Abfassung eines gelehrten Votums war.<sup>747</sup> Daneben war es Aufgabe des Rechtsgutachters zu überprüfen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen der jeweiligen Landesordnung entsprechend vorgenommen worden waren. Unterzieht man die Relationen Huths einer näheren Betrachtung, fällt auf, dass er seine Argumentation häufig auf „klassische“ Anleitungen stützte. Zu nennen sind hier neben Johann Brunnemanns (1608-1672) *Tractatus iuridicus de inquisitionis processu*<sup>748</sup> aus dem Jahr 1647 auch (von) Boehmers (1704-1772) *Elementa jurisprudentiae criminalis*<sup>749</sup>. Weitere mehrfach von Huth

---

<sup>743</sup> Um Personalkosten einzusparen, betrauten die Grafen von Solms-Rödelheim ab 1695 im Bedarfsfall externe Juristen. HStAD F 24 A 28/3, Vergleich der Grafen Ludwig und Ludwig Heinrich vom 30. September 1695.

<sup>744</sup> Zu Huths Werdegang und Familie siehe Art. „Huth, Georg Adolf“, in: Hessische Biografie; URL: <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/bio/id/9159>> (Stand: 10.9.2013).

<sup>745</sup> Birt 1980, S.322; Selle 1937, S.110, Nr.124.

<sup>746</sup> vgl. Art. „Huth“ 2013.

Noch während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus heiratete Huth am 15. September 1763 Louise Caroline Salome Ibell, eine Tochter Johann Andreas Ibells, der als Rentmeister in Idstein tätig war. Aus dieser Ehe gingen neun Kinder hervor, die das Erwachsenenalter erreichten. Das älteste dieser Kinder, Carlotta, wurde im Jahr 1766 geboren: vgl. ebd.

<sup>747</sup> vgl. Härter 2000, S.476, der an dieser Stelle auch auf den formalen Aufbau von Relationen während des 18. Jahrhunderts näher eingeht.

<sup>748</sup> Brunnemann, Johann: *Tractatus iuridicus de inquisitionis processu*, Frankfurt a. M. 1714; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348574-7> (Stand 22.01.2014). Als Rechtswissenschaftler war Brunnemann an der Universität in Frankfurt/Oder und seit 1664 als kurbrandenburgischer Rat tätig: vgl. Steffenhagen, Emil Julius Hugo: Art. Brunnemann, Johann; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 3 (1876), S. 445-446. Alexander Ignor bezeichnet ihn als den nach Benedikt Carpzov einflussreichsten deutschen Strafrechtslehrer des 17. Jahrhunderts: Ignor 2002, S.71f.

In seinem *Tractatus iuridicus de inquisitionis processu* stützte sich Brunnemann zwar weitgehend auf Carpzov, führte jedoch auch Neuerungen ein: vgl. Sellert 1989, S.272. In seinem Anhang *Formula ordinationis criminalis inquisitoriae* bot er eine kurze Strafprozessordnung in zwölf Kapiteln, die er als Anleitung für Richter an unteren Gerichten zusammengestellt hatte. Dieser Anhang sollte später von seinem Enkel Johann Samuel Stryk (1668-1715) ins Deutsche übersetzt werden. Er erfuhr als *Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprozesses* weite Verbreitung: vgl. Ignor 2002, S.89f.

<sup>749</sup> Böhmer, Johann Samuel Friedrich von: *Elementa jurisprudentiae criminalis*, Halle/Magdeburg 1732; URL: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1039/bsb10393876/images/index.html?digID=bsb10393876&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de> (Stand 13.09.2013). Bei den 1732 erschienen *Elementa jurisprudentiae criminalis* handelt es sich um ein Handbuch zum allgemeinen und materiellen Strafrechts des Rechtswissenschaftlers und Thomasius-Schülers Johann Samuel Friedrich von Boehmer, der als der bedeutendste Strafrechtsgelehrte des 18. Jahrhunderts bezeichnet wird: Ignor 2002, S.90. Boehmer, ein Kritiker

herangezogene Werke sind Jakob Friedrich Ludovicis (1671-1732) *Einleitung zum Peinlichen Prozeß*<sup>750</sup> und Augustin von Leysers (1683-1752) elfbändiges Hauptwerk *Meditationes ed Pandectas*<sup>751</sup>.

Die Relationen Huths können als umfangreich und detailliert bezeichnet werden. Neben Korrektheit und Pflichtbewusstsein kann dazu auch der Umstand beigetragen haben, dass sich die Bezahlung des Juristen vermutlich an der Anzahl der von ihm verwendeten Papierbögen bemaß.

In seinem ersten Votum vom 28. August 1760 sprach sich Huth ausdrücklich dafür aus, dass dieser „*betrübte [...] und Menschen-blut betreffende[...] vorfall [...] mit aller mögl.en vorsicht untersucht zu werden verdient*“<sup>752</sup>. Die Beschuldigte solle daher ausreichend bewacht und verwahrt werden, jedoch derart, „*daß sie an ihrer gesundheit nicht noth leide*“. Da gegen Maria Magdalena Kaus weitreichende Verdachtsgründe vorlagen und es sich beim Kindsmord um ein Delikt handelte, welches mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden konnte, plädierte Huth für die Einleitung des Peinlichen Prozesses.

Infolge der Bestimmungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. prägte der Inquisitionsprozess das Strafverfahrensrecht innerhalb des Reiches. Dieser teilte sich in ein lokales Untersuchungs- und ein zentrales Entscheidungsverfahren<sup>753</sup>, d. h. während die Ermittlungen von lokalen Funktionsträgern durchgeführt wurden, entschieden deren Regierungen bzw. Landesherren – möglicherweise auf der Basis des Gutachtens einer juristischen Fakultät – über das endgültige Urteil. Die sogenannte Generalinquisition umfasste die ersten Untersuchungen nach Bekanntwerden einer Straftat, die unter anderem erste Verhöre und die Suche nach einem *corpus delicti*<sup>754</sup> beinhaltete. Auf diese Weise sollte

---

Carpzovs, forderte, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen strikt anzuwenden seien: vgl. Schnabel-Schüle, Helga: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997, S.69. Am Ende seines Lebens erhielt Johann Samuel Friedrich Boehmer den Adelstitel.

<sup>750</sup> Ludovici, Jakob Friedrich: *Einleitung zum Peinlichen Prozeß* [...], Halle 1709; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511178-8> (Stand 22.01.2014). Jakob Friedrich Ludovicis Lehrschrift *Einleitung zum Peinlichen Prozeß* aus dem Jahr 1707 (erschieden 1708 in Halle) fand weite Verbreitung. Ludovici, ein Schüler Samuel Stryks und Christian Thomasius‘, war Professor in Halle und Gießen.

<sup>751</sup> Augustin von Leyser war Professor in Helmstedt und Wittenberg. Seine *Meditationes ed Pandectas*, eine Sammlung von Dissertationen, erschienen in den Jahren 1717 bis 1748.

<sup>752</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.1 1760, Votum vom 28. August 1760.

<sup>753</sup> vgl. Carpzov, Benedict: *Peinlicher Sächsischer inquisition- und Achtsproceß*, Leipzig 1693, Tit. III, S.39; URL: [http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1052/bsb10520531/images/index.html?di-gID=bsb\\_10520531&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de](http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1052/bsb10520531/images/index.html?di-gID=bsb_10520531&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de) (Stand 16.09.2013).

<sup>754</sup> Zu den Bedeutungen des Begriffs in der gemeinrechtlichen Strafrechtslehre siehe Wächtershäuser 1973, S.79.

festgestellt werden, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden war. Ein Kläger wurde nicht benötigt, es wurde *ex officio* – von Amts wegen – ermittelt. Der/Die Verdächtige wurde infolgedessen zur *InquisitIn*. Diese Bezeichnung verdeutlicht die Degradierung, welche die beschuldigte Person von Seiten der obrigkeitlichen Funktionsträger, die über die Definitionsmacht hinsichtlich ihrer Bezeichnung verfügten, erfuhr.<sup>755</sup> Auch außerhalb des Gerichtssaals konnte schon dieser Verfahrensabschnitt einschneidende soziale Folgen für den/die Beschuldigte/n haben.<sup>756</sup> In einer Kleinstadt wie Assenheim, in der die Einleitung eines Peinlichen Prozesses ein mit Sicherheit nicht alltägliches Ereignis darstellte, war fortan der Name des/der Verdächtigen mit den – zutreffenden oder auch unzutreffenden – Anschuldigungen unweigerlich verbunden.

Zur Einleitung des Peinlichen Prozesses galt es nun, einen peinlichen Ankläger sowie einen Verteidiger zu benennen, wobei die Wahl des Defensors dem/der Verdächtigen zugestanden wurde. Neben der Suche nach einem geeigneten Ankläger wies Huth Amtsverweser Maley an, sich zwecks der Übernahme der Gefängnis- und Prozesskosten über die Besitzverhältnisse von Maria Magdalena Kaus sowie deren Eltern zu erkundigen und diese Informationen an die Solms-Rödelheimische Regierung weiterzuleiten.

Ein weiterer Bericht Amtsverweser Maleys war zu diesem Zeitpunkt jedoch schon auf dem Weg nach Rödelheim. Aufgrund der nicht geringen Distanzen zwischen Assenheim und dem Sitz der drei Regierungen (Rödelheim, Wächtersbach, Hanau) vergingen meist mehrere Tage, bis neue Entwicklungen innerhalb der Untersuchung mitgeteilt werden konnten. Weitere Handlungsanweisungen erwarteten die drei für Assenheim zuständigen Amtleute nicht selten ungeduldig, teilweise waren in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die Anweisungen obsolet machten oder die zu – eigentlich nicht vorgesehenen – Entscheidungen ohne die Zustimmung der jeweiligen Regierung zwangen.<sup>757</sup>

Gegenstand dieses Berichts Maleys vom 2. September 1760 waren Verzögerungen bei den Untersuchungen aufgrund

*„des dorheiml. beamten beständigen Verhinderung, /: da dieser zu gleicher zeit einen fast gleichen Verdrieß=lichen casum zu Nauheim hat, Wo ein französ. Soldat den Wirth zu Nauheim um 4 bolgen[?] geschossen, daß solcher einige tag hernach gestorben ./“.*<sup>758</sup>

---

<sup>755</sup> Zur Degradierung im modernen Strafverfahren siehe Hoffmann, Ludger: Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983, S.24.

<sup>756</sup> siehe dazu Schulz, Lorenz: Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt a. M. 2001 (Juristische Abhandlungen Bd.38), S.174.

<sup>757</sup> Ein Beispiel hierfür stellt die Entscheidung dar, auf welche Art und Weise Maria Magdalenas Mutter beerdigt werden sollte. Ich werde an späterer Stelle darauf zu sprechen kommen.

<sup>758</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 2. September 1760.

Mithilfe der Angaben Maleys und der Preußerschen Chronik lässt sich dieser *Casus* wie folgt rekonstruieren: zwei französische Soldaten, die zuvor aus dem Spital in Friedberg entlassen worden waren, kehrten am 17. August 1760 in Nauheim im *Schwanen* ein, bezahlten ihre Rechnung über 16 Kreuzer jedoch nicht. Als der Wirt Johann Stoll daraufhin die offenen Kosten von ihnen einforderte, verletzten sie diesen durch Schüsse so schwer, dass er wenige Tage später verstarb. Die flüchtigen Soldaten konnten schließlich in der Burg zu Nauheim ergriffen werden. Der französische Kommandant von Friedberg, welchem über diesen Vorfall Bericht erstattet wurde, ließ die Täter durch eine Patrouille von Nauheim in die Reichsstadt bringen, wo sie im Burggefängnis festgesetzt wurden, „*da sie aber endlich sind durchgegangen*“<sup>759</sup>. Ob die Suche nach den beiden geflohenen Soldaten, die offensichtlich auch die Zeit Amtmann Zaunschliffers in Anspruch nahm und seine Anwesenheit in Assenheim verhinderte, von Erfolg gekrönt war, geht aus den Akten jedoch nicht hervor.

Daneben berichtete Maley über die Ergebnisse, die zum einen aus dem *Visum Repertum* des Landphysicus‘, zum anderen aus den zwischenzeitlich vorgenommenen Befragungen hervorgingen. Dabei betonte Maley, dass sich vor allem die Mutter von Maria Magdalena Kaus „*sehr gravirt, daß sie von dem ganzen Vorgang mit ihrer Tochter genaue Wissenschaft gehabt, Wo nicht gar selbst mit Hand angelegt haben müsse*“<sup>760</sup>. Dem Vater und den Geschwistern der *Inculpatin* hingegen könne ebenso wie dem angeblichen Kindsvater Valentin Hartmann bisher nichts Verdächtiges nachgesagt werden. Abschließend bat Maley eindrücklich um „*baldige Instruction und verhaltens befehle*“. Er verwies dabei auf die anhaltende Bedrohung durch mögliche Kriegsunruhen, die Belastung der Bürgerwachen angesichts der Gefangennahme von Maria Magdalena Kaus sowie den nahenden Winter,

„*da man weder die Arrestanten noch die Wacht ohne feuer oder Holz kann sitzen lassen, die grose Rathstub [in welcher die Mutter Maria Magdalenas bewacht wurde] schlecht verwahret und viel Holz kostet, die hiesige Waldungen bey dem bisherigen Krieg schon gar viel gelitten, und man also auf das Holz zu sehen ursach hat*“.<sup>761</sup>

---

<sup>759</sup> Chronik des Johann Philipp Preußler; in: Waas 1940, S.236.

<sup>760</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 2. September 1760.

<sup>761</sup> Doch schon vor Beginn des Siebenjährigen Krieges klagte man in Assenheim über den Mangel an Holz. Beispielhaft sei hier auf ein Schreiben C.W. Cress' vom Juni 1739 verwiesen: HStAD F 24 C, 41/1, Rechnungsangelegenheiten der Stadt Assenheim 1585-1812. Diesen Mangel an Holz führte Johann Ernst Karl von Solms-Rödelheim auf die „*forstwidrige, gewinnstüchtige Behandlung der Waldungen*“ durch seinen älteren Bruder, den regierenden Grafen Wilhelm Carl Ludwig, zurück. Zitiert nach Busch 2007, S.147.

Daher erlaubte sich Maley seiner Regierung bzw. dem Grafen in Übereinkunft mit den beiden gemeinschaftlichen Amtleuten „ohnmaßgebl.“ vorzuschlagen, die Bewachung von Jost Kaus „zur Erleichterung derer hitzigen bürger wegen der Wacht, gegen leistung einer Oratorischen caution nicht auß den Orth zu gehen und sich allzeit zu stellen wenn man ihnen verlangt“, aufzuheben, die Mutter Maria Magdalenas jedoch ebenso wie ihre Tochter künftig auf dem Obertor unterzubringen. Das zu diesem Zweck vorgesehene kleine Zimmer sollte mit einem Ofen und zwei Fenstern versehen werden. Zusätzlich gesichert werden, sollten dieser Raum und das „Gefängnis“ von Maria Magdalena Kaus durch die Installation von eisernen Stäben. Da die beiden Räume jedoch jeweils nur über zwei gemauerte Wände verfügten, die übrigen Wände hingegen nur aus Holz und somit in den Augen der Amtleute nicht sicher genug waren, sprachen sich diese dafür aus, die beiden verdächtigen Frauen mithilfe eines Steins oder Holzes zu fixieren. Eine solche Fixierung würde es ermöglichen, die Räume ohne dort anwesende Wachen abschließen zu können. Zutritt zu den beiden Zimmern sollte nur zur Versorgung der Gefangenen gewährt und Maria Magdalena Kaus somit von den männlichen Wachen weitestgehend separiert werden. Die nähere Erläuterung dieser Gefahr stellt die einzige – wenn auch kurze und sehr unspezifische – Beschreibung des Äußeren von Maria Magdalena Kaus innerhalb der Assenheimer Akten dar. Maley erblickte ein mögliches Risiko darin, dass es sich bei der jungen Kausin um „ein junges und schönes Mädgen“ handle. Weiblichkeit und Jugendlichkeit erscheinen in diesem Zusammenhang nicht als Kategorien, die die Handlungsoptionen ihrer Trägerin beschränkten, sondern „Schönheit“ eröffnete dieser im Gegenteil die Möglichkeit zur Umkehrung bestehender Machtstrukturen: aufgrund ihrer „Schönheit“ war denkbar, dass Maria Magdalena Kaus Macht über ihre männlichen Bewacher erlangen konnte.

Vor diesem Hintergrund plädierte Amtsverweser Maley für eine Fixierung der Gefangenen, die eine Separierung von den Bürgerwachen erlaubte. Ein weiterer großer Vorteil dieser Unterbringung bestand laut Maley in der Möglichkeit, die Zahl der Wachen von fünf auf zwei bis drei Männer zu reduzieren. Einer der Aufseher sollte dabei vor dem Obertor platziert und alle ein bis zwei Stunden abgelöst werden. Dieser Vorschlag der Assenheimer Amtleute, welcher eine erste direkte Gewaltausübung auf die Körper der Gefangenen bedeutete, veranschaulicht den Zusammenhang zwischen Körper und Macht.<sup>762</sup> Aufgrund der in diesem Fall bestehenden Machtverhältnisse erschien es der

---

<sup>762</sup> siehe dazu Foucault 1994, S.37.

Obrigkeit ohne weiteres möglich, nicht nur die (Bewegungs-)Freiheit der Verdächtigen einzuschränken, sondern auch direkt auf deren Körper einzuwirken und diesen zu einem „Ansatz- und Wirkort von Machtbeziehungen“<sup>763</sup> werden zu lassen. Es zeigt sich hier, dass die Anwendung physischer Gewalt ein akzeptierter Bestandteil von legitimer obrigkeitlicher *potestas* sein konnte.<sup>764</sup> Denn während schon die Inhaftierung der beiden Frauen eine symbolische und tatsächliche Übermächtigung bzw. Unterwerfung bedeutete, drohte den Inhaftierten mit einer Fixierung in Form einer Kette eine zusätzliche fortwährende Erniedrigung.<sup>765</sup>

Es scheint, als würde Maleys Bericht an die Solms-Rödelheimische Regierung bzw. an den Grafen an dieser Stelle mit der Bitte um baldige Antwort schließen. Der letzte Abschnitt des Schreibens vermittelt daher den Eindruck, als wäre er spontan angefügt worden. Es handelt sich bei diesen fünf Zeilen, die 2 ½ Wochen nach der Niederkunft von Maria Magdalena Kaus geschrieben wurden, um die einzige Aussage über deren körperlichen Zustand während der gesamten Haftzeit innerhalb der Gerichtsakten:

*„die Infanticidii Verdächtige findet sich nicht gar wohl. es soll aber, weil sie sich gar schlecht in ihrem Kindbett gehalten, von denen Nachwehen herkommen, und weil man ihn brauchen läst, nach der Versicherung des Chirurghi von keiner folge seyen.“*<sup>766</sup>

Unter normalen Umständen galt für Frauen eine Wochenbettzeit von vier bis sechs Wochen, in der sie das Haus in der Regel nicht verlassen durften. In dieser Zeit standen ihr weibliche Familienmitglieder, Nachbarinnen und Freundinnen hilfeleistend zur Seite. Zum einen diente dies dem Schutz der Gesundheit der Wöchnerinnen, die unter anderem vor einer zu raschen Wiederaufnahme schwerer und/oder schmutziger Arbeiten geschützt werden sollten und während dieses Zeitraums auch von ihren ehelichen Pflichten befreit waren. Denn vor allem während der ersten beiden Wochen nach der Geburt bestand die Gefahr von Infektionen. Zum anderen galten die Frauen aufgrund des Wochenflusses als unrein und durften daher erst nach der kirchlichen Aussegnung am Ende der

---

<sup>763</sup> Stolberg 2003, S.15.

<sup>764</sup> vgl. Carl, Horst: Gewalttätigkeit und Herrschaftsverdichtung. Die Rolle und Funktion organisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit. Einleitender Beitrag zu Sektion 3; in: Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.141-143; hier S.142.

<sup>765</sup> vgl. Füssel, Marian: Gewalt im Zeichen der Feder. Soziale Leitbilder in akademischen Initiationsriten der frühen Neuzeit; in: Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.101-116; hier S.115f.

<sup>766</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 2. September 1760.

Wochenbettzeit wieder am Gemeindeleben teilhaben.<sup>767</sup> Während die Hinzuziehung des Chirurgen zwar ein gewisses Interesse am Gesundheitszustand von Maria Magdalena Kaus erkennen lässt, zeigt sich jedoch anhand ihrer Unterbringung während der Wochenbettzeit zugleich, dass die junge Frau weniger als Wöchnerin – gegenüber welcher eine besondere Rücksichtnahme angebracht erschien – sondern in erster Linie als Straftäterin wahrgenommen und behandelt wurde.

#### 4.1.9. ZeugInnenbefragungen vom 30. August und 20. September 1760

Der Inhalt der Berichte Amtsverweser Maleys, welcher die Regierung und den Grafen in Rödelheim über den neusten Stand der gerichtlichen Untersuchung informieren sollte, erscheint vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs nicht immer logisch. So erwähnt Maley in seinem Bericht vom 2. September 1760 mit keinem Wort, dass es am 30. August zu weiteren ZeugInnenbefragungen im Fall Kaus gekommen war. Die entsprechenden Protokolle sandte er erst am 25. September und somit fast einen Monat später mit einem kurzen Schreiben nach Rödelheim, nachdem am 20. September eine weitere Befragung durchgeführt worden war.

Als erste Zeugin wurde am Morgen des 30. August Catharina Grün, eine weitere Nachbarin der Familie Kaus, von Cress, Maley und Zaunschliffer summarisch befragt. Die Aussagen der 49-jährigen Ehefrau Conrad Grüns entsprachen den bisherigen von der Nachbarschaft gegebenen Antworten: Catharina Grün hatte laut Protokoll zwar den außergewöhnlichen Körperumfang von Maria Magdalena Kaus wahrgenommen und auch das Gerede über eine mutmaßliche Schwangerschaft vernommen, wusste jedoch nichts von einem *liederlichen Umgang* derselben zu berichten. Von der Niederkunft der jungen Kausin hatte sie laut Niederschrift nichts bemerkt, da sie an dem entsprechenden Tag nicht zu Hause gewesen war.

Während auch die daraufhin befragte Nachbarin Christina Elisabetha Fischer – die Ehefrau des unehelich geborenen Tagelöhners Philipp Henrich Fischers<sup>768</sup> – nichts Neues in Bezug auf das Verhalten von Maria Magdalena Kaus vor und während deren Niederkunft berichten konnte, erzählte sie den Amtleuten von einem denkwürdigen Zusammentreffen mit der Verdächtigen und ihrer Mutter, zu welchem es am 19. August und somit vier Tage

---

<sup>767</sup> vgl. Gestrich, Andreas: Neuzeit; in: ders. / Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael (Hrsg.): Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 364-652; hier S.561.

Eine Beschreibung des Verlaufs einer kirchlichen Aussegnung findet sich bei Ulbrich 1999, S.53f.

<sup>768</sup> Christina Fischer, eine geborene Weber, stammte aus Assenheim, wo sie am 23. Oktober 1755 getraut wurde. Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN Darmstadt B 2824.

nach der Geburt des Kindes gekommen war. Fischer sagte laut Protokoll aus, dass Maria Magdalena Kaus bei dieser Gelegenheit „*sehr Gelb und elend ausgesehen, welches Sie Ihr auch gesagt, diese habe hirauf gelächlet, und seye ohne zu Antworten fortgegangen*“<sup>769</sup>. Von Seiten der Amtleute blieb diese Aussage und das durchaus merkwürdige Verhalten von Maria Magdalena Kaus unkommentiert, auch innerhalb des Berichts an die Solms-Rödelheimische Regierung bzw. an den Grafen findet sich kein Hinweis von Maley auf diese Beschreibung.

Auffällig ist, dass es erst nach Befragung der NachbarInnen zur Vernehmung der beiden Hebammen Anna Elisabeth Hartmann und Margaretha Elisabetha Lincker kam. Die 52-jährige Anna Elisabeth Hartmann, welche Anzeige gegen Maria Magdalena Kaus erstattet hatte, wiederholte, dass auch sie die Schwangerschaft der jungen Kausin erkannt und sowohl deren Mutter als auch verheiratete Schwester deswegen angesprochen hatte. Der vermeintlichen Diagnose der beiden Heiler, nach welcher bei der jungen Frau keine Schwangerschaft, sondern die Wassersucht vorlag, hatte die Wehmutter laut Aussage vor Gericht nicht geglaubt. So gab sie an, Maria Magdalena Kaus kurz vor der Kornernte erklärt zu haben, „*daß sie zwar die Waßersucht haben solle, aber keine Merckmahlen davon an Ihr zu sehen wären, ob es gleich der Doctor gesagt habe.*“<sup>770</sup> Anna Elisabeth Hartmann stellte mit dieser Erklärung ausdrücklich das Urteil der männlichen Heiler, von welchen der jüdische Arzt über eine akademische Ausbildung verfügte, in Frage. Als eine nicht an einer Universität ausgebildete Frau erlaubte sie sich, ein Urteil zu fällen, welches die Kompetenz und Autorität eines gelehrten Mediziners zu mindern in der Lage war. Es handelt sich hierbei um einen bemerkenswerten Umstand in einer Zeit, in welcher männliche Mediziner verstärkt versuchten, die Arbeit von in ihren Augen inkompetenten Hebammen zu kritisieren, zu kontrollieren und einzuschränken. Ebenso bemerkenswert, aber von den Amtleuten und dem *Advocatus Fisci* an keiner Stelle des Prozesses hinterfragt, ist die Antwort von Maria Magdalena Kaus, die die Hebamme zu Protokoll gab. Demnach habe die junge Kausin auf die Einschätzung der Wehmutter geantwortet, „*sie seye bey keinem Doctor gewesen*“.

Während schon zuvor die Nachbarin Christina Elisabetha Fischer von einem merkwürdigen Zusammentreffen mit Maria Magdalena Kaus und deren Mutter am 19. August

---

<sup>769</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 30. August 1760.

<sup>770</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung der Hebamme vom 30. August 1760.

berichtet hatte, begegnete an diesem Tag laut Protokoll auch die Hebamme der alten Kausin. Diese habe bei jener Gelegenheit

*„auf Sie Geschändet [geschimpft], daß Sie Ihre tochter einer schwangerschafft beschuldiget, und zu Ihr gesagt: Sie solle kommen und solche besichtigen. Worauf Sie gesprochen, Es wäre Ihr Leyd wann Sie kommen müßte. Kurtz darauf hätte Sie Inculpatin an Ihrem fenster stehen sehen, welche gantz Gelb und wie eine Kindbet-  
terin ausgesehen. Auch seye Ihr dicker leib weg gewesen hiervon habe Sie dem Herrn Pfarrer Rumpf nachricht gegeben, welcher Ihr dann befohlen die Anzeige bey Amt zu thun“.*

So kam es schließlich tatsächlich zu einer Besichtigung von Maria Magdalena Kaus durch Anna Elisabeth Hartmann und zwei weitere Frauen, die jedoch nicht – wie Anna Magdalena Kaus in diesem Zitat andeutete – die Unschuld, sondern vielmehr die Schuld der jungen Kausin in Form einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft bewies. Denn während Maria Magdalena Kaus noch zu Beginn dieser Untersuchung eine Schwangerschaft und jeglichen näheren Umgang mit „*Manns Leuten*“ bestritten hatte, bat sie im weiteren Verlauf, der ihre Lüge offenbarte, die drei Frauen darum, sie zu verschonen. Anna Elisabeth Hartmann versicherte den Amtleuten am Ende ihrer Befragung, aufgrund des von ihr geleisteten Eides nicht auf diese Bitte eingegangen zu sein. Während sie Maria Magdalena Kaus während deren Schwangerschaft wiederholt Hilfe angeboten hatte, – wenn auch in Form von Ermahnungen, die die junge Frau vor einer möglichen Straftat warnen und abhalten sollten – handelte sie nun im Auftrag der Obrigkeit.

Obwohl es sich bei der im Anschluss daran befragten Margaretha Elisabetha Lincker nicht um eine vereidigte Hebamme, sondern „nur“ um eine in Geburtsdingen erfahrene Frau handelte, ergibt sich aus ihren protokollierten Aussagen eine ähnliche Position im Verlauf des Geschehens. Auch sie hatte laut eigener Angabe vor Gericht Maria Magdalena Kaus als schwanger angesehen und sie daher Ende Mai 1760 während der Feldarbeit zur Rede gestellt. Dabei habe sie die junge Frau nicht nur mit ihrem Verdacht einer Schwangerschaft konfrontiert, sondern ihr auch gesagt, dass sie mit einer Niederkunft „*um Bartholomai*“<sup>771</sup> [24. August] rechne. Laut Linckerin verteidigte sich Maria Magdalena Kaus daraufhin mit einem Verweis auf die Diagnose des jüdischen Arztes und erzählte der erfahrenen Frau in diesem Zusammenhang auch von der Drohung des Vaters, „*daß Er Sie in das Waßer werffen wolle wann Sie mit einem Kind ginge*“. Angesichts dieser expliziten Gewaltandrohung und der damit einhergehenden Angst wäre sie froh

---

<sup>771</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 30. August 1760.

über die Versicherung des Arztes gewesen, nicht schwanger zu sein. Doch auch Margaretha Elisabetha Lincker hatte laut späterer Aussage vor Gericht das Urteil des Mediziners in Frage gestellt, indem sie Maria Magdalena Kaus erzählt hatte, „*es seye Ihr auch einmahl sogegangen, daß die Doct. Ihr gesagt, Sie hätte die Waßersucht, da Sie doch schwanger gewesen*“. Laut Aussage der Linckerin habe die junge Frau auf diese Erzählung erschrocken reagiert: „*darauf Inculpata sich gewinschet falls Sie wißen sollte, daß es Ihr auch so ginge, wollte Sie lieber gehen so weit Sie Ihre beine trügen.*“ Die Frage, wie diese Absichtserklärung einzuschätzen ist, kann nicht klar beantwortet werden. Denn zunächst ist diese „Aussage“ in zweifacher Hinsicht indirekt: sie wurde nicht nur von einem Schreiber nachträglich verschriftlicht und möglicherweise abgewandelt, sondern schon zuvor indirekt, d. h. von einer anderen Person, aus dem Gedächtnis wiedergegeben und dabei gegebenenfalls umgewandelt oder sogar erfunden. Zusätzlich erschwert wird die Frage dadurch, dass aus den historischen Quellen nicht hervorgeht, ob bzw. wie sicher Maria Magdalena Kaus zu diesem Zeitpunkt von ihrer Schwangerschaft gewusst hatte. Doch auch wenn eine Kenntnis darüber vorläge, ergäben sich weitere Unsicherheiten unter anderem durch die Zeitspanne, die zwischen der Begegnung der beiden Frauen und dem Datum von Maria Magdalena Kaus' Niederkunft lag.

Ärztliche Fehldiagnosen bei vorliegenden Schwangerschaften wie im Falle von Margaretha Elisabetha Lincker waren im 18. Jahrhundert keine Seltenheit, da dem frühneuzeitlichen Mediziner der Blick in das Körperinnere seiner Patientinnen verwehrt blieb. Der Arzt Johann Friedrich Rübel schreibt zu den Schwierigkeiten bei der Deutung möglicher Schwangerschaftsanzeichen in seinem *Wahren Porträt eines geschickten und erfahrenen Medici, Chirurgi, und einer Hebamme* aus dem Jahr 1766:

„*So ist es auch von keiner geringen Wichtigkeit, die Aus- oder Zurückbleibung der monatlichen Reinigung von einer wahrhaften Schwängerung, und eine Schwängerung von einer Wassersucht und Geschwulst des Bauchs zu unterscheiden; indem es Medicis sehr oft widerfahren, daß sie wahrhafte Schwängerungen, für die Wassersucht so lange curirt haben, biß die Personen ins Kindbett gekommen.*“<sup>772</sup>

Vor diesem Hintergrund bot sich auch im Fall von Maria Magdalena Kaus erst nach deren Niederkunft und den damit einhergehenden körperlichen Veränderungen ein eindeutiges Bild, auch wenn zumindest die Assenheimer Hebamme und Margaretha Elisabetha Lincker angaben, schon zuvor nicht an die Möglichkeit einer Wassersucht und somit unzweifelhaft an eine Schwangerschaft geglaubt zu haben.

---

<sup>772</sup> zitiert nach Schott, Heinz (Hg.): *Der sympathetische Arzt. Texte zur Medizin im 18. Jahrhundert*, München 1998, S.187.

Die protokollierten Schilderungen der beiden älteren Frauen entsprachen sich auch in Hinsicht auf die von ihnen durchgeführte körperliche Untersuchung der jungen Kausin. Zu Beginn dieser Besichtigung habe Maria Magdalena Kaus zunächst geleugnet, schwanger gewesen zu sein, und angegeben, dass sie „*wann Sie Ihre Monathl. Reinigung hätte auch Sich Milch in Ihren brüsten zeigte, und Sie dergleichen schon seit Christag* [25. Dezember] *habe*“<sup>773</sup>. Der Verweis auf einen schon seit geraumer Zeit andauernden Milchfluss spricht jedoch nicht gegen eine Schwangerschaft, sondern kann, geht man dabei von der sogenannten Vormilch aus, gerade gegenteilig als Anzeichen einer Schwangerschaft gedeutet werden. Die Angabe, dass sich Milch schon seit Weihnachten in ihren Brüsten befand, dürfte jedoch um etwa zwei bis vier Monate zu früh angesetzt sein. Dass auch Maria Magdalena Kaus‘ Mutter das Vorhandensein von Milch in den Brüsten ihrer Tochter als möglicherweise verhängnisvolles Detail ansah, zeigt der von Margaretha Elisabetha Lincker wiedergegebene Ausspruch der jungen Kausin während der Untersuchung: „*Ihre Mutter hatte gesprochen: Wann deine brüste gut wären könntest du schon bestehen.*“ Diese Aussage wurde – wie bereits erwähnt – im weiteren Verlauf der gerichtlichen Untersuchung als eines der Hauptindizien für eine Mitschuld der Mutter angesehen. Hinsichtlich des Verhaltens von Maria Magdalena Kaus während der Besichtigung berichtet Margaretha Elisabetha Lincker, dass die Inculpatin zwar nicht geweint, aber mehrfach geseufzt und „*Ach meine Mutter*“ gesprochen hätte und insgesamt sehr unruhig erschienen war.

Während die Befragungen dieses Tages somit kaum bemerkenswerte Neuigkeiten für die Amtleute bereitgehalten hatten, berichtete Gref Euler von zwei für das Gericht interessanten Gegebenheiten. Euler gab zunächst an, einige Tage zuvor von Johann Michael Schuch, einer Bürgerwache, von einem Gespräch zwischen der inhaftierten Maria Magdalena Kaus und deren Patin erfahren zu haben. Darin hätten sich Hinweise gezeigt, die auf eine gewaltsame Tötung des neugeborenen Kindes hindeuteten. Angesichts dessen ordneten Cress, Maley und Zaunschliffer an, Schuch, Maria Magdalenas Patin sowie deren Mann über dieses Gespräch zu befragen.

Ein weiterer bemerkenswerter Vorfall war in der Zwischenzeit an den Assenheimer Greifen herangetragen worden, über welchen er nun das Gericht informierte. So habe ihm Johann Henrich Sommer, ein Nachbar der Familie Kaus, von einem Streit zwischen Maria Magdalena Kaus und deren verheirateter Schwester berichtet, zu welchem es am Tag der

---

<sup>773</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. I 1760, Befragung der „Hebammen“ vom 30. August 1760.

Inhaftierung gekommen war. Während die junge Kausin nämlich zum Assenheimer Rathaus geführt worden war, habe ihre ältere Schwester ihr zugerufen, „*gehe du nur hin du wirst deines Vatters hauß nicht mehr zu sehen bekommen*“<sup>774</sup>. Laut Erzählung Sommers habe Maria Magdalena Kaus ihrer Schwester daraufhin mit der Hand gedroht und sie zum Schweigen aufgefordert. Da dieser Bericht ein neues Licht auf das Verhältnis der beiden Schwestern warf und zudem ein mögliches Wissen der verheirateten Bodin um Maria Magdalena Kaus‘ „Tat“ andeutete, ordneten die Assenheimer Amtleute daraufhin eine Befragung des Nachbarn Johann Henrich Sommer an.

Anhand dieser beiden Beispiele wird deutlich, dass Johann Mathäus Euler in seiner Position als Grefe nicht nur als herrschaftlicher Amtsträger, sondern auch als Mitbürger, der einer alteingesessenen Assenheimer Familie entstammte, wahrgenommen wurde. Ihm wurden von den AssenheimerInnen Informationen zugetragen, die zugezogenen Ordnungskräften oder unter Umständen auch der lokalen Elite verwehrt blieben. Euler war ebenso wie die Hebammen an der Schnittstelle zwischen städtischer Bevölkerung und Obrigkeit tätig und spielte im Bereich der Strafverfolgung nicht nur aufgrund seiner Anzeigetätigkeit, sondern auch als Träger lokalen Wissens eine wichtige Rolle.<sup>775</sup>

Nachdem die gemeinschaftlichen Amtleute am 30. August 1760 zwei der drei „Hebammen“ befragt hatten, sahen sie es als notwendig an, drei Wochen später auch die Dritte, die 80-jährige Bönstädter Wehmutter Maria Catharina Schier, ins Assenheimer Rathaus zu bestellen. Ihre protokollierten Angaben entsprachen den Schilderungen der beiden zuvor befragten Assenheimerinnen und hielten keine weiteren Informationen für Cress, Maley und Zaunschliffer bereit. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Amtleute ohnehin größere Erwartungen in die weiteren für diesen Tag angesetzten ZeugInnenvernehmungen setzten. Nachdem die vier ZeugInnen im Assenheimer Rathaus erschienen waren, wurden sie einzeln unter Handgelübde über die durch den Grefen Euler übermittelten Vorfälle befragt.

Der 34-jährige Assenheimer Stadtbürger und Leinwebermeister Johann Michael Schuch<sup>776</sup> berichtete vor Gericht von einem Gespräch, zu welchem es etwa drei Wochen

---

<sup>774</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 30. August 1760.

<sup>775</sup> vgl. Holenstein u. a. 2002, S.24.

<sup>776</sup> Schuch wurde am 14. Dezember 1724 als Sohn von Andreas und Anna Margaretha Schuch in Assenheim geboren: Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824. Vermutlich im Jahr vor seiner Befragung im Fall Kaus hatte er seine erste Frau verloren. Im Herbst 1761 wurde er bei den drei Herrschaften vorstellig und bat um die Manumission seiner Verlobten Anna Margaretha Guthin aus Erbstadt (Amt Naumburg, zu Hessen-Kassel gehörig), die Voraussetzung für eine Eheschließung und Ansiedlung in

zuvor zwischen der inhaftierten Maria Magdalena Kaus und deren Patin Maria Margaretha Klumpf gekommen war. Obwohl Schuch selbst weitläufig mit der Inhaftierten verwandt war<sup>777</sup>, wurde er in seiner Funktion als Bürgerwache Zeuge dieses Gesprächs. Der Leinwebermeister gab an, dass die Klumpfin während seines Wachdienstes auf die Oberpforte gekommen war und zu Maria Magdalena Kaus gesagt habe, „*O Gothe* [Patentochter] *hattest du doch dein Kind leben laßen, und hattest das nicht gethan*“<sup>778</sup>. Die junge Kausin habe darauf lediglich mit den Worten „*hätte ich es gethan*“ geantwortet, weiter wäre zwischen den beiden Frauen nichts gesprochen worden. Die Befragung Schuchs, die viele Fragen offen ließ, endete an dieser Stelle.

Als nächster Zeuge befragt, wurde der Bäcker und Assenheimer Feldschütze Johann Henrich Klumpf,<sup>779</sup> der gemeinsam mit Schuch und dem Schmied David Leim an besagtem Tag für die Bewachung von Maria Magdalena Kaus eingeteilt gewesen war. Sehr bemerkenswert an diesem Umstand ist das enge Verwandtschaftsverhältnis, welches zwischen Klumpf und Maria Magdalena Kaus und insbesondere zwischen dem Bäcker und der ebenfalls – wenn auch zu diesem Zeitpunkt nicht in der Oberpforte – inhaftierten alten Kausin bestand. Denn Johann Henrich Klumpf wurde am 23. Juli 1706 als Sohn Johann Jacob Klumpfs in Assenheim geboren und war somit der jüngere Bruder von Maria Magdalenas Mutter.<sup>780</sup> Folglich wurde er zur Bewachung seiner eigenen Nichte, welcher der Peinliche Prozess und möglicherweise auch die Todesstrafe drohten, abgestellt. Auch wenn Klumpf diesen Dienst nicht ohne die Anwesenheit von zwei weiteren Bürgerwachen versah<sup>781</sup>, deutet dieser Umstand darauf hin, wie groß die Belastung der Assenheimer Stadtbürger angesichts deren überschaubaren Zahl durch die Bewachung der Inhaftierten war. Demnach mussten alle verfügbaren Personen eingesetzt werden.

Der 55-jährige Klumpf gab an, seine Frau – bei der es sich wie bereits erwähnt, um die Patin von Maria Magdalena Kaus handelte – wäre an besagtem Tag auf die Oberpforte gekommen, um ihm sein Essen zu bringen. Danach hätte sie mit seiner Nichte gesprochen, er hätte den Inhalt dieses Gesprächs jedoch nicht vernommen. Nachdem die Befragung Klumpfs mit dieser Erklärung beendet worden war, kam es zur Vernehmung seiner

---

Assenheim war. HStAD F 24 C, 26/1, Gesuche von Einwohnern zu Assenheim um Heiratserlaubnis 1727-1811.

<sup>777</sup> Leider finden sich keine näheren Hinweise über das genaue Verwandtschaftsverhältnis.

<sup>778</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 20. September 1760.

<sup>779</sup> HStAM Bestand 255, I 63, Bericht vom 31. August 1770.

<sup>780</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>781</sup> Während vor Klumpf auch Johann Michael Schuch vernommen worden war, kam es zu keiner Befragung der dritten Wache, des Schmieds David Leim.

52-jährigen Ehefrau Maria Margaretha Klumpf. Nach frühneuzeitlicher Auffassung bestand zwischen ihr als Patin und Maria Magdalena Kaus als Patenkind eine enge lebenslange Verbindung, die zumindest von Seiten der Kirche als wahre Verwandtschaft angesehen wurde.<sup>782</sup> Im Falle des Todes der Eltern oder eines Elternteils wurde die Patin/ der Pate häufig zu einem der beiden Vormunde erklärt und übernahm damit unter anderem die Verwaltung des Vermögens des Kindes.<sup>783</sup> Ein weiteres Symbol für die enge Verbindung zwischen beiden Personen war, dass das Kind häufig den Vornamen der Patin/ des Paten erhielt: im Falle von Maria Magdalena Kaus setzte sich ihr Name aus den Vornamen ihrer Patin (Maria Margaretha) und ihrer Mutter (Anna Magdalena) zusammen.<sup>784</sup> Maria Magdalenas Eltern hatten mit Maria Margaretha Klumpf eine angeheiratete Verwandte, die auch dem Assenheimer Stadtbürgertum und Handwerk angehörte, als Patin ihrer Tochter ausgewählt. Diese Wahl entspricht den Beobachtungen von David Warren Sabean, der ab etwa 1740 die Tendenz feststellt, nach welcher die PatInnen immer mehr aus dem Kreis der Verwandten und nicht mehr aus dem Kreis der lokalen Eliten rekrutiert wurden<sup>785</sup>, wobei die Patenschaft weiterhin ihren Klientel- und Begünstigungscharakter beibehielt<sup>786</sup>.

Von den Amtleuten nach ihrem Gespräch mit Maria Magdalena Kaus befragt, gab Maria Margaretha Klumpf an, auf die Oberpforte gegangen zu sein, um ihrem Mann sein Morgenbrot zu bringen. Dort habe sie ihre „Gothe“ auf dem Bett liegen sehen, sei zu ihr gegangen und habe gesprochen: „*Gothe du hattest dein Kind leben lassen sollen. Es giebt ihrer ja so viel in der Welt, und du machst jetzo dem Ort so viele umstände*“<sup>787</sup>. In erster Linie handelt es sich bei dieser protokollierten Aussage um einen zweifachen Vorwurf der Tante an Maria Magdalena Kaus: zum einen aufgrund deren angeblicher Tat, zum anderen aufgrund der damit einhergehenden Folgen für die gesamte Stadtbürgerschaft. Zugleich verweisen diese Sätze jedoch auch auf die nicht geringe Anzahl von Kindern, die trotz der strengen Gebote der Kirche und des Staates außerehelich zur Welt kamen. Angesichts der augenscheinlichen Diskrepanz zwischen Norm und Praxis erscheint Maria

---

<sup>782</sup> vgl. Gottlieb, Beatrice: *The Family in the Western World from the Black Death to the Industrial Age*, New York/Oxford 1993, S.190.

<sup>783</sup> vgl. Breit 1991, S.242.

<sup>784</sup> Dies entspricht einer der Beobachtungen, die auch Sabean in Neckarhausen machte: siehe dazu Sabean 1998, S.258.

<sup>785</sup> vgl. ebd., S.185.

<sup>786</sup> vgl. Sabean 1990, S.390.

<sup>787</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 20. September 1760.

Magdalenas ursprüngliches „Vergehen“ in Form der außerehelichen Schwangerschaft verzeihbar.

Maria Magdalena Kaus habe laut protokollierter Aussage der Klumpfin abweisend auf diesen Tadel reagiert und der Tante mit den Worten geantwortet: „*Was Sie nun Ihre Rede hülffe es seye geschehen.*“ Doch Maria Margaretha Klumpf habe sich erneut an ihre Patentochter gewandt: „*Sie Inculpatin solle Ihre Seel und Seeligkeit bedencken, und wann Sie es nicht gethan hätte, so solle sie es ausreden, und wann es Vatter und Mutter gethan hätten.*“ Die Patin hatte laut eigener Aussage an das Gewissen von Maria Magdalena Kaus, welches sich für oder gegen die Wahrheit und somit für oder gegen das Heil seiner Seele entscheiden konnte<sup>788</sup>, appelliert. Bemerkenswert ist dabei – zumal es sich bei Maria Margaretha Klumpf um eine Verwandte der Familie Kaus handelte – die Erwähnung der Möglichkeit, dass nicht Maria Magdalena, sondern deren Eltern das Kind umgebracht haben könnten. Die junge Kausin wäre jedoch laut protokollierter Aussage der Tante nicht auf dieses Zureden eingegangen, sondern habe lediglich geantwortet, „*Sie solle nur davon still schweigen es seye nun geschehen*“. Im weiteren Verlauf der gerichtlichen Untersuchung wurde daher der Einwurf der Klumpfin nicht weiter verfolgt. Der angebliche zweifache Ausspruch von Maria Magdalena Kaus „*es seye nun geschehen*“, wurde hingegen von dem Gericht als weiterer Beweis für deren Schuld in Form eines Kindsmords angesehen, auch wenn der Verteidiger der *Inculpatin* in seiner Defensionsschrift vom April 1762 nicht zu Unrecht darauf hinwies, dass nicht klar wäre, auf was sich dieses „es“ eigentlich bezogen hätte.

Nachdem die Befragung der Klumpfin an dieser Stelle beendet worden war, wurde der nächste Zeuge von Cress, Maley und Zaunschliffer vernommen. Es handelte sich hierbei um Johann Henrich Sommer, einen unmittelbaren Nachbarn der Familie Kaus.<sup>789</sup> Der 34-Jährige stammte aus Höchst bei Friedberg und hatte sich im Jahr 1757 als Bürger in Assenheim niedergelassen. Der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley hatte ihn vor diesem Hintergrund mit folgenden Worten beschrieben: „*der Sommer kann zwar kein Handwerck sondern muß sich sonsten mit seiner HandArbeit und Taglohn ernähren, ist aber doch meines Wissens nicht liederl. sondern fleißig und dabey lutherischer*

---

<sup>788</sup> vgl. Beck 2012, S.211.

<sup>789</sup> Dass Sommer im unmittelbaren Umfeld der Familie Kaus gewohnt haben muss, geht aus der *Aßenheimer Einfache[n] Schatzung* aus dem Jahr 1759 hervor, da die Nennung der Haushalte innerhalb der Schatzung vermutlich nach Straßen erfolgte: HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68.

*Religion*“<sup>790</sup>. Sommer besaß zu diesem Zeitpunkt nach eigener Aussage etwas mehr als 221 Gulden. Dieser Betrag reichte aus, um sich in Assenheim niederlassen zu können.<sup>791</sup> Sommer berichtete vor Gericht, er habe, während Maria Magdalena Kaus zum Verhör in das Rathaus gebracht worden war, an seiner Haustür gestanden und sei dabei Zeuge eines Wortwechsels zwischen dieser und ihrer verheirateten Schwester geworden. Dabei habe die Bodin gegenüber der jungen Kausin geäußert, „*gehe nur hin, du wirst in deinem leben nicht wieder heim kommen*“<sup>792</sup>, worauf Maria Magdalena Kaus der Schwester mit dem Finger gedroht, durch ihr „*Greinen*“ jedoch nicht mehr als „*du!*“ habe hervorbringen können. Sommers Vernehmung endete an dieser Stelle. Seine Zeugenaussage, die zumindest ein neues Licht auf das Verhältnis der beiden Schwestern wirft, wurde zwar zu Protokoll genommen, jedoch nicht weiter verfolgt. Es kam nicht, wie vielleicht anzunehmen, zu einer erneuten Befragung der Bodin bezüglich dieses angeblichen Disputs und dessen Gründen.

Im direkten Anschluss an die Zeugenvernehmungen des 20. Septembers wurde Maria Magdalena Kaus über die darin geäußerten Umstände befragt. Während sie eingestand, dass es zu einem Gespräch zwischen ihr und ihrer Patin gekommen war, wollte sie sich an dessen Inhalt zunächst nicht erinnern. Folglich konfrontierten sie die Amtleute direkt mit den Aussagen der Klumpfin. Auf die Frage, ob diese „*nicht zu Ihr gesagt Gothe du hättest dein Kind leben lassen sollen*“<sup>793</sup>, erklärte Maria Magdalena Kaus laut Protokoll, die Tante habe vielmehr gesprochen, „*Ach Gothe hättest du doch dein Kind noch*“. Der Bedeutungsunterschied dieser beiden Sätze ist sofort ersichtlich: während Ersterer von einer aktiven Tötung des Kindes und somit einer eindeutigen Schuld ausgeht, drückt der zweite Satz lediglich ein Bedauern über das Geschehene aus, ohne eine eindeutige Schuldzuweisung an seine Adressatin zu richten. Während Maria Magdalena Kaus laut Niederschrift die Aussage der Tante in anderer Form und mit anderer Intention wiedergab, unterschied sich auch ihre Angabe bezüglich ihrer Antwort von der Schilderung der Klumpfin. So gab sie gegenüber den Amtleuten vor, nicht etwa abweisend, sondern

---

<sup>790</sup> HStAD F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68, Bericht Maleys vom 30. April 1757.

<sup>791</sup> Zuvor war Sommer jedoch zur Zahlung eines Einzugsgeldes in Höhe von 12 Gulden verpflichtet worden. Sechs Gulden erhielt die Assenheimer Stadtbürgerschaft, die übrigen sechs Gulden wurden unter den drei Herrschaften aufgeteilt.

<sup>792</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung vom 20. September 1760.

<sup>793</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung von Maria Magdalena Kaus vom 20. September 1760.

vielmehr zustimmend reagiert zu haben: „*Ja hätte ich es noch so wäre es gut, oder hätte ich Weiber dabey genommen so wüste ich daß ich es doch nicht mehr hätte.*“ Diese protokollierte Aussage zeugt keineswegs von Wut angesichts der Worte der Tante, sondern vielmehr von einer Trauer angesichts der verheimlichten Niederkunft und des tot zur Welt gekommenen Kindes. Maria Magdalena Kaus blieb auch im weiteren Verlauf der Befragung dabei, das Gespräch zwischen der Tante und ihr vor dem Hintergrund eines beidseitigen Bedauerns zu rekonstruieren. Die Fragen der Amtleute, ob sie nicht vielmehr abweisend auf die Worte der Klumpfin reagiert habe und von dieser dazu aufgefordert worden war, ihre Seel und Seligkeit zu bedenken, wies sie vehement ab. Auch an den weiteren Inhalt des Gesprächs konnte bzw. wollte sie sich laut Niederschrift nicht erinnern: „*Sie wiße solches nicht und habe wenig mit den Leuthen so bey Ihr im Gefängnus geweßen, gesprochen.*“

Das Verhör der *Inculpatin* und somit auch die Vernehmungen des 20. Septembers wurden an dieser Stelle beendet. Die Befragungen dieses Tages hatten nicht wesentlich zur Klärung der „Tat“ beitragen können, sondern zeigten vielmehr die Komplexität des Geschehens und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Während die Aussagen der Klumpfin zunächst die Aussicht auf ein mögliches Geständnis von Maria Magdalena Kaus zu verbessern schienen, stand am Ende des Verhörs der *Inculpatin* ein weiterhin undurchsichtiges Bild der Ereignisse, bei welchem sich nun zwei „konkurrierende Wahrheiten“<sup>794</sup> gegenüberstanden.

Bevor Amtsverweser Maley die Protokolle dieser Befragungen am 25. September an die Regierung in Rödelheim sandte, hatte er diese zwei Wochen zuvor über die zwischenzeitlich in Assenheim eingetroffenen Instruktionen aus Hanau informiert. Diese beinhalteten die Aufforderung an Amtmann Zaunschliffer, den Peinlichen Prozess gegen Maria Magdalena Kaus in die Wege zu leiten, deren Eltern aus dem Arrest zu entlassen – wobei die Mutter jedoch eine juratorische Kautionsleistung zu leisten habe – und das Gefängnis der Tochter gemäß den Vorschlägen der drei Amtleute zusätzlich sichern zu lassen. Angesichts dessen bat Amtsverweser Maley um weitere Verhaltensanweisungen aus Rödelheim, insbesondere da er eine Entlassung der Mutter aus der Haft nicht für angemessen erachtete. Des Weiteren beantwortete Maley in seinem Schreiben vom 11. September die noch offenen Fragen hinsichtlich des Vermögens der Familie Kaus. Während Maria Magdalena

---

<sup>794</sup> Es handelt sich hierbei um einen von Andrea Griesebner geprägten Terminus, der sich u. a. in der Überschrift von Griesebner 2000 finden lässt.

Kaus „noch in der Eltern brodt“<sup>795</sup> stehe und daher über kein Vermögen verfüge, sei auch das Vermögen der Eltern sehr gering, weil „solches meist verhypothecirt und verschuldet“. Bisher sei es Maria Magdalena Kaus und ihren Eltern jedoch möglich gewesen, selbst für ihre Versorgung in der Haft aufzukommen.

Während Maley auf ein Antwortschreiben wartete, gingen in Assenheim die Instruktionen für Amtsverweser Cress aus Wächtersbach ein.<sup>796</sup> Diese stimmten hinsichtlich der Einleitung des Peinlichen Prozesses und der zusätzlichen Sicherung der Gefangenen mit den Vorschlägen der beiden Mitherrschaften überein. Große Abweichungen ergaben sich jedoch bei der Frage, ob die Eltern von Maria Magdalena Kaus aus der Haft entlassen werden sollten, da die Wächtersbacher Regierung dafür eintrat, dass „*Vatter und Mutter so lang im Arrest wohl verwahret gehalten werden sollten, bis der Process gegen die Haupt Inquisitin geendiget*“<sup>797</sup>. Vor dem Hintergrund der in diesem Punkt enorm voneinander abweichenden Instruktionen der beiden Mitherrschaften bat der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley um eine baldige Antwort seiner Regierung bzw. des Grafen.

#### 4.1.10. *Votum im Auftrag Solms-Rödelheims und Bittschrift der Eltern*

Das Antwortschreiben an Amtsverweser Maley wurde am 3. Oktober 1760 durch den Solms-Rödelheimischen Konsulenten Georg Adolph Huth fertiggestellt. Bevor es jedoch nach Assenheim überbracht werden konnte, wurde es am 7. Oktober zwei weiteren Personen zur Kontrolle vorgelegt. Aufgrund fehlender Unterschriften kann die Identität dieser beiden Personen nicht zweifelsfrei bestimmt werden, es handelte sich aber vermutlich um den zweiten Solms-Rödelheimischen Regierungsrat und um Graf Wilhelm Carl Ludwig persönlich.

Bevor Huth sein ausführliches Schreiben mit dem *Extractus*, einer Darstellung der bisherigen Umstände des Falles, begann, wies er darauf hin, dass er die ihm vorliegenden Dokumente zur besseren Übersicht chronologisch geordnet und mit Seitenzahlen versehen hatte. Er hob dabei das bisherige sorgfältige und akkurate Vorgehen der Assenheimer Amtleute hervor. Seinen *Extractus* gliederte Huth in Anlehnung an die vier Personen,

---

<sup>795</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 11. September 1760.

<sup>796</sup> Das in den Akten häufig vermerkte Praesentatum erlaubt die genaue Datierung des Eingangsdatums.

<sup>797</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 22. September 1760.

welche „*die Sache selbst betrifft*“<sup>798</sup>: Maria Magdalena Kaus, deren Mutter, deren Vater und den angeblichen Kindsvater Valentin Hartmann.

Sein Abschnitt zu Maria Magdalena Kaus setzt dabei sofort mit folgender eindeutiger Einschätzung ein: „*1.) die Haupt-Inquisitin Mar. Magdal. Kausin scheint es in ihrer Bosheit sehr weit gebracht zu haben*“. Dabei beruft er sich auf deren standhaftes Leugnen einer Schwangerschaft und insbesondere auf ihre „*freche*“ Aussage, dass die Zeit ihre Unschuld zeigen werde. In Anlehnung an das *Visum Repertum*, – welches er übrigens „*zieml. umständig eingerichtet*“ nennt – geht Huth im weiteren Verlauf von einem lebendig zur Welt gekommenen und gewaltsam ums Leben gebrachten Kind aus.

Während Huth innerhalb des *Extractus* auf eine Einschätzung der Rolle der Mutter Anna Magdalena Kaus verzichtet, spricht er den Vater Jost Kaus schon in diesem ersten Abschnitt seiner Stellungnahme von jeglicher Schuld frei. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist daneben die Tatsache, dass Huth trotz seiner äußerst detaillierten Zusammenfassung des Geschehens mit keinem Wort auf Kaus‘ Drohungen gegenüber seiner Tochter eingeht. Ich gehe nicht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unaufmerksamkeit des Konsulenten handelte. Ich glaube vielmehr, dass es nicht im Interesse Huths lag, eine Erklärung für die angebliche Tat in Form eines möglichen Motivs – wie etwa Maria Magdalenas Furcht vor dem Vater – zu finden und diese im Verlauf der weiteren gerichtlichen Untersuchung zu berücksichtigen. Denn ein Motiv, welches möglicherweise Verständnis oder gar Bedauern für die junge Kausin hervorrufen konnte, widersprach dem Bild der boshaften *Inculpatin*, welches der Konsulent in seiner Stellungnahme entwarf.

In seinem Votum weist Huth ausdrücklich darauf hin, dass es zwingend notwendig sei, Maria Magdalena Kaus aufgrund ihrer Verfehlungen zu inhaftieren und zu bestrafen. Der Peinliche Prozess solle daher nach Maßgabe der *Carolina* eingeleitet werden. Als gewichtige Verdachtsgründe nennt er unter anderem das Ergebnis der Lungenprobe, bei welcher ein Schwimmen der kindlichen Lunge auf dem Wasser beobachtet worden war. Daneben habe Maria Magdalena Kaus durch ihr anfängliches Leugnen einer Schwangerschaft einen großen Verdacht auf sich geladen. Für die junge Frau spreche nur, dass sie aufgrund der angeblichen Versicherung der Ärzte, dass sie nicht schwanger sei, ihren Zustand möglicherweise nicht als solchen erkannt habe. Angesichts dieses noch bestehenden großen „*momentum defensionis*“ sei es notwendig, die beiden Heiler in dieser

---

<sup>798</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. I 1760, Votum vom 3. Oktober 1760.

Sache zu befragen. Insgesamt sei jedoch aufgrund der schwerwiegenden Indizien bei weiterem beharrlichen Leugnen der *Inculpatin* die Zuerkennung der Tortur zulässig.

Die Entscheidung über die Form der Bewachung von Maria Magdalena Kaus und deren Mutter während des Peinlichen Prozesses sollte in den Händen der drei gemeinschaftlichen Amtleute liegen, wobei Huth eine Entlastung der Stadtbürgerschaft in Form einer Fixierung der Gefangenen begrüßte. Insgesamt und vor allem vor dem Hintergrund, dass Maria Magdalena Kaus über kein, ihre Eltern über wenig Vermögen verfügten, machte der Konsulent deutlich, dass „*die untersuchung und übrige einrichtung dieser Pein.en Sache mit möglichster ersparung der Kosten und beschleunigung um so mehr betrieben werde*“. Denn würden die Kosten des Prozesses das Vermögen des Ehepaares Kaus überschreiten, drohte der Assenheimer Stadtbürgerschaft die Übernahme der verbleibenden Kosten.

Während Huth die Amtleute angesichts der Einleitung der Spezialinquisition an die Bestellung eines sogenannten *Advocatus Fiscis* (eines Anklägers) erinnerte – dieser sollte aus Kosteneinsparungsgründen „*aus der Nachbarschaft*“ stammen – wurden Maria Magdalena Kaus bzw. ihr Vater aufgefordert, einen Defensor zu benennen. Denn zum einen wies unter anderem Benedikt Carpzov darauf hin, dass das natürliche Recht fordere, dass jede/r Angeklagte gehört werden müsse<sup>799</sup>, zum anderen bestünde ein öffentliches Interesse an der Verteidigung unschuldiger Personen. Aus diesen Gründen sei der untersuchende Richter dazu verpflichtet, für die Verteidigung der/des Angeklagten Sorge zu tragen.<sup>800</sup> Huth wies Amtsverweser Maley darauf hin, dass der ausgewählte, „*geschickte fiscalis*“ unmittelbar nach seiner Bestellung beauftragt werden sollte, auf der Grundlage der bisherigen Aussagen der *Inquisitin* die sogenannten *fragstücke* zu formulieren. Aus diesem Grund sollte sowohl ihm als auch dem Defensor gestattet werden, die Akten in Gegenwart einer Amtsperson zu „*inspicire[n] und extrahire[n]*“. Ein Aspekt, welcher nach Meinung Huths im Verlauf dieser Vernehmung aufgegriffen werden sollte, war die Frage, warum sich zum Zeitpunkt von Maria Magdalenas Niederkunft ein leeres Fässchen neben dem Bett befunden hatte. Denn der Konsulent schloss aus diesem ungewöhnlichen Umstand

---

<sup>799</sup> „Defensionem esse juris naturalis, adeo ut ne bestiis quidem, nedum homini, imo nec diabolo auferri debeat“. Zitiert nach Ignor 2002, S.113; vgl. auch Falk, Ulrich: Zur Folter im deutschen Strafprozeß. Das Regelungsmodell von Benedict Carpzov (1595-1666) 2001; URL: <http://fhi.rg.mpg.de/articles/0106falk-folter.htm> (Stand 26.06.2013), Abschnitt 81f.

Zu Carpzovs Einstellung zur Verteidigung siehe weiterhin Falk, Ulrich: Zur Geschichte der Strafverteidigung. Aktuelle Beobachtungen und rechtshistorische Grundlagen; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA 117 (2000), S.395-449, S.412ff. sowie Schulz 2001, S.147f./179f.

<sup>800</sup> Auch arme Personen sollten von diesem Recht Gebrauch machen dürfen. Wenn nötig, sollten die anfallenden Kosten daher von Seiten der Gemeinde oder des Territoriums übernommen werden.

auf die Möglichkeit, „*daß Inquisita zum voraus und zu erreichung ihres bösen endzweckes gedachtes fäßgen einige zeit vorher in die Stube gebracht, welches aber praemeditatum animum eine abscheuliche bosheit anzeigen würde*“. Mit diesem Gedanken beschließt Huth seinen Abschnitt zu Maria Magdalena Kaus. Auch wenn er die angebliche Versicherung der Ärzte als mögliches großes „*momentum defensionis*“ anführt, ist seine Stellungnahme insgesamt als eine eindeutige Verurteilung der jungen Kausin als boshafte Kindsmörderin anzusehen.

Während Huth an seinem Votum arbeitete, erreichte die Regierung in Rödelheim eine an den Grafen gerichtete Bittschrift des Ehepaares Kaus, auf welche ich an späterer Stelle zurückkommen möchte. Da Huth angesichts dessen mit dem Verfassen eines eigenständigen Votums in dieser Angelegenheit betraut worden war, verzichtete er in dem an dieser Stelle von mir analysierten Votum auf eine Einschätzung von Maria Magdalenas Eltern. Auf die Erläuterungen in Bezug auf die Rolle der *Inculpatin* folgten demnach sofort Huths Ausführungen zur Person des angeblichen Kindsvaters Valentin Hartmann.

Während die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung Maria Magdalena Kaus in den Augen Huths stark belasteten, konnte er keine gewichtigen Indizien finden, die gegen Hartmann sprachen. Da der Bäckermeister dem Konsulenten insgesamt glaubwürdiger als die junge Kausin erschien, sah er eine Einleitung der Spezialinquisition gegen Hartmann als nicht gerechtfertigt an und zog lediglich die Ableistung eines Reinigungseides in Erwägung. Dass Hartmann damit jedoch nicht vollkommen jeglichen Verdacht von sich gewiesen hatte, zeigt der Umstand, dass Huth Maley am Ende seines Votums ausdrücklich dazu anhielt, weiterhin „*unter der Hand*“ Erkundigungen über Hartmann und dessen Verhältnis zu Maria Magdalena Kaus einzuholen.

Huths Stellungnahme traf in Rödelheim in fast allen Punkten auf Zustimmung. Ergänzungen des zuständigen, aber leider nicht näher benannten Regierungsrats und des Grafen ergaben sich nur in Hinsicht auf die Frage der zur sicheren Verwahrung der Gefangenen notwendigen Zahl von Bürgerwachen und die Rolle Valentin Hartmanns. Der Einschätzung des Regierungsvertreters, nach welcher Hartmann angesichts seines – wenn auch nur leichten – Verdachts noch einmal befragt werden sollte, wurde letztendlich nicht gefolgt, da sich der Graf in diesem Punkt dem Votum Huths anschloss.

Am 24. September wandten sich Maria Magdalenas Eltern mit einer Bittschrift direkt an die drei Landesherren in Rödelheim, Wächtersbach und Hanau. Jost und Anna Magdalena Kaus baten darin um schnellstmögliche Entlassung aus ihrer Haft. Ich gehe nicht davon aus, dass es sich bei einem der beiden Ehepartner um den/die VerfasserIn dieser

Supplikation handelt. Vielmehr wird diese von dem Ehepaar in Auftrag gegeben worden sein, wobei auch auf eigenhändige Unterschriften verzichtet wurde. Gegen eine selbstverfasste Supplikation spricht neben der geübten Schrift und der Verwendung lateinischer Ausdrücke vor allem der Aufbau des Textes, dessen Gliederung auf einen juristisch und/oder rhetorisch geschulten Verfasser verweist. Nachdem die Bittschrift versöhnlich und einsichtig mit dem Eingeständnis beginnt, dass sich Maria Magdalena Kaus durch die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft des Kindsmordverdachts schuldig gemacht habe, basiert die Argumentation des Textes auf drei Hauptpunkten, welche der Entlastung der Eltern dienen sollen. Zunächst weist der Verfasser im Namen des Ehepaares darauf hin, dass ein gewaltsamer Tod des Kindes und somit ein verübter Kindsmord keineswegs erwiesen sei. Daraus ergebe sich zweitens, dass die Eltern nicht als mögliche Mittäter angesehen und festgehalten werden dürften, zumal sie alles in ihrer Macht stehende getan hätten, um Klarheit über den gesundheitlichen Zustand ihrer Tochter zu erlangen. Gegen eine mögliche Mittäter- bzw. Mitwisserschaft der Eltern spreche darüber hinaus deren strikte Verurteilung von Kindsmorden aufgrund der Grausamkeit der Tat. Drittens bestehe nicht der geringste Verdacht, dass das Ehepaar Kaus eine Flucht und somit das Zurücklassen von Haus und Gütern in Betracht ziehen könne. Die Bittschrift schließt mit der Hoffnung der Eltern auf eine rasche Entlassung aus dem Arrest und dem Hinweis, dass die Hanauische Regierung bereits in diesem Sinne entschieden habe.

Während die Supplikation also versöhnlich beginnt und in ihrem Hauptteil Argumente zur Entlastung des Ehepaares anführt, endet sie mit einem direkten Verweis auf die Entscheidung einer der Mitherrschaften. Da die gemeinsame Landesherrschaft auch ein einstimmiges Urteil in dieser Angelegenheit voraussetzte<sup>801</sup>, konnte eine schon bestehende Entscheidung möglicherweise auch das Urteil der beiden anderen Parteien beeinflussen. Der Beschluss Hanau und somit auch die Regierung bzw. der Graf an sich wurden in diesem Fall im Sinne des Verfassers instrumentalisiert, um die Mitherrschaften unter Druck zu setzen. Dies ist ein Beispiel dafür, dass die gemeinsame Landes- und Kirchenherrschaft in Assenheim nicht nur Nachteile für die BewohnerInnen des Kondominiums mit sich brachte, sondern diesen gegebenenfalls auch zusätzliche Handlungsoptionen und eine gezielte Instrumentalisierung des Herrschaftsverhältnisses eröffnete.

---

<sup>801</sup> Im Gegensatz dazu konnten in anderen Kondominien Beschlüsse gemäß dem Mehrheitsprinzip gefasst werden: vgl. Dotzauer 1963, S.176f.

Herrschaftliche Gnade erschien als Reaktion auf eine Bittschrift neben einem Zeichen christlichen Mitleids auch als Ausdruck der Allmacht, mit welcher der Regent Entscheidungen treffen konnte.<sup>802</sup> Durch das Supplizieren an eine Behörde oder direkt an den – in diesem Fall die drei – Grafen ließen die Untertanen diesem als Mediator zusätzliche Macht in Form der Anerkennung seiner Autorität und Legitimität zukommen.<sup>803</sup> Tatsächlich konnte die Mehrzahl frühneuzeitlicher Supplizierender einen Strafnachlass erreichen.<sup>804</sup> Diese obrigkeitliche Allmacht wurde jedoch im Fall einer gemeinsam ausgeübten Landesherrschaft bei einem übereinstimmenden Urteil empfindlich gemindert, bei voneinander abweichenden Meinungen war sie nicht mehr gegeben. Insgesamt orientierten sich die gemeinsam gefällten Urteile daher wohl weniger an dem jeweiligen Fall und seinen Umständen, die von einem alleinigen Landesherrn in den Vordergrund gestellt werden konnten, sondern vielmehr an gesetzlichen Normen auf Reichsebene, die über allgemeine Akzeptanz verfügten und nicht den Eindruck erweckten, von einem einzelnen Landesherrn vorgegeben worden zu sein.

Das Bittschreiben des Ehepaares an Graf Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim und Assenheim wurde am 30. September 1760 an die Regierung in Rödelheim mit dem Auftrag übergeben, einen Bericht und ein Gutachten in dieser Angelegenheit anzufertigen. Konsulent Georg Adolph Huth, der zu diesem Zeitpunkt an einem Votum im Fall Kaus arbeitete, und der auch mit diesem Gutachten betraut wurde, ging in diesem zweiten Votum vom 6. Oktober ausführlich auf Jost und Anna Magdalena Kaus und ihren mutmaßlichen Anteil am Geschehen um die Schwangerschaft und Niederkunft ihrer Tochter sowie an deren angeblichen Kindsmord ein. Er kam hinsichtlich des Vaters Jost Kaus zu der Einschätzung, dass keine ausreichenden Indizien vorlägen, die eine Einleitung der Spezialinquisition gegen den alten und gebrechlichen Mann und dessen weitere Inhaftierung rechtfertigen würden. Der Bitte der Mutter nach Entlassung aus dem Arrest dürfe hingegen keinesfalls nachgekommen werden,

*„da sie, als eine zu Jahren gekommene Frau, welche selbst Kinder gehabt, ihrer Tochter billig Handreichung hätte thun sollen, einen gantz ungemein starken verdacht auf sich geladen, daß sie an ihrer Tochter That, entweder durch beirath,*

---

<sup>802</sup> vgl. Schwerhoff 2000, S.32; Rublack 1998, S.98; Schnabel-Schüle 1993, S.163;

<sup>803</sup> vgl. Holenstein 2009, S.24.

<sup>804</sup> vgl. Eibach, Joachim: Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis: Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert; in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S.181-214; hier S.201.

*vorwußt, wenigstens aber durch Nachlässigkeit und Stilleschweigen antheil genommen, und leichtl. solche durch zeitige Hülfe hätte verhindern können“.*<sup>805</sup>

Die naheliegende Vermutung, dass die Amtleute den männlichen Mitgliedern der Familie allein aufgrund ihres Geschlechts ein geringeres Wissen hinsichtlich Maria Magdalenas Niederkunft zuschrieben, greift in diesem Fall zu kurz. Jost und Jacob Kaus hatten ebenso wie die weiblichen Mitglieder der Familie von ihrem Verdacht einer möglichen Schwangerschaft und den Symptomen Maria Magdalenas am Abend von deren Niederkunft berichtet. Das enge Zusammenleben in einem Haus erlaubte ihnen keine vollständige Isolation von und Ignoranz gegenüber der Sphäre rund um Schwangerschaft und Geburt. Dies verdeutlicht auch der Umstand, dass es Jost Kaus und nicht etwa dessen Frau war, der im Verlauf der möglichen Schwangerschaft mit dem Besuch der Heiler die Initiative ergriffen und bis zu einem gewissen Grad seiner Tochter und Frau die Urteilsmacht in dieser Angelegenheit entzogen hatte. Zugleich spricht gegen einen alleinigen Zusammenhang von Wissen und Geschlecht die Tatsache, dass Maria Magdalenas ältere, schwerhörige Schwester – obwohl sie sich gemeinsam mit der Mutter bei ihrer in den Wehen liegenden Schwester aufgehalten hatte – von den Amtleuten als Zeugin und nicht etwa als mutmaßliche Mittäterin angesehen wurde. Diesen Umstand allein auf ihre Schwerhörigkeit und die daraus resultierenden Probleme während ihrer Befragung zurückzuführen und sie in diesem Sinn weniger durch ihr Geschlecht, sondern in erster Linie durch ihre körperliche Einschränkung zu charakterisieren, greift wiederum zu kurz. Denn auch ihre verheiratete Schwester, die ebenfalls bereits selbst Kinder zur Welt gebracht und Maria Magdalena Kaus während ihrer Wehen besucht hatte, erschien Cress, Maley und Zaunschliffer nicht als tatverdächtig. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den Umstand, dass Margaretha Elisabetha Bode auch angesichts ihres durchaus bemerkenswerten Disputs während der Abführung der jüngeren Schwester kein weiteres Mal vernommen wurde.

Die gerichtliche Untersuchung konzentrierte sich folglich aufgrund von komplexen Zusammenhängen neben Maria Magdalena Kaus ausschließlich auf deren Mutter. Huths Votum sprach sich im Fall der alten Kausin aufgrund schwerwiegender Indizien für die Zuerkennung des ersten Grades der Folter<sup>806</sup>, wenigstens aber für die Ableistung eines Reinigungseides und eine *poena extraordinaria* aus. Eine solche außerordentliche Strafe

---

<sup>805</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Votum vom 6. Oktober 1760.

<sup>806</sup> Der erste Grad der eigentlichen Tortur bestand in Sachsen und zumindest auch im Fall von Maria Magdalena Kaus im Zudrehen der Daumenschrauben. Vgl. Falk 2001, Abschnitte 53-57.

konnte in Anlehnung an den einflussreichen Strafrechtswissenschaftler Benedikt Carpzov (1595-1666) als Verdachtsstrafe verhängt werden. Diese sollte zur Anwendung kommen, wenn weder Schuld noch Unschuld des/der Angeklagten nachgewiesen werden konnte.<sup>807</sup> Abschließend ging Huth in seinem Votum auf die Vorschläge der beiden Mitherrschaften ein. Ein gemeinsamer und einstimmiger Beschluss wurde auch in diesem Fall durch erheblich voneinander abweichende Meinungen der Landesherrn erschwert. Denn während Hanau für eine Entlassung beider Ehepartner plädierte, entschied Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach auf eine Inhaftierung der Eltern bis zum Abschluss des Prozesses gegen die *Haupt-Inquisitin* Maria Magdalena Kaus. Huth sprach sich angesichts dessen für einen Mittelweg aus. Ob es sich dabei um eine unabhängige Meinung oder vielmehr um einen erfolgsversprechenden Kompromissvorschlag infolge der divergierenden Ansichten der Mitherrschaften handelte, muss unbeantwortet bleiben. Dieser Mittelweg sah die Entlassung von Jost Kaus gegen Leistung einer eidlichen Kautions vor, Anna Magdalena Kaus hingegen sollte keinesfalls aus ihrer Haft entlassen werden, da *„die bosheit dieser, wenn sie auf ein- oder die ander Art mitschuldig erfunden werden sollte, in gewißermaßen sträflicher, als der jungen Kausin, sein würde.“*

Nachdem Huths Gutachten die Zustimmung des Solms-Rödelheimischen Grafen erhalten hatte, erging am 10. Oktober 1760 eine entsprechende Instruktion an Amtsverweser Maley. Nachdem diese als letzte der drei herrschaftlichen Instruktionen am 16. Oktober 1760 in Assenheim eingetroffen war, trafen sich Cress, Maley und Zaunschliffer als Vertreter der Landesherrschaften vier Tage später, um über ihr weiteres Vorgehen zu beraten. Während sich Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach mit dem „Mittelweg“ Solms-Rödelheim-Assenheims einverstanden zeigte, beharrte Hanau weiterhin auf seiner Meinung, dass der Vater ohne jegliche Leistungen, die Mutter gegen juratorische Kautions aus der Haft entlassen werden sollte. Dabei berief man sich auf den Umstand, dass es sich bei Anna Magdalena Kaus um eine alte Frau handele, von welcher keinerlei Fluchtgefahr ausginge. Da die drei Amtleute keine diesbezügliche Einigung erzielen konnten, sahen sie es als notwendig an, ihre Regierungen über diesen Umstand zu informieren und um weitere Verhaltensanweisungen zu bitten.

---

<sup>807</sup> Ich werde an späterer Stelle genauer auf Carpzov und die Möglichkeit, eine außerordentliche Strafe zu verhängen, eingehen: siehe dazu S.318.

#### 4.1.11. Entlassung des Vaters aus der Haft

Zu einer Einigung kam es in dieser Angelegenheit verhältnismäßig schnell. Bereits drei Tage nach dem noch ergebnislosen Treffen der Amtleute und fast genau einen Monat nachdem sich Jost und Anna Magdalena Kaus mit ihren Bittschriften an die drei Grafen gewandt hatten, wurde Jost Kaus am 23. Oktober 1760 aus dem Arrest entlassen. Ausschlaggebend für das rasche Einlenken Hanau waren gemäß einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley die Belastungen, die sich aus der Abstellung der Stadtbürger als Wachen ergaben. Aufgrund dieses Dienstes waren jene nicht nur gezwungen, ihre persönlichen Angelegenheiten, sondern auch sonstige Verpflichtungen auf Stadt- und Landesebene zu vernachlässigen. So kam es unter anderem aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Stadtbürger zu Problemen bei der Organisation der zu leistenden Kriegsführen. Eine Entlastung der Bürgerwachen in Form einer Reduzierung der ArrestantInnen kam demnach allen drei Landesherrn entgegen. Eine in erster Linie juristische Entscheidung wurde somit auch vor dem Hintergrund politischer und ökonomischer Interessen gefällt.

Nachdem Jost Kaus vor die drei Amtleute geführt worden war, wurde ihm folgender Eid vorgelesen:

*„Ihr Jost Kaus sollet geloben und schwöhren einen Eid, zu Gott dem Allmächtigen daß Ihr wehrend des Processes gegen Eure tochter Maria Magdalena Euch nicht Von dem Orth Assenheim ohne erhaltene erlaubnus absentiren, auch euch jedermahl auf erfordern bey Gericht stellen wollet, so wahr Euch Gott helf.“<sup>808</sup>*

Dessen Inhalt verdeutlicht die Präsenz des Sakralen während des von der weltlichen Obrigkeit geführten Prozesses. Kaus gelobte diesen Eid, welcher nicht nur seine Ehre, sondern auch die Ehre Gottes berührte<sup>809</sup>, und wurde daraufhin aus dem Arrest entlassen. Seine Entlassung bedeutete jedoch keine vollständige Befreiung aus der Gewalt des Gerichts. Denn auch wenn er nun nicht mehr in seinem Haus bewacht wurde, war sein Handlungsradius und somit seine Freiheit ohne vorherige Zustimmung der obrigkeitlichen Funktionsträger auf Assenheim beschränkt. Der Umstand, dass er jederzeit für weitere Befragungen greifbar sein musste, zeigt die Macht, mit welcher das Gericht auch weiterhin über ihn verfügen konnte.

In der noch strittigen Frage, wie mit Maria Magdalenas Mutter weiter verfahren werden sollte, konnte Hanau, wenn auch nicht deren Entlassung gegen Leistung einer

---

<sup>808</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 23. Oktober 1760.

<sup>809</sup> vgl. Scheutz 2000, S.125.

juratorischen Kaution, zumindest eine Verwahrung erreichen, die auf eine Fixierung in Form einer Kette verzichtete.

#### 4.2. Einleitung der Spezialinquisition

Nachdem die drei Herrschaften sich einstimmig dafür ausgesprochen hatten, dass gegen Maria Magdalena Kaus aufgrund schwerwiegender Verdachtsgründe die Spezialinquisition eingeleitet werden müsse, wurde die *Inquisitin* am 23. Oktober 1760 und somit zwei Monate nach ihrer Inhaftierung von Cress, Maley und Zaunschliffer ausführlich vernommen. Die insgesamt 114 Fragen, welche der Angeklagten in diesem Rahmen gestellt wurden, enthalten alle Punkte der Anschuldigung.

Ziel der Spezialinquisition und somit auch dieses Verhörs war die Erlangung eines Geständnisses als zentralem Beweismittel. Angesichts der entscheidenden Bedeutung des Geständnisses für eine Verurteilung<sup>810</sup> kam der Peinlichen Befragung bis ins 18. Jahrhundert große Bedeutung innerhalb des Inquisitionsverfahrens zu. Denn laut Benedikt Carpzov seien die Erforschung der Wahrheit und eine effiziente Strafverfolgung ohne Anwendung der Folter geradezu unmöglich.<sup>811</sup> Wahrheit war nach frühneuzeitlichem Verständnis etwas, das sich offenbarte. Auch wenn diese durch den Willen der/des Verdächtigen zunächst verborgen oder verleugnet wurde, konnte sie durch Zufügung von Schmerz gegen ihren/dessen Willen ans Licht gebracht werden.<sup>812</sup> Der geschundene Körper, der so vom Willen der/des Einzelnen befreit wurde, wurde infolgedessen „zum Medium der Offenbarung von Wahrheit“<sup>813</sup>. Dementsprechend unterteilt Carpzov die *Specialis* in folgende Schritte: 1. *inquirere* (nachforschen, untersuchen), 2. *torquere* (foltern), 3. *condemnare* (verurteilen).<sup>814</sup> Zugleich wies der Strafrechtler jedoch ausdrücklich auf die schweren Folgen, uneindeutigen Ergebnisse und die extreme Missbrauchsgefahr der Folter hin und machte ihre Zulässigkeit daher von strengen rechtlichen Voraussetzungen abhängig.<sup>815</sup>

---

<sup>810</sup> Das Beweisrecht der *Carolina* ermöglichte eine Verurteilung auch bei ausbleibendem Geständnis, falls die Aussage von zwei glaubwürdigen ZeugInnen vorlag: vgl. Eibach 2004, S.198. Im Fall Kaus war dies jedoch nicht gegeben.

<sup>811</sup> vgl. Falk 2001, Abschnitt 18.

<sup>812</sup> vgl. Görling, Reinhold: Art. „Folter“; in: Gudehus, Christian / Christ, Michaela (Hrsg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2013, S.122-128; hier S.123.

<sup>813</sup> ebd.

<sup>814</sup> Carpzov, Benedikt: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Pars 3, Wittenberg 1670, Qu.108 n.9: „*Unam ad effectum inquirendi. Alteram ad torquendum Reum. Tertiam ad condemnandum.*“ URL: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwcarpzov3/0079?sid=5894cb57ed806cf8e2bb32447dede234> (Stand 15.10.2013).

<sup>815</sup> vgl. Falk 2001, Abschnitt 27ff. Falk bietet ab Abschnitt 33 eine umfangreiche Auflistung dieser rechtlichen Voraussetzungen.

Die erste Vernehmung von Maria Magdalena Kaus im Rahmen der Spezialinquisition begann mit allgemeinen Fragen zu ihrer Person. Der Umstand, dass Fakten wie Name, Alter, Wohnort usw. an dieser Stelle noch einmal abgefragt und schriftlich festgehalten wurden, zeigt das standardisierte Vorgehen des Gerichts. An diese einleitenden Fragen schlossen sich Fragen nach Valentin Hartmann und dem sexuellen Verhältnis zu diesem an. Die darauf gegebenen protokollierten Antworten von Maria Magdalena Kaus hielten keine neuen Informationen für die obrigkeitlichen Funktionsträger bereit und auch die Angaben der jungen Frau nach ihrer Schwangerschaftserfahrung beschränkten sich erneut darauf, zwar eine Schwangerschaft *„gemercket, aber nicht gewußt und nicht geglaubt“*<sup>816</sup> zu haben. Während die ersten dieser 15 Fragen zum Großteil ausführliche, darstellende Antworten bedingten – etwa Frage 12 *„Woran Sie die Schwangerschaft gemercket?“* – stellten die darauffolgenden Fragen mehrheitlich eine narrative Rekonstruktion des durch die Amtleute konstruierten Tathergangs dar. Aufgrund der dabei benutzten Wendung *„Ob nicht ...“* konnten diese Fragen anhand eines Worts – ja oder nein – beantwortet werden. Es ist durchaus denkbar, dass sich das Gericht von einer schnellen Aneinanderreihung von *„Fragen“* (oder besser angeblichen Fakten) eine unüberlegte und daher in seinen Augen eine der Wahrheit entsprechende Aussage der verhörten Person erhoffte. Um meinen Eindruck zu belegen, möchte ich an dieser Stelle die Fragen 16 bis 21 anführen, die sich zum einen erneut mit der Frage, ob Maria Magdalena Kaus von ihrer Schwangerschaft gewusst, zum anderen mit der Frage, ob ihr jemand bei der Verheimlichung derselben geholfen hatte, beschäftigten:

*„Q.16.  
Ob Sie jemand entdeckt,  
daß Sie sich mit Valent: Hart  
man fleischlich vermischet?*

*R. Nein.*

*Q.17.  
Ob nicht die Leute davon  
geredet, daß Inquisitin  
Schwanger sey?*

*R. Ja.*

*Q.18  
Ob nicht Lange vor Ihrer  
Niederkunfft davon ge-*

---

<sup>816</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Verhör vom 23. Oktober 1760.

*redet worden?*

*R. Ja.*

*Q.19.*

*Ob nicht solches Inquisitin sogar in die Augen gesaget worden?*

*R Nein.*

*Q.20*

*Ob nicht insonderheit Marg. Eliß. Linckerin nebst der Inquisitin Mutter und Schwester solches gethan?*

*R. Nein.*

*Q.21.*

*Ob nicht die Linckerin zu ende May. letzern Jahres bey Inquisitin auf ihrem Acker im kleinen feld geweßen?*

*R. Ja. “*

Das Protokoll erweckt innerhalb dieses kurzen Abschnitts den Eindruck eines sehr schnellen Fragetempos. Ob Maria Magdalena Kaus tatsächlich auf diese Fragen nur mit ja oder nein antwortete oder ob mögliche Erläuterungen aufgrund ihrer Redundanz nicht von dem Schreiber festgehalten wurden, kann nicht beantwortet werden. Unabhängig von der tatsächlichen Fragegeschwindigkeit veranschaulicht jedoch schon dieser kurze Ausschnitt, wie durch den Aufbau der Fragen die Antworten der/des Verdächtigen in eine bestimmte Richtung gelenkt werden konnten: eine kurze Unaufmerksamkeit des/der Befragten konnte genügen, um feine Nuancen einer „Frage“ nicht wahrzunehmen und sich damit eventuell verdächtig zu machen oder in mögliche Widersprüche zu verstricken.

Auffällig ist, dass Maria Magdalena Kaus die durch eine größere Öffentlichkeit belegbaren Schilderungen bejahte, Fragen, die sich auf intimere Verhältnisse bzw. persönlichere Gespräche bezogen, jedoch verneinte. Entweder handelt es sich hierbei also um der Wahrheit entsprechende Aussagen oder um ein strategisches Vorgehen, welches in nicht eindeutig belegbaren und in diesem Fall prozessentscheidenden Punkten auf eine Aussage-gegen-Aussage-Taktik setzte.

Während das Gerede um eine angebliche Schwangerschaft von Maria Magdalena Kaus durch dessen Verbreitung und Hartnäckigkeit erwiesen schien, verfügte das Gericht im Rahmen von Vernehmungen auch über Methoden, die die Wahrheit über Verhältnisse

und/oder Gespräche, zu denen es nur zwischen zwei bzw. wenigen Personen gekommen war, ans Licht bringen sollten. Ergaben sich zum Beispiel Widersprüchlichkeiten aus den Aussagen der/des Verdächtigen und anderer verhörter Personen, bestand die Möglichkeit einer Konfrontation der beiden Personen vor Gericht. Beide Parteien mussten im Angesicht der jeweils Anderen auf die Frage antworten, die zuvor oder danach auch dem Gegenüber gestellt worden war bzw. werden sollte. Durch einen derart erhöhten psychologischen Druck erhofften sich die obrigkeitlichen Funktionsträger Eingeständnisse oder zumindest Auffälligkeiten von Seiten der nicht aufrichtigen Person/en.

Zu einer solchen Konfrontation kam es im weiteren Verlauf des Verhörs zwischen Maria Magdalena Kaus und der in Geburtsangelegenheiten erfahrenen Assenheimerin Margarethe Elißabetha Lincker. Ausschlaggebend für die Konfrontation der beiden Frauen war die Aussage der jungen Kausin, keineswegs von der Linckerin über ihre angebliche Schwangerschaft zur Rede gestellt worden zu sein. Anhand dieser Gegenüberstellung wird deutlich, dass eine Konfrontation von Angeklagter/m und Zeugin/en nicht zwangsläufig nachteilig für Erstere/n sein musste. Denn während die Linckerin im Rahmen ihrer Befragung als Zeugin angegeben hatte, Maria Magdalena Kaus ins Gesicht gesagt zu haben, dass sie um den 24. August ins Kindbett kommen werde, sah sie sich im Angesicht der jungen Kausin gezwungen, ihre Schilderung zu korrigieren. Nachdem Maria Magdalena Kaus nämlich erklärt hatte, dass die Linckerin lediglich davon geredet hatte, dass die Leute sagten, sie solle um Bartholmai ins Kindbett kommen, gestand die Zeugin laut Protokoll ein,

*„daß Sie diese Worte, wie die Inquistin solche angebe gesprochen, aber Vorhin habe Sie der Inquistin gesagt, daß Sie um Bartholomai ins Kindbett kommen werde, Gleich darauf aber aus furcht Vor Scheltworte gesagt, wie es die Leute sprechen.“*

Bemerkenswert an dieser Aussage ist neben der Furcht der 21 Jahre älteren Frau vor den „Scheltworten“ der im ganzen Ort als ledige Schwangere angesehenen Maria Magdalena Kaus der Hinweis darauf, dass auch Aussagen von ZeugInnen stark abhängig von Eigeninteressen und/oder Ängsten waren und sind. Ob bewusst oder unbewusst stellte Margarethe Elißabetha Lincker den Inhalt des mehrere Wochen zurückliegenden Gesprächs in ihrer ersten Befragung nicht dem tatsächlichen Verlauf gemäß dar, sondern vielmehr so, wie er ihrer eigentlichen Einschätzung und vielleicht auch ihrer ursprünglichen Gesprächsintention entsprach. Sie entwarf – nicht zwangsläufig bewusst – von sich das Bild der erfahrenen, durch mahnende Worte helfenden Frau, die nicht die Reaktion der wesentlich jüngeren und unter besonderer Beobachtung stehenden Frau fürchtete. Dass sie an diesem

Bild teilweise auch noch während des Eingeständnisses, dass Maria Magdalenas Schilderung der Wahrheit entspreche, festhielt, zeigt der Beisatz „*aber Vorhin ...*“.

Nachdem Margarethe Elißabetha Lincker das Rathaus wieder verlassen konnte, widmeten sich die Amtleute weiterhin Fragen, die auf eine mögliche Mitwisserschaft bzw. Mittäterschaft abzielten. Indem Cress, Maley und Zaunschliffer dabei gezielt Fragen wiederholten, die bereits vor der Konfrontation mit der Linckerin gestellt worden waren, bewirkten sie, dass sich Maria Magdalena Kaus laut Protokoll in Widersprüche verstrickte. Denn während sie zuvor abgestritten hatte, von ihrer Mutter und verheirateten Schwester wegen ihrer angeblichen Schwangerschaft zur Rede gestellt worden zu sein, bejahte sie diese Fragen nun. Dies zeigt erneut das ungleiche Mächteverhältnis von Befragtem und Fragendem, der letztendlich auch über die Deutungshoheit verfügte, an: während der Fragende seine Fragen so lange umformulieren konnte, bis er eine Antwort erhielt, die seiner Sicht der Dinge entsprach, war es für die/den Befragten schwer, vollkommen unverfängliche Antworten zu geben. Dass Schuld sich je nach Lesart sehr unterschiedlich darstellen konnte, zeigt sich auch anhand von Maria Magdalena Kaus' protokollierter Aussage, sie habe sich vor ihrem Vater gefürchtet. Während die Assenheimer Amtleute, der Solms-Rödelheimische Konsulent Huth und die juristischen Gutachter der Universitäten Marburg und Göttingen dies als Eingeständnis ihres Wissens um eine Schwangerschaft und somit als Beweis für ihre boshafte Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft deuteten, erschien im aufklärerischen Kindsmorddiskurs der 1770er und 1780er Jahre gerade diese Furcht vor den Eltern und den gesellschaftlichen Folgen einer unehelichen Schwangerschaft als Schuldmilderungsgrund. Das Kindsmorddelikt erschien vor dem Hintergrund drohender gesellschaftlicher Repressionen, die sich auch innerhalb der eigenen Familien äußern konnten, als Delikt, welches nicht in erster Linie auf eine Schuld der jeweiligen Frauen, sondern auf gesamtgesellschaftliche Missstände hinwies, die es durch den Staat abzustellen galt.<sup>817</sup>

Im Fall von Maria Magdalena Kaus deuteten die obrigkeitlichen Funktionsträger die Aussage der *Inquisitin*, ihr Vater habe ihr gedroht, sie aus dem Haus zu werfen, wenn sie schwanger wäre, nicht nur als Eingeständnis ihres Wissens um eine Schwangerschaft, sondern sie ließ darüber hinaus in ihren Augen auch die Möglichkeit eines bzw. mehrerer Abtreibungsversuche plausibel erscheinen. Eine Abtreibung galt gemäß Artikel 133 der Peinlichen Halsgerichtsordnung „*Straff der jhenen so schwangern weibßbildern kinder*

---

<sup>817</sup> vgl. Kapitel 3 zum Wandel von Strafrechtsbestimmungen und -praxis im Zusammenhang mit dem Kindsmorddelikt.

*abtreiben*<sup>818</sup> als ein ebenso schweres Verbrechen wie ein Kindsmord. Abtreibungen gelangten jedoch, wie unter anderem von Larissa Leibrock-Plehn gezeigt wird, vergleichsweise selten vor frühneuzeitliche Gerichte, da sie in der Regel nur mit Schwierigkeiten nachgewiesen werden konnten.<sup>819</sup> Mit dem Vorwurf konfrontiert, erklärte die junge Kausin laut Protokoll erneut, nicht an eine Schwangerschaft geglaubt und demnach auch keine Abtreibungsversuche unternommen zu haben.

In weitere Widersprüche verstrickte sich Maria Magdalena Kaus laut Niederschrift im Zusammenhang mit dem von ihr angegebenen Kindsvater Valentin Hartmann und der von den Amtleuten gestellten Frage, ob sie diesem ihren Zustand offenbart hatte. Nachdem die junge Frau dies verneint hatte, erklärte sie laut Schreiber: *„Sie hätte nicht zu demselben kommen können, in dem Er Ihr stets aus dem Weg gegangen, sonst Sie Ihm solches gesagt haben würde.“* Während man glaubt – zieht man Maria Magdalenas bis zu diesem Zeitpunkt protokollierte Stellungnahmen im Verlauf dieser und der vorhergehenden Befragungen in Betracht – davon ausgehen zu können, dass die junge Kausin auch auf diese Frage mit der Beteuerung, nichts von einer Schwangerschaft gewusst zu haben, reagieren würde, gestand sie hier indirekt das Gegenteil ein. Da wohl auch die Amtleute diesen aus ihrer Sicht erfolgversprechenden Widerspruch als solchen erkannt hatten, stellten sie keine weiteren Fragen zu Valentin Hartmann, sondern konzentrierten sich vollkommen auf Fragen rund um Maria Magdalenas Verhalten während ihrer Schwangerschaft.

Doch obwohl sich der weitere Verlauf des Verhörs zunächst als vielversprechend für die obrigkeitlichen Funktionsträger darstellte, erlangten sie letztendlich auch in der Frage, ob Maria Magdalena Kaus von ihrer Schwangerschaft gewusst hatte, kein Geständnis der *Inquisitin*, welches ihren Vorannahmen entsprach. Vor dem Hintergrund, dass frühneuzeitlichen Mediziner den Blick in das Innere eines lebendigen, „gesunden“ Körpers verwehrt blieb, lag die Wahrnehmung und Akzeptanz einer Schwangerschaft allein bei der betroffenen Frau – vorausgesetzt, es gelang ihr in einem späten Stadium der Schwangerschaft bewusst oder unbewusst, die Regungen des Kindes vor den Blicken und Händen ihrer Umgebung und vor allem von Heilern und Hebammen zu verbergen. Angesichts der Tatsache, dass Maria Magdalena Kaus auch im Verlauf dieses Verhörs weiterhin darauf beharrte, ihre Schwangerschaft nicht als solche erkannt zu haben, waren die

---

<sup>818</sup> Schroeder 2000, S.83f.

<sup>819</sup> vgl. Leibrock-Plehn, Larissa: Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz; in: Jütte, Robert (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S.68-90; hier S.89.

Handlungsmöglichkeiten der Assenheimer Amtleute beschränkt. Sie entschieden sich daher dafür, diesen Punkt zunächst im weiteren Verlauf der Befragung zurückzustellen und sich einem anderen Aspekt des Geschehens zu widmen.

Die protokollierten Antworten, welche Maria Magdalena Kaus nach den Umständen ihrer Niederkunft befragt, gab, hielten keine neuen Informationen für die obrigkeitlichen Funktionsträger bereit. Sie entsprachen den in den vorherigen Befragungen gemachten Aussagen. Lediglich die Erklärung der jungen Frau, es habe sich nicht etwa um eine leichte, sondern um eine schwere Geburt gehandelt, die sie auf Nachfrage gab, stellte eine Ergänzung zu ihren bisherigen Stellungnahmen dar. Erscheint diese protokollierte Antwort auf den ersten Blick nicht außergewöhnlich, wird sie bemerkenswert, vergleicht man sie mit den Argumentationsmustern anderer wegen Kindsmordverdachts vor Gericht stehender Frauen. So berichtet unter anderem Maren Lorenz innerhalb ihrer Studien fast ausschließlich von Angeklagten, die vor Gericht angaben, leichte Geburten oder gar Sturzgeburten erfahren zu haben.<sup>820</sup> Ausgehend davon bestand die Möglichkeit verschiedener Argumentationsmuster. Zum einen konnte eine leichte Geburt bzw. eine Sturzgeburt als Erklärung dafür dienen, ohne Unterstützung entbunden zu haben, indem die Frauen angaben, nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, rechtzeitig um Hilfe zu rufen. Zum zweiten konnte eine Sturzgeburt als Ursache für mögliche Verletzungen oder gar den Tod des Neugeborenen angeführt werden. Drittens berichteten nicht wenige Frauen, auf dem Abtritt niedergekommen zu sein, und ihre Niederkunft dabei nicht als solche erfahren zu haben. Die Aussage von Maria Magdalena Kaus glich somit nicht – wie schon zuvor ihre Schilderung, der Beischlaf habe in Valentin Hartmanns Haus stattgefunden – den innerhalb von Kindsmordprozessen verbreiteten Argumentationsmustern. Ob dies darauf zurückzuführen ist, dass sie über keinen Zugang zu einem Wissen über diese möglicherweise als Strategie dienenden Argumente verfügte oder ob es ihr lediglich an einer „wahrhaften“ Schilderung der Ereignisse lag, kann nicht beantwortet werden.

Ebenso wie zuvor die Frage, ob Maria Magdalena Kaus von ihrer Schwangerschaft gewusst hatte, konnte auch die Frage einer möglichen Mitwisser- bzw. Mittäterschaft ihrer Mutter im Rahmen dieses Verhörs nicht geklärt werden. Zwar ließen die Umstände der Niederkunft Anna Magdalena Kaus verdächtig erscheinen, ihre Tochter nahm sie jedoch weiterhin soweit möglich in Schutz. Maria Magdalena Kaus gab in diesem Zusammenhang an, ihre Mutter und schwerhörige Schwester hätten sich zwar, während sie in den Wehen lag, in derselben Stube, jedoch nicht in der Nähe des Betts, sondern an dem

---

<sup>820</sup> vgl. Lorenz 1996, S.115.

vorderen Fenster aufgehalten. Von der Geburt des Kindes hätten sie nichts bemerkt, da Maria Magdalena „weilen das Kindt todt geweßen, [...] gedacht daß sie es verschweigen wolle da es ein mahl verborgen geblieben“. Auf Nachfrage der Amtleute, „ob nicht Inquisitin gestehen müße, daß Sie vorsetzlich solches unterlassen“ habe, gestand die junge Kausin dies laut Protokoll mit dem Zusatz „wie sie das Kind gehabt hätte, habe sie es wollen auf die Seite bringen“ ein. Während die obrigkeitlichen Funktionsträger bis zu diesem Zeitpunkt keinen Beweis für eine vorsätzliche Verheimlichung der Schwangerschaft erlangen konnten, lag nun mit diesem Eingeständnis zumindest der Beweis einer vorsätzlich verheimlichten Niederkunft vor. Prozessentscheidend war angesichts dessen nun umso mehr die Frage, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte oder ob es sich tatsächlich um eine Totgeburt gehandelt hatte.

Schuldig hatte sich die junge Frau in den Augen der Amtleute in jedem Fall gemacht: zumindest wegen ihrer verheimlichten Niederkunft, möglicherweise jedoch auch durch die Tötung ihres Kindes und/oder einen bzw. mehrere Abtreibungsversuch/e. Auf die Absicht, das Kind abtreiben zu wollen, deutete dabei der Umstand hin, dass Maria Magdalena Kaus während ihrer Schwangerschaft mehrfach „Arzneyen“ – unter anderem ein „pulfer in einer Schachtel“, welches sie von dem jüdischen Arzt aus Friedberg erhalten hatte – eingenommen hatte.

Da Maria Magdalena Kaus weiterhin standhaft auf ihrer Aussage beharrte, ein totes Kind zur Welt gebracht zu haben, erhöhten die Amtleute an diesem Punkt des Verhörs den psychologischen Druck auf die junge Frau. Dies geschah vor allem dadurch, dass die obrigkeitlichen Funktionsträger mit ihren Fragen nicht länger auf die Antworten der Inquisitin eingingen, sondern sie mit einer Rekonstruktion der Ereignisse konfrontierten, die von einer Ermordung eines lebendig zur Welt gekommenen Kindes ausging:

„Q.61

Ob Sie nicht gestehen müße daß das Kind deßen sie geneßen, lebendig geweßen?

R. Nein add. es möge gehen wie es wolle, so könne sie dieses nicht sagen es habe solches nicht gelebet.

Q.62.

Woraus Sie des lebens versichert?

R. Sie habe keines gespüret.

*Q.63.  
Ob Sie nicht das Kind  
getötet?*

*R. Nein Gott wüßte es  
Sie habe dem Kind nichts  
gethan, Weinet sehr.*

Laut Protokoll reagierte Maria Magdalena Kaus auf die Vorwürfe der Amtleute nicht mit einem Geständnis, sondern leugnete weiterhin, ein lebendes Kind zur Welt gebracht zu haben. Dabei bediente sie sich – ebenso wie in anderem Zusammenhang die obrigkeitlichen Funktionsträger – der obersten Instanz „Gott“ zur Beschwörung bzw. Bekräftigung der „Wahrheit“.<sup>821</sup> Auch die folgenden Fragen, die darauf abzielten, warum sie ohne Unterstützung entbunden hatte, wehrte die junge Frau laut Niederschrift mit der Erklärung ab, nichts von einer Schwangerschaft gewusst zu haben. Bemerkenswert erscheint dabei folgender Abschnitt, welcher ein Bedauern von Maria Magdalena Kaus zum Ausdruck zu bringen scheint:

*„Q.73.  
Warum Sie es nicht  
wenigstens Ihrer leibl.  
Mutter gestanden?*

*R. Ach H. Amtmann hätt  
Ich ihr es gesagt wie gut wäre  
es mir geweß. Weinet  
sehr.*

*Q.74  
Was Sie darunter ver-  
stehe daß es gut geweßen?*

*R. Sie wäre in dieses  
ohnglück nicht gekommen.  
Weinet noch heftiger.*

*Q.75.  
Was Sie vor ein ohn-  
glück meine?*

*R. daß Sie sitzen  
muße.“*

Anhand dieses im Protokoll festgehaltenen Vernehmungsverlaufs wird deutlich, welche unterschiedlichen Konnotationen einzelne Ausdrücke bei voneinander abweichenden Voraussetzungen mehrerer SprecherInnen haben konnten bzw. können. Angesichts der

---

<sup>821</sup> vgl. Scheutz 2000, S.124f.

Tatsache, dass Cress, Maley und Zaunschliffer gerade zu diesem Zeitpunkt des Verhörs auf ein Geständnis der möglichen Kindsmörderin abzielten, Maria Magdalena Kaus sich hingegen entweder unschuldig wusste bzw. sich konsequent unschuldig darstellte, ergaben sich offenbar missverständliche Deutungen der Wendung „*wie gut wäre es mir gewesen*“ bzw. des Wortes „*ohnglück*“. Das Protokoll erweckt an dieser Stelle den Eindruck, als wäre es der jungen Kausin nur durch direkte Nachfragen der Amtleute erlaubt gewesen, ihre vorherigen Aussagen zu konkretisieren und so mögliche Fehlinterpretationen zu verhindern. Denn den Begriff „*ohnglück*“ nutzte sie laut Niederschrift nicht etwa um ihr Bedauern über ihr einstiges Handeln, sondern vielmehr über ihre gegenwärtige Situation als *Inquisitin* auszudrücken. Dieses Beispiel veranschaulicht nicht nur die ungleich verteilte Macht von Befragter/m und Fragendem/n, sondern zeigt auch, welches verantwortungsvolle und vorsichtige Vorgehen im Idealfall mit dieser größeren *potestas* auf Seiten des/der Fragenden einhergehen sollte. Methodisch problematisch erscheint diese Passage in weiterer Hinsicht aufgrund der Wiedergabe der Aussagen in der 3. Person Singular. Eine eindeutige Interpretation der protokollierten Antworten auf die Fragen 74 und 75 erscheint daher unmöglich: auch wenn es plausibel erscheint, dass Maria Magdalena Kaus sich darin auf ihr eigenes Unglück in Form der Gefangenschaft bezieht, ist durch die nachträgliche Verschriftlichung nicht auszuschließen, dass sie diese Worte auf die Situation ihrer Mutter bezog.

Selbst nachdem die junge Kausin auch im weiteren Verlauf der Vernehmung standhaft bestritten hatte, dass das Kind gelebt hatte, kreisten die Fragen der Amtleute weiterhin um diesen zentralen Punkt. Auf Fragen nach dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes folgten solche, die sich mit den Ereignissen nach der Geburt bzw. zu Beginn der gerichtlichen Untersuchung und der Rolle von Maria Magdalenas Mutter vor und während der Niederkunft ihrer Tochter beschäftigten. Befragt, warum sie selbst während der Besichtigung durch die Hebammen noch ihre Schwangerschaft und Niederkunft geleugnet hatte, erklärte Maria Magdalena Kaus ihr Verhalten laut Protokoll damit, auch noch zu diesem Zeitpunkt geglaubt zu haben, „*es käme nicht heraus*“. Während sie nicht abtritt, die Amtleute und vereidigten Hebammen als Vertreter der Obrigkeit aus diesem Grund belogen zu haben, beharrte sie jedoch darauf, die Wehmütter keineswegs um Verschonung gebeten zu haben. Vielmehr hätten diese ihr gegenüber geäußert, „*Sie hätten handgelübte gethan sie dorfften sie also nicht verschonen so gern sie es auch thun wollten*“. Trotz der Widersprüchlichkeit dieser protokollierten Aussage und den Aussagen der drei erwähnten Frauen verzichteten die Amtleute an dieser Stelle der Vernehmung auf eine erneute

Konfrontation. Hätte sich bei einer solchen Gegenüberstellung gezeigt, dass auch in diesem Fall Maria Magdalenas Schilderung wahrheitsgetreu war, hätte dies einen Gewissenskonflikt der vereidigten Frauen offenbart. Denn während die protokollierte Aussage, „*Sie hätten handgelübte gethan sie dorfften sie also nicht verschonen so gern sie es auch thun wollten*“, auf der einen Seite zwar belegte, dass sich die Frauen an den von ihnen geleisteten Eid gebunden sahen, zeigt sie auf der anderen Seite, dass die „Hebammen“ – meinten sie es ehrlich – mit ihrer Aufgabe keineswegs auch die vorgegebene obrigkeitliche Bewertung des Geschehens übernommen hatten. Dies würde die Interessenkonflikte verdeutlichen, die sich zwangsläufig aus deren Doppelfunktion als Angehöriger bzw. Helferin der weiblichen Bevölkerung Assenheims und als Teil des herrschaftlichen Überwachungsapparates ergaben.

Während Cress, Maley und Zaunschliffner hier also auf eine erneute Konfrontation verzichteten – der Grund dafür ist aus den Akten leider nicht ersichtlich – sollte es wenig später zur Klärung eines anderen Aspekts des Geschehens mittels einer Gegenüberstellung vor Gericht kommen. Denn aufgrund der voneinander abweichenden Schilderungen des Gesprächs, welches zwischen der inhaftierten Maria Magdalena Kaus und ihrer Patin stattgefunden hatte, sah sich Maria Margaretha Klumpf gezwungen, in der Ratsstube des Assenheimer Rathauses zu erscheinen. Es muss sich dabei für beide Frauen um eine sehr unangenehme Situation gehandelt haben, ist doch davon auszugehen, dass sie sich gut kannten und aufgrund ihrer „zweifachen Verwandtschaft“ miteinander verbunden waren. Unabhängig von möglichen emotionalen Auswirkungen, wirkten sich die Anklage und eine mögliche Bestrafung Maria Magdalenas aus diesem Grund wohl auch bis zu einem gewissen Grad nachteilig auf das Ansehen der Klumpfin aus.

Mit der Anwesenheit der jeweils anderen konfrontiert, beharrten beide Frauen zunächst auf ihrer Schilderung der Ereignisse. Der Verlauf der Gegenüberstellung ist innerhalb des Protokolls in Form eines Notandum, d. h. zusammenfassend, wiedergegeben. Doch auch diese Form lässt einen genaueren Ablauf der Befragung erahnen. Demnach beharrte Maria Magdalena Kaus, wie bereits erwähnt, zunächst auf ihrer ursprünglichen Schilderung, gestand jedoch durch wiederholtes Nachfragen der Amtleute und möglicherweise angesichts des erhöhten psychologischen Drucks durch die Gegenüberstellung zumindest ein, dass es sein könne, „*daß die Klumpfin in der Stube diese Worte zu Ihr geredet, Ob Sie nun die angegebene Antwort gesagt wiße Sie nicht.*“ Mit dieser Aussage gestand Maria Magdalena Kaus indirekt ein, die Amtleute erneut belogen und somit deren Autorität in Frage gestellt zu haben. Denn unmittelbar bevor es zur Konfrontation mit der Klumpfin

gekommen war, hatte Maria Magdalena Kaus die Fragen, die auf den Schilderungen der Patin basierten, kategorisch verneint. Ob und inwiefern auch ihre eigene Schilderung erlogen war oder ob sie sich aus einer verfälschten Erinnerung ergab, bleibt unklar. Zweifellos führte diese Konfrontation in den Augen der obrigkeitlichen Funktionsträger jedoch zu einer weiteren Minderung von Maria Magdalenas Glaubwürdigkeit. Verstärkt wurde dieser Eindruck durch die Tatsache, dass sich die Klumpfin dazu bereiterklärte, diese und ihre am 20. September gemachte Aussage durch einen körperlichen Eid zu bekräftigen. Das erste Verhör der *Inquisitin* im Rahmen der Spezialinquisition endete mit Fragen, die Maria Magdalena Kaus erneut mit dem expliziten Vorwurf konfrontierten, ein lebendiges Kind zur Welt gebracht und getötet zu haben. Die junge Frau beharrte laut Protokoll zwar weiterhin darauf, ein totes Mädchen geboren und sich somit nicht eines Kindsmords schuldig gemacht zu haben, räumte jedoch ein, dass dieses möglicherweise durch ihr Verschulden gestorben war, da sie es ohne Unterstützung zur Welt gebracht hatte. Die letzten beiden Fragen des Verhörs „*Ob Inquisitin Ihr verbrechen leyd seye?*“ und „*ob Sie nicht deswegen strafe verdienet?*“ beantwortete sie daher laut Niederschrift mit „*Ja es seye ihr leyd*“ bzw. mit „*Ja*“. Auch wenn Maria Magdalena Kaus als Resultat dieses Verhörs in Ermangelung eines Geständnisses kein Kindsmord nachgewiesen werden konnte, hatte die junge Kausin zugegeben, sich eines Verbrechens in Form einer vorsätzlich verheimlichten Niederkunft schuldig gemacht zu haben. Schon zu diesem Zeitpunkt der gerichtlichen Untersuchung schien es daher unwahrscheinlich, dass der peinliche Prozess ohne eine Bestrafung von Maria Magdalena Kaus enden würde, zumal die junge Frau mit ihrer Antwort auf die letzte Frage der Amtleute, die Legitimität einer Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit bestätigt hatte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt des Prozesses ging es folglich nicht länger um die Frage, *ob* sich die junge Frau eines Verbrechens schuldig gemacht hatte und *ob* sie deswegen bestraft werden müsse, sondern um die Frage, *welcher* Tat sie sich schuldig gemacht hatte und auf *welche* Art und Weise sie zu bestrafen wäre.

#### *4.2.1. Erste Verzögerungen im Prozessgeschehen*

Eine Klärung der bedeutenden Fragen, ob Maria Magdalena Kaus von ihrer Schwangerschaft gewusst und möglicherweise sogar Abtreibungsversuche unternommen hatte, erhofften sich die obrigkeitlichen Funktionsträger von den Befragungen der beiden von Jost Kaus konsultierten Heiler. Aus diesem Grund ergingen schon am folgenden Tag Schreiben an die Ritterschaft zu Friedberg bzw. die Solms-Laubachische Regierung, in welchen darum gebeten wurde, beiden „Mediziner“ zu eröffnen, dass sie sich eine Woche später,

am Donnerstag, den 30. Oktober 1760, zur Befragung in Assenheim einzufinden hätten. Dass es sich bei einer solchen Anfrage um keine alltägliche Praxis handelte, zeigen die Unsicherheiten und Missverständnisse, die sich aus diesem Vorgang ergaben. Denn während das positive Antwortschreiben aus Laubach rechtzeitig in Assenheim eintraf und der Befragung des Wetterfelder Heilers Johann Henrich Schley am 30. Oktober 1760 somit nichts mehr im Wege stand, ergaben sich massive Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Vernehmung des in Friedberg praktizierenden jüdischen Arztes. Auf das Schreiben der Assenheimer Amtleute reagierten „*Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterschaft*“<sup>822</sup> mit der Erklärung, „*daß ersagter Juden Doctor so wie die gantze hiesige Judenschafft nicht unter uns, sondern unter dem Gerichtszwange Löbl. burg friedberg stehe*“<sup>823</sup> und das Originalschreiben aus Assenheim aus diesem Grund dorthin weitergeleitet worden war.

Seit 1275 unterstand die Friedberger Judengemeinde der Burg Friedberg.<sup>824</sup> Obwohl dieses Vorrecht des Burggrafen mehrfach von verschiedenen Kaisern bestätigt wurde, kam es, wie die Arbeiten von Press und Rack anschaulich zeigen, wegen Jurisdiktion und Besteuerung der Judengemeinde immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Burg und Freier Reichsstadt Friedberg.<sup>825</sup> Und auch das Verhältnis zwischen Burg Friedberg und dem Gesamthaus Solms scheint aufgrund alter Ansprüche fortwährend belastet gewesen zu sein.<sup>826</sup> Vermutlich wurde die Undurchsichtigkeit der herrschaftlichen Situation, die sich aus der Vielzahl der in der Wetterau herrschenden weltlichen Herren ergab, durch solche Anspruchsstreitigkeiten zusätzlich verstärkt. Vor diesem Hintergrund kam es wegen des falsch adressierten Schreibens zumindest von Seiten der Regierung in Rödelheim nicht zu Vorwürfen gegenüber Amtsverweser Maley, auch wenn ein späterer Termin für die Befragung des jüdischen Arztes anberaumt werden musste.

---

<sup>822</sup> Die „*Kaysrerliche und des Heiligen Reichs Burg Friedberg*“ war Sitz des Kantons Mittelrhein des rheinischen Ritterkreises. Siehe dazu Rack, Klaus-Dieter: Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert, Darmstadt 1988, S.261f. Die Zahl der Burgmannschaft belief sich im 18. Jahrhundert auf 90 bis 110. Die Burg verfügte über eine eigenständige Gerichtsbarkeit, in deren Rahmen der Burggraf als Richter fungierte. Bis zu Beginn der 1780er Jahre kam es jedoch zu einer stetig anwachsenden Verschuldung der Reichsburg. Zum Status der Reichsritterschaft sowie zum Verfall der Reichsverfassung und der einsetzenden Mediatisierung der Reichsritter allgemein siehe Endres 1993, S.9ff.; S.18, S.68ff.

<sup>823</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Schreiben vom 30. Oktober 1760.

<sup>824</sup> vgl. Battenberg 1983, S.123.

<sup>825</sup> vgl. Press, Volker: Friedberg - Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit; in: Wetterauer Geschichtsblätter 35 (1986), S.1-29; hier S.7; Rack 1988, S.240.

<sup>826</sup> vgl. Press 1986, S.5.

Termingerecht befragt werden konnte hingegen am 30. Oktober 1760 der Wetterfelder Johann Henrich Schley. Nachdem er geschworen hatte, wahrheitsgemäß auszusagen, befragten ihn Cress, Maley und Zaunschliffer zunächst zu seiner Person. Der katholische Schley, der aus dem zu Hessen-Darmstadt gehörigen Langenhain stammte, gab an, mit Erlaubnis der Solms-Laubachischen Regierung „*in der Medicin*“ zu „*practicire[n]*“<sup>827</sup>. Die Frage der Amtleute, ob er Maria Magdalena Kaus kenne, verneinte er laut Protokoll, da er „*nie gewohnt seye Sich um seine Patienten nahmen zu erkundigen*“. Die Möglichkeit, dass er dies auch zum Selbstschutz unterließ, ist denkbar. Plausibel erscheint zum Beispiel, dass er auf diese Art und Weise eine Distanz zu Personen wahrte, die eine Straftat begangen hatten (z. B. Personen, die bei einer Tat verletzt worden waren) oder eine Straftat zu begehen planten (beispielsweise eine Abtreibung). Schley zeigte sich gegenüber den obrigkeitlichen Vertretern jedoch kooperativ und gab an, Maria Magdalenas Vater bei einer Gegenüberstellung erkennen zu können. Daraufhin wurde neben Jost Kaus auch der Schöffe David Leim ins Assenheimer Rathaus bestellt. Nachdem er Kaus laut Protokoll zugleich erkannt hatte, gab Schley an, zweimal von diesem aufgesucht worden zu sein. Bei diesen Gelegenheiten, die etwa 12 oder 14 Wochen zurücklägen, habe ihm der Assenheimer Stadtbürger jeweils ein Glas Urin seiner kranken Tochter gezeigt. Während Kaus bei seinem ersten Besuch die Krankheit der Tochter nicht näher geschildert hätte, glaubte sich der Heiler daran zu erinnern, dass der Vater bei seinem zweiten Besuch den Verdacht geäußert hatte, dass seine Tochter schwanger sein könnte. Befragt nach seiner Diagnose, erklärte Schley laut Protokoll,

*„er habe als Er [Kaus] das erste mahl bey Ihm gewesen demselben gesagt, wie daß die Kranckheit seiner tochter in einer Verstopfung in dem geblut bestehe, wozu auch etwas von der Mutter käme, und habe dafür gehalten daß es die Wind und waßersucht geben könne. Zehen oder 14en tage hernach seye der Vatter wieder gekommen, da deponent Ihm dann gesagt, daß sich die kranckheit gelindert hätte.“*

Wie bereits erwähnt, waren ein *dicker Leib*, *aufgeschwollene Brüste* und eine ausbleibende Regelblutung keine eindeutigen Zeichen einer Schwangerschaft, sondern konnten auch auf eine *Verstockung des Geblüts* oder auf andere Krankheiten wie die Wassersucht hinweisen. Während sich angesichts dessen für Mediziner und Hebammen schon bei der Untersuchung einer möglicherweise Schwangeren die Schwierigkeiten ergab, eine eindeutige Diagnose zu stellen, erschien dies bei einem Befund, welcher allein auf der

---

<sup>827</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Befragung Schleys vom 30. Oktober 1760.

Grundlage des Urins der „Kranken“ gestellt werden sollte, umso schwieriger. Zu der Unmöglichkeit, eine Schwangerschaft allein aus dem Urin zweifelsfrei festzustellen oder auszuschließen, schreibt der bekannte Mediziner Hermann Friedrich Teichmeier (1685-1746):

„*De urina praegnantis notandum, quod Medici in eius descriptione admodum sint differentes. [...] Cumque urinae eiusmodi ab aliis etiam corporis mutationibus evenire possint, [...] Urinae propterea inspectionem [...] fallacem pronunciamus.*“<sup>828</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es keineswegs ungewöhnlich, dass Schley laut eigener Aussage den Verdacht des Vaters, dass seine Tochter schwanger sein könnte, „*weder bejahen noch verneinen*“<sup>829</sup> konnte. Während Jost Kaus – glaubt man der Aussage des Heilers – ohne eindeutige Diagnose den Heimweg antreten musste, hatte er zur Linderung der Schmerzen seiner Tochter Medikamente erhalten. Schley gab auf Nachfrage der obrigkeitlichen Vertreter an, es habe sich dabei um „*mixtura simplex*“<sup>830</sup>, „*tinctura annodina und Elixir uterinum*“ gehandelt, wobei „*beyde erstern unter einander gemischt letztes aber allein gewesen*“ seien. Während diese genaue Aufzählung heute nichtssagend wirkt, handelte es sich in der damaligen Situation um eine brisante Angelegenheit, die eine möglichst genaue und überlegte Antwort des Heilers ratsam erscheinen ließ. Denn Brech- und Abführmittel galten in der Frühen Neuzeit nicht nur als Mittel zur Regulierung der Periode, sondern auch als relativ zuverlässige Abtreibungsmittel.<sup>831</sup> Daher enthielten fast alle Verordnungen, die sich an Ärzte, Hebammen oder Apotheker richteten, restriktive Bestimmungen in Hinblick auf die Abgabe abtreibender Mittel und drohten bei Verstoß mit beträchtlichen Geldstrafen.<sup>832</sup> Angesichts dessen verwundert es umso mehr, dass Schley,

---

<sup>828</sup> Teichmeier, Hermann Friedrich: *Institutiones medicinae legalis vel forenses*, Jena 1751, S. 38f. URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227031-5> (Stand 22.01.2014). Die folgende deutsche Übersetzung ist zitiert nach Stukenbrock, Karin: *Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey*; in: Jütte, Robert (Hg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1993, S.91-119; hier S.103: „*Von dem Urin einer Schwangergehenden ist zu merken, daß in dessen Beschreibung die Medici gar ungleicher Meynung sind [...] Und, da dergleichen Urine auch von andern Veränderungen des Körpers sich ereignen können, [...] so halten wir [...] die Besichtigung des Urins für betrüglich*“.

Teichmeier war von 1727 bis 1744 ordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät der Universität Jena. Seine *Institutiones medicinae legalis vel forenses* aus dem Jahr 1723 zählen zu den meistgebrauchten Lehrbüchern des frühen 18. Jahrhunderts. Vgl. Stukenbrock 2001, S.32.

<sup>829</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.1 1760, Befragung Schleys vom 30. Oktober 1760.

<sup>830</sup> *Simples* bestanden aus Kräutern bzw. einer anderen einzelnen Medizin, *composita* hingegen aus mehreren Bestandteilen. Vgl. Lindemann 1999, S.215.

<sup>831</sup> vgl. Lorenz 1999, S.159. Das bekannteste und effizienteste Abtreibungsmittel in der Frühen Neuzeit war Sadebaum. Vgl. Leibrock-Plehn, 1993, S.72.

<sup>832</sup> vgl. Leibrock-Plehn 1993, S.71.

nachdem er die obigen, scheinbar unverfänglichen Medikamente aufgeführt hatte, laut Protokoll hinzufügte, dass er sich nicht „besinnen“ könne, „ob Er Ihr noch was weiter gegeben“. Es kann in Anbetracht dieser protokollierten Aussage nicht ausgeschlossen werden, dass Schley tatsächlich Mittel, die zur Abtreibung des Fötus führen sollten, an Jost Kaus weitergegeben hatte. Davon ausgehend, erscheint weiterhin möglich, dass Kaus den weiten Weg nach Wetterfeld auf sich genommen hatte, weil er Kenntnis davon hatte, dass sich der Heiler – möglicherweise im Unterschied zu dem zunächst konsultierten jüdischen Arzt – nicht davor scheute, solche Medikamente auszugeben. Der Umstand, dass die Anwesenheit von Maria Magdalena Kaus allein zu diesem Zweck nicht notwendig war, könnte wiederum als Erklärung dafür dienen, dass Kaus den Heiler ohne seine Tochter aufsuchte.

Unabhängig von der Frage, ob diese Medikamente einen Schwangerschaftsabbruch bewirken sollten, bleibt bemerkenswert, dass Schley Arzneien selbst herstellte und ausgab und diese Tatsache gegenüber den obrigkeitlichen Vertretern wie selbstverständlich erwähnte. Denn angesichts der Vielzahl frühneuzeitlicher „Heilgewerbe“ und damit einhergehender Kompetenzkonflikte war es Heilern wie Schley auf Grundlage zahlreicher Verordnungen verboten, mit der Herstellung und dem Verkauf von Medikamenten in einen Zuständigkeitsbereich einzudringen, der eigentlich dem Berufsstand der Apotheker oblag.<sup>833</sup> Der Umstand, dass Schley diese normative Grenzüberschreitung begehen und vor Gericht zur Sprache bringen konnte, ohne von den Amtleuten darauf hingewiesen bzw. gerügt zu werden, zeigt erneut den Handlungsspielraum der sich trotz zahlreicher Verordnungen für den Einzelnen ergab. Dass und auf welche Art und Weise es möglich war, sich zumindest teilweise der Gewalt der Obrigkeit und vor allem deren Anspruch auf Wahrheit zu entziehen, verdeutlicht das Beispiel Schleys auch in weiterer Hinsicht: mit seinen Aussagen hatte der Heiler weder sich selbst noch Jost Kaus in Bedrängnis gebracht. Brisante Fragen, wie diejenige, welche Medikamente er ausgegeben hatte bzw. ob Kaus ihm von dem Verdacht einer Schwangerschaft berichtet hatte, beantwortete er vage und verwies darauf, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Es ist denkbar, dass er dadurch sich selbst und den Vater der Angeklagten zu schützen versuchte ohne sich einer Lüge vor Gericht schuldig zu machen.

Während die Befragung des Wetterfelder Heilers also keine Wendung innerhalb des Prozesses zur Folge hatte, stand die Vernehmung des jüdischen Arztes weiterhin aus. Aus diesem Grund setzten die Amtleute einen neuen Termin, den 6. November 1760, zu

---

<sup>833</sup> vgl. Dinges 2000, S.282.

dessen Befragung in Assenheim fest. Da die Assenheimer Judengemeinde jedoch seit dem 14. Jahrhundert unter Hoheit der Grafen von Hanau stand<sup>834</sup> – während Hanau andererseits über den geringsten Besitzanteil der drei gemeinschaftlichen Herrschaften an der Stadt Assenheim verfügte – beanspruchte der Hanauische Amtmann Zanschliffer für sich das Recht, den jüdischen Arzt aus Friedberg ohne Beisein der beiden mitherrschaftlichen Amtleute befragen zu können. Cress und Maley sowie die Regierungen in Rödelheim und Wächtersbach akzeptierten diese Forderung, jedoch nicht ohne einen gewissen Unmut über diese Machtdemonstration zu äußern.

Denn aufgrund der Tatsache, dass die Assenheimer Judengemeinde allein unter hanauischer Hoheit stand, war es in der Vergangenheit wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den drei Landesherren gekommen, da auch die Grafen von Solms-Rödelheim-Assenheim und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach von dieser Einnahmequelle zu profitieren wünschten.<sup>835</sup> Die Argumentation der beiden Mitherrschaften basierte dabei in erster Linie darauf, dass ein Schutz der Assenheimer Juden und Jüdinnen angesichts der hoheitlichen Befugnisse (Solms und Ysenburg verfügten zusammen über 5/6 der Besitzanteile an Assenheim) allein von Seiten Hanaus nicht gewährleistet werden könne. Schutzverhältnisse sollten ebenso wie Hoheitsrechte „nur einheitlich gegenüber allen in einem Herrschaftsverband wohnenden Untertanen ausgeübt werden, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Sondergruppe“<sup>836</sup>. Dass die Mitherrschaften noch im Verlauf des 18. Jahrhunderts an dieser Position festhielten, zeigt folgender Umstand: seit 1704 waren die in Assenheim lebenden Juden und Jüdinnen verpflichtet, pro Jahr fünf Gulden an das *gemeinschaftliche* Amt zur Unterhaltung und Reparation des

---

<sup>834</sup>Laut Ludwig Rosenthal „waren, gemessen an den Judenstätigkeiten, Kapitulationen und Judenordnungen dieser Zeit, die Verhältnisse der Juden unter Hanauer Schutz in der Berichtszeit verhältnismäßig günstig“: Rosenthal 1963, S.74. Er bezieht sich hierbei v. a. auf eine *Juden-Capitulation* für Hanau, die am 20. September 1738 erlassen wurde und unverändert bis 1796 in Kraft blieb. Eine Transkription dieser *Juden-Capitulation* findet sich bei Rosenthal auf den Seiten 281ff. Die Kapitulation gewährte u. a. durch Artikel 35 das Recht der freien Religionsausübung, in Artikel 36 wurde den in der Grafschaft lebenden Juden und Jüdinnen Schutz und Verteidigung zugesichert. Übersehen werden darf jedoch nicht, dass auch die jüdische Bevölkerung unter Hoheit Hanaus Repressionen ausgesetzt war. So legte Paragraph 5 der Ordnung fest, dass die in den Städten Hanau und Windecken lebenden Juden und Jüdinnen an Sonntagen sowie hohen Fest- und Feiertagen bis zur Beendigung der Predigt die Judengasse nicht verlassen durften. Eine entsprechende Verordnung galt auch für Friedberg. Neben dem jährlichen Schutzgeld, welches an die Herrschaft gezahlt werden musste, bestanden weitere finanzielle Repressionen: beim Betreten eines Territoriums, eines Amtes oder eines Gerichtsbezirks waren jüdische Untertanen gezwungen, ihre Waren, ihr Vieh und selbst ihren *Leib* zu verzollen. Zu den Erwerbsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Lage der Juden und Jüdinnen in der Wetterau siehe Lummitsch 1977, S.300ff. Zu weiteren Steuern und Abgaben, die von jüdischen BewohnerInnen der Grafschaft Hanau geleistet werden mussten, siehe Rosenthal 1963, S.81ff.

<sup>835</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Auseinandersetzungen, die 1567 auf Initiative Hanau-Münzenbergs zu einem Prozess vor dem Reichskammergericht führten, findet sich bei Battenberg 1983.

<sup>836</sup> Battenberg 1983, S.135.

Schlosssturmes – Hanau besaß zu diesem Zeitpunkt keine Anteile mehr am Schloss! – zu entrichten. Als Gegenleistung wurde ihnen Schutz innerhalb der Tore der Stadt zugesichert. Regelmäßig nachgekommen wurde diesen Zahlungen jedoch erst nach 1767, nachdem der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley – der ein wirkliches Interesse am Zustand des Schlosses hatte – in zahlreichen Schreiben auf diesen Missstand aufmerksam gemacht hatte.<sup>837</sup>

Hinsichtlich der juristischen Zugehörigkeit stand den Rabbinern der Gemeinden – die ebenso wie die Vorsteher durch die jüdische Einwohnerschaft gewählt wurden – auf hanauischem Gebiet eine gewisse Gerichtsbarkeit (unter anderem bei Zivilsachen mit einem Streitwert bis zu zwei Gulden und bei religiösen Konflikten) zu.<sup>838</sup> Bei weiterreichenden rechtlichen Angelegenheiten galten hingegen die Gesetze der Grafschaft Hanau. Paragraph 4 der *Hanauischen[n] Juden-Capitulation* von 1738 legte fest:

*„Vierdtens, sollen die denen Reichs-Constitutionen und Abschieden, gemeinen beschriebenen Rechten, und absonderlich der in Unsern Landen recipirten Müntzenbergischen Landes-Ordnung sich durchaus gemäß verhalten“<sup>839</sup>.*

In Paragraph 9 wurde darauf noch einmal Bezug genommen:

*„Neundrens, in Frevel und Schmäh- in Malefitz- und Peinlichen Sachen sollen sie Juden, wie andere Unsere Unterthanen sich der ordentlichen Instantien, besag des hievor gesetzten §.4 für Unsern Schultheisen und Amtmann, auch Räthen gebrauchen, und sich der Winckel-Justitien unter ihnen enthalten“<sup>840</sup>.*

Vor diesem Hintergrund war es ohne weiteres möglich, jüdische ZeugInnen wie den jüdischen Arzt aus Friedberg vor ein landesherrliches Gericht zu laden. Eine Woche nach der Befragung des Wetterfelder Heilers kamen die drei lokalen herrschaftlichen Vertreter daher erneut in Assenheim zusammen, um den jüdischen Mediziner zu vernehmen. Da dieser jedoch nicht zu dem festgesetzten Termin erschien, wurde seine Befragung erneut um eine Woche, auf den 12. November 1760, verschoben.

Angesichts der kalten Witterung und nachdem einige der Bürgerwachen bereits krank geworden waren, erging an diesem Tag, dem 6. November 1760, der Befehl der Amtleute an Stadtknecht Johannes Hofgesäß, Maria Magdalena Kaus *„an den einen fuß mit einer*

---

<sup>837</sup> HStAD F 24 C, 31/1, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1735-1761; 52/2, Bau und Unterhaltung des Schlosses, usw. zu Assenheim 1746-1776. Eine detaillierte Darstellung dieses Schriftwechsels bei Loyal 1992, S.169.

<sup>838</sup> vgl. §9 der *Hanauische[n] Juden-Capitulation* aus dem Jahr 1738, abgedruckt bei Rosenthal 1963, S.284.

<sup>839</sup> zitiert nach Rosenthal 1963, S.283.

<sup>840</sup> ebd. S.284.

*schelle zu schließen, und die Kette in der Wand zu befestigen*“<sup>841</sup>. Zusätzlich war die Stube, in welcher die junge Kausin gefangen gehalten wurde, innen und außen mit Eichenbrettern beschlagen worden, eine neue Eichentür wurde durch einen Eisenriegel und ein Schloss, der Ofen und das Fenster durch Eisenstäbe gesichert. Der Befehl der obrigkeitlichen Funktionsträger, Maria Magdalena Kaus mit Hilfe einer Kette zu fixieren, wurde noch am selben Tag ausgeführt, die Bürgerwachen umgehend abgestellt. Fortan sollte die *Inquisitin* lediglich nachts alle zwei Stunden von den Nachtwächtern<sup>842</sup> aufgesucht werden.

Maria Magdalena Kaus und ihre Mutter befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits über zwei Monate in Haft. Während dieser Zeit wurden die beiden Frauen von der Außenwelt isoliert und auf ihre mutmaßliche Verbrecherinnenrolle reduziert. Zugleich waren sie einer permanenten Kontrolle und Reglementierung ausgesetzt. Neben diese seelischen Repressionen und die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit trat nun im Fall von Maria Magdalena Kaus mit der Fixierung eine noch weiterreichende Gewaltausübung auf ihren Körper. Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Verhaltensweisen der beiden Frauen von diesen schwierigen physischen und psychischen Umständen beeinflusst waren. Dass dies durchaus intendiert war, zeigt die Tatsache, dass die Gefangenschaft samt ihren körperlichen und seelischen Auswirkungen Teil der Inquisition war. Beck schreibt in diesem Zusammenhang: „Hier der Gefängnisalltag, dort die Vernehmungen und umgekehrt: zwei separate und gleichzeitig vernetzte Sphären – ein Laboratorium.“<sup>843</sup>

Am 10. November 1760 und somit zwei Tage vor dem zur Befragung des jüdischen Arztes angesetzten Termin erreichte die Amtleute in Assenheim ein Brief der Burg Friedberg. In diesem hieß es:

*„Obwolen Wir um zu beförderung Gott gefälliger Justiz alle Nachbarliche Assistentz zu leisten, so geneigt als willig sind; So werden jedoch Unßere Hochgeehrte Herren nicht ungütig deuten, wenn wir jetzt gedachten Juden Doctor um deswillen zu stellen nicht vermogt, weilen eines theils bey Empfang des Schreibens des ange-setzt geweßene Terminus zu kurtz gefallen, an andern theils aber die Fistirung in dergleichen fällen hiesiger Gegend nicht gewöhnlich noch auch denen Rechten nach erfoderl. ist“*.<sup>844</sup>

---

<sup>841</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Actum Assenheim vom 6. November 1760.

<sup>842</sup> Über die Zahl und die Identität der Assenheimer Nachtwächter geben die Ortsakten leider keine genauere Auskunft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen „Zweitberuf“ handelte. Vgl. Fritz, Gerhard: Stadtknechte, Nachtwächter, Büttel. Lokales Sicherheitspersonal in Württemberg und benachbarten Territorien im 18 Jahrhundert; in: Holenstein u. a. 2002, S.247-265, hier S.258.

<sup>843</sup> Beck 2012, S.251.

<sup>844</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Brief der Burg Friedberg vom 10. November 1760.

Dementsprechend boten die Burg Friedbergischen Räte an, den jüdischen Arzt nach Versendung der benötigten *Fragstücke* zu vernehmen und „*deßen Außage informa probante sofort freund nachbarlich zu übersenden*“<sup>845</sup>.

Dieses Schreiben kann als Grund für weitere langwierige Verzögerungen nicht nur hinsichtlich der Befragung des Arztes, sondern des gesamten Prozesses angesehen werden. Denn aus ihm ergaben sich implizite Unstimmigkeiten zwischen Hanau und der Burg Friedberg sowie explizite Unstimmigkeiten zwischen Hanau und den beiden Mitherrschaften. Diese Konflikte sind darauf zurückzuführen, dass Hanau in der Burg Friedbergischen Forderung, den Zeugen selbst vernehmen zu wollen, „*eingriffe in die fürstl. heßen Hanauische hoheheitsrechte*“<sup>846</sup> sah. Worin diese Eingriffe genau bestanden, wurde dabei nicht näher ausgeführt und erschien auch den mitherrschaftlichen Amtsverwesern nicht nachvollziehbar. Es handelte sich wohl hierbei in erster Linie um eine Machtdemonstration: unterstand die jüdische Gemeinde in Assenheim der alleinigen Hoheit Hanaus, wollte man diesen einzigen Machtbereich, in welchem kein Konsens mit den Mitherrschaften vonnöten war, nicht an einen Nachbarn bzw. Konkurrenten – in diesem Fall an die Burg Friedberg – abgeben müssen. Zusätzlich verstärkt wurde der Unwille auf Seiten Hanaus wohl auch durch den Tonfall des Burg Friedbergischen Schreibens. Beschwor man darin oberflächlich die nachbarschaftliche Freundschaft, klagte man die Assenheimer Amtleute doch implizit wegen ihres Vorgehens an: nicht nur hatten sie das Schreiben falsch adressiert, sondern darin auch eine Art der Befragung gefordert, welche der üblichen Praxis widersprach. In einer verhältnismäßig einflussreichen Grafschaft wie Hanau fühlte man sich folglich nicht vollkommen unberechtigter Weise gemäßregelt und protestierte daher gegen die Annahme dieses Schreibens. Diesen Protest begründete man seinerseits mit der Unkenntnis der Adressaten, indem der Brief „*von einem weder competenten noch requirirten richter*“ verfasst worden war. Das Schreiben sollte daher wieder an die Burg Friedberg zurückgeschickt werden. Wie groß die Verletzung und der Zorn über die Maßregelung des Nachbarn auf Seiten Hanaus war, zeigt die Forderung, dass dieses Schreiben nie „*bey denen acten bleiben könnte*“.

Dass sich Hanau in diesem Punkt augenscheinlich nicht gegenüber den beiden Mitherrschaften durchsetzen konnte, zeigt die Überlieferung der Solms-Rödelheimischen Akte.

---

<sup>845</sup> ebd.

<sup>846</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. I 1760, Actum Assenheim vom 12. November 1760.

An diesem Beispiel kann jedoch deutlich gemacht werden, dass auch scheinbar vollständig überlieferte Prozessakten nicht Aufschluss über alle Facetten des ihm zugrunde liegenden Geschehens geben: Überlieferung kann selektiert und somit gesteuert werden. Im Fall Hanaus versuchte man durch eine solche Selektion die Erinnerung an das tadelnde Schreiben eines wesentlich kleineren Standes – vor allem gegenüber Rezipienten späterer Generationen – zu tilgen.

Die beiden mitherrschaftlichen Amtsverweser waren nicht gewillt, dem Hanauischen Protest beizutreten. Da keine Einigkeit in diesem Punkt unter Cress, Maley und Zaunschliffer erreicht werden konnte, sahen es die obrigkeitlichen Funktionsträger als notwendig an, zunächst Instruktionen ihrer jeweiligen Herrschaften darüber einzuholen, ob das Burg Friedbergische Schreiben und der darin geäußerte Vorschlag angenommen werden sollten.

#### 4.2.2. *Einleitung des Peinlichen Prozesses*

Während die gerichtliche Untersuchung im Hinblick auf die noch ausstehende Zeugenbefragung des jüdischen Arztes stockte, bemühten sich die lokalen herrschaftlichen Vertreter um ein rasches Fortschreiten, indem sie den Peinlichen Prozess einleiteten. Nachdem Maria Magdalena Kaus Gref Euler mitgeteilt hatte, von dem Regierungsadvokat Lichtenberg aus Darmstadt verteidigt werden zu wollen, einigten sich Cress, Maley und Zaunschliffer darauf, den Friedberger Advokaten Daniel Runckel schriftlich um die Übernahme des *fiscalischen Amtes* zu ersuchen. Warum die Wahl Maria Magdalenas und ihres Vaters auf einen Advokaten aus dem etwa 50 Kilometer entfernten Darmstadt fiel, kann leider nicht eindeutig beantwortet werden. Denkbar ist ein nicht näher spezifizierbarer Zusammenhang mit den beiden dort als Stadtbürger lebenden Brüdern bzw. Söhnen der Familie. Ausschlaggebend für die Wahl des *Advocatus Fisci* hingegen war dessen Reputation. Denn sowohl Maley als auch Zaunschliffer war, als sie sich nach geeigneten Kandidaten erkundigten, Runckel „*vor allen anderen Advocaten in friedberg Wegen seines Geschick= und Redlichkeit besonders angerühmet worden*“.<sup>847</sup>

Daniel Runckel reagierte umgehend auf das Schreiben der obrigkeitlichen Funktionsträger vom 2. Dezember 1760. Seine Antwort vom 4. Dezember erweckt einen äußerst devoten Eindruck und soll daher wiedergegeben werden:

---

<sup>847</sup> HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 15. Dezember 1760.

„[...] Das von Ewl. HochEdelgebl. vorzüglich gegen mich hegende zu trauen habe aus deren geehrtestem mit so mehreren vorgnügen ersehen in ohnverhoffter mir daßelbe bey gegenwärtiger Gelegenheit gewesen. Ich werde durch bezeigung meines fleißes bey einer so mißlichen Sache Deren geneigtem zutruen vollkommen satisfaction zu leisten bemühet seyn, und desfalls vorhero Ewl. HEdelgebl. weitrern Ordre als künftiger Fiscal nach Gefallen baldigst entgegensehen der ich in aller Hochachtung allstets verharre.  
Ewl. HochEdelgbl.n. hochgeEhrtesten Herren gehorsamer diener Dan. Runckel“<sup>848</sup>

Bei Runckel, der sich in seinem Antwortschreiben als fleißiger und bemühter Diener gegenüber den lokalen herrschaftlichen Vertretern in Assenheim darstellte, handelte es sich um einen Mann, der zu diesem Zeitpunkt am Beginn einer vorzeigbaren Karriere stand. Der 30-Jährige<sup>849</sup> entstammte einer in Friedberg ansässigen, hochangesehenen Familie, deren Mitglieder seit Mitte des 16. Jahrhunderts fast durchgängig Positionen im Rat der Reichsstadt besetzt hatten.<sup>850</sup> Johann Carl Runckel<sup>851</sup>, sein Vater, war Stadtbürger und Chirurg<sup>852</sup>. Am 2. Mai 1754 wurde Daniel Runckel an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen eingeschrieben.<sup>853</sup> Es ist nicht abwegig, dass er dort auf den jungen Grafen Wilhelm von Hanau und dessen Brüder Karl und Friedrich traf.

Die Zulassung zum Advokaten war wohl auch bei Daniel Runckel die erste Laufbahnstufe nach Beendigung seines Studiums.<sup>854</sup> Oft wurde, wie Barbara Dölemeyer am Beispiel von Frankfurter Juristen zeigt, der Advokateneid mit dem Bürgereid verbunden<sup>855</sup>, bei Runckel scheint dies jedoch nicht der Fall gewesen zu sein, da er erst am 11. Juli 1765 in einem Ratsprotokoll als Neubürger der Stadt Friedberg erscheint.

---

<sup>848</sup> ebd., Schreiben Runckels vom 4. Dezember 1760.

<sup>849</sup> Zuckerstätter 2008, S.1004.

<sup>850</sup> vgl. Barnas, Carl: Bürgerwappen in Friedberg; in: Friedberger Geschichtsblätter 9 (1930), S.1-112; hier Nr.5, S.71.

<sup>851</sup> Schmidt, Karl: Anhang zum Verzeichnis merkwürdiger Männer, die geborene Friedberger waren, Friedberg 1932, S.1.

Waas 1940, S.159f. berichtet von einer verschollenen Friedberger Chronik eines Johann Carl Runckel für die Jahre 1755 bis 1763. Es ist wahrscheinlich, dass es sich bei dem Verfasser, dem damaligen Schulpfleger der Augustinerschule und Schöffen, um Daniel Runckels Vater handelte.

<sup>852</sup> Sein Vater wurde an anderer Stelle auch als Barbier bezeichnet: HStAD F 24 C, 30/1, Hypothekeneingetragenheiten von Einwohnern zu Assenheim und Auswärtigen 1707-1824; Actum den 7. August 1725.

<sup>853</sup> Selle 1937, S.104, Nr.91. Darauf weist daneben auch der Vermerk „1754 Stud.jur. in Gött.“ in folgender Akte hin, aus welcher auch die Abbildungen 7 und 8 entstammen: Stadtarchiv Friedberg, Abt. Friedberger Familienforschung, DF 202 482, Genealogische Ausarbeitungen zur Familie Runckel bis 1955.

<sup>854</sup> Zur Laufbahn frühneuzeitlicher Juristen siehe Dölemeyer, Barbara: Die Frankfurter Juristen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte XIV (1987), S.115-136; hier insbesondere S.124.

<sup>855</sup> ebd.



Abbildung 7. Hofrat Daniel Runckel, Stadtarchiv Friedberg

Aus einem Schreiben Runckels vom 17. September 1768 geht hervor, dass er in der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus als „*Kays. Comissarius subdelegatus in dem Gräfl. Wächtersbachischen Debit-Wesen*“<sup>856</sup> tätig war. Er berichtete darin, dass er sich bei dem Juden Mündle Moses von Geldenbergen wegen eines Darlehens von 200.000 Gulden erkundigt habe, um die drohende Verpfändung des Ysenburg-Wächtersbachischen Anteils an Assenheim abwenden zu können. Die Kriegs- und Domänenkammer in Kassel antwortete jedoch am 31. März 1769 knapp, dass „*man hierauf nicht eingehen könne*“<sup>857</sup>.

Am 26. Dezember 1773 heiratete Daniel Runckel Antonette Elisabeth Trapp – eine Tochter des Apothekers Johann Friedrich Trapp<sup>858</sup>, welchen Jost Kaus aufgesucht hatte, um Medikamente für seine Tochter zu erhalten. Aus dieser Ehe gingen acht Kinder hervor, vermutlich überlebte jedoch nur eine Tochter die Eltern.

---

<sup>856</sup> HStAM Bestand 5, Geheimer Rat, Nr.12832, Schreiben Runckels vom 17. September 1768.

<sup>857</sup> HStAM Bestand 5, Geheimer Rat, Nr.12832.

<sup>858</sup> Zuckerstätter 2008, S.1004.



Abbildung 8. Antonette Elisabeth Runckel, Stadtarchiv Friedberg

Nachdem Runckel zunächst als Syndikus der Stadt Friedberg in Erscheinung getreten war, war er spätestens seit 1775 als Solms-Rödelheimischer Hofrat<sup>859</sup> und ab 1803 als landgräflicher bzw. großherzoglicher hessischer Justizamtmann tätig. Er starb am 7. Juli 1815 in Friedberg.

Nachdem sich Daniel Runckel bereiterklärt hatte, als *Advocatus Fisci* im Prozess gegen Maria Magdalena Kaus aufzutreten, setzten Cress, Maley und Zaunschliffer ihre Regierungen bzw. Grafen über die neuesten Entwicklungen der gerichtlichen Untersuchung in Kenntnis. In seinem Bericht vom 15. Dezember 1760 entschuldigte sich Amtsverweser Maley ausdrücklich für den Umstand, dass entgegen den Anweisungen aus Rödelheim keine Fragen zum Verhältnis zwischen der *Inquisitin* und dem angeblichen Kindsvater sowie Fragen, die im Zusammenhang mit dem neben dem Bett stehenden Fäßchen standen, Gegenstand der *Fragstücke* gewesen waren. Zwar habe er sich gegenüber den mit-herrschaftlichen Amtleuten für eine Aufnahme dieser Fragen stark gemacht, sein Antrag habe jedoch „*keinen Platz gefunden*“<sup>860</sup>: ein weiteres Beispiel dafür, dass es keine festgelegte „Koalition“ bzw. „Rivalität“ zwischen den drei Landesherren und ihren

---

<sup>859</sup> HStAD F 24 C, 30/1, Hypothekenangelegenheiten von Einwohnern zu Assenheim und Auswärtigen 1707-1824; Actum Rödelheim 1. Mai 1775.

In den Rechnungsbüchern der Kellerei Assenheim finden sich ab 1779 mehrere Zahlungen über je 50 Gulden an ihn. Ob es sich dabei um seinen Sold für ein Quartal handelte, war jedoch nicht eindeutig ersichtlich. HStAD F 24 C, 20/10, Rechnungsangelegenheiten der Kellerei Assenheim 1681, 1779-1781.

<sup>860</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Bericht Maleys vom 15. Dezember 1760.

Funktionsträgern gab, sondern dass Zustimmung und Ablehnung je nach Gegenstand neu ausgehandelt wurden.

Das gegenwärtige langsame Voranschreiten des Peinlichen Prozesses rechtfertigte Maley damit, dass „*der Hanaul. Amtmann Zaunschliffer eine franzos. Execution in seinem Amt, und also an seiner Anherokunfft dadurch bisher wäre verhindert worden*“. Auch an dieser Aussage zeigt sich erneut, welch großen Einfluss einerseits die jeweilige Herrschaftssituation (in diesem Fall das Kondominat), andererseits die jeweiligen politischen Umstände (hier konkret der Siebenjährige Krieg) auf einen Prozessverlauf haben konnten. Seinen Bericht abschließend bat Maley um Instruktionen, wie angesichts Maria Magdalenas Wahl des Defensors zu verfahren sei. Da nämlich deren Entscheidung auf den Regierungsadvokaten Lichtenberg(er) aus Darmstadt gefallen sei, wären außerordentlich hohe Kosten allein aufgrund der großen Entfernung zu Assenheim zu erwarten. Daran schloss sich die allgemeine Frage des Amtsverwesers an, ob die Prozesskosten angesichts der Tatsache, dass Maria Magdalena Kaus' Familie über ein geringes Vermögen verfügte, möglicherweise auch von der Gemeinde bestritten werden sollten.

Das Votum des Solms-Rödelheimischen Konsulenten Huth, welches auf Maleys Bericht und die darin geäußerten Fragen Bezug nimmt, datiert vom 23. Dezember 1760. Darin zeigt sich Huth zunächst mit den Maßnahmen zur verschärften Bewachung der *Inquisitin* einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass die Amtleute weiterhin genaue Sorge zu tragen hätten, dass keine verdächtigen Personen und insbesondere keine Familienangehörigen zu Maria Magdalena Kaus und deren Mutter gelangen dürften. Deutlicher wird in diesem Zusammenhang der zweite Solms-Rödelheimische Regierungsrat, welchem die Relation Huths zur Kontrolle vorgelegt wurde: „*dahero im fall man nicht erleben will, daß inquisita der Justiz den rücken zeigen werde es sehr gut wäre, wenn ihr wenigstens ein wachter beygegeben würde*“.<sup>861</sup> Aus diesem Grund wurde Maley in der endgültigen Version des Votums vom 29. Dezember 1760 dazu angehalten, dass Gefängnis mindestens viermal innerhalb von 24 Stunden und dabei mindestens zweimal im Laufe der Nacht kontrollieren zu lassen.

Hinsichtlich der anhaltenden Uneinigkeit zwischen Hanau und der Burg Friedberg über die Befragung des jüdischen Arztes hielt Huth fest, dass der Hanauische Protest jeder Grundlage entbehre, indem „*vielmehr gar gewönl. und dem eigentl.en stylo Curiae gemäß ist, daß einem Richter von dem anderen, besonders bei zeugenverhören die articel*

---

<sup>861</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760, Votum vom 23. Dezember 1760.

zur *vernehmung des zeugens zugesendet*“ werden. Angesichts dessen sollte Maley gemeinsam mit dem Ysenburg-Büdingischen Amtsverweser Cress versuchen, den Hanauischen Amtmann „*dahin zu bringen*“, die zur Befragung des jüdischen Arztes notwendigen *Fragstücke* der Burg Friedberg zukommen zu lassen, zumal „*die abhörung dießes Juden Doctors in der Sache ein großes momentum abzugeben scheint*“.

Huth stimmte auch Maleys Einschätzung in Bezug auf die Wahl des Darmstädter Defensors zu. Er riet den lokalen herrschaftlichen Vertretern daher, Maria Magdalena Kaus über die zu erwartenden hohen Kosten, die von ihr bzw. ihrem Vater getragen werden müssten, aufzuklären und ihr zur Wahl eines Defensors, der in der näheren Umgebung Assenheims tätig war, zu raten. Zugleich erinnerte der zweite Regierungsrat daran, dass die Amtleute die anschließende Wahl Maria Magdalenas akzeptieren sollten, da „*man ordinarie die auswahl des Defensoris dem inquisiten überlaßet, um denselben in seinem Vertrauen nicht zu stöhren*“.

Huth schloss sein Votum mit einer langen Erläuterung zur Bestreitung der anfallenden Unkosten. Generell gelte, „*daß ein jeder Inquisit, so bald er nur zur Inquisition anlaß gegeben und eines verbrechens sich verdächtig gemacht, die auf die untersuchung gehende Kosten bis auf die würkl.e Execution zu tragen schuldig sei*“. Gemäß dieser Regelung bestand folglich die Möglichkeit, dass eine Person, deren Unschuld im Laufe der Untersuchung erwiesen worden war, neben der mit der Inquisition einhergehenden Stigmatisierung und der Gefangenschaft auch die Kosten des fälschlicherweise eröffneten Prozesses zu tragen hatte. Gerechtfertigt wurde diese Praxis dadurch, dass sich die/der *InquisitIn* allein durch den Verdacht schuldig gemacht hatte. Verfügte *der/die InquisitIn* noch nicht über eigene Mittel, fielen die Kosten auf dessen/deren Vater – im Fall Maria Magdalenas auf deren Vater Jost Kaus. Hatte auch dieser Schwierigkeiten, den Zahlungen nachzukommen, sollte er eine Hypothek auf sein Haus oder sonstige Immobilien aufnehmen. Erst wenn dies nicht zur Bestreitung der Unkosten ausreiche, wäre es gerechtfertigt die Gemeinde, als deren Mitglied Maria Magdalena Kaus anzusehen sei, zu belasten. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, den Prozess „*mit mög.lster Einschrenkung der Kosten bestens zu beschleunigen*“. Mit dem Votum Huths vom 23. Dezember 1760 und der Erinnerung, den Prozess möglichst schnell und kostengünstig zu beenden, schließt der erste der vier Bände der Solms-Rödelheimischen Akte.

Noch während Amtsverweser Maley auf ein Antwortschreiben aus Rödelheim wartete, wurde am Morgen des 20. Dezember 1760 Daniel Runckel als *Advocatus Fisci* im

Assenheimer Rathaus vereidigt. Dazu wurde ihm zunächst ein Eid vor Gott vorgelesen, welchen ich auszugsweise wiedergeben möchte:

„Ihr sollet geloben und Schwören [...] daß Ihr [...], alles, das jenige thun wollet was Ihr nach Eurem besten wissen und gewissen nöthig findet, die Sache nicht gewißendlich aufhalten, sondern vielmehr Euch alles ernstes dahin befleißigen wollet, daß solche durch Euren fleis befördert und darinnen allenthalben ordnungsmäßig fürgeschritten werde“.<sup>862</sup>

Wohl auch vor dem Hintergrund des nicht selten vorgebrachten Vorwurfs, Advokaten wären nicht bemüht, die Wahrheit aufzudecken, sondern sie zu verbergen und würden zugleich durch verlängerte Prozesse zur Steigerung der Kosten beitragen – von prominenter Seite unter anderem von Seiten des berühmten Juristen Augustin von Leysers (1683-1752) geäußert<sup>863</sup> – wurde Runckel vor allem dazu angehalten, den Prozess nicht künstlich in die Länge zu ziehen, sondern vielmehr zur Ersparung anfallender Kosten zu beschleunigen. Nachdem ihm der Eid vorgelesen und er „darüber in handgelübde genommen“ worden war, wurde Runckel – wie auch später dem Defensor – gestattet, die Akten zum Fall Kaus unter Aufsicht des gemeinschaftlichen Grefen einsehen zu dürfen. Auf der Grundlage dieses Aktenstudiums wurde der *Advocatus Fisci* beauftragt, eine Anklageschrift innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzufertigen.

#### 4.2.3. Erneute Verzögerungen und erste Stellungnahmen des *Advocatus Fisci* und des *Defensors*

Ob diese Frist tatsächlich eingehalten wurde, bleibt aufgrund der fehlenden Datierung der Anklageschrift unklar. Festzuhalten ist jedoch, dass es in Folge der Vereidigung Runckels zu einer halbjährigen Verzögerung des Prozesses kam: erst am 13. Juni 1761 wurde die Anklageschrift an den Defensor übersandt, welcher auf dieser Grundlage seine Defensionsschrift anfertigen sollte. Doch nicht nur für Maria Magdalena Kaus und deren mitinhaftierte Mutter, sondern auch für Runckel und den Defensor ergaben sich aus dieser enormen Verzögerung Nachteile. Da sie als Advokaten wirtschaftlich in erster Linie auf Gebühren angewiesen waren, wurde auch ihre Bezahlung im Fall eines verzögerten Prozessverlaufs aufgeschoben. Gebühren, zu deren Berechnung es einheitliche Sätze gab, fielen dabei unter anderem für wahrgenommene Termine und beschriebene Papierbögen

---

<sup>862</sup> Dieses und die folgenden direkten Zitate entstammen dem zweiten Band der Prozessakte: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63.

<sup>863</sup> Leysers Hauptwerk *Meditationes ed Pandectas* enthält einen eigenen Abschnitt über die Verteidigung in Strafsachen: „*De odio defensionis*“ („Über die Schädlichkeit der Verteidigung“): vgl. Ignor 2002, S.127.

an.<sup>864</sup> Auch hinsichtlich der Form und des Inhalts der Anklage- bzw. Defensionsschriften gab es bestimmte Regeln, welchen sich spezielle Anleitungsbücher widmeten.<sup>865</sup> Runckels Anklageschrift setzte nicht etwa mit einer erneuten Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen gerichtlichen Untersuchung, sondern direkt mit einer scharfen Anklage der angeblichen Kindsmörderin ein. Dabei entsprach seine Einschätzung des Delikts und der „Täterin“ noch vollkommen dem Bild, welches unter anderem in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 entworfen worden war<sup>866</sup>:

*„Obwohlen die Göttliche und Menschliche Gesetze die schon in der Vernunft gegründete verbindlichkeit niemanden umbs leben zu bringen unter Androhung der härtesten Straffe zu erkennen geben, so giebt es doch leider! zum offtern solche verruchte Gemüther, die diesen Nathürlichen trieben entgegen zu handeln, an Gott dem Allerhöchsten Richter sich zu versündigen und deßen sowohl als der Menschen Straffgebote hintan zu setzen die unverantwortlichste bößheit bezeigen; Und dieses Verbrechen ist so größer je mehrere bewegungs Gründe und triebe zur Verabscheuung einer solchen bößen Handlung allschon die Nathur dem Menschen einflößet. Was kann teste experientia hefftiger seyn, als die von Natur allen Creaturen eingepflanzte Liebe zu ihrer Geburt, und dennoch siehet man an dem betrübtten beyspiel der peinlich beklagtin, daß Sie Sich keiner Sünde gescheuet, ihr lebendig zur welt gebrachtes eigenes Kind mit allem vorsatz zu ermorden, welche unmenschliche thathandlung nachstehende peinliche artickul des mehrern erhellen werden.“<sup>867</sup>*

An diese eindeutige Einschätzung, nach welcher Maria Magdalena Kaus wider die Natur gehandelt, sich an Gott versündigt und vorsätzlich ihr eigenes Kind getötet hatte, schließen sich 55 *Peinliche Artikel* an. *Advocatus Fisci* Daniel Runckel konstruiert darin nicht nur die Angeklagte als Dirne mit schlechtem Ruf, sondern stellt auch die Ehre ihrer Eltern in Frage, indem er auf die elf Jahre alten Vorwürfe gegen Jost Kaus in Bezug auf den Tod seines Lehrjüngens verweist.<sup>868</sup> Insgesamt erscheint die junge Kausin Runckel keineswegs als naive oder schwache, sondern vielmehr als eine aufgeweckte, verständige und verwegene Weibsperson. Das Geschehen erscheint in seiner zusammenfassenden Narration linear und zielgerichtet, so dass es ohne Schwierigkeiten anhand folgender sechs „Wahrheiten“ zusammengefasst werden kann:

1. „Wahr also, daß Sie ihre Schwangerschafft gewußt, und gefleißentlich verheelet“

---

<sup>864</sup> vgl. Cordes, Albrecht / Buchda, Gerhard: Art. "Anwalt"; in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp.255-263; hier Sp. 261.

<sup>865</sup> siehe dazu Ignor 2002, S.118.

<sup>866</sup> siehe dazu die Ausführungen zur Einschätzung von Delikt und vermeintlicher Täterin im Zeitraum zwischen *Carolina* und ausgehendem 18. Jahrhundert in Kapitel 3.2.

<sup>867</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Anklageschrift Runckels.

<sup>868</sup> Zu dem Geschehen um diesen Vorgang siehe Seite 123ff.

2. „Wahr, daß peincl. beklagtin, das Kind abtreiben wollen“
3. „Wahr, daß inquisitin den Willen gehabt, das Kind heimlich zu gebären, und umzubringen“
4. „Wahr, daß das Kind ausgetragen, und nach der Geburt gelebet.“
5. „Wahr, daß das Kind gewaltsam umbs leben gebracht worden“
6. „Wahr, daß Peincl. beklagtin die Mörderin gewesen“

Demgemäß und angesichts der Tatsache, dass „die Göttl. und Menschliche Rechte aber die todtes-Straffe auf die Mörder und todtschläger geleet“, fordert Runckel abschließend bei weiterem Leugnen der Angeklagten die Anwendung der *Peinlichen Befragung*, im Falle eines Geständnisses die Todesstrafe. So müsse „*peinlich beklagtin ihr selbst zur wohl verdienten Straff, und andern zum Exempel nach Inhalt des 131. Articuls der Peinlichen Halsgerichtsordnung vom Leben zum todt zu bringen*“ sein.

Wie bereits erwähnt, kam es nach der Vereidigung des *Advocatus Fisci* zu einer sechsmonatigen Verzögerung des Prozesses, welche der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley auf anhaltende Einquartierungen und Durchmärsche in Assenheim und Dorheim zurückführte. Die Wiederaufnahme der Untersuchungen im Sommer 1761 scheint auf die Initiative von Maria Magdalenas Vater zurückzugehen. Denn nachdem Jost Kaus am 13. Juni 1761 im Assenheimer Rathaus erschienen war – wo an diesem Tag übrigens alle drei obrigkeitlichen Funktionsträger anwesend waren – und um Versendung der Akten an den von ihm beauftragten Defensor Lichtenberg aus Darmstadt bat, „*damit diese Sache zu ende gehen möge*“<sup>869</sup>, folgten Cress, Maley und Zaunschliffer dieser Bitte. Eine Kopie der Anklageschrift Runckels wurde noch am selben Tag mit einem Begleitschreiben versehen, in welchem Lichtenberg dazu aufgefordert wurde, zur Vereidigung in Assenheim zu erscheinen und nach Einsicht der Akten seine Defensionsschrift innerhalb von sechs Wochen anzufertigen. Überbracht wurde das Schreiben von Jost Kaus persönlich, der aus diesem Grund die Reise in das etwa 50 Kilometer entfernte Darmstadt auf sich nahm.

Doch Lichtenberg(er) lehnte die Übernahme der Defension im Fall Kaus aufgrund körperlicher „*Schwächlichkeit*“<sup>870</sup> ab. Trotz dieses Rückschlags gelang es Jost Kaus jedoch sehr schnell einen anderen Darmstädter Advokaten als Defensor seiner Tochter zu gewinnen. Es handelte sich hierbei um den Regierungsadvokaten Christoph Henrich Breithaupt, welcher bereits am 22. Juni 1761 im Assenheimer Rathaus vereidigt wurde. Auch der von ihm geleistete Eid verpflichtete ihn ähnlich dem *Advocatus Fisci* dazu, „*keine ohnnöthige*

---

<sup>869</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 13. Juni 1761.

<sup>870</sup> ebd., Bericht Maleys vom 1. Juli 1761.

*prorogationes noch sonstige weiltäufigkeiten*“<sup>871</sup> zu verursachen. Nachdem Breithaupt diesen Eid geschworen hatte, wurde ihm in Gegenwart des Grefen nicht nur Einsicht in die Prozessakte, sondern auch ein Gespräch mit Maria Magdalena Kaus gewährt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs und des Aktenstudiums wurde Breithaupt beauftragt, seine Defensionsschrift innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzufertigen.

Doch etwa vier Wochen nach der Verpflichtung des Defensors ging in Assenheim ein Schreiben desselben ein, in welchem er ausdrücklich um eine baldige Vernehmung des jüdischen Arztes „Herz Samuel“ bat. Angesichts der Möglichkeit, dass dessen Aussage nicht unwesentlich zur Entlastung seiner Mandantin beitragen könnte, klagte Breithaupt darüber, seine Defensionsschrift ohne die vorliegende Aussage des Mediziners nicht fristgemäß anfertigen zu können. Breithaupts Hauptdefension<sup>872</sup> erreichte die Assenheimer Amtleute schließlich am 17. Oktober 1761 und somit fast vier Monate nach seiner Verpflichtung. Die Vernehmung des jüdischen Arztes, auf welche der Defensor im Verlauf dieser Zeit gewartet hatte, stand zu diesem Zeitpunkt weiterhin aus. Während Ankläger Runckel Maria Magdalena Kaus in seiner Anklageschrift als eine verwegene Dirne und vorsätzliche Mörderin rekonstruiert hatte, bietet die Stellungnahme des Defensors eine vollkommen andere Einschätzung des Geschehens und seiner Mandantin: Breithaupt argumentierte, es habe kein Kindsmord stattgefunden, da Maria Magdalena Kaus ein totes Kind zur Welt gebracht habe.<sup>873</sup> Das Ergebnis des *Visum Repertum* und somit das Urteil des Friedberger Stadtphysicus Krafft, auf welchem die Argumentation des *Avocatus Fisci* aufbaute, stellte der Verteidiger in Frage, da es „*eines theils keine hinlänglich und zu verlässige kennzeichen eines Gewaltamen Kindes Mords darlegt, anderntheils sehr defect ist, anbey solche Sätze in sich hält, welchen offebahr gegen die Principia anatomica et Medicina forensis streiten*“.<sup>874</sup> Nachdem er daraufhin einen Großteil der Ergebnisse des Sektionsberichts mit Verweis auf den Mediziner Michael Bernhard Valentini (1657-

---

<sup>871</sup> ebd., Actum Assenheim vom 22. Juni 1761.

<sup>872</sup> Die Defensionsschriften, die von dem Verteidiger zur Abwendung der Folter (*defensio pro avertenda tortura*) und dem Endurteil angefertigt wurden, werden als Hauptdefensionen bezeichnet. Daneben konnten auch Nebendefensionen zum Beispiel zur „Milderung der Incarceration“ eingereicht werden: vgl. Ignor 2002, S.117ff.

Zusätzlich stand dem Verteidiger die Möglichkeit offen, Fragen – sogenannte Defensionalartikel – zu formulieren, welche den ZeugInnen gestellt werden mussten: vgl. ebd., S.114.

<sup>873</sup> Nicht nur der Verteidiger von Maria Magdalena Kaus baute seine Argumentation auf der Behauptung einer Totgeburt auf, vielmehr handelte es sich hierbei um ein zentrales Element der Verteidigungsstrategie innerhalb frühneuzeitlicher Kindsmordprozesse: vgl. Ulbricht 1993, S.64; Hammer 1997, S.231.

<sup>874</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd.2 1761-63, Hauptdefension vom Oktober 1761.

1729)<sup>875</sup> entwertet und zugleich auf gravierende Mängel der Untersuchung und des *Visum Repertums* hingewiesen hatte, erklärte er die offensichtliche Gewalteinwirkung auf den Körper des Kindes durch dessen Sturz aus dem Fenster bzw. die schwere Geburt.

Breithaupt führte daneben an, dass seiner Mandantin weder eine Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft noch ein Abtreibungsversuch zur Last gelegt werden könnten, da sie aufgrund der Aussagen der von ihr konsultierten Ärzte nicht an eine Schwangerschaft geglaubt habe „und [sich] ohne Noth nicht selbsten vor der zeit prostituieren noch ihre Eltern in bekümmernuß setzen woll[te]“. Breithaupt verweist an dieser Stelle nur kurz auf die nachteiligen Folgen einer außerehelichen Geburt für Mutter und Kind. Dass dieser Aspekt des Kindsmorddelikts in seiner gesamten Defension nur in diesem äußerst kurzen Zitat thematisiert wird, ist weniger darauf zurückzuführen, dass die Motive der angeblichen Täterin noch nicht – wie infolge der breiten Diskussion um Kindsmorde in den 1770er und 80er Jahren – von Interesse waren, sondern vielmehr auf Breithaupts Grundannahme, Maria Magdalena Kaus habe nichts von ihrer Schwangerschaft gewusst. Dass der Inhalt des obigen Zitats dieser Annahme jedoch widersprach, war wohl auch dem Verteidiger bewusst, der möglicherweise auch aus diesem Grund betonte, dass es sich entgegen der Aussagen des *Advocatus Fisci* bei Maria Magdalena Kaus um „ein noch niemahlen schwanger noch von denen Weiblichen Umständen informirt gewesenes einfaltiges Mädgen“ mit gutem Ruf handele, die „mit sonsten keiner Mannßpersohn, als dem in actis bemelten Impragnatore einen vertraulichen Umgang gepflogen“. Als eine Erstgebärende habe sie nicht wissen können, „ob die empfundene Schmetzen von einer nahen Entbindung herrühren zumahlen da dieselbe dergleichen Schmetzen von dem beständig hin gehabten weißen fluß offteres empfunden“. Der Vorwurf der heimlichen Geburt sei vor diesem Hintergrund nicht haltbar.<sup>876</sup>

Stellt man die Einschätzung des Defensors derjenigen des Anklägers gegenüber, wird deutlich, wie unterschiedlich eine Person – in diesem Fall eine Frau – je nach Beziehung und Intention konstruiert werden konnte. Während der Defensor zur Verteidigung seiner

---

<sup>875</sup> Breithaupt bezieht sich hierbei auf Valentinis Fallsammlung *Novellae medico-legales cum supplemento Pandectarum Medico Legalium*.

<sup>876</sup> Breithaupt führt an späterer Stelle ein weiteres Argument dafür an, dass Maria Magdalena Kaus nichts von ihrer nahenden Niederkunft gewusst haben könne: hätte sie ihre Situation erkannt, hätte es sich „weit beßer geschickt [...], in zeiten aus ihrem Ort zu weichen, und ihr Kind anderswerts abzulegen, in dem solchen fallß ihre Niederkunfft, als worzu sie einen entfernten Wald, oder sonstigen einen einsamen Ort hätte erwählen können, jederman verborgen geblieben seyn würde, da es dann bey ihr gestanden hatte, sich nach abgelegter bürde [!] entweder wieder nach hauß zu begeben, oder in der frembte aufzuhalten.“ Die Tatsache, dass sich Maria Magdalena Kaus mit ihrem plötzlichen Verschwinden nicht weniger verdächtigt gemacht hätte bzw. sich durch ein dauerhaftes Fortbleiben ihre soziale Lebensgrundlage selbst entzogen hätte, zieht der Verteidiger bei dieser Einschätzung jedoch nicht in Betracht.

Mandantin auf das Stereotyp der schwachen und einfältigen Frau zurückgreift, erscheint Maria Magdalena Kaus in den Stellungnahmen des *Advocatus Fisci* als starke, mit allem Vorsatz vorausplanende Person.<sup>877</sup> Je nach Beziehung und Intention konnten vor diesem Hintergrund einzelne Aspekte des Geschehens unterschiedlich oder gar gegenteilig interpretiert werden. Während der Ankläger die Tatsache, dass sich Maria Magdalenas Mutter zu dem Zeitpunkt, als ihre Tochter in den Wehen lag, in derselben Stube aufgehalten hatte, als Indiz für deren Mitschuld am vorsätzlichen Tod des Kindes wertete, führte Defensor Breithaupt diesen Umstand als eindeutigen Beweis dafür an, dass seine Mandantin nichts von ihrer Schwangerschaft und nahenden Niederkunft bemerkt hatte:

*„dahingegen die beklagtin sich [...] eben dadurch, daß sie in gegenwart ihrer Mutter und Schwester ihr Kind zur Welt gebohren, sich von dem Verdacht, daß sie solches heimlich zu gebähren und um zu bringen, intentioniret geweßen, gänztl. befreyet, wiedrigenfallß dieselbe, sofern sie von ihrer Schwangerschafft und nahen Niederkunfft sichern Merckmahle gehabt hätte, nicht bey ihrer Mutter biß auf den letzten zeitpunct ihrer Entbindung geblieben seyn, sondern sich an einen fremden oder entlegenen ort begeben, und heimlich gebohren haben würde“.*<sup>878</sup>

Auch den Umstand, dass sich Maria Magdalena Kaus nach ihrer Niederkunft, wie von einer Kindsmörderin zu erwarten wäre, nicht *„aus trieb eines bößen gewißens sofort auf flüchtigen fuß begeben haben würde“*, deutete Breithaupt als Zeichen der eingeschränkten Schuld seiner Mandantin, während Runckel gerade darin einen Beweis für die Boshaftigkeit der jungen Kausin sah. Sowohl die Verhaltensweisen der schwachen und einfältigen als auch der starken, mit allem Vorsatz vorausplanenden Frau schienen somit für eine frühneuzeitliche Frau denkbar.

Abschließend sah Defensor Breithaupt ausgehend von seiner Interpretation der Ereignisse keine Grundlage, auf welcher seine Mandantin gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung gefoltert oder zum Tode verurteilt werden sollte, sondern plädierte in Anlehnung an die Juristen Benedikt Carpzov<sup>879</sup> (1595-1666) und Tobias Grantz<sup>880</sup> (1660-1732) dafür,

---

<sup>877</sup> Sehr ähnlich argumentierten Defensor und *Advocatus Fisci* in dem von Claudia Ulbrich untersuchten Fall der Steinbiedersdorfer Witwe Katharina Legendre: vgl. Ulbrich 1999, S. 99ff.

<sup>878</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Hauptdefension vom Oktober 1761.

<sup>879</sup> Carpzov war Mitglied des Leipziger Schöffentuhls und daneben an hohen sächsischen Gerichten als Geheimer Rat des Kurfürsten und Professor an der juristischen Fakultät Leipzig tätig. Sein Hauptwerk *Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium* aus dem Jahr 1635 ist aufgrund seines Praxisbezugs bis weit in das 18. Jahrhundert von herausragender Bedeutung. Carpzov gilt als Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft: vgl. Ignor 2002, S.18.

<sup>880</sup> Grantz, Tobias: *Defensio inquisitorum ex genuinis jurisprudentiae principis*, Frankfurt 1718. Breithaupt beruft sich hierbei konkret auf Caput 6, Membrum 1, Sectio 3, §. 89. homicidii. URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10322095-3> (Stand 22.01. 2014).

Maria Magdalena Kaus „von der gegen sie angestellten peinlichen Anklage wo nicht gänzlich zu absolviren“ lediglich mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen. Bei einer solchen *poena extraordinaria* handelte es sich um eine Verdachtsstrafe, die zur Anwendung kommen sollte, falls weder die Schuld noch Unschuld der/des Angeklagten nachgewiesen werden konnte. Vor diesem Hintergrund war es möglich, Verdächtige trotz fehlenden Geständnisses zu verurteilen.

Die drohende Folterung von Maria Magdalena Kaus versuchte Breithaupt unter Verweis auf Autoritäten wie Christoph Besold (1577-1638)<sup>881</sup>, den römischen Rechtswissenschaftler Prosper Farinacius/Prospero Farinacci (1544-1613)<sup>882</sup>, Nikolaus Christoph Freiherr von Lynker (1643-1726)<sup>883</sup>, Julius Clarus (1525-1575)<sup>884</sup> und Aimone Cravetta (1504-1569) abzuwenden. Er argumentierte vor allem damit, dass die Peinliche Befragung für die Angeklagte kein Mittel der Wahrheitsfindung, sondern vielmehr eine von der Obrigkeit in Auftrag gegebene Gewaltanwendung darstellen würde, deren Härte über diejenige der zu erwartenden Strafe hinausreiche.

Nicht nur Defensor Breithaupt stützte seine Argumentation auf Juristen und Mediziner des 16. und 17. Jahrhunderts bzw. griff zur Legitimation der eigenen Ansichten auf antike Werke zurück. Auch Ankläger Runckel bediente sich dieser Autoritäten. Die Auswahl der beiden Juristen bietet jedoch nur begrenzt Einblicke in die juristischen Anschauungen ihrer Zeit. Zum einen war es nur möglich, aus Werken zu zitieren, die ihnen auch zugänglich waren. Zum anderen „lag in der Struktur des Rechtsganges begründet, daß sich für die Gutachten altbewährte und allgemein anerkannte Autoritäten eher empfahlen als kontrovers diskutierte Neuerscheinungen“<sup>885</sup>. Die von den beiden Juristen zitierte Literatur ist somit weniger als ein Zeugnis der zeitgenössischen Einschätzungen des Delikts anzusehen, sondern gibt vielmehr Aufschluss darüber, welche Werke und Autoren in Friedberg bzw. Darmstadt zugänglich waren und als anerkannte Autoritäten galten.

---

<sup>881</sup> Die *Consiliorum Tubingensium* des praxisnahen Juristen und Gutachters Besold, auf welche sich der Defensor an dieser Stelle bezieht, erschienen 1628 in Tübingen. Besold war einer der angesehensten Gelehrten seiner Zeit, er veröffentlichte über 90 juristische, volkswirtschaftliche, historische und theologische Werke: vgl. Kleinheyer, Gerd / Schröder, Jan (Hrsg.): Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2008, S.60.

<sup>882</sup> Breithaupt bezieht sich auf dessen umfangreiche strafrechtliche Enzyklopädie *Praxis et theoricæ criminalis*, welche Farinacius/Farinacci in den Jahren zwischen 1581 und 1614 veröffentlichte.

<sup>883</sup> Konkret bezieht sich der Verteidiger auf die *Consilia seu responsa*, 135, Nr. 46. Meiner Recherche legte ich folgende Ausgabe zugrunde: Lynker, Nikolaus Christoph Freiherr von: *Consilia seu responsa*, Jena 1704; URL: <https://www.regensburger-katalog.de/query/10/BV013268954> (Stand 23.01.2014).

<sup>884</sup> Breithaupt bezog sich dabei auf dessen 1568 erstmals erschienene *Practica Criminalis*.

<sup>885</sup> Schnabel-Schüle 1997, S.72.

#### 4.2.4. Entlassung der Mutter

Mitte Juni und somit fast ein Jahr nach der Inhaftierung von Mutter und Tochter richtete Jost Kaus eine Supplikation an die drei Landesherrn und das Assenheimer Amt, worin er um die Entlassung seiner Frau gegen Leistung einer juratorischen Kautions bat. Er argumentierte neben nicht ausreichenden Indizien und nicht vorhandener Fluchtgefahr vor allem mit einer schweren, fiebrigen Erkrankung der 61-Jährigen und dem Umstand, dass sein Haushalt aufgrund der Abwesenheit der Hausfrau zugrunde zu gehen drohe:

*„mithin der relaxirung ihres arrests mich so eher gewart mag, weilen dieselbe anjetzo am fieber sehr kranck darnieder lieget, folglich der nöthigen wartung und pflege so wenig= als ich sie zu besorgung meiner Haushaltung, welche sonst völlig zu Grund gehen mus, ferner weit entbehren kan.“<sup>886</sup>*

Jost Kaus tritt durch seine Bittschrift nicht nur als Fürsprecher seiner Frau auf, sondern konstruiert darin eine Bedürftigkeit, die sich aus der Tatsache ergab, dass die alte Kausin aufgrund ihres Arrests nicht länger ihren Platz innerhalb der familiären und städtischen Lebenswelt ausfüllen konnte. Dass wohl nicht nur der Haushalt im heutigen, engeren Sinne unter der Abwesenheit der Hausfrau litt, scheint vor dem Hintergrund plausibel, dass die Ehe während der Frühen Neuzeit „als kleinste Wirtschaftseinheit, Verbrauchs-, aber mehr noch als Produktionsgemeinschaft“<sup>887</sup> angesehen werden kann. So verdeutlichen frühere Aussagen von Anna Magdalena Kaus, dass sie neben Kochen, Waschen und Putzen auch für die Versorgung der Nutztiere und die Bestellung des Ackers verantwortlich gewesen war.

Über den Zustand seiner Frau war Kaus vermutlich von Gerichtsdienner Johann Hofgesäß, der für die Versorgung der inhaftierten Frauen zuständig war, informiert worden. Gegenüber den Amtleuten bezeichnete Hofgesäß, der Anna Magdalena Kaus täglich dreimal aufsuchte, den Zustand der kranken Frau als „*sehr übel und miserabel*“<sup>888</sup>. Wie ernst und dringlich Jost Kaus die Entlassung und anschließende Pflege seiner Frau erschien, zeigt der Umstand, dass er sich, nachdem ein Zeitraum von 14 Tagen ohne Rückmeldung von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims verstrichen war, auf den etwa 30 Kilometer langen Weg nach Rödelheim machte. Dort wurde ihm durch den Regierungssekretär mitgeteilt, dass seine Supplikation noch nicht eingegangen war und sich aufgrund dessen eine noch

---

<sup>886</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Supplikation vom Juni 1761.

<sup>887</sup> Sibeth, Uwe: Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt/Marburg 1994, S.51.

<sup>888</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Bericht Maleys vom 1. Juli 1761.

unbestimmte Wartezeit ergäbe. Kaus wollte sich mit dieser Antwort nicht zufriedengeben – zumal der Graf zugegen war – und wies daher darauf hin, dass die Entlassung seiner Frau durch die beiden Mitherrschaften bereits bewilligt worden war. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Bewilligung von Seiten Hanau allein, d. h. ohne Rücksprache mit der Regierung und dem Grafen, durch Amtmann Zaunschliffer erfolgte. Dieses Vorgehen deutet jedoch weniger – wie man im Rahmen einer oberflächlichen Analyse des Falles schlussfolgern könnte – auf weiterreichende Entscheidungsbefugnisse des Hanauischen Amtmannes hin, als es vielmehr darauf zurückzuführen ist, dass sich die Regierung bzw. der Graf in Hanau schon seit Monaten für eine Entlassung der Mutter stark gemacht hatten.

Kaus ergriff mit seiner Reise nach Rödelheim und seiner dort vorgetragenen Bitte nicht nur – wie bereits mehrfach in den Wochen zuvor – die Initiative, sondern nutzte dabei auch Handlungsoptionen, die sich aus der gemeinschaftlichen Landesherrschaft ergaben. Aufgrund dieser spezifischen Herrschaftssituation war es ihm möglich, den Rödelheimischen Regierungssekretär mit der Entscheidung der beiden Mitherrschaften zu konfrontieren und unter Zugzwang zu setzen. Der Erfolg seines Unternehmens blieb jedoch begrenzt: die Supplikation des Schuhmachers wurde am 8. Juli 1761 an den Solms-Rödelheimischen Konsulenten Huth weitergeleitet, dessen Votum datiert auf den 18. Juli 1761. Zwischen Kaus' Bittschrift und dem darüber angefertigten Votum lag somit ein Zeitraum von etwa einem Monat, in welchem die ernsthaft erkrankte Anna Magdalena Kaus weiterhin in ihrem Gefängnis verbleiben musste.

Huth führte in seinem Votum nach einer zusammenfassenden Einleitung zunächst diejenigen Gründe an, die gegen eine Entlassung der alten Kausin sprachen. Da Anna Magdalena Kaus einen nicht geringen Verdacht auf sich geladen hatte, den Mord an ihrem Enkelkind verheimlicht oder gar ausgeführt zu haben, sei in dieser Frage besondere Vorsicht angebracht. Denn Gott fordere aufgrund „*seiner allgemeinen menschen-liebe um deren leben und sicherheit [...]*“<sup>889</sup> ebenso wie die Vernunft und die daraus resultierenden menschlichen Verordnungen, „*daß die todtschläger des Todes sterben sollen*“. Huth führte an dieser Stelle somit nicht nur Gott als traditionelle Strafinstanz an, sondern auch die menschliche Vernunft, auf welche sich die Aufklärung im Zusammenhang mit einer Säkularisierung und Rationalisierung des Strafrechts berief. Weiterhin erinnert der

---

<sup>889</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Votum vom 18. Juli 1761.

Konsulent in Anlehnung an Augustin von Leysers „*Meditationes ad Pandectas*“<sup>890</sup> daran, „*daß derjenige Richter, welcher aus einer unzeitigen barmherzigkeit dergl.en Leut entläßt, sich einer harten verantwortung schuldig machet*“. Obwohl aber diese Umstände gegen eine Entlassung der alten Kausin sprechen würden, plädierte Huth abschließend für deren Freilassung nach Ableistung eines körperlichen Eids. Seine Entscheidung traf der Konsulent ausgehend von der schweren Erkrankung und dem fortgeschrittenen Alter von Anna Magdalena Kaus sowie aufgrund der positiven Bescheide der beiden Mitherrschaften. „Hohes Alter“ wurde während der Frühen Neuzeit in ähnlicher Weise wie Kindheit privilegiert: ältere Menschen und Kinder wurden in der Regel nicht gefoltert und erhielten mildere Strafen.<sup>891</sup> Da jedoch weiterhin ein gewisser Verdacht gegenüber der Mutter Maria Magdalenas bestehen blieb, forderte Huth von Amtsverweser Maley, die Kausin weiterhin im Auge zu behalten und falls erforderlich, diese „*so gleich wieder [zu] incarcerir[en]*“. Aus diesem Grund sollte ihr durch den zu leistenden Eid auferlegt werden, sich bei Aufforderung jederzeit umgehend im Rathaus einzufinden.

Nachdem nun schließlich mit Solms-Rödelheim und Assenheim auch die letzte der drei Herrschaften der Entlassung der alten Kausin gegen Leistung eines juratorischen Eids zugestimmt hatte, kamen am 29. Juli 1761 die Amtsverweser Maley und Cress sowie als Vertreter des Hanauischen Amtmanns Zaunschliffer der Hanauische Keller Schäfer im Assenheimer Rathaus zusammen. Nachdem Anna Magdalena Kaus in Gegenwart der obrigkeitlichen Funktionsträger einen *leiblichen* Eid vor Gott schwören musste, Assenheim für die Dauer des *Peinlichen* Prozesses gegen ihre Tochter Maria Magdalena nicht ohne vorherige Erlaubnis zu verlassen und „*sich auferfordern wann und wo es verlanget wird, jedesmahl vor Gericht willig [...] bereit stellen und einfinden [zu] solle[n] und wolle[n]*“<sup>892</sup>, wurde sie nach fast einem Jahr aus dem Arrest entlassen.<sup>893</sup>

Doch obwohl Anna Magdalena Kaus schließlich aus der Haft entlassen wurde, blieb ihr gegenüber ein Restverdacht bestehen. Sollten sich neue Indizien ergeben, die den Verdacht gegen sie erhärteten, bestand die Möglichkeit, das Verfahren gegen sie jederzeit wieder aufnehmen zu können. Auch wenn die alte Kausin nun nicht mehr auf der

---

<sup>890</sup> Leyser, Augustin von: *Meditationes ad Pandectas* [...] Bd. 8, Halle 1772, DLXIII De Custodia Reorum, XVII: „*Magistratus, reum, quem carceri includere debebat, ex misericordia dimissens, culpam latam committit.*“ URL: [http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb\\_10565672-6](http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb_10565672-6) (Stand 23.01.2014).

<sup>891</sup> vgl. Fischer-Homberger 1988, S.112.

<sup>892</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 29. Juli 1761.

<sup>893</sup> Roetzer 1957, S.195 nennt einen ganz ähnlichen Fall. Auch hier stand die Mutter der Angeklagten im starken Verdacht der Mithilfe, wurde mehrere Monate lang im Nürnberger Zuchthaus inhaftiert und erst nach vielen Bittgesuchen ihres Mannes wieder freigelassen.

Oberpforte gefangen gehalten wurde, stand sie weiterhin unter einer verschärften obrigkeitlichen Beobachtung, welche sie – wie die obigen Formulierungen „*willig*“ und „*finden solle und wolle*“ deutlich erkennen lassen – bereitwillig über sich ergehen lassen sollte. In Form dieses Eids wurde folglich nicht nur die Handlungsfreiheit der Entlassenen eingeschränkt, sondern auch – man darf annehmen ohne Erfolg – versucht, einen obrigkeitlichen Anspruch auf deren Gedanken und Emotionen anzumelden. Von dem Verdacht, den Tod ihres Enkelkinds mitverschuldet zu haben, hatte sie sich – je nach Blickwinkel trotz oder wegen – ihrer Haft nicht befreien können: bis zu ihrem Tod lebte Anna Magdalena Kaus daher mit einem „Stigma der Fragwürdigkeit“<sup>894</sup>.

#### 4.2.5. *Peinliche Fragstücke, Streitigkeiten und ein möglicher Befreiungsversuch*

Nachdem Verteidiger Breithaupt seine Hauptdefension eingereicht hatte, wurde diese am 17. Oktober 1761 dem *Advocatus Fisci* übersandt. In einem kurzen Begleitschreiben forderten die Assenheimer Amtleute Runckel dazu auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen die sogenannten *Peinlichen Fragstücke* auf Grundlage der bisherigen Untersuchungen und Aussagen der *Inquisitin* zu formulieren. Runckels 55 *Fragstücke*, welche sich sehr stark an der Argumentation seiner Anklageschrift und den darin aufgestellten sechs „Wahrheiten“ orientieren, erscheinen weniger als Fragen im engeren Sinne, sondern vielmehr als „eine Art narrativer Rekonstruktion des Tatherganges“<sup>895</sup>. Am Ende jedes Fragekomplexes steht dabei eine der sechs „Wahrheiten“ in Form einer Frage.

Mit diesen Fragen wurde Maria Magdalena Kaus am 19. November 1761 im Assenheimer Rathaus konfrontiert. Die lokalen herrschaftlichen Vertreter, welche das Verhör vornahmen, hatten sich dabei streng an die vorformulierten *Fragstücke* des Anklägers zu halten.<sup>896</sup> Der erste Fragekomplex thematisierte ebenso wie Runckels Anklageschrift den angeblich schlechten Ruf der Angeklagten und deren Eltern. Während die junge Kausin angab, über den Ruf der Eltern nichts sagen zu können, räumte die folgende protokollierte Antwort Zweifel an ihrer weiblichen Ehre ein, deren zentraler Bestandteil die Keuschheit der ledigen Frau war: „*Sie habe mit jungen burschen umgegangen das seye wahr. Sie*

---

<sup>894</sup> Beck 2012, S.876.

So äußert beispielsweise Konsulent Huth in einem Schreiben an Amtsverweser Maley vom 22. Mai 1762, dass er „*gewis glaube*“ und davon überzeugt wäre, dass sich im Laufe der Zeit „*etwas Peinl.es gegen dieselbe [...] wenigstens durch tantonem verbalem, wo nicht realem*“ ergeben würde.

<sup>895</sup> Niehaus 2003, S.238. Dieser Umstand ergab sich dadurch, dass sich die Zahl der *fragartikel* im Laufe des 18. Jahrhunderts immens erhöhte.

<sup>896</sup> vgl. Agena 1972, S.89.

*wiße aber nicht, daß die Leute davon gesprochen*<sup>897</sup>. Maria Magdalena Kaus gestand ein, Umgang mit mehreren jungen Burschen gehabt zu haben. Welches Verhältnis und welche Handlungen ein solcher „Umgang“ umfasste, geht aus den Akten leider nicht hervor. Handelte es sich dabei um sexuelle Verbindungen, hätte Maria Magdalena Kaus nicht nur gegen normative Vorgaben, sondern auch gegen gesellschaftliche Konventionen verstoßen. Während außerehelicher Verkehr im Zusammenhang mit einer Eheanbahnung nämlich von weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert wurde, wurde die Ehre einer Frau empfindlich gemindert, falls sie Beziehungen zu mehreren Männern unterhielt bzw. unterhalten hatte. Umso bemerkenswerter sind angesichts dieser Möglichkeit die Antworten der befragten ZeugInnen: keine/r der NachbarInnen wollte ein *liederliches* Verhalten bzw. einen vertrauten Umgang zwischen Maria Magdalena Kaus und einer männlichen Person beobachtet haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es immer plausibler, dass es sich bei deren Aussagen zumindest teilweise um Zeugnisse eines „aktiven Nicht-Erinnern-Wollen[s]“<sup>898</sup> handelte.

Den ersten drei „Wahrheiten“, zu welchen Ankläger Runckel im Rahmen seiner Rekonstruktion der Ereignisse gelangt war, widersprach Maria Magdalena Kaus laut Protokoll, indem sie bestritt, von ihrer Schwangerschaft gewusst, diese vorsätzlich verheimlicht und einen Abtreibungsversuch unternommen zu haben. Auch der vierten „Wahrheit“, nach welcher es sich um ein vollständig ausgetragenes und lebendes Kind gehandelt hatte, schloss sich die Angeklagte nicht an: zwar räumte die junge Kausin gemäß Niederschrift des Schreibers ein, nicht zu wissen, ob das Kind „*gantz ausgetragen*“<sup>899</sup> war, beharrte jedoch auf ihrer Angabe, dass das Mädchen nach der Geburt nicht gelebt habe. Wie streng sich Runckel bei der Formulierung der *Fragstücke* an seiner Anklageschrift orientierte, zeigt sich besonders deutlich im Verlauf des fünften Fragekomplexes, welcher aus den Sektionsergebnissen auf einen gewaltsamen Tod des Kindes schloss. Auf alle Fragen dieses Abschnitts, die sich auf die verschiedenen Beobachtungen der beiden Mediziner unter Verwendung medizinischer Fachausdrücke bezogen, antwortete Maria Magdalena Kaus laut Protokoll lediglich mit den Worten „*Wiße es nicht*“. Diese Unkenntnis ergab sich nicht nur aus sprachlichem Unvermögen, sondern auch aus der absurden Situation, über

---

<sup>897</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 19. November 1761.

<sup>898</sup> Simon-Muscheid 1999, S.41.

<sup>899</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 19. November 1761.

körperliche Verletzungen befragt zu werden, die erst im Rahmen der Sektion sichtbar werden konnten: „43. *Wahr daß die sutura coronalis und sutura sagittalis*<sup>900</sup> *eingedrückt gewesen?*“. Erst die abschließende Frage dieses Komplexes, ob sie ihr Kind gewaltsam ums Leben gebracht hatte, konnte Maria Magdalena Kaus laut Niederschrift wieder beantworten: „*Nein es seye nicht wahr*“. Das Verhör endete mit der sechsten und entscheidenden „Wahrheit“ des Anklägers, „55. *Wahr daß peincl. beklagtin die Mörderin gewesen?*“, auf welche die junge Kausin laut Protokoll erwiderte: „*Sie wiße solches nicht ob Sie schuld seye, expost Ihr Kind habe nicht gelebet*“. Während Maria Magdalena Kaus somit eine direkte Tötung ihres Kindes bestritt, räumte sie die Möglichkeit ein, dessen Tod indirekt verschuldet zu haben, da sie angesichts der nahenden Geburt keine Hilfe gesucht hatte. Ob sie diese Antwort ausgehend von einer möglichen Einflussnahme der Amtleute und/oder aufgrund von möglichen Schuldgefühlen gab, kann angenommen, jedoch nicht bestätigt werden.

Die Zusammenkunft der drei obrigkeitlichen Funktionsträger in Assenheim am 19. November 1761 diente nicht nur der Vernehmung der Angeklagten über die *Peinlichen Fragstücke*. Der Hanauische Amtmann Zaunschliffer hatte für diesen Tag auch vorgesehen, dass Protokoll der von ihm durchgeführten Befragung des jüdischen Arztes „Herz Samuel“ von Cress und Maley zu den Akten nehmen zu lassen. Die beiden Amtsverweser sahen sich jedoch keineswegs gewillt, das seit über einem Jahr ausstehende Protokoll anzunehmen. Ihr Widerstand ergab sich aus dem Umstand, dass Zaunschliffer die Befragung *privatim* durchgeführt und den Mediziner nicht – wie von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachs gefordert – in Assenheim vernommen hatte. Angesichts dieser Machtdemonstration des Hanauischen Amtmanns sahen Maley und Cress ihre Autorität und somit die Autorität ihrer Landesherren angegriffen. Aufgrund dessen verweigerten sie die Aufnahme des Protokolls, um zunächst ihre Regierungen bzw. Grafen über diesen Vorfall informieren und um Verhaltensanweisungen bitten zu können. Die Tatsache, dass es nach über einem Jahr endlich zur Vernehmung des jüdischen Arztes gekommen war und der Prozess nun zügig fortgesetzt werden könnte, erschien zweitrangig angesichts der Anmaßung des hanauischen Amtmanns. Die Interessen der Amtleute und ihrer Obrigkeiten standen hier eindeutig über den Interessen von Maria Magdalena Kaus, ihrer Familie und ihres Verteidigers. Die Inszenierung von

---

<sup>900</sup> Bei der Sutura handelt es sich um die bindegewebige Nahtstelle zwischen zwei Schädelknochen. Die *Sutura coronalis* verbindet Stirnbein und Scheitelbein, die *Sutura sagittalis* die beiden Scheitelbeine: vgl. Graumann, Walther/ Sasse, Dieter (Hrsg.): CompactLehrbuch der gesamten Anatomie. Bd. 1 Allgemeine Anatomie. Stuttgart 2004, S. 172.

herrschaftlicher Macht hatte Vorrang vor körperlichen und ökonomischen Beeinträchtigungen auf Seiten der Angeklagten.

Bevor die Regierung in Rödelheim jedoch durch ihren lokalen Amtsträger Maley in einem Schreiben vom 21. Dezember 1761 von diesem Konflikt erfahren hatte, war bereits am 27. November 1761 ein diesbezügliches Schreiben der Hanauischen Regierung in Rödelheim eingegangen. Darin beschwerte man sich von Seiten Hanaus über das Verhalten von Amtsverweser Maley und nahm das Vorgehen Zaunschliffers in Schutz. Dieser habe „Herz Samuel“ in Dorheim vernommen, da sich anderenfalls erneut „*Verzögerungen dieser bereits so lange gedauerten peinlichen Sache und nicht geringen beschwerlichkeiten bevorab in beziehung auf gegenwärtige Kriegs-Zeiten*“<sup>901</sup> ergeben hätten. Zudem stehe es „*in des requirirten Richters Willkühr*“ die Zeugenbefragung durchzuführen, woraus sich ergäbe, das „*der diesfalls von deroseitigem beamten gemachte Anstand durchaus ohngegründet und wiederrechtlich*“ sei. Diese Hanauische Machtdemonstration gegenüber dem kleineren Nachbarterritorium endete mit der höflich formulierten „*freund nachbarl.*“, zugleich aber eindringlichen Bitte,

„*nicht nur demselben [Amtsverweser Maley] dieserthalben die nöthige Weisung zu geben, sondern Ihme zugleich auch alles Ernstes anzubefehlen, daß er zu beförder= und beendigung offtgedachten inquisitions-Prozesses alles weitere Nöhige seines Orts in rechtlicher Ordnung mit angehen müße*“.

Noch während die drei Herrschaften um die Annahme des Vernehmungsprotokolls stritten, meldete der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley seiner Regierung am 18. Januar 1762 einen angeblichen Befreiungsversuch der *Inquisitin*. Dieses Schreiben dokumentiert nicht nur den Aufruhr, zu welchem es Anfang des Jahres 1762 gekommen war, sondern auch die Maßnahmen, welche daraufhin von den lokalen Amtsträgern und EinwohnerInnen ergriffen worden waren. Dabei treten vor allem die Zuständigkeitsbereiche und das damit verbundene Risiko der unterschiedlichen Amtsträger deutlich zu Tage.

Am Anfang der Befehlskette scheint nach Wortlaut seines Berichts Amtsverweser Maley selbst gestanden zu haben. Nachdem er nämlich eine Woche zuvor „*nachts nach 8 Uhr*“<sup>902</sup> „*ein recht Zettern-Geschrey*“ der Gefangenen, laut welchem „*dieb*“ in ihr

---

<sup>901</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Schreiben der Hanauischen Regierung vom 27. November 1761.

<sup>902</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Bericht Maleys vom 18. Januar 1762.

Diese Bezeichnung Maleys wirft ein interessantes Licht auf die Zeitwahrnehmung des Amtsverwesers. Unter anderem Paul Münch weist darauf hin, dass der Lauf der Sonne die individuelle und kollektive

Gefängnis einzudringen versuchten, vernommen hatte, schickte er den Pförtner des Obertors zum Bürgermeister. Auf die Dienste des zuständigen Grefen, welchem unter anderem die Aufsicht über den Stadtleutnant, die Wacht an den Toren und die *gemeinen Diener* – darunter auch die Pförtner und Nachtwächter – oblag, konnte Maley in dieser Situation nicht zurückgreifen. Denn Johann Mathäus Euler war am 29. Dezember 1761 und somit ein bis zwei Wochen vor dem Vorfall im Alter von etwa 65 Jahren verstorben. Nachdem Amtsverweser Maley für sein eigenmächtiges Verhalten bei der Grefenwahl 1759 von Seiten der Regierung in Rödelheim gerügt worden war<sup>903</sup>, suchte er nach dem Tod Eulers wiederholt bei dieser um Verhaltensanweisungen an, auch da die mitherrschaftlichen Funktionsträger angesichts der französischen Besatzung besonders auf eine baldige Neuwahl drängten. Doch erst vier Monate später, am 8. April 1762, erhielt Maley den Befehl, sich bei der künftigen Wahl für (Carl) Christian Milde einzusetzen, welcher schließlich auch als Interims-Grefe bestellt wurde.<sup>904</sup> Ob ein Zusammenhang zwischen dem Tod des Grefen und dem vermutlichen Befreiungsversuch der Gefangenen bestand, kann anhand der Akten nicht geklärt werden, ist jedoch durchaus denkbar. Vielleicht erhoffte sich der/die mögliche TäterIn eine weniger effektive Strafverfolgung angesichts der vakanten Grefenstelle. Annehmbar ist darüber hinaus, dass sich die Disziplin der Nachtwächter, in deren alleinigen Händen die Bewachung der Gefangenen bei Dunkelheit lag, infolge des Todes ihres Vorgesetzten verschlechtert hatte.

Die Aufgaben des verstorbenen Grefen übertrug Amtsverweser Maley in dieser Ausnahmesituation dem Älteren Bürgermeister Conrad Paul. Ihm oblag es, nachdem er durch den Pförtner informiert worden war, umgehend Stadtbürger zur Suche des „Einbrechers“ zu mobilisieren und mit deren Hilfe die Zugänge zum Obertor zu sperren. Während die Assenheimer Stadtbürger sich aktiv an der möglicherweise gefährlichen Suche beteiligen

---

Zeitplanung in vielen Gegenden bis zum 18. und 19. Jahrhundert bestimmte: Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, Frankfurt a. M./ Berlin 1992, S.179. In der Regel stand man mit dem ersten Tageslicht auf, die Abenddämmerung beendete den Tag. Daraus ergab sich eine je nach Jahreszeit sehr unterschiedliche tägliche Arbeitsdauer: vgl. Roeck 1991, S.23. Nicht nur Arbeitszeiten, sondern auch Mahlzeiten, Gerichtstermine und Zusammenkünfte orientierten sich am Lauf der Sonne und fanden daher vor allem im Sommer nach unserer heutigen Auffassung sehr früh statt. So fand beispielsweise die Sektion der Kindsleiche im Fall Kaus, zu welcher sich die Friedberger Mediziner am selbigen Tag in Assenheim einfanden mussten, an einem Augustmorgen um 8 Uhr statt. Eine Verschiebung des Tageslaufs bei den oberen Schichten des Bürgertums gegenüber dem der Handwerkerschaft, wie sie Roeck 1991, S.23f. beobachtet, scheint zumindest von den für das Amt Assenheim zuständigen Amtleuten Cress, Maley und Zaunschliffer zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogen worden zu sein.

<sup>903</sup> siehe dazu S.80f.

<sup>904</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790, Bitte Maleys vom 12. März 1762; Schreiben der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 8. April 1762.

Ein ähnlich schwerfälliges Prozedere beobachtet Robert Meier im Falle der Grafschaft Wertheim: Meier 2002, S.260.

sollten, verließ Maley selbst sein in unmittelbarer Nachbarschaft zum Obertor stehendes Haus nicht, sondern beobachtete das weitere Geschehen zunächst gemeinsam mit seiner Frau und seinen Kindern vom Fenster aus.<sup>905</sup> An diesem Verhalten zeigt sich deutlich, dass er sich weniger als Stadtbürger, sondern vielmehr als höhergestellter Amtsträger wahrnahm. Während selbst diejenigen männlichen Einwohner der Stadt, die über ein größeres Vermögen als Maley verfügten, ihre Häuser verließen, nahm der Amtsverweser aufgrund seines Amtes und der damit einhergehenden Befehlsgewalt das Recht für sich in Anspruch, einem möglichen Risiko zu entgehen.

Nachdem der Bürgermeister und einige Stadtbürger die Zugänge zum Obertor versperrt hatten, fanden sie die äußere Tür des Gefängnisses offen. Die Schlösser waren derart geschickt geöffnet und entfernt worden, dass auf einen gewissen Sachverstand der/des TäterIn geschlossen werden konnte. Auf unüberwindbare Schwierigkeiten schien der „Eindringling“ jedoch an der inneren Tür, der Tür zur eigentlichen Stube, gestoßen zu sein: während eines der beiden Schlösser beschädigt worden war, fand man das zweite Schloss anscheinend unberührt vor.<sup>906</sup>

Die Frage, ob und warum ein vermutlicher Befreiungsversuch an dieser Stelle abgebrochen wurde, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Denkbar ist, dass durch die Beschädigung des ersten Schlosses – eine Schraube war abgebrochen – dessen Öffnung nicht mehr möglich war. Wahrscheinlicher erscheint mir jedoch die Annahme, dass der/die TäterIn gestört, eventuell auch entdeckt und geschützt wurde. Maria Magdalena Kaus erschien es in dieser Situation wohl am klügsten, ihre/n BefreierIn zunächst verschwinden zu lassen, um daraufhin selbst auf den Vorfall aufmerksam zu machen: aus einem höchstwahrscheinlich gescheiterten Befreiungsversuch wurde so ein durch die junge Kausin verhinderter Einbruchversuch.

Auch wenn dieser Interpretation der Ereignisse durch die Gefangene von Seiten der Amtleute und der AssenheimerInnen wenig Glauben geschenkt wurde, konnte deren Verdacht gegenüber Jost Kaus nicht erwiesen werden. Amtsverweser Maley sah sich angesichts dessen dazu gezwungen, in seinem Bericht an die Regierung in Rödelheim, welchen er erst eine Woche nach dem Vorfall anfertigte, jegliche Schuld an diesem unerfreulichen Ereignis und der bis zu diesem Zeitpunkt ergebnislosen Suche nach einer/einem TäterIn von sich zu weisen. Sein Schreiben setzt daher mit einer detaillierten Schilderung der

---

<sup>905</sup> Erst zu einem Zeitpunkt, als feststand, dass sich der/die TäterIn nicht mehr im Obertor befand, verließ Maley sein Haus um den Tatort persönlich in Augenschein zu nehmen.

<sup>906</sup> Um eine „sichere Verwahrung“ der Gefangenen gewährleisten zu können, wurden die beschädigten bzw. verschwundenen Schlösser noch am selben Abend ersetzt.

Maßnahmen ein, die zur sicheren Verwahrung der Angeklagten nach Abstellung der Bürgerwachen getroffen worden waren. Zugleich musste er jedoch in einem Nebensatz einräumen, dass bereits im Sommer des Vorjahres ein Schloss an der äußeren Tür beschädigt, dieser Vorfall hingegen nicht mitgeteilt worden war. Die Schuld an diesen beiden unerfreulichen Vorkommnissen schob Maley zugleich den beiden Mitherrschaften zu: in diesem Fall also eine möglicherweise vorteilhafte Handlungsoption, die sich aus der kondominatorischen Herrschaft ergab. Während Maley nämlich erklärte, unmittelbar nach dem Vorfall den Antrag gestellt zu haben, dass die Gefangene nachts künftig von zwei Stadtbürgern bewacht werden sollte, hätten Cress und Zaunschliffer diesen Vorschlag mit dem Verweis auf die Beschwerlichkeit eines solchen Dienstes und die durch Licht und Holz verursachten Kosten abgelehnt. Im Gegensatz zu Maley hätten sie es als ausreichend angesehen, die Türen durch ein zusätzliches Schloss sichern zu lassen. Dem Solms-Rödelheimischen Amtsverweser bot sich folglich vor dem Hintergrund der gemeinsamen Herrschaft die Möglichkeit, sich im Voraus zumindest teilweise von einer Schuld an weiteren möglichen Vorfällen freizusprechen.

Dass sich für Maley zeitgleich jedoch auch ein sehr großer Druck ausgehend von dem Kondominat ergab, zeigen die anhaltenden Verzögerungen des Prozesses. Denn während Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach der Annahme des Protokolls zugestimmt hatte, welches die Befragung des jüdischen Arztes „Herz Samuel“ durch den Hanauischen Amtmann dokumentierte, wartete Amtsverweser Maley auch noch zwei Monate nach dem möglichen Befreiungsversuch der Angeklagten auf die erbetenen Verhaltensanweisungen seiner Regierung. Angesichts der Tatsache, dass zwischenzeitlich eine *Replie* des *Advocatus Fisci* eingetroffen war und die mitherrschaftlichen Amtleute bei ihrer Zusammenkunft am Tag zuvor auf eine baldige Entscheidung von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims gedrängt hatten, bat Amtsverweser Maley in einem Schreiben vom 12. März 1762 ausdrücklich um eine rasche Stellungnahme seiner Regierung.

#### 4.2.6. *Diskussion der Peinlichen Befragung und Beilegung des Konflikts um den jüdischen Mediziner*

Währenddessen hatte Ankläger Runckel in seiner Replik vom Februar 1762 Stellung zu Breithaupts Hauptdefension vom Oktober 1761 genommen. Ausführlich versuchte Runckel zunächst jedes einzelne Argument des Verteidigers mit Verweisen auf Mängel und Widersprüchlichkeiten zu widerlegen. Neben dem vehementen Ton, mit welchem er auf die Interpretation Breithaupts reagierte, zeigt sich an diesem Schriftstück erneut, wie

unterschiedlich Ereignisse, Akteurinnen und Akteure wahrgenommen und gedeutet werden können: nicht nur die gesamte Interpretation des Defensors wird vollkommen verworfen, Runckel und Breithaupt bieten für jeden kleinsten Aspekt des Geschehens eine geradezu gegenteilige Erklärung. Ein anschauliches Beispiel ist die Annahme des Verteidigers, Maria Magdalena Kaus habe nichts von ihrer Schwangerschaft gewusst. Während aus Sicht Breithaupts dieses Argument durch den Umstand verstärkt wird, dass seine Mandantin in Assenheim geblieben war und sich nicht etwa zur Geburt des Kindes zu ihren beiden Brüdern nach Darmstadt begeben hatte, sieht Ankläger Runckel gerade darin einen Beweis für die Boshaftigkeit der Angeklagten: *„vielmehr so verwegen gewesen sich da communis fama in dem gantzen Ort von ihrer Schwangerschaft gegangen, gewöhnlicher weise in publico sehen zu laßen, und dieser Nachrede allen trotz zu bieten“*.<sup>907</sup> Die Möglichkeit, dass Maria Magdalena Kaus nichts von ihrer Schwangerschaft gewusst hatte, weist der Ankläger daraufhin erneut vehement zurück:

*„Die vorgeschützte Unwissenheit einer Schwangerschaft ja sogar einer Entbindung ist von aller Wahrscheinlichkeit so entfernt, daß nicht ein püncktgen einer probabilitet der vorgespiegelten ignoranz sich dahier antreffen läßet. Was kan also hieraus anders vor ein Schluß gezogen werden, als daß Sie bey dieser so offenbaren boßhaften vorsetzlichen verheelung ihrer stündlichen, ja augenblicklichen Niederkunft, ja was noch mehr der würcklichen Geneßung des Kindes unter der bettdecke vor ihrer den halben tag bey ihr geseßenen Mutter, den wahren vorsatz gehabt, das Kind heimlich zu gebähren, und hiernächst um zu bringen“*.

Die Reaktion der Mutter habe Maria Magdalena Kaus aus Sicht des *Advocatus Fisci* nicht fürchten müssen, *„je mehr sie sich auch getrösten könnte, daß, wenn allenfalls die Mutter etwas von einem KinderMord gewahr werden solte, sie aus Elterliche Liebe solches verschwiegen und sie vor der beschimpffung und todtes Srafe befreyet halten würde“*. Ausgehend von der Boshaftigkeit der jungen Kausin sowie den starken gegen sie sprechenden Indizien forderte Runckel infolgedessen mit Verweis auf Paragraph 131 der Peinlichen

---

<sup>907</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Replik des Anklägers vom Februar 1762.

Runckel kommt an späterer Stelle seiner Replik auf diesen Punkt zurück und nennt einen weiteren Grund für das Handeln von Maria Magdalena Kaus: *„da sie sich wohl vorstellen konnte, daß wenn sie sich in diesen Umständen entfernte jederman ihre wahre Schwangerschaft und Niederkunft wissen würde, so aber, daß sie ihre Krankheit in der bloßen natürlichen Verstopfung des Gebluts setzte, die Doctores auch nicht anders nach ihrem Angeben vermutet, wolle Rea lieber zu Erregung wenigern Verdachts zu Hauß ihre Krankheit auf eine so schändliche Art ausbrüten“*.

Halsgerichtsordnung<sup>908</sup> und deren Kommentatoren Daniel Clasen (1622-1678)<sup>909</sup> und Johann Paul Kress(ius) (1677-1741)<sup>910</sup> die *Peinliche Befragung*.

Runckel stützt seine weitere Argumentation nicht nur auf juristische Abhandlungen<sup>911</sup>, sondern – wenn er auf das in seinen Augen eindeutige Ergebnis der Sektion zu sprechen kommt – auch auf den bekannten Mediziner Hermann Friedrich Teichmeier (1685-1746), einen Fürsprecher der Lungenschwimmprobe<sup>912</sup>. Die Möglichkeit, dass die im Laufe der Sektion vorgefundenen erheblichen Verletzungen des Kindes auf den Sturz aus dem Fenster des ersten Stockwerks zurückzuführen sind, erklärt der Ankläger für unwahrscheinlich: „*jeweniger dieselbe annoch erwiesen, daß sie das Kind dem fenster hinunter in den angegebenen Gang geworffen. Die falschheit dieses facti erhellet daraus zu Genüge, da beregter enge Gang an der Straße lieget, und noch über dieses die plancke daran entzwey*“. Daneben hätte sich Maria Magdalena Kaus dadurch der Gefahr ausgesetzt, von Passanten bzw. NachbarInnen entdeckt zu werden – zumal sie, hätte sie das Kind tatsächlich aus dem Fenster geworfen, dieses nicht erst um fünf Uhr morgens, als „*es zu der höchsten Somerzeit bey 3. stunde schon tag gewesen*“, sondern schon zu einer früheren Uhrzeit getan hätte.<sup>913</sup>

---

<sup>908</sup> „Darumb wann eyn solche möderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warhey zwingen“: Schroeder 2000, S.82f.

<sup>909</sup> Runckel bezieht sich dabei auf Clasens Kommentar zu Paragraph 131 in dessen *Commentarius in Constitutiones Criminales Caroli V. Imperatoris*, den laut Hinrich Rüping “erste[n] als wissenschaftlich zu bezeichnende[n] Kommentar“ der Carolina: Rüping 1984, S.173.

<sup>910</sup> Konkret bezieht sich der Ankläger auf dessen Kommentar *Commentatio succinta in Constutionem criminalem Caroli V.* Art.131, §3. n.2. aus dem Jahr 1721. Meiner Recherche legte ich folgende Ausgabe zugrunde: Kress, Johann Paul: *Commentatio succinta in Constutionem criminalem Caroli V.*, Hannover 1730; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348712-5> (Stand 23.01.2014).

Daneben findet sich folgender Verweis: „*Wolffart de infant. dolos.*“ Im Rahmen meiner Recherchen konnte ich nicht klären, um welches Werk zum Kindsmorddelikt es sich dabei handelt. Denkbar ist, dass es auf einen Vertreter des pommerschen und mecklenburgischen Adelsgeschlechts der von Wolffradt, die im 17. und 18. Jahrhundert mehrere Juristen stellten, zurückzuführen ist.

<sup>911</sup> Er bezog sich neben den bereits erwähnten Daniel Clasen und Johann Paul Kress auf Matthias Berlichs *Conclusium practicabilium* aus dem Jahr 1614, auf Georg Beyers (1655-1714) 1714 erschienene *Delineatio iuris criminalis secundum Constitutionem Carolinam cum legibus variarum provinciarum collati [...]* sowie auf das Handbuch *Elementa iuris criminalis Germanico-Carolini* von Johann Rudolph Engaus aus dem Jahr 1738.

<sup>912</sup> Teichmeier 1751, Kap. 24, p.238.

Zur Erläuterung dieser Methode siehe Seite 164.

<sup>913</sup> Breithaupt gelang es dieses Argument in seiner Defension vom April 1762 zu widerlegen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, „*daß die p. beklgtin NB. den 15.ten Augl. 1760 des Abends= folglich nicht zur hochsten, sondern zur spaten Sommerzeit, ins Kindbett gekommen, da bey aber den Calender zu rathe ziehet, welcher mit der erfahrung attestiret, daß den 15ten Augl. der tag nur 14. Stund und 40 Minuten lang consequenter, es um diese zeit des Morgen um 5. Uhr noch nacht seye*“.

Runckel weicht in dieser Replik nicht von seiner Rekonstruktion des Geschehens bzw. der Täterin ab, welche er anhand der sechs „Wahrheiten“ bereits in seiner Anklageschrift des Vorjahres entworfen hatte. Die Ereignisse erschienen ihm trotz der Einwände des Defensors weiterhin linear und zielgerichtet, die Peinliche Befragung der *Inquisitin* als einzige logische Konsequenz.

Nachdem die Replik Runckels von Stadtschreiber König kopiert worden war, wurde diese am 11. März 1762 an Defensor Breithaupt versandt. In einem Begleitschreiben wurde er von Cress, Maley und Zaunschliffer dazu aufgefordert, seine Defensionsschrift innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzureichen. Gegen Ende dieses Zeitraums ging am 25. April 1762 die ausführliche Defension Breithaupts in Assenheim ein. Gleich zu Beginn seiner Stellungnahme schreibt der Verteidiger programmatisch:

*„Alles was herr Fiscalis in seiner [...] so anmaßlich rubricirten In Iure et facto gegründeten Replicis anführet, ist nicht von der geringsten erheblichkeit, sondern will theils mit unrichtigen und verstümmelter weiße allegirten responsionibus der p. beklagtin, theils mit weithergeholten an sich aber nicht concludenten Umständen, auch hirher nicht quadrirende Meynungen einiger Ictorum und Medicorum solidiret werden. Es wird dahero ein leichtes seyen, die fiscalische ScheinGründe und vermeintliche Indicia in ihrer blöße darzustellen, und nach der ex adverso beliebten paragraphischen Ordnung duplicando vollig zu renoviren.“<sup>914</sup>*

Auch wenn Breithaupt an dieser Stelle den fast feindseligen Tonfall und die kompromisslose Argumentationsweise des Anklägers scharf verurteilt, geht er im weiteren Verlauf seiner Defensionsschrift – wie sich in diesem Zitat bereits andeutet – nicht weniger vehement vor. Ebenso wie zuvor Runckel in seiner Replik widerspricht der Verteidiger zunächst Paragraph für Paragraph den Einschätzungen des juristischen Gegners. Einen großen Teil nimmt dabei erneut seine Kritik an der in seinen Augen mangelhaften Durchführung und den Ergebnissen der Sektion ein. Breithaupt argumentierte, durch das *Visum Repertum* sei keineswegs erwiesen, dass das Kind gelebt hatte – zumal es sich um eine schwere Geburt gehandelt habe, die ohne Hilfe einer Hebamme vonstattengegangen war. Der Defensor bezog sich dabei auf den Begründer der modernen Gerichtsmedizin, Paulus Zacchias/Paolo Zacchia (1584-1659)<sup>915</sup>, auf den berühmten Gerichtsmediziner Michael Alberti (1682-1757)<sup>916</sup> sowie auf die erst ein Jahr zuvor erschienenen

---

<sup>914</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Defension vom April 1762.

<sup>915</sup> Zacchias, Paulus: *Quaestiones medico-legales*, Teil 1, 1621. Der Römer war Leibarzt der Päpste Innozenz X. und Alexander VII. Seine *Quaestiones medico-legales* erschienen in den Jahren 1621 bis 1650.

<sup>916</sup> Alberti, Michael: *Systema jurisprudentiae medicae*, Teil 3, 1733. Seine sechsteilige Fallsammlung *Systema jurisprudentiae medicae* erschien in den Jahren 1725 bis 1747.

*Abhandlungen von der Geburtshülfe* von Joachim Friedrich Henckel (1712-1779), welcher 1774 zum Leiter der Entbindungsanstalt der Berliner Charité ernannt werden sollte.<sup>917</sup> Auch das Argument des Anklägers, nach welchem die noch nicht weit vorangeschrittene Verwesung des Leichnams auf die Tötung eines lebendigen Kindes hindeute, versuchte Breithaupt zu entkräften, indem er darauf verwies, dass dessen Körper sich zunächst „in einem Winkel zwischen dem hauß und Plancken, wo keine Sonne hingkommen“, danach in der „kühle[n] Erde“ befunden hätte.

Auch die Glaubwürdigkeit der zu diesem Zeitpunkt umstrittenen Lungen(schwimm)probe stellte der Verteidiger daraufhin erneut in Frage. Dabei äußerte er deutliche persönliche Kritik an dem 1746 verstorbenen Jenaer Medizinprofessor Hermann Friedrich Teichmeier<sup>918</sup>, auf welchen sich Runckel in seiner Replik vom Februar 1762 in diesem Zusammenhang berufen hatte:

*„das fiscalische vermeintliche untrügliche Merkmal, daß die Lunge des Kindes quast. auf dem Waßer geschwommen, folglich dieses lebendig zur Welt gekommen seye, durch den deshalb allegirten Teichmeyer in Med. for. c.2. so weniger berichtet werden mag, als jederman wie diesen Professorem Medicina gekannt, attestiren kan, daß er mehrzeit auf die Wohllust als auf Erwerbung eines profunden Gelehrsamkeit und Wißenschafft angewendet, auch um deswillen seine schöne frau mehr beyfall als er Professor auf dem Catheder gefunden habe, in weiterem betracht Laudirter Tractat ein aus andern auctoribus zusammen gerafftes und mit schlechtem judicio geschrieben, sehr unvollkommenes werck ist, so von vielen berühmten mit tiefer Einsicht begabten Medicis jeder zeit vilipendirt und in denen mehrefen Puncten gründlich refutiret worden“.*

Dieser persönliche Angriff, der eine bereits verstorbene Person von hohem Ansehen nicht nur fachlich, sondern auch auf persönlicher Ebene zu diskreditieren versuchte und damit umfassend auf dessen Ehre zielte, löste große Empörung auf Seiten Runkels sowie der später konsultierten Gutachter aus.<sup>919</sup> Während Breithaupt keine Belege für die persönlichen Verfehlungen des Professors lieferte, verwies er mit den Medizinern Johannes Bohn

---

<sup>917</sup> vgl. Gurtl, Ernst: Art. „Henckel, Joachim Friedrich“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 11 (1880), S. 730–731.

An späterer Stelle verweist Breithaupt in diesem Zusammenhang auch auf Johann Georg Roederers (1726-1763) *De infantibus in partu suffocatis observationibus* aus dem Jahr 1760. Roederer hatte im Dezember 1751 als außerordentlicher Professor die Leitung des neuerrichteten Accouchierhauses der Universität in Göttingen übernommen: vgl. Zimmermann, Volker: Art. „Roederer, Johann Georg“, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), S. 709-710.

Breithaupt versuchte seine umfassenden fachlichen Kenntnisse durch zahlreiche weitere Verweise auf juristische und medizinische Werke unter Beweis zu stellen. Zugleich war es ihm so möglich, seine Argumentation zu legitimieren und abzusichern. Eine Auflistung all der von ihm herangezogenen Werke findet sich im Anhang.

<sup>918</sup> Teichmeier 1751.

<sup>919</sup> siehe zur Empörung der Gutachter Seite 292f.

(1640-1718)<sup>920</sup>, Michael Alberti<sup>921</sup> und Paul Ammann (1634-1691)<sup>922</sup> sowie dem Juristen Johann Joachim Schoepffer (1661-1719)<sup>923</sup> auf Personen, die ebenso Zweifel an der Zuverlässigkeit der Lungenschwimmprobe geäußert hatten.

Breithaupts abschließende Argumentation hinsichtlich der Zulässigkeit einer Peinlichen Befragung basiert auf zwei grundlegenden Annahmen. Zunächst sei eine Folterung von Maria Magdalena Kaus abzulehnen, da ihr Kind tot zur Welt gekommen sei und sie sich aufgrund ihrer Unwissenheit keines Verbrechens schuldig gemacht habe. Daneben stellte der Verteidiger die Tortur als geeignetes Mittel zur Erlangung eines Geständnisses grundsätzlich in Frage. Seine Annahme, dass es sich bei der Folter um ein „*Teufliches und in der Christenheit keinesweges zu duldendes medium eruendi veritatem*“ handle, versuchte er durch Verweise auf den römischen Juristen Ulpian (170-223), Matthaeus Wesenbeck (1531-1586)<sup>924</sup>, Bachovius Reiner Bachhoff von Echt (1575-1634)<sup>925</sup>, den Theologen Wilhelm Zepper (1550-1607)<sup>926</sup>, den Kirchenlehrer Augustinus von Hippo (354-430)<sup>927</sup>, Christian Thomasius (1655-1728)<sup>928</sup>, den Rechtswissenschaftler Johannes Balthasar (von) Wernher (1677-1743)<sup>929</sup> und auf den Juristen und Gegner der Hexenverfolgung Justus Oldekop (1597-1667) zu legitimieren. Die Kritik der Mehrzahl dieser Werke basiert auf einer Umkehrung der Perspektive zu Gunsten der/des zu Folternden, die/der die körperlichen und seelischen Schmerzen der Peinlichen Befragung womöglich unschuldig über sich ergehen lassen muss. Aus diesem Blickwinkel erscheint die Tortur nicht als Gegenstand der Wahrheitsfindung, sondern vielmehr als eine von der Obrigkeit in Auftrag gegebene Gewaltanwendung. Ein Geständnis erscheint angesichts der ausgeübten Schmerzen nicht als Beweis der Schuld, sondern ist möglicherweise auch auf die Schwäche und Ängstlichkeit der/des Unschuldigen zurückzuführen. Der von Breithaupt angeführte Ulpian (170-223) schreibt in diesem Zusammenhang:

---

<sup>920</sup> Bohn, Johannes: *Specimen Tertium Medicinae Forensis*, 1692.

<sup>921</sup> Alberti, Michael: *Systema jurisprudentiae medicae*, Teil 2, 1729.

<sup>922</sup> Ammann, Paul: *Praxis vulnerum lethalium*, 1690.

<sup>923</sup> Schoepffer, Johann Joachim: *Dissertatio juridica de pulmone infantis natante vel submergente*, 1705.

<sup>924</sup> Breithaupt bezieht sich konkret auf die *Oeconomia iuris canonici seu De libris iuris canonici* aus dem Jahr 1580. Wesenbeck war Professor in Jena und Wittenberg (ab 1569).

<sup>925</sup> Der Defensor bezieht sich auf den Kommentar des Heidelberger Juristen *Notae in paratitla Wesenbecii super Pandectis*.

<sup>926</sup> Konkret verweist Breithaupt auf *Legum Mosaicarum forensium explanatio* [...] aus dem Jahr 1604.

<sup>927</sup> Breithaupt bezieht sich auf Buch 19, *De civitate Dei* (413-426).

<sup>928</sup> Thomasius, ein Schüler Pufendorfs, gilt als der erste Professor, der eine Vorlesung in deutscher Sprache hielt. Thomasius, auch der „Vater der deutschen Aufklärung“ genannt, verurteilte die Folter als unchristlich und sah den Inquisitionsprozess als Werkzeug des Papstes zur Erhaltung seiner Herrschaft an: vgl. Kleinheyer/Schröder, S.443. Bei dem von Breithaupt angeführten Werk handelt es sich um Thomasius' *Dissertatio inauguralis iuridica de tortura ex foris christianorum proscribenda* aus dem Jahr 1705.

<sup>929</sup> Breithaupt verweist auf Wernhers *Selectae observationes Forenses* aus dem Jahr 1711.

„Es wurde durch die Kaiserlichen Konstitutionen erklärt, daß man nicht immer Vertrauen in die Folter setzen [...] soll, da Aussagen, die man auf diese Weise erhält, schwach und gefährlich und der Wahrheitsfindung abträglich sind. Denn die meisten Menschen verachten, sei es auf Grund ihres Widerstandsvermögens, sei es auf Grund der Heftigkeit ihrer Folterung, das Leiden so sehr, daß es ganz unmöglich ist, ihnen die Wahrheit abzupressen. Andere wiederum sind so wenig in der Lage, Schmerzen zu ertragen, daß sie lieber lügen als sich dem Verhör auszusetzen, weshalb es vorkommt, daß sie Geständnisse verschiedener Art ablegen und nicht nur sich selbst, sondern auch andere in die Sache hineinziehen.“<sup>930</sup>

Breithaupt verweist ebenso auf Justus Oldekops *Observationes criminales practica* aus dem Jahr 1664, in welchen dieser „42. Exempel anführet, von denen jenigen, welche auf der folter solche Verbrechen, so sie niemahlen verübet, um von der pein sich zu befreyen, eingestanden, folglich unschuldiger weiße ihr leben verlohren haben!“<sup>931</sup> Auch für seine Mandantin entwirft Breithaupt ein entsprechendes Schicksal: „da p. beklagtin, als ein zartes junges Weibsbild lieber alles, was man von ihr begehret, bey der peinlichen frage bejahen, und den Schwertstreich erwehlen, als die grausame langwirige Tortur ausstehen dürfte“.

Neben dieser Unzuverlässigkeit der Folter als Mittel zur Erlangung der Wahrheit weist unter anderem Christian Thomasius in seiner *Dissertatio de tortura ex foris Christianorum proscribenda*<sup>932</sup> aus dem Jahr 1705 auf die Gefahr von Missbrauch und Manipulation hin, welche diese Methode in sich berge: „Die peinliche Frage ist für alle Tyrannen ein sehr wirksames Mittel, unter dem höchsten Schein der Gerechtigkeit gegen ihre Untertanen zu wüten.“<sup>933</sup> Davon ausgehend forderte Defensor Breithaupt die Assenheimer Amtleute, deren Regierungen und Grafen dazu auf, auf eine Peinliche Befragung seiner Mandantin zu verzichten, und stattdessen auf das Urteil Gottes als höchstem Richter zu vertrauen:

„Ratione prioris aber die Obrigkeit von Gott nur darzu gesetzt worden, um diejenige Verbrechen, deren der reus freywillig geständig oder überführet ist, gehörig

---

<sup>930</sup> Während Breithaupt auf Ulpian's Liber singularis regularum codicis Vaticani exemplum §23ff. verweist, ist dieses Zitat den Digesten 48.18.1.23 entnommen: URL: [http:// constitution.i2i.org/files/2010/09/ Justinian-Digest1.pdf](http://constitution.i2i.org/files/2010/09/Justinian-Digest1.pdf). (Stand 20.12.2013). Während Ulpian an dieser Stelle die Folterung Freier kritisiert, galt dessen Einschätzung nicht in Bezug auf Sklaven. Daher wurde er auch u. a. auch von Benedikt Carpoz zur Verteidigung Peinlicher Befragungen zitiert: vgl. Falk 2001, Abschnitt 19ff.

<sup>931</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Defension vom April 1762.

<sup>932</sup> Wobei diese wahrscheinlich nicht von Thomasius selbst, sondern von Martin Bernhardt stammt: vgl. Schulz, Joachim: Die Ausweitung des Folterbegriffs unter menschenrechtlichen Aspekten; in: Jacobs, Helmut C. (Hg.): Gegen Folter und Todesstrafe. Aufklärerischer Diskurs und europäische Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. u. a. 2007, S.223-246; hier S.230.

<sup>933</sup> zitiert nach Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750-1850, Tübingen 1999, S.44.

zu bestrafen, hingegen die verborgenen oder zweifelhafte übelthaten dem Allwissenden höchsten Richter zu überlassen, welcher zu seiner zeit, was im finstern geschehen, und in der Welt verborgen geblieben, an den tag bringen, und selbst bestrafen will.“<sup>934</sup>

Doch auf die angebliche Wahrheit in Form eines Geständnisses waren die Urteilenden des 18. Jahrhunderts infolge veränderter Strafmöglichkeiten nicht mehr zwingend angewiesen. So konnte eine *poena extraordinaria* als Verdachtsstrafe bei schwerwiegenden Indizien auch ohne Geständnis der/des Angeklagten verhängt werden. Angesichts dessen verloren die Argumente der Fürsprecher der Folter gegenüber der zahlreichen, seit Jahrhunderten geäußerten logischen, moralischen und sozialen Kritik immer mehr an Gewicht<sup>935</sup>: die Zahl der durchgeführten Folterungen ging zurück, einige Territorien erwogen, dem Beispiel Preußens zu folgen, wo es 1754 zur weitgehenden Aufhebung der Folter gekommen war.

Seine Defensionsschrift beschließend, erklärte Breithaupt unter Verweis auf Grantz, Prosper Farinacius<sup>936</sup>, Ferdinand Christoph Harpprecht<sup>937</sup> (1650-1714) und von Lynker erneut ausdrücklich, dass keine ausreichenden Verdachtsgründe vorlägen, die die Verhängung einer *poena ordinaria* bzw. eine Peinliche Befragung seiner Mandantin rechtfertigen würden. Stattdessen bat er um eine baldige Beendigung des „zu großen Unge- mach der arestirenten Rea“<sup>938</sup> nun schon weit über ein Jahr andauernden Prozesses.

Trotz der Bitte des Verteidigers, den Prozess nicht länger zu verzögern, sollte fast ein Monat vergehen, bis Breithaupts Defensionsschrift am 22. Mai 1762 dem *Advocatus Fisci* überstellt wurde. Über mögliche Gründe dieser erneuten Verzögerung geben die Akten keine Auskunft. Dass dieser verhältnismäßig lange Zeitraum in diesem konkreten Fall nicht auf noch ausstehende Verhaltensanweisungen an Amtsverweser Maley zurückzuführen ist, zeigt der Umstand, dass ein entsprechendes Schreiben des Solms-Rödelheimischen Konsulenten Huth erst zwei Tage danach, am 24. Mai 1762, in Assenheim einging. Gegenstand dieses Briefs ist eine genaue Beschreibung der Schritte, die zu diesem Zeitpunkt des Prozesses von Amtsverweser Maley und seinen beiden Kollegen Cress und Zaunschliffer eingeleitet werden sollten. Die lokalen obrigkeitlichen Funktionsträger

---

<sup>934</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Defension vom April 1762.

<sup>935</sup> vgl. Peters, Edward: Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Auflage, Hamburg 2003, S.120.

<sup>936</sup> Farinacius, Prosper: Tractatus de testibus, 1598.

<sup>937</sup> Ferdinand Christoph Harpprecht: Responsa juris, criminalia et civilia, 1701. Harpprecht war Professor an der Universität in Tübingen und seit dem 18. Oktober 1688 Hofgerichtsassessor. Aufgrund seiner Dienste wurde er zum Pfalzgrafen ernannt.

<sup>938</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Defension vom April 1762.

sollten dafür Sorge tragen, dass die Akten, um den kostspieligen Prozess schnellstmöglich abzuschließen, an eine juristische Fakultät geschickt würden. Dazu sollte das umstrittene, von dem Hanauischen Amtmann Zaunschliffer allein angefertigte Verhörprotokoll des jüdischen Arztes „Herz Samuel“ zu den Akten genommen sowie an Ankläger Runckel und Defensor Breithaupt übermittelt werden. Während man sich auf Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims bisher gegen eine Annahme des Protokolls gewehrt hatte, führte Huth nun drei Gründe für dieses Vorgehen an: erstens sollte eine Weiterführung des Prozesses ermöglicht werden, zweitens hatte auch Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach die dazu notwendige Zustimmung erteilt und drittens hatten die Recherchen Huths ergeben, dass Hanau sich auf ein jahrhundertealtes, schriftlich fixiertes Recht berief.<sup>939</sup> Da auch die Assenheimer Judengemeinde seit dem 14. Jahrhundert unter dessen alleiniger Hoheit stand und Hanau in der jüngsten Vergangenheit dieses Recht zu verteidigen bereit gewesen war<sup>940</sup>, plädierte Huth dafür, nicht länger einen Streit in dieser Angelegenheit zu provozieren, sondern „mit vorsicht [...] zu werk zu gehen“<sup>941</sup>. Weiterhin wies der Konsulent Amtsverweser Maley an, Maria Magdalena Kaus und ihrer Mutter das Gutachten „*ad recognoscendum Sigilla*“ vorzulegen, nachdem die Antwort der von der Regierung nicht vorgegebenen juristischen Fakultät in Assenheim eingegangen war. Erst daraufhin sollte es von Cress, Maley und Zaunschliffer geöffnet werden. Sollte das Gutachten „*gegen die Alte Kaufin etwas Peinl.es erkenne[n]*“, müsse diese unverzüglich wieder in Arrest genommen werden.<sup>942</sup>

Den Anweisungen ihrer Regierungen entsprechend, nahmen die Amtsverweser Cress und Maley im Beisein des Hanauischen Kellers Johann Balthasar Schäfer am 19. Juni 1762 das bereits am 11. November 1761 von ihrem Hanauischen Kollegen angefertigte Verhörprotokoll des jüdischen Arztes „Herz Samuel“ zu den Akten. Sie taten dies jedoch nicht, ohne sich von dieser Entscheidung durch die Formulierung „*jedoch cum Protestatione et Reservatione reservandorum*“<sup>943</sup> zu distanzieren.

<sup>939</sup> Huth verweist aus dem Gedächtnis auf die Hanau-Müntzenbergische Landes-Beschreibung und konkret auf die „*Erörterung der frage ob das ausgestorbene Geschlecht der von Carben mit den Herren Grafen zu Hanau in eine vergleichung zu stellen*“ sei.

<sup>940</sup> Der Konsulent bezieht sich auf ein 1750 eingegangenes Hanauisches Regierungsschreiben (*Assenheimer Repertorium Nr. XV. fasc.8*), in welchem dieser Anspruch u. a. durch Verweis auf die kaiserliche Investitur legitimiert wurde.

<sup>941</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Votum Huths vom Mai 1762.

<sup>942</sup> Huth bezieht sich hierbei auf Kapitel 9, §10 der *Einleitung zum Peinlichen Proceß* (1708) des Thomasschülers Jakob Friedrich Ludovici (1671-1732).

<sup>943</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 19. Juni 1762.

Das Protokoll der am 11. November 1761 von Amtmann Zaunsliffer im Beisein des Dorheimer Gerichtsschreibers Johann Georg Udet durchgeführten Befragung beginnt mit dem Hinweis, dass sich „Herz Samuel“ trotz mehrfacher Vorladungen nicht zu einer Vernehmung eingefunden hatte. Daher sah sich Zaunsliffer gezwungen, den jüdischen Arzt zu arrestieren, als sich dieser gerade bei einem Patientenbesuch in Dorheim befand: sicherlich ein Vorgehen, welches im überschaubaren Dorheim eine gewisse Aufmerksamkeit erregt und die Zugriffsgewalt der Obrigkeit unter Beweis gestellt hatte. Nachdem Zaunsliffer „Herz Samuel“ festgehalten hatte, sandte er Amtsdienner Eibel in das etwa vier Kilometer entfernte Friedberg um den zur „*eydlichen Abhörung nöthigen*“<sup>944</sup> Schulklöppler Jacob Mayer – eine Art jüdischen Gemeindediener, der durch Klopfen an die Haustüren zum Besuch der Synagoge aufrief – nach Dorheim zu befehlen.<sup>945</sup> Da dieser jedoch „*ohnpäßlich*“ war, wurde er durch einen nicht näher charakterisierten Hirschvorsinger[?] vertreten. Nachdem dieser in Dorheim eingetroffen war, wurde „Herz Samuel“ mit einem Zeugeneid belegt und über insgesamt elf protokollierte Fragen vernommen.

„Herz Samuel“, eigentlich Moses Israel Hirsch ben Samuel, aus Essen wurde am 5. Dezember 1755 als jüdischer Arzt in Friedberg aufgenommen.<sup>946</sup> Obwohl Juden mit der Ausübung des Arztberufs an eine lange Tradition anknüpften, boten sich ihnen innerhalb des Reiches nur wenige Möglichkeiten zum Erwerb eines Doktorats: in den 1720er Jahren war dies lediglich in Frankfurt/Oder, Halle (1724), Duisburg (1726), Heidelberg (1728) und Gießen (1729) möglich.<sup>947</sup> Moses Israel Hirsch ben Samuel nahm vor dem Hintergrund dieser eingeschränkten Möglichkeiten 1744 ein Studium an der Medizinischen Fakultät der Universität in Duisburg auf.<sup>948</sup>

---

<sup>944</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Dorheim vom 11. November 1761.

<sup>945</sup> Leider sind die Aufzeichnungen der jüdischen Gemeinde in Friedberg nur noch in Form von Einzelfunden bzw. Abschriften überliefert. Der Großteil der Bestände befand sich nach 1937 zuerst in einer jüdischen Zentralbibliothek in Frankfurt am Main, später im „Institut zur Erforschung der Judenfrage“. Dort wurden die Dokumente bei einem Luftangriff vernichtet; vgl. Herrmann, Fritz H.: Zur Geschichte der Friedberger Juden; in: Wetterauer Geschichtsblätter 2 (1953), S.106-110; Brillling, Bernhard: Aus dem Archiv der jüdischen Gemeinde Friedberg. Das Protokollbuch der Friedberger Gemeinde; in: Wetterauer Geschichtsblätter 14 (1965), S.97-103.

<sup>946</sup> vgl. Herrmann, Fritz H.: Aus der Geschichte der Friedberger Judengemeinde; in: Wetterauer Geschichtsblätter 16 (1967), S.51-78; hier S.75.

Moses Israel Hirsch ben Samuel starb 1795 in Friedberg.

<sup>947</sup> vgl. Battenberg, J. Friedrich: Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 60), S.96f.; Hartzitz, Nicoline: Der »Judenarzt«. Historische und sprachliche Untersuchungen zur Diskriminierung eines Berufsstands in der frühen Neuzeit, Heidelberg 1994, S.42 (Sprache – Literatur und Geschichte 7).

<sup>948</sup> Rotscheidt, Wilhelm (Hg.): Die Matrikel der Universität Duisburg 1652-1818, Duisburg 1938, S.191.

Der zum Zeitpunkt seiner Befragung „*ohngeföhr*“ 39 Jahre alte Mediziner gab gegenüber dem Hanauischen Amtmann an, sich an Maria Magdalena Kaus erinnern zu können. Sie habe ihn vor etwa 18 Monaten zweimal zusammen mit ihrem Vater aufgesucht. Aufgrund der Tatsache, dass auch in Friedberg der Wohnraum der jüdischen Bevölkerung auf die Judengasse beschränkt war,<sup>949</sup> ist davon auszugehen, dass „Herz Samuel“ auch dort praktizierte. Die Judengasse, in der sich auch Synagoge und jüdische Schule befanden, wurde abends und an Feiertagen abgesperrt. Die Diskriminierung der jüdischen, überwiegend armen Bevölkerung zeigte sich daneben unter anderem daran, dass den Friedberger Juden und Jüdinnen Viehzucht und Nutzung der Allmende verwehrt blieben.<sup>950</sup> Auch handwerkliche Produktion durfte die Interessen der Zünfte nicht negativ beeinflussen und wurde daher meist nur für den Eigenbedarf der Gemeinschaft betrieben. Angesichts dessen bildete der erlaubte Handel, der jedoch in einem höheren Maße besteuert wurde, die einzig verbleibende maßgebliche Erwerbsquelle. Zugleich waren jüdische Einwohner vom Bürgerrecht der Stadt ausgeschlossen. Als „Schutzjuden“ des Friedberger Burggrafen<sup>951</sup> verfügten sie jedoch häufig über sogenannte Schutzbriefe, die ihre Rechte und Pflichten festschrieben. Dieser Schutzstatus war jedoch in der Regel zeitlich und räumlich eingeschränkt, war einseitig kündbar und von der Zahlung von Aufnahmegebühren und jährlich zu leistenden Schutzgeldern abhängig. Insgesamt wurden Juden und Jüdinnen wegen ihrer vielfältigen Handels- und Kreditfähigkeit und ihren Steuerzahlungen in Städten wie Friedberg als ertragreiche Einnahmequelle betrachtet.<sup>952</sup> Während die jüdische Gemeinde und die im Umland lebenden Juden und Jüdinnen somit einer umfassenden Diskriminierung ausgesetzt waren, wurde ihnen bis zu einem gewissen Grad die Selbstverwaltung innerer Angelegenheiten zugestanden: Gerichtsfunktionen beispielsweise übernahm ein in Friedberg ansässiger Rabbiner, für dessen Unterhalt die Friedberger Gemeinde jährlich 96 Gulden zahlte.<sup>953</sup>

Auch der jüdische Arzt „Herz Samuel“ war sich dieser vielfältigen Diskriminierung wohl jederzeit bewusst. Ob er bei seinen Patientenbesuchen wie beispielsweise in Dorheim

---

<sup>949</sup> Im Jahr 1738 lebten 72 Männer und 12 Witwen in der Friedberger Judengasse, für 1788 wird die Zahl von „*gegen 468 Seelen*“ überliefert: vgl. Rack 1999, S.134; Herrmann 1953, S.107; Herrmann 1967, S.57, 63.

<sup>950</sup> Diese und die folgenden Ausführungen basieren auf Rack 1999, S.134f.

<sup>951</sup> Aufgrund dessen waren sie von jeglichen Abgaben an den Kaiser als oberstem Schutzherrn befreit. Siehe dazu Herrmann 1967, S.51ff.

<sup>952</sup> vgl. Ackermann 1995, S.9.

<sup>953</sup> vgl. Herrmann 1953, S.107f.

Zwischen Dezember 1757 und Januar 1779 und somit während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus war Samuel Wolf Kahn als Rabbiner in Friedberg tätig: vgl. Herrmann 1967, S.78.

einen Judenleibzoll beim Passieren der Grenze zu leisten hatte oder ob er über einen sogenannten Freipass verfügte, geht aus den überlieferten Beständen nicht hervor.<sup>954</sup>

Von dem Hanauischen Amtmann befragt, gab „Herz Samuel“ an, Maria Magdalena Kaus habe *„Ihm Ihren urin gezeigt, und Ihn propter florem album<sup>955</sup> consultiret, dabey über verlohrenen appetit und blähung geklaget, auch vorgegeben Sie hatte Ihre menses [Regelblutung] verlohren.“*<sup>956</sup> Angesichts dieser Symptome habe Jost Kaus ihn ausdrücklich danach gefragt, ob eine Schwangerschaft bei seiner Tochter vorliegen könne.

Dem frühneuzeitlichen Mediziner blieben alle unter der Haut liegenden Krankheitsursachen wie auch die Vorgänge zwischen Zeugung und Geburt weitestgehend verborgen. Er war daher, wie die Arbeiten von Robert Jütte, Mary Lindemann und Maren Lorenz anschaulich zeigen, in hohem Maß auf die Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft seiner PatientInnen angewiesen.<sup>957</sup> Aus dieser Situation ergaben sich für den konsultierten Heiler weitere Schwierigkeiten, auf welche Michael Stolberg hinweist:

„Die Patienten konnten die Entscheidungen der Ärzte gezielt in eine bestimmte Richtung lenken. Die Ärzte ihrerseits sahen sich genötigt, die Wünsche der Kranken angemessen zu berücksichtigen und ihre Diagnose und Behandlung auch entsprechend zu rechtfertigen. Die Drohung, gegebenenfalls einen anderen Arzt zu konsultieren, stand stets im Raum und wegen der geringen Standardisierung der ärztlichen Therapie war ein Wechsel des Behandlers auch eine echte Alternative.“<sup>958</sup>

Die Einschätzung des Arztes basierte daher in großem Maß auf den Symptomen, welche ihm von Seiten des Patienten/der Patientin geschildert wurden. Das Ausbleiben der Regelblutung, über welches Maria Magdalena Kaus klagte, stellte kein eindeutiges Anzeichen einer Schwangerschaft dar, sondern konnte auch in anderem Sinne gedeutet werden.<sup>959</sup> Noch uneindeutiger waren Symptome wie verlorener Appetit oder Blähungen. Als sicheres Anzeichen einer Schwangerschaft galten hingegen nur die Bewegungen des Kindes im Mutterleib. „Herz Samuel“ erklärte gegenüber Amtmann Zaunschliffer, angesichts dessen zunächst keine klare Aussage über den Zustand der jungen Kausin getroffen zu

---

<sup>954</sup> Juden und Jüdinnen mussten beim Passieren einer Landesgrenze nicht nur Wege-, Brücken- und Pflastergeld sowie Gebühren für Fahrzeuge und Vieh entrichten, sondern auch einen Leibzoll (Judenaccis) zahlen: vgl. Ackermann 1995, S.9.

<sup>955</sup> Zur Erläuterung des sogenannten weißen Flusses siehe Seite 174.

<sup>956</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Dorheim vom 11. November 1761.

<sup>957</sup> vgl. Jütte 1991, S.210; Lindemann 1996, S.300; Lorenz 1999, S.61.

<sup>958</sup> Stolberg 2003, S.104.

<sup>959</sup> Die Krankengeschichten des Eisenacher Arztes Dr. Johannes Pelargius Storch, die von Barbara Duden bearbeitet wurden, zeigen deutlich, auf welche unterschiedlichen Ursachen ein Ausbleiben der Periode zurückgeführt werden konnte: Duden 1987. Siehe dazu auch Lorenz 1996.

haben. Er fasste seine damalige Antwort an Jost Kaus und dessen Tochter laut Protokoll folgendermaßen zusammen:

*„Aus dem Urin und andern Umständen könnte Er Sie nicht versichern, daß Sie schwanger seye, zumahlen, Ihrem Angeben nach Ihr dicker Leib zu weilen sich verlohren, Sie müste übrigens am besten wissen, wie weit sie sich mit jemand eingelassen. [...] und müste Sie es am besten wissen: ob Sie schwanger seye. Er könnte es nicht gewiß bejahen, oder verneinen.“<sup>960</sup>*

Um eine mögliche Schwangerschaft zweifelsfrei feststellen zu können, habe er Maria Magdalena Kaus, nachdem sich diese angesichts des Verdachts unehelich schwanger geworden zu sein, „beleidiget gefunden“ hätte, „die hand auf die Kleider am bauch gehalten, und Sie inspiriren lassen, keinen motum infantis aber spühren können auch seye in den brüsten wo Er visitiret<sup>961</sup> weder Milch noch Waßer geweßen“. Da er keine eindeutigen Kindsbewegungen bei dieser Untersuchung hatte wahrnehmen können, wäre ihm eine unzweifelhafte Deutung der Symptome unmöglich gewesen. Dass dieser Umstand nicht auf das Unvermögen des jüdischen Arztes, sondern auf eine allgemeine Schwierigkeit hinsichtlich der zweifelsfreien Feststellung einer Schwangerschaft hinweist, zeigt unter anderem der Eintrag „Schwangerschafts-Kennzeichen“ in Zedlers Universal-Lexicon:

*„[...]Es sind zwar viel Schriftsteller [...] der Meynung, daß es keine wahren und ohnfehlbaren Kennzeichen der Schwangerschaft gäbe; jedoch weil der Medicus sowohl von ledigen, als verheyratheten Frauenspersonen, wegen dieser Sache oftmals angegangen wird, und er sich derohalben wohl in Acht nehmen muß, wenn er seine Ehre durch falsche Prophezeihungen nicht verlohren will; Als hat er höchst nöthig, sich hierinnen wohl vorzusehen, und muß dannenhero alle Kenn-Zeichen weislich zusammennemen, sie wohl gegen einander halten, selbige bestens prüfen, und letztlich denn sein Urtheil klüglich und mit gutem Bedacht davon fällen.“<sup>962</sup>*

---

<sup>960</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Dorheim vom 11. November 1761.

<sup>961</sup> Zur Frage, ob eine solche Untersuchung der weiblichen Brust durch einen frühneuzeitlichen, männlichen Mediziner üblich war, siehe Seite 168, Fußnote 674.

<sup>962</sup> Art. „Schwangerschafts-Kennzeichen“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste Bd.35, Halle 1743, Sp.1864f.; URL: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=322009&bandnummer=35&seitenzahl=0946&supplement=0&dateiformat=1> (Stand 16.10.2012).

Problematisch war für frühneuzeitliche HeilerInnen im Fall einer Schwangerschaft insbesondere der Umstand, dass eine Fehldiagnose nach einer gewissen Zeit für jedermann ersichtlich wurde.

Sowohl diese Beschreibung als auch die Aussage „Herz Samuels“ bestärken die These der derzeitigen Körpergeschichtsforschung, dass vor diesem frühneuzeitlichen Hintergrund allein die Schwangere entschied, ob sie sich schwanger fühlte oder nicht.<sup>963</sup>

Auch wenn der jüdische Arzt die Ursache für Maria Magdalena Kaus' Beschwerden nicht zweifelsfrei diagnostizieren konnte, verschrieb er ihr zur Linderung ihrer Schmerzen Medizin, welche Jost Kaus bei dem Friedberger Apotheker Johann Friedrich Trapp besorgte. Auf Nachfrage Amtmann Zaunschliffers erklärte „Herz Samuel“, es habe sich dabei um „*thonica balsamica*“<sup>964</sup> gehandelt, „*welche eine Schwangere auch nehmen dörfffe*“. Mit dieser Umschreibung distanzierte er sich sofort von dem bisher noch nicht geäußerten Verdacht, abtreibende Mittel empfohlen zu haben. Die Befragung beschließend erklärte der Mediziner über keine weiteren Kenntnisse in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Die Antworten „Herz Samuels“ entlasteten Maria Magdalena Kaus und ihren Vater, wenn auch nur in geringem Maße. Auch wenn der Mediziner, entgegen der Aussage von Jost Kaus, eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen hatte, hatte er sie gemäß dem Protokoll gleichsam nicht bestätigt. Die Frage, ob die junge Kausin und ihre Familie von einer nahenden Niederkunft gewusst hatten und ob sie folglich die Schwangerschaft bewusst verheimlicht hatte(n), musste weiterhin offen bleiben. Dieser zentrale, unter anderem in der Carolina festgeschriebene, Tatbestand konnte somit auch zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden.

Nachdem das Vernehmungsprotokoll des jüdischen Arztes am 19. Juni 1762 zu den Akten genommen und der Inhalt desselben sowohl dem *Advocatus Fisci* als auch dem Defensor der Angeklagten in Form von Kopien mitgeteilt worden war, hätte es nun zum Versand der Akten an eine juristische Fakultät kommen sollen. Zu einer solchen Versendung kam es jedoch erst über ein halbes Jahr später, am 24. Januar 1763. Als Grund dieser erneuten enormen Verzögerung nannte der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley in einem Bericht vom Januar 1763 die „*zeitherigen grosen KriegsUnruhen*“<sup>965</sup>, aufgrund

---

<sup>963</sup> Wie begrenzt das Wissen der Ärzte in Bezug auf die Diagnose von Schwangerschaften war, zeigt anschaulich die Studie Jürgen Schlumbohms zum Entbindungshospital der Universität Göttingen um 1800: Schlumbohm, Jürgen: Grenzen des Wissens. Verhandlungen zwischen Arzt und Schwangeren im Entbindungshospital der Universität Göttingen um 1800; in: Duden, Barbara / Schlumbohm, Jürgen / Veit, Patrice (Hrsg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.-20. Jahrhundert, Göttingen 2002, S.129-165.

Vgl. auch Gleixner 1994, S.177.

Wie das „Schwangergehen“ von einem persönlichen Erlebnis der Frauen zu einem „biologisch definierte[n] und normierte[n] Prozess embryonaler Entwicklung“ wurde, beschreiben Duden, Schlumbohm und Veit: Duden, Barbara / Schlumbohm, Jürgen / Veit, Patrice: Vorwort; in: Dies. (Hrsg.) 2002, S.7-9; hier S.9.

<sup>964</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Dorheim vom 11. November 1761.

<sup>965</sup> ebd., Bericht Maleys vom Januar 1763.

welcher „das weiter nöthige in dieser Sache nicht vorgenommen und verfügt werden können“. Maria Magdalena Kaus musste einen weiteren Winter in ihrem improvisierten Gefängnis verbringen.

#### 4.2.7. *Versendung der Akten*

Während die lokalen herrschaftlichen Vertreter Cress, Maley und Zaunschliffer die gerichtliche Untersuchung führten und somit auch persönlich mit Maria Magdalena Kaus zusammenkamen, ruhte die Urteilsfindung in Händen von Personen, die ihre Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente zu treffen hatten. Denn während schon in Artikel 219 der *Carolina*<sup>966</sup> die Möglichkeit angesprochen worden war, im Zweifelsfall Rat bei Oberhöfen oder „*hohen schulen*“ zu suchen, war es ab dem 17. Jahrhundert üblich, Prozessakten zur Entscheidung über eine mögliche Folterung bzw. zur endgültigen Klärung der Schuld- und Straffrage an eine unabhängige Institution zu versenden.<sup>967</sup> Im Fall Kaus wurden die Akten zur Einholung eines Zwischenurteils in Bezug auf die Frage, ob die Verdachtsgründe für eine Peinliche Befragung der Angeklagten ausreichend seien, zunächst an die juristische Fakultät der Universität Marburg, auf Bitten des Defensors danach auch an die medizinische und juristische Fakultät der Universität Göttingen versandt.

Das Strafrecht entwickelte sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einem selbstständigen Rechtsgebiet an den Universitäten.<sup>968</sup> Die Versendung von Prozessakten an juristische Fakultäten führte zu einer Anbindung der Gerichtsurteile an die aktuelle zeitgenössische Rechtsdiskussion und somit auch zu einer größeren Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Obwohl oder vielleicht gerade weil es innerhalb der Reichsterritorien zu einer Zentralisierung und Monopolisierung der jurisdiktionellen Kompetenzen auf Seiten der Regierungen und des Landesherrn gekommen war, hatten die Urteilsvorschläge der Fakultäten meist großen Einfluss auf den Ausgang des Prozesses. Jedoch ist es nicht zutreffend, wie Ulrich Falk von einem „Auseinanderfallen von urteilen und richten“<sup>969</sup> zu sprechen, da letztendlich allein der Landesherr über das endgültige Urteil entschied.

Ausschlaggebend für die Versendung der Akten, die die bisherige Untersuchung gegen Maria Magdalena Kaus dokumentierten, war ein Schreiben Defensor Breithaupt vom

---

<sup>966</sup> Artikel 219 der Peinlichen Halsgerichtsordnung, „*Erklärung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll*“, ist abgedruckt bei Schroeder 2000, S.127f.

<sup>967</sup> vgl. Ignor 2002, S.109.

<sup>968</sup> vgl. Schnabel-Schüle 1997, S.70.

<sup>969</sup> Falk 2000, S.425f.

Dezember 1762. In diesem Schriftstück bat der Verteidiger ausdrücklich darum, den schon weit über zwei Jahre andauernden und ins Stocken geratenen Prozess wieder aufzunehmen und die Akten schnellstmöglich an eine juristische Fakultät zu versenden. Breithaupt wies darauf hin, dass nicht nur seine Mandantin unter der andauernden Gefangenschaft leide, sondern dass auch deren Eltern angesichts der durch die Haft und den Siebenjährigen Krieg verursachten Kosten vollkommen zu verarmen drohten. Wohl vor allem dieses Argument trug zu der Entscheidung der Amtsverweser Maley und Cress sowie des Hanauischen Kellers Schäfer vom 24. Januar 1763 bei, den 1. Februar 1763 „*bey früher tageszeit*“<sup>970</sup> als Termin „*ad in rotulandum Acta*“ anzuberaumen – Amtmann Zaunschliffer wurde bei dieser Entscheidung trotz der vorausgegangenen Spannungen übergangen. Denn im Falle des vollkommenen finanziellen Ruins von Jost Kaus und dessen Frau drohte den Assenheimer Stadtbürgern, dass sie für die Kosten des Prozesses sowie gegebenenfalls für das Überleben der gesamten Familie Kaus aufkommen müssten. Daraus resultierende Konflikte konnten nicht im Sinne der obrigkeitlichen Funktionsträger sein, zumal sie in Assenheim lebten und zumindest im Fall Schäfers integrierter Bestandteil der Stadtbürgerschaft waren. Noch am selben Tag ergingen daher schriftliche Vorladungen der drei Amtleute an *Advocatus Fisci* Runckel sowie Defensor Breithaupt, da deren Anwesenheit bei den Vorbereitungen zur Versendung der Akten gegeben sein musste.

Da der Verteidiger diesen Termin in Assenheim jedoch nicht wahrnehmen konnte bzw. wollte – vielleicht fürchtete er, die Reisekosten angesichts der zunehmenden Verarmung seiner Klienten nicht erstattet zu bekommen – bevollmächtigte er am 28. Januar 1763 schriftlich den Friedberger Advokaten und Prokurator Möller, in seinem Namen und auf Kosten von Jost Kaus im Assenheimer Rathaus zu erscheinen. Doch auch Möller versicherte am 31. Januar schriftlich, „*wegen einer zu gestoßenen Unpaslichkeit*“<sup>971</sup> den Termin nicht wahrnehmen zu können und beauftragte wiederum den Friedberger Notar und Prokurator Johann Melchior Diet(z)sch.

Am 1. Februar 1763 versammelten sich folglich neben den Assenheimer Amtleuten Cress, Maley und Zaunschliffer auch *Advocatus Fisci* Runckel und der durch den Defensor bevollmächtigte Prokurator Diet(z)sch in Assenheim. Die beiden Letzteren erklärten, die Akten vollständig vorgefunden zu haben und baten um deren Versiegelung und

---

<sup>970</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Schreiben der Amtleute an Runckel vom 24. Januar 1763.

<sup>971</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Schreiben Möllers vom 31. Januar 1763.

Versendung. Zugleich machte Diet(z)sch, wohl instruiert von Defensor Breithaupt, von dem sogenannten *ius eximendi* Gebrauch, d. h. von dem Recht, ohne Angabe von Gründen bis zu drei Fakultäten als Spruchkollegien abzulehnen.<sup>972</sup> Er sprach sich dabei gegen die Universitäten Jena<sup>973</sup>, Leipzig<sup>974</sup> und Gießen<sup>975</sup> aus.

Nachdem die Akten versiegelt worden waren, wurden sie am 5. Februar 1763 von Cress, Maley und Zaunschliffer samt einem kurzen, hochachtungsvollen Begleitschreiben, dem sogenannten Gerichtsmisssiv, an die Juristische Fakultät der Universität Marburg verschickt. Dass diese Wiederaufnahme des Prozesses in erster Linie eine Entscheidung der obrigkeitlichen Funktionsträger vor Ort war, zeigt sich anhand des Umstands, dass der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley die Regierung in Rödelheim erst über einen Monat nach Versendung der Akten, am 12. März 1763, über diese „jüngsten“ Ereignisse in Kenntnis setzte.

Die Universität in Marburg, die *Alma Mater Philippina*, zählte zu den kleinen Universitäten des Reiches mit einer durchschnittlichen Jahresfrequenz von 100 bis 200

---

<sup>972</sup> vgl. Pätzold, Gerhard: Die Marburger Juristenfakultät als Spruchkollegium, Marburg 1966 (Beiträge zur hessischen Geschichte 5), S.27.

<sup>973</sup> Die 1558 gegründete Universität in Jena zählte im 18. Jahrhundert zu den größten Universitäten des Reiches: vgl. Schindling, Anton: Die protestantischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter der Aufklärung; in: Hammerstein, Notker (Hg.): Universitäten und Aufklärung, Göttingen 1995, S.9-19; hier S.13. Ein „Neuansätzen aufgeschlossene[r] Geist“ seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert trug dazu bei, dass der Universität Jena eine bedeutende Rolle in der Vorbereitung der Frühaufklärung zukam: Schindling, Anton: Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650-1800, München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 30), S.32. Wichtige Impulse als Studenten erhielten dort u. a. Samuel von Pufendorf (1632-1694), Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) und Christian Wolff (1679-1754).

Ein möglicher Grund für die Ablehnung der Versendung nach Jena durch den Defensor könnte sein, dass dort der von ihm beleidigte Mediziner Hermann Friedrich Teichmeier gelehrt hatte und der Verteidiger daher – wohl nicht unbegründet – eine voreingenommene Position der Verteter der Universität befürchtete.

<sup>974</sup> Die 1409 gegründete Universität in Leipzig war im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts zeitweise die größte Universität des Reiches. Die Aufklärung konnte sich in Leipzig nur mit Verzögerung durchsetzen, denn „der Landesfürst als modernisierender Universitätsreformer fiel weitgehend aus, seitdem Kurfürst und Hof 1697 zum Katholizismus übergetreten waren und die beiden lutherischen Universitäten [Leipzig und Wittenberg] nunmehr zu dem von den Ständen eifersüchtig bewahrten evangelischen Besitzstand des Landes zählten“: Schindling 1994, S.31f. Zu dem Umstand, dass Leipzig jedoch ab der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Universität galt, „an der man modische Bildung und galante Lebensweise erlernen konnte“, trugen u. a. Johann Christoph Gottsched (1700-1766) und Christian Fürchtegott (1715-1769) bei: Schindling 1994, S.34.

<sup>975</sup> Die Universität in Gießen, die Ludoviciana, wurde 1607 von Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt gegründet. Sie war die erste Universität des Reiches, an der der Pietismus durch gezielte Berufungspolitik des Darmstädter Hofes um 1690 Einfluss gewann: vgl. Schindling 1994, S.22. Als lutherische Universität wirkte sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch anziehend auf Studierende, die nicht in Hessen-Darmstadt oder den benachbarten Territorien lebten. Aufgrund der Nähe des Reichskammergerichts in Wetzlar und der Kaisernähe Hessen-Darmstadts gelangte die Reichsstaatsrechtslehre in Gießen zu Reputation und Wirkung: vgl. Schindling 1994, S.22; Hammerstein, Notker: Aufklärung und Universitäten in Hessen; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte, Wiesbaden 1999, S.27-34; hier S.31. Als Vertreter zu nennen sind hier Heinrich Christian von Senckenberg (1704-1768) und ab 1777 Friedrich Carl von Moser (1723-1798).

Studierenden.<sup>976</sup> 1527 von Landgraf Philipp dem Großmütigen von Hessen als protestantische Hochschule gegründet, wurde sie nach der Berufung des aus Halle vertriebenen Naturrechtsphilosophen Christian Wolff (1679-1754) durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel (1654-1730) für einige Jahre zu einem Zentrum der Aufklärung. Nach Wolffs Weggang im Jahr 1740 waren der Jurist Johann Georg Estor und der Theologe Daniel Wytttenbach die bekanntesten Vertreter der Universität.<sup>977</sup> Die *Philippina* litt jedoch vor allem ab Mitte des 18. Jahrhunderts unter der erstarkenden Konkurrenz der hannoverschen Reformuniversität in Göttingen<sup>978</sup>, die mit über 600 Studierenden neben Leipzig, Jena und Halle zu den großen Universitäten des Reiches zählte.<sup>979</sup> So befand sich beispielsweise die medizinische Fakultät in Marburg bis zum Ende des Jahrhunderts aufgrund finanzieller Engpässe in einem desolaten Zustand<sup>980</sup> und auch die Gesamtsituation der *Philippina* ließ Reformmaßnahmen immer dringlicher erscheinen.

Bereits wenige Tage nachdem Maley seinen Bericht an die Regierung in Rödelheim verfasst hatte, ging in Assenheim am 18. März 1763 der Urteilsvorschlag der juristischen Fakultät ein. Aufgrund der Datierung des dem „*paquet*“<sup>981</sup> Akten beiliegenden Anschreibens kann davon ausgegangen werden, dass zwischen der Fertigstellung des Urteilsvorschlags und seiner Ankunft im etwa 65 Kilometer entfernten Assenheim etwa zwei Wochen lagen. Nimmt man eine solche Zustellungsdauer auch für die Lieferung der Akten von Assenheim nach Marburg an, ergibt sich eine Restzeit von wiederum maximal zwei Wochen, in welcher die Marburger Juristen ihre Stellungnahme anfertigten.<sup>982</sup> Die Kosten

---

<sup>976</sup> vgl. Schindling 1995, S.13.

<sup>977</sup> vgl. Hammerstein 1999, S.30.

<sup>978</sup> Konkurrenz innerhalb Hessen-Kassels war neben der 1621 in Rinteln gegründeten Universität, der *Ernestina*, das 1709 durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel (1654-1730) gegründete Kasseler *Collegium Illustre Carolinum*, bei welchem jedoch nicht die humanistischen Fächer, sondern Mathematik, Naturwissenschaften, Anatomie und Geographie im Vordergrund standen. Das *Carolinum* erfuhr jedoch eine wirkliche Förderung erst unter Landgraf Friedrich II., welcher bereits vor Beendigung des Siebenjährigen Krieges das Lehrangebot erweiterte und vor allem die medizinische Fakultät hervorragend ausstatten ließ. Vgl. Mey, Eberhard: Aufklärung in der Residenzstadt Kassel: Das Collegium Carolinum; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte, Wiesbaden 1999, S.46-56; hier S.47f. Nach dem Tod Friedrichs im Jahr 1785 wurden die meisten Professoren nach Marburg versetzt. Während die *Philippina* die lang ersehnten Verbesserungen erhielt, wurde der Lehrbetrieb in Kassel 1791 endgültig eingestellt. Vgl. Mey 1999, S.50.

Zu näheren Ausführungen zur Reformuniversität Göttingen siehe S.300f.

<sup>979</sup> vgl. Schindling 1995, S.13

<sup>980</sup> vgl. Hammerstein 1999, S.30.

<sup>981</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 5. Februar 1763.

<sup>982</sup> Zu einer genaueren Einschätzung, wie lange sich die Vertreter der juristischen Fakultät mit einem spezifischen Fall auseinandersetzen, ist anhand der Verzeichnisse der Universitäten zu gelangen. In diesen wurden in der Regel Gesuche um Gutachten, deren Fertigstellung und damit verbundene Kosten festgehalten. Leider ist eine solche Nachprüfung im Fall Kaus nicht möglich, da keine einschlägigen Akten der Juristischen Fakultät in Marburg für diesen Zeitraum überliefert sind. Gleiches gilt auch für die Abschrift des

für den Urteilsvorschlag beliefen sich im Fall Kaus auf 1 Reichstaler, 4 Batzen. Da der Urteilsvorschlag auf Honorarbasis erstellt wurde, wurde die Höhe des Betrags in Marburg auf Vorschlag des jeweiligen Referenten durch das Spruchkollegium festgesetzt.<sup>983</sup> Von Bedeutung waren dabei der Umfang der Akten, die Schwierigkeit des Falles, die Art des Prozesses sowie die Stellung der Parteien.

Unterzeichnet wurde das den Akten beiliegende Schreiben von Dr. Johann Andreas Hofmann (1716-1795). Nachdem Hofmann am 13. Mai 1747 Dr. der Rechte und Dr. legens in Jena geworden war<sup>984</sup>, gehörte er seit dem 8. März 1754 als vierter ordentlicher Professor der Rechte der Universität Marburg an, wo er am 19. Oktober seine Antrittsvorlesung hielt. In den Jahren zwischen 1759 und 1790 war er regelmäßig Dekan der Juristischen Fakultät und unterzeichnete in dieser Funktion 1763 auch den Urteilsvorschlag im Fall Maria Magdalena Kaus mit folgenden Worten: „*ergebenster diener / Dr. Johann Andreas Hofmann / Decanus der Juristen / facultat allhiro*“<sup>985</sup>. Daneben war Hofmann ab 1767 viermal Prorektor<sup>986</sup> und im Jahr 1761 Deputierter der Universität auf dem Landtag in Kassel. Ab 1793 nahm er laut Gundlach seine Lehrtätigkeit nur noch eingeschränkt wahr, bevor er am 16. Mai 1795 in Marburg verstarb.

Die Juristische Fakultät setzte sich im Jahr 1763 neben Hofmann aus dem berühmten ersten ordentlichen Professor Johann Georg Estor (1699-1773), dem zweiten ordentlichen Professor Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach (1720-1783), dem dritten ordentlichen Professor Johann Jacob Sorber (1714-1797) und aus dem außerordentlichen Professor Johann Ulrich Cramer (1706-1772) zusammen.

---

Urteilsvorschlags, welche wohl durch den Universitätsnotar zur Archivierung angefertigt wurde: vgl. Lorenz 1999, S.62. Aufgrund des Fehlens dieser Dokumente kann auch die Frage, wieviele Urteilsvorschläge die Fakultät jährlich anfertigte, nicht beantwortet werden. Isabel V. Hull geht für frühneuzeitliche Fakultäten von durchschnittlich 150 bis 200 versendeten Urteilsvorschlägen pro Jahr aus: vgl. Hull 1996, S.61. Dass es sich hierbei wohl auch im Fall Marburgs um realistische Zahlen handelt, legt ein Bericht der Juristenfakultät aus dem Jahr 1783 nahe, in welchem Professor Johann Andreas Hofmann erklärt, dass „*vor dem letzten leidigen Krige auf das höchste jaerlich bei 200 Stücke Acten etwa*“ in Marburg eingegangen wären und dass sich deren Zahl während und im Anschluss des Krieges „*von Zeit zu Zeit vermindert*“ habe. Zitiert nach Pätzold 1966, S.24f.

<sup>983</sup> In der Regel überschritten die Kosten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr als zehn Reichstaler. Vgl. Pätzold 1966, S.106ff. Der Dekan der Fakultät war daraufhin für die Einziehung und Verteilung des Honorars unter den Assessoren zuständig.

<sup>984</sup> vgl. Gundlach, Franz (Bear.): *Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527 bis 1910*, Bd.1., Marburg 1927, S.114f.

<sup>985</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Marburger Urteilsvorschlag vom 4. März 1763.

<sup>986</sup> Landgraf Friedrich II. übernahm an seinem siebten Geburtstag, dem 14. August 1727, die Würde des *Rector magnificentissimus*. Die geschäftsführenden Rektoren hießen seitdem Prorektoren: vgl. Gundlach 1927, S.547.

Johann Georg Estor wurde am 8. Juni 1699 in Schweinsberg geboren.<sup>987</sup> Bevor er 1725 Lic. jur. in Gießen wurde, hatte er drei Jahre am Reichskammergericht in Wetzlar gearbeitet. Nachdem er seit 1727 in Gießen als ordentlicher Professor der Rechte tätig gewesen war, wechselte er 1728 als ordentlicher Professor der Pandekten, Beisitzer des Hofgerichts der Juristenfakultät und des Schöppenstuhls nach Jena. Wenig später wurde Estor Sächsischer Hofrat und im Jahr 1737 Prorektor der Universität Jena. Fünf Jahre später – am 26. Juli 1742 – wurde er zweiter ordentlicher Professor der Rechte mit Sitz und Stimme in der juristischen Fakultät in Marburg sowie Hessischer Regierungsrat. In den ersten beiden Jahrzehnten seiner Tätigkeit in Marburg nahm er mehrfach als Deputierter der Universität an Landtagen teil. Ab dem 23. April 1748 war Estor erster Professor der Rechte und Vizekanzler der Universität, ab dem 17. September 1754 Geheimer Regierungsrat und schließlich ab dem 20. Dezember 1768 Kanzler der Universität und Geheimer Rat. Johann Georg Estor starb am 25. Oktober 1773 in Marburg, seine Bibliothek vermachte er der Universität.

Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach wurde am 15. März 1720 als Sohn des Juristen und späteren Vizekanzlers der Universität Marburg Johann Friedrich Hombergk zu Vach<sup>988</sup> geboren. Sein älterer Bruder Wilhelm Friedrich Hombergk zu Vach fungierte während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus als Hanauischer Regierungsvizekanzler, mögliche daraus resultierende Interessenkonflikte wurden von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach jedoch nicht aufgegriffen. Seit 1742 hielt Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach in Marburg Privatvorlesungen, bevor er schließlich am 15. Januar 1743 vierter ordentlicher Professor und Beisitzer der juristischen Fakultät und am 1. August desselben Jahres Dr. der Rechte wurde. Daneben war er 1749 als Samthofgerichtsrat und zwischen 1751 und 1779 überaus häufig als Deputierter der Universität auf Landtagen tätig. Als Dekan erscheint er unter anderem in den Jahren 1761 und 1765. Am 2. November 1773 wurde Hombergk zu Vach Geheimer Regierungsrat und Vizekanzler der Universität, am 7. April 1780 Kanzler und Geheimer Rat. Am 15. April 1780 bestätigte man ihm schließlich den Reichsadel. Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach starb am 12. Juli 1783 in Marburg.<sup>989</sup>

---

<sup>987</sup> Die folgende Darstellung des Werdegangs von Johann Georg Estor basiert auf Gundlach 1927, S. 111f.

<sup>988</sup> Dessen Vater Johannes Goeddaeus II. war wiederum Professor der Rechte an der Marburger Universität gewesen: vgl. Gundlach 1927, S.96f., S.101f.

Auch die folgenden Ausführungen basieren auf der Darstellung von Gundlach 1927, S.96ff.

<sup>989</sup> Eine Tochter heiratete den Juristen und späteren Vizekanzler der Universität Johann Heinrich Christian Erxleben: vgl. Gundlach 1927, S.117.

Johann Jacob Sorber wurde am 29. September 1714 in Erfurt geboren.<sup>990</sup> Am 9. April 1740 wurde er Dr. jur. in Jena und blieb dort bis er am 8. März 1754 als dritter ordentlicher Professor der Rechte an die Universität Marburg berufen wurde. Er war unter anderem in den Jahren 1762 und 1766 Dekan der dortigen juristischen Fakultät. Sorber starb am 25. November 1797.

Vergleicht man die Lebensläufe der vier ordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät in Marburg, fällt auf, dass alle mit Ausnahme von Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach, der aus einer angesehenen Marburger Juristenfamilie stammte, zuvor an der Universität in Jena gewesen waren. Dies zeigt erneut, über welche große Bedeutung die dortige Universität und ihre juristische Fakultät in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfügte. Auch wenn Defensor Breithaupt eine Versendung der Akten nach Jena hatte verhindern können, lag die Abfassung des Urteilsvorschlags folglich in den Händen von Juristen, die mit dem dort gelehnten Rechtsverständnis vertraut waren und dieses möglicherweise übernommen hatten. Denn diese vier ordentlichen Professoren bildeten zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus das Spruchkollegium der Juristischen Fakultät in Marburg. Die Geschäftsleitung übernahm der jeweils amtierende Dekan. Dieser wurde unter Berücksichtigung einer wiederkehrenden Folge aus den Reihen der Lehrstuhlinhaber ernannt. Im Jahr 1763 amtierte gemäß dieser Regelung Johann Andreas Hofmann.<sup>991</sup>

Die Spruchfähigkeit der Fakultät erschien den Marburger Dekanen zwar als einträgliches Geschäft, zugleich jedoch auch als drückende und zeitraubende Last, die ihre Lehrtätigkeit oft stark beeinträchtigte.<sup>992</sup> Daher wurden ab dem 18. Jahrhundert zumeist Referenten mit der Durcharbeitung der Akten und der Anfertigung eines Urteilsentwurfs betraut. Dieser Entwurf, samt einer kurzen Zusammenfassung des Sachverhalts, wurde dem Spruchkollegium mündlich vorgestellt. Die vier ordentlichen Professoren mussten schließlich nur noch über dessen Annahme abstimmen<sup>993</sup>, bevor der Referent auch die endgültige Abfassung des Urteilsvorschlags übernahm.<sup>994</sup>

---

<sup>990</sup> vgl. ebd., S.114.

<sup>991</sup> Im Jahr 1600 wurde das Rektorats- und Dekanatsjahr dem Kalenderjahr angeglichen: vgl. Pätzold 1966, S.46.

<sup>992</sup> vgl. ebd. S.49.

<sup>993</sup> Den Anfang bei dieser mündlichen Abstimmung machte das jüngste Fakultätsmitglied, sie wurde beendet durch die Stimmabgabe des Dekans: vgl. Pätzold 1966, S.74.

<sup>994</sup> Dies geschah laut Pätzold jedoch erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts: vgl. ebd., S.83.

Der zuständige, nicht näher benannte Referent setzte sich zunächst in seinen umfangreichen „*Zweifels und Entscheidungsgründen*“<sup>995</sup> ausführlich mit dem Fall Kaus auseinander. Im ersten Textabschnitt, den sogenannten *Zweifelsgründen*, fasste er diejenigen Argumente zusammen, die gegen eine Verhängung der Tortur oder gar der Todesstrafe sprachen. Der Jurist bezog sich hierbei zunächst vollkommen auf die Argumentation Breithaupts, bevor er unter Hinzuziehung zahlreicher juristischer und medizinischer Werke diskutierte, ob Maria Magdalena Kaus sich einer Verheimlichung ihrer Schwangerschaft schuldig gemacht hatte und ob, abhängig von der Beantwortung dieser Frage, ausreichende Indizien zu einer Anordnung der Peinlichen Befragung vorlägen. Neben den bereits von dem Ankläger und dem Defensor herangezogenen Autoren und Werken verwies der Referent in diesem Zusammenhang unter anderem auf den 22. Artikel der *Carolina*<sup>996</sup> sowie die *Observationes selectae ad Benedicti Carpzovii Practicam novam rerum criminalium Imperialem Saxoniam* des Strafrechtlers Johann Samuel Friedrich von Boehmer<sup>997</sup> (1704-1772), welche vier Jahre zuvor, 1759, erschienen waren. In diesem für die weitere Strafrechtsentwicklung sehr bedeutenden Werk äußerte Boehmer Kritik an den seit dem 17. Jahrhundert maßgeblichen Einschätzungen Benedikt Carpzovs, indem er die Angleichung der Strafrechtslehre an die Forderungen der Zeit zur Sprache brachte. Boehmer forderte im Gegensatz zu Carpzov, die gesetzlich festgeschriebenen Strafen strikt anzuwenden. Für ihn mussten vier Voraussetzungen erfüllt sein, um die Todesstrafe über eine Kindsmörderin verhängen zu können: erstens, dass die „Inquisitin“ ein Kind geboren, zweitens, dass dieses gelebt hatte, drittens musste die „boshafte Intention“ der Frau ebenso wie viertens die wirkliche Vollbringung der Tat bewiesen sein.<sup>998</sup> Den aufklärerischen Forderungen nach allgemeiner Strafmilderung stand Boehmer zwar insbesondere bei qualifiziertem Diebstahl, Kindsmord und Brandstiftung ablehnend gegenüber, er betonte jedoch gleichzeitig „durch Ausbildung der Lehre von Vorsatz,

---

<sup>995</sup> HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie der Marburger Zweifels- und Entscheidungsgründe.

<sup>996</sup> „*Daß auf anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden: 22. Item es ist auch zumerken, daß niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.*“ Schroeder 2000, S.34.

<sup>997</sup> Boehmer, Johann Samuel Friedrich von: *Observationes selectae ad Benedicti Carpzovii Practicam novam rerum criminalium Imperialem Saxoniam*, 1759.

<sup>998</sup> vgl. Habermas, Rebekka (Hg.): *Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt*, München 1999, S.188.

Teilnahme, Notwehr, Rechtsirrtum usw. stark das individuelle Moment bei der Strafrechtsfindung“<sup>999</sup>.

Ein weiteres Problem, das gegen eine vorschnelle Anordnung der Tortur und eine mögliche Verurteilung zur Todesstrafe sprach, resultierte aus den Fragen, ob Maria Magdalenas Kind tot zur Welt gekommen war und ob ein bereits totes Kind ermordet werden könne. Der Referent bezog sich hierbei unter anderem auf die Arbeiten von August Benedict Carpzov<sup>1000</sup> (1644-1708), August Vischer<sup>1001</sup> (Wirkungsjahre 1617-1625), Ferdinand August Hommel<sup>1002</sup> (1697-1765) und Justus Henning Boehmer<sup>1003</sup> (1674-1749).

Nachdem diese Unsicherheiten in Hinblick auf die Beweisführung und insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Anordnung der Peinlichen Befragung thematisiert worden waren, wies der Marburger Jurist, seine *Zweifelsgründe* abschließend, auf eine Auswahl von Autoren und Werken hin, die zur Vorsicht im Umgang mit dieser Methode mahnten bzw. sie als ungeeignetes Mittel der Wahrheitsfindung kritisierten. Neben den bereits durch den Defensor angeführten Verfassern verwies der Referent auf Artikel

---

<sup>999</sup> Döhring, Erich: Art. „Böhmer, Johann Samuel Friedrich von“; in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S.391-392.

<sup>1000</sup> Carpzov, August Benedict: Disp. iur. de infantibus expositis, 1677. Der Rechtswissenschaftler August Benedict Carpzov, ein Enkel Benedikt Carpzov des Älteren, ist nicht zu verwechseln mit dem bekannteren Strafrechtler Benedikt Carpzov dem Jüngeren.

<sup>1001</sup> Vischer, August: Tractatus duo iuris duellici universi, Jena 1617, S. 497; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455516-1> (Stand 23.01.2014).

<sup>1002</sup> Hommel, Ferdinand August: Diss. de lethaltate vulnerum et inspectione cadaveris post occisum hominem, 1749. Der zum Zeitpunkt der Abfassung des Marburger Urteilsvorschlags noch lebende Hommel war Rechtswissenschaftler in Leipzig. Er studierte u. a. bei Christian Thomasius, Justus Henning Boehmer und Jakob Friedrich Ludovici.

<sup>1003</sup> Boehmer, Justus Henning: Consultationibus et decisionibus juris.

20<sup>1004</sup>, 23<sup>1005</sup> und 30<sup>1006</sup> der *Carolina*, auf Ulrich Thomas Lauterbach<sup>1007</sup> (1654/55-1710), Christoph Crusius<sup>1008</sup> und Peter Franz Schmalzgrueber<sup>1009</sup>.

Während diese Unsicherheiten und Einwände gegen eine Anordnung der Peinlichen Befragung im Fall Kaus sprachen, sahen die Marburger Juristen jedoch nach Lektüre der Akten diejenigen Umstände, die einen begangenen Mord an einem lebend zur Welt gekommenen Kind wahrscheinlich erscheinen ließen und vor deren Hintergrund die Anordnung der Tortur angemessen erschien, als weitaus schwerwiegender an. Nachdem der Referent in seinen *Entscheidungsgründen* zunächst die Argumentation des Anklägers zusammengefasst und dabei das *Visum Repertum* des „alten erfahrenen Stadtphysicus und doctor der Arzenei Wissenschaft“<sup>1010</sup> in Schutz genommen hatte, legitimierte er diese Auslegung des Geschehens durch eine Vielzahl weiterer Verweise, deren Zahl die Angaben innerhalb der *Zweifelsgründe* weit übertraf (26 vs. 49). So könne aus den Aussagen der Angeklagten und den Erfahrungen der Juristen Heinrich Hahn/Henricus Hahnus<sup>1011</sup> (1605–1668) und Samuel Stryk<sup>1012</sup> (1640-1710) geschlossen werden, dass der

„peinlich beklagtin bekannt, wie sich nach der fleischlichen Vermischung ihre monatliche reinigung verlohren, und daher als ein Mensch von 24 jahren sonder zweifel gar wohl gewusst hat, daß die schwangerschafft die wahre Ursach davon sey“.

<sup>1004</sup> „Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefraget werden: 20. Item wo nit zuuor anzeygen der mißthat darnach man fragen wolt vorhanden, vndd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auß der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. [...] Schroeder 2000, S.33.

<sup>1005</sup> „Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen: 23. Item eyn jede gnugsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweyen guten zeugen, bewisen werden [...]. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem guten zeugen bewiesen würd, die selb, als eyn halb beweisung, macht eyn gnugsam anzeigung als hernach inn dem dreissigsten artickel anfahend. [...]“ Schroeder 2000, S.34.

<sup>1006</sup> „Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist: 30. Item eyn halbe beweisung, als so eyner inn der hauptsach die missethat gründlich mit eynem eyntzigen guten tugentlichen zeuge [...] beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung, macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende, warzeychen, anzeygung, argkwon, oder verdacht beweisen will, Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.“ Schroeder 2000, S.38.

<sup>1007</sup> Lauterbach, Ulrich Thomas: Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros methodo-synthetica pertractum, Band 3, 1711. Zur Entstehungsgeschichte des Collegiums siehe Eisenhart, Johann August Ritter von: Art. „Lauterbach, Wolfgang Adam“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 18 (1883), S. 75–78.

<sup>1008</sup> Crusius, Christoph: Tractatus de indiciis delictorum generalibus, ex iure publico et privato, Bd.1, 1636.

<sup>1009</sup> Schmalzgrueber, Peter Franz: Ius Ecclesiasticum Universum, Band 2, 1738.

<sup>1010</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie der Marburger Zweifels- und Entscheidungsgründe.

<sup>1011</sup> Hahn, Heinrich (Henricus Hahnus): Observata theoretico practica, ad Matthæi Wesenbecii [...], 1668.

<sup>1012</sup> Stryk, Samuel: Dissertatio/Disputationem Juridica de Vita Anteaeta, 1675. Samuel Stryk war Professor in Frankfurt/Oder, Wittenberg und Halle und zugleich Schwiegersohn Johann Brunnemanns – des nach Benedikt Carpzov einflussreichsten deutschen Strafrechtlehrers des 17. Jahrhunderts. Stryk sollte nicht verwechselt werden mit seinem ebenso als Rechtswissenschaftler tätigen Sohn Johann Samuel Stryk (1668-1715).

Demenstprechend und in Anlehnung an die Juristen Georg Friedrich Harpprecht<sup>1013</sup> (1676-1754), Benedikt Carpzov<sup>1014</sup> und Johann Zanger<sup>1015</sup> deutete die Verheimlichung der Schwangerschaft auf einen Tötungsvorsatz von Maria Magdalena Kaus hin.

Das Argument des Defensors und der durch ihn angeführten Mediziner, dass es sich bei der Lungenschwimmprobe um eine nicht zweifelsfreie Methode zur Bestimmung der Vitalität des Kindes handele, wurde von dem Juristen mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass es weitere eindeutige Hinweise (Nägel an Fingern und Zehen, Haare, kaum Verwesungsanzeichen) dafür gebe, dass das Kind bei der Geburt gelebt hatte. Er bezog sich hierbei unter anderem auf eine Fallsammlung des Zwickauer Stadt- und Landphysicus Christian Ernst Clauder (1650- nach 1736)<sup>1016</sup>, den unter dem Pseudonym Valentin Kräutermann publizierenden Arzt Christoph von Hellwig<sup>1017</sup> (1663-1721) sowie den Rechtswissenschaftler Johann Balthasar Freiherr von Wernher<sup>1018</sup> (1677-1743). Aus den Verletzungen am Körper des Kindes und insbesondere an dessen Kopf könne unter anderem in Übereinstimmung mit dem sächsischen Hofphysikus Christian Gottlieb Troppaneger<sup>1019</sup> (Wirkungszeitraum 1718-1734) geschlossen werden, dass sich Maria Magdalena Kaus eines Kindsmords schuldig gemacht hatte: „*wasmassen bei dergleichen unverehelichten dirnen ein Kindermord vermuthet wird, Wann so starcke Verletzungen am Kopfe, wie sich hier eräugen, befunden werden*“<sup>1020</sup>.

Angesichts dieser Indizien, die sich aus der Anzeige einer „*redlichen*“ Person und des Auffindens des *corpus delicti* ergeben hatten, sprachen sich die Marburger Juristen ausdrücklich für eine Anordnung der Peinlichen Befragung im Fall Kaus aus, „*indem einem jeden staate äusserst daran gelegen ist, daß die Verbrechen nicht ungestraft verbleiben*“.

---

<sup>1013</sup> Harpprecht, Georg Friedrich: *Decisiones et consultationes criminales*, 1746. Bei Georg Friedrich Harpprecht handelt es sich um den Sohn des bereits angeführten Juristen und Pfalzgrafen Ferdinand Christoph Harpprecht.

<sup>1014</sup> Carpzov, Benedikt: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Pars 3, 1670.

<sup>1015</sup> Johann Zanger: *Tractatus de quaestionibus seu torturis reorum*, 1593.

<sup>1016</sup> Clauder, Christian Ernst: *Praxis medico-legalis* [...], 1736.

<sup>1017</sup> Kräutermann, Valentin: *Medicina renunciatoria et consultatoria* [...], 1726.

<sup>1018</sup> Wernher, Johann Balthasar Freiherr von: *Selectae observationes forenses* [...] 1710.

<sup>1019</sup> Troppaneger, Christian Gottlieb: *Decisiones medico-forenses* [...], 1733.

<sup>1020</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie der Marburger Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Der Referent bezog sich in diesem Zusammenhang unter anderem auf Artikel 6<sup>1021</sup>, 31<sup>1022</sup> und 131<sup>1023</sup> der Peinlichen Halsgerichtsordnung, auf Peter Theodorus<sup>1024</sup>, die Juristen Johann Heinrich von Berger<sup>1025</sup> (1657-1732), Matthias Stephani<sup>1026</sup> (1570-1646) und Johann Peter von Ludewig<sup>1027</sup> (1668-1743) sowie auf den Vizekanzler der Universität Marburg, Johann Georg Estor<sup>1028</sup> (1699-1773).

Nachdem sich die Marburger Juristen ausdrücklich für die Durchführung einer Peinlichen Befragung ausgesprochen hatten, erläuterte der Referent den angedachten Verlauf der Folterung. Obwohl in vergleichbaren Fällen schon auf den dritten Grad der Folter entschieden worden war<sup>1029</sup>, sollten im Fall von Maria Magdalena Kaus „nur“ die ersten beiden Grade zur Anwendung kommen.<sup>1030</sup> Zuvor sei die Angeklagte jedoch

„nochmahls in Güte, jedoch in gegenwart des Scharfrichters mit seinen zur peinlichkeit gehörigen instrumenten vermittelst verwarnung, daß sie ihrem leibe keine unnöthige marter zuziehen möchte, zur bekantnis der reinen Wahrheit aufs beweglichste zu ermahnen“.<sup>1031</sup>

Es folgte eine Auflistung von 17 ausformulierten Fragen, die mehrheitlich ausführliche Antworten voraussetzten. Sollte sich die Angeklagte während deren Beantwortung weiterhin weigern, einen Kindsmord einzugestehen, sollte sie dem Scharfrichter übergeben werden. Dieser sei zunächst dazu anzuhalten, die *Inquisitin* auszuziehen und ihr die peinlichen Instrumente zu zeigen. Daraufhin sollten, falls die Angeklagte nicht

---

<sup>1021</sup> „Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen: 6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht.[...] Schroeder 2000, S.26.

<sup>1022</sup> „Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist“. Schroeder 2000, S.37ff.

<sup>1023</sup> zu Artikel 131 siehe die Ausführungen auf Seite 101ff.

<sup>1024</sup> Theodorus, Peter: *Judicio criminali practico*.

<sup>1025</sup> Er bezog sich dabei konkret auf das Hauptwerk des Wittenberger Juristen und Reichshofrat *Oeconomia juris* aus dem Jahr 1712.

<sup>1026</sup> Stephani, Matthias: *Caroli V. constitutiones publicorum judiciorum cum jure communi collatae*, 1626.

<sup>1027</sup> Ludewig, Johann Peter von: *Consilia Hallensium* [...], Teil 1, 1733. Von Ludewig war Professor in Halle und ab 1741 Kanzler der Magdeburgischen Regierung.

<sup>1028</sup> Johann Georg Estor: *Gründlicher Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheln und Bescheiden* [...], 1749; ders.: *Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprozesses*, 1744.

Nachdem Estor 1742 dem Ruf auf die zweite Professur der Rechte an der *Philippina*, verbunden mit dem Titel eines Regierungsrats in Marburg, gefolgt war, rückte er dort 1748 zum ersten Professor der Rechte und zum Vizekanzler der Universität auf. Darauf folgten 1754 die Ernennung zum geheimen Regierungsrat, 1768 zum Kanzler der Universität und zum Geheimen Rat: vgl. Muther, Theodor: Art. „Estor, Johann Georg“; in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 6 (1877), S. 390–392.

<sup>1029</sup> Die Juristen bezogen sich hierbei auf den vierten Teil von Michael Albertis *Systema jurisprudentiae medicae* aus dem Jahr 1737.

<sup>1030</sup> Zu den unterschiedlichen Graden einer frühneuzeitlichen Folterung siehe Seite 311f.

<sup>1031</sup> HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie der Marburger Zweifels- und Entscheidungsgründe.

zwischenzeitlich gestanden hatte, die ersten beiden Grade der Tortur in Form von Dauerschrauben und Spanischen Stiefeln zur Anwendung kommen und Maria Magdalena Kaus erneut vernommen werden. Falls es während dieser Befragung unter der Folter, die genauestens zu protokollieren sei, zu einem Geständnis der *Inquisitin* kommen würde, müssten jener im Verlauf der folgenden beiden Tage ihre Antworten im Beisein des Gerichts vorgelesen werden. Erst wenn die Angeklagte ihr Geständnis bei dieser Gelegenheit nicht widerrief, sollten die Akten zur Fassung eines endgültigen Urteils an eine juristische Fakultät gesendet werden.

Ausgehend von der starken Vermutung, dass sich Maria Magdalena Kaus eines Kindsmords schuldig gemacht hatte, erscheint innerhalb des Urteilsvorschlags eine angeordnete körperliche und seelische Gewaltanwendung an einer Person, die die Juristen weder gesehen noch gesprochen hatten, als ein legitimes und gerechtfertigtes Mittel. Die Annahme, dass allein die *verstockte* Angeklagte für diese Form der Wahrheitsfindung verantwortlich sei, da sie die zahlreichen gütlichen Angebote des Gerichts ausgeschlagen hatte, bot sowohl den Marburger Juristen als auch den obrigkeitlichen Funktionsträgern und Schöffen in Assenheim die Möglichkeit, eigene Schuldvorwürfe angesichts dieser offensichtlich schmerzvollen Gewaltanwendung von sich weisen zu können.

Seinen Urteilsvorschlag beschließend, kommt es zu einer scharfen Rüge des Referenten gegenüber Defensor Breithaupt, der sich in seiner Defensionsschrift beleidigend über den Jenaer Medizinprofessor Hermann Friedrich Teichmeier und dessen Ehefrau geäußert hatte. Vor allem die Tatsache, dass Teichmeier 1746 verstorben war und man „*von Verstorbenen [...] nichts, als gutes reden soll*“<sup>1032</sup>, rief Empörung bei dem Marburger Juristen hervor, der in diesem Zusammenhang unter anderem auf Johann Joachim Schoepffer<sup>1033</sup> (1661-1719) verwies.

Im Hinblick auf die zeitgenössische Bewertung des Kindsmorddelikts innerhalb der Marburger *Zweifels und Entscheidungsgründe* ist festzuhalten, dass eine Diskussion der Logik und Erklärung der „Tat“, die auf die sozialen Umstände der „Täterin“ und ihre möglichen Motive einzugehen versucht, durch die Marburger Juristen ausblieb. Dies steht im Gegensatz zu von diesen Überlegungen ausgehenden Reformen, die in den Jahrzehnten zuvor unter anderem von Friedrich II. von Preußen und Aufklärern wie Voltaire umgesetzt bzw. gefordert worden waren. Zugleich wurden jedoch neben maßgeblichen „traditionellen“ Texten und Autoren wie der Peinlichen Halsgerichtsordnung aus dem Jahr

---

<sup>1032</sup> HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindsmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie der Marburger Zweifels- und Entscheidungsgründe.

<sup>1033</sup> Schoepffer, Johann Joachim: *Commentatio de advocato iniuriante*, 1710.

1532 und den Werken Benedikt Carpzovs innerhalb der *Zweifels und Entscheidungsgründe* auch äußerst aktuelle Arbeiten wie die *Observationes selectae* [...] Johann Samuel Friedrich von Boehmers berücksichtigt, in welchen sich dieser um eine Angleichung der Strafrechtslehre an die Forderungen der Zeit bemühte. Auch wenn Boehmer der aufklärerischen Forderung nach allgemeiner Strafmilderung bei Kindsmord ablehnend gegenüberstand, wird bereits hier durch die Betonung des individuellen Moments bei der Strafrechtsfindung der Weg für eine neue Bewertung der „TäterInnen“ geebnet. Die Marburger *Zweifels und Entscheidungsgründe* erscheinen vor diesem Hintergrund als ein wichtiges Zeugnis für die Bewertung des Kindsmorddelikts in einer Übergangsphase, in deren Verlauf jahrhundertalte, maßgebliche Rechtsnormen immer deutlicher in Frage gestellt wurden – Beccarias äußerst einflussreiches Werk *Trattato dei delitti e delle pene* erschien nur ein Jahr, nachdem die Marburger Juristen ihren Urteilsvorschlag angefertigt hatten. Diese Reformforderungen erreichten ihren Höhepunkt in den 1770er und 1780er Jahren, als gerade das Kindsmorddelikt exemplarisch von Aufklärern und Literaten zur Kritik an ihrer Meinung nach überholten Zuständen des Rechtswesens und der bürgerlichen Gesellschaft herangezogen wurde.

Nachdem die *Zweifels und Entscheidungsgründe* und der Urteilsvorschlag am 18. März 1763 in Assenheim eingegangen waren, wurde mit dem 16. April ein Termin für dessen Publikation festgelegt, an welchem nicht nur die Assenheimer Amtleute Cress, Maley und Zaunschliffer, sondern auch der Ankläger und Verteidiger „zu früher tageszeit“<sup>1034</sup> anwesend sein mussten. Defensor Breithaupt ließ sich „zu ersparung der Kosten“<sup>1035</sup> erneut vertreten, bei diesem Anlass durch den bereits erwähnten Friedberger Advokaten Möller. Während Möller und Runckel das Fakultätssiegel als solches erkannten, wurde Maria Magdalena Kaus aus ihrem Gefängnis in das Rathaus geführt. Nachdem das Siegel gebrochen worden war, wurde der jungen Kausin zugeredet, „daß da Sie nun mehro den ernst sehe Sie Ihrem Leib keine ohnöthige Marter zu ziehen, und ein geständnuß der Wahrheit in gute thun solte“<sup>1036</sup>. Doch da Maria Magdalena Kaus weiterhin leugnete, ein lebendiges Kind zur Welt gebracht zu haben, wurde ihr im Beisein des Anklägers und Defensors der Marburger Urteilsvorschlag vorgelesen.

---

<sup>1034</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Schreiben der Amtleute vom 9. April 1763.

<sup>1035</sup> ebd., Schreiben Breithaupts vom 13. April 1763.

<sup>1036</sup> ebd., Actum Assenheim vom 16. April 1763.

Dieses sogenannte *Urthel* fasste auf zwei Seiten die Ergebnisse der umfangreichen *Zweifels und Entscheidungsgründe* zusammen.<sup>1037</sup> Aufgrund der schwerwiegenden Indizien empfahlen die Marburger Juristen, dass Maria Magdalena Kaus durch eine Peinliche Befragung „zum geständniße der Wahrheit zu bringen“<sup>1038</sup> sei. Das „Urteil“ endet, ebenso wie die *Zweifels und Entscheidungsgründe* mit einer scharfen Rüge Defensor Breithaupts: „Hiernächst sind die, [...] vom Defensor gebrauchte äußerst anstösige ausdrückungen gegen todte, aus zu streichen und dem selben sein unverschämtes betragen ernstlich zu verweisen“. Bemerkenswert ist hierbei die Anordnung, die entsprechenden ehrmindernden Passagen des Verteidigers aus der Akte zu streichen. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Anweisung zumindest von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims nicht gefolgt wurde, sind wir zum einen über die konkreten Äußerungen Breithaupts, zum anderen über diese mögliche Form der Zensur auch innerhalb von Gerichtsakten informiert. Anhand dieser Begebenheit kann erneut in Erinnerung gerufen werden, dass auch sehr umfangreiche und vollständig erscheinende Gerichtsakten nicht als unmittelbare Zeugnisse vergangenen Geschehens gelesen werden sollten.

Auch angesichts der drohenden Peinlichen Befragung beharrte Maria Magdalena Kaus nach Verlesung des „Urteils“ weiterhin darauf, ein totes Kind zur Welt gebracht zu haben. Um einen möglichen Fluchtversuch der Gefangenen aufgrund der nahenden Folterung zu verhindern, ordneten die Assenheimer Amtleute eine verstärkte Bewachung der jungen Frau durch zwei Bürgerwachen während der Nachtstunden an. Um sich deren Loyalität auch im Falle von Mitleid oder denkbaren Bestechungsversuchen zu versichern, befahlen Cress, Maley und Zaunschliffer dem Interimsgrafen „denen bürgern zu bedeuten daß fals die inquisitin wehrend ihrer Wacht ausbrechen würde, man Sich an Sie halten werde“<sup>1039</sup>.

Die übliche Praxis sah nun vor, dem Verteidiger die Möglichkeit einzuräumen, gegen den Urteilsvorschlag in Form der sogenannten *defensio pro avertenda tortura* zu argumentieren bzw. darin um die Verschickung der Akten an eine weitere Instanz zu bitten. Da Defensor Breithaupt jedoch nicht persönlich zur Publikation des Urteilsvorschlags in

---

<sup>1037</sup> Das Urteil, welches mit dem Fakultätssiegel versehen ist, schließt mit der üblichen vollständigen Beurkundungsformel: „Daß dieses Urthel den Acten und rechten Gemäß sey bezeugen Wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen facultat bei furstlich-heßischer Universitat zu Marburg. Unerkundlich Unsers hieneben gedruckten facultat Insiegels im Monat Marz. 1763.“

<sup>1038</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd. 3 1764/65, Kopie des Marburger „Urteils“ vom März 1763.

<sup>1039</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Actum Assenheim vom 16. April 1763.

Assenheim erschienen war, bat sein Vertreter Advokat Moeller um eine Kopie des „Urteils“. Dem Verteidiger wurde daraufhin eine Frist von sechs Wochen zur Einbringung seiner Defensionsschrift gewährt. Anstelle dieser Defensionsschrift erreichte die obrigkeitlichen Funktionsträger in Assenheim etwa sechs Wochen später, am 9. Juni 1763, ein Schreiben Defensor Breithaupts, in welchem dieser darauf hinwies, dass er keine Nachricht darüber erhalten habe, ob sich Maria Magdalena Kaus dem *„Urtheil fügen wolle“*<sup>1040</sup>. Angesichts dessen bat er darum, dass seine Mandantin von dem Gericht befragt und ihre Antwort ihm mitgeteilt werden sollte. Dieses Vorgehen des Verteidigers erweckt den Anschein, dass er entgegen des durch ihn geleisteten Eides versuchte, den weiteren Prozessverlauf und somit auch die Durchführung der Peinlichen Befragung zu verzögern. Klare Nachteile dieser Strategie waren jedoch für Maria Magdalena Kaus die fortdauernde Gefangenschaft, für ihre Eltern die anhaltenden Prozesskosten.

Über zwei Monate nach Verkündung des Marburger Urteilsvorschlags wurde die junge Kausin schließlich am 29. Juni 1763 von Cress, Maley und dem Hanauischen Keller Schäfer darüber befragt, ob sie sich dem Urteil fügen wolle. Maria Magdalena Kaus, die zu diesem Zeitpunkt schon fast drei Jahre in Gefangenschaft lebte, erklärte laut Protokoll,

*„daß sie sich alles gefallen laßen müste, was man mit Ihr anfangen würde. In deßen könne sie anderst nicht sagen, als daß sie die Folter ohnschuldig ausstehen und leiden müste, in deme das Kind nicht gelebt habe, und daß sie mit diesem Urtheil eben noch nicht zu frieden seye“*.<sup>1041</sup>

Während der erste Satz im Sinne einer gewissen Resignation gelesen werden kann, veranschaulicht der zweite Satz des Protokollausschnitts, dass die fortwährende Haft Maria Magdalena Kaus nicht gebrochen hatte: er zeugt vielmehr von Mut und Stärke der jungen Frau. Nachdem eine Kopie dieser Erklärung Defensor Breithaupt zugesandt worden war, wurde jener erneut dazu aufgefordert, seine Defensionsschrift innerhalb einer Frist von sechs Wochen in Assenheim einzureichen.

#### 4.2.8. Defensio pro avertenda tortura und Tod der Mutter

Gegen Ende dieser Frist ging in den letzten Augusttagen des Jahres 1763 und somit drei Jahre nach Gefangennahme von Maria Magdalena Kaus die kurze Defensionsschrift des Defensors in Assenheim ein. Angesichts der Tatsache, dass das Gutachten der Marburger Juristen nicht zur Klärung der zentralen Frage, *„ob peinlich beklagtin ein lebendig Kind*

---

<sup>1040</sup> ebd., Schreiben Breithaupts vom Juni 1763.

<sup>1041</sup> ebd., Kopie Actum Assenheim vom 29. Juni 1763.

*vorsetzlicher weise heimlich zur Welt gebohren*<sup>1042</sup> hatte, beitragen konnte, bat Breithaupt um die Versendung der Akten an eine medizinische Fakultät. Erst nachdem die Mediziner gründlich geprüft hätten, ob das Kind gelebt hatte, sollte erneut ein Urteilsvorschlag einer juristischen Fakultät eingeholt werden.

Am 14. September 1763 – erst dann scheint der hanauische Amtmann Zaunschliffer wieder in Assenheim anwesend gewesen zu sein – wurde diese Bitte des Defensors, deren Annahme weitere Verzögerungen des Prozessverlaufs zwangsläufig zur Folge hätte, an *Advocatus Fiscus* Daniel Runckel übermittelt. In einem Begleitschreiben forderten ihn Cress, Maley und Zaunschliffer zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen auf.

Zwischenzeitlich war vermutlich am 9. September 1763 Anna Magdalena Kaus, die Mutter Maria Magdalenas, verstorben. Über ihre Todesursache geben die Akten keine Auskunft, es ist daher nicht auszuschließen, dass sie an den Spätfolgen ihrer Gefangenschaft starb. Auch hinsichtlich des genauen Todeszeitpunkts finden sich bei einem Vergleich der Prozessakte mit den Assenheimer Kirchenbüchern<sup>1043</sup> widersprüchliche Angaben. Während die Akte ihren Tod auf den 9. September 1763 datiert – ich halte diese Angabe für glaubwürdiger, da anlässlich des Todes der alten Kausin eine umfassende Korrespondenz zwischen den lokalen herrschaftlichen Vertretern und ihren Regierungen einsetzte – findet sich in den Kirchenbüchern der 6. Dezember 1763 als Todes-, der 11.12. als Begräbnisdatum. Angesichts meines Verdachts, dass es sich hierbei um eine fehlerhafte Dokumentation handeln könnte, sollten alle Datierungen, die sich allein auf Grundlage der Assenheimer Kirchenbücher ergeben, mit gewisser Vorsicht betrachtet und falls möglich mit weiteren Überlieferungen abgeglichen werden.

Da Anna Magdalena Kaus trotz ihrer Freilassung aus dem Arrest zum Zeitpunkt ihres Todes noch Verdächtige in einem andauernden Inquisitionsprozess war, stellte sich den Assenheimer Amtleuten die Frage, ob sie das übliche Begräbniszeremoniell erhalten sollte. Dieses bemaß sich in der Frühen Neuzeit an der sozialen Position und am Ansehen der/des Verstorbenen. Einem geringen Ansehen entsprach das sogenannte unehrliche Begräbnis, welches „in der Stille“ (also ohne Glockengeläut und ohne Gesang von Kindern) und möglicherweise zu unüblicher Tageszeit (abends) oder an gesonderten Begräbnisstätten stattfand.<sup>1044</sup> Da sich Amtsverweser Maley und der Hanauische Keller Schäfer nicht dazu befugt sahen, diese Frage ohne vorherige Absprache mit ihren Regierungen zu

---

<sup>1042</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Defension vom August 1763.

<sup>1043</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN, B 2824.

<sup>1044</sup> vgl. Stukenbrock 2001, S.154.

beantworten, sandte Maley, unmittelbar nachdem ihm durch den Grafen vom Tod der alten Kausin berichtet worden war, eine diesbezügliche Anfrage per Express nach Rödelheim.<sup>1045</sup> Mit der Beisetzung der Verstorbenen sollte bis zum Erhalt der Antworten, jedoch höchstens zwei Tage – „*weilen sich der todte Körper, da die leute wenig Platz haben, nicht wohl lang aufheben läßt*“<sup>1046</sup> – gewartet werden. Der Ysenburg-Büdingische Amtsverweser Cress hingegen sprach sich ohne vorherige Rücksprache mit der Regierung in Wächtersbach für eine *ehrliche* Beerdigung aus, da die alte Kausin seiner Ansicht nach „*nicht mehr in der Inquisition wäre, und auf sie nichts gebracht worden seye*“<sup>1047</sup>. Während sich aufgrund der Kommunikation zwischen Assenheim und Rödelheim im Verlauf des Prozesses schon mehrfach Verzögerungen ergeben hatten, ging bei dieser Gelegenheit die Antwort der Regierung bereits zwei Tage später, am 12. September 1763, bei Amtsverweser Maley ein. Während sich ein nicht näher genannter Regierungsvertreter am 11. September der Einschätzung Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachs anschloss, dass der Verstorbenen ein ehrliches Begräbnis nicht versagt werden sollte, sprach sich Graf Wilhelm Carl Ludwig am selben Tag für eine Reduzierung der Anzahl der singenden Schüler<sup>1048</sup> und das Auslassen der Predigt, welche die Gelegenheit einer letzten Würdigung der/des Verstorbenen bot, aus. Derart sollte sichergestellt werden, dass „*wenigstens unter den ehrlichen begräbnuß ganz unverdächtigen Personen und einer in der Inquisition bereits geweßenen und noch nicht absolvirten Person einiger Unterschied gemacht werde*“<sup>1049</sup>.

Auch wenn Anna Magdalena Kaus ein ehrliches Begräbnis nicht vollkommen versagt wurde, zeigt diese Anordnung deutlich, dass sie sich trotz mangelnder Beweise von dem Verdacht, den Tod ihres Enkelkinds mitverschuldet zu haben, und dem damit einhergehenden „Stigma der Fragwürdigkeit“<sup>1050</sup> über ihren Tod hinaus nicht befreien konnte. Ihr Körper und zu einem gewissen Grad ihr Ansehen befanden sich auch nach ihrer Entlassung aus dem Arrest noch immer in der Gewalt der Obrigkeiten.

---

<sup>1045</sup> Der Brief verließ Assenheim am 10. September zwischen 12 und 13 Uhr, Nieder-Wöllstadt um 14 Uhr.

<sup>1046</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Bericht Maleys vom 10. September 1763.

<sup>1047</sup> ebd.

<sup>1048</sup> Zur ehrlichen Bestattung, die unter „Sang und Klang“ stattfand, siehe Dörk, Uwe: Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im Totenkult. Drei Bestattungen in Bern und Ulm; in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S.517-561; hier S.526f.

<sup>1049</sup> HStAD F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63, Anweisung des Grafen vom 11. September 1763.

<sup>1050</sup> Beck 2012, S.876.

Etwa sechs Wochen nachdem dem *Advocatus Fisci* das Defensionsschreiben Breithaupts zugestellt worden war, ging in Assenheim am 24. Oktober 1763 die diesbezügliche Stellungnahme des Anklägers ein. Eine Begründung, warum es zu dieser Fristüberschreitung von etwa vier Wochen gekommen war, findet sich innerhalb der Akten nicht. Es ist durchaus denkbar, dass Runckel auf diese Art und Weise seinen Unmut über die durch den Defensor veranlasste Verzögerung des weiteren Prozessverlaufs zum Ausdruck brachte. Obwohl der Ankläger in seiner Stellungnahme zunächst umfassend darlegte, dass aufgrund der schwerwiegenden Indizien eine Peinliche Befragung auch unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob das Kind gelebt hatte, gerechtfertigt sei, stimmte er schließlich der weiteren Verschickung der Akten zu. Mit Gewährung der Bitte des Defensors – bis Ende November 1763 hatten alle drei Grafschaften einer erneuten Versendung zugestimmt – rückte eine rasche Beendigung des Prozesses und somit eine Freilassung bzw. Bestrafung von Maria Magdalena Kaus in weite Ferne.

Soweit aus den Assenheimer Beständen ersichtlich, wurde Maria Magdalena Kaus nach der Freilassung ihrer Mutter als einzige Person über einen längeren Zeitraum hinweg auf der Assenheimer Oberpforte gefangengehalten. Im Oktober/November 1763 wurde jedoch ein junger schwerverletzter *Kerl*, welchen man der Beteiligung an einem Straßenraub verdächtigte, in dem ehemaligen Gefängnis der Mutter arrestiert. Fortan wurde die Oberpforte von je zwei Bürgerwachen pro Tag und Nacht bewacht, woraus sich erneut eine verstärkte Belastung der Assenheimer Stadtbürger ergab.<sup>1051</sup> Ob der Gefängnisalltag von Maria Magdalena Kaus durch die Inhaftierung des mutmaßlichen Straßenräubers darüber hinaus beeinflusst wurde – ob sie etwa die Möglichkeit hatte, mit diesem zu kommunizieren – ist aus den Akten nicht ersichtlich.

#### 4.2.9. Erneute Versendung der Akten und personelle Veränderungen innerhalb der Assenheimer Funktionselite

Während Maria Magdalena Kaus nun schon fast 3 ½ Jahre auf der Oberpforte festgehalten wurde, trafen sich die beiden Amtsverweser Cress und Maley, der Hanauische Keller Schäfer sowie *Advocatus Fisci* Daniel Runckel am Freitag<sup>1052</sup>, den 30. Dezember 1763, zum zweiten Termin „*ad inrotulandum acta*“ – die Vorbereitungen zur ersten Versendung

---

<sup>1051</sup> HStAD F 24 C, 44/1, Maßnahmen zur Ahndung und Unterbindung der Straßenräuberei in der Umgebung von Assenheim 1763-1802, Bericht Maleys vom 21. November 1763.

<sup>1052</sup> Die erneute Abwesenheit des Hanauischen Amtmanns Zaunschliffer könnte darauf zurückzuführen sein, dass dieser freitags gewöhnlich seinen Amtstag in Dorheim abhielt. Ob seine Kollegen in Assenheim, die um diesen Umstand wussten, jenen Termin absichtlich auf diesen Wochentag legten, kann weder ausgeschlossen noch bestätigt werden.

der Akten lagen fast exakt elf Monate zurück. Da jedoch weder Defensor Breithaupt noch ein Vertreter desselben in Assenheim erschienen war, sahen sich die lokalen herrschaftlichen Vertreter gezwungen, den Termin aufzuheben und auf den 20. Januar 1764 zu verschieben. Obwohl sich innerhalb der Akten kein Protokoll findet, welches die tatsächliche Durchführung dieses zweiten Termins und die dabei Anwesenden bezeugt, kann aufgrund eines Berichts von Amtsverweser Maley vom 27. Februar 1764<sup>1053</sup> davon ausgegangen werden, dass es am 20. Januar 1764 zur Inrotulation der Akten und wenig später zur Versendung derselben an die medizinische Fakultät der Universität in Göttingen kam. Während die Akten zum Fall Kaus bis zu diesem Zeitpunkt den Anschein der „Vollständigkeit“ erwecken, deutet diese Lücke und vor allem ein Anschreiben der Assenheimer Amtleute, welches sich in den Beständen der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, jedoch nicht innerhalb der Solms-Rödelheimischen Akten befindet<sup>1054</sup>, darauf hin, dass zumindest für diesen Zeitraum die Solms-Rödelheimische Überlieferung unvollständig ist.

Zur Versendung an die Universität in Göttingen kam es unter anderem vor dem Hintergrund, dass zumindest von Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims in einem Schreiben vom 14. Mai 1763 die Forderung erhoben worden war, nicht erneut eine Fakultät einer hessen-kasselischen Hochschule zu Rate zu ziehen. Selbst darin erkannte man in Rödelheim eine Bevorzugung hanauischer Interessen und dementsprechend einen möglichen Nachteil für Solms-Rödelheim-Assenheim und Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach.

Die Georg-August-Universität in Göttingen wurde am 17. September 1737 als zweite Reform- und Modelluniversität der deutschen Aufklärung – nach Gründung der Universität in Halle 1694 – im Kurfürstentum Hannover eröffnet.<sup>1055</sup> Gestiftet wurde sie von dem Namen gebenden Kurfürsten Georg August von Braunschweig und Lüneburg, der zugleich als König Georg II. über Großbritannien und Irland herrschte. Schnell wurde Göttingen innerhalb des Reiches „zur führenden Universität des 18. Jahrhunderts“<sup>1056</sup>: ein Umstand, welcher unter anderem auf die großzügige finanzielle Ausstattung durch die Landesherren und die unzensurierte Lehrfreiheit, welche den Professoren in den

---

<sup>1053</sup> Dieser Beleg und die folgenden direkten Zitate entstammen dem dritten Band der Prozessakte: HStAD F 24 C, Nr.23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765.

<sup>1054</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26, Schreiben Reuzels, Maleys und Zaunschliffers vom 14. Dezember 1764.

<sup>1055</sup> vgl. Schindling 1994, S.24/27.

<sup>1056</sup> Mey 1999, S.52.

Statuten zugesichert wurde, zurückzuführen ist.<sup>1057</sup> Die Universität sollte eine Hochschule mit juristischem und historischem Schwerpunkt werden, die Vorrangstellung der theologischen Fakultät wurde aufgehoben.<sup>1058</sup> Göttingen war daneben im 18. Jahrhundert auch eines der wichtigsten Zentren der Gerichtsmedizin<sup>1059</sup>, was besonders auf den Einfluss des Schweizer Naturforschers, Arzt und Dichters Albrecht von Haller (1708-1777) – den Schwiegersohn des durch Defensor Breithaupt beleidigten Mediziners Hermann Friedrich Teichmeier – zurückgeführt werden kann. Haller promovierte bei dem Niederländer Herman Boerhaave (1668-1738), der als bedeutendster Kliniker des 18. Jahrhunderts gilt. In dessen Sinne sah er eine vorurteilsfreie Beobachtung – beispielsweise durch zahlreiche Sektionen und den Aufbau eines botanischen Gartens – als bedeutendes Erkenntnismittel der Medizin an. Vor diesem Hintergrund wurde der klinische Unterricht am Krankenbett bei ihm wichtiger Bestandteil der medizinischen Ausbildung<sup>1060</sup>, mit der Einschränkung, dass die Studierenden hier nur als passive Beobachter in Aktion treten durften.<sup>1061</sup> Haller blieb bis 1753 in Göttingen, seine Bedeutung für die dortige Universität wird auch in Form seiner Entlohnung sichtbar: sein Jahresgrundgehalt von 600 Reichstaler zählte zu den höchsten Zuwendungen der medizinischen Fakultät.<sup>1062</sup>

Nachdem bereits seit Gründung der Universität eine Verbindung zwischen medizinischer Fakultät und Krankenhäusern der Stadt bestanden hatte, wurden im Jahr 1751 auch eine Klinik für Geburtshilfe, eine sogenannte Accouchierklinik, sowie ein entsprechender Lehrstuhl – zunächst besetzt von Johann Georg Roederer (1726-1763) – eingerichtet.<sup>1063</sup> Es handelte sich hierbei um die erste Entbindungsanstalt an einer deutschen Hochschule, die der Ausbildung von Medizinern und Hebammen dienen sollte.<sup>1064</sup> Sie befand sich in den ersten Jahrzehnten in einem städtischen Armenhospital, pro Jahr wurden dort nicht mehr als 36 Frauen entbunden.<sup>1065</sup> Ebenso wie im Kassler Accouchier- und Findelhaus

---

<sup>1057</sup> Zur Göttinger Garantie der Lehrfreiheit siehe Hunger, Ulrich: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs; in: Böhme, Ernst / Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd.2 Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866), Göttingen 2002, S.139-213; hier S.148ff.

<sup>1058</sup> vgl. Schindling 1994, S.27f.

<sup>1059</sup> vgl. Fischer-Homberger 1988, S.56.

<sup>1060</sup> vgl. Toellner, Richard: Medizin in der Mitte des 18. Jahrhunderts; in: Vierhaus, Rudolf (Hg.): Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, Göttingen 1985, S.194-217; hier S.198f.

<sup>1061</sup> vgl. Lindemann 1999, S.98ff.

<sup>1062</sup> vgl. Stukenbrock 2001, S.100.

<sup>1063</sup> vgl. Schindling 1994, S.61.

<sup>1064</sup> vgl. Stukenbrock 2001, S.142.

<sup>1065</sup> vgl. Schlumbohm, Jürgen: „Die edelste und nützlichste unter den Wissenschaften“: Praxis der Geburtshilfe als Grundlegung der Wissenschaft, ca. 1750-1820; in: Bödeker, Hans Erich / Reill, Peter Hanns /

kann aufgrund des Standorts der Entbindungsanstalt sowie der Tatsache, dass die Geburten unter Anwesenheit männlicher Studenten stattfinden konnten, davon ausgegangen werden, dass es sich bei den dort entbundenen Frauen durchweg um arme Frauen in akuten Notlagen handelte.

Während man noch auf die Stellungnahme der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen wartete, welche sich zu diesem Zeitpunkt aus den ordentlichen Professoren Georg Gottlob Richter (1694-1773), Rudolf Augustin Vogel (1724-1774), David Sigismund Augustin Büttner (1724-1768), Georg Matthiae (1708-1773) und Philipp Georg Schröder (1729-1772) zusammensetzte<sup>1066</sup>, wurde die Herrschaftssituation in Assenheim und das Kräfteverhältnis der obrigkeitlichen Funktionsträger untereinander maßgeblich durch zwei Todesfälle beeinflusst. Denn in diesem Zeitraum verstarb nicht nur – wie in Kapitel 2 dargestellt – der Ysenburgische Amtsverweser J.H. Cress, sondern auch der Hanauische Keller Schäfer, der den in Dorheim lebenden Amtmann Zaunschliffer bei zahlreichen Gelegenheiten vertreten hatte. Als lokale Repräsentanten der drei Grafschaften fungierten ab Ende 1764 somit der langjährige Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley, der junge und neueingesetzte Ysenburg-Büdingische Amtmann Reuzel sowie bei Abwesenheit des Hanauischen Amtmanns Zaunschliffer der neueingesetzte Assenheimer Stadtbürger und Keller Georg Philipp Geyger. Zumindest die Prozessakte im Fall Kaus erweckt den Anschein, als habe sich der junge Ysenburg-Büdingische Amtmann Reuzel nicht von der Tatsache einschüchtern lassen, dass es sich bei Maley und Geyger um wesentlich ältere, miteinander bekannte und mit den Assenheimer Umständen wohl vertraute Männer handelte. So wies er seine Kollegen beispielsweise nicht nur auf den Umstand hin, dass bis zum September 1764 und somit acht Monate nach Versendung der Akten keine Antwort der medizinischen Fakultät in Assenheim eingegangen war<sup>1067</sup>, sondern konnte durch seine Initiative erreichen, dass die Akten – wenn auch erst drei Monate später – am 14. Dezember 1764 im Namen der drei Amtleute erneut nach Göttingen

---

Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.): *Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750-1900*, Göttingen 1999, S.275-297; hier S.283.

<sup>1066</sup> Ebel, Wilhelm (Hg.): *Catalogus Professorum Gottingensium 1734-1962*, Göttingen 1962, S.74.

Daneben wirkten Johann Andreas Murray (1740-1791) und Heinrich August Wisberg (1739-1808) als außerordentliche Professoren, Johann David Grau (1729-1768) als Privatdozent: ebd. S.81,90.

<sup>1067</sup> HStAD F 24 C, 23/12, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.4 1760-1766, Schreiben Maleys vom 12. November 1764; Schreiben Reuzels vom 17. September 1764.

Es bleibt unklar, was mit der ersten Aktensendung geschah. Ein Eingang derselben ist von Seiten der Universität in Göttingen nicht dokumentiert.

gesendet wurden.<sup>1068</sup> Nachdem von Seiten der Universität der Eingang der Dokumente per Post auf den 26. Dezember datiert worden war,<sup>1069</sup> wurden die Akten am 31. Dezember 1764<sup>1070</sup> zunächst den Vertretern der medizinischen Fakultät übergeben.

Einem medizinischen Gutachten wurde bzw. wird im Falle eines Kindsmordverdachts eine große Bedeutung für den Ausgang des Prozesses zugemessen. Nach früneuzeitlicher Vorstellung war das *corpus delicti* erfüllt, wenn erwiesen werden konnte, dass das getötete Kind nach der Geburt gelebt hatte. Aus heutiger Sicht erscheint es problematisch, zu einem solchen Nachweis, der durch frühneuzeitliche Mediziner angesichts fehlender zuverlässiger Methoden auch bei einer Sektion der Leiche kaum erbracht werden konnte, nur auf Grundlage von Schriftstücken gelangen zu müssen. Die Göttinger Mediziner kamen jedoch in ihrem Gutachten vom 11. Januar 1765 auf Grundlage der Umstände der Tat und der Beobachtungen des *Visum Repertum* zu der zweifelsfreien Einschätzung, „daß 1. der Partus quaestionis pro vitali zu achten und 2. solcher ex violenta causa sein leben verlohren habe.“<sup>1071</sup> Schon am Beispiel dieser kurzen Passage wird deutlich, wie sich die Bezeichnung und Betrachtung des Kindes in diesem kurzen Gutachten von der geradezu mitfühlenden Beschreibung des *Visum Repertum* unterscheidet: während es dort als „armes Kind“ wahrgenommen wird, erscheint es in dem Gutachten der Göttinger Mediziner nicht als Mensch, sondern als Untersuchungsobjekt. Die räumliche Distanz zwischen Gutachtern und Angeklagter bzw. totem Neugeborenen erlaubte den Medizinern eine scheinbar emotionslose, routinierte Betrachtung. Der Fall Kaus erscheint als ein Fall unter vielen. Der Sektionsbericht zeugt vor diesem Hintergrund nicht von Einzelschicksalen, von Interesse sind nur dessen Ergebnisse, die es zu deuten und einzuordnen gilt. Die schweren Verletzungen des Kindes stammten nach Meinung der Verfasser aufgrund des geringen Gewichts des Körpers, der geringen Fallhöhe und angesichts des Umstands, dass es bei seinem Fall in einen Rock und eine Schürze gewickelt gewesen war, keinesfalls von dem Sturz aus dem Fenster. Sie seien daher zwangsläufig „*violenta manu zu wege gebracht worden*“. Zwar räumten die Mediziner ein, dass die Kritik des Defensors an dem seiner Meinung nach mangelhaften *Visum Repertum* nicht vollkommen

---

<sup>1068</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26, Schreiben Reuzels, Maleys und Zaunschliffers vom 14. Dezember 1764.

<sup>1069</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_m\_III.

<sup>1070</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26, Vermerke auf dem Umschlag des Schreibens der Amtleute vom 14. Dezember 1764.

<sup>1071</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, medizinisches Gutachten vom 11. Januar 1765.

unbegründet sei, wiesen jedoch darauf hin, dass es trotz dieser Mängel genügend Merkmale einer äußeren Gewaltanwendung gäbe.

Bemerkenswert an dem Gutachten der Göttinger Mediziner ist, dass an keiner Stelle auf einschlägige Autoren bzw. Werke verwiesen wird. Das Schriftstück ist mit 15 Seiten verhältnismäßig kurz, was sich jedoch auch auf den Umstand zurückführen lässt, dass der/die Verfasser lediglich auf die Berichte und Protokolle der Akte sowie auf das *Visum Reperitum* zurückgreifen konnten. Weder eine Rüge des Defensors angesichts seiner gegenüber dem Jenaer Medizinprofessor Hermann Friedrich Teichmeier geäußerten Beleidigung, noch ein Hinweis auf den/die Verfasser finden sich innerhalb des Gutachtens.<sup>1072</sup> Obwohl die Argumentation des Gutachtens für die Regierungsbeamten verständlich und nachvollziehbar sein sollte, enthielt es zahlreiche lateinische Fachausdrücke, die bei einem medizinischen Laien zu Verständnisschwierigkeiten führen konnten.

Nach dessen Fertigstellung wurde das medizinische Gutachten sowie die Akten zum Fall Kaus am 13. Januar 1765<sup>1073</sup> den Vertretern der juristischen Fakultät der Universität Göttingen übergeben. Die juristische Fakultät bildete bis weit in das 19. Jahrhundert hinein das Herzstück der Georg-August-Universität. Als berufs- und anwendungsbezogenes Fach zogen die Rechtswissenschaften bis zu 60 Prozent der eingeschriebenen Studenten und insbesondere viele Adelige an.<sup>1074</sup> Über eine einflussreiche Position innerhalb der Fakultät verfügte vor allem Johann Stephan Pütter (1725-1807), der als „bedeutendste[r] deutsche[r] Strafrechtslehrer und beste[r] Kenner des Privatfürstenrechts seiner Epoche“<sup>1075</sup> gilt.<sup>1076</sup>

Die ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bildeten das Spruchkollegium, an welches Prozessakten und somit auch die Dokumentation des Falles Kaus zur

---

<sup>1072</sup> In der Regel wurden Positionen innerhalb der medizinischen Fakultäten durch eine Art „Aufrückverfahren“ besetzt: vgl. Broman 1995, S.853f. Dies bedeutete, dass ein Mediziner nicht auf ein medizinisches Fachgebiet spezialisiert war, sondern im Verlauf seiner Laufbahn auf verschiedenen Gebieten tätig sein konnte.

<sup>1073</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26, Vermerke auf dem Umschlag des Schreibens der Amtleute vom 14. Dezember 1764.

<sup>1074</sup> vgl. Hunger 2002, S.178.

<sup>1075</sup> ebd., S.179.

<sup>1076</sup> Neben ihm als viertem ordentlichen Professor setzte sich die Fakultät im Jahr 1765 aus den ordentlichen Professoren Georg Christian Gebauer (1690-1773), dem Senior der juristischen Fakultät Georg Heinrich Ayrer (1702-1774), Georg Ludwig Böhmer (1715-1797), Christian Gottlieb Riccius (1697-1784), Christian Friedrich Georg Meister (1718-1782), Gottfried Achenwall (1719-1772), Gustav Bernhard Becmann (1720-1783), Justus Claproth (1728-1805) und Johann Heinrich von Selchow (1732-1795) zusammen: Ebel 1962, S.49f. Außerordentlicher Professor war zu diesem Zeitpunkt Christian Hartmann Samuel von Gatzert (1739-1807), der 1767 ordentlicher Professor in Gießen wurde: ebd. S.58. Als Privatdozenten waren Johann Heinrich Falckenhagen (1720-1784), Joachim Christoph Bellmann (1729-1794) und Eberhard Habernickel (1730-1789) an der juristischen Fakultät tätig: ebd. S.62.

Anfertigung von Urteilsvorschlägen übermittelt wurden. Übernommen wurde die Abfassung des Entwurfs in dieser Angelegenheit von dem Senior der juristischen Fakultät, Georg Heinrich Ayrer (1702-1774). In seiner nur sieben Seiten umfassenden, auf den 19. Januar datierten Stellungnahme<sup>1077</sup> kam Ayrer zu dem Ergebnis, dass das Kind von Maria Magdalena Kaus gelebt haben musste. Angesichts dessen und aufgrund der „Tatsache“, dass *„die Peinlich beklagtin so wohl durch ihre mit allem Fleiße verhehlte Schwangerschaft, als sorgfältig verheimlichung der Geburth und darauf erfolgte verberg und verscharrung ihres Kindes einen so starken verdacht auf sich geladen“*<sup>1078</sup> hatte, sei den Bestimmungen des 131. Artikels der Carolina<sup>1079</sup> und der darin verordneten peinlichen Befragung Folge zu leisten. Dementsprechend schlossen sich die Göttinger Juristen ihre Einschätzung beschließend dem Urteilsvorschlag ihrer Marburger Kollegen vom März 1763 an. Reflexionen über mögliche soziale oder ökonomische Ursachen der „Tat“ finden sich weder in dem umfassenden Marburger Urteilsvorschlag noch in der kurzen Betrachtung des Göttinger Spruchkollegiums.

Nachdem Ayrer seinen Urteilsvorschlag am 19. Januar 1765 fertiggestellt hatte, wurde dieser gemeinsam mit dem medizinischen Gutachten am 22. Januar<sup>1080</sup> nach Assenheim zurückgesandt. Die Dokumente aus Göttingen gingen noch im Januar und somit etwa sechs Wochen nach ihrer zweiten Versendung in Assenheim ein. Während sich die Kosten für den Marburger Urteilsvorschlag auf einen Reichstaler, vier Batzen belaufen hatten, betrug das Honorar für die Göttinger Mediziner sechs Reichstaler, für die Göttinger Juristen sechs Reichstaler und 22 Batzen<sup>1081</sup> und somit insgesamt etwas mehr als 12 Reichstaler.<sup>1082</sup> Dieses wesentlich höhere Honorar ergab sich wohl weniger aus der weiteren räumlichen Entfernung und somit höheren Transportkosten – diese lagen lediglich bei etwas mehr als einem Gulden<sup>1083</sup> – sondern wohl vor allem aus dem Umfang der Prozessakte<sup>1084</sup> und möglicherweise auch aus der höheren Reputation der Universität

---

<sup>1077</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26.

<sup>1078</sup> HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Göttingen vom Januar 1765.

<sup>1079</sup> Zum Inhalt dieses umfangreichen 131ten Artikel *„Straff der weiber so jre kinder tödten“* siehe Seite 101ff.

<sup>1080</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_m\_III.

<sup>1081</sup> SUB Göttingen 8\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_n\_II.

<sup>1082</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_m\_III.

<sup>1083</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_o\_I.

<sup>1084</sup> SUB Göttingen 8\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_n\_II lässt die Gebühren im Fall Kaus im Vergleich recht hoch erscheinen.

sowie der jeweiligen Verfasser. So erhielt allein Ayrer als Verfasser des juristischen Urteilsvorschlags sechs Reichstaler.<sup>1085</sup>

Während sich Maria Magdalena Kaus im Juni 1763 nicht dazu bereiterklärt hatte, den ersten Urteilsvorschlag aus Marburg, der die Durchführung der Peinlichen Befragung befürwortete, zu akzeptieren, änderte sich ihr Verhalten nach zwei weiteren Haftjahren und der aus ihrer Sicht negativen Beurteilung der medizinischen Fakultät. Nachdem ihr das Göttinger „*Urtheil*“ am 4. März 1765 bekannt gemacht worden war<sup>1086</sup>, erklärte sie am 15. April gegenüber Reuzel, Maley und Geyger das Urteil nun annehmen zu wollen und bat um eine schnelle Vollstreckung in Form der Tortur. Über ihre Gründe für diese Entscheidung geben die Akten keine Auskunft. Anzunehmen ist jedoch, dass ihre nun schon fast fünf Jahre andauernde Inhaftierung an ihren Kräften gezehrt hatte. Nicht nur die körperlichen Unannehmlichkeiten, – vor allem in Form der Fußfessel – sondern nicht weniger die seelischen Schmerzen und Ängste der mit der Gefangenschaft verbundenen ständigen Beobachtung und Isolation dürften dazu beigetragen haben, dass Maria Magdalena Kaus keine weiteren Verzögerungen der gerichtlichen Untersuchung mehr wünschte. Angesichts dessen stellte die Folterung zwar die erste explizite Gewaltanwendung im Verlauf des Prozesses dar, bildete jedoch für die Angeklagte nur einen Höhepunkt einer seit mehreren Jahren permanent andauernden seelischen wie körperlichen Repression, die ihren Entschluss vom April 1765 möglicherweise entscheidend bedingte.

Eine Folterung bedurfte der Anordnung durch die höchste Instanz des jeweiligen Territoriums: im Fall Kaus waren dies die drei Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim, Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und Hanau. Unmittelbar nachdem Maria Magdalena Kaus das Marburger Urteil angenommen hatte, wurden von Seiten der drei Grafschaften und ihren Vertretern vor Ort erste Vorbereitungen für die Peinliche Befragung der mutmaßlichen Kindsmörderin getroffen. Einen Tag vor Vollstreckung der Folter sollte der Assenheimer Pfarrer Rumpf und Beichtvater der Angeklagten, dieser erneut ins Gewissen reden. Die Peinliche Befragung sollte von einem „*der Sache verständige[n] Scharfrichter [...] zu früher tageszeit*“<sup>1087</sup> durchgeführt werden. Dabei wies die Solms-Rödelheimische Regierung Amtsverweser Maley explizit an, darauf zu achten, dass „*der Scharfrichter in*

---

<sup>1085</sup> SUB Göttingen 2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_i\_III.

<sup>1086</sup> Wie bereits im Fall des Marburger Urteilsvorschlags kamen an diesem festgelegten Termin neben Amtsverweser Maley, den Amtleuten Reuzel und Zaunschliffer auch der *Advocatus Fisci* Daniel Runckel und der Assenheimer Gref Milde in Vertretung des Defensors im Rathaus zusammen. Dem Verteidiger wurde eine Abschrift des Göttinger „Urteils“ zugestellt.

<sup>1087</sup> Dieses und das folgende Zitat entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Schreiben der Solms-Rödelheimischen Regierung vom 27. April 1765.

*verrichtung des ihm obliegenden nicht zu viel noch zu wenig thut*“. Zur weiteren Kontrolle musste ein Protokoll während der Peinlichen Befragung angefertigt werden, welches sowohl die Handlungen des Scharfrichters als auch die genauen Reaktionen der Gefolterten festhalten sollte. Sollte die Angeklagte unter der Folter gestehen, müsste die Peinliche Befragung unmittelbar abgebrochen und die Befragung ohne weitere direkte Gewaltanwendung fortgeführt werden.

#### 4.2.10. Peinliche Befragung

Während die Folter in anderen Städten wie zum Beispiel im nicht weit entfernten Frankfurt am Main in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur noch in den seltensten Fällen durchgeführt wurde<sup>1088</sup>, kam es am 3. Juni 1765 *„morgends ohngefähr um halb vier Uhr“*<sup>1089</sup> im Assenheimer Rathaus zur Peinlichen Befragung der mutmaßlichen Kindsmörderin Maria Magdalena Kaus. Am Abend zuvor war die Angeklagte in ihrem „Gefängnis“ von ihrem Beichtvater Pfarrer Rumpf aufgesucht worden. Die obrigkeitlichen Funktionsträger erhofften sich, dass durch dessen *„zureden u. vorstellen“* möglicherweise doch ein Geständnis ohne die Durchführung der drohenden Peinlichen Befragung zu erlangen sei. Pfarrer Rumpf, der als Beichtvater eine Vertrauensperson für Maria Magdalena Kaus darstellen sollte, wurde so für obrigkeitliche Zwecke funktionalisiert. Doch zu einem Geständnis gelangten die Amtleute auch auf diesem Wege nicht.

Aus diesem Grund wurde Maria Magdalena Kaus am frühen Morgen des 3. Juni und somit fast fünf Jahre nach ihrer Arrestierung zur Vollstreckung des Marburger Urteils zur *„Gerichtsstelle“* gebracht. Neben Amtsverweser Maley und den Amtsmännern Reuzel und Zaunschliffer hatten sich dort auch vier Gerichtsschöffen eingefunden. Es handelt sich hierbei um die bereits erwähnten Assenheimer Stadtbürger Johann Georg Faatz, Johann Jacob Speck, Johann Peter Schäfer sowie um den Schmied David Leim<sup>1090</sup>. Nachdem die Angeklagte mit den sie belastenden Indizien konfrontiert und erneut erfolglos dazu aufgefordert worden war, die Wahrheit zu gestehen, wurde sie über die im Marburger Urteil enthaltenen Fragstücke vernommen. Es handelt sich dabei um 17 Fragen, die um folgende Schwerpunkte kreisten: den Vater des Kindes; die Frage, ob Maria Magdalena Kaus von

---

<sup>1088</sup> vgl. Eibach 2003, S.66.

<sup>1089</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Actum Assenheim vom 3. Juni 1765.

<sup>1090</sup> Leim, der um 1719 geboren wurde, fungierte spätestens ab 1770 als Schöffenmeister: HStAM Bestand 255, I 63, Specification vom 7. Juni 1770. Ab spätestens 1775 bis zu seinem Tod am 29. Januar 1784 war er daneben als Kirchenbaumeister tätig: Zentralarchiv EKHN Kirchengemeinde Assenheim 12 Kollekten und Opfer, Verzeichnis der Einnahmen von den Zünften 1734-1873.

ihrer Schwangerschaft gewusst hatte; den Ablauf der Geburt; mögliche „Tat“helferInnen; den Tatvorsatz; die Frage, ob das Kind nach der Geburt gelebt hatte sowie die Frage, ob, wie und warum sie das Kind umgebracht hatte. Während das in diesen ersten 15 Fragen rekonstruierte Tatgeschehen auf einen vorsätzlichen Kindsmord abzielte, wurde in den letzten beiden Fragen eine Tötung durch Unterlassung impliziert. Auch wenn Maria Magdalena Kaus weiterhin standhaft einen Kindsmord bestritt, deutete die Verneinung der letzten protokollierten Fragen, ob sie die Nabelschnur des Kindes verbunden und ob sie es getauft hatte, zumindest auf eine Schuld am Tode des Kindes durch Unterlassung hin.

Bevor der Angeklagten eröffnet wurde, dass nun zur Tortur geschritten werden sollte, wurde ihr erneut zugeredet, die Wahrheit zu bekennen. Doch laut Protokoll zeigte sich Maria Magdalena Kaus „*ganz gelaßen*“<sup>1091</sup> und blieb bei ihren vorherigen Aussagen. In Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Folterung erklärte die junge Frau laut Niederschrift, dass sie „*sich alles gefallen laßen*“ müße. Diese bzw. eine sinngemäße Formulierung zeugt nicht nur von Resignation angesichts der scheinbar vorliegenden Allmacht des Gerichts, sondern auch von einer gewissen Stärke und inneren Widerstandskraft. Daraufhin wurde die laut Akten „*bey allem immer gleichgültig[e]*“ Maria Magdalena Kaus von Stadtknecht Johannes Hofgesäß in die als „*MarterCammer*“ umfunktionierte Große Stube des Assenheimer Rathauses gebracht. Die Multifunktionalität dieses Raumes ergab sich zwangsläufig aus der geringen Größe der Stadt und fehlender Strafvollzugseinrichtungen: so fungierte die Große Stube nicht nur als repräsentativer herrschaftlicher Raum, sondern auch als Ort, an welchem Herrschaft nicht nur symbolisch, sondern auch physisch (in Form eines Gefängnisses oder einer Folterkammer) ausgeübt wurde.

Während die Kausin dort ein letztes Mal ermahnt wurde, die Wahrheit zu gestehen, wurde dem Scharfrichter (Johann) Michael Nord aus Hanau<sup>1092</sup> das Original des Marburger

---

<sup>1091</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Actum Assenheim vom 3. Juni 1765.

<sup>1092</sup> Scharfrichter mit dem Namen Nord/North finden sich über Generationen hinweg unter anderem in Hanau, Marburg/Lahn, Dorheim, (Bad) Kreuznach und Alzey. Johann Michael Nord wurde laut Johann Glenzdorf am 10. März 1734 in Hanau geboren und heiratete spätestens 1760 Anna Apollonia Busch: vgl. Glenzdorf, Johann / Treichel, Fritz: Henker, Schinder und arme Sünder, Bd.2, Bad Münden 1970, 3057. Ob diese aus einer der in Limburg und Mainz tätigen Scharfrichterfamilien Busch stammte, ist aus der Auflistung Glenzdorfs nicht ersichtlich, erscheint jedoch wahrscheinlich. Vier Jahre nach der Geburt der einzigen gemeinsamen Tochter Maria Apollonia im Oktober 1760 verstarb Anna Apollonia am 6. August 1764 in Hanau. Der Scharfrichter verlor seine Frau somit etwa zehn Monate vor seinem ersten Zusammentreffen mit Maria Magdalena Kaus. Die gemeinsame Tochter heiratete am 19. September 1782 Valentin Rathmann, der als Scharfrichter in Neustadt bei Marburg tätig war: vgl. ebd. 3380. Michael Nord selbst verstarb am 2. November 1783 in Hanau.

Urteils vorgelegt, welches genaue Anweisungen für die Folterung enthielt. Nord erschien in Assenheim mit den zwei Scharfrichter knechten Peter Nord und Martin Reichert. Während aus Glenzdorfs Auflistung die Identität Peter Nord nicht hervorgeht, begegnet er uns einige Jahre später im Zusammenhang mit einem prominenten Fall wieder: nach der Hinrichtung Susanna Margaretha Brandts in Frankfurt am 14. Januar 1772 – ihr Schicksal diente Goethe als Vorlage seiner Gretchentragödie – wurde ihm sowie drei weiteren Knechten vorgeworfen, den Sarg der Hingerichteten auf dem Weg zur Beerdigungsstätte gegen Bezahlung für Schaulustige geöffnet zu haben.<sup>1093</sup>

Scharfrichter und ihre Knechte übten einen „unehrlichen“ Beruf aus, wobei die „Unehrlichkeit“ „ein erblicher, sozialer und rechtlicher Zustand“<sup>1094</sup> war, der eine verminderte Rechtsstellung bewirkte. Ihre Tätigkeit galt als anrühlich aufgrund der körperlichen Nähe zu „unehrlichen“ Verbrechern (welche der Scharfrichter foltern oder töten musste) und aufgrund des Umstands, dass sie häufig auch die Aufgaben eines Abdeckers versahen.<sup>1095</sup> In diesem Zusammenhang muss jedoch erstens auf regionale Unterschiede, zweitens auf den Umstand hingewiesen werden, dass diese „Unehrlichkeit“ und ihre Nachteile bei den Scharfrichtern und Abdeckern „einen bemerkenswert geringen Niederschlag in der Selbstwahrnehmung“<sup>1096</sup> fanden. Stattdessen beobachtet unter anderem Jutta Nowosadtko, dass sich Vertreter dieser Berufe in hohem Umfang mit den Normen und Verhaltensmustern der frühneuzeitlichen Gesellschaft identifizierten.<sup>1097</sup> Darüber hinaus gelang es der Mehrzahl der Scharfrichter, fehlendes symbolisches Kapital durch Bildung – Michael Nord war in der Lage das Marburger Urteil zu lesen – und ökonomisches Kapital auszugleichen.<sup>1098</sup> Das Scharfrichteramt wurde theoretisch nicht vererbt, praktisch kam es jedoch wie im Fall der Familie Nord aufgrund der in der frühneuzeitlichen Gesellschaft gängigen Berufsvererbung zur Entstehung wahrer Scharfrichterdynastien. Die Ausbildung von Scharfrichtersöhnen begann in jungen Jahren meist durch den Vater bzw.

---

<sup>1093</sup> Das aus diesem Grund durchgeführte Verhör des Scharfrichters und seiner Knechte ist abgedruckt bei Habermas 1999, S.244ff.

<sup>1094</sup> Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit; in: Backmann, Sibylle u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 (Colloquia Augustana Bd.8), S.316-347; hier S.317.

<sup>1095</sup> So zum Beispiel der Solmsische Scharfrichter Johann Wilhelm Schmidt, der auch für die Reinigung der „Heimlichen Gemächer“ der Amtshäuser und des Solmsischen Hofes in Frankfurt sowie für die Beaufsichtigung der herrschaftlichen Pferde, Hunde usw. zuständig war. Abdecker wurden u. a. aus Furcht vor Ansteckung gemieden. Ihnen oblag beispielsweise die Beseitigung von toten Tieren, die unter ansteckenden Seuchen gelitten hatten.

<sup>1096</sup> Nowosadtko 1994, S.265.

<sup>1097</sup> vgl. ebd.

<sup>1098</sup> vgl. ebd. S.323.

Stiefvater.<sup>1099</sup> Es ist folglich durchaus möglich, dass es sich bei dem Scharfrichterknecht Peter Nord nicht nur um einen Verwandten Michael Nords, sondern um dessen Sohn handelte. In Anlehnung an das zünftische Handwerk endete die mehrjährige Ausbildung, die bei einem anderen Lehrherrn fortgesetzt werden konnte, mit der sogenannten „Meisterprobe“, bei welcher der Scharfrichteranwärter eine Enthauptung fachkundig vollziehen musste. Da die Ausbildung der Kontrolle der eingesessenen Scharfrichterfamilien unterlag, bedienten sich diese vor dem Hintergrund der sozialen Abgrenzung gegenüber den Abdeckern nicht selten der Möglichkeit der Zugangsbeschränkung.<sup>1100</sup>

Nicht wenige Scharfrichter waren nicht nur als Strafvollzieher, sondern auch als Heilkundige tätig. Aufgrund ihrer strafrechtlichen Tätigkeit und der bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts bestehenden Möglichkeit, die Leichen Hingerichteter zu sezieren,<sup>1101</sup> verfügten sie über eine genaue Kenntnis des menschlichen Körpers. So oblag Scharfrichtern unter anderem die Aufgabe die körperliche Verfassung der/des zu Folternden vor der Peinlichen Befragung einzuschätzen und sie/ihn zwar unter Hinzufügung sich steigernder Schmerzen, allerdings ohne Verursachung irreparabler Gesundheitsschäden, zu foltern. Auch die Pflege der durch ihn verursachten Verletzungen kam dem Scharfrichter zu. Da Scharfrichter daher vor allem über einen großen Erfahrungsschatz im Zusammenhang mit Knochenbrüchen, Verstauchungen und Verrenkungen verfügten, stellten sie insbesondere für Chirurgen eine nicht unbeträchtliche Konkurrenz dar. Daher kam es im Verlauf des 18. Jahrhunderts infolge der Medizinalverordnungen zu einem Verbot der Heiltätigkeit von nicht examinierten Scharfrichtern.<sup>1102</sup> Zugleich finden sich unter frühneuzeitlichen Chirurgen nicht wenige Söhne von Abdeckern bzw. Scharfrichtern. Neben dem von Jost Kaus konsultierten Johann Henrich Schley galt dies beispielsweise auch für Christian Nord, der am 30. Oktober 1800 als Sohn des Frankfurter Scharfrichters an der medizinischen Fakultät der Universität Gießen immatrikuliert wurde.<sup>1103</sup>

Das Selbstverständnis und die langjährige Ausbildung der Scharfrichter verdeutlichen, dass es sich bei der Folter weniger um eine unkontrollierte Gewaltanwendung, sondern vielmehr um eine Technik einer sich steigernden Schmerzzufügung handelte.<sup>1104</sup> Dieser Prozess machte der/dem zu Folternden erneut erfahrbar, wie weit herrschaftliche Macht

---

<sup>1099</sup> vgl. ebd. S.196.

<sup>1100</sup> vgl. ebd. S.205.

<sup>1101</sup> siehe dazu Stuart 1998, S.324f.

<sup>1102</sup> vgl. Wilbertz 1999, S.533.

<sup>1103</sup> Praetorius/Knöpp 1957, S.136.

<sup>1104</sup> siehe dazu auch Niehaus 2003, S.212.

reichen konnte, denn jegliche Distanz wurde durch „das Eindringen in die körperliche und physische Intimität“<sup>1105</sup> der/des Gefolterten überschritten. Eine Folterung war demnach nicht nur mit körperlichen Schmerzen verbunden, sondern auch mit einem Prozess der Deklassierung und Stigmatisierung. So wirkte sich beispielsweise die Berührung durch den „unehrlichen“ Scharfrichter während der Peinlichen Befragung desaströs auf die Ehre der gefolterten Person aus. Das „Stigma des Unehrlichen und Unreinen“<sup>1106</sup> blieb bestehen, auch wenn die Schuld der/des Gefolterten nicht nachgewiesen werden konnte. Der festgelegte Foltergrad war von der Schwere des vorliegenden Tatverdachts abhängig und stand im Ermessen des Gerichts. Im Fall Kaus folgten die gemeinschaftlichen Regierungen und Grafen dem Marburger Urteilstvorschlag, welcher sich für die Anwendung der ersten beiden Foltergrade aussprach. Meist wurde zwischen drei Foltergraden unterschieden, hinzu kamen zwei Vorstufen, die nicht als Folter im eigentlichen Sinne anzusehen sind.<sup>1107</sup> Bei der ersten dieser Vorstufen handelte es sich um die so genannte „*territio verbalis*“, d. h. die verbale Androhung der Folter. Durch bestimmte Gesten und Redeweisen, über die uns die Akten jedoch leider keine Auskunft geben, konnte dabei die Angst der/des Verdächtigen vor der drohenden Peinlichen Befragung und den damit einhergehenden Schmerzen zusätzlich verstärkt werden. Im Rahmen der zweiten Vorstufe, der „*territio realis*“, wurde die/der InquisitIn entkleidet und gefesselt. Im Anschluss daran wurden ihr/ihm die Folterinstrumente präsentiert, auch eine geringe Schmerzzufügung durch Einsatz der Daumenschrauben war möglich. Der erste Grad der eigentlichen Tortur bestand bei Maria Magdalena Kaus im Zudrehen der Daumenschrauben. Es handelte sich hierbei um zwei durch Schraubmechanismus verbundene Metallplatten, die mit Nieten oder Stacheln besetzt waren und die durch Quetschung des nervenreichen Gewebes starke Schmerzen verursachen konnten.<sup>1108</sup> Während Ulrich Falk für Sachsen in Bezug auf den zweiten und dritten Grad das Aufziehen auf der Folterleiter bzw. das Aufziehen mit verschärfenden Prozeduren nennt, wurden Maria Magdalena Kaus nach den Daumenschrauben als zweiter Grad der Folter Spanische Stiefel angelegt. Knochen und Sehnen durften durch diese Beinschrauben, ebenso wie durch die Daumenschrauben, zur Vermeidung bleibender Gesundheitsschäden nicht verletzt werden.

Das Geschehen im Fall Kaus entsprach der üblichen frühneuzeitlichen Folterpraxis. Nachdem die Angeklagte weiterhin geleugnet hatte, ein lebendiges Kind zur Welt

---

<sup>1105</sup> Görling 2013, S.126.

<sup>1106</sup> Härter 2000, S.471.

<sup>1107</sup> vgl. Falk 2001, Abschnitt 53. Die folgende Darstellung der unterschiedlichen Foltergrade beruht auf dessen Abschnitten 54-57.

<sup>1108</sup> vgl. Zagolla 2006, S.72.

gebracht zu haben, wurde sie dem Scharfrichter zur Vollstreckung des Urteils übergeben. Auch während Michael Nord ihr sämtliche Folterinstrumente zeigte, blieb Maria Magdalena Kaus bei ihren bisherigen Aussagen. Daraufhin wurden ihr die Fragstücke der Marburger Juristen erneut vorgelesen „*und Ihr darauf bedeutet, daß wann sie wehrend der turtur ein richtiges bekandnus thun wolle, Sie solches nur melden dürfe*“<sup>1109</sup>. Angesichts der bestehenden Möglichkeit, eine Gewaltanwendung durch ein Bekenntnis abwenden bzw. jederzeit beenden zu können, wurden weniger die origkeitlichen Funktionsträger und Marburger Juristen als vielmehr die *verstockte* Angeklagte als für die Peinliche Befragung Verantwortliche konstruiert. Wie bereits aus der Anweisung der Solms-Rödelheimischen Regierung ersichtlich, musste ein vor dem Eindruck der Peinlichen Befragung erreichtes Geständnis, innerhalb der folgenden Tage wiederholt werden. Gestand ein/e Angeklagte/r während der Tortur nicht, durfte diese/r unter anderem in Anlehnung an Benedikt Carpzov nicht erneut gefoltert werden.<sup>1110</sup> Eine Ausnahme ergab sich, wenn nach der Folterung neue, hinreichende Indizien, die über frühere Belastungsmomente hinausgingen, gefunden wurden.

Während Gefühlsregungen der Inquisitin in den Protokollen der vorhergehenden gütlichen Befragungen nur beiläufig erwähnt wurden, stehen sie bei der Dokumentation der Peinlichen Befragung neben einem möglichen Geständnis im Fokus der Beobachtung. Doch obwohl vermutlich vor diesem Hintergrund einige der Aussagen der Gefolterten – im Gegensatz zu den vorherigen Protokollen – in der ersten Person Singular festgehalten wurden, erscheint das in der Solms-Rödelheimischen Akte erhaltene Protokoll aufgrund seiner Form weniger wie eine Mitschrift, sondern vielmehr wie eine nachträgliche zusammenfassende Narration. Die Peinliche Befragung ist nicht etwa im Frage-Antwort-Schema dokumentiert, sondern wird in einem Fließtext zusammengefasst. Aussagen der Angeklagten werden sowohl in der ersten als auch in der dritten Person Singular wiedergegeben. Auf einen nachträglich angefertigten Bericht weisen vor allem Zeitangaben wie „nachdem“ oder „darauf“ hin. Gegen diese Annahme spricht, dass die Amtleute in ihrem späteren Bericht ausdrücklich darauf hinweisen, dass Maria Magdalena Kaus dieses Protokoll im Anschluss an die Folterung vorgelesen wurde. Eine nachträgliche Anfertigung müsste somit unmittelbar nach Beendigung der Peinlichen Befragung bzw. teilweise während der halbstündigen Unterbrechung der Tortur erfolgt sein.

---

<sup>1109</sup> HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Actum Assenheim vom 3. Juni 1765.

<sup>1110</sup> vgl. Falk 2001, Abschnitt 67f.

Maria Magdalena Kaus wurde, nachdem ihr die Folterinstrumente gezeigt und die Marburger Fragstücke erneut vorgelesen worden waren, von den beiden Scharfrichterknechten auf einen Stuhl gesetzt. Während ihr die Hände gefesselt wurden, begann sie laut Protokoll zu weinen. Nachdem sie sich auch in dieser bedrohlichen Situation auf Zureden des Scharfrichters nicht zu einem Bekenntnis bereit gezeigt hatte, bedrohte sie dieser „*mit den heftigste[n] Schmerzen*“<sup>1111</sup>. Der Ablauf der „eigentlichen“ Folterung folgte laut Protokoll einem einfachen Muster. Zunächst wurde Maria Magdalena Kaus von dem Scharfrichter dazu angehalten zu bekennen. Die junge Kausin gestand trotz immer heftiger werdendem Weinen nicht, ihre mehrfach vorgebrachten Antworten beschränkten sich auf „*Ach herr Jesus (steht mir bey)*“, „*(Ach du Allmächtiger Gott), ich kann ja nicht mehr bekennen, als ich gethan habe*“, „*Und wann man sie hangte, so könnte sie weiter nichts gestehen, als was sie gestanden hätte*“, „*Ach ich kann nicht mehr (gestehen als ich gethan habe)*“ und „*Ach du Allmächtiger Gott erbarme dich über mich ich kann nicht mehr gestehen*“. Auf das Leugnen von Maria Magdalena Kaus folgte jeweils eine Steigerung der Schmerzzufügung durch Anlegen der Daumenschrauben, Zudrehen der Daumenschrauben und Zudrehen der Daumenschrauben nach vorheriger Lockerung. Die Peinliche Befragung wurde nach Beendigung dieses ersten Foltergrades für ungefähr eine halbe Stunde unterbrochen. Da Maria Magdalena Kaus auch angesichts erneuter Ermahnungen kein Geständnis abzulegen bereit war, wurde mit Anlegung der Spanischen Stiefel zum zweiten Foltergrad geschritten, wobei diese zunächst nur am rechten Fuß, später an beiden Füßen angelegt wurden.

Aufgrund des Umstands, dass „*die Inquisitin keine von denen Stärckesten Personen ist*“, wurde die Folterung laut Bericht der obrigkeitlichen Funktionsträger nach etwa insgesamt einer Stunde beendet, ohne das Maria Magdalena Kaus ein Geständnis abgelegt hatte. Nachdem ihr das Protokoll, welches die Peinliche Befragung dokumentierte, vorgelesen worden war, wurde sie zurück in ihr „Gefängnis“ gebracht.

Nachdem auch die Peinliche Befragung nicht zur zweifelsfreien Klärung der Frage beigetragen hatte, ob das Kind von Maria Magdalena Kaus bei der Geburt gelebt hatte und anschließend getötet worden war, sollte nun zu einem Abschluss des Prozesses geschritten werden. Aus diesem Grund schlugen Reuzel, Maley und Zaunschliffer vor, die Akten zur Anfertigung eines finalen Urteilsvorschlags erneut an eine juristische Fakultät zu versenden. Da kein Geständnis der Angeklagten vorlag, schien zu diesem Zeitpunkt eine

---

<sup>1111</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Actum Assenheim vom 3. Juni 1765.

Verurteilung zur *poena ordinaria*, d. h. im Fall eines Kindsmords die Verhängung der Todesstrafe, unwahrscheinlich. Aufgrund der schweren Indizien, die sich vor allem aus den Ergebnissen der Sektion und dem Urteil der Göttinger Mediziner ergaben und die zumindest für eine Tötung durch Unterlassung sprachen, bestand jedoch weiterhin die Möglichkeit, Maria Magdalena Kaus mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen. Nachdem die Regierungen dem Vorschlag der lokalen herrschaftlichen Vertreter nach einer abschließenden Versendung der Akten zugestimmt hatten, wurde im August 1765 die juristische Fakultät der Universität Marburg mit der Anfertigung eines weiteren Urteilsvorschlags betraut.

Kurz nach Durchführung der Peinlichen Befragung kam es mit der Versetzung des Hanauischen Amtmanns Zaunschliffer in das größere Amt Steinau zu einer erneuten personalen Veränderung auf Stufe der führenden lokalen Funktionsträger in Assenheim.<sup>1112</sup> Auch wenn Zaunschliffer in den Jahren zuvor im Rahmen des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus meist durch den Hanauischen Keller vertreten worden und sein Nachfolger Hildebrandt auch bei der Urteilsverkündung nicht selbst anwesend war, ist doch von einem neuen, leider nicht genauer fassbaren Mächetverhältnis zwischen den gemeinschaftlichen Amtleuten auszugehen.

#### 4.2.11. Der zweite Marburger Urteilsvorschlag und Aushandlung des Strafmaßes

Der zweite Urteilsvorschlag aus Marburg ging Mitte November 1765 und somit höchstens drei Monate nach dessen Anforderung in Assenheim ein. Die juristische Fakultät der Universität setzte sich bis auf einen Neuzugang<sup>1113</sup> aus denselben Professoren wie im Jahre 1763 zusammen, als der erste Urteilsvorschlag im Fall Kaus eingeholt worden war. Als Dekan der juristischen Fakultät fungierte Ende 1765 Aemilius Ludwig Hombergk zu Vach<sup>1114</sup>.

---

<sup>1112</sup> Und auch auf Reichsebene kam es zu einem Todesfall, der sich ebenfalls auf das Leben der AssenheimerInnen auswirkte. So wurde nach dem plötzlichen Tod Kaiser Franz' I. am 18. August 1765 auch in Assenheim Trauergeläut angeordnet. Dementsprechend sollten alle Kirchenglocken vier Wochen lang für je eine Stunde geläutet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollte Pfarrer Rumpf eine Predigt zu Ehren des verstorbenen Kaisers abhalten. Gleichzeitig wurden für die Dauer von drei Monaten „*alle musicalische Spiele und öffentliche Lustbarkeiten bei Hochzeiten*“ bei Strafe verboten: HStAM Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.34, Schreiben vom 9. September 1765.

<sup>1113</sup> 1765 war Johann Ludwig Conradi (1730-1785) zum außerordentlichen Professor berufen worden: vgl. Steffenhagen, Emil Julius Hugo: Art. „Conradi, Johann Ludwig“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 4 (1876), S. 444–445.

<sup>1114</sup> Zu Hombergk zu Vach siehe S.285 sowie Gundlach 1927, S.112f.

Ebenso wie bereits 2 ½ Jahre zuvor bestand die Antwort aus Marburg aus den sehr umfangreichen „*Zweifels und Entscheidungs Gründen*“ und einem der zeitgenössischen Praxis entsprechenden kurzen *Urthel*. In den „Zweifelsgründen“ wurden zunächst die Argumente angeführt, die gegen eine Bestrafung der Angeklagten sprachen. Von besonderer Bedeutung war dabei die Tatsache, dass Maria Magdalena Kaus die Tortur ausgestanden hatte, ohne ein Geständnis abzulegen. Eine Entlassung ohne Bestrafung erschien in einem solchen Fall unter anderem unter Berufung auf den Juristen Johann Paul Kress/Creß als gerechtfertigt, auf welchen der/die Verfasser an dieser Stelle verwies/en.<sup>1115</sup> Zumal in Anlehnung an Samuel Stryk<sup>1116</sup> davon auszugehen sei, dass ein bereits totes Kind nicht getötet werden könne. Auch der Umstand, dass sowohl der jüdische Arzt als auch der Wetterfelder Heiler Schley nicht eindeutig eine Schwangerschaft hatten feststellen können, sowie die Aussagen der ZeugInnen<sup>1117</sup>, Maria Magdalena Kaus verfüge über einen guten Ruf, ließen Zweifel an dem Kindsmordvorwurf aufkommen. Dass der Ruf der/des Angeklagten „*in peinlichen Sachen*“ nicht unerheblich sei, wurde von dem/den Verfasser(n) durch Verweise auf Christoph Crusius<sup>1118</sup> und den Kommentar Matthias Stephanis<sup>1119</sup> zum 25. Artikel der *Carolina*<sup>1120</sup> ausdrücklich betont. Gegen eine Bestrafung der Angeklagten sprachen laut „Zweifelsgründen“ daneben auch das mangelhafte *Visum Repertum* der Friedberger Mediziner sowie die Tatsache, dass Maria Magdalena Kaus zu diesem Zeitpunkt bereits schon über fünf Jahre gefangen gehalten wurde und dies in Anlehnung an Benedikt Carpzov<sup>1121</sup> als eine „*genugame Strafe*“<sup>1122</sup> erachtet werden könne.

---

<sup>1115</sup> Kress 1721, art. LXI. „*So der Gefangen aufredlichen Verdacht / mit peinlicher Frag angegriffen / und nicht ungerecht finden / oder überwunden wird*“. URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348712-5> (Stand 20.02.2014).

<sup>1116</sup> Stryk, Samuel: *Specimen usus moderni Pandectarum*, 1690, Lib.XLII, tit.1 §.9. Es handelt sich bei dieser Sammlung von Disputationen um das Hauptwerk Stryk's, welches das in Brandenburg gelehrt und praktizierte römische Recht darstellt.

<sup>1117</sup> Im Zusammenhang mit der Befragung von ZeugInnen und deren Glaubwürdigkeit verweist/verweisen der/die Verfasser auf den 20. Titel von Ludwig Günther Martinis (1647-1719) *Commentario ad processum judicarium Saxonicum*.

<sup>1118</sup> Crusius, Christoph: *Tractatus de indiciis delictorum generalibus, ex iure publico et privato*, Bd.1, 1636, Kap.1, S.37.

<sup>1119</sup> Stephanis, Matthias: *Caroli V. constitutiones publicorum judiciorum cum jure communi collatae*, 1626, art. XXV.

<sup>1120</sup> „*Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat ziehen. 25. [...] So soll man erfahrung haben, nach den nachuolgenden vnd dergleichen argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben kan. § Erstlich ob der Verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, [...]. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sondern von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.*“ Schroeder 2000, S.35.

<sup>1121</sup> Carpzov, Benedikt: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Pars 2, 1670, qu. LXXXIII.

<sup>1122</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765.

Vor diesem Hintergrund wäre auch fraglich, ob die Angeklagte zur Zahlung der gesamten Prozesskosten herangezogen werden dürfe.<sup>1123</sup>

Weit schwerer als all diese Zweifelsgründe wogen aus Sicht der Marburger Juristen jedoch diejenigen Aspekte, die für eine Tötung des Kindes<sup>1124</sup> und somit für eine außerordentliche Bestrafung der Angeklagten sprachen:

„Dennoch aber und dieweil die peinliche beklagtin nach ausweiße der Acten [...] von einer solchen Gemüths beschaffenheit ist, von der mann sich nicht viel gutes versprechen kan, gestalt sich aus ihren betragen kein geringer Grad der boßheit, verstockung und gleichgültigkeit<sup>1125</sup> hervorthut, wohl folglich, um nicht wider die Gesätze und den Nutzen des Strafs anzustoßen kein anderer Weg übrig gewest ist, als wider sie auf die in unserm Uthel beschehene Art zuerkennen“.<sup>1126</sup>

Der Umstand, dass Maria Magdalena Kaus auch unter der Folter nicht gestanden hatte, sei vor diesem Hintergrund nicht durch ihre Unschuld, sondern „durch ihren störrischen unbiegsamen Sinn“ zu erklären. Dieser habe es ihr aus Furcht vor der Todesstrafe ermöglicht, die Schmerzen der Peinlichen Befragung zu überstehen.<sup>1127</sup> Angesichts der zahlreichen Indizien, die gegen die Angeklagte sprächen, würde auch die Aussage der NachbarInnen, nach welcher die junge Kausin über einen guten Ruf verfüge, an Gewicht verlieren. Zumal diese ZeugInnen vor ihrer Befragung nicht mit einem Eid belegt worden wären „und derohalben im belange ihrer Auflage kein zutrauen, wenn sie auch sonst die

---

<sup>1123</sup> Der/Die Verfasser bezog/en sich in diesem Zusammenhang u. a. auf Carpzovs *Definitiones forenses ad constitutiones electorales Saxonicas* aus dem Jahr 1638.

<sup>1124</sup> Die Juristen bezogen sich hierbei auf Georg Friedrich Harpprechts *Decisiones et consultationes criminales*, das erste Buch von Zacchias' *Quaestiones medico-legales* sowie auf Daniel Clasens *Commentarius in Constitutiones Criminales Caroli V. Imperatoris*.

<sup>1125</sup> Diese Gleichgültigkeit und Bosheit zeigte sich aus Sicht der Juristen unter anderem darin, dass die Angeklagte ihr Kind heimlich zur Welt gebracht hatte, obwohl sie die Hilfe ihrer Mutter und Schwester leicht in Anspruch hätte nehmen können. In Anlehnung an Johann Heinrich von Bergers *Oeconomia juris* und Andreas von Gails (1526-1587) *Observationes practicae* aus dem Jahr 1578 sei daher davon auszugehen, dass sie die Tötung ihres neugeborenen Kindes vorsätzlich geplant hatte. Dafür sprächen auch ihre Aussagen, dass sie ihrem Kind nicht die Nabelschnur verbunden hatte, sondern es nach der Geburt unter der Bettdecke verborgen und auf diese Weise womöglich erstickt hatte. Die Juristen bezogen sich hierbei neben Harpprecht auch auf Michael Albertis *Commentatio in Constitutionem criminalem medica* aus dem Jahr 1739 und Johannes Bohns *De renunciatione vulnerum seu vulnerum lethaliu[m] examen* aus dem Jahr 1689. Auch ihr weiteres Vorgehen, welches darin bestanden hatte, das Kind zu verstecken und zu „begraben“, deute in Anlehnung an den zweiten Teil von Georg Melchior von Ludolfs (1667-1740) *Variae observationes forenses* aus dem Jahr 1732 sowie an Wolfgang Adam Schoepfs (1679-1770) *Decisionibus Tubingensibus* auf einen vorsätzlich begangenen Mord hin.

<sup>1126</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765.

<sup>1127</sup> Von dieser Möglichkeit berichten unter anderem Estor in seinem *Gründliche[n] Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheln und Bescheiden*, Justus Henning Boehmer in seiner *Dissertatio Iuridica de Expensis Criminalibus* aus dem Jahr 1716 als auch Johann Gottfried Schaumburg (1703-1746) in seinen *Principia Praxeos Juridicae Judiciariae* aus dem Jahr 1738.

*glaubwürdigste Leute wären, verdienen“* würden.<sup>1128</sup> Vielmehr zeige sich an den Antworten der Angeklagten, dass diese „*einen lüderlichen Lebenswandel zu führen, gewohnt*“ gewesen sei, da sie einen „*freyen Umgang*“ mit jungen Männern eingeräumt hatte. Auch die Tatsache, dass sich Maria Magdalena Kaus bereits seit fünf Jahren im Arrest befand, spreche nicht gegen eine Bestrafung, da vor allem ihr Defensor mit der Bitte um erneute Versendung der Akten für die lange Dauer des Prozesses verantwortlich sei,

*„worzu noch kommt, daß sie nicht zur Ungebühr sitzen dürfen, sondern die peinliche Richter ihres Ortes alles das gethan haben, was nur irgend zu beendigung dießer Criminal sache etwas hat beitragen können, und derohalben hierauf keine Rücksicht genommen werden mag“.*<sup>1129</sup>

Während der Umstand, dass die Erstellung des Gutachtens an eine außenstehende Institution übertragen wurde, im Sinne des Wunsches der Regierungen nach einer neutralen Entscheidung gedeutet werden könnte, zeigen diese Passagen sehr deutlich, dass weniger „Neutralität“, sondern vielmehr die juristische Absicherung des Urteils Ziel der Versickungspraxis gewesen sein muss. Die Marburger Juristen bemühten sich nicht um eine objektive Betrachtung der Indizien, sondern übernahmen unreflektiert subjektive Einschätzungen aus der Akte. So maßten sich die Gutachter, die Maria Magdalena Kaus nie getroffen hatten, beispielsweise an, deren „*Gemüthsbeschaffenheit*“ zu kennen und diese zur Begründung ihrer Entscheidung heranzuziehen.

Letztendlich war vor allem die seit Benedict Carpzov mögliche Einräumung einer *poena extraordinaria* für die Bestrafung von Maria Magdalena Kaus von Bedeutung. Auch wenn ihr aufgrund eines fehlenden Geständnisses ein Kindsmord nicht nachgewiesen werden konnte, war es möglich, sie angesichts der gegen sie sprechenden Indizien zu einer Verdachtsstrafe zu verurteilen. Als eines dieser Indizien galt das medizinische Gutachten, welches zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen war, dass das Kind bei der Geburt gelebt haben müsse. Angesichts dessen erschien es den Marburger Juristen erforderlich, dem „*Staate zureichende genugthuung zu verschaffen, und andere bösertige abzuschrecken, daß sie nicht auf gleiche böse wege verfallen*“:

---

<sup>1128</sup> Die Juristen bezogen sich hierbei neben Harpprecht auf Johann Georg Estors *Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprozesses*, Hermann Vultejus' (1555-1634) *Consilia Marburgensia* (eine Sammlung von Einzel- und Gemeinschaftsgutachten Marburger Juristen), Paul Christianaeus' (1553-1631) *Decisionibus belgicis* und Ulrich Thomas Lauterbachs *Collegium theoretico-practicum*.

<sup>1129</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765. An dieser Stelle findet sich ein Verweis auf Johann Balthasar Freiherr von Wernhers *Selectae observationes forenses*.

„die Gerechtigkeit erfordert, daß sie nunmehr nach Erheischung der Umstände mit einer proportionirlichen bestrafung belegt werden muß, sintemahl einem jeden gemeinen Wesen äußerst daran gelegen ist; daß Gesätzwidrige Thathandlungen nicht ungeahndet gelaßen werden“.<sup>1130</sup>

Ausgehend davon sprachen sich die Vertreter der juristischen Fakultät in Marburg in Anlehnung an Johann Heinrich von Berger<sup>1131</sup>, Augustin Leyser und ihren Kollegen Johann Andreas Hofmann<sup>1132</sup> dafür aus, „der peinlichen beklagtin nach vorher abgeschworener Urfede, den Staupenschlag und die ewige Landes Verweißung zuzuerkennen, um selbiges von einem solchen bösen WeibesMensch zusäubern“<sup>1133</sup>. Der Landesverweis stellte für die Grafschaften eine billige Art der Abstrafung dar, indem die Verurteilte aus ihrem Herrschaftsgebiet und ihrer Zuständigkeit vertrieben wurde.<sup>1134</sup> Die vorausgehende öffentliche Stäupung durch den Scharfrichter (d. h. das Auspeitschen mit hölzernen Ruten) war eine schwere soziale Sanktion, die eine Minderung der Ehre der/des Verurteilten sowie den Verlust des Bürgerrechts nach sich zog. Neben der räumlichen Ausgrenzung durch den Landesverweis bedeutete sie folglich auch eine politische und gesellschaftliche Exklusion.<sup>1135</sup> Als Ehrenstrafe sollte sie zugleich präventiv wirken und war daher auf Öffentlichkeitswirksamkeit ausgerichtet.<sup>1136</sup>

Auch für die Kosten des Prozesses sollten die Angeklagte bzw. ihre Eltern selbst aufkommen, da „außer allen Zweifel beruhet, daß die peinliche beklagtin zu dem Anklage Process genugsamen Anlas gegeben hat“<sup>1137</sup> und dessen lange Dauer vor allem auf den

---

<sup>1130</sup> Die Juristen bezogen sich hierbei unter anderem auf Johann Peter von Ludewigs *Consilia Hallensium*.

<sup>1131</sup> Berger, Johann Heinrich von: *Electa jurisprudentiae criminalis*, 1706.

<sup>1132</sup> Hofmann, Johann Andreas: *Rechts praxi*, tom.11, cap. LXXVIII, §.1920, S.668.

<sup>1133</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765.

<sup>1134</sup> Dadurch wurden jedoch neue Probleme geschaffen: die Ausgewiesenen drohten zu verarmen, man schuf so eine Ausgangsbedingung für erneute kriminelle Handlungen. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden u. a. daher immer häufiger Zuchthausstrafen anstelle des Landesverweises verhängt.

<sup>1135</sup> vgl. Schwerhoff, Gerd: *Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte*; in: Maurer, Michael (Hg.): *Aufriß der Historischen Wissenschaften*. Bd.4: *Quellen*, Stuttgart 2002, S.267-301; hier S.293; Dülmen, Richard van: *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1999, S.67; Coy, Jason P.: *Strangers and misfits: banishment, social control, and authority in early modern Germany*, Leiden/Boston 2008, S.137. Infolge einer solchen öffentlichen Buße verschlechterten sich unter anderem auch die Heiratsaussichten einer Frau: vgl. Dülmen 1991, S.94.

<sup>1136</sup> Zu den verschiedenen Ehrenstrafen siehe unter anderem Göttsch, Silke: „...sie trüge ihre Kleider mit Ehren...“. *Frauen und traditionelle Ordnung im 17. und 18. Jahrhundert*; in: Wunder, Heide / Vanja, Christina (Hrsg.): *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*, Göttingen 1996, S.199-213; hier S.209; Schnabel-Schüle 1997, S.144. Zur Unterscheidung von Schand- und Ehrenstrafen siehe Lidman, Satu: *Um Schande. Profil eines frühneuzeitlichen Strafsystems*; in: Kesper-Biermann, Sylvia / Ludwig, Ulrike / Ortman, Alexandra (Hrsg.): *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, Magdeburg 2011, S.197-216; hier S.201f.

<sup>1137</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765.

Defensor zurückzuführen sei.<sup>1138</sup> Ausgenommen davon waren lediglich die im Zusammenhang mit der Tortur angefallenen Kosten, für welche das Gericht angesichts der Tatsache, dass Maria Magdalena Kaus diese „ausgestanden“ hatte, aufkommen musste.<sup>1139</sup> Das entsprechende kurze Urteil der juristischen Fakultät wurde am 16. November 1765 durch den Ysenburg-Büdingischen Amtmann Reuzel, den Solms-Rödelheimischen Amtsverweser Maley und den Hanauischen Keller Geyger im Beisein des Interimsgrefen Milde (als Vertreter des abwesenden *Advocatus Fisci*) und Maria Magdalena und Jost Kaus bekannt gegeben. Darin wurde den regierenden Grafen nahegelegt,

*„dass die peinliche beklagtin der ausgestandene folter ungeachtet, nach abgeschworne Urfede, mit Stäupenschlägen der Gräfllich Ysenburgischen, Gräfllich Solmischen und fürstlich Heßten Hanauische Lande ewig zu verweisen, nicht weniger alle auf den peinlichen proceß verwendete so wohl gerichtliche als außer gerichtliche Kosten mit ausschließung der welche auf die marter gegangen sind, auf vorgehende deren ansetzung und richterliche ermäßigung zu erstatten schuldig sey.“<sup>1140</sup>*

Die Frage, wie Maria Magdalena Kaus im Fall eines eingestandenen Kindsmords verurteilt worden wäre, kann und soll hier nicht beantwortet werden. Insgesamt sank im Verlauf des 18. Jahrhunderts die Zahl der Hinrichtungen bei Kapitalverbrechen, immer häufiger wurden stattdessen lange Gefängnisstrafen verhängt.<sup>1141</sup> In Friedberg kam es jedoch Ende 1755 zur Hinrichtung der als Kindsmörderin verurteilten Catharina Prediger aus Heldenbergen. Johann Philipp Preußner schreibt darüber in seiner Chronik: *„Den 17. Dezember [1755] ist hinter der Burg gleich am Tor Catharina Predigern, gebürtig von Herbstein, gerichtet worden, weil sie ihr Kind umbracht hat; sie hat gedienet zu Heldenbergen; sie war katholisch.“<sup>1142</sup>* Der Friedberger Rektor Ludwig Ernst Langsdorff notiert in seinem Tagebuch:

*„Dezember. Gestern als den 17. dieses ist ein Weibsmensch in der Burg decollirt worden. Ich und H. Schellenberg nebst 30 Schülern gingen in den Kreis, sowohl*

---

Die Juristen bezogen sich hierbei neben Lauterbach auch auf Justus Henning Boehmer und den ersten Teil der *Quaestiones juris tam civilis quam saxonici* des Rechtswissenschaftlers Peter Heige (1559-1599) aus dem Jahr 1601.

<sup>1138</sup> Der/Die Verfasser verwies/en in diesem Zusammenhang neben Schoepf und Hofmann auch auf Adrian Beiers (1634-1698) *De expensis executionum criminalium*.

<sup>1139</sup> Eine solche Vorgehensweise basierte u. a. auf Artikel 61 *„So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angegriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt“* und 99 *„So der beklagt mit recht ledig erkant wirt“* der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., auf den Arbeiten Estors, Boehmers und Hofmanns sowie auf Samuel Friedrich Willenbergs *„Disputatio de innocentiae per torturam purgata“*.

<sup>1140</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Marburger Urteilsvorschlag vom November 1765.

<sup>1141</sup> siehe dazu unter anderem Rublack 1998, S.56; Schnabel-Schüle, Helga: Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit; in: Gestrich, Andreas u. a. (Hrsg.): Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S.73-82; hier S.82.

<sup>1142</sup> Chronik des Johann Philipp Preußner; in: Waas 1940, S.212.

*vor der Kanzlei als auf dem Richtplatz. Im Hinausgehn wurde gesungen: >Ich armes Mensch, ich armer Sünder< und >Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott<, letzteres aber nicht aus. Beim Hinrichten aber noch einen Vers aus: >Nun bitten wir den H. Geist<.*<sup>1143</sup>

Bei der Enthauptung der ledigen Dienstmagd handelte es sich um die letzte Exekution, die auf Befehl der Burg Friedberg durchgeführt wurde.<sup>1144</sup>

Auch wenn Maria Magdalena Kaus diesem Schicksal entgehen konnte, reagierten sie und ihr Vater laut einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley vom 17. November 1765 sehr erschrocken auf den Marburger Urteilsvorschlag. Vor allem der Umstand, dass ein Kindsmord auch infolge der Peinlichen Befragung nicht bewiesen werden konnte, hatte Maria Magdalena und Jost Kaus auf eine Freilassung ohne weitere Bestrafung hoffen lassen. Eine Landesverweisung nach vorherigem Vollzug einer Ehrenstrafe stellte hingegen die härteste Malefizstrafe nach dem Todesurteil dar.<sup>1145</sup> Da jedoch in letzter Instanz weder das Gericht in Assenheim noch eine juristische Fakultät entschied, sondern die drei Landesherrn als oberste Richter und Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Bestrafung von Maria Magdalena Kaus urteilten, erklärte Jost Kaus unmittelbar nach Verkündung des Urteilsvorschlags, mit Hilfe von Suppliken um Strafminderung bitten zu wollen.

Während nämlich im frühneuzeitlichen Inquisitionsprozess keine Rechtsmittel gegen Strafurteile zugelassen waren, konnte in Form von an die Obrigkeit gerichteten Supplikationen über Strafart und -maß verhandelt werden.<sup>1146</sup> Supplikationen konnten dabei vor oder nach jeder Urteilsverkündung von einzelnen Personen (meist Freunden und Verwandten) oder von Gemeinden an den Landesherrn – im Falle Assenheims an alle drei Grafen – gerichtet werden. Vor diesem Hintergrund betont unter anderem Ulinka Rublack, die frühneuzeitliche Justiz basiere

„auf einer komplexen Balance von Gnade und Härte. [...] Das Bild einer auf Tortur, grausamer, vorhersehbarer Strafen, Hinrichtungen und Schandstrafen beruhenden Justiz ist überzeichnet. Es dient lediglich zur kulturellen Absicherung eines modernen, scheinbar besseren Rechtsverständnisses.“<sup>1147</sup>

---

<sup>1143</sup> Tagebücher des Rektors Ludwig Ernst Langsdorff; in: Waas 1940, S.273-341; hier S.289.

<sup>1144</sup> vgl. Rack 1999, S.130/193.

<sup>1145</sup> vgl. Lidman 2011, S.211.

<sup>1146</sup> vgl. Härter, Karl: Policeygesetzgebung und Strafrecht: Criminalpolicyliche Ordnungsdiskurse und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Alten Reich; in: Kesper-Biermann, Sylvia/Klippel, Diethelm (Hrsg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, Wiesbaden 2007, S.189-210 (Wolfenbüttler Forschungen Bd. 114); hier S.209.

<sup>1147</sup> Rublack 1998, S.16f.

Wie bereits erwähnt, erschien herrschaftliche Gnade dabei zum einen als Zeichen christlichen Mitleids und war zum anderen Ausdruck der Allmacht, mit welcher der Regent Entscheidungen treffen konnte, die sich nicht nur an gesetzlichen Normen orientierten. Im Fall Kaus hielten sich die Regierungen bzw. Landesherrn jedoch trotz mehrfacher Supplikationen des Vaters weitgehend an den Urteilsvorschlag der juristischen Fakultät. Die erste Supplik, die im Auftrag des Vaters von einem nicht näher bekannten Verfasser angefertigt worden war<sup>1148</sup>, erreichte die Regierungen in Rödelheim und Hanau zehn Tage nach Verkündung des Urteilsvorschlags. Jost Kaus ließ darin „*unterthänigst fußfälligs*“<sup>1149</sup> um eine Aussetzung bzw. Milderung der über seine Tochter verhängten Strafe „*aus hoher Landes Vätterl. Huld*“<sup>1150</sup> bitten. Der Verfasser plädierte mit diesen „Formeln sprachlicher Unterordnung“<sup>1151</sup> in Kaus' Namen weniger an das Mitgefühl der Grafen gegenüber Maria Magdalena Kaus, sondern bat vielmehr ausgehend von der ökonomischen und sozialen Position des Schuhmachermeisters um Gnade. So heißt es in dem Bittschreiben, welches an den Hanauischen Grafen erging:

*„[...] ich bereits in das 6te Jahr meine Tochter in ihren hafften ernähret ihren defensorem bezahlet, wodurch ich dann dergestalten mittelloß geworden daß ich als ein ohnehin baufälliger 65 Jähriger Mann der bereits 50 Jahr im hiesigen Landen unterthan geweßen, nicht weiß wie ich mich hinführo ernähren soll zumahlen ich ein Wittwer und so verlaßen, daß ich in meinem Alter von niemanden hülfe als von eben dieser meiner Tochter durch ihrer händen arbeit zu erwarten habe.“*<sup>1152</sup>

Indem Jost Kaus als ein alter und treuer Untertan und Stadtbürger und zugleich als Leidtragender des Urteilsvorschlags gezeichnet wurde, wurde die Frage nach der Schuld seiner Tochter vollkommen umgangen. Im Zentrum der Betrachtung standen vielmehr die finanziellen, ökonomischen und sozialen Nachteile, die die Strafe in Form der Übernahme der Prozesskosten, der Ausweisung der Tochter (und somit im Verlust einer wichtigen Arbeitskraft nach dem Tod der Ehefrau) und schließlich des Ehrverlusts durch die öffentliche Stümpung mit sich brachte. Es handelt sich hierbei um ein verbreitetes

---

<sup>1148</sup> Innerhalb der Hanauischen Akte findet sich am Ende der Bittschrift der Name „Theobald“: HStAM 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14, Des Bürgers Joh: Jost Kaussen Tochter zu Assenheim, Bestrafung wegen sich verdächtig gemachten KinderMords, 1765-1766. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um den Verfasser der Supplik. Dessen Identität konnte jedoch im Rahmen meiner Recherchen leider nicht ermittelt werden. Sicher ist jedoch, dass Theobald kein Assenheimer Bürger war.

<sup>1149</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Supplik des Vaters vom November 1765.

<sup>1150</sup> ebd.

<sup>1151</sup> Brochhagen, Nicolás: Zur Akzeptanz fürstlicher Herrschaft vor Ort. Landesherrliche Visitation und diskursive Praxis lokaler Akteure (Hessen-Kassel, 17. Jahrhundert); in: Brakensiek, Stefan / Bredow, Corinna von / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.107-120; hier S.117.

<sup>1152</sup> HStAM 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14.

Vorgehen Supplizierender, welches Nicolás Brochhagen als Verweis „auf ein männliches und ökonomisch aktives Subjekt, dass als hilfsbedürftiges und weitgehend passives Opfer bestimmter Umstände“<sup>1153</sup> nachgezeichnet wird, charakterisiert.

Der Vollzug der Strafe war im 18. Jahrhundert noch weitgehend formalisiert und ritualisiert.<sup>1154</sup> Während die Regierungen über die Bittschrift des alten Kaus beratschlagten, wurden die obrigkeitlichen Funktionsträger in Assenheim mit der detaillierten Vorbereitung der öffentlichen Bestrafung beauftragt. So sollte einvernehmlich geklärt werden, ob die „*Malefican*tin“ von dem Rathaus bis an das Stadttor bzw. bis an die Grenze gestäupert werden sollte, welcher Scharfrichter die Strafe vollziehen und ob nicht anstelle der Amtleute der gemeinschaftliche Greve die Stäupung begleiten sollte.

Als erste der drei Landesherrschaften reagierte Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach auf die Supplik des Assenheimer Schuhmachermeisters Jost Kaus. Am 2. Dezember 1765 erklärten der „*Dienstwillige Gräfl. Ysenburgl. Kantzley Director*“<sup>1155</sup> und die Wächtersbacher Regierungsräte, seine hochgräfliche Gnaden<sup>1156</sup> sei „*gnädigst gesonnen*“, Maria Magdalena Kaus angesichts der ausgestandenen Folter und des fünfjährigen Arrests den ehrmindernden Staupenschlag zu erlassen. Ausschlaggebend für die Bereitschaft, das Urteil abzumildern, war folglich weniger die Argumentation der Bittschrift, sondern vielmehr der Umstand, dass Maria Magdalena Kaus bereits eine Peinliche Befragung und eine langjährige Gefangenschaft ausgestanden hatte. Während schon zu früheren Zeitpunkten des Prozesses wie zum Beispiel im Rahmen der Diskussion über die Frage, ob Maria Magdalenas Mutter aus dem Arrest entlassen werden sollte, Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach als die vergleichsweise „mildeste“ der drei Herrschaften aufgetreten war, sollte die Grafschaft diese Rolle auch bei der Aushandlung der endgültigen Strafe einnehmen.

Auch die Vertreter des Hanauischen Geheimen Rats traten an Graf Wilhelm mit dem Vorschlag heran, vollkommen auf den Staupenschlag zu verzichten. Sie argumentierten damit, dass auch im Falle einer „*bloßen*“ Landesverweisung der Zweck der Justiz erreicht

---

<sup>1153</sup> Brochhagen 2014, S.116.

<sup>1154</sup> vgl. Schnabel-Schüle 1995, S.76.

<sup>1155</sup> F 24 C, 23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765, Schreiben der Ysenburg-Büdingischen Regierung vom 2. Dezember 1765.

<sup>1156</sup> Seit Beginn des 18. Jahrhunderts verfügten die Grafen des Reiches über das durch den Kaiser verliehene Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“. Der Verleihung musste jedoch ein Antrag an den Reichshofrat und die Zahlung der entsprechenden Taxgebühren vorausgegangen sein: vgl. Arndt, Johannes: Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), Mainz 1991, S.262. Versuche der Grafen im frühen 18. Jahrhundert, das Prädikat „Hochgeboren“ zu erlangen, welches den Reichsfürsten vorbehalten war, scheiterten hingegen. Im Laufe des Jahrhunderts setzte sich diese Bezeichnung jedoch ohne offizielle Anerkennung bei der Kommunikation unter den Reichsgrafen durch: vgl. ebd., S.263.

sei und „in Vergleichung und Gegeneinanderhaltung mit denen der inquisitin nur zuerkannnten zweyen graden [der Tortur] in einem beßern Verhältniß“<sup>1157</sup> stünde. Daneben würde der Verzicht auf die öffentliche Ehrenstrafe es der *Inquistin* erleichtern, nach ihrer Ausweisung einen Lebensunterhalt zu finden. Doch trotz dieser juristischen und ökonomischen Argumentation seiner Räte lehnte Graf Wilhelm eine völlige Erlassung des Staupenschlags ab. Seine Beweggründe sind in der Hanauischen Akte nicht dokumentiert. Auch Solms-Rödelheim und Assenheim lehnte eine derartige Abschwächung der Strafe ab. Die Regierung bezog sich in einem Schreiben vom 7. Dezember 1765 auf die Begründung der Marburger Juristenfakultät, nach welcher Maria Magdalena Kaus und ihr Defensor entscheidend zur langen Dauer des Prozesses beigetragen hatten. Zudem sei die ausgestandene Tortur nicht als Zeichen der Unschuld, sondern im Gegenteil als Beweis einer besonders schweren „*Bosheit*“ anzusehen. Denn ihr Schweigen – hier als „*Verstockung*“ bezeichnet – bedeute einen verweigerten Gehorsam gegenüber der weltlichen wie göttlichen Obrigkeit, die über einen Anspruch auf die Wahrheit verfügten. Das Stigma „*Bosheit*“ schien somit im Fall von Maria Magdalenas Kaus unabhängig vom Ausgang der Peinlichen Befragung nicht zu umgehen sein.

Angesichts dieser Bosheit und des schlechten Lebenswandels der Angeklagten erschien ein bloßer Landesverweis auf Seiten Solms-Rödelheim-Assenheims als zu milde Strafe. Insbesondere da sich aus der Grenznähe Assenheims und den speziellen territorialen Gegebenheiten der Wetterau Handlungsmöglichkeiten und -spielräume für Maria Magdalena Kaus ergaben, über welche aus größeren Territorien Ausgewiesene nicht verfügen konnten.<sup>1158</sup> Judith Butlers Feststellung, dass „Multiplizität [...] nicht der Tod der Handlungsfähigkeit, sondern deren ureigenste Bedingung“ sei, erweist sich auch vor diesem Hintergrund als äußerst zutreffend.<sup>1159</sup> So erlaubte die spezielle Herrschaftssituation Maria Magdalena Kaus, beispielsweise in die nur etwa fünf Kilometer entfernte Freie Reichsstadt Friedberg<sup>1160</sup> auszuweichen. Während eine Ausweisung aus einem zentralen Gebiet eines Territoriums wie Preußen für den/die Verurteilte/n den Verlust des sozialen Umfelds bedeutete, sahen die obrigkeitlichen Funktionsträger für Maria Magdalena Kaus

---

<sup>1157</sup> Bestand 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14, Des Bürgers Joh: Jost Kaussen Tochter zu Assenheim, Bestrafung wegen sich verdächtig gemachten KinderMords, 1765-1766.

<sup>1158</sup> vgl. Ulbrich 1999, S.124.

<sup>1159</sup> Butler 2012, S.311.

<sup>1160</sup> Friedberg war seit 1252 Freie Reichsstadt. Im 18. Jahrhundert zählte die zum oberrheinischen Reichskreis gehörende Stadt ca. 2000 Einwohner. Sie stand in ständiger Konkurrenz zur Burg Friedberg, da sie sich von deren Dominanz zu befreien suchte. So erstreckte sich der Amtsbereich des Burggrafen als höchstem Funktionsträger des Reiches in Friedberg auch auf die Stadt: er fungierte als oberster Richter beim Stadtgericht und stand mit sechs Burgmannen an der Spitze des städtischen Rats: vgl. Rack 1999; Press 1986.

die Möglichkeit, weiterhin den Kontakt zu Verwandten und Bekannten aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Solms-Rödelheimische Regierung gegen die vollständige Aufhebung des öffentlichen Staupenschlags, der zugleich als Abschreckung und Machtdemonstration dienen sollte, aus. Aus diesem Grund zeigte man sich in einem an die Regierung in Wächtersbach gerichteten Schreiben lediglich zu einer Reduzierung der durchzuführenden Schläge bereit.

Da auch Hanau auf dem Vollzug einer – wenn auch eingeschränkten – Stäupung beharrte, erklärte sich Graf Ferdinand Casimir zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach zwei Monate später, am 3. Februar 1766, mit der Solms-Rödelheimischen und Hanauischen Forderung einverstanden. Den Vorbereitungen zum Vollzug der Strafe stand somit eigentlich nichts mehr im Wege. Welche Probleme sich jedoch aus der Delegation gewisser Aufgaben an die Funktionsträger vor Ort ergaben – im vorliegenden Fall verstärkt durch die gemeinsam ausgeübte Landesherrschaft, die eine Aushandlung jeder einzelnen Entscheidung voraussetzte – zeigen die Ereignisse der folgenden Monate. In deren Verlauf kam es nicht etwa zu einer Beendigung des Prozesses, sondern zu einem erneuten Stillstand.

Im März 1766 ließ Jost Kaus angesichts dessen in einer Bittschrift an die Grafen erneut „*unterthänigst De- und Wehmütigst*“<sup>1161</sup> darum bitten, dem ursprünglichen Vorschlag Ysenburg-Büdingen-Wächtersbachs nach vollständiger Aufhebung der Ehrenstrafe nachzukommen – übrigens ein Beweis dafür, dass er über den Inhalt des ersten Schreibens aus Wächtersbach informiert worden war. Die Vehemenz und gleichzeitige Demut, mit welcher Jost Kaus in dieser Supplik den Grafen entgegentrat, lässt sich durch die schwerwiegenden Folgen, die eine Bestrafung in dieser Form hätte, erklären. Denn das Urteil brächte nicht nur für Maria Magdalena Kaus, sondern auch für ihn den Verlust von eigentlichem und symbolischem Kapital mit sich. Durch die uneheliche Schwangerschaft, die lange Haft und nun vor allem durch den Staupenschlag würden nicht nur Maria Magdalenas Ehre, sondern auch die ihres Vaters und ihrer Geschwister angetastet, zumal es sich bei ihnen um Stadtbürger und Handwerker handelte. So bat Kaus in der von ihm in Auftrag gegebenen Supplik an den Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim,

*„daß selbige [Maria Magdalena Kaus] mit den Staupen=Schlägen gänzl: mögen verschonet werden, in betracht nicht allein der Langwüriigen incarceration in welcher sie in die 6 Jahr verharren müßen, wordurch sie nebst außgestandener Tortur, wahrscheinl: ein großes gebüßet hat, sondern auch daßselbige desto ehender anderwärts auf genommen und mein kummer und Hertenleyd= ingleichen meiner überigen Kinder und deren Verwandten Inschimpfung in etwas gemildert werde.*

---

<sup>1161</sup> HStAD F 24 C, 23/12, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.4 1760-1766, Supplik des Vaters vom März 1766.

*Solche Hohe Gnade werde die zeit meines Lebens mit allemunterthänigsten dank veneriren und Gott den Allmächtigen für Ewl. Hochgräfl: Excell beständige Leibes Gesundheit und Hohes Wohlergehen mit einem Hertzefrigen Gebät unablässig anflehen, der ich in erwartung Gdgsts und erfreulichster Resolution, in allem unterthänigsten Respect ohnaußsetzl: verharre“.<sup>1162</sup>*

Im direkten Vergleich mit der ersten nach der Verkündung des Marburger Urteilsvorschlages eingereichten Supplik des Schuhmachermeisters erscheint bemerkenswert, dass sich sowohl Tonfall, Argumentation und Ziel der Bittschrift verändert hatten. Während der Tonfall noch unterwürfiger und das Ziel der Bitte auf die Erlassung des Staupenschlags beschränkt worden war, basierte die Argumentation nun zu einem großen Teil auch auf den Maria Magdalena Kaus direkt betreffenden Umständen, die unter anderem in der ersten Einschätzung Ysenburg-Büdingens ausschlaggebend für die Bereitschaft gewesen waren, den Urteilsvorschlag abzumindern. Die Möglichkeit, dass Jost Kaus neben der Tendenz der Ysenburger auch deren Argumentation mitgeteilt worden war oder dass es sich bei dem Verfasser der Supplik um eine Person handelte, die über Einblick in die Prozessakten verfügte, kann in Betracht gezogen, jedoch nicht bestätigt werden.

Doch auch diese Form der Argumentation änderte nichts an der Meinung Solms-Rödelheim-Assenheims und Hanaus, auf eine Stäupung der jungen Kausin nicht verzichten zu wollen. Vielmehr forderte die Regierung in Rödelheim Amtsverweser Maley nun wiederholt auf, bei seinen beiden Amtskollegen auf die baldige Vollstreckung des Urteils zu drängen, zumal Jost Kaus Mitte April eine weitere, noch unterwürfigere Bittschrift an die Grafen gerichtet hatte. Vermutlich erst infolge dieses Drängens wurde im Verlauf des Frühlings 1766 der Grund für den Stillstand des Prozesses allmählich erkennbar. In einem Schreiben vom 8. Mai 1766 erstattete der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley darüber Bericht, bereits Wochen zuvor bei seinen beiden Kollegen um eine Zusammenkunft gebeten zu haben. Diese Bitte sei ihm jedoch von Seiten des Ysenburg-Büdingischen Amtmanns Reuzel „wegen vorgeschützten Geschäften“<sup>1163</sup> nicht gewährt worden. Zudem habe Reuzel bei dieser Gelegenheit erklärt, dass seine Herrschaft für die vollständige Erlassung des Staupenschlags eintrete. Maley und der Hanauische Keller Geyger hätten die Osterfeiertage abgewartet, bevor sie den Ysenburg-Büdingischen Amtmann befragt hätten, ob er zwischenzeitlich um eine neue Resolution seiner Regierung gebeten und ob er eine solche erhalten habe. Laut Schreiben Maleys entgegnete Reuzel seinen

---

<sup>1162</sup> ebd.

<sup>1163</sup> HStAD F 24 C, 23/12, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.4 1760-1766, Schreiben Maleys vom 8. Mai 1766.

Kollegen jedoch, auf eine Berichterstattung verzichtet zu haben, da Jost Kaus erneut supplizieren wolle. Der Unwille Reuzels, Bericht zu erstatten, und die Uneinigkeit der drei Landesherren erschienen Maley und Geyger zu diesem Zeitpunkt als eigentliche Gründe der Verzögerung. Während Verschleppungen aufgrund abweichender Meinungen der Herrschaften zum Alltagsgeschäft der Amtleute gehörten, zeigten sich Maley und Geyger vielmehr darüber verärgert, dass der junge Reuzel seiner Berichterstattungspflicht nicht nachgekommen und dadurch eine Lösung des Konflikts unmöglich gemacht hatte – denn Maley und Geyger waren sich darin einig, dass sie die mehrheitliche Meinung vertraten und daher nicht nachgeben würden. Da Reuzel jedoch nicht auf den Druck der beiden Kollegen reagierte und sich die Regierung in Hanau auf Nachfrage Geygers damit einverstanden zeigte, eine neuerliche Supplik des alten Kaus abzuwarten, zogen weitere Wochen ins Land. Der eigentliche Grund für die Verzögerung des Prozesses sollte sich erst im Mai 1766 offenbaren, als Amtsverweser Maley die Regierung in Rödelheim informierte, dass sich im Gespräch mit seinen beiden Kollegen ergeben hätte, dass die Mitherrschaften auch angesichts der dritten Bittschrift des Schuhmachermeisters bei ihren Einschätzungen blieben, d.h. dass Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach weiterhin auf der vollständigen Aufhebung des Staupenschlags bestünde. Diese Nachricht des lokalen Funktionsträgers weckte die Aufmerksamkeit der Solms-Rödelheimischen Regierungsvertreter: denn sie widersprach ohne jeden Zweifel dem Ysenburg-Büdingischen Schreiben vom 3. Februar 1766, welches am 6. Februar in Rödelheim eingegangen war und in welchem der Graf von Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach einem abgemilderten Staupenschlag zugestimmt hatte. Auf Nachfrage der Solms-Rödelheimischen Regierung erklärte man in Wächtersbach daraufhin, diesen Beschluss vom 3. Februar auch umgehend an Amtmann Reuzel nach Assenheim gesendet zu haben. Der bedeutenden Frage, ob dieses Schreiben nicht bei Reuzel eingegangen oder ob es absichtlich von ihm zurückgehalten worden war, wurde jedoch nicht weiter nachgegangen – so scheint es zumindest in der Akte und der weiteren Überlieferung. Sein störrisches Verhalten gegenüber den beiden Kollegen und vor allem der Unwille, erneut Bericht an seine Herrschaft zu erstatten, lassen ein absichtliches Vorgehen plausibel erscheinen. Unabhängig von deren wahren Grund, veranschaulicht diese Misskommunikation die Risiken, die mit einer Delegation von Herrschaft verbunden waren, zumal außerhalb der Residenz und in einem gemeinschaftlich regierten Gebiet.

Da aufgrund der Einigkeit der drei Herrschaften nun einem raschen Vollzug der Bestrafung von Maria Magdalena Kaus nichts mehr entgegenstand, beauftragte die Solms-

Rödelheimische Regierung Amtsverweser Maley am 27. Mai erneut damit, alles Nötige in die Wege zu leiten. Um mögliche weitere Konflikte mit dem Ysenburg-Büdingischen Amtmann auszuschließen, legten die Regierungsvertreter ihrem Schreiben eine Kopie der Ysenburgischen Mitteilung vom 3. Februar bei. Mit dieser sollte Amtmann Reuzel, wenn nötig, konfrontiert und zum Einlenken gezwungen werden. Doch auch angesichts des ihm vorgezeigten Dokuments beharrte Reuzel laut einem Schreiben Maleys vom 28. Juli 1766 zunächst weiterhin „*steiff und fest auf der gänzl. befreuyung vom Staubenschlag*“<sup>1164</sup> und berief sich dabei auf ein dementsprechendes späteres Schreiben seiner Regierung. Maley äußerte vage, den Eindruck gewonnen zu haben, dass Reuzel „*der Inquisitin zieml. geneigt schiene*“. Ihm und Geyger sei es daher erst durch nachdrückliche Warnung gelungen, Reuzel zur Berichterstattung nach Wächtersbach zu bewegen.

Dass zumindest Maley und Geyger den fast sechs Jahre andauernden Prozess schnell zum Abschluss bringen wollten, verdeutlicht der weitere Inhalt dieses Berichts. Der Amtsverweser informierte darin nicht nur über das Strafmaß, auf welches sich die drei lokalen Funktionsträger geeinigt hatten, nachdem schließlich die „*sehr milde*“ Resolution aus Wächtersbach eingegangen war, sondern auch über dessen Vollzug am 16. Juli 1766.

### 4.3. Bestrafung

Während die Akten den bisherigen Verlauf des Prozesses meist sehr langsam und detailliert erscheinen lassen, überrascht das schnelle und beiläufige Ende in Form der Bestrafung geradezu. Aus einem Bericht des Solms-Rödelheimischen Amtsverwesers Maley vom 28. Juli 1766 ist lediglich zu ersehen, dass die Strafe, auf welche sich die Amtleute „*nach vielen Wortwechsel[n]*“<sup>1165</sup> geeinigt hatten, am 16. Juli 1766 dem Marburger Urteil entsprechend an Maria Magdalena Kaus vollzogen worden war. Äußerst gerafft heißt es in diesem Schreiben, dass die junge Kausin, nachdem sie die Urfehde geschworen hatte, von dem Rathaus bis zum Obertor fünfmal durch den Hanauischen Scharfrichter Nord gestäupt und danach von dem gemeinschaftlichen Interimsgrafen Milde und weiteren Wachen zur Stadtgrenze gebracht worden war. Die Prozesskosten sollten, da die Verwiesene über keinen eigenen Besitz verfügte, von ihrem Vater übernommen werden. Die Solms-Rödelheimische Akte schließt mit der Zustimmung der Regierung und des Grafen am 5. August 1766.

---

<sup>1164</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 23/12, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.4 1760-1766, Schreiben Maleys vom 28. Juli 1766.

<sup>1165</sup> ebd.

Auch wenn die Akte keine Aussagen über den genaueren Ablauf der Bestrafung von Maria Magdalena Kaus liefert, möchte ich näher auf die Form der Strafe und deren Folgen eingehen. Bevor die junge Kausin der drei Grafschaften verwiesen wurde, musste sie die sogenannte Urfehde schwören. So wurde unter anderem bei Benedict Carpzov festgelegt:

*„Wenn jemens derer Ursachen, daß er in unsern Aemtern oder Gerichten, so uns ohne Mittel zustehen, so viel verbrochen, daß ihm mit oder ohne Staupenschlägen, die ewige oder zeitliche Landesverweisung durch unsere Schöppenstühle zugesprochen wird, derselbe soll aller unserer Lande verwiesen, und auch sein Urphede darauf begriffen und geschworen werden.“<sup>1166</sup>*

Die entsprechende Eidesformel, die innerhalb der Akte leider nicht erhalten ist, wurde Maria Magdalena Kaus vermutlich von einem der Amtleute vorgesprochen.<sup>1167</sup> Anhand dieses Eides versicherte sie dem Gericht, zum einen keine Rache für ihre Gefangenschaft und Verurteilung nehmen zu wollen und zum anderen, dass sie nie wieder Assenheim oder eine der drei Herrschaften betreten werde. Laut Andreas Blauert hatte das Urfehdeschwören im 18. Jahrhundert den Charakter, an einem Rechtshandel teilzunehmen verloren und bedeutete nicht viel mehr, als die verhängte Strafe zu akzeptieren.<sup>1168</sup>

Durch den Landesverweis wurde Maria Magdalena Kaus, trotz der Möglichkeit sich künftig beispielsweise im nahegelegenen Friedberg aufhalten zu können, zweifelsohne bis zu einem gewissen Grad aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und ihrer Existenzgrundlage beraubt. An ihrem neuen Aufenthaltsort war sie zumindest auf eine Unterkunft und angesichts der hohen Gerichtskosten, die ihr Vater an ihrer Stelle übernehmen musste, wohl auch auf einen Lebensunterhalt angewiesen. Für sie gab es nun zwei Optionen: Hilfe bei anderen Verwandten zu suchen und/oder ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Gelingt ihr dies nicht, drohte ihr die Armut.<sup>1169</sup> Doch weder konnten ein Aufenthalt im nahegelegenen Friedberg<sup>1170</sup> noch meine Vermutung, Maria Magdalena Kaus könne zu

---

<sup>1166</sup> Carpzov 1693, Tit.XII, Art.III, VI; URL: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1052/bsb10520531/images/index.html?digID=bsb10520531&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de> (Stand 27.03.2014).

<sup>1167</sup> vgl. Blauert, Andreas: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000, S.81.

<sup>1168</sup> vgl. ebd., S.21.

<sup>1169</sup> Da es in den umliegenden Territorien zu diesem Zeitpunkt so gut wie keine obrigkeitlich geregelte Armenfürsorge gab, blieben die Gemeinden für die Versorgung ihrer Armen zuständig. Auch die 1778 für Solms-Rödelheim erlassene Armen- und Bettelordnung legte dies noch einmal ausdrücklich fest: HStAD F 24 A, 1133/1, §1, vollständig abgedruckt bei Busch 2007, Anhang 8.3.8. Für eine Fremde, die Maria Magdalena Kaus durch ihre Landesverweisung geworden war, bedeutete dies eine zusätzlich erschwerte Situation. Nicht selten stellte ein Landesverweis die Ausgangsbasis für weitere Verbrechen, die aus Not begangen wurden, dar.

<sup>1170</sup> So sind in den Friedberger Kirchenbüchern nur vier verschiedene Personen mit dem Nachnamen Kauf erwähnt, der früheste Eintrag datiert dabei vom 20. Februar 1672: Zuckerstätter 2008, S.583.

einem ihrer älteren Brüder nach Darmstadt gezogen sein, im Rahmen der Recherche innerhalb der jeweiligen Kirchenbücher bestätigt werden. Während ihr Bruder Philipp Casper Kaus, der sich als Schuhmachermeister und Stadtbürger in Darmstadt niedergelassen hatte, noch zur Zeit des Prozesses am 30. Mai 1762 verstorben war<sup>1171</sup>, blieb ihr das Haus des ebenfalls dort als Schuhmachermeister ansässigen Bruders Johannes Kaus eventuell aufgrund der Tatsache verschlossen, dass dieser und seine Frau Anna Maria vermutlich neun Kinder zu versorgen hatten.<sup>1172</sup>

Während Studien, die sich mit Verweisen aus Großstädten oder größeren Territorien beschäftigen, zu dem Ergebnis kommen, dass viele Ausgewiesene trotz Strafandrohung einmal oder mehrfach versuchten, zu ihren Familien zurückzukehren<sup>1173</sup>, halte ich dies im Fall von Maria Magdalena Kaus für unwahrscheinlich. Denn vor allem die geringe Größe Assenheims und die ständige Anwesenheit des Solms-Rödelheimischen und Ysenburg-Büdingischen Funktionsträger vor Ort machten ihr eine unbemerkte Rückkehr unmöglich.<sup>1174</sup>

Die öffentliche Bestrafung von Maria Magdalena Kaus stellte eine eindeutige Machtdemonstration der Landesherrschaften dar. Das Publikum fungierte dabei laut Joachim Eibach „nicht als unbeteiligter Zuschauer, sondern als Adressat bzw. teilnehmender Akteur, der die Rituale durch seine Präsenz [...] legitimierte“<sup>1175</sup>. Vor diesem Hintergrund war nicht nur die Teilnahme, sondern auch die Abwesenheit von ZuschauerInnen ein demonstrativer symbolischer Akt: das Gelingen dieses performativen Aktes lag auch in den Händen der Stadtbevölkerung.<sup>1176</sup>

Maria Magdalena Kaus wurde fünfmal vom Rathaus bis vor das Obertor durch den Hanauschen Scharfrichter gestäupt – wie bereits erläutert, handelte es sich hierbei um eine äußerst entehrende Praxis, die zugleich abschreckend auf die ZuschauerInnen wirken sollte. Die Verurteilte wurde folglich zu einem „Instrument [...] kriminalpolitischer

---

<sup>1171</sup> Seine Witwe Elisabetha heiratete im Juli 1763 erneut einen Schuhmachermeister: Kirchenbücher Darmstadt Zentralarchiv EKHN B 2761-2762.

<sup>1172</sup> Sieben dieser Kinder erreichten vermutlich das Erwachsenenalter: Kirchenbücher Darmstadt Zentralarchiv EKHN B 2760-2763.

<sup>1173</sup> Siehe u.a. Rublack 1998, S.126f.; Dülmen 1991, S.53; Schwerhoff, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991, S.148ff.; Coy 2008, S.124.

<sup>1174</sup> Zudem lebte Amtsverweser Maley bis 1787, Amtmann Reuzel kann in den herangezogenen Akten bis 1788 in Assenheim nachgewiesen werden. Maria Magdalena Kaus taucht auch nach dieser Zeit nicht in den Assenheimer Kirchenbüchern auf.

<sup>1175</sup> Eibach 2004, S.204.

<sup>1176</sup> vgl. Stollberg-Rilinger, Barbara: Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit; in: ZHF 27 (2000), S.389-405; hier S.395.

Ziele“<sup>1177</sup>. Zu dem Ehrverlust trat das Erleiden körperlicher Schmerzen. Sowohl hinsichtlich der Person des Scharfrichters als auch Maria Magdalenas scheint in diesem Zusammenhang die Feststellung von Andreas Würgler zutreffend, dass der Körper über

„die doppelte Möglichkeit [verfüge], gleichzeitig Zeichenträger wie auch performierender kommunizierender Körper zu sein. Dabei handelt es sich auch beim Körper um ein sozial konstruiertes, nicht um ein biologisch-natürliches Medium.“<sup>1178</sup>

Im Anschluss an die Stäupung wurde Maria Magdalena Kaus von Gref Milde und einigen Wachen bis zur Grenze der Stadt gebracht. Es handelte sich dabei vor allem um einen symbolischen Akt, der nicht nur sicherstellen sollte, dass die Verurteilte wirklich das Stadtgebiet verließ.

#### 4.4. Nach Beendigung des Prozesses

Die Spur von Maria Magdalena Kaus verliert sich mit ihrer Ausweisung. Auch innerhalb der zeitgenössischen lokalen Medien – namentlich den *Hanauer Wochentliche[n] Frag- und Anzeigungs-Nachrichten*<sup>1179</sup> sowie der *(Hanauer) Europäische[n] Zeitung*<sup>1180</sup> – fand der Ausgang des Prozesses keine Erwähnung.<sup>1181</sup> Aufgrund der umfassenden Solms-Rödelheimischen Überlieferung ist es jedoch möglich, die Folgen des Prozesses für die daran beteiligten Akteure und Akteurinnen – einschließlich der obrigkeitlichen Funktionsträger – und die Stadt Assenheim mehr oder weniger umfassend zu rekonstruieren.

Das Urteil traf neben Maria Magdalena Kaus in erster Linie deren Vater Jost Kaus, der zur Übernahme der gesamten Gerichtskosten – mit Ausnahme der Ausgaben, die bei der

---

<sup>1177</sup> Lidman 2011, S.212.

<sup>1178</sup> Würgler 2009, S.66f.

<sup>1179</sup> Es handelt sich hierbei um ein staatliches Anzeigenblatt für ein breites Publikum, welches neben amtlichen Bekanntmachungen und Nachrichten vor allem gewerbliche und private Anzeigen enthält. Das Blatt zählt zu den frühesten Intelligenzblättern des Reiches: es erschien ab 1725 in Hanau unter dem Namen *Hanauer Wöchentliche Frag- und Anzeigen-Nachrichten*, ab 1750 als *Hanauer Wöchentliche Frag- und Anzeigungsnachrichten*, ab dem 19. Januar 1764 als *Hessen-Hanauer Wöchentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten* und ab dem 15. Juli 1790 schließlich unter dem Namen *Hanauer Privilegierte Wochennachricht*: vgl. Hofmeister, Andrea: *Zwischen Zensur und Zeitungsbureau: Staat und Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert*; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): *Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte*, Wiesbaden 1999, S.35-45; hier S.41. Die Publikation gerichtlicher Anzeigen war in besonderem Maß von der Anzeigenpraxis der Ämter abhängig; vgl. Huneke, Friedrich: *Die „Lippischen Intelligenzblätter“ (Lemgo 1767-1799). Lektüre und gesellschaftliche Erfahrung*. Mit einem Vorwort von Neithard Bulst, Bielefeld 1989 (Forum Lemgo Heft 4), S.161.

<sup>1180</sup> Die *Europäische Zeitung*, eine „politische Zeitung“, erschien bereits ab 1678 in Hanau. Nachdem sie zunächst den Namen *Hanauischer Mercurius* getragen hatte, erschien sie ab 1682 zweimal wöchentlich unter obiger Bezeichnung in der Stärke von je einem halben Bogen: vgl. Lübbecke 1951, S.216f.

<sup>1181</sup> Entsprechendes gilt übrigens für den Beginn der gerichtlichen Untersuchung sowie für den Steckbrief, mit welchem im Jahr 1750 nach Maria Magdalenas Vater Jost Kaus gesucht wurde. Die relevanten Ausgaben der oben genannten Blätter sind mit Ausnahme der *(Hanauer) Europäische[n] Zeitung* für das Jahr 1766 im Stadtarchiv Hanau einsehbar.

Folterung seiner Tochter angefallen waren – verpflichtet wurde. Leider ist eine Aufstellung der während des Prozesses entstandenen Kosten nicht erhalten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein derart langwieriger Inquisitionsprozess mit Kosten verbunden war, die Jost Kaus in eine schwere finanzielle Notlage geraten ließen. Erschwerend kam hinzu, dass Kaus schon vor Beginn des Prozesses verschuldet gewesen war und während der gesamten Dauer der Untersuchung für die Verpflegung seiner Tochter und zeitweise seiner Frau aufkommen musste. Zusätzlich verschärft wurde seine materielle Situation schließlich durch den Verlust der Arbeitskraft seiner verstorbenen Frau und der nun des Landes verwiesenen Tochter. Jost Kaus war verpflichtet, unter anderem für folgende Posten aufzukommen: Papier, welches im Rahmen der Kommunikation zwischen den einzelnen Personen und Institutionen beschrieben worden war, Stempel- und Kanzleigebühren, den Lohn der Wachen, des Gerichtsknechts und die Honorare des Defensors und der Rechtsgutachter. Das Urteil bedeutete für ihn folglich den finanziellen Ruin. Zur Aufbringung der Kosten wurde ihm von Seiten der Amtleute vorgeschlagen, ein Darlehen auf sein Haus und sonstige Immobilien aufzunehmen. Doch auch dieses Geld reichte vermutlich nicht aus, um für alle Kosten aufzukommen. So gab der Schöffe Johann Georg Faatz in einem Verhör im Rahmen der Untersuchungen gegen den Dorheimer Amtmann Haertel im November 1769 und somit zwei Jahre nach Beendigung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus an, dass ein Teil der Kosten für diesen Prozess von der Stadt Assenheim bestritten werden musste.<sup>1182</sup> Ob es sich hierbei lediglich um die Bezahlung des Scharfrichters oder um weitere Kosten handelte, geht aus den Akten jedoch nicht hervor. Verwirrend erscheint folgender Eintrag in den Assenheimer Bürgermeisterrechnungen aus dem Jahr 1766/67, welchen Lummitsch anführt, den ich jedoch im Rahmen meiner Auswertung der Darmstädter Bestände nicht finden konnte: *„Dem Scharfrichter Johann Mors (auch Hors?) von Haingen, vor Staupenschläge und Landesverweisung der Inquisitin Maria Magdalena Kaußin, bezahlet laut Zettel, 9 Gulden.“*<sup>1183</sup> Denn sowohl die Prozessakte als auch die Aussage des Wirtes Jacob Michel während eines Verhörs im November 1769<sup>1184</sup> lassen keinen Zweifel daran, dass sowohl die Folterung als auch die Bestrafung von Maria Magdalena Kaus von dem Scharfrichter Michael Nord aus Hanau durchgeführt wurde. Die Frage, ob es sich hierbei um einen Fehler

---

<sup>1182</sup> HStAM Bestand 255, Nr. I 63.

<sup>1183</sup> Lummitsch 1977, S.161. Insgesamt gestaltete sich die Suche nach von Lummitsch zitierten Dokumenten aufgrund fehlender Quellenangaben schwierig.

<sup>1184</sup> HStAM Bestand 255, Nr. I 63.

des Schreibers oder eventuell um einen Transkriptionsfehler Lummitschs handelt, muss aufgrund des mir nicht vorliegenden Originals unbeantwortet bleiben.

Die Frage, inwieweit der Prozess die weiteren Familienangehörigen von Maria Magdalena Kaus nachhaltig beeinflusste, muss differenziert beantwortet werden. Die Folgen des Urteils trafen die einzelnen Familienmitglieder unterschiedlich hart, je nach räumlicher Entfernung vom Geschehen, Familienstand und verwandtschaftlicher Verbindung zur Angeklagten. Während der Inquisitionsprozess gegen Maria Magdalena Kaus wohl keine Folgen für ihren in Darmstadt ansässigen Bruder hatte, wirkte er sich in Form eines gewissen Ehrverlustes der gesamten Familie wohl auch negativ auf die in Assenheim ansässigen Geschwister aus. Dass diese negativen Begleiterscheinungen jedoch nicht zu stark eingeschätzt werden sollten, zeigt sich unter anderem an dem Umstand, dass es dem älteren Bruder Jacob Kaus bereits im Sommer nach Beendigung des Prozesses gelang, eine Frau vor den Altar zu führen. In einer schwierigeren Situation befand sich hingegen die schwerhörige Schwester Anna Margaretha, die wohl auch aufgrund dieser körperlichen Einschränkung bis zu ihrem Tod 1797 ledig und somit zunächst im Haus des schwer verschuldeten Vaters verblieb. Wo sie nach dessen Tod 1779<sup>1185</sup> unterkam und womit sie ihren Lebensunterhalt bestritt, geht aus den Assenheimer Akten leider nicht hervor.

Angesichts der Tatsache, dass sich die dritte der Kaus-Töchter, Margaretha Elisabetha Bode, just in diesem Jahr ebenso in großen Schwierigkeiten befand, ist es fraglich, ob die schwerhörige Anna Margaretha bei dieser und ihrer Familie untergekommen sein könnte. Denn 1779 sah sich Maria Magdalenas Schwager Joachim Bode dazu gezwungen, eine Bittschrift an die drei Herrschaften zu richten, nachdem er und seine Familie dazu aufgefordert worden waren, Assenheim zu verlassen.<sup>1186</sup> Grund für diese Ausweisung waren diverse Diebstähle der Kinder, für die diese auch mehrfach bestraft worden waren. Die Annahme, dass sich die Herrschaften erst nach dem Tod des nicht mehr arbeitsfähigen Jost Kaus für diese Form der Bestrafung entschieden hatten, hat keinen Bestand: Kaus starb wenige Wochen nach der Ankündigung, dass eine weitere seiner Töchter ausgewiesen werden sollte. Der Schwiegersohn Joachim Bode bat in seinem Memorial um eine Frist von einem Vierteljahr, in welcher er und seine Familie in Assenheim zu verbleiben wünschten. In dieser Zeit wollte er unter Beweis stellen, dass seine Kinder sich bessern

---

<sup>1185</sup> Jost Kaus stirbt am 25. Oktober 1779 im verhältnismäßig hohen Alter von 78 Jahren: Kirchenbücher Assenheim, Archiv EKHN B 2824.

Zur Lebenserwartung im 18. Jahrhundert siehe zum Beispiel die detaillierten Ergebnisse Medicks 1997, S.375.

<sup>1186</sup> HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800, Bericht Maleys vom 20. Oktober 1779.

und keine Last mehr für das Gemeinwesen darstellen würden. Der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley unterstützte dieses Gesuch, indem er darauf hinwies, dass es sich bei Joachim Bode um einen fleißigen und arbeitsamen Mann handele. Die beiden mit-herrschaftlichen Amtleute nahmen jedoch in dieser Frage eine andere Position ein. Ob der Bitte Bodes letztlich nachgekommen wurde, geht aus den Akten leider nicht hervor. Während zumindest das Leben von Maria Magdalena und Jost Kaus durch das Urteil schwer beeinträchtigt worden war, wurde der von ihr angegebene Kinsvater Valentin Hartmann, nachdem er nur ein einziges Mal zu Beginn des Prozesses von den obrigkeit-lichen Funktionsträgern vernommen worden war, in keiner Weise belangt. Da er jegli-chen Kontakt zu Maria Magdalena Kaus leugnete und keine schweren Indizien gegen ihn vorlagen, wurde er weder zu einer Geldstrafe noch zur Ableistung einer Kirchenbuße verurteilt. Dies widerspricht der Beobachtung Stefan Breits, nach welcher Männer von dem Vorwurf der außerehelichen Vaterschaft selten freigesprochen wurden: „Es ist an-zunehmen, daß ledige Väter öfters versuchten, die Tat abzustreiten, aber das Gericht ihnen keinen Glauben schenkte und doch meistens der Aussage der Frauen vertraute.“<sup>1187</sup> Im Fall Kaus war jedoch das Gegenteil der Fall: nicht Valentin Hartmann musste bewei-sen, dass es nicht zu sexuellem Kontakt mit Maria Magdalena Kaus gekommen war, son-derm sie sollte einen Beweis erbringen, dass ihre Anschuldigungen der Wahrheit entspra-chen. Selbst einem Reinigungseid konnte Hartmann letztendlich entgehen.

Aufschlussreich für die Stellung und das Ansehen Valentin Hartmanns in Assenheim ge-gen Ende des Prozesses ist seine Verpflichtung als einer der beiden gemeinschaftlichen Braumeister für das Jahr 1766/67.<sup>1188</sup> Trotz der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Anschuldigungen von Seiten Maria Magdalena Kaus‘ war es Hartmann möglich, sich Zugang zu einem öffentlichen Amt zu verschaffen. Seine soziale Stellung und Ehre schei-nen folglich durch die Beschuldigungen nicht ernsthaft verletzt worden zu sein. In einem weiteren „positiven“ Zusammenhang tritt Hartmann in der Zeit unmittelbar nach Beendi-gung des Prozesses in Erscheinung. So findet er in einem nicht datierten Bittschreiben der verwaisten Juliana Hoffmännin – welches jedoch innerhalb der entsprechenden Akte zwischen 1767 und 1768 eingeordnet wurde – als Wohltäter Erwähnung: „[...] so daß ich, wenn nicht mein Vetter Valentin Hartmann sich meiner erbarmet, schlimmer als ein unvernünftiges Viehe nackt und bloß im grösten Elend hätte herumgehen müssen.“<sup>1189</sup>

---

<sup>1187</sup> Breit 1991, S.130.

<sup>1188</sup> Auch hier kann nur auf Lummitsch 1977, S.266 verwiesen werden.

<sup>1189</sup> HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800.

Während innerhalb der Assenheimer Bestände in Hinsicht auf die direkt auf den Prozess folgenden Jahre ein positives und vielversprechendes Bild von Valentin Hartmann gezeichnet wird, verdüstert sich dieser Eindruck im Verlauf der 1770er Jahre. 1776 richtet Hartmann ein Bittschreiben an den Solms-Rödelheimischen Grafen<sup>1190</sup>, da er gemäß dessen Weisung vom Assenheimer Grafen dazu aufgefordert worden war, sein Wohnhaus binnen zehn Tagen zu räumen. Grund dieser Räumung waren Schulden, die er trotz mehrfacher Klagen nicht beglichen hatte und wegen welchen es schon zuvor zur Versteigerung von Teilen seines Eigentums gekommen war. Der Solms-Rödelheimische Amtsverweser Maley stellte Hartmann in diesem Zusammenhang ein äußerst schlechtes Zeugnis aus:

*„dieser Valentin Hartmann ist schon vor vielen Jahren ein lump und liederlicher bezähler gewesen, und haben die bürgermeister jederzeit oft und vielmahl geklagt, daß sie weder die Herrschaftl. noch bürgerschuldige Abgaben von ihm erhalten können, ja wenn sie ihm die Execution gegeben, hätte er das Hauß beständig zugeschlossen gehalten, daß die Exequenten ihr Gebühr nicht einmahl von Ihm erhalten können, und sie jenen dieses aus der gemeind bezahlen müssen wie er dann den bürgermeister de Cas 1760. 1761. 1762. 1773. 1774. 1775 et 1776 gegenwärtig noch 28fl 28att 5d schuldig ist.“<sup>1191</sup>*

Laut Maley habe auch Hartmanns Heirat mit Sophie Elisabethe, geborene Cressin aus Hanau, am 14. November 1771 dessen ökonomische Notlage nur kurzzeitig mindern können:

*„[...] Wenn seine gute freunden ihm nicht eine frau aufgetrieben die ihme 177fl. baar geld zu gebracht. diese frau ware sehr nahrhafft, hat ihm zieml. kundschaftt zuwegen gebracht, und hätte ihn gewiß wieder in gute Umstände setzen helfen, wenn der Hartmann nicht so liederlich gewesen, allein wenn etwas verdient [...] hat er das Geld zu sich genommen und statt dieses daß er solches wieder in die Nahrung verwenden sollen, ist er ins Wirtshauß gegangen und hat nicht geruhet bis wieder alles durch gebracht gewesen.“*

Doch Hartmann habe nicht nur schlecht gehaushaltet, sondern seine Frau in betrunkenem Zustand öfter so „übel tractiret“, dass der „halbe Orth zusammen gelauffen und der frau zu hülffe gekommen“. Wie bereits gezeigt, war körperliche Gewalt Teil des Züchtigungsrechts, über welches der Hausvater zur Bekräftigung seiner Autorität gegenüber seiner Frau, seinen Kindern sowie dem Gesinde verfügte. Erst wenn diese Gewaltanwendung über das von der Gesellschaft akzeptierte Maß hinausging, konnte aus einer legitimen

---

<sup>1190</sup> ebd.

<sup>1191</sup> Dieses und die folgenden Zitate entstammen: HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800, Bericht Maleys vom 30. September 1776.

eine illegitime Form der *potestas* werden.<sup>1192</sup> Dass dies bei Valentin Hartmann der Fall gewesen zu sein scheint, zeigt sich nicht nur darin, dass laut Maley der „*halbe Orth zusammen gelauffen und der frau zu hülffe gekommen*“, sondern vor allem daran, dass Leibes- und Haftstrafen über den Bäckermeister verhängt wurden. Doch laut Amtsverweser Maley hätten auch diese nicht zur Besserung Hartmanns beigetragen: „*daß er vielmehr allzeit schlimmer worden, sein Hauß anzustecken betrohet, daß die Nachbahrschafft nicht getrauen schlaffen zu gehen, und seiner frau den todt geschworen.*“ Aufgrund dieses Verhaltens verließen ihn Frau und Kind und zogen nach Hanau. Valentin Hartmann verstirbt am 10. Mai 1777 im Alter von 47 Jahren.<sup>1193</sup>

Angesichts des schlechten Lebenswandels von Valentin Hartmann blickt Amtsverweser Maley in seinem Bericht vom 30. September 1776 und somit zehn Jahre nach Beendigung des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus aus einem anderen Blickwinkel auf die damaligen Anschuldigungen zurück:

„*Er [Valentin Hartmann] ist jederzeit ein liederlicher TaucheNichts gewesen, es ist keine Schlägerey, kein Unfug vorgegangen, der becker Valentin ist allzeit dabey gewesen<sup>1194</sup> [...] Wie starck ihn die pcto Infanticidii allhier gesessene Kaufbin graviret daß er sie impragniret habe, wird Ew. HochEdlgbrl. HochEdlgstrl. auß den in Händen habenden Acten annoch erinnere. seyen und gleichwohl hat er das purgatorium [einen Reinigungseid] geschworen, daß er es mit ihr zu thun gehabt*“.<sup>1195</sup>

Diese Passage zeigt sehr anschaulich, wie sehr der Ruf einer Person das Urteil der Richter beeinflusst(e). Vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen wird vorab ein Bild der Tat

---

<sup>1192</sup> Zu diesem Übergang von der *Potestas* in die *Violentia* siehe Hohkamp, Michaela: Grausamkeit blutet – Gerechtigkeit zwackt: Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt; in: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, S.59-79.

<sup>1193</sup> Kirchenbücher Assenheim, Zentralarchiv EKHN B 2824.

<sup>1194</sup> Innerhalb des Bestands „Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim“ im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt konnte ich jedoch nur eine Auseinandersetzung finden, an welcher Valentin Hartmann beteiligt war: um die Osterzeit 1768 – somit ein Jahr nach Ende des Prozesses – wurden unter anderem Henrich Christian Schmidt (der Sohn des Gerichtsschöffen Johannes Schmidt) und Johannes Michel (der 22-jährige Sohn des Wirts Jacob Michel) zu Geldstrafen wegen nächtlicher Ruhestörung und Einwerfen verschiedener Fenster verurteilt. Besonders Valentin Hartmann war davon betroffen: nachdem er vor allem von Henrich Christian Schmidt „*provociret*“ worden war, wurden ihm die Fenster zunächst in dieser Nacht und ein zweites Mal einige Tage später „*eingestossen*“. HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800. Silke Göttsch weist für Schleswig-Holstein darauf hin, dass das Einwerfen von Fenstern in den größeren Zusammenhang der Rügegebräuche gesetzt werden kann und sich gegen die Ehre eines Hauses und seiner Bewohner richtete. Vgl. Göttsch, Silke: Weibliche Erfahrungen um Körperlichkeit und Sexualität nach archivalischen Quellen aus Schleswig-Holstein 1700-1850; in: Kieler Blätter zur Volkskunde 18 (1986), S.29-59; hier S.38. Die Frage, ob diese Ereignisse möglicherweise in einem Zusammenhang mit den Anschuldigungen Maria Magdalenas standen, kann jedoch nicht beantwortet werden.

<sup>1195</sup> HStAD F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800, Bericht Maleys vom 30. September 1776. Soweit aus den Prozessakten zum Fall Kaus ersichtlich, schwor Hartmann entgegen dieser Aussage keinen Reinigungseid.

und der/des Täterin/Täters entworfen, welches von Seiten der/des Angeklagten nur äußerst schwer verändert werden kann. Während Hartmann zehn Jahre zuvor straffrei aus den gerichtlichen Untersuchungen hervorging, hätte er mit diesem schlechten Ansehen wohl über eine weit schwächere Position vor Gericht verfügt. Die Glaubwürdigkeit von Maria Magdalena Kaus wäre bei identischer Argumentation zwangsläufig höher eingeschätzt worden. Abschließend verdeutlichen auch diese Überlegungen, dass und auf welche Art und Weise Kriminalität und Schuld normativ konstruiert werden: „The social context, not the act, determines acceptability.“<sup>1196</sup>

---

<sup>1196</sup> Laqueur, Thomas: Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, Cambridge u. a. 1992, S.233.

## Fazit

Durch die außergewöhnlich gute Dokumentation des Falles um Maria Magdalena Kaus und seiner Kontexte ergaben sich nicht nur vielfältige und tiefreichende Einblicke in die Herrschafts- und Gerichtspraxis im gemeinschaftlich regierten Assenheim, sondern auch in das tägliche Miteinander außerhalb des Rathauses. Eine umfassende Kontextualisierung, die von den in der Prozessakte bezeugten Akteurinnen und Akteuren ausgeht, stellt eine kaum zu überschauende Vielzahl von Bezugspunkten in Hinblick auf deren Beziehungen und Netzwerke her. Wie aufschlussreich die Einbettung eines Kasus in seinen größeren Kontext sein kann, zeigt sich in vorliegendem Fall in besonderem Maße an der Entdeckung, dass sich mit Maria Magdalena nicht zum ersten Mal ein Mitglied der Familie Kaus vor dem Assenheimer Gericht mit einer Anklage wegen Verdachts des Mordes auseinandersetzen musste. Die zu Beginn des Prozesses gegen die junge Kausin zehn Jahre zurückliegende und nicht zum Abschluss gebrachte Untersuchung gegen ihren Vater Jost Kaus rückt nicht nur den Ruf und die Stellung der Familie innerhalb der Kleinstadt in ein neues Licht, sondern ermöglicht mir auch eine direkte Gegenüberstellung der Parallelüberlieferungen und somit eine bessere Einschätzung der Dokumentationspraxis bei zwei der drei Herrschaften.

Vor allem drei zusammenhängende Themenkomplexe wurden durch den Fall vorgegeben: außereheliche Sexualität und ihre Sanktionierung, die Herrschafts- und Gerichtspraxis innerhalb des Kondominiums sowie das Kindsmorddelikt und seine Bewertung. Allein die Ehe legitimierte im 18. Jahrhundert den sexuellen Verkehr, eine Schwangerschaft stellte vor diesem Hintergrund ein untrügliches Zeichen eines vorangegangenen Unzuchtdelikts dar. Zugleich machte, wie aus den Assenheimer Beständen unzweifelhaft hervorgeht, ein beträchtlicher Teil frühneuzeitlicher junger Männer und Frauen – häufig im Zusammenhang mit konkreten Heiratsplänen – außereheliche sexuelle Erfahrungen, was auf eine Diskrepanz zwischen staatlichem Verfolgungs- und Strafinteresse und der Haltung der Bevölkerung gegenüber außerehelichem sexuellem Verkehr verweist. Wie gezeigt wurde, hatte nicht nur der gemeinschaftliche Interims-Grefe (Carl) Christian Milde „*einen fehltritt mit seiner frau vor der Heurath begangen*“<sup>1197</sup>, sondern es sind in Assenheim darüber hinaus für den unmittelbaren Zeitraum vor und nach der Anzeige von Maria

---

<sup>1197</sup> HStAD F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790, Schreiben der Rödelheimer Regierung vom 7. April 1762.

Magdalena Kaus mehrere außereheliche Geburten dokumentiert. Darunter auch ein Fall, der in direktem Zusammenhang mit einem weiteren wichtigen Funktionsträger zur Zeit des Prozesses steht und welcher einmal mehr beweist, dass außereheliche sexuelle Praktiken nicht nur unter dem Gesinde, sondern auch innerhalb der angesehensten und wohlhabendsten Familien Assenheims verbreitet waren: Sophie Elisabeth Hörle, die 19-jährige Tochter des Assenheimer Stadtleutnants unterhielt eine außereheliche Beziehung zu Johann Henrich Best, dem ledigen Sohn des verstorbenen Gerichtsschöffen Best, weshalb ihr im Februar 1766 und somit noch während des Prozesses gegen die junge Kausin die öffentliche Kirchenbuße angedroht wurde.<sup>1198</sup> Denn in der Regel umfasste die Strafe für erstmalige Unzucht in Assenheim zu diesem Zeitraum neben einer Zahlung von 15 Gulden auch eine solche Ehrenstrafe, der jedoch durch Zahlung einer Dispensation entgangen werden konnte. Zugleich zeigte jedoch die Gegenüberstellung der Schicksale von Emilia Catharina Jäckelin und Agatha Hoffmannin, dass die strafrechtliche Bewertung von Praktiken nicht generalisiert werden kann, sondern im Kontext der jeweiligen Akteurinnen/Akteure und RezipientInnen betrachtet werden muss.<sup>1199</sup>

Als ebenso aufschlussreich erwies sich eine umfassende Kontextualisierung bei der Betrachtung der Herrschafts- und Gerichtspraxis innerhalb des Kondominiums. Alle drei Häuser befanden sich während des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus in mehr oder weniger schwierigen Gesamtsituationen. Vor allem Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach befand sich in einer äußerst prekären finanziellen Situation, die durch den Siebenjährigen Krieg und die damit verbundenen Forderungen zusätzlich verschärft wurde. Wie schwierig sich die Situation der kleinen Grafschaft schon vor Beginn des Krieges gestaltete, zeigt sich unter anderem daran, dass Hanau 1756 mit dem Gedanken spielte, sich an die hochverschuldete Grafschaft mit der Bereitschaft zu wenden, deren Anteile am Amt Assenheim zu erwerben und so die bisher nachteiligen Besitzverhältnisse zu eigenen Gunsten umzuwenden. Auch wenn es letztendlich nicht zur Unterbreitung eines solchen Vorschlags kommen sollte, wird deutlich, in welchem Maße sich Probleme innerhalb eines Hauses auf bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse auswirken konnten. Doch auch die Grafen von Solms-Rödelheim-Assenheim und Hanau sahen sich in diesen Jahren mit Schwierigkeiten in Hinblick auf die Kontinuität ihrer Herrschaft konfrontiert. Wilhelm Carl Ludwig von Solms-Rödelheim und Assenheim konnte zwar nach 30 Regierungsjahren auf gewinnbringende Finanzgeschäfte zu Gunsten seines Privatvermögens

---

<sup>1198</sup> Zu einer Beschreibung, wie die Familie mit dieser Angelegenheit umging, siehe S.88ff.

<sup>1199</sup> Eine Gegenüberstellung der beiden Fälle findet sich auf S.95.

zurückblicken, musste jedoch nach dem Tod seines einzigen Sohnes und angesichts des Jahrzehnte andauernden Erbkonflikts mit seinem jüngeren Bruder Johann Ernst Karl um seine Nachfolge fürchten. Die Grafschaft Hanau hingegen ging nach der Konversion Friedrich II. zunächst an die nun offiziell von Friedrich getrennt lebende Erbprinzessin Marie von England, mit Erreichen der Volljährigkeit an den ältesten Sohn des Erbprinzen, Wilhelm (den späteren Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Kassel) über. Beide sahen sich nach dem Tod von Landgraf Wilhelm VIII. im Jahr 1760 und der Entspannung der militärischen Lage Hessen-Kassels 1762 mit den verstärkten Anstrengungen des getrennt lebenden Mannes bzw. Vaters, die Grafschaft Hanau zurückzugewinnen, konfrontiert. Wenn diese Positionen auch bei einer Betrachtung des Assenheimer Kondominats immer mitbedacht werden sollten, zeigte die Untersuchung, wie wenig machtpolitische Gegebenheiten außerhalb des Kondominiums bei der alltäglichen herrschaftlichen Praxis in Assenheim eine Rolle spielten. Veranschaulicht werden kann dies nicht nur an der Position des gleichzeitig größeren und innerhalb des Reichsverbands einflussreicheren, innerhalb des Kondominiums jedoch durch die Besitzverteilung „schwächeren“ Hanaus, sondern vor allem auch an den ständig wechselnden Koalitionen bzw. Rivalitäten der drei Grafschaften bzw. ihrer lokalen Vertreter. Auch die Konfessionsunterschiede zwischen der evangelisch-lutherischen Mehrheit aus Solms-Rödelheim-Assenheim und Hanau und dem reformierten Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach bedingten abgesehen von kirchlichen Angelegenheiten keine vorgegebene Positionierung gegenüber den beiden verbleibenden Kondomini.<sup>1200</sup> Fürchtete eine der Herrschaften eine Minderung ihrer Position innerhalb des Machtgefüges, war sie im Sinne ihrer Interessen durchaus dazu bereit, mit einer der beiden anderen Herrschaften zusammenzuarbeiten. Dies widersprach gleichzeitig nicht der Möglichkeit, in einer anderen Angelegenheit gerade zu Ungunsten dieses Partners – womöglich mit der Hilfe der dritten Herrschaft – zu handeln. Das Verhältnis der drei Herrschaften untereinander kann folglich zumindest für die Zeit von 1740 bis 1790 nicht verallgemeinernd beschrieben werden: es handelte sich vielmehr um eine komplexe Beziehung, die sich je nach Angelegenheit und jeweiligen Interessen figurierte. Zugleich und vermutlich auch aufgrund dieses Handelns, das in erster Line von machtpolitischen Eigeninteressen vorgegeben wurde, kann jedoch im Falle aller drei Herrschaften von einer latenten Atmosphäre des Misstrauens gegenüber den Mitherrschaften gesprochen werden. Dies traf insbesondere auf Hanau zu, welches vor allem aufgrund seiner

---

<sup>1200</sup> Dies entspricht den Beobachtungen Alexander Jendorffs zur Ganerbschaft Treffurt: siehe dazu Jendorff 2010, S.507/509.

geringeren Besitzanteile fürchtete, von den beiden übrigen Grafschaften übervorteilt zu werden.

Dementsprechend gaben die drei Grafen bzw. deren Regierungen einen erheblichen Teil der lokalen Herrschaftspraxis in Form von Berichten und Handlungsanweisungen vor. Der außerordentliche Umfang der Kommunikation zwischen obrigkeitlichen Funktionsträgern vor Ort und Regierungen kann dementsprechend auf Ebene der Landesherren nicht nur negativ als Zeichen der aus der kondominatorischen Herrschaft resultierenden Schwierigkeiten, sondern auch positiv als Zeichen für die Partizipation jedes Grafen an der Herrschaft gedeutet werden.<sup>1201</sup> Handlungsanweisungen von ihren übergeordneten Instanzen erbaten die Amtleute vor allem dann, wenn auch nicht ausschließlich, wenn bei einer Entscheidung mit dem Widerspruch einer oder beider Mitherrschaften zu rechnen war. Vor diesem Hintergrund erscheinen die zahlreichen Vorgaben zwar einerseits als Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit, andererseits jedoch auch als Möglichkeit, sich gegenüber eventuellen späteren Anschuldigungen von Seiten der übergeordneten Instanzen, der Mitherrschaften und der Assenheimer Bevölkerung abzusichern.

Dass jedoch Kommunikationsprozesse zwischen den lokalen Vertretern und ihren Regierungen nicht immer gelangen und Handlungsanweisungen entgegen der Annahme der älteren Forschung von Seiten der obrigkeitlichen Funktionsträger nicht immer umgesetzt wurden, zeigt sich während des Untersuchungszeitraums auf Seiten aller Kondomini. Im Fall der Grafschaft Solms-Rödelheim und Assenheim kam es gerade zu Beginn der Amtszeit von Amtsverweser Maley mehrfach zu scharfen Ermahnungen wegen unzulänglicher Amtsausübung, auf Seiten Hanaus wurde Amtmann Otto Friedrich Zaunschliffer wegen Übertretung der Untergerichtsordnung und Erhebung übermäßiger Sporteln sogar zwangsversetzt. Der Ysenburg-Büdingische Amtmann Reuzel hielt gegen Ende des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus vermutlich mutwillig ein Schreiben seiner Regierung aus Wächtersbach zurück und führte dadurch eine unlösbare Situation unter den Vertretern der Kondomini herbei.

Enorme Verzögerungen in Hinblick auf Verwaltungs- und Gerichtspraxis konnten sich jedoch nicht nur aus dem Gemeinsamkeitsprinzip ergeben, welchem sich die Kondomini unterwerfen mussten und welches einen hohen Grad an Fingerspitzengefühl und Kompromissbereitschaft auf Seiten der Amtleute, der Regierungen und Landesherren voraussetzte, sondern auch aus den jeweiligen politischen Umständen (hier konkret aus den Begleitumständen und Folgen des Siebenjährigen Krieges). Der wiederholt von allen

---

<sup>1201</sup> vgl. Meier 2002, S.266.

beteiligten Seiten geäußerte Wunsch, den Prozess gegen Maria Magdalena Kaus vor dem Hintergrund von steigenden Kosten und zunehmender Belastung der Stadtbürgerschaft schnell zu beenden, konnte angesichts dieser strukturellen und zeitgeschichtlichen Probleme nicht umgesetzt werden. Zugleich zeigte der Konflikt der Kondomini über die Vernehmung des jüdischen Arztes, dass die Inszenierung von herrschaftlicher Macht und somit die Interessen der obrigkeitlichen Funktionsträger und ihrer Landesherren eindeutig Vorrang vor körperlichen und ökonomischen Beeinträchtigungen auf Seiten der Angeklagten, ihrer Familie und der Stadtbevölkerung hatten.

Dass sich die kondominatorische Herrschaft jedoch nicht nur negativ auf das Leben der AssenheimerInnen auswirkte, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche Handlungsoptionen und eine gezielte Instrumentalisierung des Herrschaftsverhältnisses eröffnete, zeigt sich beispielhaft an einer Supplikation des Ehepaares Kaus, die die Kondomini durch den Verweis auf einen Beschluss Hanaus unter Druck zu setzen versuchte. Da die gemeinsame Landesherrschaft ein einstimmiges Urteil voraussetzte, konnte eine schon bestehende Entscheidung möglicherweise auch das Urteil der beiden anderen Parteien beeinflussen. Der Abschluss des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus zeigt hingegen, dass das Einstimmigkeitsprinzip auch zu einem für die/den Supplizierende/n ungünstigen Entscheid führen konnte: denn während sich Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach zunächst für eine Strafmilderung in Form des Verzichts auf den Staupenschlag aussprach, konnte dieser Beschluss gegenüber den beiden Kondomini nicht durchgesetzt werden. Insgesamt erscheint die Bestrafung der jungen Kausin „traditionell“. Ansätze einer von den unteren Gerichtsinstanzen ausgehenden Humanisierung, wie sie Helfried Valentinitich bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den innerösterreichischen Ländern bei einer Betrachtung von Kindsmorden ausmachen konnte<sup>1202</sup>, lassen sich bei einer genauen Analyse des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus nicht erkennen. Sowohl die obrigkeitlichen Vertreter in Assenheim als auch Hofrat Huth, der die Relationen im Auftrag der Grafschaft Solms-Rödelheim anfertigte, hielten sich streng an die strafrechtliche Literatur à la Carpzov sowie die Urteilsvorschläge der juristischen Fakultäten in Marburg und Göttingen, die sich wiederum in erster Linie auf jene anerkannten Autoren stützten.

Während sich das Strafmaß im Fall Kaus aus Ermangelung eigener neuerer Gesetzestexte weitgehend an der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 und deren Kommentatoren bemaß, wurde den sozialen Umständen oder möglichen Motiven der Angeklagten kein Interesse im Verlauf der gerichtlichen Untersuchung

---

<sup>1202</sup> vgl. Valentinitich 1988, S.590.

entgegengebracht. Von Beginn an wurde Maria Magdalena Kaus von obrigkeitlicher, medizinischer und juristischer Seite – mit Ausnahme ihres Defensors, der sie als „unschuldiges einfältiges Mädchen“ zeichnete – gemäß der Figur der „boshafte Kindsmörderin“ konstruiert. Dabei griffen die männlichen Richter und Gutachter auf zeitgenössische Geschlechterstereotype zurück, welche so reproduziert und gefestigt wurden.<sup>1203</sup> Es entstand

„implizit eine Art Skala, auf der Verhalten von Frauen eindimensional abbildbar und messbar wird. [...] Dabei ist dieser Maßstab der einzige, der als relevant für ihr Verhalten erscheint, denn alle anderen Bezugsmöglichkeiten, die jeweils konkreten Motive und Zwecke der Frauen sind daraus ausgeblendet“<sup>1204</sup>.

Vor dem Hintergrund der bürgerlichen Moral, die außereheliche Sexualität unter Strafe stellte, wurde Maria Magdalena Kaus im Verlauf der gerichtlichen Untersuchung stigmatisiert und degradiert. Zugleich zeigt die Betrachtung des Prozesses und seines Kontextes die allgegenwärtige Diskrepanz von kodifizierter Norm und Praxis im frühneuzeitlichen Assenheim. EinwohnerInnen verstießen nicht nur gegen geltende Normen (beispielsweise in Form von Holz- oder Fruchtdiebstählen oder außerehelicher Sexualität) – sondern ihre „Taten“ wurden, solange sie nicht über das von der Gesellschaft akzeptierte Maß hinausgingen, in der Regel toleriert bzw. nicht zur Anzeige gebracht und somit dem Zugriff der obrigkeitlichen Gewalt entzogen. Innerhalb des Dreiecksverhältnisses zwischen Landesherren, Verwaltungen und Bevölkerung verfügten folglich alle Akteurinnen und Akteure über Möglichkeiten, die lokale Herrschaftspraxis zu beeinflussen. Durch die gemeinschaftliche Landes- und Kirchenherrschaft ergaben sich dabei auf allen drei Ebenen eingeschränkte, aber auch erweiterte Handlungsfreiräume. Insgesamt wurden diese Handlungsspielräume sowohl auf Seiten der Grafen und Regierungen, der lokalen Funktionsträger und der Bevölkerung nicht von Koalitionen oder Rivalitäten, sondern von (machtpolitischen) Einzelinteressen bestimmt und stellten sich dementsprechend variabel dar.

---

<sup>1203</sup> siehe dazu Bourdieu 1997, S. 170.

<sup>1204</sup> Mommertz, Monika: "Ich, Lisa Thielen". Text als Handlung und als sprachliche Struktur - ein methodischer Vorschlag; in: HA 4 (1996), S.303-329; hier S.322.

## **Anhang: Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte**

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Michael Al- berti: <i>Commen- tatio in Consti- tutionem criminales medica</i> , 1739							×
Michael Al- berti: <i>Systema jurisprudentiae medicae</i>				Teil 3, 1733		Teil 4, 1737	
				×		×	
Paul Ammann: <i>Praxis vulnerum lethaliu</i> , 1690				×			
Augustinus von Hippo: <i>De civi- tate Dei</i> , 413- 426				×			
Bachovius Rei- ner Bachoff von Echt: <i>Notae in paratitla Wesen- becii super Pan- dectis</i>				×			
Adrian Beier: <i>De expensis exe- cutionum crimi- nalia</i>							×
Johann Hein- rich von Ber- ger: <i>Electa ju- risprudentiae criminalis</i> , 1706							×
Johann Hein- rich von Ber- ger: <i>Oeconomia juris [...]</i> , 1712						×	×
Matthias Ber- lich: <i>Conclu- sium practicabi- lium</i> , 1614			×				

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							

---

Georg Beyer:  
*Delineatio iuris  
criminalis  
secundum Con-  
stitutionem Car-  
olinam [...],*  
1714

×

---

Christoph Be-  
sold: *Consilio-  
rum Tubin-  
gensium*, 1628

×

---

Johann Samuel  
Friedrich von  
Boehmer: *Ele-  
menta jurispru-  
dentiae crimina-  
lis*, 1732

×

---

Johann Samuel  
Friedrich von  
Boehmer: *Ob-  
servaciones sel-  
ectae [...],* 1759

×

---

Justus Henning  
Boehmer: *Con-  
sultationibus et  
decisionibus ju-  
ris*

×

×

---

Justus Henning  
Boehmer: *Dis-  
sertatio Iuridica  
de Expensis  
Criminalibus*,  
1716

×

---

Johannes Bohn:  
*De renunciati-  
one vulnerum  
[...],* 1689

×

---

Johannes Bohn:  
*Specimen Ter-  
tium Medicinae  
Forensis*, 1692

×

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Johann Brun- nemann: <i>Trac- tatus juridicus de inquisitionis processu</i> , 1647	×						
August Bene- dict Carpzov: <i>Disp. iur. de in- fantibus exposi- tis</i> , 1677						×	
Benedikt Carpzov: <i>Defi- nitiones foren- ses ad constitu- tiones electorales Sax- onicas</i> , 1638							×
Benedikt Carpzov: <i>Prac- tica nova impe- rialis Saxonica rerum crimi- narium</i> , 1670				Pars 3 ×	Pars 3 ×	Pars 2+3 ×	
Paul Christia- naeus: <i>Decisio- nibus belgicis</i>							×
Julius Clarus: <i>Practica Crimi- nalis</i> , 1568		×					
Daniel Clasen: <i>Commentarius in Constitu- tiones Crimi- nales Caroli V. Imperatoris</i>			×				
Christian Ernst Clauder: <i>Praxis medico-legalis [...]</i> , 1736						×	

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Christoph Cru- sius: <i>Tractatus de indiciis delictorum generali- bus [...]</i> , Bd.1, 1636						×	×
Johann Ru- dolph Engaus: <i>Elementa juris criminalis Ger- manico-Caro- lini</i> , 1738			×				
Johann Georg Estor: <i>Anfangs- gründe des ge- meinen und Reichsprozesses</i> , 1744						×	×
Johann Georg Estor: <i>Gründli- cher Unterricht [...]</i> , 1749						×	×
Prosper Farina- cius: <i>Praxis et theorica crimi- nalis</i> , 1581-1614		×		×		×	
Prosper Farina- cius: <i>Tractatus de testibus</i> , 1598				×			
Andreas von Gail: <i>Observa- tiones practicae</i> , 1578							×
Tobias Grantz: <i>Defensio inquis- itorum ex genu- inis jurispru- dentiae principilis</i> , 1718		×		×			
Hugo Grotius: <i>De jure belli ac pacis</i> , Paris 1625							×

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Heinrich Hahn/Henricus Hahnus: <i>Ob- servata theore- tico practica [...]</i> , 1668						×	×
Ferdinand Christoph Harpprecht: <i>Responsa juris, criminalia et ci- vilia</i> , 1701				×			
Georg Frie- drich Harp- precht: <i>Deci- siones et consultationes criminales</i> , 1746						×	×
Peter Heige: <i>Quaestiones ju- ris tam civilis quam saxonici</i> , 1601							×
Joachim Fried- rich Henckel: <i>Abhandlungen von der Geburts- hülfe [...]</i> , 1761				×			
Johann An- dreas Hof- mann: <i>Rechts praxi</i>							×
Ferdinand Au- gust Hommel: <i>Diss. de lethali- tate vulnerum [...]</i> , 1749						×	
<i>Peinliche Hals- gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1532</i>			×	×		×	

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							

---

Valentin  
Kräuter-  
mann/Chris-  
toph von Hell-  
wig: *Medicina  
renunciatoria et  
consultatoria  
[...]*, 1726

×

---

Johann Paul  
Kress: *Com-  
mentatio suc-  
cinta in Constu-  
tionem  
criminales Car-  
oli V.*, Hanno-  
ver 1721

×

×

×

×

---

Ulrich Thomas  
Lauterbach:  
*Collegium theore-  
tico-practicum  
[...]*, Band 3,  
1711

×

×

---

Augustin Ley-  
ser: *Medita-  
tiones ad Pan-  
dectas*, 1713ff.

×

×

×

---

Johann Peter  
von Ludewig:  
*Consilia Hal-  
lensium [...]*,  
Teil 1, 1733

×

×

---

Georg Melchior  
von Ludolf: *Va-  
riae observatio-  
nes forenses*,  
Teil 2, 1732

×

---

Jakob Friedrich  
Ludovici: *Ein-  
leitung zum  
Peinlichen Pro-  
ceß*, 1708

×

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Nikolaus Chris- toph Freiherr von Lynker: <i>Consilia seu responsa</i> , 1710		×		×			
Ludwig Gün- ther Martini: <i>Commentario ad processum judi- ciarium Saxoni- cum</i>							×
Josephus Mas- cardus: <i>De pro- bationibus [...] Conclusiones probationum</i> , Band 2, 1584				×		×	
Burchard Da- vid Mauchart: <i>Capitis articula- tio cum prima et secunda colli vertebra</i> , 1751				×			
Justus Oldekop: <i>Ob- servationes criminales prac- tica</i> , 1664				×		×	
Johann Georg Roederer: <i>De infantibus in partu suffocatis observationibus</i> , 1760				×			
August Schaar- schmidt: <i>Splanchnologi- sche Tabellen</i> , 1759				×			

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Johann Gott- fried Schaum- burg: <i>Principia Praxeos Juridi- cae Judiciariae</i> , 1738							×
Peter Franz Schmalz- grueber: <i>Ius Ecclesiasticum Universum</i> , Bd. 2, 1738						×	
Adam Schoepf: <i>Decisionibus Tubingensibus</i>							×
Johann Joa- chim Schoep- ffer: <i>Commen- tatio de advocato iniuriante</i> , 1710						×	
Johann Joa- chim Schoep- ffer: <i>Dissertatio juridica de pul- mone infantis [...]</i> , 1705				×			
Matthias Steph- ani: <i>Caroli V. constitutiones publicorum ju- dicioꝝ [...]</i> , 1626						×	×
Samuel Stryk: <i>Dissertatio/Dis- putationem Ju- ridica de Vita Anteacta</i> , 1675						×	
Samuel Stryk: <i>Specimen usus moderni Pan- dectarum</i> , 1690							×

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Vo- tum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Hermann Friedrich Teichmeier: <i>In- stitutiones medi- cinae legalis vel forenses</i> , Jena 1751			×	×			
Peter Theodo- rius: <i>Judicio criminali prac- tico</i>						×	
Christian Thomasius: <i>Dissertatio inau- guralis iuridica de tortura ex foris christiano- rum pro- scribenda</i> , 1705				×		×	
Christian Gottlieb Trop- panneger: <i>Deci- siones medico- forenses [...]</i> , 1733						×	
Domitius Ulpi- anus: <i>Liber sin- gularis regu- larum codicis Vaticani exem- plum</i>				×			
Illico Umnius: <i>Disputationes ad processum judi- ciarium directae [...]</i> , 1610				×			
Michael Bern- hard Valentini: <i>Novellae me- dico-legales [...]</i>		×					
August Vischer: <i>Tractatus duo iuris duellici universi</i> , 1617						×	

Stellungnahmen innerhalb der Prozessakte	Votum Huths vom 18. Juli 1761	Haupt- defen- sion Breit- haupts vom Okt. 1761	Rep- lik Run- ckels vom Febr. 1762	Defen- sion Breit- haupts vom April 1762	Schrei- ben Huths vom Mai 1762	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom März 1763	Marbur- ger Ur- teilsvor- schlag vom Nov. 1765
Herangezogene Literatur							
Hermann Vul- tejus: <i>Consilia Marburgensia</i>							×
Johann Baltha- sar Freiherr von Wernher: <i>Selectae obser- vationes foren- ses [...]</i> , 1710						×	×
Matthaeus Wesenbeck: <i>Oeconomia iuris canonici seu De libris iuris canonici</i> , 1580				×			
Samuel Frie- drich Willen- berg: <i>Disputatio de innocentiae per torturam purgata</i>							×
Paulus Zac- chias: <i>Quaestio- nes medico-le- gales</i> , Teil 1, 1621				×		×	×
Johann Zanger: <i>Tractatus de quaestionibus seu torturis reo- rum</i> , 1593						×	
Wilhelm Zep- per: <i>Legum Mo- saicarum fo- rensi- um explanatio [...]</i> , 1604				×			

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

### Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD)

- F 24 A 28/3, Allodial Verlassenschaft.  
F 24 A 365, Wetterauer Grafentag.  
F 24 A 812/1, Correspondenz mit Herrn Grafen zu Rödelsheim die geschlossene Vergleiche betr.  
F 24 A 816/1, Vormundschafftliche Acta die Solms-Rödelsheimische Landes-Successions-Streitigkeiten betr.  
F 24 A, 1262/13, Bewerbungsschreiben um Aufnahme in gräfliche Dienste.  
F 24 A, 1263/4, Ordnung für sämtliche Regierungsbedienten vom 10. Oktober 1754.  
F 24 A 1402/2, Rückstände der Landschaft Solms-Rödelsheim zur Kollegialkasse des Wetterauer Grafenvereins.  
F 24 C, 14/3 Kriegslasten Assenheim 1760-1763.  
F 24 C, 16/6, Desertionen Assenheim Bd.2 1745-1811.  
F 24 C, 17/1, Schatzung zu Assenheim 1619-1772.  
F 24 C, 20/10, Rechnungsangelegenheiten der Kellerei Assenheim 1681. 1779-1781.  
F 24 C, 22/2, Klagsachen von Einwohnern zu Assenheim und von Auswärtigen gegen Dritte wegen Schuldforderungen 1743-1761.  
F 24 C, 22/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Schuldforderungen 1747-77.  
F 24 C, 23/4, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1751-1762.  
F 24 C, 23/5, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1759-1769.  
F 24 C, 23/6, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1765-1767.  
F 24 C, 23/7, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1768-1781.  
F 24 C, 23/8, Schwängerungs- und Eheklagsachen zu Assenheim 1766-1815.  
F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.1 1760.  
F 24 C, 23/10, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim wegen der Anklage des Kindesmordes, Bd.2 1761-63.  
F 24 C, Nr.23/11, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.3 1764-1765.  
F 24 C, Nr.23/12, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim Bd.4 1760-1766.  
F 24 C, 24/3, Klagsachen zu Assenheim wegen Diebstahl, Beleidigung usw. 1739-79.  
F 24 C, 25/1, Mord- und Totschlagsfälle.  
F 24 C, 25/2, Rügen- und Strafsachen zu Assenheim, Polizei und Feldfrevell Strafen Assenheim.  
F 24 C, 26/1, Gesuche von Einwohnern zu Assenheim um Heiratserlaubnis 1727-1811.  
F 24 C, 26/2, Eheberedungssachen zu Assenheim 1699-1803.  
F 24 C, 27/3, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim Bd.2. 1729-1774.  
F 24 C, 27/4, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd. 3 1749-65, 1852.  
F 24 C, 27/5, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.4 1753-66.  
F 24 C, 27/6, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd. 5 1762-66.  
F 24 C, 27/7, Nachlassangelegenheiten zu Assenheim, Bd.6 1769-83.  
F 24 C, 29/10, Güterangelegenheiten zu Assenheim Bd.2.  
F 24 C, 30/1, Hypothekenangelegenheiten von Einwohnern zu Assenheim und Auswärtigen 1707-1824.  
F 24 C, 30/2, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd.1 1743-83.  
F 24 C, 30/3, Regelung von Konkursachen zu Assenheim, Bd.2 1769-1817.  
F 24 C, 31/1, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1735-1761.  
F 24 C, 31/2, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Amtmannes zu Assenheim 1755-1800.  
F 24 C, 32/2, Ein- und Abzug von Bürgern zu Assenheim 1756-68.  
F 24 C, 33/11, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1697-1719.

- F 24 C, 33/12, Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu Assenheim 1701-1812.  
 F 24 C, 34/3, Besetzung der Pfarrerstelle zu Assenheim 1753-1787.  
 F 24 C, 35/4, Beziehungen und rechtliche Stellung des Pfarrers zu Assenheim zu den Beamten der Grafschaften Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach 1750-1823.  
 F 24 C, 38/2, Kirchen- und Schulvisitationen 1738-1791.  
 F 24 C, 38/6, Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Assenheim, Bd.1 1579, 1650-1839.  
 F 24 C, 40/4, Einsetzung, Dienstverrichtung und Besoldung der Präzeptoren zu Assenheim, Bd.2 1747-1756.  
 F 24 C, 41/1, Rechnungsangelegenheiten der Stadt Assenheim 1585-1812.  
 F 24 C, 41/3, Besetzung der Grefenstelle zu Assenheim, Bd.2 1704-1790.  
 F 24 C, 41/5, Stadtschultheiß und Stadtschreiber zu Assenheim, Bd.1 1713-1799.  
 F 24 C, 41/8, Wahl der Bürgermeister, Ratsverwandten, Beigeordneten und Schöffen zu Assenheim 1752-1848.  
 F 24 C, 42/1, Unterstützung von Bedürftigen und Emigranten zu Assenheim 1732-1822.  
 F 24 C, 44/1, Maßnahmen zur Ahndung und Unterbindung der Straßenräuberei in der Umgebung von Assenheim 1763-1802.  
 F 24 C, 45/1, Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung zu Assenheim, auch Vergabe von Glücksspielkonzessionen 1747-1817.  
 F 24 C, 46/4, Güterpacht- und Erbbestandsangelegenheiten zu Assenheim Bd.2, 1704-1831.  
 F 24 C, 46/6, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim Bd. 1 1732-1804.  
 F 24 C, 46/7, Grundstücksangelegenheiten zu Assenheim, Bd.2, 1741-1859.  
 F 24 C, 49/1, Zunftangelegenheiten zu Assenheim 1659-1853.  
 F 24 C, 52/2, Bau und Unterhaltung des Schlosses, usw. zu Assenheim 1746-1776.  
 F 24 C, 484/4, Landestrauer im gemeinschaftlichen Ort Praunheim, auch zu Assenheim und Burg-Gräfenrode, 1760.1766.  
 E 5 C, 37, Besoldung des Pfarrers zu Assenheim aus der Kellerei Prov. Hanau (Grafschaft).

### **Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM)**

- Bestand 5, Geheimer Rat, Nr.12832.  
 Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.4594.  
 Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.5065.  
 Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.5445.  
 Bestand 80 Hanauer Geheimer Rat, Nr.6115.  
 Bestand 80 II, Rubr. XXIV, W, Nr.14, Des Bürgers Joh: Jost Kaussen Tochter zu Assenheim, Bestrafung wegen sich verdächtig gemachten KinderMords, 1765-1766.  
 Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.63, Nr.6.  
 Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.4.  
 Bestand 81 Reg. Hanau A, Rubr.64, Nr.34.  
 Bestand 81 Reg. Hanau C, Nr.70.  
 Bestand 86 Hanau, Nr. s 1777.  
 Bestand 86 Hanau, Nr. 2188.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.2517.  
 Bestand 86 Hanau, α 2694.  
 Bestand 86 Hanau, α 2821.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.4821.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.5515.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.5589.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.5601.  
 Bestand 86 Hanau, Nr. 9756.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.17032.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.25623.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.31006.  
 Bestand 86 Hanau, Nr.31379.  
 Bestand 255 Reichskammergericht, Nr. I 63.  
 Bestand 260 Hanau, Nr.2060.  
 Bestand 260 Hanau, Nr. 2061.

### **Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Kirchenbücher Assenheim, Archiv EKHN B 2824.  
Kirchenbücher Darmstadt, Archiv EKHN B 2760.  
Kirchenbücher Darmstadt, Archiv EKHN B 2761.  
Kirchenbücher Darmstadt, Archiv EKHN B 2762.  
Kirchenbücher Darmstadt, Archiv EKHN B 2763.  
Kirchengemeinde Assenheim 1 Ackerbuch von 1750.  
Kirchengemeinde Assenheim 12 Kollekten und Opfer, Verzeichnis der Einnahmen von den Zünften 1734-1873.  
Kirchengemeinde Assenheim 21 Pfarrbesoldung Bd.1 1722.

### **Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen**

2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_a\_107\_Dez\_Nr\_26  
2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_i\_III.  
2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_m\_III.  
2\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_o\_I.  
8\_Cod\_Ms\_jurid\_147\_n\_II.

### **Stadtarchiv Friedberg**

Abt. Friedberger Familienforschung, DF 202 482, Genealogische Ausarbeitungen zur Familie Runckel bis 1955.

## **Gedruckte Quellen**

Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen. Aus dem Italienischen von Thomas Vormbaum, Berlin 2005.

Birt, Theodorus (Hg.): *Catalogi studiosorum Marpurgensium cum annalibus conjuncti series recentior* (1653-1830), Nachdruck, Nendeln/Liechtenstein 1980.

Böhmer, Johann Samuel Friedrich von: *Elementa jurisprudentiae criminalis*, Halle/Magdeburg 1732; URL: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1039/bsb10393876/images/index.html?digID=bsb10393876&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de> (Stand 13.09.2013).

Brunnemann, Johann: *Tractatus iuridicus de inquisitionis processu*, Frankfurt a. M. 1714; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348574-7> (Stand 22.01.2014).

Carpzov, Benedikt: *Peinlicher Sächsischer inquisition- und Achtsproceß*, Leipzig 1693; URL: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1052/bsb10520531/images/index.html?digID=bsb10520531&pimage=1&v=pdf&nav=0&l=de> (Stand 27.03.2014).

Carpzov, Benedikt: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Pars 3, Wittenberg 1670. URL: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwcarpzov3/0079?sid=5894cb57ed806cf8e2bb32447dede234> (Stand 15.10.2013).

Chronik des Johann Philipp Gerth; in: Waas, Christian (Hg.): *Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau*, Band 2, Friedberg 1940.

Chronik des Johann Philipp Preußner; in: Waas, Christian (Hg.): *Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau*, Band 2, Friedberg 1940, S.177-272.

Art. „Dolor“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 7 (1734), Sp. 1186. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?seitenzahl=618&bandnummer=07&dateiformat=1&supplement=0&view=100> (Stand 12.06.2014).

Ebel, Wilhelm (Hg.): *Catalogus Professorum Göttingensium 1734-1962*, Göttingen 1962.

Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung, Hanau 1764.

Grantz, Tobias: *Defensio inquisitorum ex genuinis jurisprudentiae principis*, Frankfurt 1718; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10322095-3> (Stand 22.01.2014).

Gundlach, Franz (Bear.): *Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527 bis 1910*, Bd.1., Marburg 1927.

Güntzer, Augustin: *Kleines Biechlin von meinem gantzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert*, ediert und kommentiert von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Weimar/Wien 2002 (Selbstzeugnisse der Neuzeit Bd.8).

Hessen, Rainer von (Hg.): *Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821*, Frankfurt a.M. 1996.

Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- und Adress-Calender auf das Jahr Christi [1764-1787], Kassel 1764-1787.

Hollenberg, Günter (Hg.): *Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798*, Marburg 1989.

Art. „Kinder=Mord“; in: Zedler, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd.15 (1737), Sp.650. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?seitenzahl=340&bandnummer=15&dateiformat=1&supplement=0&view=100> (Stand 15.08.2011).

Kleinschmid, Christoph Ludwig (Hg.): *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen*, Sechster Teil 1760-85 (1790), 2010. URL: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/eb/2010/0359/view.html> (Stand 25.03.2013).

Knod, Gustav C.: *Die Alten Matrikel der Universität Strassburg 1621 bis 1793*, Bd. 1, Straßburg 1897 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg).

König von Preußen Friedrich II.: *Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen*; in: Volz, Gustav Berthold (Hg.): *Die Werke Friedrichs des Großen*. In deutscher Übersetzung, Bd. 8 *Literarisch-philosophische Schriften*, Berlin 1913, S.22-39.

Kress, Johann Paul: *Commentatio succinta in Constutionem criminalem Caroli V.*, Hannover 1730; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348712-5> (Stand 23.01.2014).

Leyser, Augustin von: *Meditationes ad Pandectas [...]* Bd. 8, Halle 1772; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565672-6> (Stand 23.01.2014).

Leyser, Augustin von: *Meditationes ad Pandectas [...]* Bd. 9, 3. überarbeitete Auflage, Leipzig/Wolfenbüttel 1748, S.702; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519688-8> (Stand 22.01.2014).

Ludovici, Jakob Friedrich: Einleitung zum Peinlichen Prozeß [...], Halle 1709; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511178-8> (Stand 22.01.2014).

Die Luther-Bibel von 1534. Vollständiger Nachdruck, kolorierte Faksimileausgabe, Band 1, Köln 2002.

Lynker, Nikolaus Christoph Freiherr von: Consilia seu responsa, Jena 1704; URL: <https://www.regensburger-katalog.de/query/10/BV013268954> (Stand 23.01.2014).

Merian, Matthaeus: Topographia Germaniae 1, Topographia Hassiae et regionum vicinarum, Neue Ausgabe, Faksimiledruck nach der 2. Auflage von 1655, Kassel/Basel 1959.

Moser, Johann Jacob: Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften [...], Stuttgart 1769; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516293-7> (Stand 22.01.2014).

Praetorius, Otfried / Knöpp, Friedrich (Bearb.): Die Matrikel der Universität Giessen, 2. Teil 1708-1807, Neustadt/Aisch 1957.

Rotscheidt, Wilhelm (Hg.): Die Matrikel der Universität Duisburg 1652-1818, Duisburg 1938.

Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532, Stuttgart 2000.

Art. „Schwangerschafts-Kennzeichen“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste Bd.35, Halle 1743, Sp.1864f.; URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blattem/einzelseite.html?id=322009&bandnummer=35&seitenzahl=0946&supplement=0&dateiformat=1> (Stand 16.10.2012).

Selle, Götz von (Hg.): Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen, Bd.1 1734-1837, Hildesheim/Leipzig 1937.

Sonnenfels, Joseph von: Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien 1765, Satz 139; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770636-5> (Stand 22.01.2014).

Strieder, Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. Seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten, Bd.17, Kassel 1819. URL: <http://archiv.ub.uni-marburg.de/eb/2010/0390/view.html> (Stand 13.06.2014).

Tagebücher des Rektors Ludwig Ernst Langsdorff; in: Waas, Christian (Hg.): Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau, Band 2, Friedberg 1940.

Teichmeier, Hermann Friedrich: Institutiones medicinae legalis vel forenses, Jena 1751, S. 38f. URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227031-5> (Stand 22.01.2014).

Art. „Ungerathene Kinder, oder Ungezogene und Ungehorsame Kinder“; in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste Bd.49, Halle 1746, Sp.1443ff. URL: <http://www.zedler-lexikon.de/blattem/einzelseite.html?id=445636&bandnummer=49&seitenzahl=0737&supplement=0&dateiformat=1> (Stand 24.06.2013).

Vischer, August: Tractatus duo iuris duellici universi, Jena 1617; URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455516-1> (Stand 23.01.2014).

Art. „Das Weh“; in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, Bd. 4, Zweyte, vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipzig 1793-1801, Sp. 1436f. URL: [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui\\_py?sigle=Adelung&lemid=DW01293](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=Adelung&lemid=DW01293) (Stand 12.06.2014).

Zuckerstätter, Brigitte (Bearb.): Familienbuch. Friedberg-Stadt und Friedberg-Burg der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ab 1583, 4 Bde., Friedberg 2008.

## Literatur

Ackermann, Jürgen: Dienste, Abgaben, Steuern in der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach; in: Samml. Gesch. Wächtersbach 158 (1995), S.1-23.

Ackermann, Jürgen: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im Alten Reich: Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687-1806, Marburg 2002 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 40).

Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, Diss. iur. Göttingen 1972.

Ammerer, Gerhard: Anatomische Sektion und Gerichtsmedizin. Zur Rolle der Ärzte in den Strafverfahren und den Diskursen um den Kindsmord im 18. Jahrhundert; in: Helm, Jürgen / Stukenbrock, Karin (Hg.): Anatomie. Sektionen einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert, Stuttgart 2003, S.241-268.

Arndt, Johannes: Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), Mainz 1991.

Barnas, Carl: Bürgerwappen in Friedberg; in: Friedberger Geschichtsblätter 9 (1930), S.1-112.

Bastian, Julia: „Des Menschen Herz faßt so unendlich viel“. Das Stammbuch des Volrat Graf zu Solms-Rödelheim und Assenheim, Frankfurt a. M. u. a. 2013.

Battenberg, Friedrich: Assenheimer Judenpogrome vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567-1573; in: Heinemann, Christiane (Bear.): Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S.123-149.

Battenberg, J. Friedrich: Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 60).

Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S.112-150.

Beck, Rainer: Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715-1723, 2. Auflage, München 2012.

Behringer, Wolfgang: „Von der Gutenberg-Galaxis zur Taxis-Galaxis“. Die Kommunikationsrevolution – ein Konzept zum besseren Verständnis der Frühen Neuzeit; in: Burkhardt, Johannes / Werkstetter, Christine (Hrsg.): Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S.39-54.

Berge, Otto: Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich II. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformbestrebungen während der Aufklärungszeit; in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 65/66 (1954/55), S.120-152.

Blauert, Andreas: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.

Bleek, Wilhelm: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972.

Bock, Fritz: Die freie Reichsstadt Friedberg im Siebenjährigen Krieg, Diss. Gießen 1920.

Bödeker, Hans Erich: Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung; in: Ders. / Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Aufklärung als Politisierung - Politisierung der Aufklärung, Hamburg 1987, S.10-31.

Bourdieu, Pierre: Die männliche Herrschaft; in: Dölling, Irene / Kraus, Beate (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, Frankfurt a. M. 1997, S. 153-217.

Brakensiek, Stefan: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit; in: Neuhaus, Helmut: Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009, S.395-406 (Beihefte der Historischen Zeitschrift, Bd. 49).

Brakensiek, Stefan: Das Amtshaus an der Schwelle zur Moderne. Der Wandel in der Lebenswelt von Richtern und Beamten in hessischen Städten (1750-1850); in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S.119-145.

Brakensiek, Stefan: Einleitung. Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit; in: Ders. / Bredow, Corinna von / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.9-24.

Brakensiek, Stefan: Erfahrungen mit der hessischen Policy- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.349-368.

Brakensiek, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830), Göttingen 1999.

Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich; in: Ders. / Wunder, Heide (Hrsg.): Ergebnisse Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1-21.

Brakensiek, Stefan: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien des sozialen Aufstiegs und Statuserhalts; in: Schulz, Günther (Hg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002, S.269-289.

Brakensiek, Stefan: Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat; in: Stollberg-Rilinger, Barbara / Krischer, André (Hrsg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44), S. 363-377.

Brakensiek, Stefan: Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität; in: Asch, Ronald G. / Freist, Dagmar (Hrsg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2005, S.49-67.

Bredow, Corinna von: Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis; in: Dies. / Brakensiek, Stefan / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.25-36.

Breit, Stefan: "Leichtfertigkeit" und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991.

Brilling, Bernhard: Aus dem Archiv der jüdischen Gemeinde Friedberg. Das Protokollbuch der Friedberger Gemeinde; in: Wetterauer Geschichtsblätter 14 (1965), S.97-103.

Brochhagen, Nicolás: Zur Akzeptanz fürstlicher Herrschaft vor Ort. Landesherrliche Visitation und diskursive Praxis lokaler Akteure (Hessen-Kassel, 17. Jahrhundert); in: Brakensiek, Stefan / Bredow, Corinna von / Näther, Birgit (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S.107-120.

Broman, Thomas: Rethinking Professionalization: Theory, Practice, and Professional Ideology in Eighteenth-Century German Medicine; in: The Journal of Modern History 67 (1995), S.835-872.

Burghartz, Susanna: Geschlecht - Körper - Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle; in: Schreiner, Klaus / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S.214-234.

Burghartz, Susanna: Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1999.

Bus, Erhard: Nicht nur an Main und Kinzig. Ein Überblick zur Entwicklung des Territoriums der Herren und Grafen von Hanau vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Stadtzeit 6 (2003), S.20-29.

Busch, Tobias: Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Grafschaft Solms-Rödelheim, Diss. Kassel 2007.

Busch, Tobias: Reichsgrafschaften im Gebiet des heutigen Hessen am Ende der Frühen Neuzeit. Herrschaft und Ökonomie am Beispiel der Reichsgrafen von Solms-Rödelheim; in: Conze, Eckart / Jendorff, Alexander / Wunder, Heide (Hg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, Marburg 2010, S.381-401.

Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2012.

Butler, Judith: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt a. M. 2007.

Carl, Horst: Gewalttätigkeit und Herrschaftsverdichtung. Die Rolle und Funktion organisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit. Einleitender Beitrag zu Sektion 3; in: Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.141-143.

Cordes, Albrecht / Buchda, Gerhard: Art. "Anwalt"; in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp.255-263.

Coy, Jason P.: Strangers and misfits: banishment, social control, and authority in early modern Germany, Leiden/Boston 2008.

Dane, Gesa: »Zeter und Mordio«. Vergewaltigung in Literatur und Recht, Göttingen 2005.

Davis, Natalie Zemon: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, München/Zürich 1984.

Decker, Klaus Peter: Die Archive der Fürstlichen Häuser Isenburg/Ysenburg in Birstein und Büdingen/Hessen; in: Archiv und Wirtschaft 27 (1994), S.62-68.

Diestelkamp, Bernhard: Art. Solmscher Landrecht; in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd.5, Berlin 1998, Sp.1702-1705.

Dinges, Martin: Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit; in: Backmann, Sibylle u.a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 (Colloquia Augustana Bd.8), S.123-147.

Dinges, Martin: Medicinische Policity zwischen Heilkundigen und „Patienten“ (1750-1830); in: Härter, Karl (Hg.): Policity und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2000 (Ius commune Sonderheft 129), S.263-295.

Döhring, Erich: Art. „Böhmer, Johann Samuel Friedrich von“; in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S.391-392.

Dölemeyer, Barbara: Die Frankfurter Juristen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte XIV (1987), S.115-136.

Dörk, Uwe: Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im Totenkult. Drei Bestattungen in Bern und Ulm; in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S.517-561.

Dotzauer, Winfried: Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437-1707/8. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter besonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors, Diss. Mainz, Bad Kreuznach 1963.

Duden, Barbara: Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730, Stuttgart 1987.

Duden, Barbara / Schlumbohm, Jürgen / Veit, Patrice: Vorwort; in: Dies. (Hrsg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.-20. Jahrhundert, Göttingen 2002, S.7-9.

Duhamelle, Christophe: La frontière au village: une identité catholique allemande au temps des Lumières, Paris 2010.

Dülfer, Kurt: Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert; in: HessJbLG 3 (1953), S.150-223.

Dülmen, Richard van: Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1999.

- Dülmen, Richard van: Der infame Mensch. Unehrlliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit; in: ders.: Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess, Wien/Köln/Weimar 1993, S.236-278; hier S.239 (Kulturstudien Bd. 28).
- Dülmen, Richard van: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit; in: ders.: Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess, Wien/Köln/Weimar 1993, S.194-235 (Kulturstudien Bd. 28).
- Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991.
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd.1: Das Haus und seine Menschen 16.-18. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1995.
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd.2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992.
- Düwell, Susanne/ Pethes, Nicolas: Einleitung. Fall, Wissen, Repräsentation – Epistemologie und Darstellungsästhetik von Fallnarrativen in den Wissenschaften vom Menschen; in: Dies. (Hrsg.): Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. Theorie und Geschichte einer Wissensform, Frankfurt/New York 2014, S.9-33.
- Eberhard, August: Die Apotheken in Friedberg/Hessen; in: Friedberger Geschichtsblätter 15 (1940), S.84-112.
- Eckart, Wolfgang U.: Geschichte der Medizin. Fakten, Konzepte, Haltungen, 6. Auflage, Berlin 2009.
- Eckhardt, Albrecht: Die Gewerbestruktur in Hessen-Kassel um 1740; in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15 (1965), S.162-218.
- Ehmer, Josef/ Gutschner, Peter: Befreiung und Verkrümmung durch Arbeit; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder 1500-2000, Wien u.a. 1998, S.283-303.
- Ehrig, Paul: Aus der Geschichte der Familie Trapp in Friedberg. Zum 100. Geburtstag von Rudolf Trapp am 28.4.1977; in: Wetterauer Geschichtsblätter 26 (1977), S. 179-214.
- Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 2003.
- Eibach, Joachim: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturfor- schung; in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S.681-715.
- Eibach, Joachim: Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime; in: ZHF 25 (1998), S.359-382.
- Eibach, Joachim: Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis: Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert; in: Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S.181-214.
- Eisenhart, Johann August Ritter von: Art. „Lauterbach, Wolfgang Adam“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 18 (1883), S. 75–78.

- Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 18).
- Engelbach, Wilhelm: Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Solms-Rödelheim, ms. Diss. Marburg 1952.
- Falk, Ulrich: Zur Folter im deutschen Strafprozeß. Das Regelungsmodell von Benedict Carpzov (1595-1666) 2001; URL: <http://fhi.rg.mpg.de/articles/0106falk-folter.htm> (Stand 26.06.2013).
- Falk, Ulrich: Zur Geschichte der Strafverteidigung. Aktuelle Beobachtungen und rechtshistorische Grundlagen; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA 117 (2000), S.395-449.
- Felber, Alfons: Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert, Diss. Bonn 1961.
- Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin, 2. Auflage, Darmstadt 1988.
- Forrester, John: If *p*, then what? Thinking in cases; in: History of the Human Sciences Vol. 9 No. 3 (1996), S.1-25.
- Foucault, Michel (Hg.): Der Fall Rivière, Frankfurt a. M. 1975.
- Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt a.M. 1977.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994.
- Franz, Eckhart G.: Das Haus Hessen. Eine europäische Familie, Stuttgart 2005.
- Franz, Eckhart G.: Grafschaft Solms-Rödelheim. Amtsbücher, Kopiare, Sal- und Lagerbücher, Protokolle, Gerichtsbücher und Rechnungen (Abt. F 24 B), Darmstadt 1998 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 41).
- Freud, Sigmund: Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, 10. Auflage, Frankfurt a. M. 2007.
- Fritz, Gerhard: Stadtknechte, Nachtwächter, Büttel. Lokales Sicherheitspersonal in Württemberg und benachbarten Territorien im 18. Jahrhundert; in: Holenstein, André/ Konersmann, Frank/ Pauser, Josef/ Sälter, Gerhard (Hrsg.): Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2002, S.247-265.
- Fuchs, Ralf-Peter / Schulze, Winfried: Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen; in: dies. (Hrsg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002, S.7-40.
- Füssel, Marian: Gewalt im Zeichen der Feder. Soziale Leitbilder in akademischen Initiationsriten der frühen Neuzeit; in: Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.101-116.
- Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘, Darmstadt 1986.

- Gestrich, Andreas: Neuzeit; in: ders. / Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael (Hrsg.): Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 364-652.
- Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt a. M. 1983.
- Ginzburg, Carlo: Ein Plädoyer für den Kasus; in: Süßmann, Johannes/ Scholz, Susanne/ Engel, Gisela (Hrsg.): Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode, Berlin 2007 (Frankfurter Kulturwissenschaftliche Beiträge Bd.1), S.29-47.
- Ginzburg, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß; in: Historische Anthropologie 1 (1993), S.169–192.
- Ginzburg, Carlo / Poni, Carlo: Was ist Mikrogeschichte?; in: Geschichtswerkstatt 6 (1985), S.48-52.
- Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt a. M./New York 1994 (Geschichte und Geschlechter Bd.8).
- Gleixner, Ulrike: Die »Gute« und die »Böse«. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land (Altmark / Brandenburg, 18. Jahrhundert); in: Wunder, Heide / Vanja, Christina (Hrsg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996, S.96-122.
- Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle; in: WerkstattGeschichte 11 (1995), S.65-70.
- Gleixner, Ulrike: Sexualisierung der Geschlechterverhältnisse? Zum Unzuchtsdiskurs in der Frühen Neuzeit. Die Deutungen von »Unzucht« zwischen dörflicher Vorermittlung und herrschaftlichem Gericht; in: Wunder, Heide / Engel, Gisela (Hrsg.): Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein 1998, S.358-367.
- Glenzdorf, Johann / Treichel, Fritz: Henker, Schinder und arme Sünder, Bd.2, Bad Münden 1970.
- Goetzinger, Germaine: Männerphantasie und Frauenwirklichkeit. Kindermörderinnen in der Literatur des Sturm und Drang; in: Pelz, Annegret u.a. (Hrsg.): Frauen. Literatur. Politik, Hamburg 1988 (Literatur im historischen Prozess 21/22), S. 263-286.
- Görling, Reinhold: Art. "Folter"; in: Gudehus, Christian / Christ, Michaela (Hrsg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2013, S.122-128.
- Gottlieb, Beatrice: The Family in the Western World from the Black Death to the Industrial Age, New York/Oxford 1993.
- Göttmann, Frank: Bäcker; in: Reith, Reinhold (Hg.): Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1991, S.22-29.
- Götttsch, Silke: "...sie trüge ihre Kleider mit Ehren...". Frauen und traditionelle Ordnung im 17. und 18. Jahrhundert; in: Wunder, Heide / Vanja, Christina (Hrsg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996, S.199-213.
- Götttsch, Silke: Weibliche Erfahrungen um Körperlichkeit und Sexualität nach archivalischen Quellen aus Schleswig-Holstein 1700-1850; in: Kieler Blätter zur Volkskunde 18 (1986), S.29-59.

Gräf, Holger Th.: Kleinstädte in Hessen, 1500-1800. Ein Überblick über ihre Entwicklung; in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen N.F. 76 (1991), S.13-34.

Graumann, Walther/ Sasse, Dieter (Hrsg.): CompactLehrbuch der gesamten Anatomie. Bd. 1 Allgemeine Anatomie. Stuttgart 2004.

Grendi, Edoardo: Micro-analisi e storia sociale; in: Quaderni storici 35 (1977), S.506-520.

Griesebner, Andrea: Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005.

Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtholdsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000.

Griesebner, Andrea / Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gert (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.205-232.

Grießinger, Andreas: Schuhmacher; in: Reith, Reinhold (Hg.): Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, 2. Auflage, München 1991, S.224-230.

Grießinger, Andreas: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgehlen im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 1981.

Gurtl, Ernst: Art. „Henckel, Joachim Friedrich“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 11 (1880), S. 730–731.

Haas, Stefan / Hengerer, Mark: Zur Einführung. Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne; in: Dies. (Hrsg.): Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950, Frankfurt/ New York 2008, S. 9-22.

Habermas, Rebekka (Hg.): Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999.

Habermas, Rebekka: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a. M. 1992, S.109-136.

Habermas, Rebekka: Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer; in: Habermas, Rebekka / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a.M./New York 2009, S.19-41.

Hagner, Michael: Der Hauslehrer. Die Geschichte eines Kriminalfalls. Erziehung, Sexualität und Medien um 1900, Berlin 2010.

Hammer, Elke: Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849, Frankfurt a.M. u.a. 1997.

Hammerstein, Notker: Aufklärung und Universitäten in Hessen; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte, Wiesbaden 1999, S.27-34.

Härter, Karl: Erfahrungen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.377-388.

Härter, Karl: Policeygesetzgebung und Strafrecht: Criminalpolicyliche Ordnungsdiskurse und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Alten Reich; in: Kesper-Biermann, Sylvia/Klippel, Diethelm (Hrsg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, Wiesbaden 2007, S.189-210 (Wolfenbüttler Forschungen Bd. 114).

Härter, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.459-480.

Herrmann, Fritz H.: Aus der Geschichte der Friedberger Judengemeinde; in: Wetterauer Geschichtsblätter 16 (1967), S.51-78.

Herrmann, Fritz H.: Zur Geschichte der Friedberger Juden; in: Wetterauer Geschichtsblätter 2 (1953), S.106-110.

Hessen, Rainer von: Erbprinz Wilhelm (als Kurfürst Wilhelm I.) von Hessen-Kassel (1743-1821) und der Soldatenhandel in der Grafschaft Hanau; in: Hessische Landeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Fürstenhof und Gelehrtenrepublik. Hessische Lebensläufe des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1997, S.42-52.

Hessen, Rainer von (Hg.): Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821, Frankfurt a. M. 1996.

Hoffmann, Ludger: Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983.

Hofmann, Hanns Hubert: Acta, Ein Vergraben Gefundenes, Ermordetes Kindt Betreffend, Anno 1746. Eine soziokulturelle und rechtshistorische Studie aus dem Leben der Unterständischen; in: Volkskultur und Geschichte. Festschrift für Josef Dünninger, Berlin 1970, S. 66-85.

Hofmeister, Andrea: Zwischen Zensur und Zeitungsbureau: Staat und Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte, Wiesbaden 1999, S.35-45.

Hohkamp, Michaela: Grausamkeit blutet – Gerechtigkeit zwackt: Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt; in: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, S.59-79.

Hohkamp, Michaela: Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert; in: Lindenberger, Thomas / Lüdtke, Alf (Hrsg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1190), S.276-302.

Hohkamp, Michaela: Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998.

Hohkamp, Michaela: Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von "Geschlecht" in der Frühen Neuzeit; in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2 (2002), S.6-17.

Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus; in: WerkstattGeschichte 16 (1997), S.8-18.

Hohkamp, Michaela / Kohser-Spohn, Christiane: Die Anonymisierung des Konflikts. Denunziationen und Rechtfertigungen als kommunikativer Akt; in: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003, S.389-415.

Holenstein, André/ Konersmann, Frank/ Pauser, Josef/ Sälter, Gerhard: Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld (Einleitung); in: dies. (Hrsg.): *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2002, S.1-54.

Holenstein, André: Introduction. Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from below; in: Blockmans, Wim/ Holenstein, André/ Mathieu, Jon: *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham 2009, S.1-31.

Holenstein, André: »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Tübingen 2003 (*Frühneuzeit-Forschungen Bd.9;1*).

Holly, Werner: Der doppelte Boden in Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden; in: Frier, Wolfgang (Hg.): *Pragmatik. Theorie und Praxis*, Amsterdam 1981, S.275-319.

Hoof, Dieter: "Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade." Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur historischen Sexualforschung; in: *Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge* 37 (1983), S.45-84.

Hortzitz, Nicoline: Der »Judenarzt«. Historische und sprachliche Untersuchungen zur Diskriminierung eines Berufsstands in der frühen Neuzeit, Heidelberg 1994 (*Sprache – Literatur und Geschichte* 7).

Hull, Isabel V.: *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, Ithaca/London 1996.

Hull, Isabel V.: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts; in: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S.221-234.

Huneke, Friedrich: Die „Lippischen Intelligenzblätter“ (Lemgo 1767-1799). Lektüre und gesellschaftliche Erfahrung. Mit einem Vorwort von Neithard Bulst, Bielefeld 1989 (*Forum Lemgo Heft 4*).

Hunger, Ulrich: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs; in: Böhme, Ernst / Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): *Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd.2 Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648-1866)*, Göttingen 2002, S.139-213.

Art. „Huth, Georg Adolf“, in: *Hessische Biografie*; URL: <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/bio/id/9159>> (Stand: 10.9.2013).

Ignor, Alexander: *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, Paderborn u.a. 2002.

Ingrao, Charles W.: *The Hessian mercenary state. Ideas, institutions, and reform under Frederick II, 1760-1785*, Cambridge 1987.

Iseli, Andrea: *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009.

Isenburg, Wilhelm Karl Prinz von: *Um 1800. Aus Zeit und Leben des Grafen Volrat zu Solms-Rödelheim 1762-1818*, Leipzig 1927.

Isenburg-Birstein, Irene Fürstin von / Ysenburg-Büdingen, Otto Friedrich Fürst zu (Hrsg.): *Isenburg-Ysenburg 963-1963. Zur tausendjährigen Geschichte des Geschlechtes*, Hanau 1963.

Jacobs, Jürgen: Gretchen und ihre Schwestern. Zum Motiv des Kindsmords in der Literatur des 18. Jahrhunderts; in: Fisher, Richard (Hg.): Ethik und Ästhetik. Werke und Werte in der Literatur vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Festschrift für Wolfgang Wittkowski zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. u.a. 1995 (Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte Bd. 52), S.103-120.

Jendorff, Alexander: Condominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele, Marburg 2010.

Jendorff, Alexander: Gemeinsam herrschen. Das alteuropäische Kondominat und das Herrschaftsverständnis der Moderne; in: ZHF 34 (2007), S.215-242.

Jolles, André: Einfache Formen, 4. Auflage, Tübingen 1972.

Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München/Zürich 1991.

Jütte, Robert: Die Frau, die Kröte und der Spitalmeister. Zur Bedeutung der ethnographischen Methode für eine Sozial- und Kulturgeschichte der Medizin; in: Historische Anthropologie 4 (1996), S.193-215.

Kesper-Biermann, Sylvia / Ludwig, Ulrike / Ortmann, Alexandra: Ehre und Recht. Zur Einleitung; in: Dies. (Hrsg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S.3-16.

Kleinheyer, Gerd / Schröder, Jan (Hrsg.): Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2008.

Klingebiel, Thomas: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002.

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. vollständig überarbeitete Auflage, München 2007.

Koss, Thea: Kindesmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe, Tübingen u. a. 1994.

Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive; in: Ders./ Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010 (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 44), S. 35-64.

Kulenkampff, Angela: Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauer Grafen von 1663-1806. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte aus der Sicht der mindermächtigen Stände; in: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S.485-504.

Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910), Frankfurt a.M. 1999.

Labouvie, Eva: Der Leib als Medium, Raum, Zeichen und Zustand. Zur kulturellen Erfahrung und Selbstwahrnehmung des schwangeren Körpers; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuezeitforschung, München 2001, S.115-126.

Labouvie, Eva: Kindsmord in der Frühen Neuzeit. Spurensuche zwischen Gewalt, verlorener Ehre und der Ökonomie des weiblichen Körpers; in: Metz-Becker, Marita (Hg.): Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, Marburg 2012, S.10-24.

Labouvie, Eva: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert); in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 18 (1992), S.477-506.

Lachmann, Hans Peter: Solms-Rödelheimer Archiv; in: Mitteilungen aus dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1 (1971), S.5-6.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hg.): Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Hessen. Wetteraukreis II. Friedberg bis Wöllstadt, Wiesbaden 1999.

Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M./New York 2008.

Landwehr, Achim: Policy vor Ort. Die Implementationen von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit; in: Härter, Karl (Hg.): Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S.47-70.

Lanzinger, Margareth: Das Lokale neu positionieren im actor-network-Raum. Globalgeschichtliche Herausforderungen und illyrische Steuerpolitiken; in: Binder, Beate / Fenske, Michaela (Hrsg.): Historische Anthropologie. Standortbestimmungen im Feld historischer und europäisch ethnologischer Forschungs- und Wissenspraktiken, Historisches Forum 14 (2012), S. 51–63; URL: [http://edoc.hu-berlin.de/e\\_histfor/14](http://edoc.hu-berlin.de/e_histfor/14) (Stand 22.07.2015) (Veröffentlichungen von Clio-online, Nr. 2).

Laqueur, Thomas: Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, Cambridge u. a. 1992.

Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a. M. 2007.

Leibrock-Plehn, Larissa: Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz; in: Jütte, Robert (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S.68-90.

Le Roy Ladurie, Emmanuel: Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294-1324, Neuauflage, Frankfurt a. M./Berlin 1993.

Levi, Giovanni: Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986.

Levi, Giovanni: On Microhistory; in: Burke, Peter (Hg.): New Perspectives on Historical Writing, Cambridge 1991, S.93-113.

Lidman, Satu: Um Schande. Profil eines frühneuzeitlichen Strafsystems; in: Kesper-Biermann, Sylvia / Ludwig, Ulrike / Ortman, Alexandra (Hrsg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S.197-216.

Lindemann, Mary: Health & Healing in Eighteenth-Century Germany, Baltimore/London 1996.

Lindemann, Mary: Medicine and Society in Early Modern Europe, Cambridge 1999.

Lindner, Thomas: Die Peripetie des Siebenjährigen Krieges. Der Herbstfeldzug 1760 in Sachsen und der Winterfeldzug 1760/61 in Hessen, Berlin 1993.

Löffler, Ursula: Herrschaft als soziale Praxis zwischen Dorf und Obrigkeit; in: Meumann, Markus / Pröve, Ralf (Hrsg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, S. 97-119.

Lorenz, Maren: „...als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...“. Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert; in: Dülmen, Richard van (Hg.): Körper-Geschichten, Frankfurt a. M. 1996, S.99-121 (Studien zur historischen Kulturforschung V).

Lorenz, Maren: Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999.

Loyal, Dierk: Die Solmser Residenz in Assenheim. Eine baugeschichtliche Untersuchung; in: Wetterauer Geschichtsblätter 41 (1992), S.141-293.

Lübbecke, Fried: Hanau. Stadt und Grafschaft, Köln 1951.

Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750-1850, Tübingen 1999.

Lüdtke, Alf: Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis; in: Ders. (Hg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien, Göttingen 1991, S.9-63 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91).

Luef, Evelyne: „und vom drohen sey noch niemand gestorben“. Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert; in: Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Ehe – Haus – Familie. Soziale Institutionen im Wandel 1750-1850, Köln/Weimar/Wien 2010, S.99-120.

Lummitsch, Rudolf: Geschichte der Stadt Assenheim. Von der frühen Zeit bis zum 19. Jahrhundert. Verlegt von der Stadt Niddatal anlässlich der »700-Jahr-Feier der Stadt Assenheim«, Niddatal 1977.

Luserke, Matthias: Kulturelle Deutungsmuster und Diskursformationen am Beispiel des Themas Kindsmord zwischen 1750 und 1800; in: Lenz-Jahrbuch 6 (1996), S.198-229.

Mabee, Barbara: Die Kindesmörderin in den Fesseln der bürgerlichen Moral. Wagners Evchen und Goethes Gretchen; in: Women in German Yearbook. Feminist Studies and German Culture 3 (1986), S.29-45.

Maisch, Andreas: "Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe". Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jh.; in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 56 (1997), S.65-103.

Malettke, Klaus: L'Éducation des princes allemands: Le cas de la Hesse; in: Francia 26/2 (1999), S.47-62.

Maset, Michael: Zur Relevanz von Michel Foucaults Machtanalyse für kriminalitätshistorische Forschungen; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.233-241.

Maurer, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815), Göttingen 1996.

Medick, Hans: Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie; in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994, S.94-109.

Medick, Hans: Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, 2. Auflage, Göttingen 1997.

Meier, Robert: Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630; in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 54 (2002), S.70-82.

Meier, Robert: Souverän und doch geteilt: Kondominate. Eine Annäherung an eine typische Sonderform des Alten Reichs am Beispiel der Grafschaft Wertheim; in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002), S.253-272.

Metz-Becker, Marita: Kindsmord und die Lage des Gesindes in Kurhessen im 19. Jahrhundert; in: Nassauische Annalen 107 (1996), S.199-210.

Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995.

Mey, Eberhard: Aufklärung in der Residenzstadt Kassel: Das Collegium Carolinum; in: Heidenreich, Bernd (Hg.): Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte, Wiesbaden 1999, S.46-56.

Meyer-Krentler, Eckhardt: "Geschichtserzählungen". Zur "Poetik des Sachverhalts" im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts; in: Schönert, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, S.117-57.

Michalik, Kerstin: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, Pfaffenweiler 1997 (Reihe Geschichtswissenschaft Bd. 42).

Mitterauer, Michael: Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien, Wien/Köln/Weimar 1992.

Mitterauer, Michael: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983.

Mitterauer, Michael: Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk; in: Knittler, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, München 1979, S.190-219.

Mommertz, Monika: "Ich, Lisa Thielen". Text als Handlung und als sprachliche Struktur - ein methodischer Vorschlag; in: HA 4 (1996), S.303-329.

Muldrew, Craig: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, New York 1998.

Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500 bis 1800, Frankfurt a. M./ Berlin 1992.

Muther, Theodor: Art. „Estor, Johann Georg“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 6 (1877), S. 390-392.

Mutschler, Thomas: Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen, Darmstadt/Marburg 2004 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd.141).

Myers, William David: Death and a Maiden. Infanticide and the tragical history of Grethe Schmidt, Illinois 2011.

Näther, Birgit: Produktion von Normativität in der Praxis. Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Sicht; in: Dies. / Brakensiek, Stefan/ Bredow, Corinna von (Hrsg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, Berlin 2014 (Historische Forschungen Bd. 101), S. 121-135.

Neuhaus, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit, München 1997 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd.42).

Niebuhr, Hermann: Zur Sozialgeschichte der Marburger Professoren 1653-1806, Darmstadt/Marburg 1983. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 44).

Niehaus, Michael / Schmidt-Hannisa, Hans-Walter (Hrsg.): Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, Frankfurt a. M. u. a. 2005.

Niehaus, Michael: Das Verhör. Geschichte - Theorie - Fiktion, München 2003.

Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier "unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1994.

Pätzold, Gerhard: Die Marburger Juristenfakultät als Spruchkollegium, Marburg 1966 (Beiträge zur hessischen Geschichte 5).

Pelizaeus, Ludolf: Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692-1803, Frankfurt a. M. u. a. 2000.

Peters, Edward: Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Auflage, Hamburg 2003.

Peters, Kirsten: Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet. Eine motivgeschichtliche Untersuchung der Literatur des 18. Jahrhunderts, Würzburg 2001.

Philippi, Hans: Hessen vom Barock zum Klassizismus 1648-1806; in: Heinemeyer, Walter (Hrsg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S.349-385.

Press, Volker: Friedberg - Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit; in: Wetterauer Geschichtsblätter 35 (1986), S.1-29.

Press, Volker: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit; in: Heideking, Jürgen / Hufnagel, Gerhard / Knipping, Franz (Hrsg.): Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, S.3-29.

Prosperi, Adriano: Die Gabe der Seele. Geschichte eines Kindsmordes, Frankfurt a. M. 2007.

Pröve, Ralf: Der Soldat in der "guten Bürgerstube". Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen; in: ders. / Kroener, Bernhard R. (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S.191-217.

Rack, Klaus-Dieter: Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert, Darmstadt 1988.

Rack, Klaus-Dieter: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Alten Reiches. Burg und Stadt Friedberg im Spannungsfeld ihrer Binnenbeziehung und ihrer Anbindungen an Kaiser und Reich; in: Keller, Michael (Hg.): Friedberg in Hessen. Die Geschichte der Stadt, Bd.2, 1999, S.11-207.

Radbruch, Gustav/Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens, Stuttgart 1951.

Rameckers, Jan Matthias: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Rotterdam 1927.

Rauch, Günter: Hanau und Kassel. Zum Aussterben des Hanauer Grafenhauses vor 250 Jahren; in: Neues Magazin für Hanauische Geschichte, Bd.9/1 (1987), S.57-70.

Reimers, Dagmar: Die Ysenburger Linien im 18. Jahrhundert; in: Isenburg-Birstein / Ysenburg-Büdingen 1963, S.55-64.

Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der Frühen Neuzeit, München 1990 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 3).

Rippmann, Dorothee / Simon-Muscheid, Katharina / Simon, Christian: Arbeit - Liebe - Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996.

Rodegra, Heinz: Kindestötung und Verheimlichung der Schwangerschaft. Eine sozialgeschichtliche und medizinsoziologische Untersuchung mit Einzelfallanalysen, Herzogenrath 1981.

Roeck, Bernd: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit, München 1991 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 9).

Roetzer, Karl: Die Delikte der Abtreibung, Kindsötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg, Diss. Erlangen 1957.

Rosenthal, Ludwig: Zur Geschichte der Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau, Hanau 1963 (Hanauer Geschichtsblätter Bd.19).

Rublack, Ulrika: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt a.M. 1998.

Rublack, Ulrika: The public body: policing abortion in early modern Germany; in: Abrams, Lynn / Harvey, Elizabeth (Hrsg.): Gender Relations in German History: Power, Agency, and Experience from the Sixteenth to the Twentieth Century, Durham 1997, S.57-79.

Rüping, Hinrich: Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur; in: Landau, Peter / Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklungen und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt a.M. 1984, S.161-176.

Sabean, David Warren: Kinship in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge 1998.

Sabean, David Warren: Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge u. a. 1990.

Sabean, David Warren: Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit; in: Historische Anthropologie 4 (1996), S.216-233.

Sarasin, Philipp: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003.

Schäfer, Christoph: Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches, Frankfurt a. M. u. a. 1995 (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1787).

Scheutz, Martin: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert; in: Winkelbauer, Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik, Waidhofen/Thaya 2000 (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd.40), S.99-134.

Schindling, Anton: Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650-1800, München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 30).

Schindling, Anton: Die protestantischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter der Aufklärung; in: Hammerstein, Notker (Hg.): Universitäten und Aufklärung, Göttingen 1995, S.9-19.

Schlumbohm, Jürgen: „Die edelste und nützlichste unter den Wissenschaften“: Praxis der Geburtshilfe als Grundlegung der Wissenschaft, ca. 1750-1820; in: Bödeker, Hans Erich / Reill, Peter Hanns / Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.): Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750-1900, Göttingen 1999, S.275-297.

Schlumbohm, Jürgen: Findel- und Gebärhäuser als Mittel gegen den Kindsmord: Debatten und Praktiken im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert; in: Metz-Becker, Marita (Hg.): Kindsmord und Neonatizid. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung, Marburg 2012, S.25-38.

Schlumbohm, Jürgen: Grenzen des Wissens. Verhandlungen zwischen Arzt und Schwangeren im Entbindungshospital der Universität Göttingen um 1800; in: Duden, Barbara / Schlumbohm, Jürgen / Veit, Patrice (Hrsg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.-20. Jahrhundert, Göttingen 2002, S.129-165.

Schlumbohm, Jürgen: Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700-1850, München 1983.

Schlumbohm, Jürgen: Lebendige Phantome. Ein Entbindungshospital und seine Patientinnen 1751-1830, Göttingen 2012.

Schmidt, Karl: Anhang zum Verzeichnis merkwürdiger Männer, die geborene Friedberger waren, Friedberg 1932.

Schmidt, Georg: Die Wetterauer Kuriatstimme auf dem Reichstag; in: Ders. (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S.93-109.

Schmidt-Voges, Inken: Nachbarn im Haus. Grenzüberschreitungen und Friedewahrung in der ‚guten Nachbarschaft‘; in: Roll, Christine / Pohle, Frank / Myrczek, Matthias (Hrsg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln u.a. 2010, S.413-427.

Schnabel-Schüle, Helga: Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit; in: Gestrich, Andreas u. a. (Hrsg.): Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S.73-82.

Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.185-198.

Schnabel-Schüle, Helga: Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Strafgerichtsbarkeit in Territorien des Reichs; in: Mohnhaupt, Heinz / Simon, Dieter (Hrsg.): Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie Bd.2., Frankfurt a.M. 1993, S.147-173.

Schnabel-Schüle, Helga: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997.

Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh 1996.

Schorn-Schütte, Luise: Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Studienhandbuch 1500-1789, Paderborn 2009.

Schott, Heinz (Hg.): Der sympathetische Arzt. Texte zur Medizin im 18. Jahrhundert, München 1998.

Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des Gerichts. Oberbayern 1848-1910, Reinbek 1989.

Schulz, Joachim: Die Ausweitung des Folterbegriffs unter menschenrechtlichen Aspekten; in: Jacobs, Helmut C. (Hg.): Gegen Folter und Todesstrafe. Aufklärerischer Diskurs und europäische Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. u. a. 2007, S.223-246.

Schulz, Lorenz: Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt a. M. 2001 (Juristische Abhandlungen Bd.38).

Schwarz, Manfred: Die Kindestötung in ihrem Wandel vom qualifizierten zum privilegierten Delikt, Diss. Heidelberg 1935.

Schwerhoff, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung; in: ZHF 19 (1992), S.385-414.

Schwerhoff, Gerd: Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte; in: Maurer, Michael (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften. Bd.4: Quellen, Stuttgart 2002, S.267-301.

Schwerhoff, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991.

Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines »verspäteten« Forschungszweiges; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S.21-67.

Sellert, Wolfgang / Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd.1.Sellert, Wolfgang: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989.

Shorter, Edward: Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau, München 1984.

Sibeth, Uwe: Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt/Marburg 1994.

Simon-Muscheid, Katharina: Frauen vor Gericht. Erfahrungen, Strategien und Wissen; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.389-399.

Simon-Muscheid, Katharina: Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk; in: Dies. (Hg.): "Was nützt die Schusterin dem Schmied." Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Frankfurt a.M./New York 1998, S.13-33.

Simon-Muscheid, Katharina: Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozeßverlauf; in: Häberlein, Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S.35-52.

Solms-Laubach, Rudolph Graf zu: Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, Frankfurt a.M. 1865.

Steffenhagen, Emil Julius Hugo: Art. „Brunnemann, Johann“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 3 (1876), S. 445-446.

Steffenhagen, Emil Julius Hugo: Art. „Conradi, Johann Ludwig“; in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 4 (1876), S. 444-445.

Stolberg, Michael: Deutungen und Erfahrungen der Menstruation in der Frühen Neuzeit; in: Mahlmann-Bauer, Barbara (Hg.): Scientiae et artes. Die Vermittlung alten und neuen Wissens in Literatur, Kunst und Musik II, Wiesbaden 2004, S.913-931.

Stolberg, Michael: Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/ Wien 2003.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit; in: ZHF 27 (2000), S.389-405.

Stolleis, Michael: Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der frühen Neuzeit?; in: Helmholz, Richard H. / Mikat, Paul / Müller, Jörg / Stolleis, Michael (Hrsg.): Grundlagen des Rechts. FS für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn u.a. 2000, S.739-757.

Stuart, Kathy: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit; in: Backmann, Sibylle u. a. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 (Colloquia Augustana Bd.8), S.316-347.

Stuhr, Ulrich/ Deneke, Friedrich-Wilhelm: Vorwort; in: Dies. (Hrsg.): Die Fallgeschichte. Beiträge zu ihrer Bedeutung als Forschungsinstrument, Heidelberg 1993, S.1-2.

Stukenbrock, Karin: Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey; in: Jütte, Robert (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S.91-119.

Stukenbrock, Karin: "Der zerstückte Körper". Zur Sozialgeschichte der anatomischen Sektionen in der frühen Neuzeit (1650-1800), Stuttgart 2001 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 16).

Stürmer, Michael (Hg.): Herbst des alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München/Zürich 1986.

Thauer, Jenny: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Diss. iur. Berlin 2001.

Toellner, Richard: Medizin in der Mitte des 18. Jahrhunderts; in: Vierhaus, Rudolf (Hg.): Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, Göttingen 1985, S.194-217.

Ude-Koeller, Susanne: 'Straff der weiber so jre kinder tödten'. Zur 'sagenhaften' Geschichte des Kindsmordes; in: Fabula 32 H.1-3 (1991), S.258-274.

Uhlhorn, Friedrich: Ein patriarchalisches Zeitalter: Kulturbilder aus der Geschichte der Grafen zu Solms; in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 12 (1962), S.77-129.

Ulbrich, Claudia / Jarzebowski, Claudia / Hohkamp, Michaela: Einleitung; in: dies. (Hrsg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005 (Historische Forschungen Bd. 81), S.9-14.

Ulbrich, Claudia: Shulamit und Margarete: Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 1999.

Ulbrich, Claudia: Weibliche Delinquenz im 18. Jh. Eine dörfliche Fallstudie; in: Ulbricht, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 281-311.

Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.

Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810; in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1993, S.54-85.

Ulbricht, Otto: Kriminelle Frauen in der Frühen Neuzeit: Brandstifterinnen, Hausdiebinnen und Kindsmörderinnen; in: Imberger, Elke (Hg.): "Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand". Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte, Schleswig 1994, S.27-45 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 39).

Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2009.

Ulbricht, Otto: Reformvorschläge und Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Illegitimität und des Kindsmordes in Nordwestdeutschland; in: Vierhaus, Rudolf (Hg.): Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns, Tübingen 1992, S.121-169.

Valentinitsch, Helfried: Zur Geschichte des Kindesmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert; in: Valentinitsch, Helfried: Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988, S.573-591.

Vanja, Christina: Das Kasseler Accouchier- und Findelhaus 1763 bis 1787: Ziele und Grenzen »vernünftigen Mitleidens« mit Gebärenden und Kindern; in: Schlumbohm, Jürgen / Wiesemann, Claudia (Hrsg.): Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751-1850 Göttingen, Kassel, Braunschweig, Göttingen 2004, S.96-126.

Vanja, Christina: Homo miserabilis. Das Problem des Arbeitskraftverlustes in der armen Bevölkerung der Frühen Neuzeit; in: Münch, Paul (Hg.): "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, München 2001, S.193-207.

Verdenhalven, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968.

Vogel, Christian: Ossenheim in der Grafschaft Solms-Rödelheim (1704-1806); in: Augustin, Katja (Hg.): 1200 Jahre Ossenheim. Ein Dorf im Spiegel der Geschichte, Friedberg 2007, S.139-173.

Waas, Christian (Hg.): Die Chroniken von Friedberg in der Wetterau, Bd.1, Friedberg 1937.

Wächtershäuser, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte, Berlin 1973 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte Bd.3).

Wahl, Volker (Hg.): „Das Kind in meinem Leib“. Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition 1777-1786, Weimar 2004.

Wessling, Mary Nagle: Infanticide trials and forensic medicine: Württembergs 1757-93; in: Clark, Michael / Crawford, Catherine (Hg.): Legal medicine in history, Cambridge 1994, S.117-144.

West, Candace/Zimmerman, Don H.: Doing Gender; in: Gender & Society, Vol.1, No.2 (1987), S. 125–151.

Wiesemann, Claudia: 250 Jahre akademische Geburtshilfe: Zur biographischen, kulturellen und sozialen Dimension medizinischen Fortschritts; in: Schlumbohm, Jürgen / Wiesemann, Claudia (Hrsg.): Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751-1850 Göttingen, Kassel, Braunschweig, Göttingen 2004, S.8-13.

Wilbertz, Gisela: Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit; in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), S.515-555.

Wolff, Eberhard: Perspektiven der Patientengeschichtsschreibung; in: Paul, Norbert / Schlich, Thomas (Hrsg.): Medizingeschichte: Aufgaben, Probleme, Perspektiven, Frankfurt a. M./New York 1998, S.311-334.

Wolff, Fritz: Grafen und Herren in Hessen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; in: Heinemeyer, Walter (Hg.): Das Werden Hessens, Marburg 1986, S.333-347.

Wrightson, Keith: Infanticide in European History; in: Criminal Justice History 3 (1982), S.1-20.

Würgler, Andreas: Medien in der Frühen Neuzeit, München 2009 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 85).

Ysenburg-Büdingen, Otto-Friedrich Fürst zu: Der Name des Geschlechtes; in: Isenburg-Birstein, Irene Fürstin von / Ysenburg-Büdingen, Otto Friedrich Fürst zu (Hrsg.): Isenburg-Ysenburg 963-1963. Zur tausendjährigen Geschichte des Geschlechtes, Hanau 1963.

Zagolla, Robert: Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute, Berlin 2006.

Zimmermann, Clemens: "Behörigs Orthen angezeigt". Kindsmörderinnen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs, 1581-1792; in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte* 10 (1991), S.67-102.

Zimmermann, Volker: Art. „Roederer, Johann Georg“, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003), S. 709-710.

Zschunke, Peter: *Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischt-konfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1984.

## Bildnachweis

- Abbildung 1: Landgräfin Marie, Ölgemälde von Johann Heinrich Tischbein dem Älteren (1722-1789), um 1755; in: Hessen, Rainer von (Hg.): *Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821*, Frankfurt a. M. 1996, S.32.
- Abbildung 2: Ansicht von Assenheim (17. Jahrhundert); in: Merian, Matthaeus: *Topographia Germaniae 1, Topographia Hassiae et regionum vicinarum*, Neue Ausgabe, Faksimiledruck nach der 2. Auflage von 1655, Kassel/Basel 1959, S.22.
- Abbildung 3: Auspeitschen lediger Mütter nach ihrer Entlassung aus einer Entbindungsanstalt, Stich von Daniel Chodowiecki 1782, Kupferstichkabinett Dresden.
- Abbildung 4: Stammbaum Familie Kaus
- Abbildung 5: Schuhmacherwerkstatt, Holzschnitt Ende des 16. Jahrhunderts, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.
- Abbildung 6: Protokoll des Verhörs vom Nachmittag des 21. August 1760, HStAD F 24 C, 23/9, Inquisitionssache gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim.
- Abbildung 7: Hofrat Daniel Runckel, Stadtarchiv Friedberg, Abt. Friedberger Familienforschung, DF 202 482, Genealogische Ausarbeitungen zur Familie Runckel bis 1955.
- Abbildung 8: Antonette Elisabeth Runckel, Stadtarchiv Friedberg, Abt. Friedberger Familienforschung, DF 202 482, Genealogische Ausarbeitungen zur Familie Runckel bis 1955.

## Kurzfassung der Ergebnisse der Dissertation

Die vorliegende Studie geht von einem in mehrfacher Hinsicht „außergewöhnlich normalen“ Kindsmordprozess aus, der in den Jahren 1760-66 im gemeinschaftlich regierten Assenheim stattfand. Die soziale und kulturelle Komponente bei den institutionellen und diskursiven Vorgängen rund um die gerichtliche Untersuchung wird durch eine umfassende Kontextualisierung des Falles um Maria Magdalena Kaus herausgearbeitet. Durch ein akteurszentriertes Vorgehen, welches auf den Vorgaben der überlieferten Quellen basiert, werden gleichzeitige, sich überlagernde Netzwerke, Klientel- und Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der Kleinstadt sichtbar und somit wichtige Rückschlüsse auf Handlungsoptionen der historischen Akteurinnen und Akteure geliefert.

Die Herrschafts- und Gerichtspraxis innerhalb Assenheims wurde durch das Kondominat, d. h. die gemeinsame Landes- und Kirchenherrschaft, der Grafen von Solms-Rödelheim und Assenheim, Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach und Hanau bestimmt. Während sich der Besitzanteil an der Stadt im Falle der beiden ersteren und kleineren Herrschaften auf 5/12 belief, verfügte das größere Hanau lediglich über 2/12. Doch machtpolitische Gegebenheiten außerhalb des Kondominiums spielten bei der alltäglichen herrschaftlichen Praxis in Assenheim eine untergeordnete Rolle. Auch die Konfessionsunterschiede zwischen der evangelisch-lutherischen Mehrheit aus Solms-Rödelheim-Assenheim und Hanau und dem reformierten Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach bedingten abgesehen von kirchlichen Angelegenheiten keine vorgegebene Positionierung gegenüber den beiden verbleibenden Kondomini. Das Verhältnis der drei Herrschaften untereinander kann folglich zumindest für die Zeit von 1740 bis 1790 nicht verallgemeinernd beschrieben werden: es handelte sich vielmehr um eine komplexe Beziehung, die sich je nach Angelegenheit und jeweiligen Interessen figurierte. Zugleich und vermutlich auch aufgrund dieses Handelns, das in erster Line von machtpolitischen Eigeninteressen vorgegeben wurde, kann jedoch im Falle aller drei Herrschaften von einer latenten Atmosphäre des Misstrauens gegenüber den Mitherrschaften gesprochen werden. Dies traf insbesondere auf Hanau zu, welches vor allem aufgrund seiner geringeren Besitzanteile fürchtete, von den beiden übrigen Grafschaften übervorteilt zu werden.

Dass die kondominatorische Herrschaft gegebenenfalls auch zusätzliche Handlungsoptionen für die AssenheimerInnen in Form einer gezielten Instrumentalisierung des Herrschaftsverhältnisses eröffnete, zeigt sich beispielhaft an einer Supplikation des Ehepaares Kaus, das die Kondomini durch den Verweis auf einen Beschluss Hanaus unter Druck zu setzen versuchte. Da die gemeinsame Landesherrschaft ein einstimmiges Urteil voraussetzte, konnte eine schon bestehende Entscheidung möglicherweise auch das Urteil der beiden anderen Parteien beeinflussen. Der Abschluss des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus zeigt hingegen, dass das Einstimmigkeitsprinzip auch zu einem für die/den Supplizierende/n ungünstigen Entscheid führen konnte. Insgesamt erscheint die Bestrafung der jungen Kausin „traditionell“. Ansätze einer von den unteren Gerichtsinstanzen ausgehenden Humanisierung, wie sie Helfried Valentinitich bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den innerösterreichischen Ländern bei einer Betrachtung von Kindsmorden ausmachen konnte, lassen sich bei einer genauen Analyse des Prozesses gegen Maria Magdalena Kaus nicht erkennen.

Während sich das Strafmaß im Fall Kaus aus Ermangelung eigener neuerer Gesetzestexte weitgehend an der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 und deren Kommentatoren bemaß, wurde den sozialen Umständen oder möglichen Motiven der Angeklagten kein Interesse im Verlauf der gerichtlichen Untersuchung entgegengebracht. Von Beginn an wurde Maria Magdalena Kaus von obrigkeitlicher,

medizinischer und juristischer Seite – mit Ausnahme ihres Defensors, der sie als „unschuldiges einfältiges Mädgen“ zeichnete – gemäß der Figur der „boshafte Kindsmörderin“ konstruiert. Dabei griffen die männlichen Richter und Gutachter auf zeitgenössische Geschlechterstereotype zurück, welche so reproduziert und gefestigt wurden.

Vor dem Hintergrund der bürgerlichen Moral, die außereheliche Sexualität unter Strafe stellte, wurde Maria Magdalena Kaus im Verlauf der gerichtlichen Untersuchung stigmatisiert und degradiert. Zugleich zeigt die Betrachtung des Prozesses und seines Kontextes die allgegenwärtige Diskrepanz von kodifizierter Norm und Praxis im frühneuzeitlichen Assenheim, u. a. im Bereich des außer- bzw. vorehelichen sexuellen Verkehrs. Denn obwohl allein die Ehe im 18. Jahrhundert den sexuellen Verkehr legitimierte und eine Schwangerschaft vor diesem Hintergrund ein untrügliches Zeichen eines vorangegangenen Unzuchtdelikts darstellte, machte ein beträchtlicher Teil der AssenheimerInnen unabhängig von seinem sozialen Status außereheliche sexuelle Erfahrungen.

Innerhalb des Dreiecksverhältnisses zwischen Landesherrn, Verwaltungen und Bevölkerung verfügten alle Akteurinnen und Akteure über Möglichkeiten, die lokale Herrschaftspraxis zu beeinflussen. Durch die gemeinschaftliche Landes- und Kirchenherrschaft ergaben sich dabei auf allen drei Ebenen eingeschränkte, aber auch erweiterte Handlungsfreiräume. Insgesamt wurden diese Handlungsspielräume sowohl auf Seiten der Grafen und Regierungen, der lokalen Funktionsträger und der Bevölkerung nicht von Koalitionen oder Rivalitäten, sondern von (machtpolitischen) Einzelinteressen bestimmt und stellten sich dementsprechend variabel dar.

## Dissertation Abstract

The present study is based on an infanticide trial that could be called “exceptionally normal” in many respects and which took place in the collectively administered town of Assenheim from 1760 to 1766. A comprehensive contextualization of the case of Maria Magdalena Kaus sheds light on the social and cultural aspects of the institutional and discursive processes during the judicial investigation. An actor-centred approach, based on the surviving written records, illuminates the many overlapping networks, patron-client relationships, and inter-family connections within the small town, thereby allowing important conclusions to be drawn about the various courses of action available to the historical actors, whether male or female.

The joint state and church government of the three counts of Solms-Rödelheim-Assenheim, Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach, and Hanau determined the administrative and judicial practices within Assenheim. Each of the first two smaller territories owned a 5/12 share of the city, leaving the remaining 2/12 to the larger territory of Hanau. Yet for everyday governance within Assenheim, power-political considerations outside of joint control were of secondary importance. Even the differences in religious beliefs between the Evangelical Lutheran majority (Solms-Rödelheim-Assenheim and Hanau) and the Reformed Church (Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach) did not cause any rivalry between the joint rulers, apart from ecclesiastical matters. However, it is not possible to generalize the relationship between the three rulers, at least for the years between 1740 and 1790; rather, it was a complex relationship, which depended on the point in question and the relevant interests. At the same time, and presumably also because of these relationships, which were based first and foremost on power-political self-interest, there was a latent atmosphere of mistrust between the joint rulers. This was particularly the case with Hanau, which was afraid of being disadvantaged by the other territories because of its lower share.

The joint governments and their directed exercise of power relationships opened up further courses of action for the inhabitants of Assenheim. This is admirably illustrated by a petition from the parents of Maria Magdalena Kaus, in which they tried to pressure Solms-Rödelheim-Assenheim and Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach by referring to Hanau’s decision. Since the joint government required a unanimous verdict, a pre-existing decision by one of the parties could possibly have an influence on the decision of the other two. However, the conclusion of the trial of Maria Magdalena Kaus shows that the principle of compulsory unanimity could also result in an undesirable decision for the petitioner. Overall, the sentencing of the young suspect appears to be “traditional.” The detailed analysis of the trial doesn’t reveal any signs of a humanization coming from the lower authorities, like Helfried Valentinitzsch could determine for Austrian infanticide cases already in the second half of the 17<sup>th</sup> century. While, in the absence of own more up-to-date laws, the sentence in the Kaus case was largely based on the *Constitutio Criminalis Carolina* of Charles V (1532) and its commentaries, no reflections on the possible social or economic motives of the accused could be found at any point of the investigation. Right from the start, Maria Magdalena Kaus was portrayed by the governmental, medical, and judicial authorities as the figure of the “malicious child murderer” – with the exception of her legal defender, who described her as an “innocent, simple girl.” Thus, the male judges and experts fell back on contemporary gender stereotypes, repeating and reinforcing them.

Against the background of bourgeois morality that condemned extramarital sex, Maria Magdalena Kaus was stigmatized and abased over the course of the judicial investigation. At the same time, an examination of the trial and its context reveals the omnipresent

discrepancy between the codified norm and its practice in early-modern Assenheim, including extra- or premarital sexual intercourse. For although marriage alone legitimized sexual intercourse during the eighteenth century and pregnancy was the unmistakable sign of the prior offence of fornication, a considerable number of women and men in Assenheim engaged in extramarital sex, regardless of their social status.

Within the three-sided relationship between the rulers, local administrators, and ordinary citizens, every stakeholder had the chance to influence the exercise of power. The joint state and church government created both limited and extended room for manoeuvre on all three levels. Overall, this leeway was variable and not set by coalitions or rivalries, but by the (power-political) self-interests of the players involved.

## **Aus der Dissertation hervorgegangene Vorveröffentlichungen**

Müller, Svenja: Zur Konstruktion der Figur *der* Kindsmörderin. Eine mikrologische und multiperspektivische Betrachtung des Kindsmordprozesses gegen Maria Magdalena Kaus zu Assenheim 1760-66; in: Bothe, Alina / Schuh, Dominik (Hrsg.): Geschlecht in der Geschichte. Integriert oder separiert? Gender als historische Forschungskategorie, Bielefeld 2014, S.177-190.